



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

B 456973 DUPL



FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HC
284
B49

**NON
CIRCULATING**



10009

Policey- und Cameral- M a g a z i n



in welchem
nach alphabetischer Ordnung
die vornehmsten und wichtigsten

bey dem
Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt
und durch landesherrliche Befehle und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

F ü n f t e r B a n d

welcher J und K enthält

herausgegeben

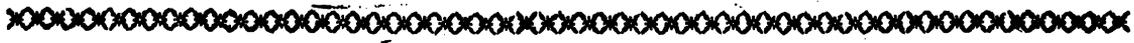
von

Johann Heinrich Ludwig Bergius

Erstlich, Bayr. Hohens- und Wirzensteinischen Hofammerrath.

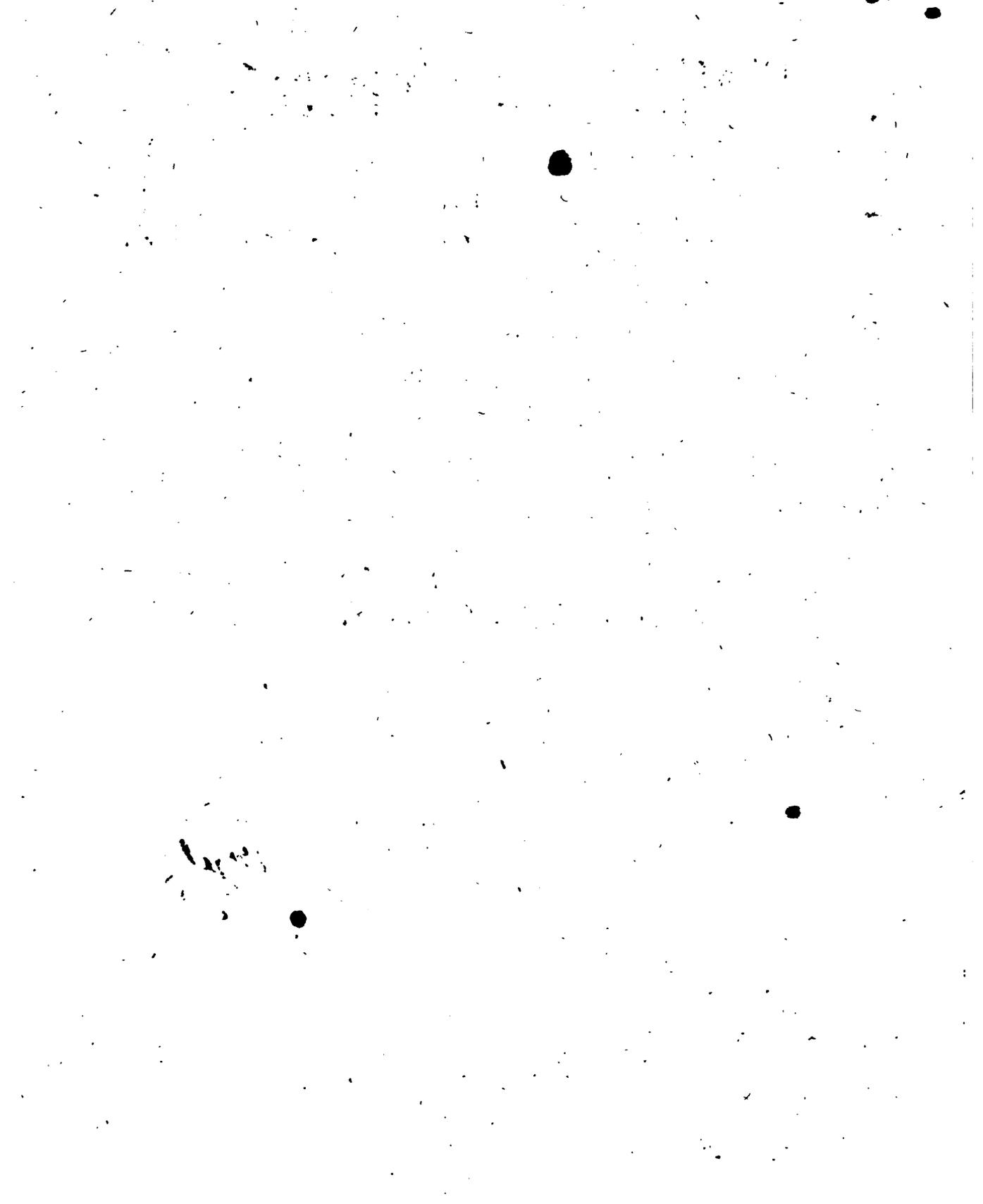


Wogel



Frankfurt am Mayn

in der Andreätschen Buchhandlung 1770.





Policey =

und

Camera-Magazin

nach alphabetischer Ordnung.

3.

Jagdbediente.

Inhalt.

- §. 1. Nothwendigkeit der Jagdbedienten. §. 2. Von Ober- Hof- Landjägermeistern etc. §. 3. Erb-
Landjägermeistern. §. 4. Ober- Hof- Falkoniermeistern. §. 5. Jagdjuntern. §. 6. Jagdpagen.
§. 7. Jagd- und Forstrath. §. 8. Jagd- und Forstsecretair. §. 9. Oberförstern und Förstern.
§. 10. Wildmeistern. §. 11. Pürschmeistern. §. 12. Oberjäger. §. 13. Hofjäger. §. 14. Leibjäger.
§. 15. Büchsenspanner. §. 16. Gränzschilden. §. 17. Hegerreitern. §. 18. Besuchknechten.
§. 19. Jägerpurschen. §. 20. Ferwürlknechten. §. 21. Jägerjungen. §. 22. Hundejungen.
§. 23. Jagdfourier. §. 24. Jagdmarquetender. §. 25. Jagdhantboisten. §. 26. Jagdvogt.
§. 27. Wagenmeister oder Jagdzeugmeister. §. 28. Zeugknechten. §. 29. Jagdschneider.
§. 30. Jagdfeiler. §. 31. Jagdwagner. §. 32. Jagdschmidt. §. 33. Hühnerkinger. §. 34. Entensänger.
§. 35. Piqueur. §. 36. Windheher. §. 37. Wildfactor. §. 38. Jagdconducteur und Feldmesser.
§. 39. Die Unterhaltung der Jagdbedienten verursacht einen grossen Aufwand.
§. 40. Von der Besoldung und den Accipentien der Jagdbedienten.

§. 1.

An königlichen und großen fürstlichen Höfen erfordert das Jagdwesen eine große Menge von Jagdbedienten und andern Personen. Es ist zwar verschiedener Jagdbedienten bereits an einem andern Ort (a) Erwähnung geschehen, doch aber nur in so weit, als dieselben zugleich bey dem Forstwesen concurriren. Weil nun in denen meisten teutschen Staaten die Jagdbedienten von der Cammer abhängen; so wird es nicht un- dienlich seyn, von denselben hier einen kurzen Begriff zu geben.

(a) In dem Art. Forstbedienten, §. 2.

§. 2.

I. Findet man Oberste Hof- und Land- jägermeister, wie im Oesterreichischen, wels- cher daselbst das Obrist- Hof- und Land- jägermeisteramt, so wie der Landjägers- meister in der Provinz, wo sich die Landes- herrschaft mit der Jagd belustiget, das Jagen dirigiret. An andern Orten sind die Titul- Hof- und Landjägermeister, Hofjägermeister, Oberjägermeister, Landjägermeister, und an kleinen Höfen: Jägermeister, in Ges- brauch, und sie kommen alle darin überein, daß sie die obersten und vornehmsten Jagd- bedienten sind; in einigen Ländern sind diese auch die Oberforstmeister. Denn heute zu Tage sind die Forst- und Jagdbedientungen mit einander verknüpft, so daß der Jägers- meister Forstgerecht, und der Forstmeister Jagdgerecht seyn muß. Es ist auch in Ab- sicht der Erhaltung der Forste und Jagden beides nöthig, indem der Jägermeister, das- fern er mit dem Holze nichts zu thun hätte, nur blos vor die Erhaltung der Wildbahn und keinesweges auf die gute Forsthaus- haltung sehen, hingegen der Forstmeister zwar auf die Verbesserung der Forsten seine Absicht richten, der Wildbahn hingegen Abbruch zu thun stets beflissen seyn würde.

§. 3.

II. In denen oesterreichischen Staaten giebt es auch oberste Erb- Landjägermeister, die solches Amt erblich bey ihrer Familie bes- sitzen, und es von dem kaiserlich- erzherzoglich- oesterreichischen Hofe zu leben empfangen. Sie stehen aber alle unter dem obersten Hof- und Landjägermeister. In der Mark Bran- denburg hat die Familie derer von Gröben auch das Erbjägermeisteramt hergebracht, wo es aber meines Wissens nur eine bloße Ehrenstelle ohne wirkliche Dienste ist.

§. 4.

III. Das Obrist- Hoffalkenmeisteramt ist im Oesterreichischen auch ein Oberhofamt, und stehen unter dem Obrist- Hoffalkenmeister die Falkneramtssecretarii, der Keigerfalken- meister, der Krähefalkenmeister, der Milan- falkenmeister und der Kewierfalkenmeister, dann die Falkenknechte, die Knechte bey der Keigerpartthen, die Knechte bey der Krähen- partthen, die Knechte bey der Milanpartthen, und die Knechte bey der Kewierpartthen, end- lich die Falkenwärter und Jungen, und die Knechte und Jungen vor die Wind- und Wachtelhunde. Auch findet man im Oester- reichischen oberste Erb- Landfalkenmeister (a).

(a) S. Stiffers Forst- und Jagdgeschichte der Deutschen, Cap. 9. §. 34 p. 442.

§. 5.

IV. An großen Höfen hat man besonders Jagdjunker oder junge Edelleute, so diesen Titel führen. Sie sind aber keine wirkliche Jagdbediente und haben keine Aufsicht auf andere, sondern sie sind blos zum Staat, sie begleiten die Herrschaft auf die Jagd, und überbringen den gehörigen Rapport, ob das Jagen fertig oder nicht, und was darin- nen zu vermuthen, ingleichen auch an den Obersäger- oder Forstmeister dasjenige, was der Herr befohlen hat.

§. 6.

V. Die Edelknaben der Jagd eines großen Herrn, oder sogenannte Jagdpagen, stehen auch in keiner wirklichen Jagdbedienung, sondern sind eines Theils auch zum Staat, andern Theils aber darzu angenommen, um die Grundsätze der Jägeren bey allen vorkommenden Gelegenheiten zu erlernen, und sich geschickt zu machen, mit der Zeit ansehnliche Jagdbedienungen bekleiden zu können.

§. 7.

VI. An einigen Orten hat zuweilen das Mitglied der Cammer, dem das Forsts und Jagddepartement aufgetragen ist, auch den besondern Titel eines Jagds und Forstraths, welcher nebst dem Oberforstmeister in dem der Cammer subordinirten Forstamt die Forsts und Jagdangelegenheiten besorget, und, wenn es die Vorfälle erfordern, davon bey dem Cammercollegio referiret.

§. 8.

VII. Der Jagds und Forstsecretarius hat die Forsts und Jagdrechnungen zu untersuchen, aus denselben Extracte zu machen, bey dem Forstamt das Protocol zu führen und die vorkommende Expeditiones zu besorgen, und zahlet an einigen Orten auch denen Forsts und Jagdbedienten die Besoldung aus. Zuweilen ist er zugleich Cammersecretarius.

§. 9.

VIII. Von denen Oberförstern und Förstern, als welche heute zu Tage ebenfalls zugleich Jäger sind, ist bereits in der Abhandlung von Forstbedienten das Nöthige erwähnt worden. Sie sollen billig sowohl Holz, als Hirschgerecht seyn.

§. 10.

IX. Des Wildmeisters Amt ist an manchen Orten höher, an einigen Orten aber geringer,

als des Oberförsters. Seine Herrschaft ist auch mit des Oberförsters keine gleich, nemlich auf seine untergeordnete Jäger und Forstbediente Achtung zu geben, daß in Wald- und Wildsachen kein Unterschleif geschehe, und davon an den Jägers oder Forstmeister zu berichten.

§. 11.

X. Ein Fürschmeister soll ein von Jugend auf durch alle Bedienungen der Jägeren gegangen und in dieser Wissenschaft wohl erfahrner Mann seyn, welchem zu seiner fleißigen Aufsicht der ganze Jägerhof oder das ganze Jägerhaus mit dem sämtlichen Jagdzeug, allen großen und kleinen Hunden, auch die Fürschjungen, Knechte und Jäger, zur Aufsicht anvertrauet und befohlen sind. Er muß sich von einem jeden Knechte wegen dessen unterhabenden Hunden täglich rapportiren lassen, was sie nemlich vor Hunde auf denen Wälden, Schäferen, Borwerken und Weiskeren liegen haben, wie sie mit Mahnen heisset, was abgegangen und was jung worden, solches alles sich auch specificiren lassen. Ueber die im Jägerhof vorhandene Hunde, und was täglich bey der Fütterung an Brod, Haberschatz, Stroh und dergleichen aufgethet, muß er richtige Rechnung führen, alles nöthige darzu beyzeiten anordnen, und solches beschaffen lassen, damit nirgend kein Mangel erfunden werde. An theils Höfen pfleget der Fürschmeister auch zugleich des Oberjägers Function und Dienst mit zu verrichten. Er dependiret bloß allein von dem Oberjägermeister, hingegen stehet der Wagensmeister mit seinen Leuten unter ihm. Und weil er die Herrschaft, das Wild zu fürschen, zur Hirschbrunstzeit, oder zur Auerhahnzeit und sonst anführet, auch, wenn etwas zur Tafel nach Hofe, oder zum Deputat vor die Minister soll geschossen und geliefert werden, seine Fürsche zu fürschen beordert, und solche öfters wohl auf etliche Meilen durchs ganze Land

land in alle Wildmeisteren vertheilt und ausgeschickt; so wird er deswegen der Fürschmeister genennet, und sein Dienst ist ansehnlich und wichtig, ob er gleich heute zu Tage nicht adelich ist (a).

(a) S. Joachim Ernst von Beust von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, 2. Hauptst. S. 6. p. 726.

XI. An manchen Höfen wird auch ein Oberjäger gehalten; welcher den Rang über die gemeine Jäger und Förster hat, und bey einem Jagen so viel als ein Oberförster besorget, gestaltn ihm alsdann nicht nur die zu dem Jagen erforderliche Jäger, sondern auch die Jagd- und Jagdwache, und andere gehorsam seyn müssen. Wie er dann auch Sorge zu tragen hat, daß das Jagen ordentlich abgehen, und das Jagdzug wieder an Ort und Stelle kommen möge. Er muß das Jagen selbst formiren und commandiren. Bey dem Treiben führt er das Corps von der Jägeren, und die Hofjäger commandiren auf den Flügeln. Nach dem Jagen ist seine Autorität meistens aus, und steht derselbe, ausser dem Jagen im Jägerhause, unter des Fürschmeisters Inspection; wiewohl sie auch einander zuweilen secundiren müssen. In einigen Höfen aber verrichtet der Fürschmeister zugleich des Oberjägers Function und Dienst. (a). An andern Orten hat der Oberjäger zugleich einen wirklichen Forstdienst und den Rang über die Oberförster. In zuweilen ist der Oberjägerdienst eine ansehnliche Charge; also ist der Oberförstermeister im Fürstenthum Minden zugleich Oberjäger, und in denen Grafschaften Tecklenburg und Lingen ist der Oberjäger der oberste Forst- und Jagdbediente, und hat bey der Cammer Sitz und Stimme in Forst- und Jagdsachen.

(a) S. von Beust, l. c. p. 727.

§. 13.

XII. Es haben auch einige Herrschaften vor sich am Hofe manchmahl Hofjäger, auf deren Fleisch von Rechts wegen es bey dem wirklichen Jagen hauptsächlich ankommt. Sie haben zugleich die Aufsicht über die Hunde und deren Wartung. Zuweilen haben dieselbe auch über andere Forstbedienten zu gebieten; oder haben auch wohl ihre eigene Forstreviere, und über die andere Forstbedienten weiter nichts zu sagen.

§. 14.

XIII. Ein Leibjäger ist der, welcher auf Jagden allezeit vor der Herrschaft her reitet, und von solcher sich nicht weg wenden darf.

§. 15.

XIV. Die Function eines Leibschützen oder Büchsenspanners hat eigentlich ein ansehnlicher, höflicher, vernünftiger und bescheidenes Jagdbediente und Jäger. Große Herren brauchen solche, um ihr Gewehr sauber und rein zu halten, das darzu erkaufte Pulver, Blei und Steine zu verwahren, Kugeln zu jeder Büchse zu gießen, und das Schadhafte repariren zu lassen; daher selbige billig einige Wissenschaft sowohl von eines Büchsenmachers als Büchsenmachers gehörigen Arbeiten haben sollen. Bey dem Schreiben schießen, oder bey dem Abschießen auf den Jagen, oder wo es sey, haben sie das abgeschossene Gewehr hurtig auszuziehen, zu laden, und solches auf Verlangen ihrer Herrschaft gleich zu überreichen (a).

(a) S. von Beust, l. c. p. 728.

§. 16.

XV. An der Gränze, wo die Wildbahn von der herrschaftlichen Residenz weit abgelegen ist, und das Wildpret auszutreten pflegt, oder keine gute Nachbarn sind, wird ein Gränz-

Gränzjäger oder Gränzschatz gehalten, welcher das wechselnde Wildpret allda zu schießen und zu liefern, sonst aber eigentlich mit denen Forstfächern nichts zu thun hat.

§. 17.

XVI. Jegerreiter sind an einigen Orten mit denen ordentlichen Jägern einerley; an einigen Orten aber bedeuten sie mehr nicht, als daß sie die Gränzen und Gehege wohl bereiten, und Achtung geben, daß dem Wildpret weder durch Wildddiebe noch Raubthiere und sonsten Schaden zugefüget werde. Es wird ihnen daher gemeinlich ein Pferd auf herrschaftliche Kosten gehalten.

§. 18.

XVII. Besuchknechte werden diejenige genennet, welche, ehe ein ordentliches Jagen veranstaltet wird, durch oder mit Besuch des Leithundes den Ort, wo man das Jagen zu halten, oder nur einen oder etliche jagdbare Hirsche, zur Vergnügung der Herrschaft, zu bestätigen Willens ist, erkundigen, und das allda befindliche Wildpret dem Oberjäger oder Forstmeister zu vorgehender Nachricht anzeigen. Ein solcher Besuchknecht ist schon vor wehrhaft zu achten, und muß auch andere fremde Besuch- und Behängzeiten fleißig abgewartet, und also was rechtschaffenes gelterset und begriffen haben.

§. 19.

XVIII. Jägerpursche heißen diejenigen, welche die Jägerrey schon erlernt haben, und nachdem sie, nach geendigten dreien Lehrjahren, freygesprochen worden, ihre Conditiones suchen. Sie tragen ihren Hornfessel und Hirschfänger. Sie sollen sich bemühen, Holzgerecht zu werden, und die Wissenschaft zu erlangen, das Jagdzeug zu verstehen. Im Schießen, sowohl mit der Flinte im Flug und lauf, als auch mit dem Püschrohr Wild-

pret zu sällen, muß sich ein Jägerpursch fleißig exerciren, alles Benöthigte, als Spanner, Püschrohr, Flinte, Pulverhorn, Schrotsbeutel u. d. anschaffen, und bedenken, daß er zwar kein Junge mehr, doch aber noch auf gewisse Maasse, wegen des Leithundes Behäng, ein Lehrling, nicht aber schon ein vollkommener Jäger zu nennen sey.

§. 20.

XIX. Zerwürtknechte zerwürten das bey Hofe in die Küche gelieferte Wildpret. Sie sind aber nicht allenthalben nöthig, sondern es wird diese Arbeit meistens von einem anwesenden Jäger oder Jägerpurschen verrichtet.

§. 21.

XX. Jägerjungen sind die Lehrlinge in der Jägerrey, welche bey einem erfahrenen Jäger alles erstlich lernen müssen, was zu dieser Kunst erfordert wird, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, adeliche, bürgerliche oder Bauerskinder. Sie sollen seyn von ehrlischer Geburt, wohl erzogen und zur Schule gehalten, gottesfürchtig, fromm und fleißig, getreu, aufmerksam, willig und gehorsam. Sie müssen rechte Lust zur Jägerrey haben, sich gegen ihre Lehrmeister wohl verhalten, was ihnen gewiesen wird, fleißig merken, und nicht unachtsam noch vergessen seyn, nicht gebrechlich oder untüchtig, sondern von rechtem Alter und gutem Verstande, dauerhaftig und wachsam, von gutem Gesicht und Gehör, von gutem Arhem zu blasen und zu laufen, und dürfen sich keine Arbeit im geringsten nicht verbriesen lassen. Sie tragen nur einen Gürtel, aber, so lange sie noch nicht wehrhaft gemacht worden, keinen Hornfessel und keinen Hirschfänger (a).

(a) S. von Stemmung vollkommener deutscher Jäger, Tom. I. Part. 5. p. 252.

§. 22.

XXI. Hundejungen sind zum Theil nichts anders, als Jägerjungen, welche zugleich auf die Fütterung der Hunde sehen, und selbige bey dem Jagen koppelweise hinter sich her führen müssen.

§. 23.

XXII. Das Amt eines Jagdfouriers bestehet darin, daß er nicht nur vor die Herrschaft, deren Cavaliers und sämtlichen Hofstaat, große und kleine Bediente, deren Carossen, Bagage, Küch- und Kellerwagen, Kutsch-Hand- und Reitpferde oder andere Klepper, alle Bequemlichkeiten verschaffet, sondern auch in Zeiten vor die sämtliche Jägererey und deren Bediente, Pferde und Wagen, die hierzu nöthige Quartiere bestellet, als welche, nachdem das Jagen groß oder weitläufig, und man mit dem Treiben lange zu bringen muß; bisweilen einige Wochen liegen bleiben müssen. Auch hat er zu sorgen, daß sowohl an Brod vor die Hunde, als Futter vor die Pferde, ingleichen an denen benöthigten Victualien kein Mangel erscheinen möge (a).

(a) S. von Flemming, c. 1. p. 275. von Zeust, c. 1. §. 7. p. 732.

§. 24.

XXIII. Bey großen und solennen Jagden ist ein Jagdmarquetender unentbehrlich nöthig. Derselbe muß mit allerhand Proviant, sonderlich mit gutem Wein, Bier, Branntwein, Coffer, allerhand Gebratenem und Gekochtem, Brod, Toback u. d. m. versehen seyn, damit die sämtliche Jägererey nicht allein vor sich zur Genüge, sondern auch Fremde, nach einer vorgeschriebenen billigen Taxe, Lebensuntershalt bekommen mögen.

§. 25.

XXIV. Die Jagdhautboisten warten alle Morgen und Abend mit ihrer Musil der

Herrschaft, wenn selbige zugegen ist; aufstehendem aber dem Oberjägermeister, auf. Des Morgens wird durch einen Trompeter, oder auch nur mit einem Waldhorn, zum Aufbruch geblasen. Bey dem Jagen stehen die Hautboisten in dem am Kolltuche gemachten Schirm, oder auf einer über dieses Tuch erbaueten Bühne, und blasen die auf dem Jagen in den Lauf kommende jagdbare Hirsche an. Bey der Tafel aber warten sie mit ihrer Musil auf.

§. 26.

XXV. Der Jagdlandknecht oder Jagdvogel ist darzu bestellt, daß er an einigen Orten nicht allein die Dorfschaften zur Jagd bestellet, sondern auch die Verbrecher oder ungehorsame Bauern schliesen und fest machen, oder denen selbst die Sturmhaube aufsetzen muß.

§. 27.

XXVI. Der Wagenmeister oder Jagdzengmeister hat die Aufsicht über das hohe und niedere Jagdzeug, worüber er ein richtiges Verzeichnis oder Inventarium hält, das schadhafte oder nasse Zeug wiederum ausbessern, trocknen und aufhängen läset, damit daran kein Schaden geschehe. Zu dem Ende hat er auch die Handwerksleute, so zu dem Jagdzeug nöthig sind, in seiner Inspection. Wird ein Jagen anbefohlen, so läset er das Zeug, was und wie viel vom Oberjägermeister verlangt wird, richtig aufladen, besorget zuweilen die benöthigte Vorspanne, und vertheilet die Zeugknechte auf die Stellflügel. Bey großer Sommerhitze und schwerem Gewitter muß er, wegen befürchtender Feuergefahr, die Zeugknechte und Wagen in Bereitschaft und alles fertig halten, um bey ereignendem Nothfall gleich zur Stelle zu seyn, und das Zeug zu retten. Er hat auch die Hirschgehörne oder Geweihe in seiner Verwahrung.

Jagdbediente.

§. 28.

XXVII. Die Zeugknechte sind dem Wagensmeister oder Jagdzeugmeister zur Hülfe zugeordnet, nach dessen Anordnung das Zeug zu stellen, anzuschlagen, anzubinden, abzuführen zu lassen, auszuschlagen, die Furcheln zu setzen, zu heben, zu richten und anzupflöcken, auch, wenn das Jagen ins Ganze gebracht und umher bestellet ist, dasselbige Tag und Nacht mit ihren Stelleuten und Hebegabeln zu begeben, damit das Zeug in Ordnung gestellt bleibe; nicht zerreiße, noch das Wild durchbreche. Nach dem Jagen haben sie Sorge zu tragen, daß das Jagdzeug wieder ordentlich aufgehoben, getrocknet und aufgehängt, auch was daran zu bessern, eiligst wieder zu recht gemacht werden möge.

§. 29.

XXVIII. Die Jagdschneider sind darzu angenommen, daß sie das neue Jagdzeug verfertigen, das alte und schadhafte aber ausbessern müssen. Auf der Jagd müssen sie auf jedem Flügel etwas neues und altes Luch, festen gedoppelten Zwirn, Wachs und Nadeln, ingleichen Kugel, Bindfaden und Ringe, auch kleine Haslein bey sich haben, damit, so etwas im Stellen reisset, sie solches geschwinde wieder ausbessern können.

§. 30.

XXIX. Der Jagdseiler macht die großen und kleinen Leinen, die verschiedene Neße und Garne; und was sonst bey dem Jagdzeug an Seilerarbeit mehr nöthig ist.

§. 31.

XXX. Der Jagdwagner verfertiget die Furcheln, Hefeln, Schlägel, Deichsel, Wagen und ander Holzwerk, so zu dem Jagdzeug erfordert wird.

§. 32.

XXXI. Eben so verfertiget der Jagdschmidt die Haaken und Ringe, und alles Eisenwerk, so zu denen Zeugwagen nöthig ist.

§. 33.

XXXII. Der Hühnerfänger ist derjenige Jäger, welcher mit dem Feld- oder Rebhühnerfang vor andern wohl umgehen kann. Doch ist selten einer nur ein bloßer Hühnerfänger, sondern es ist ihm auch erlaubt, ander Wildpret zu fällen.

§. 34.

XXXIII. Wo man besondere Entenfänge zum Fang der wilden Enten hat, wie z. E. in Sachsen bey Torgau, bey Weissensee (a) etc. da sind ordentliche Entenfänger bestellt, deren ganze Berrichtung darin bestehet, auf den Entenfang Achtung zu geben, das Schadhafte zu verbessern, Hunde zum Fang, und die Lockenten zum Vorgehen abzurichten, und die gefangene Enten an gehörigen Ort zu liefern.

(a) Von dem Entenfang bey Weissensee findet man eine Beschreibung und Abzeichnung in Schrebers Sammlung, 2. Theil, p. 281.

§. 35.

XXXIV. Der Piqueur ist bey der Parforcejagd derjenige Jäger, der zu Pferde einen Hirschen verfolget, insonderheit aber derjenige, der den Hirschen beståtiget und denselben aufzusprengen und zu foreiren die Erlaubnis hat. Er muß ein wohl erfahner, vernünftiger, munterer und herzhafter Mann seyn, der sich nicht scheuet, mit dem Pferde über einen Graben oder Hecke zu sprengen, auch im Nothfall gar durch einen Fluß oder Strohm zu setzen, oder durch die mit Dornen verwachsene Dickigte zu rennen, und bey allen solchen Gelegenheiten sein Pferd wohl zu dirigiren wissen.

Jagdbediente.

wissen. Er muß die Eigenschaft und sonderlich die Fehrtle und das Geloß des Hirsches wohl verstehen, seine unterhabende Parforcehunde genau erkennen, des aufgesprengten Hirsches sowohl sacht gegangene Schritte und Gesehrte, als die in der Flucht flüchtig gemachte Fehrtle an deren Sohlen, Seitenschalen, Aßterklauen oder Oberrück genau betrachten, ob diese Zeichen mit den vorigen übereinkommen, auch bedürftenden Falls, bey unkenntlicher Fehrtle des Hirsches Wechsel desto gewisser zu seyn, absteigen und genau betrachten. Er muß das Parforcehorn nach allen üblichen Tönen zu blasen verstehen, insonderheit aber anfänglich nur die groben unterbrochenen Töne nehmen, mit dem klaren Töne aber nicht ehe blasen, bis er entweder genugsam versichert ist, daß die Hunde den Hirschen gewiß auf der Fehrtle haben, oder er gar den Hirschen selbst zu Gesichte bekommt, den er dann mit hellem hohen und erfreulichen Töne anblasen, und darbey von hellem Halse laut schreyen und ihm zusprechen soll, um damit die Hunde herzu zu locken und anzuseuren, den Hirschen desto gewisser zu verfolgen. Wenn nun endlich der Hirsch gefällt oder erlegt ist, muß der Piqueur den Tod des Hirsches mit seinem Horu verkündigen, die Hunde abhalten, den Hirschen zerwürten und zerlegen, sodann denen Hunden das Ihrige preis geben, und darbey sich mit Blasen hören lassen, auch den rechten Vorderlauff, wie gebräuchlich, ablösen, und dem Herrn der Jagd geziemend präsentiren.

§. 36.

XXXV. Windheker ist ein Titul, den Theils Jäger bey Hofe führen, auch den Rang als Hoffjäger haben, und mehrentheils das kleine Weidwerk exerciren. Sie müssen die Windhunde abrichten, um mit denselben die Hasen oder Füchse entweder ins Garn oder vom Strick aus zu heßen.

§. 37.

XXXVI. Der Wildfactor ist derjenige, an welchen das geschossene Wild, welches verkauft werden soll, abgeliefert wird, der es dann hernach nach der ihm vorgeschriebenen Taxe pfundweise verkauft. Zuweilen hat derselbe die Wildpretsbank in bloßer Verwaltung, wo er über das erhaltene und verkaufte Wildpret ordentliche Rechnung führet, und die daraus gelösete Gelder an gehörigen Ort abgeliefert. Zuweilen aber bezahlet er die erhaltene Stücke Wild baar, da er dann eigener Herr darüber wird, und solches nach seinem Gefallen, doch mit Beobachtung der vorgeschriebenen Taxe, verkaufen, oder aber in seinen Nutzen verwenden oder auch verschenken kann. Doch ist er gemeinlich verbunden, dahin besorget zu seyn, daß zu den Zeiten, wenn die Jagden erlaubt sind, die Leute alles mahl Wildpret bey ihm zu kaufen bekommen können; und darf er auch kein ander Wildpret, als was in denen landesherrlichen Wildbahnen geschossen worden, auf seiner Bank feil haben und verkaufen.

§. 38.

XXXVII. Zu Berichtigung der Jagdgrenzen, pfleget zuweilen ein besonderer Conducteur und Landmesser bey der Jägerey bestellet zu werden. Es ist gemeinlich einer von denen Cammerconducteurs und Feldmessern.

§. 39.

Wenn nun alle diese viele Arten von Jagdbedienten, oder doch die meisten davon, in Menge von einem großen Hofe unterhalten werden, so kann man leicht ermessen, was dieselbe vor einen erstaunlichen Aufwand dem Herrn verursachen müssen. Man darf sich also nicht verwundern, wenn man liest, daß nach dem churfürstlich-sächsischen Cammerreglement vom Jahr 1700. in dem damaligen

ligen Cammeretat bloß der ordentliche Gehalt der Jägeren an baaren Besoldungen auf 20000. Rthlr. jährlich angesetzt gewesen, außer welchen Besoldungen die Jagdbedienten auch noch andere Zugänge an Wohnung, Acker, Weide, Strafen, Anweisungsgeldern zu genießen gehabt, zu geschweigen der vielen Auslöfungen bey Jagden und dergleichen, die auch noch ein starkes Capital in der Ausgabe ausmachen (a).

(a) S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der Fürstbisthümer Lande; in Schreibers Sammlung, 7. Theil, p. 212.

§. 40.

Die Jagdbedienten haben gewöhnlicher Maffer ihre gewisse und festgesetzte Besoldungen an Geld. Weil sie, wie mehrmahlen gedacht, zugleich auch die Forstdienste verstehen, so wird, in Ansehung derjenigen, die dieses thun müssen, darnach, so wie überhaupt nach eines jeden Rang und Dienst, die Besoldung eingerichtet und abgemessen. Diejenigen, welche Pferde zu halten nöthig haben, sonderlich die höchsten und obersten Forstbedienten; pflegen gemeinlich auf solche ein Gewisses an Heu und Haber zu bekommen. Die, so in der Residenzstadt wohnen, haben zuweilen freye Wohnung in dem Jägerhause, einige aber, als die Leibjäger, Büchsenspanner ic. solche, wie auch die freye Kost, bey Hofe, und daneben auch die Livree. Andere, die in Marktflecken oder Dörfern wohnen; genießen zuweilen auch die freye Wohnung in denen Jagd- und Forsthäusern, sodann aber auch etwas an Ackerfeld und Wiesen.

Außer diesen Geldbesoldungen und Naturalien, bekommen die Jäger das sogenannte Jägerrecht, das Schuß- und Fanggeld, das Pfandgeld, und zuweilen auch einen Theil von denen eingehenden Strafsgeldern. Das Jägerrecht heißet das Stück, so dem Jäger von einem Wildpret, das er gefangen oder gepürschet hat, zur Ergößlichkeit gelassen wird, V. Theil.

und ist solches von einem Hirschen oder Thier der Hals, samt denen nächst daran stehenden drei Rippen, von einem wilden Schwein aber die Wamme. Das Schiesgeld pfleget in denen Forst- und Jagdordnungen determinirt zu werden. Es bekommen die Jäger dasselbe gemeinlich nur von demjenigen Wildpret, so in Ganzem verkauft, verschickt oder verschenkt wird, nicht aber von dem, so sie auf Befehl zur Consumtion vor die Hofhaltung schießen, als von welchem sie, statt des Schiesgeldes, das Jägerrecht erhalten (a).

Das Schies- und Fanggeld vor die Raubvögel und Raubthiere ist auch mehrentheils bestimmt. Zuweilen bekommen die Jäger die Häute und Bälge von allen Raubthieren, wie sie immer Nahrung haben mögen. Statt des Schiesgeldes, ausgenommen von denen, so sie auf denen Klapper- und Treibjagden schießen oder fangen. Von denen Raubvögeln aber bekommen sie das gefetzte Schies- und Fanggeld; sie müssen aber die Klauen von selbigen auf das Forstamt gegen Bescheinigung einliefern (b).

Das Pfandgeld bekommen die Jäger von denenjenigen, die sie über einen Jagdstrevel betreffen und pfänden, oder auch nur anzeigen; und ist dasselbe gleichfalls schon gesetzlich bestimmt.

Der Antheil an denen Jagdstrafsgeldern, den die Jagdbedienten, so wie die Denuncianten überhaupt, zu bekommen pflegen, ist zuweilen der vierte Theil, wenn das Wild in denen landesherrlichen Wäldern erlegt worden; wenn aber die Contravention in denen Waldungen der Vasallen geschehen, erhält der beleidigte Eigenthümer solchen vierten Theil zu seiner Satisfaction (c).

Da, wo man die Sporteln oder Accidencien der Bedienten vor schädlich gehalten, und sie deshalb abgeschaffet hat, hat dieses Schicksal zuweilen auch die Forst- und Jägeraccidencien mit betroffen. Doch würde es vielleicht ratsamer gewesen seyn, wenn man ihnen

ihnen das Schießgeld, besonders in solchen Revieren, gelassen hätte, die mit benachbarten Ländern oder mit den Revieren der Vasallen gränzen; weil sich die Jäger wenig Mühe geben werden, wenn sie keinen besondern Nutzen davon haben. Und eben dieses ist auch in Ansehung der Raubthiere zu vermuthen. An andern Orten hat man, ohnfehlbar aus dieser Ursache, denen Forst- und Jagdbedienten ihre Accidentien gelassen, ob man solche gleich bey denen andern Bedienten angeho- ben hat (d).

(a) S. groß. witttensteinische Forst- und Jagd- ordnung, §. 122.

(b) S. eben daselbst. Nach der schlesischen Holz-Rast- und Jagdordnung, Tit. 21. §. 2, wird das Schießgeld vor einen Bären, Fuchs, oder Wolf, aus der Creyscasse bezahlt; vom Fuchs, Dieber, wilben Rabe, Marter, Iltis, Biesel, behalten die Forstbedienten den Wah- rakt des Schießgeldes.

(c) S. schlesische Holz-Rast- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1.

(d) S. eben daselbst, Tit. 21. §. 2.

Jagdcameralwesen.

Inhalt.

§. 1. Das Jagdcameralwesen pfleget sehr eingeschränkt zu seyn. §. 2. Dem Regenten ist die Jagd- lust nicht zu mißgönnen; man kann aber dabey nach Grundfägen verfahren. §. 3. Erster Grundfag: Die Einkünfte aus dem Jagdregal sollen zu den Jagd- lustbarkeiten zureichen. §. 4. Zweyter Grundfag: Es muß nur ein mittelmäßiger Wildstand unterhalten werden. §. 5. Von Wildzäunen. §. 6. Von Verhütung der Felder gegen das Wild. §. 7. Von Thiergärten. §. 8. Die Vorsorge vor die Jagden und Jagdeinkünfte ist denen Cammercollegiis zu überlassen. §. 9. Von Erhaltung der Jagdgränzen. §. 10. Von der Selbstadministration der Jagden. §. 11. 12. Von Verpachtung der Jagden. §. 13-24. Punkte, worauf es bey Verpachtung der Jagden ankommt. §. 25. Vom Pachtanschlage der Jagd. §. 26. Von Lieferung des Wildprets in die Hofküche. §. 27. Vom Verkauf des Wildprets. §. 28. Von der Nebenbenutzung aus dem Pelzwerk. §. 29. Wildhäuten, §. 30. Hirschgeweißen, §. 31. Hundefuttergeldern, Hundes- haber, Wolfsgeldern und Wolfshaber, §. 32. Concessionsgeldern, §. 33. Jagdstrafgeldern. §. 34. Von denen Ausgaben bey dem Jagdwesen, als auf die Thiergärten, §. 35. Jagdzeug- häuser, §. 36. Jagdzeug, §. 37. Forsthäuser, §. 38. Wildschweern, §. 39. Salzlecken, §. 40. Schieß- und Ganggelber, §. 41. Auslösungen, §. 42. Besoldungen, §. 43. Vergül- tung des Wildschadens, §. 44. Küchen- und Kellerpaufwand. §. 45. Von der Jagdrechnung.

§. 1.

Wo der Regent für die Jagd- lust einge- nommen ist, da pfleget das Jagd- cameralwesen in sehr enge Gränzen einge- schlossen zu seyn, und es wird gemeinlich in keiner Sache der Vorsorge und Einrichtung des Cammercollegii weniger überlassen, als in dem Jagdwesen. Alle Jagdangelegenhei- ten, oft selbst die kleinsten, pflegen durch die eigenen Hände des Regenten zu gehen, und die Cammer kann sehr zufrieden seyn, wenn nur das Jagdwesen solchergestalt eingerichtet wird, daß es ohne große Bedrückung der

Untertanen abgehet, und wenn die Jagd- lustbarkeiten nicht einen großen Theil der an- dern Einkünfte des Regenten jährlich auf- zehren.

§. 2.

Es kann der Regent die Jagd- lust genießen, und man würde thöricht und unvernünftig handeln, wenn man ihm dieses unschuldige Vergnügen mißgönnen wollte. Er kann auch die Jagdangelegenheiten dabey allein dirigiren, und etwa nur seinen obersten Forst- und Jagdbedienten zu Rathe ziehen; und dennoch kann er, wenn er weislich handeln

will, das Jagdwesen so einrichten, daß es ihm eine Quelle seiner Einkünfte abgiebt, ohne daß die Untertanen dabey gedrückt werden. Die Cammer wird noch allemahl ein Stück Arbeit vor sich dabey übrig behalten. Es kommt nur darauf an, daß man nach guten Grundsätzen verfähret. Wir wollen diese an die Hand geben, und man wird finden, daß sie so beschaffen sind, daß sie mit der Jagdlust des Regenten vollkommen bestehen können, und ihm solche keinesweges verubien.

§. 3.

I. Der erste Grundsatz ist dieser: Wenn auch aus dem Jagdregal keine Einkünfte und kein Ueberschuss in die Cassen des Regenten fließen, so muß man es doch wenigstens solcher Gestalt einrichten, daß die Einkünfte daraus zu den Jagdlustbarkeiten zureichen. Dieser Grundsatz kann ganz leicht befolget werden, ohne daß der Regent in seinem Vergnügen gehindert wird. Es giebt sehr viele Arten von Jagden (a); eine Art ist aber immer kostbarer als die andere. Ein großes solennes Hauptjagen ist das kostbarste. Es erfordert lange Vorbereitung, viele Jäger, viele Leute und Hunde, und ein Jagdzug, in welchem allein ein großes Capital steckt; und kostet ein solches Ausjagen zu halten oft allein an sich etliche tausend Thaler. Diese Art Jagden schickt sich nur zu besondern Gelegenheiten, wo große Höfe ihren Staat und Pracht aus Wohlstand zeigen müssen. Außer solchen Gelegenheiten, die ohnehin so sehr oft nicht vorkommen, wird ein weiser Regent diese Jagd wohl von selbst einstellen, da er bey dem Bestätigungsjagen eben so viel Vergnügen finden kann. Es kostet zwar ein Bestätigungsjagen auch nicht wenig, doch aber nicht so viel, wie ein solennes Hauptjagen (b). Und wenn ein Regent seine Untertanen liebet; so wird er auch dieses Jagen nicht alle Jahr einstellen, sondern, um

selbige mit denen beschwerlichen Jagdbiendiensten zu verschonen, sie nur alsdann vornehmen, wenn sich das Wild allzu stark vermehren will und es nöthig ist, daß desselben auf einmal eine große Quantität erlegt werde, da denn wohl die Untertanen selbst um ein solches Jagen anhalten. Das allerverderblichste und zugleich, wegen nöthiger vieler Parforcehunde und Pferde, recht kostbare und gefährliche Jagen ist die aus Engeland und Frankreich herkommende Parforcejagd. Diese nuhet fast gar nichts. Das edelste Wild wird dabey so zu schanden gejagt, daß es die Menschen nicht genessen können, sondern den Hunden preis gegeben wird; Aecker und Wiesen aber werden mit ihren Früchten und Gewächsen dabey recht unnütze verdorben. Die Reigerbeize gehöret ebenfalls unter die Jagdlustbarkeiten, die viel kosten und keinen Nutzen bringen, zumahl wenn man es im Großen treibet, und eine große Anzahl Falkonier unterhält, die Falken aber mit vielem Gelde aus fremden Ländern kommen läset. Giebt es, außer diesen erzählten Arten der Jagden, nicht noch genug andere, die wenig Kosten verursachen, und doch dem Regenten viel Vergnügen verschaffen? wie z. E. ein Klapper; oder Treibjagen, eine Jagd nach Füchsen und Hasen mit dem kleinen Zug, die Saubag, der Brunstgang, die Auerhahnfalte, die Schnepfenjagd u. d. m. Gewiß, wenn ein großer Herr will, so kann er sich zu allen Jahreszeiten mit der Jagd belustigen, ohne daß er nöthig hat, einen großen und schädlichen Aufwand dabey zu machen. Es läßt sich bey denen Jagdbedienten, bey denen Jagdhunden, und deren Unterhaltung, bey der Sejour auf den Jagdhäusern, und bey vielen Nebendingen, auch manche Ersparung anbringen; es kommt hier nur auf das bloße Wollen des Regenten an. Doch muß man bey gewissen Solennitäten und bey Anwesenheit fremder Herrschaften allerdings eine Ausnahme machen. Hier muß der Wohlstand

servirt werden, und eine zu sehr in die Augen fallende Menage würde hier dem Regenten zu keiner Ehre gereichen.

- (a) Diese beschreibet Döbel in seiner Jägers practica sehr weitläufig.
- (b) Ein Hauptjagen wird es genennet, weil in demselben ein ganzer Wald auf 3. und 4. Meilen zusammen getrieben wird, zuweilen wohl noch weiter, nachdem befohlen wird, ein recht stark Jagen zu machen. Hierzu werden nun öfters 4. bis 5. Wochen Zeit erfordert, wo die Auslöshungen vor die Jägeren viele Kosten verursachen; auch gehöret viel hohes Jagdzeug zu diesem Jagen; überdem aber müssen große und viele Hecksflügel und Alleen frisch aufgeräumt, und um das Jagen zu bewachen, Feuer herum gehalten werden, wodurch der Wald nicht wenig ausgehauen wird. Der vielen Anspannungen vor die Zeugwagen, des vielen Volks zum Treiben und Stellen, und der beschwerlichen und so lange anhaltenden Jagddienste nicht zu gedenken. Ein Bestätigungsjagen hingegen erfordert gar keine lange Zeit, und kann in drey bis vier Tagen, zuweilen auch wohl noch eher, abgejaget werden, indem zu diesem Jagen nur eine geringe Distanz genommen wird; es gehöret auch nicht so viel Jagdzeug darzu, und verursachet also nicht so viel Unkosten, denn, anstatt eines großen Hauptjagens, können wohl 20. Bestätigungsjagen gemacht werden; und dennoch geniehet der Herr eine gleichmäßige Lust. S. Döbel, c. h. 2. Theil, Cap. 11. 14. 16.

§. 4.

II. Zum zweyten Grundsatz muß man annehmen, daß nur ein mittelmäßiger Wildstand in den landesherrlichen Forsten und Waldungen zu unterhalten sey. Ein allzu großer Wildstand ist in vielerley Betrachtung schädlich.

1) Je größer der Wildstand ist, so größer ist der Schade, den das Wild dem jungen Holze zufüget, zumahl wenn man die Gewohnheit hat, die schönsten Dickungen auszuleuchten, und also dem Wilde selbst den Weg zu eröfnen, da es dann einen bessern Zugang

zu den jungen Schmitzen findet, und denselben durch das Abschälen der Rinde und Abbeißen des Ranges und der jungen Äste große Verwüstung anrichtet. Man muß den Forst zu seinem Hauptendzweck machen, die Wildbahn aber hiebey nur als eine Nebenfache ansehen; denn man kann in einem Lande wohl ohne Wildpret, aber nicht ohne Holz leben, und die Einkünfte, welche dem Landesherrn das Holz liefert, sind mit denenjenigen, so aus der Jagd entstehen, in gar keine Vergleichung zu stellen (a). Der Forst oder das Holz ist das Größere, und die Wildbahn das Kleinere, und wenn man keinen Wald mehr hat, so höret die Jagd von selbst auf: Es muß Wild im Walde seyn, aber es muß nicht der ganze Wald ein Thiergarten seyn.

2) Hält man auf einen großen Wildstand, und wird fast gar kein Wild geschossen, so entstehen auch wenig Einkünfte und Nutzen aus der Wildbahn. Und wenn sonderlich ein starker Wildstand nicht weit von der Gränze des Landes gehalten wird, so gehet das Wild in benachbarter Herren Wälder über, und kommt diesen zu Nutze. Dieses ereignet sich auch mitten im Lande in Ansehung der Jagdreviere der Vasallen. Aus dieser Ursache ist sonderlich in kleinen Staaten, so zwischen großen liegen, ein starker Wildstand von keinem Nutzen; das Wild gehet daselbst alle Augenblick über die Gränze, wo die benachbarten Jäger alles wegschießen, was ihnen vorkommt, und dadurch auch verhindern, daß von ihrer Seiten das Wild nicht herüber wechseln kann. Man heget also das Wild mehr vor den Nachbarn, als vor sich selbst.

3) Verderbet ein starker Wildstand die Felder der Untertanen, und ist zuweilen die Ursache vieler bitteren Klagen der Untertanen ganzer Länder. Dieser Schaden trifft sowohl den Herrn selbst, als die Untertanen. Diese sollen dem Herrn Steuern und Abgaben

ent-

antwachen, der große Widerstand vernichtet ihnen oder den Fond, aus welchem sie solche hernehmen müssen. Wer leidet am meisten, wenn die Unterthanen auf diese Weise außer Stand gesetzt werden, ihre Schuldigkeiten abzuführen? Keiner, als der Herr selbst. In seine Cassen gehet nichts ein, weil die Unterthanen nichts geben können, und seine Früchte Böden bleiben leer, weil das Wild die Früchte abgibt und den Zehnten schon selber gehoben hat. Ja wenn der Regent seine Unterthanen conserviren will, so muß er ihnen noch überdies einen Nachlaß an ihren Abgaben verwilligen. Eben so gehet es dem Herrn auch bey seinen Aemtern und Höfen. Hat das Wild denen Pächtern die Früchte ruiniret, so kann auch der Herr von ihnen nicht den völligen Pacht verlangen, den sie versprochen haben, sondern muß ihnen, wenn er nach Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren will, ebenfalls einen Nachlaß daran angedeihen lassen. Der Anblick vieler starken Rudel von Wild ist also dem Herrn ein theures Vergnügen, vor die Unterthanen aber ein Trauerspiel. So ihnen Thränen und Seuffer auspreßt (b). An diesem Wildschaden sind, öfters auch bloß die Forst- und Jagdbedienten schuld, wenn sie die Wildbähnen oder das Gehege bis in die Borzhölzer und Feldsträucher erstrecken, und dadurch das Wildpret aus den hohen Gehölzen und Wäldern in die mit Frucht gebaute Felder ziehen; auf welche Art die armen Leute von der Hüt und Trift verdrungen und ihre Feldfrüchte ruiniret werden. Billige Regenten haben selbst diesen Schaden eingesehen und gänzlich abzustellen gesucht (c). Am weitesten aber würde die Sache getrieben seyn, wenn man denen Unterthanen nicht einmahl erlauben wollte, sich unschädlicher Mittel zu bedienen, wodurch sie den Wildschras wenigstens einigermaßen von ihren Feldern abwenden könnten. Dieses würde mit Recht die größte Unbilligkeit und Unbarbarität zu nennen seyn.

(a) S. die Abhandlung von dem Wildpret Schaden in Wäldern, und wie demselben einigermaßen vorzubeugen; im allgemeinen ökonomischen Forstmagazin, 2. Band, p. 41.

(b) Daher hat Churfürst Moritz zu Sachsen, um sich nicht mit solchen Souffern zu beschäftigen, in seinem gemachten Testament seinen Nachfolger Churfürsten August, denen armen Leuten in dem Wildbau an allen Orten zur Ergöglichkeit, wegen des durch das Wild dieses Jahr über an ihren Feldfrüchten erlittenen Schadens, von seiner Weg und 4. Wochen nach seinem Absterben, 2000. Reichsthaler auszutheilen zu lassen, damit sie ihrer bisher erlittenen Beschwerde so viel desto besser vergessen möchten. S. Lünigs Reichsarchiv, Part. Spec. Tom. 2. von Beuß von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, 14. Hauptst. S. 6. p. 365. Niccii Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, Cap. 9. p. 162.

(c) Die fürstl. hessencassellischen Forstordnungen von 1593. und 1693. Tit. von Wildpret und gehegten Orten etc. enthalten folgende merkwürdige Verordnung: Nachdem eine Zeitlang heist es daselbst, von Jägern und Förstern in denen Borzhölzern und Feldsträucher viel Behege für das Wildpret gemacht, und den armen Leuten solche gehegte Dörter zu betreiben verboten, auch durch solche Mittel das Wildpret aus denen hohen Gehölzen und Hauptwäldern in die fruchtbare gebaute Felder, Unsern Unterthanen an der Frucht, und Uns selbst an den Zehnten, zu großem Nachtheil und Schaden, gesetzt werden; oder da je die Förster solche Borzhölzer und Feldsträucher zu betreiben gestatten, Unsere Unterthanen, sonderlich die Schäffere, es mit Verehrung Hämmer, Schaafe, Lämmer oder Gerd, theuer von ihnen erhalten, und gleichsam kaufen müssen; gleichwohl aber Unser Wille und Meynung gar nicht ist, daß Unsern Unterthanen der mit großer Mühe, Arbeit und ihrem sauren Schwweiß ausgefesselte Saame, davon sie mit Weib und Kindern das Brod zu Aufenthalt ihres Lebens haben, vom Wildpret verderbt und abgezehret werden soll: Als wollen Wir, daß Unsere Oberforst- und Jägermeister, beßgleichen Ober- und Unterförster, dergleichen schädliche Behege in den Feld- und Borsträucher gänzlich abschaffen, das Wildpret in die hohe Gehölze, und nicht Wildbahn bringen, und den armen Leuten die Feldfrüchte, in welchen sie es heben

kracht stößen, zu treiben und zu hüten nicht verbieten, sondern ohne Forderung oder Annahme einigen Gesichts gehalten, auch zulassen, da Wildpret auf dem Saamen, in Gärten oder auf Ackerern befunden wird, daß sie es mit Störtern aus dem Felde schrecken und abtreiben mögen, damit Unsere liebe Unterthanen, der Arme mit den Reichen, ihr tägliches Brod um so viel besser auferstehen, auch desto mehr Viehes geweidet, und zum Fleischauf in die Städte gebracht werden könne.

§. 5.

Die bekannte zwey Mittel, um den Wildfraß bey einem starken Wildstand von den Feldern abzuwenden, sind die Wildzäune und die Verpütung der Felder.

An einigen Orten ist die Anlegung der Wildzäune denen Unterthanen zu ihrem eignen Besten anbefohlen (a). An andern Orten aber wird es nur da gestattet, wo die Unterthanen von alten Zeiten her nach den Lagerbüchern dazu berechtiget sind, und die Nothdurft es erfordert (b). An noch andern ist die Verpütung seiner Felder einem jeden erlaubt (c).

Die Verpütung geschieht gemeinlich mit Holz, welches auch zuweilen forstjinsfrey dazu gegeben wird (d), oder dem alten Herren gemäß gegeben werden muß (e). In beyden Fällen ist verordnet, daß sie oben nicht spizig seyn, oder Lucken darin gelassen werden sollen, damit so wenig das Wildpret im Ueberspringen Schaden leide, als auch bey dem Durchkriechen verstimmt, gefangen und todtgeschlagen werden könne (f). Auch ist die Höhe derselben zuweilen vorgeschrieben (g), und befohlen, daß die Forstbedienten bey deren Anlegung mit zu Rath gezogen, und nach der Fertigung selbige besichtigen und ansehen sollen, ob der Zaun dem Wildpret nicht zum Schaden und Gefahr gesetzt sey.

Diejenige, welche Wildzäune anzulegen berechtiget sind, sind auch befugt, sie wiederum

zu repariren, wenn etwas im Abgang gekommen; woben es dann eben so gehalten wird, wie bey der Anlegung (h). Handelt jemand gegen solche Befehle, oder bedienet sich wohl gar noch anderer Mittel, das Wildpret vorsätzlich auf die spizige Zäune zu locken (i) so wird solches als ein wirkliches Verbrechen, nach Maasgabe seiner Größe und der vorhandenen Verordnungen, bestraft. Geschiehet es aber, daß, ungeachtet obiger Vorsicht, ein Wildpret solchen Zaun springet, oder sonst auf andere Weise beschädiget wird und nicht überlistet, so muß solches denen Forstbedienten angezeigt, und von der Wahlstatt nicht hinweg gethan werden, damit aller beschwerliche Verdacht hinweg falle (k).

Der immer zunehmende Holzmangel aber, und der große Aufwand, welchen diese Zäune erfordern (l), sind die gegründete Ursachen, warum denen Unterthanen an vielen Orten die trockene oder hölzerne Zäune verboten (m), und dagegen mit aller Billigkeit anbefohlen worden, sich der Anlegung lebendiger Hecken und Zäune zu diesem Zweck zu bestreuen (n).

(a) S. fürstl. hessencasselsche Forstordnung, p. 32.

(b) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 12. Jul. 1736.

(c) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 98. Hohenlohsche Forstordnung, Tit. 12. Churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 5. Jun. 1742. Churfürstl. sächsische Erörterung derer Landesgebühren de anno 1603. ingleichen Resolutionen de anno 1694. und 1700.

(d) S. fürstl. hessencasselsche Forstordnung, c. 1.

(e) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 12. Jul. 1736.

(f) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 98. Herzogl. württembergische Forstordnung, p. 99. Schwarzburgsondershausische Forstordnung, §. 14. Gräfl. hohenlohsche Forstordnung, c. 1. Herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 17. Churfürstl. bayerische Forstordnung, Cap. 20.

(g) Also sollen i. E. nach der herzogl. württembergischen

hohenlohisches Forstordnung, p. 99. und gräflich hohenlohisches Forstordnung, l. c. die Wildschänke sechs bis sieben Schuh hoch seyn.

(h) S. herzoglich württembergisches Generalrescript vom 12. Jul. 1736.

(i) Dieses kann geschehen, wenn Rübelaub oder andere dergleichen Gewächse auf dieselben gesetzt wird, damit das Wildpret darnach springe, sich aber selber steche und umbringe.

(k) S. gräflich hohenlohisches Forstordnung, l. c.

(l) S. gemeinnützlicher Vorschlag, neuanzulegender Waldungen, oder alte abgängige oder Plätze in denselben, zu Abhaltung Gewürts und Viehes, mit großer Menage einzumachen; im 4. Bande des allgemein. öcon. Forstmagazins, p. 271.

(m) S. gräflich wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, S. 63.

(n) S. fürstlich hessencasselsche Forstordnung, p. 32. Herzoglich württembergische Forstordnung, p. 99. Bayerisches Landrecht, Lib. 3. Tit. 16. Art. 2. Braunschweiglüneburgische Forstordnung, Cap. 3. S. 11.

§. 6.

Die Verhütung oder Bewachung der Felder steht zwar einem jeden frey, doch sind in Ansehung der Art und Mittel, wie und wo durch das Wildpret abzutreiben, verschiedene Befehle vorgeschrieben. Also sollen treue, fromme und ehrliche Leute zu Hirten und Feldhütern bestellet und in Beseyn eines Forstbedienten verpflichtet oder beediget werden (a). Das Wildpret von der Frucht mit Hunden wegzuhetzen ist zuweilen gänzlich verboten (b); zuweilen aber wird denen Wildwächtern erlaubt, zu Besorgung der ihnen anvertrauten Wache und Zurücktreibung des Wildprets von denen Saamfeldern, kleine Hunde, von welchen kein Schaden vor die Wildbahn zu besorgen, in das Feld mit zu nehmen (c), sie sollen aber vorher dem Forst- und Jagdbedienten, ob derselbe etwas dabey zu erlauben, vorgezeigt werden (d). An einigen Orten sollen dergleichen zur Abtreibung des Wildes erlaubte Hunde mit Knüppeln verse-

hen seyn (e); und darf das Besorgen jeder Hüter nur vor sich allein thun, und wird nicht verstatet, daß ganze Gemeinden sich mit ihren Hunden zusammen thun (f).

Außer diesem ist an einigen Orten erlaubt, auf das zu Schaden gehende Wildpret blind zu schießen (g), an andern Orten hingegen ist solches gänzlich verboten, daher die Wildhüter kein Schiesgewehr bey sich führen dürfen (h). Sich der Federlappen zu Bewahrung der Felder zu bedienen, ist zuweilen verboten (i). Auch dürfen die Hüter keine Säbel oder anderes Gewehr, wodurch das Wildpret beschädiget werden kann, bey sich haben, auch bey dem Abtreiben keine Hätzel, womit sie auf das Wildpret werfen können, gebrauchen, sondern sollen nur ihre Hüterhaken (k) oder Geffeln darzu nehmen (l). Zuweilen ist denen Hütern auch erlaubt, Feuer anzumachen, um durch dasselbe das Wildpret zu verschrecken (m), doch soll solches näher als 6. bis 8. Schritt von einem gesunden oder andern Baum, er stehe oder liege, nicht geschehen (n). Ueberhaupt aber versteht sich von selbst, daß sich keiner an dem Wildpret vergreifen, oder demselben sonst vorzüglich Schaden zufügen darf.

(a) S. herzoglich württembergisches Generalrescript vom 28. Jun. 1679. Fürstlich hessencasselsche Forstordnung, S. 99. Wenigstens müssen die Feldhüter, bey ihrer Annehmung, dem Forstmeister des Districts, oder dem Jäger oder Oberhegebereuter vorgestellt werden, um von denselben die Unterweisung zu bekommen, wie sie sich zu verhalten haben. S. österreichische Jäger- und Reichsjagdordnung unter der Enns, vom Jahr 1743. Art. 44.

(b) S. gräflich wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, S. 87. Österreichische Jagdordnung, l. c.

(c) S. churfürstlich bayerische Forstordnung, Cap. 18. und 20. Herzoglich württembergische Landesordnung, Tit. von Abscheuchung des Wildprets von dem Getreide, S. 49.

(d) S. fürstlich nassausaarbrückensche Wald- und Forstordnung, S. 30.

(e) S.

174. Jun. 1742. Oberpfälzische Landes- und Polizeyordnung, Tit. 18. §. 1. Ober die Hunde sollen an der Hinterhäfte gelähmet seyn, f. neuverbesserte clev. und märkische Jagd- und Wothordnung, Tit. 17.

(E) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, S. 101.

(G) S. herzogl. württembergisches Generalescript vom 28. Jun. 1679.

(G) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 99. Oesterreichische Jagdordnung, c. l. Fürstl. nassauaarbrückungische Woth- und Forstordnung, l. c. Churfürstl. sächsisches Mandat de an. 1659. in Cod. August. Tom. 2. p. 559.

(i) S. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 16.

(k) S. österreichische Jagdordnung, l. c.

(l) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 5. Jun. 1742.

(m) S. eben daselbst.

(n) S. groß. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, S. 59.

§. 7.

Weil aber doch ein starker Wildstand mit der Jagd lustig gehöret; so könnte ein Regent einen ansehnlichen Thiergarten anlegen. In diesem könnte man, nach verschiedenen Urtheilungen, sowohl Schwarz- als Rothwild in solcher Anzahl und Menge unterhalten, als es dem Regenten nur immer beliebt; und ein solcher Thiergarten könnte durch Alleen und Jagdwoge auf das allerbeste zu seiner Jagd lust eingerichtet seyn. Und darneben könnte der Regent sich dennoch auch in denen übrigen Forsten und Waldungen, ohne darinnen hohes Wild zu hegen, sich der Jagd lust nach Gelegenheit der in selbigen befindlichen besondern Arten von Wildpret, z. E. der Auerhahnensalz, der Schnepfenjagd und dergleichen, gar wohl bedienen.

Es ist wahr, ein Thiergarten verursacht viele Kosten, und erfordert sowohl bey seiner

oben Anlagē, als auch bey der Unterhaltung viel Holz. Denn der Zaun wird gemeinlich aus Dallsfaden gemacht, oder wo viel kieferichtes Holz ist, setzet man Säulen und leget Schalholz ein, oder wo viel Eichen sind, werden Pfosten geschnitten und in Säulen eingelegt. Da nun ein Thiergarten nicht klein seyn darf, wenn man verschiedene Abtheilungen vor die mancherley Arten des Wildprets darin machen will, sich auch ohne dem Wiesen und Aecker in demselben zur Unterhaltung des Wildes befinden müssen; so kann man leicht beurtheilen, was für eine Menge Holz zur Einfassung eines Platzes von einem so großen Umfange erfordert werde, und daß solcher Holzaufwand der Forstökonomie gar nicht vortheilhaftig seyn könnte.

Allein, ich bin dem allen ohngeachtet der Meynung, daß aller dieser Aufwand an Geld und Holz, den ein Thiergarten verursacht, bey weitem nicht mit demjenigen Schaden zu vergleichen sey, den ein großer Wildstand, wenn dem Wilde seine Freyheit gelassen wird, in allen Forsten, sowohl an dem Holze, als an denen Feldern, Wiesen und Gärten der Untertanen, anrichtet. Ein Thiergarten entziehet der Forstökonomie höchstens nur einen ansehnlichen Theil eines einzigen Forstreviers, verschaffet aber zugleich allen übrigen Forstrevieren den sehr großen Vortheil, daß dieselbe von einem starken Wildstande verschonet bleiben. Das junge Holz kann also in denselben ungehindert in die Höhe wachsen, und wird den Abgang, den die Verjüngung des Thiergartens nach sich gezogen, gar bald und reichlich ersetzen, woforne eine verkehrte Forstwirthschaft nicht neue Hindernisse in den Weg leget.

Ja der Thiergarten selbst wird nicht gänzlich der Forstökonomie entzogen. Derselbe bestehet, wie bekannt, aus laubhölzern, denn Nadelhölzer schicken sich nicht darzu. Will man nun ordentlich verfahren, so richtet man die Holzun-

Hölzungen in dem Thiergarten so ein; daß das Unterholz in 10. bis 12. Jahren abgeholt werden kann. Die Eichen- und Buchen- Aepfel- Birn- Arlsbeer- Ebschenbäume muß man schüten, und so viel, als sich wegen des Unterholzes Zuwachs leiden läßt, stehen lassen. Die Abholzung richtet man so ein, daß ein Gehau am andern erfolget. Wenn es nun zu rechter Zeit gehauen wird, muß auch der Gehau auf das forderksamste geräumet seyn. Den Winter zwar läßt man es nach und nach ab schlagen, damit das Wild sein Geäse mit daran haben kann; aber im Frühjahr muß es so bald aufgeräumet und weggeschafft werden, als möglich ist. Damit nun auch wieder jung Holz aufschlage, wird das junge Gehau vermacht. Hierzu nimmt man Säulen, wo Löcher durch sind, und ziehet Stangen, oder eichene geschnittene Latten durch, diese sind dauerhafter als jene. Auch läßt man von Latten wie Thore zusammen nageln, auf die Art, wie die Bauern auf den Dörfern an einigen Orten vor ihren Höfen haben, welche man bey einander her setzen, und an langen Pfälen, die dabey eingeschlagen worden, fest machen kann; selbige sind allemahl mit leichter Nähe an den Pfälen ganz abgehoben und weiter zu schaffen, auch an jüngere Schläge wieder zu setzen. Die junge Gehäue werden 3, 4 oder 5 Jahr, nachdem das Holz stark wächst, zugelassen, nachher aber aufgemacht, und man kann die Säulen und Latten wieder an einem andern Gehau brauchen. Und also continuiert man mit den Gehauen von Jahren zu Jahren. Auf diese Art bekommt das Wildpret frisch Geäse und wieder junge Dichte; und man nutzt das Holz aus dem Thiergarten, ohne daß der darin befindliche Wildstand darunter leidet (a).

Vielleicht liese sich auch eine Umzäunung des Thiergartens ausfändig machen, die mit ganz mäßigen Kosten und ohne Nachtheil der Waldungen bewerkstelliget werden könnte. Herr Nicolaus Oest hat eine schöne An-
V. Theil.

weisung gegeben, wie die Landwirthe durch einen Graben und aufgeworfenen Wall, auf welchem eine lebendige Hecke gepflanzt wird, ihre Felder umzäunen können, um solche gegen den Ablauf seines eigenen und Ueberlauf des fremden Viehes in Sicherheit zu setzen (b). Diese vorgeschlagene Umzäunung könnte meines Erachtens ganz wohl bey einem Thiergarten angewendet werden. Die Kosten das bey können so gros nicht seyn: die Waldungen verlieren kein Holz dadurch, und es wird vielmehr durch die auf dem Wall angelegte Hecke, zumahl wenn man in derselben in einer gewissen Distanz groß und hoch wachsende Bäume setzen, oder die ganze Hecke aus lauter solchen Bäumen anlegen wollte, die sich alle drey bis vier Jahr köpfen lassen, noch viel Holz gewonnen.

Ein anderer Vorschlag, der mit dem vorgehenden viel ähnliches hat, gehet dahin, daß der Landwirth einen Graben ziehen, und auf dem von der ausgeworfenen Erde entstandenen Wall, Weidenbäume anpflanzen soll. Dieses müßten ordentliche Sakweiden von neun bis zehn Fus hoch seyn, die bey zunehmenden Jahren mit grossem Vortheil gekappt werden könnten, und einen ansehnlichen Vorrath Holz lieferten. Solche Sakweiden wären nicht weiter von einander zu pflanzen, als in der Entfernung von höchstens ein und einem halben Fus. So lange solche jung wären, wäre eine geringe Bewachung von Dickstangen nöthig, um sie vor dem Anlauf des Viehes zu schützen. In der Folge, wenn die Weidenbäume mit der Zeit in der Dicke ihrer Stämme zunehmen, würden sie starke Pallisaden abgeben, und würde zuletzt der Zwischenraum von einem Baum zum andern so gering seyn, daß kein Hund und noch weniger ein Ochse oder Pferd hindurch kriechen könnte (c). Ich finde keine Ursache, warum man nicht auch einen Thiergarten auf diese bequeme und wohlfeile, zugleich aber auch dauerhafte und nützliche Art, sollte umzäunen können.

In einem solchen Thiergarten kann nun der Regent seine Jagdlust vollkommen haben, und die herrschaftliche Küche kann daraus in aller Geschwindigkeit mit Wildpret versehen werden; und es ist auch rathsam, daß man zuweilen einige, sonderlich gute, Hirsche schreien und letztere sich nicht zu stark vermehren läßt, weil sie sich öfters sehr zu Schanden und auch wohl gar zu Tode kämpfen. Wenn man aber von Zeit zu Zeit das Wild, wenn es sich stark vermehret hat, aus dem Thiergarten heraus und ins Freye lassen wollte (d); so würde man von neuem den Fehler begehen, dem man durch die Anlegung eines Thiergartens vorher abzuwehren gesucht hatte; indem sich alsdann das Wild in denen Forsten gar bald wieder auf eine allzu große Menge vermehren würde.

(a) S. Döbels Jägerpractica, 1. Theil, Cap. 164. pag. 126.

(b) S. desselben öconomisch-practische Anweisung zur Einfriedigung der Ländereyen.

(c) S. die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen öconomisch betrachtet, S. 50.

(d) Döbel erwähnt c. 1. des Thiergartens bey Dessau, und erzählt, daß, als die Hirsche und das Wild nachhero ins Freye gelassen worden, sie sich binnen 24. Jahren so vermehret hätten, daß man 40, 50, 60. und mehrere Hirsche in einem Rudel, und in einem District von drey Meilen lang und zwey Meilen breit acht bis neun hundert Hirsche, ohne die Thiere und vielen Lanmwildpret, zählen können, ohne geachtet auf 50. Hirsche, und mehr, jährlich par Force gejaget und gefangen worden. Wie werden die Jäger gefrolocket, die armen Untertanen aber gesuffet haben!

§. 8.

Wenn nun das Jagdwesen auf diese Art und nach obgedachten Grundsätzen eingerichtet wird; so sollte in allen übrigen Forsten und Waldungen die Vorsorge vor die Jagden und die daraus zu ziehenden Einkünfte denen

Commercolagits, mit Aufhebung des obersten Jagdbedienten, überlassen werden, obgleich, wie oben schon erinnert worden, der Regent auch hierinnen sich der Jagdlust mit der Muzehabensatz, der Schnepfenjagd, und dergleichen, gar wohl bedienen könnte. Wie will auch in großen und weitläufigen Staaten ein Regent in allen seinen Forsten und Waldungen selber jagen können? Die Provinzen, woraus der Staat bestehet, ja selbst die Grenzen einer jeden Provinz, liegen viel zu weit von der Residenz entfernt, als daß sie der Regent mit Gemächlichkeit um der Jagd willen sollte besuchen können. Denn ein weiser und tüchtiger Regent, der das Ruder der Regierung selber führet und vor die Wohlfahrt seines Staats besorgt ist, kann und wird nicht aus einer Provinz in die andere reisen, um bloß die darinnen befindlichen Wildbahnen zu besuchen; sondern er wird seine Jagdlust in dem Thiergarten oder Behege, so von seiner Residenz nicht weit entfernt ist, zu stillen suchen. Alle entlegene Wildbahnen sind also schon an sich selber so beschaffen, daß er sie zu seinem Vergnügen nicht einmahl gebrauchen kann; folglich erfordert diese Beschaffenheit selbst, daß man sie der Vorsorge und Administration der Cammern in denen Provinzen überlassen muß.

§. 9.

Bei dieser Administration der Jagden hat die Cammer folgende Stücke zu beobachten:

A. Muß ihre erste Sorgfalt auf die Erhaltung der Jagdgränzen gerichtet seyn. Zu dem Ende muß sie von allen landesherrlichen Jagdrevieren dienliche und vollständige Charten und Risse bey der Hand haben: und wo die Gränzen zwischen den benachbarten Staaten und den Vasallen zweifelhaftig sind; so muß sie solche durch Reccesse und Vergleiche festzusetzen bemühet seyn. Sie muß fleißige Gränzbesichtigungen anordnen, und darauf Acht

Nicht geben lassen, daß die Jagdgränzen nicht geschmälert werden (a).

(a) S. davon mit mehreren den Art. Gränzsachen.

§. 10.

B. Muß die Cammer bey Ausgang eines jeden Jahres von dem Wildstande in allen landesherrlichen Wäldern und Forsten Berichte und Tabellen einsenden lassen; da sie dann mit Zuziehung der obersten Jagdbedienten zu reguliren hat, was das folgende Jahr von Zeit zu Zeit an Wild geschossen werden soll, damit beständig ein mittelmäßiger Wildstand unterhalten werde. Besonders aber muß darauf gesehen werden, daß das meiste Wild in denjenigen Gegenden weggeschossen werde, wo es den Feldern der Untertanen Schaden zufüget; wie dann auch an den Gränzen des Landes und der Vasallen, welche die hohe Jagd besitzen, alles ohne Unterschied weggeschossen werden muß. Nur das rare Wildpret kann mehr geschonet und zu dem Ende mit den Benachbarten und Vasallen Verabredung genommen werden.

§. 11.

C. Sollte die Selbstadministration der Jagden der Cammer allzu beschwerlich fallen, oder mit vielen Kosten verknüpft seyn, welche füglich ersparet werden könnten; so kann man die Jagdreviere und Jagden verpachten. Und das ist eine besondere Weise, die Jagden so, daß sie einem nicht viel kosten, dennoch wohl zu nutzen, und die Revenüen davon auf einen gewissen und festen Fuß zu setzen, so daß man sich auf dieselbe allemahl sichere Rechnung machen kann. Es werden sich auch allezeit Jagdliebhaber finden, die zugleich bey sich selbst die Lust sehr hoch anrechnen, wenn sie auch keinen besondern und vielen Nutzen davon haben sollten.

Einige, wie auch der Herr von Justi (a), wollen die Jagden vor keinen schicklichen

Gegenstand der Verpachtung ansehen, weil die Jagden zu solchen Güthern gehörten, deren Nutzung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden könnte; denn es sich auch bey denen Jagden schwerlich genau genug bestimmen ließe, auf was Art sie ohne Nachtheil genühet werden könnten. Doch hat der Herr von Justi nachher (b) zugegeben, die kleinen Jagdreviere, welche die Unterhaltung eines eigenen Jagdbedienten nicht ertragen, an Privatpersonen zu verpachten. Andere wollen nur die Verpachtung der hohen und mittlern Jagd nicht anrathen, halten aber dagegen vor gut, die kleine Jagd auf denen unter den Pflug getriebenen und besaamten sämlichen Feldern dem Pächter privative mit in Pachtung zu geben; um denselben des Verdrußes und höchst nachtheiligen Schadens zu überheben, den er empfinden muß, wenn seine durch viele Sorgfalt wohlbestellten Felder, nach dem öfters boshaften Belieben derer herrschaftlichen Jäger, bey offener und nassen Witterung zur Herbst- und Frühlingszeit mit Mann und Hunden durchgeknetet, und viele Früchte sündlich und schändlich, eben sowohl als durch das wilde Vieh, ungeschont umgebracht werden dürfen (c).

Allein die Erfahrung hat gewiesen, daß die Verpachtung der Jagden nicht allein nicht nachtheilig und schädlich, sondern auch vor den Regenten nützlich and vortheilhaftig ist. In denen königlich-preussischen Staaten werden die Jagden ohne Unterschied, es mögen hohe, mittlere oder niedere seyn, verpachtet. Hierzu würden sich die königliche Krieger- und Domainencammern, die gewiß alles auf das genaueste zu untersuchen und zu prüfen gewohnt sind, wohl niemahls zu entschließen getrauet haben, wenn sie den Nutzen und Vorthell davon nicht eingesehen hätten und davon völlig überzeugt gewesen wären (d).

(a) In seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 89.

(b) In seinem System des Finanzwesens, S. 572.

E 2

(c) S.

(c) **S. unvorthmliche Einstellungen wegen un-**
 bäter Einrichtung verschiedener Pachtbedin-
 gungen, welche bey Verpachtung und Pachtung
 großer Landgüther, sowohl denen Verpachtern
 als Pächtern zu statten kommen können; auch
 unversälschte Gedanken, wodurch die Verpach-
 tungen derer Güther nutzbarlich angerathen und
 behauptet werden; in der Leipziger Sammlung,
 4. Band, p. 486.

(d) Man muß nicht denken, als wenn die
 Verpachtung der Jagden erst in denen neuern
 Zeiten Mode geworden wäre. Keinesweges.
 Schon vor beynah anderthalb hundert Jahren
 ward in dem würtembergischen Landtagsab-
 schied de an. 1629. verordnet, daß alle Forst-
 bis auf fünfse, denen Aemtern oder andern be-
 standweis verlehren, und auch, was zu diesen
 fünfse ausser dem Wildjaun angetroffen würde,
 weggeschüßet werden sollte.

§. 12.

Daß die Jagdreviere durch die Verpach-
 tung derselben ruiniret und verwüestet werden
 können, kann nicht in Abrede gestellet werden.
 Allein solches ist nur alsdann zu besorgen,
 wenn man bey der Verpachtung nicht die
 gehörige Vorsicht brauchet, nach diejenige
 Maasregeln ergreifet, welche man zur Con-
 servation der Wildbahne, zur Beförderung
 des herrschaftlichen Interesse, und vor die
 Wohlfahrt des Landes und der Untertanen,
 dabey billig vorlehren muß. Denn wenn
 dem Pächter in der Benutzung der Jagd nicht
 gehörige Gränzen gesetzt werden, sondern
 alles seinem eigenen Willkühr und Gutfinden
 überlassen, auch nicht die gehörige Aufsicht
 darauf gehalten wird; so darf man sich frey-
 lich von dem Pächter nicht viel anders verspre-
 chen, als daß er, wenigstens in dem letzten
 Pachtjahre, alles, was ihm nur an Wild vor-
 kommt, wegschießen werde. Denn sein Aus-
 gümmerk wird allezeit dahin gehen, nur recht
 viel Wildpret zu schießen, um wieder zu seinem
 bezahlten Pachtgelde zu kommen. Er wird
 daher nicht allemahl weidmännisch verfahren,
 und die Conservation der Wildbahne, die er

vielleicht nicht können in Nachsehen, oder
 oder kann, wird seine geringste Sorge seyn.

§. 13.

Soll nun aber die Verpachtung der Jag-
 den keine sehr schädliche Folgen nach sich zie-
 hen; so muß man dabey mit vieler Vorsicht
 und Ueberlegung zu Werk gehen, und die
 Pachtconditionen so einrichten, daß der Päch-
 ter außer Stande gesetzt werde, weder die
 Wildbahne ruiniren, noch die Untertanen
 bedrücken zu können. Es wird hier haupt-
 sächlich auf folgende Punkte ankommen:

1) Muß man die Person und Eigenschaf-
 ten des Pächters in Betrachtung ziehen.
 Es ist dieses keine gleichgültige Sache.
 Es giebt nicht ein jeder Jagdlustiger einen
 anständigen Pächter ab. Wer wird wohl
 seinem Herrn anrathen, seine Wildbahnen
 einem benachbarten Regenten, oder auch nur
 dessen Vasallen, zu verpachten? Ich werde
 wohl nicht nöthig haben, die Ursachen davon
 anzuführen. Man muß vielmehr als eine
 Regel annehmen, daß man die Jagden nur
 an Landeseinwohner verpachten müsse.
 Allein auch nicht alle Landeseinwohner sind
 zu dieser Pachtung geschikt. Man würde
 die Wildbahnen keiner geringen Gefahr aus-
 setzen, wenn man die Jagdbedienten selber
 zur Pachtung lassen wollte. Sie sind zwar
 periti sind, und man von ihnen Vermuthen
 sollte, daß sie vor allen andern die Jagd or-
 dentlich und weidmännisch nutzen und tracti-
 ren würden. Die Jagdbedienten sollen, wie
 bald gezeiget werden wird, die Aufsicht über
 die Pächter haben, und darauf sehen, daß
 diese die Wildbahnen nicht verwüesten. Wie
 nun die Jagd denen Jagdbedienten selbst ver-
 pachtet, wen soll man ihnen zum Aufseher
 bestellen? und wie soll man versichert seyn,
 daß sie die ihnen vorgeschriebene Gränzen
 nicht überschreiten werden, da sie sich selbst
 überlassen sind, und die Jagd nicht ihres
 Wer

Vergnügens halber, sondern um Nutzen und Gewinnst daraus zu ziehen, gepachtet haben? Man hat dahero an einigen Orten denen Forst- und Jagdbedienten die Pachtung der Jagden sowohl inn- als aufferhalb Landes ausdrücklich und gesetzlich untersaget und verboten (a).

Wiebt sich ein Nachbar, welcher ein Landes einwohner ist und an die landesherrlichen Wildbahnen gränzet, aber eigene Jagd hat, zum Pächter an, so ist solches zwar gut, weil dieser allemahl mehr zum Bestandgeld geben kann, als ein anderer; allein es kann solcher Pacht auch die Wildbahne gar leicht ruiniren, weil der Pächter dieselbe nur gar zu oft mit Fleis verödet, und dagegen seine eigene dadurch in mehrere Aufnahme zu bringen trachtet. Es ist dannerhero bey einem solchen Pächter besonders alle Vorsicht nöthig, und man hat, ehebevor man mit ihm contrahiret, alle Umstände und Beschaffenheit seiner Person wohl zu erforschen und zu untersuchen.

Hat ein solcher Nachbar aber seine eigene Jagden, ist aber ein Liebhaber davon, so kann derselbe einen guten Pächter abgeben, der wiederum das Vergnügens höher rechnet, als den Nutzen davon.

Auch kann man denen Amtspächtern die Jagd gar wohl mit verpachten. Diese stehen überhaupt unter beständiger guter Aufsicht der Cammer und des Oberforstweisters, indem dieser und die Departementsräthe an einigen Orten, wo das Cammerwesen in einer guten Verfassung steht, die Amter bereisen und die Wirtschaft des Pächters untersuchen müssen. Wenn dieser Gelegenheit, und wenn der Oberforstmeister den Amtforst visitiret, kann er auch ganz süglich den Wildstand untersuchen, und sehen, wie der Pächter die Jagd nuhet, und ob der Amtforst und Jäger dabey seine Pflicht und Schuldigkeit wahrnimmt, oder nicht. Zuweilen haben selbst die Amtspächter, wenn sie eben das geben wollen, was ein

Fremder offeriret, allemahl den Vorzug bey Verpachtung der Jagd (b).

(a) S. gräf. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, S. 176.

(b) S. königl. preußl. schlesische Holz-, Mast- und Jagdordnung, Tit. 21. S. 4.

§. 14.

2) Ist zu überlegen, was vor eine Jagd man verpachten will oder soll, ob es die hohe, Mittel- oder niedere Jagd, sowohl in Ansehung des Haar- als Federwildprets, seyn soll. Es kommt hierbey alles auf die Umstände an. Ist das zu verpachtende Jagdrevier von der Residenz allzu weit entfernt, so, daß weder der Regent in demselben die Jagdlust genießen, noch auch das Wildpret gut und bequem nach Hofe geschafft werden kann; so wird man wohl kein großes Bedenken tragen, alle und jede Jagden zu verpachten. Ist ein Revier nicht weit von der Residenz gelegen, und der Hof hat eine starke Consumtion von hohem und mittlern Wildpret, so aber aus dem Thiergarten nicht alles geschafft werden kann; so ist zuweilen rathsam, die hohe und Mitteljagd selbst beschiesen zu lassen, und etwa nur die kleine zu verpachten; zumahl wenn der Herr ein Liebhaber der Jagd ist. In denen Revieren, die an den Landesgränzen liegen, dürften sich auch nicht viele Bewegungsgründe finden, welche die Verpachtung sämtlicher Jagden widerrathen sollten.

§. 15.

3) Auch muß die Art und Weise des Jagens, dessen sich der Pächter bedienen soll, demselben vorgeschrieben werden. Nämlich ob er mit Netzen und Garnen, mit Luchern und Lappen jagen, mit Hunden hehen, Treiber- und Klapperjagen halten, oder das Wild nur wegpürschen darf? Man wird dabey allezeit Rücksicht auf die Hof- und Unterthanenselder haben, und solche Art des Jagens verstaten,

statten, durch welche selbige am wenigsten Schaden leiden. Sollte nur die Mittel- und niedere Jagd verpachtet werden, so würde das Klapperjagen da, wo es den hohen Wildstand beunruhigen könnte, nicht wohl zu erlauben seyn. Man kann auch keine solche Art des Jagens verstaten, bey welcher auf einmahl eine große Menge Wild erleget wird, weil dadurch die Wildbahn leicht ruiniret werden dürfte. Man darf nicht befürchten, daß der Pächter sehr hegen und einen vor die Untertanen schädlichen starken Wildstand unterhalten werde; hingegen wird man allezeit Ursache haben, darauf zu sehen, daß er die Wildbahn nicht allzu sehr angreife.

§. 16.

4) Ist es dem Regenten gefällig, und das Jagdrevier dazu bequem, so kann er sich in demselben bey der Verpachtung die Jagdluft vor seine Person überhaupt, oder nur in Ansehung gewisser Arten von Wildpret, als die Schweinspaz, die Auerhahnspaz, die Schnepfenjagd u. reserviren: oder ein und andere seltene und rare Arten von Wildpret von der Verpachtung gänzlich ausschließen: oder auch ausbedingen, daß der Pächter gewisse Stücke Wildpret, entweder unentgeltlich oder gegen die Bezahlung nach einer gesetzten Tare, in die Hofküche liefern soll; wobei wegen der Wildfuhren und Dienste, wegen der Zeit der Lieferung u. d. das Nöthige festzusetzen ist.

§. 17.

5) Ist zu untersuchen, ob es, um die benachbarte Städte mit Wildpret zu versorgen, nöthig seyn will, dem Pächter den Wildpretverkauf auf solche Städte einzuschränken, ihm eine Wildpretstare vorzuschreiben, und den Verkauf außer Landes zu untersagen? Doch muß man ihm auch dabey die Hände nicht ohne Noth binden, weil eine zu starke Einschränkung sonst die Pächter leichtlich von der Pachtung der Jagd abschrecken dürfte.

§. 18.

6) Eben so können es die einländische Manufacturen und Fabriken erfordern, daß man dem Pächter den Verkauf der Wildhäute und Hirschstangen außer Landes verbieten, und ihn dahin anhalten muß, solche Materialien lediglich an einländische Manufacturen und Fabriken zu verhandeln. Dabey dann auch auszumachen ist, wie es wegen des Zolles und der Accise gehalten werden soll.

§. 19.

7) Ist der Pächter dahin zu verbinden, daß er während der Pachtzeit die landesherrlichen Jagdgerechtfame durch niemand schmälern lassen soll. Daher derselbe alles unberugte Jagden der Nachbarn zu verhüten, und wenn er dergleichen gewahr wird, solches sogleich gehörigen Orts anzuzeigen hat. Sonderlich muß er nicht zugeben, daß sich ein Nachbar der Jagdfolge, worzu er nicht berechtiget ist, anmase; dagegen auch der Pächter die hergebrachte Jagdfolge in der benachbarten Vasallen-Revieren zu exerciren niemahls unterlassen muß, als wodurch dem Landesherren leichtlich ein nachtheiliges Prajudicium zugezogen werden kann.

§. 20.

8) Dem Pächter ist nicht zu erlauben, die ihm verpachtete Jagd hinwiederum einem andern in Austerpacht zu geben. Es ist oben gezeigt worden, daß die Person des Pächters dem Landesherren gar keine gleichgültige Sache ist; und durch die Verstatung einer solchen Austerverpachtung dürfte die Wildbahn keiner geringen Gefahr ausgesetzt werden. Wenigstens muß die Austerverpachtung nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Cammer geschehen. Ja es ist dem Pächter nicht einmahl zu erlauben, jemanden die Mitjagd zu verstaten, wenn es auch selbst unentgeltlich und nur blos zur Lust geschehen sollte. Doch ist dem

dem Pächter nicht zu verwehren, ein und andern guten Freund mit sich auf die Jagd zu nehmen, um sich in seiner Gesellschaft mit der Jagd zu belustigen; daß aber ein Fremder diese Lust vor sich allein und mit seinem eignen Jäger und Hunden einnehme, solches darf der Pächter ebenfalls nicht erlauben.

§. 21.

9) Muß sich der Pächter bey Benutzung der gepachteten Jagd in allen und jeden Stücken auf das genaueste nach der vorgeschriebenen Forst- und Jagdordnung richten, und hat in Uebertretungsfällen die darinnen festgesetzte Strafen so gut zu gewärtigen, als ein anderer. Er muß daher die verordnete Hege- und Jagdzeiten wohl in Acht nehmen, sich aller verbotenen Arten, das Wild zu fangen, enthalten, kein anderes Wildpret schießen, als worzu er vermöge seines Pächtercontractes berechtigt ist, und überhaupt die Jagd weidmännisch benutzen.

§. 22.

10) Um den Pächter zu einer pfleglichen und weidmännischen Benutzung der Wildbahn desto besser anzuhalten, und um allen Schaden und Nachtheil derselben desto sicherer abzuwenden, würde es sehr gut seyn, wenn man, bey verpachteter Amtsjagd, den Pächter dahin verbinden könnte, daß er sich bey der Benutzung derselben allezeit des Amtsförsters und Jägers bedienen, und ohne dessen Beyseyn und Direction kein Jagd vornehmen, diesem auch die Oberaufsicht auf das Jagdrevier vorbehalten bleiben solle. Der Landesherr darf deswegen keinen Jagdbedienten mehr unterhalten, weil der Amtsförster wegen der Forstökonomie doch beygehalten werden muß. Der Pächter aber muß doch einen Jäger halten, weil ihm nicht gestattet werden kann, durch Bayern oder andere Leute, die keine gelehrte Jäger sind,

schießen oder jagen zu lassen. Es kann ihm also ganz gleichgültig seyn, ob er sich darzu des Amtsförsters oder eines eigenen Jägers bedient. Bey jenem wird er auch viel wohlfeiler davon kommen, weil sich derselbe an dem bloßen Schies- und Fanggelde begnügen wird, da er hingegen letztern in Lohn, Kost und Kleidung unterhalten muß. Wenn ein landesherrliches Jagdrevier an einen Vasallen, der eigene Jagd, und also schon einen eigenen Jäger hat, verpachtet wird; so muß der Amtsjäger doch wenigstens bey allen angestellten Jagden mit zugezogen werden, um darauf zu sehen, daß durch allzu häufiges Wegschießen des Wildes die Wildbahn nicht ruinirt werde; wie ihm dann überhaupt die Aufsicht über dieselbe zusehen und vorbehalten werden muß. Der Pächter kann ihm daher nicht verwehren, die Wildbahn, so oft er es vor nöthig findet, zu begehen und zu visitiren. Doch steht dem Amtsjäger nicht frey, ohne des Pächters Einwilligung einiges Wildpret zu schießen; es müßte dann solches seyn, welches sich der Landesherr in dem Pächtercontract vorbehalten hätte.

§. 23.

11) Bey Verpachtung der Jagd wird dem Pächter keine Gerichtsbarkeit mit verpachtet; er darf also keine Jagdfrevel bestrafen, sondern muß dieselbe gehörigen Orts zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen. Doch steht ihm frey, ja es ist seine Schuldigkeit, die Jagdfrevler zu pfänden, muß aber die abgenommene Pfänder nebst der Anzeige ohne Anstand ins Amt abgeben. Eben so ist er schuldig, auf die Wildddiebe Acht zu haben, und muß sich derselben zu bemächtigen suchen, sie aber auch sogleich dahin abliefern.

§. 24.

12) Die Jagden werden auf drey oder auch auf sechs nach einander folgende Jahre ver-

verpachtet. Es kommt hierbey darauf an, wie man sich mit einander vergleicht, und wie die Person des Pächters beschaffen ist.

§. 25.

Weil der Verpachter wissen muß, was er verpachten will, und wie viel Pachtgeld er fordern kann; der Pächter aber wissen muß, was er pachten soll, und ob er das verlangte Pachtgeld geben kann: so ist gleich anfänglich und vor allen Dingen ein Pachtanschlag nöthig. Bey einem Pachtanschlage über ein Jagdrevier kommt es auf nachfolgende Puncte an:

1) Auf die Größe des Jagdreviers. Dieses ist also mit seinen Grenzen genau zu bestimmen.

2) Auf die Beschaffenheit der Wildbahn, ob dieselbe jagdreich ist? was vor Wildpret darin vorhanden, und ob sich sonderlich diejenige Art Wildpret, so verpachtet werden soll, in Menge darin befindet, und wie es nachhaltig darinn wegzunehmen sey? Die Decision dieser Fragen muß der ganzen Sache den Ausschlag geben, denn von ihr allein kommt aller Vortheil her, der von der Jagd zu erlangen ist, und die Summe des Pachtgeldes richtet sich darnach, wie sich solche Umstände befinden. Und diese Umstände müssen sich sonderlich aus denen Jagdrechnungen ergeben, wenn selbige ordentlich geführt worden.

3) Auf die Lasten, des Pächters Rechte und Kosten. Ob der Pächter einiges Wildpret entweder unentgeltlich, oder gegen einen gewissen Tax, in die Hofküche liefern, oder ein- und andere Deputatsstücke abgeben muß? Ob er vermüßiget ist, einen eigenen Jäger zu unterhalten, oder ob er sich des Amtsjägers bedienen kann? wo dann wegen des Lohns, Deputats und Schiessgeldes oder der Jägerrechte, der Unterhaltung der Hunde und andern Aufwands, nach denen 10; oder 12jährigen Rechnungen, ein Gewisses festzu-

setzen ist, so in dem Anschläge in die Ausgabe kommt, und von der Einnahme abgezogen werden muß.

4) Wird auch an Seiten des Verpächters auf die Lust des Pächters und dessen Nebenutzen, daß er z. E. seine Feldfrüchte in Sicherheit stellet, in dem Ansay des Pächters reflectiret, doch aber so wenig auf ein als anderes etwas im Anschläge ausgeworfen.

§. 26.

D. Werden die Jagden nicht verpachtet, sonderu administriret; so hat die Cammer vorerst davor zu sorgen, daß die Hofküche mit dem nöthigen Wildpret versorget werde. Man kann billig voraussetzen, daß solches Wildpret aus dem Thiergarten und den nächst bey der Residenz gelegenen Wäldern genommen wird, damit die Unterthanen durch entfernte Wildfuhren nicht beschweret werden, Wie dann auch das Wildpret selbst, wenn es zu weit hergebracht werden sollte, nicht selten verderben und zum Verspeisen untauglich werden dürfte.

Zu Schiesung des Wildprets pfleget an einigen Orten der Oberforstmeister denen Förstern und Jägern besondere Wildpretzettel auszugeben, und muß von diesen jährlich eine Specification an die Cammer einreichen (a), um selbige bey der Revision der Jagdrechnungen mit zum Grunde der Untersuchung legen zu können. Die Jäger empfangen bey jedem gelieferten Stücke einen Lieferschein von dem Küchenschreiber, den sie in ihrer jährlichen Rechnung, nach der Wildtaxe, der Cammer statt baaren Geldes zu rechnen. Zuweilen muß alles an die Hofküche abgelieferte Wildpret, um besserer Richtigkeit willen, nach der vorgeschriebenen Taxe, sofort baar bezahlet werden (b); welches eine schöne Einrichtung ist.

(a) S. königl. preussisch, schlesische Holz, Maß und Jagdordnung, Tit. 26. §. 1.

(b) S.

W. S. n. w. a. b. e. f. e. t. e. d. e. b. u. n. d. m. i. t. t. e. l. i. c. h. e. J. a. g. d. u. n. d. W. a. l. d. o. r. d. n. u. n. g. , T. i. t. 23. §. 2.

§. 27.

D. In allen abgelegenen Forsten hingegen muß das geschossene Wildpret veräußert werden, da dann die Cammer eine gewisse den Umständen gemäße Taxe zu machen hat. Man richtet sich dabey hauptsächlich nach der wenigern oder größern Menge des ordinair vorhandenen Wildprets. Dann wenn ein oder andere Art rar oder doch nicht häufig ist, so ist ganz natürlich, daß ihr Werth höher seyn muß, als wenn es sich in großer Menge findet. Mit Fleis aber eine hohe Taxe zu setzen, um nur viel Geld einzubringen, würde ein sehr verkehrter Weg seyn, die landess herrlichen Einkünfte zu vermehren. Denn da sich das Wildpret nicht lange gut und frisch erhält, sondern bald angehet; so ist der starke und baldige Verschluß desselben das erste, worauf man sehen muß; man wird ihn aber bey einem hohen Preise schwerlich ers langen, sondern das Wildpret wird dem Verkäufer auf dem Halse bleiben und verderben, da sich dann, statt des eingebildeten Gewinns fles, Schaden und Verlust zeigen wird. Das Wildpret muß um ein beträchtliches wohlfeiler seyn, als das Fleisch von Rind; und andern zahmen Vieh, wenn es die gemeinen Bürger und Bauern kaufen sollen. Denen Unterthanen aber das Wildpret um einen hohen Preis mit Gewalt aufzubringen, läuft wider alle Billigkeit. Ueber die gesetzte Taxe muß gemeinlich auch das Fuhrlohn, Schießgeld und die Accise, wo sie eingeführet ist, bezahlt werden

Zugleich muß die Cammer bestimmen, wozu die Jäger die Lieferungen zu verrichten haben. In großen Forsten geschieht dieselbe, zur Verhütung des Unterschleifes, an den dabey bestellten Forstmeister, der auch den Verkauf des Wildes zu besorgen hat. Zuweilen sind besondere Wildfactors darzu

V. Theil.

bestellet. Nur in eintägigen Wäldungen kann der Verkauf dem Jäger anheim gegeben werden, der aber alle Wochen seinen Bericht, was geschossen worden, an den Forstmeister zu erstatten hat. Bey den Lieferungen bekommen die Jäger die Lieferscheine von dem Forstmeister, Wildfactor, oder wer sonst den Verkauf des Wildprets besorget.

§. 28.

F. Außer denen eigentlichen Nützlichungen der Jagd, begreift das Jagdregal noch verschiedene Nebennützlichungen in sich, welche die Cammer keinesweges vernachlässigen, noch als wenig bedeutende Dinge ansehen muß. Zu diesen Nebennützlichungen gehöret

I. Das Pelzwerk von einigen wilden Thieren. Zu denen Raubthieren, welche Pelzwerk geben, kann man in Teutschland nur die Marter, Hamster, Iltis, Füchse, Dachs und wilde Katzen zählen; denn die Luchse, Wölfe und Bären werden wenig oder gar nicht gefunden, und es ist auch, wegen des Schadens, so sie den Menschen und Viehheerden zufügen, gar nicht rathsam, sie wieder anwachsen zu lassen. Was die erstern anbetriß, so meynet der Herr von Justi (a), daß selbige viel leicht ein größeres Augenmerk verdienten, als zeitlich darauf gerichtet worden. Das Raubwerk finde einen großen Verbrauch in Teutschland, und doch wäre das, was wir im Lande selbst gewinnten, von gar keiner Beträchtlichkeit. Es giengen dannenhero wichtige Summen davor jährlich aus Teutschland nach Norden, und insonderheit nach Rußland. Indessen sähe man nicht, warum nicht einige Arten davon, insonderheit die Marter, häufiger in unsern Wäldern vorhanden seyn könnten, als sie wirklich Statt fänden. Die Ursache wäre wohl ohne Zweifel, daß man ihren Fang denen Jägern gänzlich überliesse, die ihnen also desto eifriger nachstellten, da sie hiervon dem Fürsten nichts zu berechnen hätten. Es würde demnach nicht undienlich

D

seyn,

seyn, den Fang der Marter, der Iltis und anderer dergleichen Thiere, welche sich hauptsächlich von Vögeln und deren Eiern nähren, und mithin dem Wildstande keinen Schaden zufügen, auf 10. bis 12. Jahr gänzlich zu verbieten, damit sie sich mehr zu vermehren Zeit hätten; und alsdann ihren Fang dem Fürsten zuzueignen, denen Jägern aber nur ein gewisses Fanggeld davon zuzugestehen.

Nun ist es zwar an dem, daß vor das Rauchwerk jährlich viel Geld aus Deutschland gehet; allein, um dieses Geld im Reiche zu behalten, die schädlichen Raubthiere hegen zu wollen, würde eine Medicin seyn, die viel ärger, gefährlicher und schädlicher wäre, als die Krankheit selbst, so dienlich sie auch immer der Herr von Justi, der vielleicht solche Raubthiere nicht recht kennet, halten mag. Daß die Füchse nicht allein denen Vögeln, sondern auch den jungen Hasen, Rehen, Hühnern und Gänzen gefährlich sind, ist bekannt. Sie thun also dem Wildpret großen Schaden. Man hat gar nicht nöthig, die Füchse zu hegen. Sie ranzen schon im andern Jahre, und da sie 5, 6, 7. und zuweilen noch mehr Junge wölfen, so vermehren sie sich so leicht, daß sie sich gar nicht austrotten lassen, ohngeachtet ihnen sehr nachgestellt wird. Die Marter sind denen Landleuten ein beschwerliches Thier. Sie würden ihre Hühnerställe und Taubenschläge vor ihnen volkends nicht sicher stellen können, wenn man sie gar hegen und sich so stark vermehren lassen wollte, indem sie 6, 7. bis 8. Junge bringen. Die Iltise, so auch 6. bis 7. Junge haben, sind, in Ansehung ihrer Schädlichkeit, denen Martern gleich. Was vor Schaden aber die Hamster denen Hauswirthen im Felde thun, kann man im Magdeburgischen und Halberstädtischen erfahren. Sie vermehren sich auch stark, indem sie 4, 5. bis 6. Junge bringen, einige auch des Jahrs zweymahl hecken. Was sollte nun daraus erst vor Schaden ent-

stehen, wenn man alle diese Thiere 10. bis 12. Jahr lang hegen wollte? Würde der Schaden nicht den Nutzen, den ihr Pelzwerk bringen könnte, sehr überwiegen? Und dennoch würde der Ausfluß des Geldes dadurch nicht gehemmet werden, weil es ausserdem noch sehr viele Arten von ausländischem Rauchwerk giebt, an dem die Reichen und Vornehmen schon einmahl gewöhnet sind, und die sich wegen des inländischen geringern Pelzwerks nicht einschränken lassen (b). Unterdessen ist der Rath des Herrn von Justi, den Fang gedachter Thiere dem Fürsten zuzueignen (c), denen Jägern aber ein gewisses Fanggeld davon zuzugestehen, auch alsdann wohl anzunehmen, wenn dergleichen Raubthiere nicht geheget, sondern, wie bisher gewöhnlich gewesen, weggeschossen werden. Die Cammer kann das Pelzwerk, so etwa bey Hofe übersflüssig ist und nicht gebraucht wird, mit eben dem Nutzen verkaufen, wie die Wildhäute.

(a) In seinem System des Finanzwesens, S. 524.

(b) Der Herr von Justi hat l. c. auch des Biberfangs gedacht, und daß derselbe vielleicht häufiger eingerichtet werden könnte. Allein die Biber sind gefährliche Thiere, sie unterminiren die Dämme, und können dadurch sehr großen Schaden anrichten. Man verordnet deswegen mit Grund, daß sie weggeschossen werden sollen. S. magdeburg, und halberstädtische Holz- und Jagdordnung, Tit. 31. wo zugleich befohlen wird, die Bälge immediate an S. königl. Majestät, die Seilen aber zur Schloßapotheke in Berlin einzusenden.

(c) Doch will ich nicht hoffen, daß der Herr von Justi diese Zueignung so verstehen wird, daß man aus dem Fang solcher Raubthiere ein landesherrliches Regal machen, folglich auch die Vasallen, welche mit der Jagd berechtigt sind, anhalten soll, die Bälge und Felle derer in ihrem eigenen Jagdrevier gefangenen Raubthiere durch ihre Jäger, gegen ein gewisses Fanggeld, an das Forstamt abliefern zu lassen. Diesem neuen Regal dürften die Landesrecess, Privilegia, Lehenbriefe und das Herkommen in Deutschland sehr im Wege stehen.

§. 29.

II. Die Wildhäute, sowohl von dem geschossenen als gefallenem Wilde, sind eine Ansehnliche Nebennutzung der Jagd, und können zuweilen, wenn das Land einigermassen gross ist, beträchtliche Einkünfte daraus entstehen. Denn wenn das Wildpret durch herrschaftliche Wildfactors pfundweise verkauft wird, so werden alle Häute davon der Herrschaft berechnet, so wie diejenige vom Fallwildpret, als welche sich die Jäger als ein Accidens nicht anmassen dürfen (a). Die Cammer pfleget die Wildhäute licitationsweise an den Meistbietenden auf gewisse Jahre zu verpachten, dabey aber jederzeit darauf zu sehen, daß die Häute, denen im Lande damit Gewerbetreibenden Handwerkern zum Nachtheil, nicht ausser Landes gehen. Die Wildhäute werden in dreyerley Sorten eingetheilt, nemlich 1) in Sommerguth, 2) Winterguth und Sommerfallguth, und 3) Winterfallguth; nach welcher Ordnung der Sorten dann auch die Preise herunter fallen. 3. E.

A. Sommerguth.

Eine Hirschhaut	6 fl.	30 kr.
Eine Spieser alte Thier- und Schmalthierhaut	2 fl.	40 kr.
Eine Wildkatzhaut	5 fl.	50 kr.
Eine Rehbocks Rehgeiss- oder junge Rehhaut	3 fl.	30 kr.

B. Winterguth und Sommerfallguth.

Eine Hirschhaut	2 fl.	3 kr.
Eine Spieser alte Thier- und Schmalthierhaut	1 fl.	30 kr.
Eine Wildkatzhaut	3 fl.	30 kr.
Eine Rehbocks Rehgeiss- und junge Rehhaut	2 fl.	20 kr.

C. Winterfallguth.

Eine Hirschhaut	1 fl.	45 kr.	1 pf.
Eine Spieser und Thierhaut	1 fl.	7 kr.	2 pf.
Eine Wildkatzhaut	2 fl.	25 kr.	2 pf.
Eine Rehbocks und Reh- geiss Haut	1 fl.	15 kr.	1 pf.

Derjenige, welcher die Wildhäute gepachtet hat, muß selbige annehmen, so, wie er sie findet, sie mögen, nach ihren verschiedenen Sorten, gros oder klein, wenig oder viel durchschossen, oder bey dem Fallguth durchrissen seyn, und darf er deswegen nichts ausschieseln, wenn die Haut sonst nur noch brauchbar und nicht verfaulet ist. Zur Abholung der Häute pfleget man die Zeiten zu beobachten, wenn das Sommer- und Winterguth aufhöret also genennet zu werden (b). Und bey jeder Abholung pfleget auch die Zahlung nach dem accordirten Preise zu geschehen.

(a) S. östereichische Jagdordnung, Art. 36. schlesische Holz, Mast, und Jagdordnung, Tit. 22. §. 1. neuerbesterte cles; und märkische Jagd; und Waldordnung, Tit. 23. §. 1. nassau-saarbrück; usingische Wald; und Forstordnung, §. 12.

(b) Sommerguth werden die Wildhäute genennet vom 1. Julii an bis 1. Jan. von welcher letzten Zeit man es dann anfängt Winterguth zu nennen, und diesen Rahmen behalten. Sie dann bis wieder zu Ende des Monats Junii. Bey dem Pelzwerk ist es anders, denn dasselbe ist eigentlich nur in denen Monaten Decembris, Januarius und Februarius, gut zu nennen.

§. 30.

III. Auch geben die Hirschgeweihe eine Nebennutzung des Jagdregals an die Hand. Sie werden theils zu dem bekannten Hirschhorn, als eine Materials und Apothekeroaare, theils aber in denen Stahl- und Eisenwaarenfabriken zu denen Handgriffen der Messer und Hirschfänger gebräuchet, und können in einem ansehnlichen Lande einige tausend Thaler Einkünfte daraus entstehen. Die Cammer darf demnach diese Nebennutzung nicht vernachlässigen, noch weniger aber die Hirschstangen denen Jägern als ein Accidens überlassen, als welches in vielen Ländern, wo man den Nutzen davon eingesehen, verboten, und dagegen verordnet ist, daß sie an das

Forstamt abgeliefert und der Herrschaft verschnitten werden sollen (a), und werden die Unterthanen, so dergleichen finden und nicht einliefern, sondern vor sich behalten oder heimlich verkaufen, zuweilen hart bestrafet (b).

Man kann auch die Sammlung der Hirschstangen in einer ganzen Provinz, oder in einem großen Walde, licitationsweise an den Meistbietenden verpachten. An einigen Orten müssen diejenigen, die dergleichen finden, sie bey dem Forstamte einliefern, und bekommen gemeinlich ein gewisses Douceur davor (c). An andern Orten dürfen die Hirschgeweihe nicht außer Landes geführt, sondern an die vorgeschriebene Stahl- und Eisenwaarenfabrik, vor eben denselben Preis, als sie sonst zur Forstcasse berechnet worden, überlassen und von den Förstern dahin geliefert werden (d). Damit kein Unterschleiß mit denen in den landesherrlichen Forsten gefundenen Hirschstangen vorgehe, und sie nicht heimlich aus dem Lande gebracht werden; so muß, wenn die von Adel, so die hohen Jagden haben, dergleichen wegbringen lassen, ein Attestat von ihnen vorgezeigt werden, wie viel deren, und von wie viel Jahren, sie gesammelt sind (e).

(a) S. österreichische Jagdordnung, Art. 36. churfürstl. bayrische Wald-Forst- und Jagdordnung, Gemeinl. Verbote, §. 12. churfürstl. sächsische Mandate vom 9. Febr. 1626. 15. Mart. 1670. 29. Jan. 1742. sondershausen'sche Jagd- und Forstordnung, §. 14. stollberg'sche Jagd- und Forstordnung, Art. 21. churfürstl. brandenburgische Forstordnung in der Mark, Tit. 25. und Verbot, die Hirschgehörne und Stangen nicht zu verpartieren, vom 1. May 1685. magdeburgische Polizeynordnung, Cap. 19. §. 15.

(b) In der churmärkischen Jagd- und Forstordnung, c. l. sind zehn Thaler Strafe auf jedes Stück gesetzt.

(c) Nach der churfürstl. bayrischen Wald-Forst- und Jagdordnung, c. l. wird von jedem Pfunde 1. Kreuzer gegeben. Nach der churmärkischen Jagd- und Forstordnung, c. l. von einem

jeden Ende 1. Pfennig; nach denen angeführten churfürstl. sächsischen Mandaten aber, von einem jeden Ende 3. Pfennige.

(d) S. dießfallige königl. preussische Ordre vom 5. Febr. 1760.

(e) S. das angeführte churfürstl. brandenburgische Mandat wegen verbotener Verpartierung der Hirschgehörne, vom 1. May 1685. Caspers Cameralwissenschaft, Cap. 20. §. 5. p. 321.

§. 31.

IV. Zu denen Nebennutzungen kann man ferner ein und andere Geld- und Fruchtentnahmen rechnen, so aus der Schuldigkeit der Unterthanen, Jagddienste zu leisten, entstehen. Hieher gehören die Hundefuttergelder und der Hundehaber, ingleichen die Wolfsgelder und der Wolfshaber. Wenn die Unterthanen schuldig sind, die herrschaftlichen Hunde in der Fütterung zu unterhalten, sie aber dieser Last gern überhoben sehn wollen; so pfleget man ihnen auch zuweilen diese Last abzunehmen, und mit ihnen wegen jährlicher Entrichtung eines gewissen Geldes oder einer gewissen Quantität Haber oder Gerste, statt der Hundehaltung in natura, sich zu verstehen. Ein gleiches geschieht wegen der aufgehobenen Wolfsjagden und derer alsdann wegfallenden Dienste. Und wenn die Jagden in Lande verpachtet werden, so pflegen die Jagddienste überhaupt in eine Geld- oder Fruchtabgabe verwandelt zu werden (a).

(a) S. hiervon mit mehreren den Art. Jagddienste.

§. 32.

V. Da das landesherrliche hohe Jagdregal unter andern auch das Recht in sich schließt, andern die Jagd zu verleihen; so pflegen hiebei verschiedene Nebeneinkünfte sowohl bey der ersten Concession, als bey künftigen Lebensfällen, sich zu ereignen. Es ist aber nicht gebräuchlich, diese Einkünfte unter die Jagdrenten zu rechnen, daher sie auch in der Jagdrechnung keine Stelle finden, sondern

sondern in der Cammer oder Rentenrechnung ihre Rubrik haben; es wäre dann, daß sie immediate in die landesherrliche Charouille fließen.

§. 33.

VI. Endlich gehören auch die Jagdstrafgelder zu denen Nebenleistungen. Da man in dem Cameralwesen heut zu Tage viel einsichtiger und klüger geworden, als es vor Zeiten unsere Vorfahren gewesen; so ist es kaum mehr nöthig zu erinnern, daß man diese Straf-gelder nicht als ein Accidens oder Stück der Besoldung, weder ganz noch zum Theil, denen Jagdbedienten überlassen soll, damit selbige nicht, unter dem scheinbaren Vorwand des herrschaftlichen Interesses, die armen Unterthanen mit größern Strafen belegen mögen. Es geschieheth auch dieses wdhl nitgends mehr, sonderh die Straf-gelder werden insgesamt der Herrschafft berechnet. Nur geschieheth es zuweilen, daß denen Jagdbedienten, oder auch andern Denuncianten, in gewissen Fällen ein gewisser Antheil davon, zur Belohnung ihrer Aufmerksamkeit und Treue, gegeben wird.

— Noch weniger ist zu vermuthen, daß man jezo auf den schönen Einfall kommen sollte, die Geldstrafen denen Jagdbedienten um ein gewisses Geld, nach Art einer Admodiation, zu verpachten.

Die Jagdstrafen sind in denen Jagdordnungen mehrertheils schon festgesetzt, und pflegen zugleich mit denen Forststrafen erhoben und berechnet zu werden, wie davon, so wie von denen Strafgerichten selbst, bereits anderswärts weitläufig gehandelt worden (a).

(a) E. den Art. Forststrafgericht.

§. 34.

G. Bisher haben wir von denen Haupt- und Nebenleistungen der Jagd und des hohen Jagdregals gehandelt, und gezeigt, wie aus diesen Quellen die Jagdrenten entspringen, und wie diese von der Cammer verwaltet werden. Diese Renten können nun zwar in ansehnlichen Staaten ziemlich beträchtlich seyn, sie werden aber mehrertheils von denen vielen

und starken Ausgaben, die bey dem Jagdwesen auf so verschiedene Gegenstände verwendet werden müssen, wieder verschlungen; so, daß in vielen Staaten solche Reventen zu Bestreitung dieser Kosten nicht einmahl zureichen wolken, und man also nicht sagen kann, daß der Landesherr von seinem Jagdwesen einigen Nutzen und Vortheil habe. Nur in denselbigen Staaten, wo nach oben angeführten Grundsätzen verfahren wird, und wo man die Jagden verpachtet, kann mit Wahrheit behauptet werden; daß man jährlich einen ansehnlichen Ueberschuß an den Jagdrenten in denen Rechnungen aufweisen kann.

Unter die Gegenstände, welche einen starken Aufwand erfordern, gehören

I. Die Thiergärten, zumahl wenn sie mit hölzernen Zäunen oder auf eine andere kostbare Art eingefangen werden; wovon aber bereits oben gehandelt worden.

§. 35.

II. Die Jagdzeughäuser nehmen bey ihrer ersten Anlage große Summen weg, zumahl wenn, wie an vielen Orten gewöhnlich ist, das bey zugleich ein Jägerhof zur Wohnung der Jagdbedienten angeleget wird. Und da bey Häusern alle Jahr etwas auszubessern vorfällt; so pfleget in der Jagdrechnung die Rubrik: Ausgabe an Baukosten, selten leer zu seyn.

III. Das Jagdzeug selbst und dessen Unterhaltung ist ebenfals ein wichtiger Artikel in der Ausgabe. Man darf nur ein mittelmäßiges Jagdzeug von etwa zehn bis zwölf Wagen anschaffen, so wird darzu schon ein ansehnliches Capital erfordert. Um sich davon desto besser zu überzeugen, will ich hier einige Anschläge von Jagdrüchern mittheilen. Ich finde dieses um so mehr nöthig, weil doch die Vorsorge vor die Anschaffung derselben der Cammer überlassen ist, welche die Sache mit dem Oberjägermeister überleget, und mit denen Handwerkern veraccordiret, folglich wissen muß, was dazu erfordert wird.

Jagdeantieralwesen.

I. A n s c h l a g

	Rthl.	Gr.	Pf.
eines Tuches, so 225. Ehlen, leipziger Maas, lang ist.			
450. Ehlen Leinwand, à 2. Gr. 6. Pf.	46	21	-
Die obere und untere Leine, eine jede wird 285. Ehlen lang, wieget 80. Pfund, also beyde zusammen 160. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	30	-	-
Die obere Saumleine, 10. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	1	21	-
Die untere Saum- oder Rinkenleine, 9. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	1	16	6
Das Gemäsch, 50. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	9	9	-
6. Paar Bindleinen, 9. Pfund, à 4. Gr.	1	12	-
150. eiserne Rinken, à 4. Pf.	2	2	-
12. Kuebel, à 6. Pf.	-	6	-
Schneiderlohn	5	-	-
Zwirn und Wachs	1	-	-
<hr/>			
Dieses viermahl genommen, weil 4. Tücher auf einen Wagen gehen, macht	99	15	6
Hierzu der Wagen mit zwey Zugeschirren	398	14	-
	36	-	-
<hr/>			
Kostet demnach ein complet Fuder Zeug	434	14	-
<p>NB. Dieses Tuch hat nur ein Obergemäsch, so nur eine ganze Masche ist, unten aber kein Gemäsch. Wird das Gemäsch von anderthalb Maschen gemacht, so kommt es noch halb so hoch im Preise, der übrige sämtliche Ansaß aber bleibt, wie er ist.</p>			

Jagdgeneralwesen.

II. Anschlag

	Rthl.	Gr.	
eines Tuches von eben derselben Länge, so Ober- und Untergewätsche von einer halben Masche hat.			
Leinwand 450. Ellen, à 2. Gr. 6. Pf.	46	21	
Zwillich 25. Ellen, à 3. Gr.	3	3	
Eine Ober- und Unterleine, wiegen 180. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	93	18	
Die Ober- und Untersaumleine, 18. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	3	9	
Die Gewätschleinen, 54. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	10	3	
Sechs Paar Bindleinen, 12. Pfund, à 4. Gr.	2	-	
Zwölf Knebel	-	6	
Zwirn	-	18	
Bindfaden	-	15	
Wachs	-	12	
Schneiderlohn	6	16	
Das Gewätsche einzuziehen	2	-	
	110	1	
Dieses viermahl gerechnet, thut	440	4	
Hierzu der Wagen	36	-	
Kommt das Fuder Zeug oder Tücher	476	4	

Jagd- & Mineralwesen

III. Anschlag

eines Tuches gänzlich ohne Gemäße, so 5. Elen hoch und 150. Schritte lang stellet.

	Stk.	Gr.	Vf.
675. Ephen Leinwand, à 1. Gr. 8. Pf.	46	21	-
Eine Oberleine von 80. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	11	16	-
Eine Unterleine, 70. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	10	5	-
Zwey Saumleinen, 20. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	2	22	-
Sechs Paar Windleinen, 9. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	1	7	6
12. Knebel	-	6	-
300. Eiserne Klüfen, à 4. Pf.	4	4	-
Zwirn und Wachs	1	8	-
Windfaden	-	5	-
15. Eiserne Stellhacken, à 1. Gr.	-	15	-
Schneiderlohn	6	-	-
	85	13	6
Dieses viermahl gerechnet	342	6	-
Hierzu der Wagen	36	-	-
Somit das ganze Fuder Zeug	378	6	-

NB. Bey den vorigen Tüchern ist die Seilerarbeit zu 4. Gr. 6. Pf. angesetzt. Wenn man aber den Hanf selber kauft, und vom Centner 10. Gr. zu hecheln, und von jedem Pfunde 1. Gr. zu spinnen dem Seiler giebt, so kommen die Leinen das Pfund nur auf 2. Gr. 6. Pf. zu stehen.

IV. Anschlag

eines Fuches von 120. Ehlen lang, mit Ober- und Untergemäße, und allen Zugehörungen.

	Euh.	kr.	pf.
500. Ehlen Leinwand, 1. Ehle breit, à 5. kr.	41	40	-
60. Clastern Oberleinen, die Claster wieget 1½. Pfund, à 18. kr.	27	-	-
60. Clastern Unterleinen, die Claster wieget 1. Pfund, à 18. kr.	18	-	-
120. Ehlen Obergemäße, ist 34. Pfund schwer, à 20. kr.	11	20	-
120. Ehlen Untergemäße, 27. Pfund schwer, à 20. kr.	9	-	-
22. Stück Wändleinen, jede 1. Pfund schwer, à 18. kr.	6	36	-
8. Ehlen Wechselgemäße, 1½. Pfund schwer, à 20. kr.	4	-	-
3. Zaphen oder 60. Gebind Zwirn, die Zahl à 50. kr.	2	30	-
12. Eiserne Ringe, à 4. kr.	-	48	-
12. Stelstangen, à 1. kr.	-	12	-
12. Eiserne Ringe an dieselbe, à 1. kr.	-	12	-
12. Hestleinen, à 1. kr.	-	12	-
1. Wechselruthe	-	1	-
1. Eiserner Ring daran	-	1	-
1. Hestleine daran	-	1	-
6. Hebegabeln, à 1. kr.	-	6	-
6. Eiserne Hacken und Stacheln daran, à 10. kr.	-	-	-
4. Grose Pfäle, à 1. kr.	-	4	-
24. Kleine Pfäle, à 1. kr.	-	24	-
Solches viermahl gerechnet	123	7	-
Hierzu 1. eiserner Stichel, ohngefähr 14. Pfund schwer, à 5. kr.	1	10	-
4. Eiserne gegossene Schlägel, jeder ohngefähr 7. Pfund schwer, à 5. kr.	20	-	-
Der Wagen	54	-	-
Kostet also ein Wagen Zeug	549	58	-

NB. Bei diesem Anschlag ist kein Schneiderlohn angerechnet, weil vbrausgesetzt wird, daß die Schneiderzunft schuldig ist, die Arbeit unentgeltlich zu verfertigen.

Jagdkammeralwesen.

V. Anschlag

	Nthr.	Gr.	Pf.
eines halben Tuches, so drey Ehler hoch ist und 200. Schritte stellet, aber weder Ober: noch Untergemäße hat.			
600. Ehlen schmale Leinwand, à 1. Gr. 4. Pf. zput	33	8	-
Die Ober: und Unterleine, 150. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	21	21	-
Zwey Saumleinen, 22. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	3	5	-
Acht Paar Windleinen, 6. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	-	21	-
Acht Knebel	-	2	-
400. Eiserne Ninken, à 4. Pf.	5	13	4
Zwirn und Wachs	1	-	-
Bindfaden	-	7	-
Schneiderlohn	6	-	-
20. Eiserne Stellhacken, à 1. Gr.	-	20	-
Summa:	73	1	4
Dieses zu 6. Tüchern gerechnet, weil so viel auf einen Wagen gehen, Dey Wagen	438	8	-
	36	-	-
Kommt das ganze Fuder Zeug .	474	8	-

VI. Anschlag

eines Hirschgarns, welches 100. Schritte Busenreich, und 4. Ehlen in der Höhe stellet, wenn aber der Busen ausgezogen wird, die Länge und Höhe eines hohen Tuches bekommt.			
2. Centner fein gesponnene und gezwirnte Leine, die eines kleinen Fingers stark ist, das Pfund à 4. Gr. 6. Pf.	41	6	-
Ober: und Unterleine, 100. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	18	18	-
Strickerlohn	12	-	-
Summa:	72	-	-

Jagdcameralwesen.

VII. Anschlag

von Lächerlappen, wo ein Gebund 133. Lappen, jeder eine Elle lang und breit, hält.

	Rthl.	Gr.	Pf.
133. Ellen Leinwand, à 1. Gr. 3. Pf.	6	22	3
Die Leine, 10. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	1	21	-
Schneiderlohn, Zwirn und Wachs	-	12	-
Zwey eiserne Rinken	-	-	8
	9	7	11
Vor 133. Wappendrucke auf die Lappen, à 4. Pf.	1	20	4
Summa:	11	4	3

VIII. Anschlag

von Lächerlappen, da ein Gebund 60. Lappen, à 1. Elle lang und breit, enthält.

	Rthl.	Gr.	Pf.
60. Ellen Leinwand, à 5. kr.	5	-	-
120. Ellen Leinen, wiegen 10. Pfund, à 18. kr.	3	-	-
1. Zapf Zwirn	-	50	-
1. Pfal mit einem hölzernen Krappen	-	2	-
6. Stangen, à 4. kr.	-	6	-
1. Eiserner Rink an die Leine	-	4	-
Schneiderlohn <i>collat ex ratione</i> , wie bey dem IV. Anschlag.	-	-	-
	9	2	-
Auf eine Karre kommen 16. Gebund, uebst Zugehör, thut 16. maß	144	32	-
Hierzu 2. Sticket	2	20	-
Und 2. eiserne Schlüssel	1	10	-
Kostet also ein Karren Lappen	148	2	-

	Rtblr.	Gr.	St.
IX. Anschlag			
von Federlappen, 1. Gebund auf 150. Schritte gerechnet, und wo			
2. Federn in einem Knoten sind.			
1. Pfund starker und widerwindig oder gegen einander gewirnter Bindsfaden	—	6	3
1. Schock Fledeuwische oder Gänseflügel, das Stück à 3. Pf.	—	15	—
Vor das Knüpfen	—	8	—
Der Haspel	—	2	—
Kostet also 1. Gebund Federlappen	1	7	3
X. Anschlag			
eben eines solchen Gebunds Federlappen, wo drey Federn in einem Knoten kommen.			
Bindsfaden	—	6	9
Federn	—	22	6
Der Haspel	—	2	—
Vor das Knüpfen	—	5	—
Summa:	1	12	3

Diese Anschläge (a) können hinreichend seyn, um sich einen Begriff von den Kosten eines Jagdzeughauses zu machen. Die beste Menage bey dem Jagdzeuge ist, wenn man es wohl in Acht nimmt, daß, wenn es naß geworden, bald wieder getrocknet, und wenn es zerrissen, bald wieder ausgebeßert, sonderlich aber vor die Mäuse wohl verwahrt werde; daher auch nicht ohne Grund angerathen wird, oben über das Zeughaus keine Fruchtboden anzulegen, weil dadurch die Mäuse herbeygelockt werden, der durch den Boden fallende Staub aber die Lächer ruiniert.

(a) Ich habe diese Anschläge, ausgenommen die beyde sub No. IV. und VIII. aus Döbels Jagdpractica, 2. Theil, Cap. 6. 7. und 8. entlehret, wo die Lächer, Garnz und Lappen nach ihrer Beschaffenheit, und wie sie zu verfertigen, ausführlich beschrieben werden.

§. 37.

IV. Die Forsthäuser, die zur Wohnung der Forst- und Jagdbedienten bestimmt sind, veranlassen auch, sowohl in ihrer ersten Anlage, als in ihrer Unterhaltung, nicht geringe Kosten. Weil sie aber nach guten Grundsätzen denen Forstbedienten nach einem aufgenommenen Inventario übergeben werden müssen; so sind auch diese schuldig, solche Häuser in demjenigen Stande zu unterhalten, in welchem sie dieselbe bekommen haben, folglich alle diejenige kleine Reparaturkosten, so etwa nur unter 5. bis 6. Rthlr. betragen, aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten. Doch ist dabey darauf zu sehen, daß sie die kleinen Verbesserungen nicht vernachlässigen, und große Reparaturen ohne Noth veranlassen, die der Cammer zur Last fallen.

§. 38.

V. Die Wildschauern, in welchen das Heu zur Winterfütterung des Wildprets verwahrt wird, gehören auch in den Artikel der

Baukosten, und müssen in gutem Stande unterhalten werden. Diese Ausgabe ist aber von keiner sonderlichen Erheblichkeit.

§. 39.

VI. Eben so sind auch die Kosten, die jährlich auf das Salz zu den Salzlecken verwendet werden müssen, beschaffen, und haben nicht viel zu bedeuten. Die Salzlecken pflegen des Jahrs dreyemahl erneuert und mit Salz angefrischet zu werden; nemlich Anfangs des Monats May, Augusts und Septembers; es kommt aber das erstemahl nur eine geringe Quantität auf eine Salzlecke, die beyde letzteremahl aber nur die Hälfte davon (a). Um allen Unterschleif zu vermeiden, muß der Küchenschreiber, oder wer sonst das Salz ausgiebt, dasselbe sogleich bey der Austheilung an die Förster mit Leimen vermischen, um es dadurch zum Gebrauch vor Menschen untüchtig zu machen.

(a) Nach der gräf. wittgensteinischen Forst- und Jagdordnung, §. 72. soll auf jede Salzlecke das erstemahl zwey Viertel, die beyde anderemahl aber ein Viertel Salz gegeben werden. Es ist ein Viertel ein Maas, so ohngefähr 10. Pfund Korn in sich faßt.

§. 40.

VII. Auch müssen die Schiess- und Fangegelder der Jäger von der Einnahme abgezogen werden. Diese Ausgabe kann aber auch nicht viel betragen, indem bey dem Wildpret, welches verkauft wird, und so den größten Theil ausmacht, der Käufer gemeinlich das Schiessgeld zugleich mit bezahlen muß.

§. 41.

VIII. Die Auslösungen der Jagdbedienten bey der Jagd, sonderlich bey Zeugnagen, womit sie zuweilen einige Wochen zubringen, verursachen schon größere Kosten, zumahl wenn dabey auf keine Menage gesehen wird.

IX. Die Besoldungen würden einen wichtigen Artikel in der Ausgabe ausmachen, wenn solche denen Jagdbedienten bloß allein vor ihre Jagddienste gegeben würden. Da aber die meisten zugleich Forstdienste zu besorgen haben, und diese ihnen die mehreste Arbeit und Verrichtungen verursachen; so wird man kaum das Drittel der Besoldung auf den Jägerdienst rechnen können. Dererjenigen Jagdbedienten aber, die mit dem Forstwesen nichts zu thun haben, sind eben so viel nicht, daß ihre Besoldungen große Summen ausmachen sollten (a); zumahl es jezo selten mehr geschieht, daß denen Jagdhandwerkseuten, als Schneidern, Seilern 2c. eine besondere Besoldung ausgeworfen wird. Es ist auch dieses eine ganz unnöthige Ausgabe. Diese Handwerker bekommen vor ihre Arbeit ihren bedungenen Lohn, und da sie diese Arbeit vorzüglich vor andere Meister ihres Handwerks verfertigen, mithin eine Nahrung treiben, die gleichsam mit einem Monopolio verbunden ist, so können sie sich an ihrem Verdienst gar wohl genügen lassen, ohne eine besondere jährliche Besoldung zu verlangen; es wäre dann, daß man mit ihnen einen so leidlichen Accord machte, daß dadurch die Besoldung einigermassen wieder eingebracht würde, sie auch bey dem Jagen selbst in Person erscheinen, und dabey sowohl ihre Handwerksarbeit verrichten, als auch bey dem Stellen und Abnehmen der Tücher Hand mit anlegen, oder auf die Jagdbauern Aufsicht haben müßten. In diesem Fall würdelt sie eine mäßige Besoldung gar wohl verdienen.

(a) Es müßte dann seyn, daß eine Parforcejagd und Fauconnerie unterhalten würde. Denn diese beyde Arten von Jagdlust erfordern ihre besondere Bedienten, welche besoldet seyn wollen, auch gemeinlich reichlich besoldet werden. Sie pflegen daher den Jagdbesoldungsetat um ein ansehnliches zu vermehren.

X. Wenn nach oben §. 4. angeführtem zweyten Grundsatz kein allzu großer Wildstand unterhalten, dabey aber denen Untertanen erlanbet wird, sich zu Abschichtung des Wildes unschädlicher Mittel zu bedienen; so wird der Fall nicht oft vorkommen, wo die Untertanen wegen erlittenen Wildschadens mit Recht eine Vergütung sollten begehren können. Es wird zwar auch bey einem mittelmäßigen Wildstande der Wildschaden nicht gänzlich verhütet werden können, er wird aber wohl selten von solcher Erheblichkeit seyn, daß eine Vergütung Statt finden sollte. Soll diese Statt finden; so muß der Schaden an den Feldfrüchten, wo nicht die Hälfte, doch wenigstens den dritten Theil der gehosten ganzen Erndte von allen Feldern betroffen haben (a). Also wird es gemeinlich bey Mißwachs, Wetters und Hagelschaden gehalten. Einen so beträchtlichen Schaden aber kann man von einzelnen wenigen Stücken Wild, als bey einem mäßigen Wildstande besammeln herum zu gehen pflegen, nicht vermuthen; es müßten dann die Untertanen aus einer unverantwortlichen Faulheit und Nachlässigkeit ihre Felder nicht gehütet und das Wild nicht abgeschwechet, sondern es ganze Tage und Nächte sich geruhig auf denselben haben äßen lassen. In welchem Fall sich aber die Untertanen solchen Schaden selber zugezogen, mithin sich auch aller Vergütung unwürdig gemacht haben würden.

Wird hingegen auf Befehl des Regenten ein großer Wildstand unterhalten, gegen welchen die Untertanen, aller angewandten Mittel ungeachtet, ihre Felder nicht in Sicherheit stellen können; so erfordert Recht und Billigkeit, daß der denen Untertanen an ihren Feldfrüchten zugefügte Schaden, wosfern derselbe nur erheblich nicht aber so gering ist, daß er nicht verdient, dem Fürsten vor

vor die Ohren gebracht zu werden, ihnen ersetzt, oder davor ein Nachlaß an ihren Geld- oder Fruchtabgaben zugestanden werde. Es finden sich auch Ordnungen, in welchen eine billigmäßige Vergütung feyerlich versprochen worden (b). Ja man hat so gar Exempel, daß die höchsten Reichsgerichte einen Reichsstand ausgehalten haben, seinen Untertanen wegen der Vergütung des zukünftigen Wildschadens hinlängliche Sicherheit zu verschaffen (c).

Wenn nun von denen Untertanen über Wildpretsschaden geklaget wird; so verordnet die Cammer gemeinlich eine Commission, welche den Schaden in Augenschein nehmen und ihn pflichtmäßig taxiren (d); nachmahls aber ihren Bericht darüber an die Cammer erstatten muß. An einigen Orten wird diese Commission einem Forstmeister aufgetragen (e); ich halte aber vor sicherer und rathsamer, daß Cameralbediente und Wirthschafesverständige zu diesem Geschäfte gebraucht werden. Ein Forst- und Jagdbedienter wird zwar den Schaden in Augenschein nehmen, und auch denselben äußerlich beurtheilen können; er wird aber wohl selten im Stande seyn, ihn ordentlich und zuverlässig zu taxiren. Diese Taxation ist aber der eigentliche Endzweck der Commission, weil ohne dieselbe die Cammer nicht bestimmen kann, wie viel denen Verunglückten zur Vergütung oder Remission zugestanden werden soll. Zu geschweigen, daß, wenn einem Jagdbedienten diese Commission aufgetragen wird, dabey oft etwas menschliches mit unterlaufen kann. Die Jagdbedienten suchen die Neigung des Regenten zur Jagd eher zu vermehren, als zu verringern. Sie werden sich also wohl hätten, demselben den Wildschaden in derselben Größe und Beschaffenheit vorzustellen, in welcher er sich wirklich befindet; darunter müssen dann die armen Untertanen leiden.

(a) Diejenigen, welche das Gegentheil behaupten und erzwingen wollen, daß ein Fürst hierin

auch zu Erfregung des allgeringsten Schadens verbunden sey, s. HEINR. HILDEBRAND de conservatione ferarum nociva, §. 7. seqq. vermerkten ganz offenbar die Person des höchsten Oberhauptes mit einem Untertanen oder Landsassen. Denn weil bey diesen das Recht, Wild zu hegen, an sich betrachtet, nicht aus einer laus desbetrüßlichen Gewalt oder einem hohen Regal, wie bey dem Fürsten, herrühret, so können diese zwar nach denen in den Rechten vorgeschriebenen Formeln, als actione de pastu, utili L. Aquil. oder in factum, wider einander, auch wegen Erfregung des geringsten Schadens, Klage erheben; allein bey einem Fürsten findet dieses nicht Statt. S. von Jagdrecht von den Jagdrechten, 2. Theil, 2. Cap. §. 77. p. 218.

(b) S. churfürstl. sächsische Landesordnung de An. 1573. Tit. Abschrenkung des Wildprets vom Getreydig.

(c) Herr von Moser führet in seiner Forstconcomie, 7. Buch, 3. Cap. §. 27. pag. 665. ein merkwürdiges Reichshofrathsconclusum in Sachen Hohenjollerns; hechingischer Untertanen contra Hohenjollerns; hecingen, vom 13. Febr. 1739. an; wo es in dem Urtheil gegen die Gemeinde Gausselfingen zc. heißt: Weil sich aber jedoch der Herr Fürst unter andern vor den etwa künftigen Wildschaden zu dessen Erfregung freywillig anerbieten, auch andere billigmäßige Vorschläge gethan; so würden solche fürstliche Anerbietungen hiermit dergestalten angenommen, daß der Herr Fürst, wie allen Gemeindefingen, also auch besonders der Gemeinde zu Gausselfingen, wegen des zukünftigen Wildschadens, wie es dann hiernächst von ohnpartheyischen Leuten taxirt werden solle, entweder ein gewisses proportionirtes Capital, wovon sie die jährlichen Interessen pro rata erheben könnten, anlesen, oder ihnen nach selbst eigener fürstlichen Erklärung etwas Gewisses an herrschaftlich-jährlichen Gefällen nachgelassen zc. werden solle.

(d) Zu dem Ende muß der Augenschein bey Zeiten, und ehe die Früchte vom Felde abgebracht werden, eingenommen werden, weil sonst alle Untersuchung vergeblich seyn würde.

(e) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 17. Aug. 1674.

§. 44.

XI. Den größten Aufwand, wozu die Jagd Anlaß und Gelegenheit giebt, daran aber

an und vor sich selbst keine Schuld hat, muß man in der Küchen- und Kellerrechnung suchen. Allein hierbey hat die Cammer nichts zu sagen noch zu disponiren. Alles hängt lediglich von dem Willen und Befehl des Regenten ab. Weise Regenten wissen sich in ihren Jagdlustbarkeiten zu mäßigen, und eine anständige Meutige gereicht ihnen zu keiner Unehre.

§. 45.

Die Administration der Jagdrevenuen ist

eines der vornehmsten Geschäfte bey dem Jagdcameralwesen; wobey es hauptsächlich darauf ankommt, daß dieselben richtig eingebracht, und, so wie die Ausgaben, welche das Jagdwesen erfordert, gehörig berechnet werden (a). Glücklich kann sich eine Cammer schätzen, wann sie ihrem Regenten bey dem Schluß der Jagdrechnung einen ansehnlichen Ueberschuß nachweisen kann.

(a) S. den Art. Jagdrechnung.

Jagddienste.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Eintheilung der Jagddienste. §. 3. Die vornehmsten und gebräuchlichsten Arten derselben. §. 4. Wer Jagddienste leisten muß, und wer davon befreyet ist. §. 5. Auf wessen Kosten die Jagddienste geleistet werden. §. 6. Von Verwandlung der Jagddienste in Geld; oder Fruchtabgaben, und von der Präscription dieser Dienste. §. 7. Die Jagddienste sollen denen Unterthanen, so viel möglich, erleichtert werden. §. 8. In welchen Stücken solches geschehen kann. §. 9. Dagegen müssen auch die Unterthanen ihre Schuldigkeit beobachten. §. 10. Von Bestellung der Jagddienste. §. 11. Darzu sollen tüchtige Leute geschickt werden. §. 12. Womit selbige versehen seyn sollen. §. 13. Wie sie den Dienst versehen sollen. §. 14. Von Bestrafung der Nachlässigen und Ungehorsamen.

§. 1.

Jagddienste oder Jagdfrohnen, sind diejenige Herrn; oder Frohndienste, welche die Unterthanen ihren Herrschaften bey dem Jagen zu leisten schuldig sind. Das Recht, diese Dienste von den Unterthanen zu fordern, hat seinen Grund in der Landeshoheit, als welche der Grund des landesherrlichen hohen Jagdregals ist (a); die Bestimmung dieses Rechts aber, und wie weit sich desselben Gränzen erstrecken, kommt, wie überhaupt bey dem ganzen Dienstwesen, also insbesondere auch bey denen Jagddiensten, auf das Herkommen, die Landesgewohnheit und auf die mit denen Unterthanen errichtete Verträge und Reccessen an.

(a) S. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 5. §. 11. Beck de Jurisd. forest. Cap. 17. §. 1. Wenn also jemand von einem Fürsten oder Landesherrn mit dem Wildbau belehnet wor-

den, oder solchen auf andere rechtmäßige Art und Weise in einem fremden Territorio überkommen hat; so kann derselbe des Landesherrn jagdfrohnbare Unterthanen zum Jagen nicht anbieten, es wäre dann, daß ihm der Landesherr, solche zugleich ausdrücklich mit überwiesen, oder daß der Wildbannsherr dieses Recht durch eine Präscription gebührend hergebracht, oder daß durch die Gewohnheit des Orts ein anders hierin eingeführt zu finden. S. HARPPRECHT. Diff. de venat. precar. th. 39. KNIPSCHELD de Nobilib. Lib. 3. Cap. 5. n. 287. BECK c. l.

§. 2.

Man kann die Jagddienste verschiedentlich eintheilen, z. E. in Spann- oder Pferdes- und Handdienste; in gemessene oder ungemessene Dienste; in gemeine Jagddienste und solche, so zur Jagdfolge oder zum Jure sequelae gehören, zu welchem letztern alle und jede Unterthanen, mediate und immediate, Bürger und Bauern, verbunden sind, als zur

zur Wolfsjagd (a); dafur gegen die Bürger der Municipalstädte von denen gemeinen Jagddiensten gemeiniglich befreuet sind, sondern in diesem Stück die Städte dem Adel gleich gehalten werden (b). Man kann auch die Eintheilung machen in die Dienste, die bey angestellter Jagd selbst geleistet werden, und in solche, welche ausserdem und nur zum Behuf und Beförderung der Jagd prästiret werden müssen, zu welchen letztern gehören, wenn die Landseiler die Jagdzeuge, Garne und Netze machen, die Untertanen die Jagdhunde unterhalten und füttern, auch das Ablager der Jäger und des Herrn, wenn er gejaget, ausrichten müssen &c. Wir wollen uns aber bey allen diesen und andern dergleichen Eintheilungen nicht aufhalten. Es wird dienlicher seyn, wenn wir die vornehmsten und gewöhnlichsten Arten der Jagddienste nach einander durchgehen, und das Nöthigste bey einer jeden anmerken.

(a) S. KNICHEN de Superiorit. territ. Cap. 3. n. 370. RICHTER Vol. I. P. 3. Conf. 3. n. 22. JARGOW c. 1.

(b) S. LYNCKER Vol. 7. Ref. 113. n. 93. & Vol. 2. Ref. 5. n. 17.

§. 3.

Die vornehmsten und gebräuchlichsten Arten der Jagddienste sind folgende:

1) Sind die Untertanen schuldig, bey Anlegung der Wildpäger und Wildjähne ihre Spanns- und Handdienste zu leisten (a). Diese Dienste sind um so billiger, und können um so weniger von denen Untertanen als beschwerlich angesehen werden, da diese Päger und Wildjähne, in welchen das Wild eingeschlossen, mithin von ihren Neckern und Wiesen abgehalten wird, zu ihrem eigenen Besten gereichen.

2) Müssen sie helfen die Pürsch- und Jagdwege, Stallungen &c. machen und ausräumen. Man gestattet denen Forstbedien-

V. Theil.

ten nicht, sich das Heu, Brummet und Hofz in solchen Jagdwegen zuzueignen, sondern sie müssen solches alles in denen Waldungen der Grundherrschaften, Gemeinden und Untertanen, denen Eigenthümern zurücklassen (b).

3) Sind sie schuldig, das Jagdzeug oder die hohen Lächer und Lappen, wenn sie nachgesehen, ausgebeffert oder zur Jagd gebraucht werden sollen, abzuheben und herunter zu langen, sie auszubreiten, die Leinen einzuziehen, und hernach nebst denen Stellstangen und übrigen Geräthschaften auf die Jagdwagen zu laden, nach vollendeter Jagd aber alles wieder abzuladen, und die Lächer und Lappen wieder aufzuhängen. Die Spannsdiener aber müssen die geladene Jagdwagen auf die Jagd, und nachmahls wiederum zurück in das Zeughaus fahren. Die Untertanen müssen vor alles, was ihnen auf den Jagdwagen zugezählet und zugeliefert worden, und daß es richtig und vollzählig wiederum zurück komme, stehen, und den sich dabey findenden Abgang erfesken; und wenn sie selbst etwas davon, sonderlich von den Stricken und Leinen, entwenden, werden sie höher als andere Jagdfrevler (c), und zuweilen, andern zum Beispiel, öffentlich am Leibe gestraffet (d).

4) Bey der Jagd selbst müssen die Untertanen die Umstellung der Hölzer mit dem Jagdzeuge verrichten, das Wild mit eintreiben, die Hunde zum Jagen führen, bey denen Klapperjagden das Wild treiben, die Pferde leiten, das Wildpret tragen &c. &c.

5) Sind die Untertanen schuldig, die Wildpretsfuhrer zu thun, oder das, sowohl auf ordentlichen Jagden erlegte, als auch von denen Jägern in ihrem Revier gepürschte und geschossene Wild, an den Ort, wohin es verordnet ist, zu fahren oder zu tragen. Das vornehmste dabey kommt darauf an, daß das Wildpret frisch an Ort und Stelle kommt, mithin die Abfuhr beschleuniget wird (e).

§

Die

Die Schultheißen und Gemeindevorsteher müssen daher ernstlich daran seyn, daß, wenn ein oder anderer Jäger auf Befehl ein Stück Wild in seinem Revier geschossen (f), und von ihnen zu dessen Abholung und Fortbringung an Ort und Stelle eine Dienstfuhr verlangt, sie ihm ungesäumt damit an Hand geben, und wenn der erstere, zweyte, dritte oder vierte Unterthan, an welchem der Dienst steht, nicht einheimisch ist, sogleich der nächstfolgende, so sich zu Hause befindet, bestellet und aufgeboden, und von demselben das Stück Wild ohne Anstand abgehohlet, auch ohne allen Aufenthalt auf eben diese Weise von Ort zu Ort frisch und unverletzt fortgebracht werde. Wer sich dabey säumig und nachlässig bezeigt, muß nicht allein das zu Schaden gekommene Wildpret bezahlen, sondern wird noch außerdem an Gelde bestraft (g). Dieses Fortbringen von Ort zu Ort fällt dem Unterthan nicht so beschwerlich, als wenn derjenige Unterthan, in dessen Feldmark das Wild gefället worden, dasselbe ganz allein an den Ort, wohin es befohlen, bringen muß (h); denn auf diese Art muß derselbe oft ein Stück Wild viele Stunden weit fahren, und dadurch einen ganzen Tag an seiner eigenen Wirthschaftsarbeit versäumen, da er in jenem Fall nur ein paar Stunden auf die Wildpretsfuhr zu verwenden hat. Das Wildpret kann auf der einen als andern Weise eben so geschwinde fortgebracht werden, man darf nur eine gute Einrichtung dabey machen; man muß denen Unterthanen die an sich beschwerlichen Jagddienste auf alle Art zu erleichtern suchen. Wenn, wie in Sachsen, wegen der Wildfuhren besondere Contracte ausgerichtet worden, so müssen die Unterthanen sich darnach richten, und mit Fortschaffung des vor die Hofküche geschossenen Wildprets sich nicht saumselig erweisen (i).

6) Müssen die Unterthanen die Briefe, so Forst- und Jagdsachen betreffen, schle-

nig fortschaffen (k). In dem Ende müssen die Bauermeister in denen Dörfern alle in Eilfertigkeit und Ermangelung anderer Gelegenheit an die Forstbediente kommend oder von denselben ablaufende, zuweilen mit dem besondern Zeichen der Wolfsangel bemerkte Briefe annehmen, und ohne Zeitverlust ferner fort an gehörigen Ort liefern; dagegen aber an denen Orten, da das freye Brieftragen nicht hergebracht, die Leute davor, nach Proportion des Weges, des Dienstgels des gewärtig seyn; jedoch dürfen keine Unterschleife darunter vorgehen, und keine Privatbriefe mit untergestochen werden (l).

7) Müssen sie helfen die Salzlecken anrichten, wogegen ihnen an einigen Orten ein Jagddienstag erlassen zu werden pfleget (m),

8) Eine besondere Art der Jagdstrohnen ist, wenn die Landschneider die Jagdzeuge sowohl neu machen, als flicken, und die Seiler die Netze und Garne ausbessern müssen; wogegen sie von andern Jagddiensten befreuet sind (n).

9) An einigen Orten müssen sich die Unterthanen zum Spüren der wilden Schweine gebrauchen lassen; wo man in einem jeden Jagdrevier einige Unterthanen eigens dazu zu bestellen, und sie dagegen von andern Jagddiensten zu befreien pfleget. Es darf aber ein solcher Spürer kein Gewehr beym Spüren bey sich tragen, nicht nach Füchsen, Wölfen und andern dergleichen Thieren gehen, keine Fuchshütten machen, noch Füchse schießen, oder selbige und die Warden in Eisen fangen, noch Raubvogel schießen (o).

10) Unter die Jagddienste gehöret mit die Fütterung und Aufstockung der Jagdhunde. Zuweilen trifft diese Schuldigkeit alle Unterthanen überhaupt. Wo dieses hergebracht ist, da ist vornemlich zu sorgen, daß eine Gleichheit beobachtet und besonders der Arme nicht über Vermögen damit gedrückt werde. Zuweilen

Zweites ist verordnet, daß die Forstmeister denen Beamten, Schultheisen und Richtern jedes Orts die Hunde ausliefern, und diese alsdann eine solche Einrichtung machen sollen, daß von denen Vermöglichten im Flecken, so wie sie es vor gut ansehen, die Fütterung wechselseitig besorget werde (p). An einigen Orten wird denen Unterthanen vor die Hundefütterung ein sogenannter Hundshaber gegeben, oder an ihren Prästationen und Schuldigkeiten etwas erlassen (q). An andern Orten müssen die Müller und Feldmeister die Hunde halten (r), und erstere, wenn sie es nicht thun, dafür ein gewisses Hundeslorngeld geben (s). Denen Forstbedienten wird nicht gestattet, unter dem Vorwand der herrschaftlichen, ihre eigene Hunde einzulesen, und solche alsdann, wenn sie erwachsen, zu verschenken, zu verkaufen oder sonst zu veräußern, oder auch, als ob sie die herrschaftliche Hunde in ihrer Kost und Verpflegung hielten, von denen Unterthanen Geld oder Früchte zu erpressen, und sonst einigen Vortheil damit zu spielen (t). Nimmt ein Hund ohne Schuld des Unterhalters ab, so ist er schuldig, so bald er solches gewahr wird, es dem nächsten Forstbedienten anzuzeigen; läßt er aber solchen mit Fleiß lieberlich verderben oder gar umkommen, so ist er schuldig, wenigstens den Werth des Hundes zu ersetzen (u). Geschicht aber demselben ein Schaden ohne seine Schuld; so fällt auch gemeinlich alle Strafe weg (w). Es würde auch etwas unbilliges seyn, wenn ein Bauer, oder wer sonst den Hund hält, denselben, wenn er etwa von einem Schwein gebauen oder sonst verletzet wird, auf seine Kosten heilen lassen, oder wenn er gar auf dem Platz bleibt, oder verlohren wird, einen andern dafür anschaffen müßte (x). Sonst muß derjenige, welcher den Hund in der Fütterung hat, auch so lange davor sorgen, daß er nicht ins Feld oder Holz komme, und in der Wildbahn irgendwo Schaden anrichte (y).

11) An einigen Orten ist auch die Gerwohnheit eingeführet und gehöret mit zu den Jagddiensten, daß die Unterthanen die Jäger samt ihren Hunden und Pferden mit Essen und Futter verpflegen und unterhalten müssen, welches man die Jägeratz, Jägerzehrung oder das Aßungsrecht nennet (z). Es ist aber dieses nicht aller Orten hergebracht, oder doch, wo es nicht abgeschaffet, auf gewisse Maasse eingeschränkt, also daß die Jäger nur frey Quartier bekommen (aa); oder diese Jägeratzung nicht anders, als pfleglich und herkömmlich gebraucht und gesucht, und von den Jägern kein Pantetiren, Schwelgerey, Troßen und Pothen dabey vorgenommen werden soll (bb). An etlichen Orten wird vor die Zehrung von denen Unterthanen ein gewisses Geld gefordert, so das Jägergeld oder Lagergeld gemennet wird (cc). Es tauget diese Jägeratz überhaupt nicht viel, indem sie die bequemste Gelegenheit darbietet, die Unterthanen zu drücken, wie dann die Mißbräuche, so dabey vorzugehen pflegen, schon von andern gezeigt worden (dd).

12) Zu denen Jagddiensten gehören endlich auch die Wolfsjagden. Weil diese Dienste zu dem Jure sequelæ gehören, so sind ordentlicher Weise weder die Bürger in den Städten, noch die Unterthanen auf dem Lande, sie mögen unter denen landesherrlichen Aemtern, oder unter denen hohen und niedern Stiftern, oder unter denen von der Ritterschaft oder sonst jemand stehen, davon befreuet (ee), woserne nicht besondere Verträge oder die Observanz ein anders mit sich bringen (ff). Denn diese Wolfsjagden sind Nothjagden, die allen und jeden Einwohnern des Landes zum Besten geschehen, daher auch dieselben an und vor sich ungemessen sind, und nach Beschaffenheit der Gefahr, der Menge solcher grausamen Raubthiere, in gleichen der Zeit und des Orts, und vieler andern Umstände mehr, bestimmt werden (gg).

Daher müssen auch diejenigen, welche von denen andern Jagddiensten befreuet sind, die Wolfsjagddienste mit verrichten (hh); wiewohl zuweilen einige durch ein besonderes Privilegium davon befreuet werden (ii). Wenn Vasallen, deren Dörfer nahe an denen landesherrlichen Wäldern liegen, oder gar mit denen Amtsdörfern vermischt sind, durch das Herkommen von der Wolfsjagd befreuet sind; so werden sie dennoch angesprochen, ihre Untertanen mit zu Hülfe zu geben, doch daß ihnen solches nicht zur Consequence gezogen werden soll (kk). Weil aber die Wolfsjagd denen Untertanen zu großer Beschwerde gereicht, und der zu Vertilgung der Wölfe abgezielte Zweck mit leichtern Kosten bewerkstelliget werden kann; so hat man in einigen Landen, um die Untertanen zu conserviren und sie der vielen Ungelegenheit zu überheben, die Wolfsjagden gänzlich aufgehoben, und an deren Statt denen Forstbedienten frey gegeben, die Wölfe, gegen ein gewisses Schies- und Fänggeld, zu schiessen oder zu fangen; wogegen die Dorfschaften, dieser Erleichterung wegen, und zu Ueberhebung derer darzu erfordernten schweren Dienste, Unkosten und Ungemächts, ein gewisses Geld erlegen müssen (ll).

(a) S. JARGOW, c. l. von Jkstatt, c. l. 2. Theil, 2. Cap. §. 85. p. 224.

(b) S. österreichische Jagdordnung, Art. 35.

(c) S. churfürstl. maynzische Wald-, Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 7. und die derselben beygefügte Busordnung, Art. 43. wo 25. Gulden Strafe auf die entwandte Wind- und andere Keinen gesetzt sind. Die gräfl. Wittgensteinische Forst- und Jagdordnung setzt §. 110. das Duplum des Werths des verlohrenen oder veruntreucten Stücks darauf.

(d) S. österreichische Jagdordnung, Art. 37.

(e) S. fürstl. hessen-darmstädtische Forstordnung, §. 96. churfürstl. hannoverisches Ausschreiben vom 26. Mart. 1675. und Patent vom 13. Jun. 1677. KLINGNER ad BECK Cap. 17. §. 1. p. 723.

(f) Bey denen ordentlichen Jagden wird schon gesorget, daß das erlegte Wild bald abgefahret werde.

(g) S. churf. maynzische Wald-, Forst- und Jagdordnung, l. c. §. 10. nach welcher die Dorfsvorsteher allenfalls selbst vor die Bezahlung und Strafe stehen sollen.

(h) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 116.

(i) S. Cod. August. Tom. 2. p. 560.

(k) S. österreichische Jagdordnung, Art. 32. churf. maynzische Wald-, Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 10. Zuweilen muß, zu Beförderung der Briefe, der Aufschrift beygefüget werden, daß der Inhalt Jagdgeschäfte betreffe; und damit, wenn das Ausschreiben verschiedene Orte passiret, man wissen möge, wo es eigentlich liegen geblieben, muß an jedem Ort, wo es abgelegt und ferner fortgetragen werden soll, die Stunde des Anlangens und Wiedersabgehens mit Benennung des Orts darauf geschrieben werden. S. nassau-saarbrück-ausgangliche Wald- und Forstordnung, §. 26.

(l) S. churf. hannoverisches Ausschreiben vom 6. Jan. 1693.

(m) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 23. Mart. 1681.

(n) S. Mosers Forstökonomie, 7. Buch, §. Cap. §. 36. JARGOW von Regalien, c. l. Stifter, c. l. §. 40. p. 195.

(o) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 81. 82.

(p) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 102.

(q) S. BALTHASAR de oper. subditor. cap. 11. p. 285. SCHWESER theatr. servitut. Tit. 12. §. 9. Tit. 20. §. 8.

(r) S. BECK c. l. cap. 17. §. 2. p. 210. sachsensgothaische revidirte Landesordnung de an. 1667. Part. 2. Tit. 15. BRASM. UNGEPAUER Diss. de venationibus, thes. 137.

(s) S. Stifter, c. l. §. 48.

(t) S. herzogl. württembergisches Rescript de an. 1714. und Generalrescript vom 15. Oct. 1744.

(u) S. fürstl. hessen-darmstädtische Forstordnung, §. 91. welche vor einen Jagdhund 10. Gulden, vor einen englischen 20. Gulden, auch nach Belegen

- (i)** Schenkeid ein mehreres sehet. Die fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung sehet §. 53. überhaupt 20. Gulden.
- (w)** S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 103. fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, l. c.
- (x)** S. SCHWESER theatr. servit. Tit. 20. §. 8. BECK, c. l. p. 311.
- (y)** S. fürstl. hessen, darmstädtische Forstordnung, §. 91.
- (z)** S. BECK, c. l. p. 300. Stiffer, c. l. §. 46.
- (aa)** S. Stiffer, c. l.
- (bb)** S. sachsen-gothaische Landesordnung, c. l.
- (cc)** S. KNICHEN de jur. territ. cap. 4. n. 47. BECK, c. l.
- (dd)** S. Georg Engelb. Lohnetß in seiner Hof Staats- und Regierungskunst, 3. Buch, 25. Cap. p. 340.
- (ee)** S. churfürstl. brandenburgisches Mandat wegen der Wolfsjagd im Herzogthum Magdeburg, vom Jahr 1680. österreichische Jagdordnung, Art. 39. sachsen-gothaische Ordnung wegen der Wolfsjagd, vom 21. Nov. 1656. KLINGNER ad BECK cap. 3. §. 5. p. 574. BECK, c. l. §. 1. p. 306.
- (ff)** S. FRITSCH de Jur. sequel. cap. II. n. 14. P. MÜLLER Diss. de persecut. lupor. thes. 16. seq.
- (gg)** S. von Jkstatt, l. c. 2. Theil, 1. Cap. §. 37. p. 132. Daher auch die Unterthanen, wenn sie gleich nur mit dem Spann zu dienen und mit denen dazu dienlichen Geräthschaften zu erscheinen schuldig sind, dennoch mit der Hand dienen müssen. S. königl. preussisches Reglement wegen des Dienstwesens in der Grafschaft Tecklenburg, vom 7. Sept. 1752. Art. 8. und Reglement wegen des Dienstwesens in der Grafschaft Lingen, vom 15. April 1756. Art. 8.
- (hh)** S. eben diese beyde königl. preussische Dienstreglements, l. c. churfürstl. maynische Walds-Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 6. Nach denen churfürstl. braunschweig-lüneburgischen Edicten vom 23. Jun. 1682. 13. Aug. 1687. und 17. Febr. 1717. müssen auch die zum Ausschuß verordnete Unterthanen die Wolfsjagddienste verrichten, wenn sie gleich von den andern Jagddiensten befreyet sind. KLINGNER supplem. ad BECK, cap. 3. §. 5. p. 575.

- (ii)** S. neuverbesserte sachsen-meißische Jagd- und Waldordnung, Tit. 24. §. 1.
- (kk)** S. königl. preussl. schlesische Holz-, Rast- und Jagdordnung, Tit. 23. §. 1.
- (ll)** Wie solches 1693. in Ehursachsen geschehen, wovon die Mandate vom 11. Oct. 1693. und 8. Nov. 1717. in Cod. August. Part. 2. p. 583. und 612. sehen. KLINGNER, c. l.

§. 4.

Wer die Jagddienste leisten müsse, ist nicht überall so genau ausgemacht, sondern es hängt solches lediglich von dem Herkommen und der Gewohnheit des Landes, und denen errichteten Verträgen und Reccessen ab. Wo es Principia fest zu setzen gilt, da wird die Untersuchung eine Beschäftigung derer Regierungen und Justizcollegiorum. In Ansehung derer landesfürstlichen unmittelbaren Amtsunterthanen ist es gar keinem Widerspruch unterworfen, daß selbige alle ersforderte Jagddienste zu leisten verbunden sind. Was aber die landesfürstlichen mittelbaren Amtsunterthanen anbelangt, welche ihren in die Aemter einbezirkten Erbherrn ebenfalls Dienste leisten müssen, und mit denen unmittelbaren Amtsunterthanen gemengte Dienste haben, pfleget in Ehursachsen zuerst nach denen alten richtigen Amtsbüchern oder denen vorhandenen Vergleichen gegangen, sonst aber derer Vasallen Unterthanen mit doppelten Bürden und dergleichen Diensten nicht beschweret zu werden, sondern wenn die unmittelbare Amtsunterthanen zwey Fahren leisten, müssen jene die dritte thun (a). Ordentlich Weise sind die Unterthanen der Edelleute und Vasallen nicht schuldig, dem Landesherrn die Jagddienste zu leisten; anerwogen dieselben eigentlich des Lehnherrn Unterthanen nicht sind, folglich mit keinem onere subjectionis belegt werden können (b). Zuweilen werden in denen Jagdordnungen die Schloßer und andere von undenklichen Jahren her allezeit frey

§ 3

gewesene

gewesene **Wolfsjäger**, auch diejenige Höfe, Häuser und Gärten, so aus landesherrlicher Gnade von denen Jagddiensten befreuet worden, ausdrücklich ausgenommen (c); zuweilen sollen die Unterthanen derer von Adel zu keinen andern, als Wolfs- und denen hohen Jagden, gefordert werden (d). Daß sie von der Wolfsjagd nicht befreuet sind, ist vorher gezeigt worden.

Alte, abgelebte (e), preßhafte Männer, Wittwen (f), und andere zum Jagen undienliche unbegüterte Leute, sind vor ihre Person von Jagddiensten frey; haben sie aber dienstbare Güther, oder doch Knechte und erwachsene Söhne, so müssen sie dieselbe an ihrer Statt zur Jagd schicken, oder die Güther durch andere mit Diensten bestehen und vertreten lassen (g). Auch soll zuweilen da, wo jeder zum Beweis seiner Exemption einen schriftlichen Schein vorzuzeigen gehalten ist, denen sechzigjährigen Männern dieser Schein ohnentgeltlich ausgestellt werden (h).

Zwey, drey oder mehr Hausgeessene in einem Hause, Gutth oder Hofreith, werden nicht vor eine Haushaltung gezählet, sondern alle zwey oder drey, so viel ihrer sind, sind Jagddienste zu leisten schuldig (i).

Die Schultheissen, Landscheyffen, Gemeindevorsteher und Heimbürger, ingleichen die Hirten und Dorfhüter (k), nicht weniger alle Kirchenbediente, Todtengräber, Hebammenmänner, auch im Württembergischen die Pflegetantenknechte und Kiefer, sind gemeinlich vor ihre Person von denen Jagddiensten frey, dagegen aber schuldig, in Heiß und Aufrufung zum Dienst desto sorgfältiger zu seyn, und nebst denen übrigen Jagdbefreyeten und zu Haus bleibenden auf Feuer und Brand gute Acht zu geben, und überhaupt allen Schaden abzuwenden, oder wo es in ihrer Macht nicht stehet, doch zeitig gehdriger Orthen kund zu thun (l). Wenn sie aber liegende dienstbare Güther besitzen, sind sie

schuldig, jemand vor sich zu stellen, der den Dienst versiehet (m).

Und eben so, wie mit diesen, verhält es sich auch mit denen Salpetersiedern, Zöllnern (n), angeworbenen Soldaten, oder denen Unterthanen, so zum Ausschuß bestellet sind (o), Berghütten- und Hammerleuten (p), und andern dergleichen Personen, welche das Befreyungsrecht hergebracht haben:

Anderer Personen sind zwar von einigen, aber nicht von allen Jagden frey. Also sind zuweilen die Rastemeister nicht von denen Wolfsjagden, die Viehhirten, die nicht in dienstbaren Güthern sitzen, desgleichen, und die Zehentwäcker nur von denen Sommerjagden befreuet (q).

Die Befreyung vom Jagddienst zu erteilen, ist als eine bloße Gnadensache ein Reservatum vor den Landesherrn, deren sich kein Bedienter anmaßen kann (r).

(a) S. Erörterung derer Landesgebrechen do 1703. in Cod. August. Tom. I. p. 164. KLINGNER supplem. ad BECK, cap. 17. p. 728.

(b) S. BECK, c. l. cap. 17. §. 1. p. 306.

(c) S. österreichische Jagdordnung, Art. 31.

(d) S. herzogl. braunschweig-lüneburg-zellische Resolution vom Jahr 1682. §. 2. und die Gerichtsordnung, p. 525. Lünigs Collect. von lauds. Rittersch. Tit. 1. p. 1236.

(e) Die nassau-saarbrück-vingische Wald- und Forstordnung, §. 27. verschonet diejenige, so das gute Jahr zurück geleyet, nach vorgängiger Anzeige und darüber beygebrachter Bescheinigung, von Leistung der Jagddienste.

(f) Doch sollen nach der churfürstl. maynzischen Wald-, Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 6. die Alten sowohl als die Wittweiber an ihrer Statt einen Dienstboten, so sie deren haben, auf die Wolfsjagd schicken.

(g) S. fürstl. hessencasselsche Jagdordnung vom 17. Nov. 1665. Art. 5.

(h) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 11. Dec. 1709.

(i) S.

(1) S. fürstl. hessencassellische Jagddienstordnung, Art. 6.

(k) S. churfürstl. mährische Wald-Forst- und Jagdordnung, c. l. wo diese auch von der Wolfsjagd befreyet werden.

(l) S. fürstl. hessencassellische Jagddienstordnung, Art. 7.

(m) S. eben daselbst, Art. 9.

(n) S. hessencassellische Verordnung de an. 1751.

(o) S. churf. braunschweig-lüneburgische Edicte und Ausschreiben vom 23. Jun. 1682. 13. Aug. 1687. und 17. Febr. 1717.

(p) Nach denen churfürstlichen Resolutionen vom 7. Jan. 1709. in Cod. August. Tom. 2. p. 395. sq. sollen die in wirklicher Bergarbeit stehende Bergleute und Händler zu denen Jagddiensten, und Heutragen in dem Wald, andergestalt nicht gezogen werden, als wenn dergleichen Dienste von ihren Häusern über 30. Jahr her gebracht; jedoch, daß, woferne nachgehends solche Häuser wiederum an andere Besitzer kommen, so nicht von der Bergarbeit wären, oder auch die jetzige mit Tode abgiengen, so dann die Possessores gleich andern daffigen Untertanen nicht unbillig zu tractiren. KLINGNER suppl. ad BECK cap. 15. p. 716. Heute zu Tage pflegen die Berghütten- und Hammerleute gemeinlich von denen Jagddiensten befreyet zu werden; wie solches die meisten Bergprivilegia ausweisen. Die hessencassellische Verordnung vom 29. Nov. 1752. befreyet sie ebenfalls.

(q) S. fürstl. hessencassellische Jagddienstordnung Art 8. 10. und 11.

(r) S. ebendaselbst, zu Ende.

§. 5.

Ordentlicher Weise müssen die Untertanen die Jagddienste auf ihre eigene Kosten verrichten (a); es wäre dann, daß durch eine besondere Gewohnheit ein anders hergebracht oder ausdrücklich bedungen, daß die Herrschaft denen Untertanen bey dem Jagen die Kost retchen lassen solle, oder daß die Untertanen so arm wären, daß sie die Zeit, da sie der Jagd beywohnen, und die Dienste thun müssen, sich die Kost nicht anschaffen

können, denn in diesem Fall ist die Herrschaft ebenfalls schuldig, dieselbe bey dem Jagddienst zu unterhalten (b); wie dann auch die Untertanen, mit ihrem eigenen Zeug bey der Jagd zu dienen, und wenn es verlohren oder zerbrochen, solches auf ihre Kosten wieder zu machen, verbunden sind (c). Bey der Wolfsjagd aber wird der Billigkeit getraut gehalten, daß solche nicht auf der Untertanen, sondern der Herrschaft Kosten vorgenommen werde; wo nicht dieserhalb ein anders hergebracht ist: (d). Eben so billig sey es auch, daß der Landesherr oder die Landschaft die Heilungs- und Begräbniskosten trage, wann ein Untertan auf der Wolfsjagd verwundet oder gar ums Leben gebracht wird (e).

(a) S. RICHTER Part. 2. Dec. 98. MAIER de Jur. venand. cap. 13. th. 19. p. 310. WESTENHOLZ de Jurisdic. forest. cap. 5. §. 68. von Joffstatt von Jagdrechten, 2. Theil, 2. Cap. §. 88. p. 225.

(b) S. HARPPRECHT de venat. precar. §. 27. MAIER, c. l.

(c) S. BERLICH. Part. 2. Concl. 65. n. 16. WESTENHOLZ, c. l.

(d) S. SCHWESER theatr. servit. Tit. 12. §. 9. CARPZOV Lib. I. Resp. 57.

(e) S. SCHWESER, c. l. MÜLLER Diff. de persecut. lupor. th. 18.

§. 6.

Zuweilen suchen die Untertanen sich von den Jagddiensten frey zu machen, und erlegen lieber ein gewisses Jagdgeld jährlich davon. Doch muß solches mit Einwilligung beyder Theile, der Herrschaft nemlich und der Untertanen, geschehen, indem ein Theil wider Willen des andern solche Verwandlung der Jagddienste in Geld nicht vornehmen kann (a). Eine Herrschaft wird dabey die Vorsicht gebrauchen, daß sie solche Veränderung nicht vor immer und ewig vornimmt, sondern sich dabey allezeit die Macht und Freyheit vorbehalte,

den

den Vergleich wieder aufzuheben, und die Jagddienste wiederum in Natur zu fordern; denn die Zeiten können sich ändern. Ein Landesherr kann kein Liebhaber der Jagd seyn, er verpachtet seine Jagden, und hat also die Jagddienste nicht nöthig, sondern nimmt lieber das Jagdgeld davor (b). Sein Nachfolger hingegen kann ein Vergnügen an der Jagd finden: wenn nun die Jagddienste vor immer und ewig abgeschafft worden; so können die Unterthanen dazu von neuem nicht gezwungen werden, sondern es sind neue Beiträge nöthig, wenn man sie ihnen wieder auflegen will; und da finden sich dann gemeinlich viele Hindernisse und Schwierigkeiten. Diese aber fallen weg, wenn man sich das Widerrufungsrecht vorbehalten hat. Ob man dieses Recht auch denen Unterthanen zugestehen soll? ist eine Frage, die zwar die Jura contractus bilateralis bejahen; allein ich halte doch dafür, daß es denen Regeln der Klugheit gemäßer sey, wenn man die Unterthanen dahin disponiret, daß sie sich dieses Rechts ihrer Seite begeben. Man müßte die Unterthanen, ihr veränderliches, troziges und widerspenstiges Gemüth wenig kennen lernen, wenn man mir hierin den Beyfall versagen wollte. Wenigstens kann ich Exempel anführen, wo man auf diese Art denen Unterthanen die Jagddienste erlassen hat (c).

Es muß aber auch das Geld, so vor die Jagddienste bezahlet werden soll, dergestalt moderiret werden, daß es eine Proportion mit denen Jagddiensten habe. Wie aber von einer Gemeinde, die ihren Dienst in Natur leistet, kein Geld weiter gefordert werden kann; so kann sie auch, wenn sie ein Jagdgeld bezahlet, außerdem noch zu Leistung wirklicher Jagddienste nicht angehalten werden; es wäre dann, daß sie nur von ein und andern Arten derselben befreuet worden. Also pflöget man die Befreyung zuweilen nur auf die Dienste bey denen ordinären Jagden,

nicht aber auf die Wolfsjagden, zu extendiren: oder wenn die Wölfe im Lande vertheilt und rar geworden, so daß die Wolfsjagden von selbst wegfallen; so pflöget man die Unterthanen, gegen jährlicher Entrichtung eines geringen Geldes (d), von der Wolfsjagd dergestalt zu befreuen, daß sie nicht mehr alle Jahr nach den Wölfen spüren dürfen, doch aber, wenn sich einige blicken lassen, sich zum Dienst auf Erfordern stellen, dabey aber auch die ordinären Jagddienste jederzeit versehen müssen.

Zuweilen ist auch mit einer Gemeinde der Vergleich getroffen, daß sie dem Förster, so oft er einen Wolf schießet und solchen in das Amt liefert, 5. Rthlr. vor jeden erlegten Wolf bezahlen muß; dagegen aber mit der Wolfsjagd verschonet bleibet (e).

An einigen Orten giebt diejenige Gemeinde, welche von der Wolfsjagd befreuet worden, statt des Geldes, einen sogenannten Wolfshaber, und zwar zuweilen nur alsdann, wenn in dem Amte ein Wolfsjagen wirklich gehalten wird, außerdem aber nicht (f).

Also pflöget auch der Jagddienst des Hundehaltens zuweilen in eine Geldabgabe verwandelt, und eine Gemeinde oder auch einzelne Unterthanen dagegen von diesem Dienst befreuet zu werden. So muß im Würtembergischen eine befreuete Gemeinde 4. Gulden 10. Kr. vor einen Hund bezahlen (g); und in einigen chursächsischen Ämtern wird von jedem Dorfe ein jährliches Hundekostgeld verrechnet, welches die Bauern zusammen ausbringen und dessen Betrag entrichten (h).

Anstatt des Hundegeldes wird an einigen Orten ein sogenannter Hundehaber, oder auch Hundegerste entrichtet, wenn die Unterthanen von der wirklichen Unterhaltung der Hunde befreuet sind. Wenn die Nothdurft nicht erfordert, die Hunde in Natur zu halten;

so pflegt an einigen Orten, der Billigkeit gemä, kein Sarrögatum davoe eingezogen zu werden (i).

Endlich können auch die Untertbanen die Befreyung von den Jagddiensten durch die Präscription erlangen. Es wird aber dazu erfordert, 1) daß sie darthun und erweisen, daß man solche Dienste ihnen einsmahls abgefordert habe; 2) daß sie sich darwider gesetzt und die Dienste zu leisten verweigert haben; 3) daß sie darbey in bona fide sind; und endlich 4) daß die Herrschaft dabey acquiescirt, und eine rechtsverjährte Zeit verlossen (k), und zwar nach einiger Meynung eine undenkliche Zeit (l), oder wie andere wollen, eine Zeit von 40. Jahren (m).

(i) S. FARRSCH de Jur. sequel. cap. 11. §. 3. n. 9. MAIER de Jur. venand. cap. 13. th. 19. p. 309. SCHWARZ theatr. servitut. Tit. 20. §. 35.

(b) Also sollen nach der Dorfordnung des Fürstenthums Minden vom 7. Febr. 1755. §. 56. die Untertbanen, weil die landesherrlichen Jagden verpachtet werden, mit allen Wildpretsfahren und Jagdbefräyungen, als Verköstigung der Jäger und Hirde, so lang verschonet bleiben; als Königl. Majestät die Jagden selbst zu exerciren nicht Willens sind, und die Untertbanen vor diese ihre Schuldigkeit ein Bewisses an Gelde jährlich entrichten.

(c) Z. E. in dem churfürstl. sächsischen Regnadsungsbrief vom 4. May 1618. in welchem denen ins Amt Dölsch gehörigen Untertbanen die Jagddienste gegen eine gewilligte Selbtabgabe erlassen worden, heist es: — die in bewährter Recess benannten Dienste, bis auf Hintertziehen, erlassen, dergestalt, daß dieselben mit solchen Diensten so lange verschonet seyn und bleiben sollen, weil sie uns das gewilligte Selbserlagen, und wir ihnen die Dienste nicht wieder aufständigen möchten; welches denn jederzeit in unsern Erben und Nachkommen Willen und Befallen stehen soll. S. KLINGNER supplem. ad Beck, cap. 17. p. 726.

(d) Z. E. an einigen Orten von jedem Untertban einen Gulden, und von einer Wittfrau einen halben Gulden jährlich, welcher daher der Wolfshuben genennet wird.

V, Theil.

(e) Wie davon STRAUZE in Comment. de Jure Villic. cap. 5. §. 8. p. 193. ein solches Exempel von denen Amtsgesessenen des Amts Wohlensberg, in dem Stift Hildesheim, anführet.

(f) S. österrische Jagdordnung, Art. 38. Zuweilen wird auch Wolfsegerste statt des Wolfshabers gegeben.

(g) S. herzogl. württembergisches Generalescript vom 20. April 1735.

(h) S. KLINGNER, c. l. p. 731.

(i) S. herzogl. württembergisches Generalescript vom 18. April 1739.

(k) S. MAIER de Jur. venand. cap. 13. th. 21. p. 315. 199. BRUNNEMANN ad L. cum scimus, Cod. de agricol.

(l) S. BALTHASAR de open. subdit. cap. 9. p. 28. HART. de superioritat. territor. p. 331.

(m) Nach dem L. 4. Cod. de prescript. 30. vel 40. annor. L. fin. Cod. de fund. patrimon. cap. 4. X. de prescript. MAIER, c. l. Cap. de arrest. cap. 7.

§. 7.

Die Jagddienste sind an sich selbst sehr beschwerlich, zumahl wenn der Regent selbst ein passionirter Jäger ist; und Jahr aus Jahr ethr. im Winter und Sommer, sich mit denen verschiedenen Arten der Jagden zu vergnügen suchet. Man würde die Sache zu weit treiben und einen sehr eingeschränkten Bestand an den Tag legen, ja mit allem Rechte einer Grillenfängerey zu beschuldigen seyn, wenn man an den Regenten ein so unschuldiges Vergnügen tadeln wollte, als sie sich durch die Jagd machen, die nicht allein in ihrer Gesundheit gereicht, sondern die auch zu verschiedenen Geschicklichkeiten und Tugenden die Hand bietet, oder doch zu einer Art der Uebungen darinnen Gelegenheit giebet. Nur wird ein weiser Regent bey seiner Jagdlust allemahl an seine arme Untertbanen denken. Er wird erwägen, daß die Wohlfahrt der Untertbanen der Grund seiner eigenen Wohlfahrt ist, und daß diese allemahl leiden muß, wenn jene gehindert und

und gestöhret wird. Er wird sich also seines Jagdvergnügens so bedienen, daß die Unterthanen durch allzu viele und zu beschwerliche Jagddienste nicht bedrückt und zu Grunde gerichtet werden.

§. 8.

Da christliche und gottesfürchtige Regenten die Feyerung der Sonn-, Bus- und Feyer-tage selbst ihren Unterthanen anbefehlen, auch alles Jagen und Hetzen an solchen gottesdienstlichen Tagen, als eine Entheiligung des Sabbaths, ihren jagdberechtigten Vassallen und Unterthanen zu verbieten pflegen (a); so würde es sehr ungeschicklich seyn, wenn der Landesherr selbst die Jagddienste an solchen Tagen von seinen Unterthanen hergehen wollte. Wenigstens hat man es im vorigen Jahrhundert nicht verlangt, noch an Bedienten geduldet (b).

Die Dienste zu Büßung seiner Jagdlust um solche Zeit zu fordern, da eine gute Witterung die schnelle Einarnde des verliesenen Segens auf dem Felde oder in Weinbergen erfordert, ist selbst von Landesherrn vor ungerecht erkannt worden (c).

Mehr Leute zum Dienst zu fordern, als man nöthig hat, oder solche von entlegenen Dorfschaften viele Stunden weit herkommen zu lassen, daß sie ermatten und kraftlos werden, ehe sie an die Arbeit kommen; ist gleichfalls verschiedentlich untersagt (d). Bey erstern können viele Unterschleife vorgehen, wodurch die Unterthanen bedrückt werden. Er wird zu dem Ende verordnet, daß die Beamte durchaus keine Jagddienste innen behaften und darunter Vortheil suchen, sondern was etwa zur selben Zeit notwendig zu gebrauchen, allemahl dem Oberforst- und Jägermeister eine Specification unter ihrer eigenen Hand zuschicken sollen, damit die Nachbarn derjenigen, welche zu Herrendiensten geladen, bey der Jagdrolle und Mannzahl

beobachtet und Unterschleife behaftet werden möge (e). Die Jagdbediente sollen die Dienste nicht mit Geld, Geschenk oder auf andere Weise von jemand ablösen lassen, noch weniger einige Fuhr- oder Handdienste zu ihren Privatgeschäften, Haus- und Wirthschaftswesen anverlangen (f). Das andere, wenn nämlich die Unterthanen ohne Noth von weit entlegenen Dorfschaften zum Dienst bestellt werden, muß ihnen natürlicher Weise zu großer Beschwerung gereichen; zu geschweigen, daß dabey allerhand Prägravationen vorgehen können; daher denen Jagdbedienten billig verboten wird, in Anbegehrung der Dienste einen Ort vor dem andern zu beschweren (g).

Auch gereicht zu keiner geringen Bedrückung der Unterthanen, wenn bey Leistung der Jagddienste kein Unterschied unter den reichen und armen Unterthanen gemacht wird, zumahl bey denen Spanndiensten; wodurch dann der Arme in seiner Haus- und Feldarbeit notwendig zurück gesetzt wird und Schaden leidet: denn wenn diejenige Unterthanen, so zu ihrem Feld- und Ackerbau drey, vier und mehr paar Ochsen haben, mehr mühe als ein Paar anspannen, gleich dem armen Mann, der nur ein Paar in Vermögen hat; so muß dieser, indem er alles sein Vieh anspannet, notwendiger Weise während dem Jagddienst seine Nahrung hintansetzen, dahingegen der andere reiche mit seinem zu Hause behaltenen Vieh ganz ungehindert seine Arbeit vor sich selbst oder durch seine Knechte verrichten kann. Damit der arme Unterthan durch eine solche Ungleichheit nicht gar unterdrückt werde, hat man an einigen Orten verordnet, daß aller Orten im Lande wo die Jägeren hinkommt, die Unterthanen alles ihr Vieh, dessen sie sich zu ihrer Nahrung an Karren, Wagen oder Pflug bedienen, auch an die Zeugwagen, spannen sollen (h). An andern Orten suchet man aller Prägravation dadurch vorzukommen, daß man die Dienste bestet

Bestellungen nach dem Contributionsfus unter die Untertanen repartiret.

Ferner wird denen Forstbedienten billig alles ungebührliche Walgen und Schlagen der Untertanen verboten, dagegen aber anbe-
sohlen, sich der Billigkeit und Mäßigung zu befleißigen, und alle Excesse zu vermeiden (i).

- (a) Die herzogl. sachsen-weimarische Jagdordnung, Art. 4. verbietet solches bey hundert Söldgulden Strafe. Eben so wird das Jagen in denen Fehertagen in der chursächsischen Erbetung derer Landesgebirgen de an. 1603. in Cod. August. Tom. I. p. 164. und in der chursächs. braunschweig-lüneburgischen Sabbathsfeyerordnung vom 19. May 1710. ingleichen in der magdeburgischen Holz- und Jagdordnung de an. 1687. Sect. 9. §. 31. verboten.
- (b) S. herzogl. württembergische Generalrescripte vom 6. Febr. 1692. 15. Febr. 1664. und 15. April 1666.
- (c) S. eben daselbst.
- (d) S. herzogl. württembergische Generalrescripte vom 21. Mart. 1664. und 23. Mart. 1681. Sonberlich sollen die Jäger auf dem Fall, wenn die Herrschaft das hohe Wildpret jagen will, darzu man Lucher gebrauchet, es also anstellen, daß die Aufforderung der Leute, so viel möglich, eingezogen werde. S. chursächsische Erdertesung derer Landesgebirgen de an. 1603. in Cod. August. c. 1.
- (e) S. churf. braunschweig-lüneburgische Ver-
ordnung vom 3. Aug. 1683.
- (f) S. österreichische Jagdordnung, Art. 31.
- (g) S. eben daselbst.
- (h) S. churfürstl. maynzische Wald-, Forst- und
Jagdordnung, Cap. 16. §. 1.
- (i) S. herzogl. württembergische Generalrescripte vom 7. Aug. 1699. und 18. April 1739. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 102.

§. 9.

Hingegen sind aber auch die Untertanen ihrer Seits schuldig, sich willfährig und gehorsam zu erzeigen, das, was ihnen anbe-
sohlen wird, ohne Murren zu verrichten, mit

denen Jagdzeugen ordentlich und ehrlich um-
zugehen, sich nicht statt der Arbeit zu verstecken, oder gar Muthwillen zu treiben, das Jagen nicht zu verlassen, bis ihnen die Erlaubnis darzu ertheilet worden, und also überhaupt durch ihr Betragen denen Jagdbedienten nicht selber zu Widerwillen und unfreundlicher Be-
gegnung Gelegenheit zu geben (a).

- (a) Es werden wenig Forst- und Jagdordnungen seyn, welche nicht diese Pflichten denen Untertanen einschärften. S. herzogl. württembergische Generalrescripte. vom 21. Mart. 1664. und 31. Aug. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 102. churfürstl. maynzische Wald-, Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 2. 3. 6. 7. 9. 11. österreichische Jagdordnung, Art. 31. 38. gräf. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 103. wo denen Jägern erlaubt wird, die muthwillige und saumhafte Dienstleute, wenn keine Vermahnung helfen will, mit mäßiger Disciplin zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, §. 112. 114. 115. fürstl. nassau-saarbrück-usin-
gische Wald- und Forstordnung, §. 28. 29. Beck, c. 1. Cap. 17. §. 4. p. 315.

§. 10.

Mit der Bestellung der Untertanen zu den Jagddiensten wird es verschiedentlich gehalten. An einigen Orten wird die Bestellung von der Cammer besorget, und ist denen Beamten und Forstbedienten ausdrücklich verboten, ohne landesherrlichen Specialbefehl, auch Vorwissen und Einwilligung der Cammer, vor sich allein Jagd- und dergleichen Dienste zu bestellen (a). An andern Orten geschieht die Bestellung von dem obersten Forst- und Jagdbedienten. Wenn also von dem landesherrn ein Jagen, es sey mit dem hohen Zeug, Wolfsgarn, Durchklappern oder dergleichen verordnet, und solches dem Jäger- oder Oberforstmeister angekündigt wird, muß derselbe beyzeiten diejenige Gemeinden, an denen alsdann die Netze ist, darzu bestellen (b). Doch müssen die Jagdbediente, um besserer Ordnung und Nichtigkeit willen, die Jagddienste nicht von denen

Denen Untertanen unmittelbar, sondern von den Beamten (c), oder Schultheisen (d), oder dem Dorfrichter jeden Orts (e), anbergehren; wo dann diese, auf die erhaltene Anzeige, schuldig sind, die verlangte Dienstleute auf dem bestimmten Tag und Stunde zu stellen (f), und werden, wenn sie die angesagte Dienstleute nicht verschaffen, zuweisen vor jeden Tag eines Handdienstes mit einem Thaler, eines Spanndienstes aber mit drey Gulden Strafe belegt (g).

Wenn die Untertanen zu Jagddiensten bestellet werden, müssen die Beamte dieselben mit andern Dienstverrichtungen, so viel möglich, verschonen: wie dann auch die Untertanen vor sich ohne Wissen und Befehl der Beamten um die Jagenszeit keine Herrendienste anderwärts vornehmen dürfen (h).

Wenn die Wolfsjagden, bey Veränderung eines neuen Schnees, erliche Tage nach einander continuiret werden, oder doch gar oft in einem Winter geschehen müßten; sollen die Untertanen nicht alle mit einander und auf einmahl, besonders aus denen von der Halfstette weit entlegenen Dorfschaften, nicht Mann vor Mann, sondern einmahl um andere die Hälfte oder zwey Drittel derselben genommen und geheissen werden, damit die Dörfer durch die allzu starke Ausleerung von Leuten nicht in Gefahr gesetzt werden (i). Diejenige, welche mit ihrem Gespann dienen, um die Jagdzeuge und Netze abzufahren, werden ordentlicher Weise früher bestellt, um das Zeug vorher auf die Jagdwagen zu laden, und solche zur Abfuhr in Bereitschaft zu stellen; diejenige aber, so die Lappen auf ihren eigenen Karren oder Wagen führen müssen, werden gemeiniglich auf denselben Tag bestellet, wenn die Abfuhr des sämmtlichen Jagdzeuges geschehen soll, da ihnen sodann bey dem Aufladen die Lappen und andere kleine Geräthschaften zugesöhlet werden, und ein Karren nach dem

andern mit seiner erhaltenen Ladung abfähret.

(a) S. churfürstl. braunschweig; lüneburgisches Rescript vom 27. Jul. 1678. Wenn auch die Cammer mit der wirklichen Bestellung der Jagddienste nichts zu thun hat; so wird es doch allemahl gut seyn, wenn sie von der vorsehens den Jagd bezzeiten Nachricht erhält, um sich in Bestellung anderer herrschaftlichen Dienste, und damit diese durch jene nicht aufgehalten und verhindert werden, darnach richten zu können.

(b) S. fürstl. nassau; saarbrück; saingische Walds- und Forstordnung, §. 26.

(c) S. herzogl. württembergisches Rescript vom 23. Dec. 1690. churfürstl. maynzische Walds-Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 2.

(d) S. gräf. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 112.

(e) S. österreichische Jagdordnung, Art. 31.

(f) Nach obigem herzogl. württembergischen Rescript bey 10. Gulden Strafe.

(g) S. österreichische Jagdordnung, c. 1.

(h) S. fürstl. bessencasselsche Jagddienstordnung, Art. 2.

(i) S. eben daselbst, Art. 3. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 12. April 1739.

§. II.

Zu den Jagddiensten sollen solche Personen abgeschickt werden, welche dazu tüchtig und zu gebrauchen sind, gestalten keine untüchtige Leute, sondern allein solche, so dazu vermöglich und brauchbar sind, auf der Jagd passirt werden (a). Kinder, Mädgens und Weibsleute zum Jagen zu schicken, ist wegen des Unvermögens der erstern, und wegen des Unfugs, so durch die letztern gemeiniglich entstehet, an einigen Orten überhaupt ganz verboten, und werden diejenige, welche dergleichen schicken, eben so angesehen, wie die, so ganz ausgedrieben (b). Daher sollen keine Kinder und Buben unter 16. Jahren, mit welchen nichts auszurichten, geschickt werden (c). An andern Orten wird ein Unterschied

schied unter den Jagden gemacht, und werden nur bey hohen und Wolfsjagden Leute erfordert, die nicht unter 18. und nicht über 50. (d) oder 60. Jahren sind (e), doch aber keine Weibsleute (f), und bey andern gemeinen Jagden auch wohl Knaben und Mädchens von 12. Jahren (g) angenommen.

- (a) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 104. 112. österreichische Jagdordnung, Art. 31.
- (b) S. fürstl. hessencasselsche Jagddienstordnung, Art. 4. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 21. Mart. 1664. gräflich-stollbergwernigerodisches Patent vom 7. Mart. 1735.
- (c) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 24. Oct. 1623.
- (d) S. fürstl. nassau-saarbrück-ufingische Wald- und Forstordnung, §. 27.
- (e) S. fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, §. 57. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 21. Mart. 1664.
- (f) S. fürstl. nassau-saarbrück-ufingische Wald- und Forstordnung, §. 28.
- (g) S. fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, c. l. gedachtes herzogl. württembergisches Generalrescript.

§. 12.

Zuweilen ist auch befohlen, daß die Dienstleute mit Weilen oder Barten bey Jagden erscheinen sollen (a); an einigen Orten aber befinden sich die Weile schon bey dem herrschaftlichen Jagdzeug. Bey der Klapperjagd aber müssen die Leute mit tüchtigen Klappern erscheinen (b). Diejenige, so Spanndienste leisten, sollen mit lauter brauchbaren und tüchtigen Pferden versehen seyn (c).

- (a) S. gräfl. stollbergwernigerodisches Patent vom 7. Mart. 1735.
- (b) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 104.
- (c) S. eben daselbst, §. 113.

§. 13.

Damit man versichert seyn möge, daß alle diejenigen Unterthanen, so zum Jagddienst bestellet worden, wirklich erscheinen und bey der Jagd selbst ihre Schuldigkeit beobachten; müssen die Schultheisen die Hands- und Spanndienster mit ihren Vornamen und Zunamen, und wie viel Pferde jeder der letztern zu stellen habe, specificiren, und die Specificationes mit denen Jagdleuten sofort an den Jagdschreiber einsenden (a). An einigen Orten muß der Schultheis die zu den Handdiensten bestellte Unterthanen in einem Hausen selbst zur Jagd führen, und dem Forstmeister, oder dem, der das Jagen dirigiret, die Rolle oder Specification der Dienstleute einliefern, nach welcher sodann die Leute verslesen, und die fehlende, zu spät kommende oder untüchtig befundene Leute zur Bestrafung notiret werden (b). Der Schultheis wird zuweisen auch alsdann als Jagdschultheis mittelst Handschlags verpflichtet, und muß bey dem Jagen verbleiben, hin und wieder auf und abgehen, und fleißig Achtung geben, damit ein jeder an dem Orte, dahin er gestellet worden, seinen Dienst recht versehen (c).

Verhelet ein Schultheis einen Unterthan, so zum Jagen bestellt ist, so wird derselbe davor mit Strafe angesehen (d).

Die Anweisung zur Arbeit geschiehet sodann durch die anwesende Forstbedientz und Jäger, und die Schultheisen sind schuldig, nebst denen Forstbedienten jeden zu seiner Arbeit mit anzutreiben (e). Besonders müssen sie darauf sehen, daß sich nach dem Verlesen kein fauler und ungehorsamer Unterthan heimlich wegschleiche, und, in Meynung, nach vollzogener Jagd bey dem Verlesen wieder herum zu gehen, während der Jagd in die Hecken verstecke, oder wohl gar wieder nach Hause laufe (f). Währet das Jagen oder Treiben mehrere Tage, so werden die Leute doch

gemeinlich nicht länger als über Nacht aufgehalten, und des andern Tages wiederum abgelöset (g). Es darf aber niemand, ehe und bevor diejenige, so zur Ablösung beordert, wirklich erschienen, das Jagen abgeblasen, und das Zeug aufzuheben befohlen worden, davon laufen (h); wie dann auch keinem Forstbedienten frey steht, aus Freundschaft, oder gegen Geschenk und dergleichen, jemand früher, als solches durchgängig erlaubt worden, weggehen zu lassen (i). Deswegen auch nach geendigtem Jagen oder Treiben die Rolle oder Specification der Diensten wiederum abgelesen, und diejenige, welche zu früh das Jagen verlassen, zur Bestrafung angemerkt, die andern aber dimittirt werden (k).

- (a) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. III. 113.
 (b) S. fürstl. hessencasselsche Jagddienstordnung, Art. 2. fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, §. 57. gräfl. stollberg-wenigerodisches Patent vom 24. Mart. 1732. fürstl. nassau-saarbrück-ustungische Wald- und Forstordnung, §. 27.
 (c) S. churfürstl. maynzische Wald-Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 3.
 (d) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 102.

- (e) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 21. Mart. 1664. fürstl. hessencasselsche Jagddienstordnung, Art. 1.
 (f) S. fürstl. nassau-saarbrück-ustungische Wald- und Forstordnung, §. 28.
 (g) S. herzogl. württembergisches Generalrescript vom 17. Jun. 1665.
 (h) S. churfürstl. maynzische Wald-Forst- und Jagdordnung, c. 1.
 (i) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 102. wo 3. Gulden-Strafe darauf gesetzt find.
 (k) S. fürstl. hessencasselsche Jagddienstordnung, Art. 1.

§. 14.

Alle Fehler der Nachlässigkeit und des Unhorsams, so die Unterthanen bey ihrer Dienstleistung begehen, werden von denen Forst- und Jagdbedienten fleißig angemerkt, und nachmahls, wenn die Jagd vorbei ist, in eine ordentliche Jagdfrevelliste gebracht, diese aber wird an die Cammer oder das Forstamt abgegeben, woselbst sodann denen Frevlern die gehörige Strafe, welche gemeinlich in denen Forst- und Jagdordnungen bereits determinirt ist, dictirt und zur Erhebung gegeben wird.

Jagdrechnung.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Wer die Jagdrechnung führt. §. 3. Kunst, oder Particulairjagdrechnung und Formular davon. §. 4. Von denen Belegen zu dieser Rechnung. §. 5. Von der Haupt- oder Generaljagdrechnung und Formular davon. §. 6. Von dessen Belegen. §. 7. Von der Revision der Jagdrechnung.

§. 1.

Die Jagdrechnung ist ein richtiges Verzeichniß aller und jeder bey dem Jagdwesen, sowohl an Geld als Naturas-

ten, vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben, und des bey dieser Haushaltung am Ende des Jahrs verbliebenen Ueberschusses oder Rests.

§. 2.

§. 2.

Wer die Jagdrechnung führen soll und muß, kommt auf eines jeden Landes Einrichtung an, und auf die Verfügungen, die jeder Herr deshalb vor gut findet. An einigen Orten führen solche die Beamte, und der Amtsdienste hält ein Manual, so zum Gegenregister dienet. An andern Orten führen die Forstmeister die Rechnung, und der Förster das Gegenbuch. Und an noch andern berechnet jeder Förster die in seinem Revier vorkommende Einnahme und Ausgabe selbst, und ein anderer höherer Forstbedienter führt die Controlle.

Es kommt hierbey darauf an, was vor eine Jagdrechnung geführt werden soll, ob es die Haupt- und Generalrechnung von allen und jeden Forsten und Revieren in einer ganzen Provinz, oder ob es eine Particulairrechnung von einem einzelnen Forst seyn soll. Letztere wird bey jedem Amte vor dessen Beamten und Amtsförster zugleich mit der Forstrechnung am besten geführt. Und aus diesen Particulairrechnungen entstehet sodann die Hauptrechnung, welche der Oberforstmeister führt, der sich dann dabey des Forst- und Jagdschreibers, so wie des Küchenschreibers, bedienet. Und diese Hauptjagdrechnung pfleget auch mit der Hauptforstrechnung combiniret zu werden, damit man alle und jede Einnahmen, Ausgaben und Ausgaben der ganzen Forst- und Jagdwirtschaft, weil beyde so genau mit einander verbunden sind, mit eins übersehen könne.

§. 3.

Außer der Deutlichkeit und Richtigkeit, als den beyden Haupteigenschaften aller Rechnungen, kommt es bey denen Particulairjagdrechnungen der einzelnen Forste noch auf folgende Punkte an.

1) Das

1) ~~Das~~ alles Wildpret, so gewürschet worden, nicht nur nach der Stückzahl und Sorten desselben angezeigt, sondern auch der Tag und Ort beygefüget werden, an welchem, und wo, solches gewürschet worden.

2) Folglich muß keine Gattung des verschiedenen Wildprets mit einander vermenget, sondern jede sowohl in Einnahme als Ausgabe besonders aufgeführt werden.

3) ~~Das~~ zum Beweis besserer Richtigkeit, keine Gattung überhaupt berechnet, sondern jeder Käufer besonders angezeigt werden.

4) Alles dasjenige, was verschenkt oder zur Hofküche oder zum Deputat abgeliefert worden, muß nicht nur mit aufgeführt, sondern auch nach der Wildpretstaxe mit berechnet werden.

5) ~~Das~~ kein Rubrum ausgelassen werden, wenn auch schon durch den Weg, welchen das Rubrum anzeigt, nichts eingenommen oder ausgegeben seyn sollte.

6) Sonderlich ist zu verhüten, daß die Jagdrechnung nicht mit der Forstrechnung vermenget werde. Das Forstwesen hängt zwar mit dem Jagdwesen sehr genau zusammen, denn die Forste oder Waldungen geben den Grund zum Jagdwesen ab; wo keine Waldungen sind, da fallen auch die Jagden weg. Allein es ist doch ein jedes ein besonderer und vor sich zu behandelnder wirtschaftlicher Gegenstand; und man muß von einem jeden besonders wissen, was er jährlich einträgt. Die Forst- und Jagdrechnungen werden zwar mit einander combiniret, doch dergestalt, daß die Forstrechnung mit ihrer ganzen Einnahme, Ausgabe und Abschluß vorangesetzt, sodann aber derselben die

die Jagdrechnung gleichfalls mit ihrer ganzen Einnahme, Ausgabe und Abschluß angehänget wird. Um aber sogleich übersehen zu können, was beydes zusammen eintragen; so pfleget man am Ende die Einnahme und Ausgabe von beyden summarisch anzuführen und zusammen zu rechnen, und dann daraus den Hauptabschluß zu formiren.

Es ist aber ganz natürlich, daß in einer Amtes- oder Particulairjagdrechnung viele Rubriken nicht vorkommen können, die sich in der Hauptjagdrechnung befinden, weil die

Amter oder Förster mit verschiedenen Einnahmen und Ausgaben nichts zu thun haben. Dahin gehören z. E. die Einnahmen und Ausgaben aus dem Thiergarten, aus den Wildhäuten und Gehörne, wovon das Wildpret in die Hofküche geliefert wird, die Kosten des Zeughauses und der Jagdzeuge, u. d. m. Was nun vor Rubriken in der Amtesjagdrechnung vorzukommen pflegen, und wie dieselbe ohngefähr einzurichten, kann aus nachstehendem Formular ersehen werden.

Rechnung
des
Fürstlichen Amtes N. N.
über
Einnahme und Ausgabe
der dasigen
Amtsjagdrevieren,
vom 1. Jah. bis ult. Dec. 1768.

geführt von
N. N. Amtmann
daselbst.

Jagdrechnung.

I. Einnahmegeld

Bestand vom vorigen Jahre.

fl. fr. pf.

Nichts.

Weil, laut vorjähriger Rechnung und derselben Nachweisung, der Ueberschuß an die fürstliche Rentencasse abgeliefert worden.

II. Eins

Jagdrechnung.

No.
des
Belegs.

II. Einnahmefeld an Pacht- und Bestandgeldern.

fl. fr. pf.

- | | | | |
|----|--|--|--|
| 1. | Hat, vermöge bey fürstl. Cammer errichteten Contracts vom . . .
1767. N. N. zu N. N. die Mitteljagd auf dem Revier N. N.
auf 3. Jahr gepachtet, jährlich vor . . . fl. und zahlte
den . . . huj. an. bey hiesigem Amte sein Pachtgeld vor das
erste Jahr mit | | |
| 2. | Ist, auf Ratification fürstl. Cammer, der Vogelfang auf dem
N. Forst am N. den . . . huj. an. und vor dieses Jahr an
N. N. vor . . . fl. verpachtet worden, zahlt solches Bestands-
geld den . . . mit | | |

re. re. re.

Summa

an Pacht- und Bestandgeldern

Jagdrechnung.

61.

IV. Einnahmegereld vor Fannenswildpret zur fürstlichen Hoffstatt.

Tag und Monat.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Orts, wo es gepürschet worden.	Fannenschauferhirsche.	Fannengabelhirsche.	Thiere.	Fannenspieler.	Fannenschmalbier.	Fannenhirschkalb.	Nach der Wilds- prets- taxe.			
									fl.	kr.	pf.	

Jagdrechnung.

V. Einnahmegeld

vor Rehwildpret und Hasen zur fürstlichen Hoffstall.

Tag und Monat.	No. des Schießfelds.	Nahmen des Orts, wo es gepürschet worden.	alte Rehe und Böcke.	Rehbockstälber.	Hasen.	Nach der Wils- precht- taxe.		
						fl.	kr.	pf.

Jagdrechnung.

VI. Einnahmegeld des Schwarzwildpret zur fürstlichen Hoffstatt.

Tag und Monat.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Hauptschweine.	Starke Hasen.	Mittelhasen.	Keiler.	Ueberjährig Froschling.	Commerzfroschling.	Nach der Wildpret- taxe.		
									fl.	kr.	pf.

VII. Einnahmegeld
 vor Federvildpret zur fürstlichen Hoffstätt.

Tag und Monat.	No. des Schießzettels.	Ort, wo sie geschossen worden.	Auerhahne.	Gefanen.	Birrhahne.	Trappen.	Hafelkühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnecken.	Wiesenschnecken.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildes preßs taxe.		
																fl.	kr.	pf.

Angbot erhaltung.

IX. 1811

vorverkauftes Rothwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schießrechts.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Hirsche.	Alte Thiere.	Spießet.	Schmalzhire.	Einsährige Wildsäßer.	Nach der Wilds prets sart.		
									f.	fr.	pf.

Jagdrechnung

67

XI. 2. und abwärts d. 118
 vor verkaufte Lannentwildpret

Tag und Monat.	Nr. des Schießorts.	Namen des Orts, wo es geschossen worden.	Namen der Käufer.	Lannenschauhschirke.	Lannengobelhschirke.	Schiere.	Lannenspießer.	Lannenschmalhschiere.	Lannenschirke.	Nach der Wild- pretel taxe.			
										fl.	kr.	pf.	

Jagdbrechnung.

69

XII. Einnahmegerd vor verkauftes Schwarzwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schießfelds.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Nach der Wilds prets taxe.								
				Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Reiter.	Uebereifrige Grobschilling.	Sommerfrösching.	fl.	kr.	pf.

Jagdrechnung.

XIII. Einnahmegericht
vor verkauftes Federwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schießfelds.	Ort, wo es gejchossen worden.	Namen der Käufer.	Auerhahn.	Gasanen.	Birrhahn.	Trappen.	Faselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnecken.	Wiesenschnecken.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wilds preise taxe.		
																	fl.	fr.	pf.

XIV. Etwa ab dem 1. d.
vor verlaufenes Vogelweidwerk.

Tag und Monat.	Namen der Käufer.	Stücken.	Krametsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wils- preiße- taxe.		
						fl.	kr.	pf.

Jagdrechnung.

XV. Einnahmegericht vor Deputat und verschenkt Rothwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schießfelds.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, so es bekommen.	Hirſche.	Alle Thiere.	Spießr.	Schmalchiere.	Eindürige Wildfähr.	Nach der Wild- pret- taxe.		
									fl.	kr.	pf.
			1. Zum Deputat.								
			2. Gnädigst verschenkt.								

Jagdrechnung.

73

XVI. Einnahmegericht vor Deputat und verschenkt Tannenwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, so es bekommen.	Tannenschauelhirsche.	Tannengabelhirsche.	Thiere.	Tannenspießer.	Tannenschmalztiere.	Tannenhirschkäfer.	Nach der Wild- preis- taxe.		
										fl.	kr.	pf.
			1. Zum Deputat.									
			2. Gnädigst verschenkt.									

Jagdrechnung.

XVII. **Einnahmegerd**
 vor Deputat, und verschenkt Rehwildpret und Hasen.

Tag und Monat.	No. des Schießstills.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, so es bekommen.	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockstälber.	Hasen.	Nach der Wild- prets- taxe.		
							fl.	kr.	pf.
			1. Zum Deputat.						
			2. Enddigt verschenkt.						

Jagdrechnung.

XVIII. Einnahmegeld vor Deputat- und verschenkt Schwarzwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schießkreises.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, so es empfangen.	Hauptschweine.	Starke Hachen.	Wittelhachen.	Seiler.	Ueberjährige Ferkelching.	Sommerferdching.	Nach der Wild- prets- tage.		
										fl.	kr.	pf.
			1. Zum Deputat.									
			2. Gnädigst verschenkt.									

Jagdrechnung.

XIX. Einnahmegeld.

vor Deputat: und verschenkt Federwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schießfelds.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, so es empfan- gen.	Auerhahne.	Hasanen.	Wirkhahne.	Trappen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Frickenten.	Waldschneepfen.	Wiesenschneepfen.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wilds- prets- taxe.		
																	fl.	kr.	pf.
			1. Zum De- putat.																
			2. Und- digst ver- schenkt.																

Jagdrechnung.

XXI. Einnahmegeld

vor Hirschgehörne und Stangen, so an das Forstamt eingekiefert worden.

Tag und Monat.	No. des Lief- ferungs- scheins.		Stück.	Pfund.	Nach der Taxe.		
					fl.	kr.	pf.

XXII. Ein-

Jagdrechnung.

XXII. Einnahmegeld an Hundefutter-, Wolfsjagd- und Jagddienstgeldern.

Tag und Monat.	Bes legs No.	Námen der Gemeinden.	Hundes futtergeld.			Wolfs- jagdgeld.			Jagds- dienstgeld.			Summa Summa- rum.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Jagdrechnung.

XXIII. Einnahmefeld
an Jagdstrafen.

Monat.	Forst- und Jagdstrafprotocoll.		fl.	kr.	pf.
	Pag.	<p>NB. Die monatliche Einnahme an Jagdstrafgeldern kann hier nur in folle ausgeworfen werden.</p> <p>NB. Werden die Forst- und Jagdstrafgerichte nicht bey dem Amte, sondern bey dem Forstamte gehalten; so cessiret diese Rubrik.</p>			

RECAPITULATIO
aller Einnahme.

Pag.		fl.	kr.	pf.
58	I. An Bestand vorjähriger Rechnung			
59	II. An Pacht- und Bestandgeldern			
60	III. An Rothwildpret			
61	IV. An Fannenwildpret			
62	V. An Rehwildpret und Hasen			
63	VI. An Schwarzwildpret			
64	VII. An Federwildpret			
65	VIII. An Vogelweidwerk			
66	IX. Vor verkaufte Rothwildpret			
67	X. " " " Fannenwildpret			
68	XI. " " " Rehwildpret und Hasen			
69	XII. " " " Schwarzwildpret			
70	XIII. " " " Federwildpret			
71	XIV. " " " Vogelweidwerk			
72	XV. Vor Deputat- und verschenkt Rothwildpret			
73	XVI. " " " " " Fannenwildpret			
74	XVII. " " " " " Rehwildpret und Hasen			
75	XVIII. " " " " " Schwarzwildpret			
76	XIX. " " " " " Federwildpret			
77	XX. " " " " " Vogelweidwerk			
78	XXI. Vor Hirschgehörne und Stangen			
79	XXII. Vor Hundefutter, Wolfsjagd- und Jagddienstgelder			
80	XXIII. An Jagdstrafen			
	Summa aller Einnahme:			

Jagdrechnung.

I. Ausgabe geld auf Bau- und Reparaturkosten.

Tag und Monat.	Bes legs No.		fl.	kr.	pf.
	1	Das neue Forsthaus zu N. aufzubauen, zu richten, zu kleben, zu decken und inwendig auszumachen, wie auch Schreiners Eßfers und Glaserarbeit, laut von der Sammer approbirten Aufschlag und errichteten Baucontract vom			
	2	Dem Dachdecker N. N. vor die auf der einen Seite wandelbaren Wildscheuer bey N. N. zu repariren			
	3	Vor 200. neue Dachziegel dazu			
	4	Ingleichen 1/2 Tonne Kalk			
		u. u. u.			
		Summa			
		an Bau- und Reparaturkosten:			

Jagdbrechnung.

II. Ausgabe gelb vor Rothwildpret zur fürstlichen Hoffstätt.

Tag und Monat.	Zieferstein. No.	Das oben pag. 60. dafür in Einnahme gesetzte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Hirsche.	Alte Thiere.	Spieser.	Schmalchiere.	Einjährige Wildfälscher.	Nach der Wild- prets- taxe.			
								fl.	kr.	pf.	

Jagdrechnung.

III. Ausgabe geld

vor Tannenwildpret zur fürstlichen Hoffstätt.

Tag und Monat.	Lieferchein. No.	Das oben pag. 61. in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Tannenschauelhirsche.	Tannengabelhirsche.	Thiere.	Tannenspießer.	Tannenschmalzhier.	Tannenhirschkalb.	Nach der Wilds- prets- taxe.			
									fl.	kr.	pf.	

Jagdrechnung.

85

IV. Ausgabe geld

vor Rehwildpret und Hasen zur fürstlichen Hoffkatt.

Tag und Monat.	Zifferbezn. No.	Das oben pag. 62. in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gesetzt, als :	Alte Rebe und Bock.	Rehbockstüber.	Hasen.	Nach der Wilds prets taxe.		
						fl.	kr.	pf.

Jagdbrechnung.

V. Ausgabegeleld

vor Schwarzwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Lieferchein. No.	Das oben pag. 63. in Einnahme gefommene wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als :	Hauptschweine.	Starke Fachsen.	Mittelbachsen.	Keiler.	Ueberjährige Grofschling.	Sommerfröschling.	Nach der Wilde prets- taxe.			
									fl.	kr.	pf.	

Jagdrechnung.

87

VI. Ausgabegeld

vor Federwildpret zur fürstlichen Hoffstätt.

Tag und Monat.	Zettel No.	Das oben pag. 64 in Einnahme ge- bracht wird hier wieder in Aus- gabe gesetzt, als:	Auerhahn.	Hasen.	Wirkhahn.	Trappen.	Faselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Frickenten.	Waldschneepfen.	Wiesenschneepfen.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wild- prets- taxe.		
																fl.	kr.	pf.

Jagdrechnung.

VII. Ausgabe Geld
vor Vogelweidwert zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Lieferchein. No.	Das oben pag. 65. in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Leichen.	Krammetvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wid- prets- tape.		
							fl.	kr.	pf.

Jagdrechnung.

VIII. Ausgabe geld vor Deputat: und verschenkt Rothwildpret.

Tag und Monat.	Einferscheln. No.	Das oben pag. 72. in Einnahme gesetzte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Hirsche.	Alle Thiere.	Spieser.	Schmalzhire.	Einjährige Wildfänger.	Nach der Wilds preßs tape.		
								fl.	fr.	pf.

Jagdrechnung.

IX. Ausgabegeleld

vor Deputat- und verschenkt Tannenwildpret.

Tag und Monat.	Lieferchein. No.	Das oben pag. 73. in Einnahme gesetzte wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als :	Tannenschaukefsirsche.	Tannengabelirsche.	Hiere.	Tannenspießer.	Tannenschmalziere.	Tannenhirschkälber.	Nach der Wild- prets- taxe.			
									fl.	kr.	pf.	

Jagdrechnung.

X. Ausgabegele

vor Deputat, und verschenkt Rehwildpret und Hasen.

Tag und Monat.	Einfertiglein. No.	Das oben pag. 74. in Einnahme gekommene wird hier wieder in Ausgabe gesetzt, als :	Alte Rebe und Böcke.	Rehbockstälber.	Hasen.	Nach der Wild- preche sart.		
						fl.	fr.	pf.

Jagdrechnung.

XI. Ausgabe geld

vor Deputat: und verschenkt Schwarzwildpret.

Tag und Monat.	Lieferchein. No.	Das oben pag. 75. in Einnahme gestellte wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als:	Hauptschweine.	Starke Fachen.	Mittelsachen.	Seiler.	Ueberjährlige Ferkel.	Sommerfröschling.	Nach der Wild- prets- taxe.		
									fl.	kr.	pf.

Jagdrechnung.

93

XII. Ausgabe geld

vor Deputat, und verschenkt Federwildpret.

Tag und Monat.	Zettelchein. No.	Das oben pag. 76. in Einnahme ge- bracht kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Auerhahn.	Fasanen.	Wurzhahn.	Trappen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Kriekenten.	Waldschneepfen.	Wiesenschneepfen.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wilds- prets- taxe.		
																fl.	kr.	pf.

Jagdrechnung.

XIII. Ausgabe Geld

vor. Deputat, und verschenkt Vogelweidwerk.

Tag und Monat.	Zifferschein. No.	Das oben pag. 77. in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gestellet, als ;	Kerzen.	Krametsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wils- prets- taxe.		
							fl.	kr.	pf.

Jagdrechnung.

XV. Ausgabegeleld

vor Hirschgehörne und Stangen, so an das Forstamt geliefert worden.

Tag und Monat.	Lieferchein. No.	Das oben pag. 78. in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als :	Stück.	Pfund.	Nach der Taxe.			Douceur.			Summa Summa- rum:			
					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Jagdrechnung.

97

XVI. Ausgabe Geld auf die Jägerey und Jagdsachen.

Tag und Monat.	Beleg. No.		fl.	kr.	pf.
		Vor 30. Mehen Salz zu den Salzlecken auf dem Amtsforst			
		12. 12. 15.			

Jagdrechnung.

XVII. Ausgabe.

auf Schieß- und Fanggeld von Raubthieren.

Tag und Monat.	Beleg. No.		Nach der Lage.		
			fl.	kr.	pf.

Jagdbrechnung.
XVIII. Ausgabegeleit
auf Befoldungen.



Tag und Monat.	Beleg- No.		fl.	kr.	pf.
		<p>Cessat,</p> <p>weil die Befoldungen vor die Amtsförster bereits in der Forstrechnung huj. an. in Ausgabe gebracht worden.</p>			

R E C A P I T U L A T I O

aller Ausgabe.

Pag.		fl.	kr.	pf.
82	I. Auf Bau: und Reparaturkosten			
83	II. Vor zur fürstlichen Hofstatt geliefertes Rothwildpret			
84	III. " " " " " " " " " " Lannenwildpret			
85	IV. " " " " " " " " " " Rothwildpret und Hasen			
86	V. " " " " " " " " " " Schwarzwildpret			
87	VI. " " " " " " " " " " Federwildpret			
88	VII. " " " " " " " " " " Vogelweidwerk			
89	VIII. Vor Deputatz und verschenkt Rothwildpret			
90	IX. " " " " " " " " " " Lannenwildpret			
91	X. " " " " " " " " " " Rothwildpret und Hasen			
92	XI. " " " " " " " " " " Schwarzwildpret			
93	XII. " " " " " " " " " " Federwildpret			
94	XIII. " " " " " " " " " " Vogelweidwerk			
95	XIV. Schies: und Fanggeld von Wildpret			
96	XV. Hirschgehörne und Stangen			
97	XVI. Auf die Jägeren und Jagdsachen			
98	XVII. Schies: und Fanggeld von Raubhieren			
99	XVIII. Auf Besoldungen			
100	XIX. Insgemein			
	Summa			
	aller Ausgabe:			

Jagdrechnung.

B A L A N C E.

Beleg.	No.		fl.	fr.	pf.
		Die Einnahme war pag. 81.			
		Die Ausgabe pag. 101.			
		Abgezogen, bleibt Ueberschuß:			
Nachweisung.					
Diese . . . fl. . . fr. . . pf. Ueberschuß werden folgendergestalt					
nachgewiesen:					
An baarem Gelde zur fürstlichen Cammer geliefert:					
		Den 1768.			
		Ingleichen den . . . —			
		Ferner den . . . —			
		Weiter den . . . —			
		Summa, wie oben:			

§. 4.

Diese Amtsjagdrechnung wird durch folgende Belege erwiesen und berichtigt:

- 1) Die eingenommene Jagdpacht, und Bestandgelder werden durch die beigelegte abschriftliche Cammercontracte, Ratificationes und Decrete oder Resolutiones, so dem Amte zugefertiget worden, erwiesen.
- 2) Das in Einnahme gebrachte Wildpret vor die fürstliche Hoffstatt wird durch die vom Oberforstmeister dem Amte und Amtsförster zugesandte Schieszettel berichtigt, womit sich letzterer rechtfertiget, daß er das in Einnahme gesetzte Wildpret auf Befehl geschossen hat.
- 3) Eben dergleichen Schieszettel beweisen auch das zum Verkauf, ingleichen zum Deputat und Verschenken geschossene Wildpret.
- 4) Die Hirschgehörne und Stangen werden durch die Lieferscheine, welche das Forstamt dem Amtsförster bey jeder Lieferung erteilet, bescheiniget.
- 5) Die Hundefutter, Wolfsjagd, und Jagddienstgelder werden durch den von der Cammer approbirten Amtsetat, oder erteilte Erhebungen justificiret.
- 6) Die Jagdstrafen werden durch die Forst- und Jagdstrafprotocolla oder einen Extract aus selbigen bewiesen.
- 7) Bey der Ausgabe werden die Bau- und Reparaturkosten durch die approbirte Bauanschläge und Contracte berichtigt.
- 8) Daß das zur fürstlichen Hoffstatt geschossene Wildpret auch wirklich dahin abgeliefert worden, wird durch die vom Küchenschreiber erteilte Lieferscheine bewiesen.
- 9) Und die Deputanten, so wie diejenige, die geschenkt Wildpret bekommen, müssen durch eben dergleichen Lieferscheine den richtigen Empfang bekennen.
- 10) Eben so müssen die Käufer dem Amtsförster über das erkaufte Wildpret solche Lieferscheine zustellen.
- 11) Das Schies- und Fanggeld vom Wildpret hat seine Taxe, und aus der Rechnung ersiehet man, was an Wildpret geschossen und gefangen worden; das Beleg bestehet also aus einer bloßen mit der Rechnung übereinstimmenden und vom Beamten attestirten Specification.
- 12) Daß die in Rechnung gebrachte Hirschgehörne und Stangen richtig an das Forstamt abgeliefert worden, wird durch die von demselben ausgestellte Lieferscheine bewiesen.
- 13) Was auf die Jägerer und Jagdsachen ausgegeben worden, muß durch Quittungen belegt werden.
- 14) Das Schies- und Fanggeld von Raubthieren hat auch seine Taxe; und daß die in der Rechnung angegebene Summe ihre Richtigkeit habe, wird durch die Specification, welche das Forstamt, oder das Amt, wohin die Klauen und Ohren von den Raubthieren eingeliefert worden, attestiret, dargethan.

15) Die Besoldungen der Amtsförster sind schon in der Forstrechnung angeführt und bezeugt. Finden sich bey dem Amte ein und andere Jagdbediente, die mit dem Forstwesen nichts zu thun haben, so kommen deren Besoldungen hier in die Jagdrechnung, und werden mit einem Extract aus dem Amtsbefoldungsetat und denen Quittungen solcher Bedienten erwiesen.

16) Was auf die Rubrik: Insgemein, in Ausgabe kommt, sind mehrentheils Kleinigkeiten, wo man nicht allemahl Belege verlangt, sondern die Posten bona fide annimmt. Uebersteigen diese Posten aber eine gewisse vorgeschriebene Summe, z. E. von einem halben Gulden, so müssen sie auch mit Quittungen bezeugt werden.

S. 50

Was nun die Haupt- oder Generaljagdsrechnung über alle Jagdeinnahmen und Ausgaben eines ganzen Landes betrifft; so bestehet selbige eines Theils aus der Hofjagdrechnung, welche über das Jagdwesen bey Hofe, über den Thiergarten und über diejenige Behege, die der Fürst zu seiner Lust sich vorbehalten hat, von dem Oberforstmeister selbst geführt wird; andern Theils aber aus vorangeführten besondern Amtsjagdsrechnungen, welche der Oberforstmeister von denen Amtsförstern erhält, und aus selbigen die Summen jeder Rubrik in die Hauptrechnung überträgt, und mit denen Amtsjagdsrechnungen selbst bezeugt. Man wird die Einrichtung davon aus nachstehendem von mir entworfenen Formular deutlich einsehen können.

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

sämmtlicher

Jagdrevieren

des

Fürstenthums N. N.

vom 1. Jan. bis ult. Dec. 1768.

geführt von

N. N. Oberforstmeister.

Jagdrechnung.

I. Einnahmegerald.

Bestand vom vorigen Jahre.

Beleg.								Summa Summa- ram.					
No.	Pag.							fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		In der Hofjagdrechnung nichts, weil der Bestand an fürstliche Rentey abgeliefert worden.						fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I.	I	Im Amt Hirslanden						fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
II.	I	Im Amt Reichenau						fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
III.	I	Im Amt Grünberg						fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
IV	I	Im Amt Rosenthal						fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Jagdrechnung,

II. Einnahmeregeln an Pacht- und Bestandgelbern.

	Beleg.			fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	Summa Summa- rum.
No.	Pag.										
		In der Hofjagdrechnung cessat	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
I.	2	Im Amt Fürstenauf	75	fl.	fr.	75	fl.	fr.			
II.	2	Im Amt Reichenau	100	fl.	fr.	100	fl.	fr.			
III.	2	Im Amt Grünberg cessat	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
IV.	2	Im Amt Rosenthal	250	fl.	fr.	250	fl.	fr.			
		Summa:				425					

Jagdrechnung.

Al. Einnahmefeld
 des Hochrollbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Blleg.	No. Pag.	Aus dem Ziergarten und Gehege	Hirsche.	Alte Thiere.	Spießer.	Schmalthiere.	Einfährige Wildläufer.	Nach der Bilds prets tape.			Summa.		
									fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Den .			Haben Se. Durchl. Selbst gepürschet	1		2			7	30	fl.			
							3		12	fl.				
Den .			Vom Hofsäger N. geschossen	1					18	fl.				
Den .			Se. Durchl. gepürschet	2					7	30	fl.			
									15	fl.				
					1				7	30	fl.			
						3			18	fl.				
Den .			Similiter	3					22	30	fl.			
						1			6	fl.				
			- re. re. re.									114	fl.	
				6					45	fl.				
I.	3		Im Amt Fürstenau			8			48	fl.				
							7		42	fl.				
								4	18	fl.		153	fl.	
				8					60	fl.				
II.	3		Im Amt Reichenau			6			36	fl.				
							10		60	fl.				
								8	36	fl.		192	fl.	
				4					30	fl.				
III.	4		Im Amt Grünberg			5			30	fl.				
							2		12	fl.				
												72	fl.	
IV.	3		Im Amt Rosenthal cessat, weil es zu weit entlegen, und dasesbst das Wild zum Verkauf geschossen wird.											
			Summa:	25	1	25	22	12				531	fl.	

IV. Einnahmegereld vor Fannenvildpret zur fürstlichen Hoffkatt.

Tag- und Mos- pat.	Beleg-		Aus dem Thiergarten und Gehege.	Fannenschauwehirsche.	Fannengabelhirsche.	Hiere.	Fannenspießer.	Fannenschmalthiere.	Fannenhirschkälber.	Nach der Wilds- prets- taxe.			Summa.		
	No.	Pag.								fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
			Im Amt Fürstenauf												
			Im Amt Reichenau												
			Im Amt Grünberg												
			Im Amt Rosenthal												
			Summa:												

Jagdrechnung.

V. Einnahmefeld

vor Rehwildpret und Hasen zur fürstlichen Hoffstätt.

Tag und Monat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockstüber.	Hasen.	Nach der Wildprettaxe.			Summa.		
	No.	Pag.					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenua									
			Im Amt Reichenau									
			Im Amt Grünberg									
			Im Amt Rosenthal									
			Summa:									

Jagdrechnung.

III.

VI. Einnahmegeld vor Schwarzwildpret zur fürstlichen Hoffkatt.

Tag und Monat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege.	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährig Bröschling.	Sommerbröschling.	Nach der Wild- prets- tage.			Summa.			
	No.	Pag.								fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			Im Amt Fürstenaü													
			Im Amt Reichenau													
			Im Amt Grünberg													
			Im Amt Rosenthal													
			Summa:													

VII. Ein

Jagdrechnung

VII. Einnahmegericht
 vor Gebetwildepret zur fürstlichen Hoffstall.

Tag und Woch- nat.	Beleg.	No. Pag.	Aus dem Thiergarten und, Gebege	Auerhahne.	Gansen.	Hirshahne.	Troppen.	Hafelhühner.	Keschühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Friedenten.	Waldschneepfen.	Wiesen-schneepfen.	Beccacinen.	Wilde Lantzen.	Nach der Wilds- prets- taxe.	Summa.	
				n. fr. pf.	n. fr. pf.	n. fr. pf.	n. fr. pf.	n. fr. pf.	n. fr. pf.	n. fr. pf.	n. fr. pf.	n. fr. pf.	n. fr. pf.	n. fr. pf.	n. fr. pf.				
			Im Amt Fürstenau																
			Im Amt Neichenau																
			Im Amt Grünberg																
			Im Amt Rosenthal																
			Summa:																

VIII. Einnahmegele vor Vogelweidwerk zur fürstlichen Hoffstall.

Tag und Monat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege	Leichen.	Kramersvogel.	Halbvogel.	Kleine Vogel.	Nach der Wils- prets- taxe.			Summa.			
	No.	Pag.						fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			Im Amt Fürstenu											
			Im Amt Reichenau											
			Im Amt Grünberg											
			Im Amt Rosenthal											
			Summa:											

Jagdrechnung.

IX. Einnahmegelei-

vor verkauft. Nothwildpret.

Tag und Monat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege	Hirsche.	Alte Thiere.	Spießer.	Schmalshiere.	Einjährige Wildstüber.	Nach der Wilds- prets- taxe.			Summa-			
	No.	Pag.							fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
			Im Amt Fürstenau												
			Im Amt Reichenau												
			Im Amt Grünberg												
			Im Amt Rosenthal												
			Summa :												

Jagdrechnung

215

X. Winna h m e g e 16

vor verkauft Taimentoffpret. 77

Tag und Mo- nat.	Beleg- No.	Pag.	Aus dem Thiergarten und Beleg:	Kammenschauelhirische.	Kammengabelhirische.	Spiere.	Kammenspießer.	Kammenschmalzhier.	Kammenshirtalib.	Kamm- prets- taxe.			Summa.				
										fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
			Im Amt Fürstenau														
			Im Amt Reichenau														
			Im Amt Grünberg														
			Im Amt Rosenthal														
			Summa:														

Jagdrechnung.

**XI. Einnahmegereld
vor verkauft Rehwildpret und Hasen.**

Tag und Monat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockstüber.	Hasen.	Nach der Wilds- prets- tage.			Summa.		
	No.	Fag.					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau									
			Im Amt Reichenau									
			Im Amt Grünberg									
			Im Amt Rosenthal									
			Summa:									

Jagdbrechnung.

117

XII. Einnahmegeld vor verkauft Schwarzwildpret.

Tag und Monat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege.	Hauptschwarte.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Seiler.	Ueberjählig Großschling.	Sommerfröschling.	Nach der Wilds- prets- taxe.			Summa.		
	No.	Pag.								fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenaue												
			Im Amt Reichenau												
			Im Amt Grünberg												
			Im Amt Resenthal												
			Summa:												

Jagdrechnung

XIII. Einnahmegericht

vor verkauft Federwildpret.

Tag und Mo: nat.	Beleg.	No. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege											Nach der Wild: pret: taxe.	Summa. fl. fr. pf. fl. fr. pf.			
			Querhahne.	Sajanen.	Birchahne.	Tropfen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschneepfen.	Wiesenschneepfen.			Beccacinen.	Wilde Tauben.	
			Im Amt Fürstenuau															
			Im Amt Reichenau															
			Im Amt Grünberg															
			Im Amt Rosenthal															
			Summa:															

Jagdbrechnung.

XIV. Einnahmegericht vor verkauft Vogelweidwerk.

Tag. und Monat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege	Veregen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildz pretsz taxe.			Summa.			
	No.	Pag.						fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			Im Amt Fürstenau											
			Im Amt Reichenau											
			Im Amt Grünberg											
			Im Amt Rosenthal											
			Summa:											

Jagdrechnung.

XV. **Einnahmegericht**
vor Deputat. und verschenkt Rothwildpret.

Tag und Monat,	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege	Hirsche.	Alte Thiere.	Spießer.	Schmalshiere.	Einjährige Wildsäuber.	Nach der Wilds prets taxe.			Summa.		
	No.	Pag.							fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
			Im Amt Fürstenaau											
			Im Amt Reichenau											
			Im Amt Grünberg											
			Im Amt Rosenthal											
			Summa:											

Jagdbrechnung

151

XVI. ^o E r n d e m e g l i c h

vor Deputat und verfährt Lammstöckel

Tag und Mo: nat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege.	Lammenschafstirische.	Lammengabelstirische.	Stiere.	Lammenspießer.	Lammenschmalstier.	Lammstirischfals.	Nach der Wid: prets: tape.			Summa.			
	No.	Pag.								fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
			Im Amt Fürstenu.													
			Im Amt Reichenau													
			Im Amt Grünberg													
			Im Amt Rosenthal													
			Summa:													

Jagdrechnung.

XVII. Einnahmegericht

vor Deputat: und verschenkt Rehwildpret und Hasen.

Tag und Monat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege	Alte Nebe und Böcke.	Rehbockstälber.	Hasen.	Nach der Wild- preiss- taxe.			Summa.		
	No.	Pag.					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenaun									
			Im Amt Reichenau									
			Im Amt Grünberg									
			Im Amt Rosenthal									
			Summa:									

Jagdrechnung.

123

XVIII. Einnahmegeld vor Deputat, und verschenkt Schwarzwildpret.

Tag und Monat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelsachen.	Reiter.	Uebersährig Großschling.	Sommerfröschling.	Nach der Wildpret tage.			Summa.			
	No.	Pag.								fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			Im Amt Fürstenaau													
			Im Amt Reichenau													
			Im Amt Grünberg													
			Im Amt Rosenthal													
			Summa:													

Jagdrechnung.

XIX. Einnahme etc.
 von Deputat- und verschenkt Federwildpret.

Tag und Mo- nat.	Beleg.	No. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Auerhahne.	Salamen.	Wierhahne.	Kräppen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschneppen.	Wiesenschneppen.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach	Summa.	
																	der Wild- prets- taxe.		
																	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	
			Im Amt Fürstenu																
			Im Amt Reichenau																
			Im Amt Grünberg																
			Im Amt Rosenthal																
			Summa:																

Jagdrechnung.

125

XX. Einnahmegeld
vor Deputat- und verschenkt Vogelweidwerk.

Tag und Monat.	Beleg.		Aus dem Thiergarten und Gehege	Kerzen.	Krametsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildpretstaxe.			Summa.		
	No.	Pag.						fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenauf										
			Im Amt Reichenau										
			Im Amt Grünberg										
			Im Amt Rosenthal										
			Summa:										

Jagdrechnung.

XXI. Einnahmegeld
vor verkaufte Wildhäute.

Tag und Mo- nat.	Beleg.	No. Pag.	Sommerguth.				Winterguth und Sommerfallguth.				Winterfallguth.			Nach der Taxe.	Summa.
			Hirschhäute.	Spießer, Alstbierz u. Schmalzhierhäute.	Wildkaltshäute.	Rebhäute.	Hirschhäute.	Spießer, Thiers, und Schmalzhierhäute.	Wildkaltshäute.	Rebhäute.	Hirschhäute.	Spießer, Thiers, und Schmalzhierhäute.	Wildkaltshäute.		
	Aus dem Thier- garten und Ge- hege.														
	Aus dem Amt Fürstenaun														
	Aus dem Amt Reichenau														
	Aus dem Amt Grünberg														
	Aus dem Amt Kosenthal														
	Summa:														

Jagdrechnung.

127

XXII. Einnahmegeld vor verkaufte Hirschgehörne und Stangen.

Tag und Monat.	Beleg.		Aus dem Tiergarten und Gehege.	Stück.	Pfund.	Nach der Taxe.			Summa.			
	No.	Pag.				fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
			Aus dem Amt Fürstena.									
			Aus dem Amt Reichenau.									
			Aus dem Amt Grünberg.									
			Aus dem Amt Rosenthal.									
			Summa:									

Jagdrechnung.

XXIV. Einnahmegeld an Hundefutter, Wolfsjagd, und Jagddienstgelbern.

Tag und Monat.	Beleg.		Bey dem Forstamt.	Summa.		
	No.	Pag.		fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenu			
			Im Amt Reichenau			
			Im Amt Grünberg			
			Im Amt Rosenthal			
			Summa:			

Jagdrechnung.
RECAPITULATIO
aller Einnahme.

Pag.		fl.	kr.	pf.
106	I. An Bestand vom vorigen Jahre			
107	II. An Pacht- und Bestandgeldern			
108	III. Zur fürstlichen Hofstatt Rothwildpret			
109	IV. „ „ „ „ „ Tannenwildpret			
110	V. „ „ „ „ „ Rehwildpret und Hasen			
111	VI. „ „ „ „ „ Schwarzwildpret			
112	VII. „ „ „ „ „ Federwildpret			
113	VIII. „ „ „ „ „ Vogelweidwerk			
114	IX. Vor verkauftes Rothwildpret			
115	X. „ „ „ „ Tannenwildpret			
116	XI. „ „ „ „ Rehwildpret und Hasen			
117	XII. „ „ „ „ Schwarzwildpret			
118	XIII. „ „ „ „ Federwildpret			
119	XIV. „ „ „ „ Vogelweidwerk			
120	XV. Vor Deputat- und verschenkt Rothwildpret.			
121	XVI. „ „ „ „ Tannenwildpret			
122	XVII. „ „ „ „ Rehwildpret und Hasen			
123	XVIII. „ „ „ „ Schwarzwildpret			
124	XIX. „ „ „ „ Federwildpret			
125	XX. „ „ „ „ Vogelweidwerk			
126	XXI. Vor verkaufte Wildhäute			
127	XXII. Vor verkaufte Hirschgehörne und Stangen			
128	XXIII. An Jagdstrafen			
129	XXIV. An Hundesutter-, Wolfsjagd- und Jagddienstgeldern			
	Summa aller Einnahme:			

Jagdrechnung.

131

I. Ausgabe Geld auf Bau- und Reparaturkosten.

Tag und Monat.	Betrag.		Beschreibung	Summa.		
	No.	Pag.		fl.	fr.	pf.
			Bei der Hofjagdrechnung			
			Bei dem Jagdzeughause			
			Bei dem Thiergarten			
			ic. ic. ic.			
			Im Amt Fürstenauf			
			Im Amt Reichenau			
			Im Amt Grünberg			
			Im Amt Rosenthal			
			Summa:			

Jagdrechnung.

II. Ausgabe Geld
auf die Jägeren und Jagdsachen.

Tag und Monat.	Beleg.		Ben der Hoffjagdrechnung				Summa.		
	No.	Pag.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Vor ein neues Jagdzeug						
			Vor die Reparatur der Jagdzeuge						
			ic. ic. ic.						
			Im Amt Fürstenaun						
			Im Amt Reichenau						
			Im Amt Grünberg						
			Im Amt Rosenthal						
			Summa:						

III. Ausgabe Geld

vor Rothwollpret für fürstlichen Hofstatt.

Beleg.

fl. fr. pf.

Die oben pag. 108. dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit

Jagdrechnung

IV. Ausgabegele

vor Fannenvildpret zur fürstlichen Hoffkatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	<p>Die oben pag. 109. dafür in Einnahme gestellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit</p>			

V. Ausgabegele.

vor Reicholdpret und Hasen zur fürstlichen Hoffkatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	<p>Die oben pag. 110. dafür in Einnahme gekommene Summe wird hiev wieder in Ausgabe gestellt mit</p>			

Jagdrechnung.

VI. Ausgabe gegen
 vor Schwarzwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.

fl. kr. pf.

Die oben pag. III. dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt
 hier wieder in Ausgabe mit

VII. Aus:

Jagdrechnung.

437

VII, Ausgabe Geld
vor Federrollpret zur fürstlichen Hoffkatt.

Beleg.

fl. fr. pf.

Die oben pag. 112. dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt
hier wieder in Ausgabe mit

V. Theil.

8

VIII. Ausg.

Jagdrechnung.
VIII. Ausgabegele
 vor Vogelweidwerk zur fürstlichen Hoffkatt.

Beleg.	fl.	kr.	pf.
Die oben pag. 113. dafür in Einnahme gebrachte Summe wird hier wieder in Ausgabe gestellt mit			

Jagdrechnung.

139

IX. Ausgabe geld

vor Deputat: und verschenkt Rothwildpret.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	<p>Die oben pag. 120. dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gebracht mit</p>			

Jagdrechnung.

X. Ausgabe Geld
 vor Deputat- und verschenkt Tannentollbrey.

Beleg.

fl. kr. pf.

Die oben pag. 121. daselbst in Einnahme gestellte Summe kommt
 hier wieder in Ausgabe mit

Jagdrechnung.

171

XI. Ausgabe geld

vor Deputat- und verschenkt Rehwildpret und Hasen.

Beleg.

fl. fr. pf.

Die oben pag. 122. dafür in Einnahme gekommene Summe wird
hier wieder in Ausgabe gestellt mit

Jagdrechnung.

XII. Ausgabe Geld vor Deputat- und verschenkt Schwarzwildpret.

Beleg.

fl. fr. pf.

Die dafür oben pag. 123. in Einnahme gestellte Summe kommt
hier wieder in Ausgabe mit

XIII. Ausgabe Geld
vor Deputat, und verschenkt Federoildpret.

Beseg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 124. dafür in Einnahme gebrachte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit			

Jagdrechnung.

XIV. Ausgabegele

vor Deputat und verschenkt Vogelweidwerk.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	<p>Die dafür oben pag. 125. fl. Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gebracht mit</p>			

Jagdrechnung.

145

XV. Ausgabe Geld

vor Douceur vor eingelieferte Hirschgehörne und Stangen.

Tag und Monat.	Bilag.		Bey dem Forstamt	Stück.	Pfund.	Summa :					
	No.	Pag.				fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
			Aus dem Amt Fürstenua								
			Aus dem Amt Reichenau								
			Aus dem Amt Grünberg								
			Aus dem Amt Rosenthal								
			Summa :								

Jagdrechnung.

XVI. Ausgabegele
 vor Schies- und Fanggeld von Wildpret.

Monat.	Beleg.		Bey dem Forstamt	fl.	fr.	pf.	Summa:		
	No.	Pag.					fl.	fr.	pf.
			Im Amt Fürstenu						
			Im Amt Reichenau						
			Im Amt Grünberg						
			Im Amt Rosenthal						
			Summa:						

Jagdrechnung.

147

XVII. Ausgabe Geld vor Schieß- und Fanggeld von Raubthieren.

Monat.	Beleg.		Bei dem Forstamt				Summa:		
	No.	Pag.		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
			Im Amt Fürstenuau						
			Im Amt Reichenau						
			Im Amt Grünberg						
			Im Amt Rosenthal						
			Summa:						

Jagdrechnung.

XVIII. Ausgabe Geld
auf Auslöfungen bey herrschaftlichen Jagden zc.

Tag und Monat.	Beleg.		Bey dem Forſtamt	Summa:		
	No.	Pag.		fl.	fr.	pf.
			Im Amt Fürſtenau Ceffat.			
			Im Amt Reichenau Ceffat.			
			Im Amt Grünberg Ceffat.			
			Im Amt Roſenthal Ceffat.			
			Summa:			

Jagdrechnung.

349

XIX. Ausgabegehd auf Besoldungen.

Tag und Monat.	Beleg.		Bei dem Forstamt				Summa:		
	No.	Pag.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenu						
			Im Amt Reichenau						
			Im Amt Grünberg						
			Im Amt Rosenthal						
			Summa:						

Jagdrechnung.
XX. Ausgabegeleld
 auf Unterhaltung der Hunde.

Monat.	Beleg.					Summa:			
	No.	Pag.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			Im herrschaftlichen Hundezwinger						
			Im Amt Fürstenau Cessat.						
			Im Amt Reichenau Cessat.						
			Im Amt Grünberg Cessat.						
			Im Amt Rosenthal Cessat.						
			Summa:						

Jagdrechnung.

151

XXI. Ausgabe Geld insgemein.

Tag und Monat.	Beleg.		Bei dem Forstamt	fl.	fr.	pf.	Summa:		
	No.	Pag.					fl.	fr.	pf.
			Bei dem Forstamt						
			Im Amt Fürstenuau						
			Im Amt Reichenau						
			Im Amt Grünberg						
			Im Amt Rosenthal						
			Summa:						

RECA.

Jagdrechnung.
RECAPITULATIO
aller Ausgabe.

Pag.		fl.	kr.	pf.
131	I. Bau- und Reparaturkosten			
132	II. Auf die Jägerey und Jagdsachen			
133	III. Zur fürstlichen Hoffstatt Rothwildpret			
134	IV. „ „ „ „ „ Tannenwildpret			
135	V. „ „ „ „ „ Rehwildpret und Hasen			
136	VI. „ „ „ „ „ Schwarzwildpret			
137	VII. „ „ „ „ „ Federwildpret			
138	VIII. „ „ „ „ „ Vogelweidwerk			
139	IX. Deputat: und verschenkt Rothwildpret			
140	X. „ „ „ „ „ Tannenwildpret			
141	XI. „ „ „ „ „ Rehwildpret und Hasen			
142	XII. „ „ „ „ „ Schwarzwildpret			
143	XIII. „ „ „ „ „ Federwildpret			
144	XIV. „ „ „ „ „ Vogelweidwerk			
145	XV. Douceur vor eingelieferte Hirschgehörne			
146	XVI. Schics: und Fanggeld von Wildpret			
147	XVII. „ „ „ „ „ von Raubthieren			
148	XVIII. Auf Auslöfungen			
149	XIX. Auf Befoldungen			
150	XX. Auf Unterhaltung der Hunde			
151	XXI. Insgemein			
	Summa			
	aller Ausgabe:			
	fl. kr. pf.			

BALAN.

Jagdbrechnung.

153

Balance.

Beleg. Lit.	Beleg. No. Pag.		fl.	kr.	pf.
		Die Einnahme war pag.			
		Davon abgezogen vorstehende Ausgabe			
		bleibt Ueberschuß:			
		Nachweisung.			
		Dieser Ueberschuß wird folgendergestalt nachgewiesen:			
		Vom Forstamt sind an die Rentey eingeliefert			
A.		Den . . . 1768.			
B.		Den . . . —			
C.		Den . . . —			
D.		Den . . . —			
		Von denen Aemtern sind an die Rentey geliefert			
	I. 28	Vom Amt Fürstenaу			
	II. 27	. . . Reichenau.			
	III. 29	. . . Grünberg			
	IV. 26	. . . Rosenthal			
		Summa wie oben:			

§. 6.

Die Haupt- oder Generaljagdrechnung wird belegen in Ansehung derjenigen Posten, so die Kammer betrifft, mit der Amtsjagdrechnung; in Ansehung der Hofjagdrechnung aber

- 1) Mit Schieszetteln, so der Oberforstmeister dem Hofjäger ertheilet. Diese Zettel fallen aber bey demjenigen Wildpret weg, so der Fürst oder andere herrschaftliche Personen zur Lust schiessen.
- 2) Mit der Berechnung über die Wildhäute aus der Küchenschreiberey.
- 3) Mit der Berechnung über die Hirschstangen, welche der Wagenmeister, oder wer sonst die Aufsicht über das Jagdzeughaus hat, zu führen pfleget.
- 4) Mit verschiedenen Bau- und Handwerkscontracten, so von der Cammer, und letztere wenigstens von dem Oberforstmeister approbiret sind.
- 5) Mit Liefer- und Empfangscheinen über abgegebenes, verkauftes oder verschenktes Wildpret.
- 6) Mit denen von denen Jägern und För-

stern eingegebenen Designationen der Hirschstangen, geschossenen Wildprets und Raubthiere, und deren darunter gesetzten Quittungen wegen des empfangenen Douceurs, Schiess- und Fanggelder....

7) Mit denen vom Oberjäger, Jagdschreiber, oder wem es sonst obliegt, gehaltenen Berechnungen über die Auslösung der Jagdbedienten.

8) Mit dem von der Cammer approbireten Jagdbesoldungsetat.

9) Mit dem vom Oberforstmeister gefertigten Etat über die Unterhaltung der Hunde, so wie mit der Berechnung über die Hundefütterung.

§. 7.

Da die Jagdrechnungen, wie schon erinnert worden, mit denen Forstrechnungen zugleich angefertigt werden, so werden sie mit diesen auch zugleich bey der Cammer eingegeben, und daselbst revidiret. Es würde aber überflüssig seyn, diese Materie von der Revision, Justification und von der Decharge, als wovon in der Abhandlung von der Forstrechnung ausführlich gehandelt worden, hier nochmals zu wiederholen.

Jagdregal.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Der Grund des Jagdregals liegt in der Landeshoheit. §. 3. Das Jagdregal enthält die Jagdgerechtigkeit und den Wildbann in sich. §. 4. Nicht der Wildbann allein, sondern auch die Jagdgerechtigkeit gehört zu dem Jagdregal. §. 5. Rechte, so zur Jagdgerechtigkeit gehören, als I. das Verleihungsrecht. §. 6. Von der Koppel- oder Wittjagd. §. 7. Von der Vorjagd. §. 8. Von der Lustjagd. §. 9. Von der Klapperjagd. §. 10. Von Gnaden- Bestand- und Gnaden- und Bestandjagden. §. 11. Rechtliche Grundsätze in Ansehung der denen Vasallen zustehenden Jagdgerechtigkeit. §. 12. II. Das Recht der Jagdgränzen. §. 13. III. Alle Mittel, Wege und Anstalten, so zur uneingeschränkten Ausübung der Jagdgerechtigkeit erfordert werden. §. 14. IV. Das Recht, über alles, was der Wildbahn nützlich oder schädlich ist, Gesetze zu geben. §. 15. V. Alle Mittel und Wege zur Fangung des Wildes. §. 16. VI. Das Recht der Jagddienste. §. 17. 18. VII. Das Recht der Jagdfolge. §. 19. Vom Wildbann, darzu gehören folgende Rechte: §. 20. I. Das Recht, Jagdordnungen zu publiciren. §. 21. II. Das Recht, die Jagdzeiten zu bestimmen. §. 22. III. Das Recht, die schädliche Arten

die Jagden zu vertheilen. §. 23. IV. Das Recht, das Wild zu hoheln, mitteln und niedern Jagd zu bestimmen. §. 24. V. Das Recht über die Jagdbedienten der Vasallen. §. 25. VI. Das Recht, die Verpachtung der Privatjagden einzuschränken. §. 26. VII. Das Recht, die Jagd einzustellen oder einige Arten von Wild von den concedirten Jagden auszunehmen. §. 27. VIII. Das Recht, die Ausrottung der schädlichen Thiere zu befehlen. §. 28--30. IX. Das Recht, der Wilddieberey zu steuern und solche zu bestrafen. §. 31. X. Das Recht, Cavallereyen zu verleihen. §. 32. XI. Das Recht, den Pferde- und Viehschnitt zu verleihen. §. 33. XII. Das Recht, sich die Hirschfangen und Fallhüte einliefern zu lassen.

§. 1.

Das Jagdregal der teutschen Fürsten und Stände ist das aus der Landeshoheit herrührende hohe Recht des Landesherren, den Fang aller in den Wäldern und sonst in dem Lande befindlichen wilden Thiere, die in keinem Privateigenthum sind, zu dirigiren, durch Gesetze und Ordnungen zu bestimmen, die oberstrichterliche Macht in allen dahin gehöri gen Angelegenheiten auszuüben, und diesen Fang in allen Gegenden zu seinem eigenen Nutzen auszuüben, in welchen Privatpersonen die Jagdgerechtigkeit nicht von undenklichen Zeiten hergebracht, oder durch die landesherrliche oder kaiserliche Beleihung erhalten haben.

§. 2.

Ich würde mich völlig in die Geschichte und lehre des teutschen Staatsrechts hinein begeben müssen, und also viel zu weit über die Gränzen einer Polices- und Cameralsabhandlung hinaus gehen, wenn ich den Ursprung des teutschen Jagdregals hier ausführen sollte. Man kann auch bey dem Cameralwesen nicht in alles dieses hinein gehen, oder ausmachen, ob, wenn, wie und wo es geschehen, daß der Regent die Jagd als ein Regal überkommen? sondern man muß es nur nehmen, wie man es findet, und allezeit, wenn man die Fähigkeit der Jagd zu Revenüen und ihre Größe im Cameralwesen einsehen, oder diesen Fond bestimmen will, vor allen Dingen fragen: Wie und in welchem Maas der Regent die Jagdges

rechtigkeit, und ob er sie privative von Alters her als ein Regal habe, oder nicht?

Genug, daß heutiges Tages der Grund des Jagdregals in der Landeshoheit lieget, welche die Stände des teutschen Reichs während den Zeiten des großen Interregni nach und nach an sich gebracht haben, und die ihnen nachher durch die kaiserliche Capitulationen und Friedensschlüsse ausdrücklich bestätigt worden. Aus diesem Grunde wird also die Jagd regulariter unter die Regalien gerechnet, und die Landsassen und Vasallen, welche die Jagd nicht durch einen rechtmäßigen Titel erlangt haben, werden davon ausgeschlossen, bis sie ihre Befugnis entweder durch eine undenkliche Verjährung (a), oder durch eine geschehene Schenkung und Belehnung erwiesen haben. Strifser hat (b) vieles gesammelt, was theils diesen Satz beweiset, theils aber auch als eine Ausnahme von der Regel anzuführen wäre; und wenn man die übrigen Schriftsteller, welche bald vor (c), bald gegen das Jagdregal (d) geschrieben, durchgehet, so wird man allemahl finden, daß zwar unzählig viele Ausnahmen Platz greifen, daß selbige aber dennoch bey uns die Regel noch nicht aufheben, die Jagd sey unter die Regalien zu rechnen (e).

(a) S. WERNHER de vera sententia praescriptionis immemorialis. LEYSER de juribus praediorum nobilium, inprimis Saxonico. §. 44. STRYCK de interesse Controversiarum juris in foro, cap. 5. §. 7. IDEM de necessitate edendi titulum, cap. 3. n. 2. TRAUGOTT THOMASIVS in Diss. an jus venandi tempore alias consueto praescribere possit subditus? In den brandenburgischen

Burgischen Ländern ist aus besondern Gnaden denen Besitzern eine funftzigjährige Possession zugestanden, wie davon LÜNIG in Corp. Juris feud. Tom. 2. p. 845. Nachricht giebet; wies wohl nach dem Corpore Juris Fridericiani, Part. 2. Lib. 3. Tit. 5. Art. 3. §. 51. und 52. zur Präscription der kleinern Regalien, als der Jagdgerechtigkeit, eine undenkliche Possession, deren Anfang nicht ausfündig gemacht werden kann, erfordert wird; und soll dieser modus acquirendi ratione futuri nur von Anno 1740. den 31. May, als dem Tage der angetretenen Regierung Sr. könlgl. Majestät, angehen, weil Höchstieselben ratione præteriti in dem Codice Fridericiano declaratet, daß alle diejenigen, welche zu der Zeit im wirklichen Besiß solcher Regalien non vi, non eiam, non precario gewesen, dabey geschützt werden sollen. In Oesterreich wird nach Kaisers Leopolds Satz; und Ordnung ob der Ens, Tit. 9. nur ein zwanzig und dreßsigjähriger Besiß erfordert. In Sachsen hingegen findet contra Principem die Präscription keine Statt; s. Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Part. 2. Exercit. 5. §. 2. 19.

(b) In seiner Forst- und Jagdhistorie der Teutschen.

(c) Vor die Regalität der Jagden haben geschrieben: CARPZOV Part. 2. Dec. 109. HEIGIUS Quaest. 15. §. 44. RICHTER Vol. 2. Conf. HERTIUS in Diff. de superioritate territ. §. 49. DE PLESSEN de libertate germanica, cap. 4. §. 8. von Jdstatt in der gründlichen Abhandlung von den Jagdrechten; DE LUDWIG in Diff. de differ. Jur. Rom. & Germ. circa venat. differ. 21. 22. 19. Dieser macht aber einen Unterschied inter prædia & Dynastias originaria nobilitatis & feuda beneficiata; jenen will er die Jagd als ein Pertinenzstück zueignen, diesen aber den Beweis einer undenklichen Verjährung oder andern Concession auflegen, und wie beides auf den Unterschied der feudorum datorum & oblatorum hinaus kömmt, also gehet seine Meynung dahin, daß der Vasall die Qualität des feudi dati und oblati beweisen müsse. THOMASIVS in Diff. de Regalibus Fisci Principum Germaniæ, cap. 2. §. 2. MEIER in Diff. de jure venandi cap. 3. th. 5. LINCK in Diff. de jure venandi regalibus adscripto; Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 5. Gasser in der Einleitung zu den Cameralwissenschaften, Cap. 20. §. 1. 2. 3. Lübbe in der gründlichen

Bewährung des Jagdbregals; Jo. Val. GRAMM in vindiciis regalis juris venandi, u. a. m.

(d) Gegen die Regalität der Jagd haben geschrieben: BILBERG gründliche Deduction gegen die vermeynte Regalität der Jagden; EYBEN Diff. de Jure venandi; DE SCHULENBURG in Diff. de Privilegiis ac Prærogativis Nobilium mediatorum in Germania, §. 5. p. 50. STRUBE de orig. Nobilit. Germ. Sect. 2. cap. 3. und dessen vindiciae juris venandi Nobilitatis germanicae. LEYSER in Diff. de jure venandi Nobilium, §. 42. und in Medit. ad Pand. Spec. 441. schreibt die Niederjagd dem Adel, die hohe Jagd hingegen dem Landesherren zu.

(e) Dabey ist zu merken, 1) daß das Jagdbregal nicht allezeit mit der Landeshoheit verbunden ist, sondern sich gar oft, wie Stiffer c. L. Cap. 1. §. 20. mit vielen Exempeln beweiset, außerhalb des Territorii erstreckt, da es dann als eine Servitus Juris publici anzusehen ist. S. WOLFARTH de eo, quod in Germania justum est circa bannum ferinum in alieno territorio acquiritum; BONHOEFFER de Jure venandi per modum servitutis juris publici in territorio alieno, ejusque usu & abusu; ENGELBRECHT de servitutibus juris publici. 2) Wenn mittelbare Stände und Privatpersonen Regalien haben, so haben sie solche nicht als Regalien, sondern als Privilegien, und nur den Gebrauch und die Verwaltung eines solchen Rechts, welches sonst ein dem Reich unmittelbar unterworfenen Reichsstand kraft habender Landeshoheit ausübet. S. SIXTIN. de regal. Lib. 1. cap. 4. n. 99. ZIEGLER de Juribus Majest. Lib. 1. cap. 3. §. 15. EYBEN Diff. de Regalibus privatorum.

§. 3.

Es enthält das Jagdbregal eigentlich zweyerley hohe Rechte in sich, nemlich die Jagdgerechtigkeit an sich selbst, und den Wildbann oder die hohe Gerichtsbarkeit über alles Jagdwesen im Lande. Diese beyde Rechte sind von einander unterschieden, und eines begreift das andere gar nicht unter sich. Man kann also weder von der Jagdgerechtigkeit auf den Wildbann, noch von dem Wildbann auf die Jagdgerechtigkeit schließen; indem eines von diesen

diesen beiden Rechten allein, und ohne das andere besessen und ausgeübt werden kann. Also stehet dem Landesherrn der Wildbann oder die oberstrichterliche und gesetzgebende Macht über die Jagden zu, und das Jagdregal desselben verliehret dabei nichts, sondern bleibt dem ohngeachtet in seinem vollkommenen Stande und Wirkung, wengleich nicht der Landesherr selbst, sondern ein anderer die Jagd ausübet, und wenn auch selbst diese Ausübung der Jagd nicht von seiner Lehnsreichung herrühret, sondern ein *ex immemoriali possessione* herfließendes *Jus proprium* zum Grunde hat. Weil jedoch das Jagdregal aus der Landeshoheit entspringet; so waltet bey dem Landesherrn die rechtliche Vermuthung vor, daß er den Wildbann allenfalls in seinen Landen hat, wenn nicht das Gegentheil klar erwiesen wird.

§. 4.

Unter der Jagdgerechtigkeit ist demnach zu förderst das Recht enthalten, sich aller Jagden im Lande anzumassen, in so fern nicht Privatpersonen seit undenklichen Zeiten die Jagdgerechtigkeit hergebracht haben, oder Städte und Vasallen nicht bereits damit besizzen sind. Es haben zwar einige neue Rechtsgelehrte das Jagdregal des Landesherrn allein in dem Wildbann gesetzt, und die Jagdgerechtigkeit davon ausgeschlossen; indem sie lieber annehmen wollen, daß er die Jagdgerechtigkeit als ein seinen Domainen anklebendes Recht besitze, welches dann die Jagdgerechtigkeit sehr einschränken würde. Vermuthlich haben sie durch diese Erfindung die Vasallen, deren Jagdgerechtigkeit in denen Lehenbriefen nicht erwähnt ist, von der Last des Beweises gegen den Fiscum entledigen wollen. Allein es ist diese Erfindung zu diesem Endzweck gar nicht nöthig, indem ein von undenklichen Zeiten her bewiesener Besitz wider den Fiscum allemahl zureichend ist (a). Man hat also gar nicht nöthig, aus

dieser Ursache das Jagdregal zu verstimmen, und die Jagdgerechtigkeit davon wegzunehmen. Das Wild gehöret unstreitig zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats; und alles, was dieses Eigenthum unter sich begreift, kann niemand anders als der obersten Gewalt zustehen, welche den ganzen Staat vorstellet, und dessen allgemeines Eigenthum verwaltet.

(a) Welches weitläufig behauptet LEXER in *Medit. ad Pand. Part. 7. pag. 30. n. 7.*

§. 5.

Zu der Jagdgerechtigkeit, in so weit sie ein Theil des Jagdregals ist, gehören nachfolgende Rechte:

1. Stehet dem Landesherrn das Recht zu, andern die Jagd zu verleihen und zu erlauben. Dieses kann entweder uneingeschränkt oder mit verschiedenem Vorbehalt geschehen. Es kann also der Landesherr sich die hohe Jagd vorbehalten, und nur die Mittel- oder auch nur die niedere Jagd verleihen; er kann sich auch bey der verliehenen Jagd die Koppel- oder Mitjagd, oder nur die Vorjagd, oder auch nur die Luffjagd vorbehalten. Er kann die bloße Klapperjagd, oder gar nur die Gnasdenjagd verleihen, u. s. w. Es kommt hier alles auf den Willen des Landesherrn und dessen Erklärung an.

§. 6.

Die Koppel- oder Mitjagd ist ein Recht des Landesherrn, in den Jagdgelegenheiten seiner Landsassen und Vasallen die Jagd zugleich mit auszuüben (a), und zwar ohne daß letztere befugt sind, dagegen in denen landesherrlichen Jagdrevieren zu jagen. Der Landesherr hat also die einseitige Koppeljagd (b), es wäre dann, daß dagegen auch die Jagd in denen landesherrlichen Revieren verstatet worden (c), wo alsdann die mutuelle Koppeljagd Statt findet. Die Koppeljagd üben

die Jagdberechtigten entweder insgesammt mit einander aus, wo man es die Samtjagd nennt, oder ein jeder vor sich allein. Im erstern Fall theilen sie das gefangene Wildpret zu gleichen Theilen, in letzterm aber behält ein jeder vor sich, was er erlegt. Zuweilen kommt die Koppeljagd vielen in einem Forste zu, doch so, daß einer das hohe, der andere das niedere Wildpret, unangefragt des andern zu schießen berechtigt ist. Daher kann einer mit dem Grundherrschaft die hohe Koppeljagd, ein anderer aber eben mit diesem die niedere Koppeljagd zu treiben befugt seyn. Wo der Landesherr die Koppeljagd hat, da müssen die Forst- und Jagdbedienten eben solche Aufsicht darauf haben, als auf die ordentlichen Gehege, dahero auch die Jagdskale sich allemahl interveniendo melden, wenn an den Orten wegen eines Jagdverbrechens oder sonst Streit entsteht (d). Sonst können auch Privatpersonen die Koppeljagd, wo sie selbige durch Belehnung, Verträge, Erbvergleich, Urtheil, Verjährung oder durch Freundschaft, hergebracht haben, exerciren. Ist aber solche mutuelle Koppeljagd ein bloßes mutuum precarium oder reciproque Familiarität, so kann sie zu keinen Zeiten ein beständiges Recht zuwege bringen, daher auch beyde Theile, den Umständen nach, gar bald aus dieser Communion treten können (e).

(a) Stifter macht c. l. Cap. 7. §. 51. 52. 53. und 56. einen Unterschied unter der Mitjagd, Gesamtjagd und Koppeljagd. Die Gesamtjagd nennt er diejenige, welche von den Vasallen unter einander auf ihren gemeinschaftlichen oder in vermengten Feldfluren und Hölzern verrichtet wird; dahingegen die Koppeljagd auf des andern Grund und Boden, und samt und sonders getrieben wird. Aber meiner Einsicht nach, bestehet der ganze Unterschied nur in modo, die Koppel oder Societas ist allemahl da.

(b) Also besitzet der Landesherr auf der Insel Rügen die durchgängige Mitjagd auf seiner Landsassen Güther; s. königl. Policeyordnung von 1691. Cap. 20. p. 37. Stifter c. l. §. 52.

(c) Also haben, nach der churfürstlichen Jagdordnung von 1555. die Besitzer der schriftsässigen Rittergüther auf denen landesherrlichen Aemtern und Clostergüthern, an welche sie anstossen, und wo kein Gehege ausgerichtet ist, und keine Hegeäulen gesetzt sind, dem alten Herkommen nach, die Macht, Weidewerk zu treiben. S. Stifter c. l. §. 56. BERGER Oeconom. Jur. Lib. 2. Tit. 2. a. 6. n. 2. RICCIUS Entwurf der Jagdgerechtigkeit, Cap. 5. §. 6.

(d) S. Gassers Cameralwissenschaft, c. l. §. 5.

(e) S. TREIBER Diss. von Aufständigung der Koppeljagd; HOMBORG de Conventione.

§. 7.

Die Vorjagd oder Durchzug ist ein Recht des Landesherren, kraft dessen er in seiner Vasallen und Landsassen Gehegen 8. oder 14. Tage vor Bartholomai einen Jagddurchzug entweder in eigener hoher Person, oder durch seinen vornehmsten Jagdbedienten hält (a). Dieses Recht stehet zuweilen dem Landesherren in seinem ganzen Lande durchgängig zu (b), oder wird durch das Herkommen bestätigt (c), oder besonders ausgedungen.

(a) S. SCHNEIDER Diss. vom Recht der Vorjagd.

(b) Wie solches von Thüringen bezeuget LEYSER in Jur. Georg. Lib. 3. Cap. 12. von Schwarzbürg FRITSCHE de Jure conventandi, membr. 2. §. 2. und gewissermaßen vom Bischof HILDESHEIM Strube im gründlichen Unterricht von Regierung- und Justizsachen, pag. 115.

(c) S. fürstl. sachsen-querfurtische Forst- und Jagdordnung, Hauptpunct 12. Cap. 20. churfürstlich-brandenburgische hinterpommersche Jagd- und Holzordnung, Tit. 12. Stifter c. l. §. 49.

§. 8.

Die Lustjagd bestehet in einer Befugnis des Landesherren, vermöge derselben solcher zu seiner Ergötzung in des Vasallen Gehege zu jagen berechtigt ist. Also stehet im Fürstenthum Pfalz-Neuburg dem Pfalzgrafen, dessen Söhnen, Erben und Nachkommen frey, in eigener Person, der Lust halber, an den

den Orten, wo ein Landesstand das Weidewerk zu treiben befugt ist, zu heßen und zu jagen (a). Wenn ein Landesherr einem Vasallen das Lustjagen erlaubet; so kann derselbe solches nur vor seine Person gebrauchen, und darf es weder durch einen Jäger verrichten lassen, noch einem andern abtreten (b).

(a) S. Declaration der Landesprivilegien des Fürstenthums Neuburg von 1607. §. Demnach zum siebenzehenden u. bey dem LÜNIG in Collect. von der landsässigen Ritterschaft, Tom. I. p. 1164.

(b) S. REINHARD Diff. de eo, quod iustum est circa venationem, th. 16.

§. 9.

Die Klapperjagd ist ein Recht, mit Klappern, Geräusch und Geschrey vieler Menschen, Aufschlagung der Bäume, Heßen der Hunde und Blasen der Hörner, auch Lösung des Gewehrs, einen Ort zu durchstreichen, und das Wildpret herauszujagen (a). Ordentlich Weise ist diese Art zu jagen weder dem Inhaber der mittlern oder niedern Jagd, an denjenigen Orten, wo ein Stand des hohen Wildprets ist, damit dasselbe durch das Lermen nicht beunruhiget und aus seinem Stand gebracht werde, noch dem Besitzer der hohen Jagd, an denen Orten, wo das mittel- und niedere Wildpret seinen Stand hält, erlaubt, sondern stehet nur dem zu, welcher des ganzen Weidewerks berechtiget ist; es wäre dann, daß ein anders durch rechtsverjährte Zeit hergebracht, oder sich einer in dem ruhigen Besiß des Klapperns befindet (b).

(a) S. BASTINELLER Diff. von der Klapperjagd.

(b) S. Stiffer c. 1. §. 61. BASTINELLER, c. 1. §. 13. RICCIUS, c. 1. Cap. 7. §. 2.

§. 10.

Die Gnadenjagd ist diejenige, welche der Landesherr (a) jemanden aus lauter Gnaden,

entweder auf eine gewisse Zeit, oder bis auf Widerruf, verleihet (b). Bey den Gnadenjagden gebraucht der Landesherr gemetlich die Voracht, daß der Besitzer derselben einen Revers von sich an die Cammer ausstellen muß, daß er solche unter keinem andern Titel besitzen, die in dem Begnadigungsbrief bestimmte Zeit, Ort, Weise und Gelegenheit sehr genau beobachten, und dieselbe dem Fürsten auf den ersten Widerruf und Wink wieder abtreten wolle (c). Zuweilen wird ausbedungen, daß der Besitzer der Gnadenjagd dem Landesherrn allezeit das ansehnlichste Stück aus der Gnadenjagd, als einen ansehnlichen Hirschen, Bären, Luchs, Wolf, wilde Kaze u. ausliefern soll (d). Von dieser Art Jagd ist die Bestands- und Gnadenjagd unterschieden. Diese bestehet darin, daß ein Fürst einem seiner getreuen Diener zu Verbesserung seines Gehalts oder zu Belohnung getreuer Dienste, auch wohl bisweilen gegen einen geringen Abtrag, Pension oder Recognition vor die verliehene Gnade, die Jagd auf gewisse Jahre, auf Zeit lebens oder auf Widerruf, aus Gnaden überläßt (e). Eine andere Bedeutung hat es mit den bloßen Bestandsjagden, als welche nichts anders, als auf gewisse Jahre verpachtete Jagden sind (f).

(a) Solche Ertheilung der Gnadenjagden kann nicht allein ein Landesherr, sondern auch ein Vasall und jede Privatperson, so das Jagdrecht besitzet, verrichten; wie solches HARPPRECHT in Diff. de Venat. precariis, §. 12. sq. STREIT in Diff. de Venat. precariis, cap. 2. weitläufig ausführen. S. auch PETR. MÜLLER Diff. de Venat. precariis.

(b) S. STREIT, c. 1. Sect. 2. cap. 1. §. 3. Doch bergestalt, daß derselbe die Jagd selbst oder durch seine eigene Leute bestellen und weidmännisch gebrauchen soll. Denn man gestattet ihm nicht, ohne landesherrliche ausdrückliche Bewilligung die Jagd wiederum an andere abzutreten oder zu überlassen. S. churbayerisches Jagdmandat vom 3. Jul. 1677. Zuweilen wird die Gnadenjagd auf die bloße Person des Besudigten

- gnabigsten extendiret, wo sie sodann derselbe durch keinen andern ausüben lassen darf. S. RICCIUS, c. 1. Cap. 6. §. 7.
- (c) S. von Iststatt von Jagdrechten, 2. Theil. Cap. 5, §. 9. P. 275.
- (d) S. bayerische Forst- und Jagdordnung. Cap. 8. RICCIUS, c. 1. §. 14.
- (e) S. HARPPRECHT, c. 1. §. 6. p. 13. STREIT, c. 1. Sect. 2. cap. 1. §. 6.
- (f) Die Bestandsjagd wird oft mit der Gnadenjagd vermengt und nach einem Leissen tractatet, wovon FRITSCH in Diss. von Bestands- und Gnadenjagden, §. 2. selbst nicht frey ist.

§. 11.

Da es so vielerley Arten der Jagden giebt, so immer eine mehr oder weniger eingeschränkt und vor den Besizer mehr oder weniger theilhaftig ist, als die andere; der Landesherr aber bey einer Art immer mehr oder weniger an seinem Jagdregal verliethret, als bey der andern: so muß man vor allen Dingen auf die Worte und den Verstand der Belehnungs- oder Schenkungsbriefe sehen, um zu wissen, wie weit sich die Jagdgerechtfamkeit, so einem Vasallen verliehen worden, erstrecken, und auf was Art und Weise er dieselbe ausüben und nutzen soll.

Wenn hingegen ein Vasall die Jagdgerechtigkeit durch eine stillschweigende Bewilligung eines Fürsten oder durch eine undenkliche Verjährung erlanget hat; so pfleget man die Erlangung nach dem Besitz zu beurtheilen, das ist, man vermutet, daß der Besizer alle diejenigen Rechte gleich im Anfang besessen, wie solche durch den gegenwärtigen Gebrauch bestimmet sind.

Die Abtretung der Jagdgerechtfamkeit mag nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen seyn; so muß sie also erkläret und ausgeleget werden, daß dieses Recht, so viel möglich, das ist, so weit es die Worte des Schenkungs- oder Belehnungsbriefes, und

die, kraft des Besitzes, unternommene Handlungen oder Actus possessorii gestatten, zum Nutzen des Fürsten unverletzt erhalten werde.

Ferner läßt sich in zweifelhaften Fällen nicht ohne Grund vermuten, daß das Jagdrecht, welches die Vasallen besitzen, ihnen vielmehr bittweise und nur auf eine gewisse Zeit, als auf beständig und als ein erbliches und eigenthümliches Recht vergönnet worden. Denn es ist höchst wahrscheinlich, daß ein Fürst, bey Abtretung seines Rechts, so viel, als immer möglich, davon zurück behalten habe.

Aus eben diesem Grunde folget die Vermuthung, daß ein Vasall das Jagdregal vielmehr als ein Lehen, als nach Art eines Allodialrechts besizet.

Wenn ein Vasall von dem Fürsten mit einem Guthe oder Schlosse schlechthin, und ohne daß dabey des Jagdrechts Erwähnung geschehen, beschenkt worden; so ist nicht zu vermuten, daß auch dieses Recht darunter begriffen sey; weil die Begnadigung des Fürsten hier also erkläret werden muß, daß denen Regalien desselben ohne Noth kein Eintrag geschehe. Dieses findet auch so gar Statt, wenn ein Gut oder Schloß mit seinen Zugehörungen verliehen worden, also daß unter dem Nahmen der Zugehörungen auch nicht einmahl das Jagdregal verstanden werden kann, weil zu glauben, daß der Fürst hier nur die gemeinen und Privatpertinenzen, nicht aber die Zugehörungen des Staats, als unter welchen die Jagdgerechtigkeit gehört, verstanden habe. Wenn sich aber ein Fürst der allgemeinen Formel: mit allen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, bedient, und das Jagdrecht von alten Zeiten her durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der hohen Landesobrigkeit auf ein solches Gut gekommen; so wird dafür gehalten, daß auch der neue Besizer dieses Rechts theilhaftig werde.

Ferner

Ferner ist zu vermuthen, daß dieses Recht einem Untertban mit dem Fürsten zugleich, nicht aber alleine, eingeräumet worden.

Wenn einem Untertban oder Landsassen die Jagd schlechthin eingeräumet worden; so vermuthet man mit Grund, daß nur die Niederjagd darunter zu verstehen sey; weil zu vermuthen, daß der Fürst nur diejenige Art der Jagd verstanden habe, welche denen hohen landesherrlichen Rechten am wenigsten Abbruch thut.

Wenn in dem Schenkungs- oder Belehnungsbrief nur blos der hohen Jagd gedacht worden; so ist es keine Folge, daß auch die Niederjagd darunter zu verstehen sey; noch weniger kann man behaupten, daß unter der Niederjagd auch die hohe mit begriffen werde.

Wenn in denen Lehen- und Schenkungsbriefen nur gewisse Arten von Weidwerk benennet sind, oder bey der Verjährung die Jagd nur auf besondere Gattungen vom Wildt und Vögeln eingeschränkt worden; so kann ein Vasall oder Landsasse sein Jagdrecht auch nicht weiter treiben und andere Arten darunter ziehen.

Einem Untertban oder Landsassen ist nicht erlaubt, die in der Belehnung oder durch die Verjährung bestimmte Art und Weise der Jagd zu überschreiten, und sich eines andern Jagdzeuges zu bedienen. Ist also jemand nur mit Netzen und Garn zu jagen befugt, so darf er sich nicht der Hunde und des Gewehrs bedienen. Ist hierinnen nichts ausgemacht, so muß man sehen, ob die hohe oder niedere Jagd verliehen worden? In dem ersten Fall bedienet sich der Besizer aller und jeder Arten der Jagdzeuge, in dem andern aber nur der Netze, Garnen u. c. (a)

(a) Die weitere Ausführung dieser und mehr anderer rechtlichen Grundsätze findet man in des Herrn von Jkstatt Abhandlung von den Jagd-rechten, im 5. Cap. des zweyten Theils, und V. Theil.

bey andern Rechtslehrern, die von dieser Materie geschrieben haben.

§. 12.

II. Gehört zur Jagdgerechtigkeit das Recht, Jagdgränzen zu setzen. Jagdgränzen werden am gewöhnlichsten durch Säulen bemerkt, damit dieselben auf der Jagd selber desto leichter in die Augen fallen, und heißen dieselben Jagdsäulen; geschieht die Bemerkung aber durch Steine, so werden solche Jagdsteine genennet. Was bey Setzung der Gränzen zu beobachten, davon ist bereits ausdewärts umständlich gehandelt worden (a).

(a) S. den Art. Gränzsachen, in dem 4ten Bande dieses Werks.

§. 13.

III. Besonders begreift die Jagdgerechtigkeit alle diejenigen Mittel, Wege und Anstalten in sich, die zu ihrer uneingeschränkten Ausübung, sowohl in Absicht auf die Jagdlust, als auf den Nutzen, erfordert werden. Darzu gehöret nun

1) Die Hegung des Wildes, oder das Recht, einen Wildstand zu halten, die Wildbahne mit einem Hag, Gehäge oder Zaun zu umschließen, oder einen Thiergarten anzulegen. Es ist dieses Recht ein unstreitiges Reservatum des Landesherrn, es wäre dann, daß ein landsässiger Vasall in einem undenklichen Besiz einen Thiergarten zu hegen befuglich wäre (a); denn das gemeine Sprichwort: Wer darf jagen, darf auch hagen, hat seinen großen Abfall, und ist von dem Landesherrn zu verstehen (b), sollte auch vielmehr umgekehrt heißen: Wer darf hagen, darf auch jagen; weil das Recht zu hagen größer ist, als die Berechtigte zu jagen, und eben das Jagen zum Endzweck hat, dieses aber auch ohne Hagen Statt finden kann, wenn das Wild in seiner Freiheit gelassen wird, zu gehen, wo es will. Es muß aber das Hagen

zu keinem andern Nutzholze gerathen; weil es sonst dem andern viel schlimmer und beschwerlicher seyn würde, als die Jagd selbst (c). So muß auch derjenige, der eines andern Wald einzufandern Willens und besetzt ist, den Jagd von seinem eigenen Holz verfertigen, und darf das Holz dazu nicht aus dem Walde, worinnen er das Jagen hat, hauen lassen (d); jedoch ist ihm das Abhauen der Zweige, um damit Stallungen zu bauen (e), ingleichen das Holz, Stellungen oder Stellstätten aus; ab- und durchzuhauen, so das Zweigrecht genennet wird, unversehrt und zugelassen (f); man pfleget aber das dabey abgehauene Holz, denen Besitzern der Waldungen verabfolgen zu lassen (g).

2) Das Recht, denen Forstbesitzern zu gebieten, daß sie keine Stände und Dickungen, wo sich das Wildpret aufhält, auszuhauen dürfen, sondern dem Wachsthum des Unterholzes eine längere als gewöhnliche Zeit verstaten müssen (h).

3) Das Recht, Salzlecken oder Sulzen anzulegen und zu verbieten. Dieses sind Haufen von reinem klaren Leimen, mit Salz vermischt, welche zwischen eichene Pfosten, die im Quadrat vier Fuß haben, und anderthalb Fuß hoch sind, geschlagen werden (i); sie dienen dem Rothwild zum angenehmen Genuß und zur Gesundheit, und dadurch wird sowohl das in der Nähe befindliche angelockt, als auch dem, welches bereits da ist, sein Stand beliebt gemacht. Demen Basalten und Landsassen ist die Anlegung dieser Salzlecken verstatet, sondern wird ihnen zuweilen bey großer Strafe verboten (k); es wäre dann, daß sie besonders dazu berechtiget wären; man erlaubet ihnen auch nicht, da, wo die Salzlecken befindlich sind, zu jagen oder zu schießen (l).

4) Das Recht, die Hegung der Soglungen, oder Sogllachen, Soghlen oder Sogeln, welches Sumpfs oder morastige Dertter sind, wo

sch die Gasse und das Wildpret, wie auch die Sauen bey heißem Wetter hineinlegen und sich darinnen abkühlen, zu gebieten, und zu befehlen, daß weder die Hirten und Schäfer das Vieh nicht daran lassen, noch die Eigenthumsherrn der Gehölze und Wiesen durch unflätige stinkende Dinge das Wildpret davon nicht abschrecken sollen (m).

5) Das Recht, die Fütterung, Körnung und Wildschuppen vor das Wild zu veranstellen, andern aber solches zu verbieten. Es wird daher niemanden, auch denenjenigen, so die hohe Jagd auszuüben befugt sind, verstatet, dergleichen Körnung weder öffentlich noch heimlich schlagen zu lassen, noch das Wildpret durch einige Fütterung und Gestreyde, noch auf andere Weise, über die Reisnungen zu können und zu locken, noch auch neue Wildgruben zu machen (n). Die lausbeherrlichen Forstbedienten müssen, zu besserer Erhaltung des Wildprets, in den hohen Wäldern und der Wildbahn Wildscheuern und Schoppen aufrichten, und solche des Winters mit einigen Fudern Waldheu versehen lassen (o). Hieher gehört auch das Recht, zur Winterzeit und bey gefallenem Schnee und Glaseis, zu Erhaltung des Wildprets, einen Niederschlag in der Basalten und Unterthanen Waldung von solchem Holze zu machen; bey dessen Rinden und Nesten sich das Wild dsen kann (p). Man verbietet auch das Auflesen der Eicheln, Bucheckern, Haselnüsse und des Holzobstes, so wie das eigenmächtige Abhauen der wilden Obstbäume (q). Man verordnet, daß zum Behuf des Wildstandes in denen Gemeindewaldungen allezeit ein gewisser Theil abgehent und geheget bleiben soll (r).

(a) Also haben der Herr Graf zu Stolbergwernigerode einen ziemlichen Hagen oder Thiergarten unter des Königs von Preussen Hoheit im halberstädtischen Territorio, bey ihrem Residenzschloße. S. Stifter, c. l. Cap. 6. §. 62.

(b) S. SCHILTER in Exercit. theorist. pract. 45. theol. 8. HEATIUS in Paroemiis Lib. 2. Opuscul. Part. 18. & Resp. 319. REINHARD in Jur. forest. Germanor. Sect. 1. cap. 2. §. 8. Sect. 2. §. 7. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 5. §. 14. Untersuchung der Frage: Was eigentlich das Wort Hagen bedeute? am 1. Bande des allgemeinen oconom. Forstmagazins, p. 287.

(c) S. MAIER de Jure venandi, cap. 13. th. 18.

(d) S. MAIER, c. L. BECK de Jur. forest. cap. 16. §. 2. p. 296.

(e) S. WESTENHOLZ de Jurisdic. forest. cap. 5. th. 66. BECK, c. 1.

(f) S. MAIER, c. L. WESTENHOLZ, c. 1. BECK, c. 1. KREBS de Ligno & Lapide, Part. 1. Class. 4. Sect. 7. p. 170.

(g) S. hinterpommersche Jagd- und Forstordnung, Tit. 12. Stiffer, c. 1. §. 65.

(h) S. Seckendorfs Fürstenstaat, Part. 3. Cap. 3. Es wird auch der Holzschlag überhaupt nicht dem Willkühr der Forstbesitzer überlassen, sondern muß nach dem Gutachten und Anweisen der landesherrlichen Forstbedienten geschehen. S. den Art. Forstregal.

(i) S. Döbels Jägerpractica, Part. 3. p. 101.

(k) Die hessendarmstädtische Forstordnung, Tit. 1. beym FARRSCH, Part. 3. p. 131. verbietet allen von Adel und Landassen die Anlegung der Salslecken in ihren Schöyzen oder Jagden bey 100. Goldgulden Strafe. Eben diese Strafe setzt auch die quercfurtische Jagd- und Forstordnung, Cap. 12. §. 44. darauf, und verbietet die Anlegung der Salslecken auch denen, so die hohe Jagd auszuüben berechtiget sind. Die königl. österreichische Jäger- und Keisgejaidtsordnung vom Jahr 1743. §. 43. setzt das erste mahl 100. Ducaten Strafe, das andere mahl den Verlust ihrer Wildbahn darauf.

(l) S. österreichische Jäger- u. Ordnung, §. 7.

(m) S. sachsenquercfurtische Jagd- und Forstordnung, Cap. 12. §. 43.

(n) S. eben daselbst, §. 44. Die österreichische Jäger- u. Ordnung, §. 43. verbietet dergleichen Fütterungen bey 100. Ducaten Strafe.

(o) S. fürstl. hessische Jagd- und Forstordnung, Tit. 2. §. 7.

(p) S. hessenmarpurgische Forstordnung, Art. 11. Stiffer, c. 1. §. 77. Doch soll, nach der österr.

reichischen Jäger- u. Ordnung, §. 35. nicht mehr Proßholz (wie es daselbst genennet wird), jährlich geschlagen werden, als das Wild zum Fras bedarf. Auch sollen sich die Jagdbediens ten dieses Proßholz nicht zweignen.

(q) S. churfürstl. mainzische Wald- Forst- und Jagd- auch Fischereyordnung vom 5. Nov. 1744. Cap. 2. §. 12. Auch verbietet die Hessendarmstädtische Forstordnung, Part. 3. Tit. 75. die ipsalzneuburgische Forstordnung, Part. 3. Art. 15. die gräf. hohenlohsische Forstordnung, Tit. 14.

(r) S. churfürstl. mainzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 3. nach welcher der fünfte Theil der Waldung abgeheuet und ge- heuet werden soll.

§. 14.

IV. Gehört hieher das Recht, über alles dasjenige, was der Wildbahn schädlich oder nützlich seyn kann, Befehle und Verordnungen zu machen. Also wird

1) Verboten, daß sich niemand mit einer Büchse oder Flinte in denen Wäldern, Forsten und Jagdrevieren setzen und betreten lasse (a); doch wird denen Reisenden erlaubt, mit ungeladenem Gewehr den Weg des Waldes durch zu passiren; oder sie müssen auch wohl den Hahn von dem Gewehr abschrauben (b). In denen königl. preussischen Landen darf nicht einmahl ein Feldjäger, er sey von dem Corps zu Fuß oder zu Pferde, weder in den landesherrlichen, noch in adelichen oder städtischen Gehögen mit Gewehr oder Hunden gehen, darin zu schiefen oder zu jagen; wie dann überhaupt allen Officiers, Unterofficiers und Gemeinen verboten ist, sich in besagten Gehögen betreten zu lassen, oder darin auf einige Art Schaden zu thun (c). Zu Verhütung dergleichen Unfugs, dürfen zuweilen die abgelegenen Wälder und andere dergleichen Leute keine Flinte oder Büchse, bey Strafe der Confiscation des Gewehrs, bey sich im Hause haben, sondern müssen zu ihrer

ihret Beschützung sich blos zweyer mit Kugeln geladenen Pistolen gebrauchen (d). Das wirkliche Schießen in den Gehegen und Wildbahnen ist noch strafbarer, und werden diejenigen, so sich darüber betreten lassen, zuweilen gar als Wilddiebe angesehen und bestraft, zumahl wenn sie überwiesen werden, daß sie nach Wild geschossen haben.

2) Wird das freye Herumlaufen der Hunde in den Holzungen und Gehegen verboten, und anbefohlen, daß denen Hunden Knüttel angelegt werden sollen (e). Es wird auch wohl vorgeschrieben, was vor Hunde sollen erlaubt und verboten seyn, wer Hunde halten darf, oder nicht, u. d. m. Also wird keinem verstattet, Hunde in die Waldung zu bringen, um solche zu exerciren (f). Die Befehle wegen Halt- und Nichthaltung der Hunde sind oft sehr verschieden. Feldschützen, Hirten, Schäfer, Metzger, Hütern der Feldfrüchte und dergleichen, ist solches gemeinlich überall erlaubt, doch mit gewissen Einschränkungen. Alle sollen überhaupt unschädlich seyn. Im Württembergischen sollen die schädlichen Jagen und Mistbeller, welche die Hölzer und Felder austreifen und jochen, bisweilen große Hunde an sich ziehen und mit Hülfe derselben das Wild niederfallen, nicht gestattet, sondern todgeschossen werden (g). Im Bayerischen (h), wie auch im Oesterreichischen (i), sind die sogenannten Palterschiers courrens und Wildboitenhunde verboten. Im Nassau-Ufingischen sollen keine Hunde, so stark laufen und das Wildpret verfolgen und anfassen können, des Nachts auf die Feldwache mitgenommen werden, sondern nur kleine Hunde, die der Wildbahn keinen Schaden thun. Die Schäfer aber sollen ihre Hunde des Tages über beständig am Stricke oder Riemen führen, oder so oft sie dieselbe los laufen lassen, es sey dann, daß es zur Beschützung der Heerde geschehe, dem Landesherren jedesmahl mit einem Hammel,

und dem Jäger, so ihn darüber ertappet, mit einem halben Gulden verfallen seyn. Des Nachts aber mögen die Schäfer ihre Hunde bey dem Pferch los lassen; andere Schwein- und Kuhhirten aber sollen gar keine Hunde bey sich haben. Die Metzger hingegen, wenn sie Schlachtvieh oder Kälber vor sich treiben, mögen ihre Hunde los laufen lassen, ausserdem aber, und wenn sie ohne Vieh durch Wälder und Felder gehen, sollen sie ihre Hunde am Strick führen (k); welches letztere wegen der Metzger auch an andern Orten verordnet ist (l). Auch sollen die Hirten und Schäfer zur Zeit, wenn das Wildpret seht, ihre Hunde an Stricken leiten, damit sie denen jungen Wild- und Rehtälbern keinen Schaden thun können (m). Wo die Jagd dem Landesherren allein, oder auch einem Vasallen in seinem Gebiet allein zustehet, da ist außer denselben niemand befugt, irgend eine Gattung Jagdhunde zu halten (n). Im Fürstl. Nassau-Weilburgischen ist allein denen Schäfern erlaubt, einen Hund zu halten, andern Hirten hingegen nicht (o). Im Oesterreichischen ist allen und jeden, außer einem Cavalier oder andern vornehmen Personen, verboten, Fanghunde zu halten, und die Bauern, Fleischpacker und andere, sonderlich die ihre Mühlen, Höfe und Wohnung auf der Einsicht haben, sollen nur ordinaire Haushunde halten, selbige aber niemahls mit sich in das Feld oder Holz nehmen, sondern zu Hause an Ketten anhängen, oder aber, wenn sie doch selbige bey dem Hause ledig herum laufen lassen wollen, solche entweder an einem vordern Fus völlig lähmen, oder ihnen einen Prügel anhängen (p). Im Sachsenweimarischen soll kein Untertan und Einwohner seine Hunde in denen Städten oder Dörfern, noch weniger aber auf dem Felde und im Holze frey herum laufen lassen, die Haushunde sollen an Ketten gehalten, die Metzgerhunde, worin solche nicht wirklich das Vieh treiben, am Stricke geführt, die Schäfers

Schäferhunde aber mit Knütteln versehen werden; und damit die Hunde desto leichter erkannt werden mögen, soll denen erstern oder Haushunden der Schwanz, denen Schafhunden die Ohren, und denen Meßgershunden sowohl der Schwanz als die Ohren abgeschnitten werden (q). Zuweilen ist auch die Höhe und Art der Hunde vorgeschrieben: also sollen im Hessendarmstädtischen die Hirtenhunde entweder nur von der Höhe von drey Viertel Ehlen, oder so beschaffen seyn, daß dadurch dem Wilde, sonderlich den jungen Kälbern und Frischlingen, kein Schaden zugefüget werden könne; ingleichen sollen denen Feld- und Fruchthütern oder Schützen nur aufs höchste zwey kleine Stäuber vorgedachter Größe zugelassen seyn (r). An einigen Orten werden keine größere Hunde als Dachschliefer erlaubt (s). Zuweilen wird auch vorgeschrieben, wie viel Hunde einem erlaubt seyn sollen. Also werden im Hessencasselschen den Schäfern bey jedem Pferch zwey, ein geringer oder kleiner und ein großer verstattet (t). In der Oberpfalz sollen die Bauern, Köbler und Söldner nur einen Hund halten, denselben bey dem Hause anlegen, und die Hüter keine windische Stäuber, noch geringe, sondern starke Hunde oder Schafrieden, und mehr nicht, als zu Bewahrung der Heerde vonnöthen, halten, und ihnen Prügel anlegen, die Meßger aber keine Stäuber oder windische Hunde halten (u). An einigen Orten darf niemand ohne Erlaubnis Hunde halten. Also soll in der Grafschaft Wittgenstein, damit nach Möglichkeit das Wildpret in Ruhe bleibe, niemand, es sey Bedienter oder Unterthan, auch kein Förster, welchem es nicht specialiter erlaubt, Hunde halten, diejenige aber, welchen es erlaubt worden, solche mit Knütteln beschließen (w). Alle Hunde endlich, nur diejenige ausgenommen, welche als Schoos- hündgen gebraucht werden, oder doch sonst gar nicht vor die Thore oder aufs Feld kom-

men, sollen mit Knütteln oder Bängeln beschließen werden. Dieses Gebot ist von so bekanntem Nutzen und so allgemein, daß sich nicht leicht eine Forst- und Jagdordnung finden wird, darinnen es nicht mit enthalten wäre; nur werden diese Knüttel, sowohl ihrer Länge als Gestalt nach, verschiedentlich vorgeschrieben (x). Weil aber die Hunde sich mit diesem Knüttel nicht selten ans Feuer legen, und wenn sie zuweilen entzündet, zu Heu und Stroh laufen und also Feuerschaden verursachen können; so ist an einigen Orten, statt des Knüttels, eine herabschleppende eiserne Kette anzuhängen befohlen worden (y).

3) Ferner verordnet man die Abschaffung derer ins Feld auslaufenden Katzen, weil selbige dem kleinen Wildpret viel Schaden zufügen (z); und wird zuweilen befohlen, daß denen jungen Katzen die Ohren abgeschnitten werden sollen, um dadurch derselben Aus- und Herumläufen in denen Feldern und Gärten zu verhindern (aa).

4) Werden die spitzigen Zäune und Pfanzen um die Wein-, Obst- und Krautgärten und Wiesen verboten, damit sich das Wild daran nicht spiesen möge (bb); und um die in oder nahe an denen Wäldern gelegene Wiesen sollen nur niedrige Zäune gegen das schwarze Wild gemacht, und selbige zur Zeit der Schweinjagd in erforderlicher Weite geschnitten werden (cc).

(a) S. königl. preussische schlesische Holz-, Maß- und Jagdordnung, Tit. 15. §. 3. österreichische Jägerordnung, §. 15.

(b) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 83. churfürstliche renovirte Jagdmandate de An. 1686. 1692. und 1697. churbraunschweigisches Edict de An. 1711. oberpfälzische Landes- und Polizeyordnung, Tit. 18. §. 1. churbayerisches Jagdmandat vom 17. Aug. 1650. österreichische Jägerordnung, §. 17. churmaynische Wald-, Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 4. nassau-saarbrück-ungarische Wald- und Forstordnung de An. 1757. §. 11.

- (c) S. Königl. preussisches Reglement, welches stalt es zukünftig in Dero Forsten, Heiden und Wildbahnen gehalten werden soll, vom 3. Oct. 1754. §. 5. und 7.
- (d) S. fürstl. hessencasselsches Mandat vom 18. Aug. 1740. churfürstl. bayerisches Wildschützenmandat vom 25. Febr. 1735. Art. 13.
- (e) Dieses Recht stehet auch oft demjenigen zu, welcher nur das Jagdrecht hat, s. Beck de Jur. forest. p. 228. BOECKLER de Venat. controverf. 5.
- (f) S. neuberbesserte clevs und märkische Jagds- und Waldordnung vom 30. Nov. 1742. Tit. 14. §. 1.
- (g) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 104. und Generalescript vom 20. Febr. 1664.
- (h) S. churbayerisches Jagdmandat vom 9. Nov. 1715.
- (i) S. österreichische Jägerordnung, §. 20.
- (k) S. nassau-saarbrück-ungische Wald- und Forstordnung, §. 30.
- (l) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 91. fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, §. 55. gräfl. stollberg-wernigerodisches Patent vom 1. Oct. 1748. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 9. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 90. wo wegen der Schäferhunde ein gleiches verordnet wird.
- (m) S. fürstl. hessencasselsche Forstordnung, p. 33. fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, §. 53.
- (n) So verbietet ein gräfl. stollberg-wernigerodisches Patent vom 17. Jan. 1753. dieses allen Eingeseffenen in der Grafschaft Wernigerode.
- (o) S. Forstordnung, §. 53.
- (p) S. Jägerordnung, §. 33.
- (q) S. diesfallige Verordnung vom 6. Aug. 1736. beyrn Stiffer, l. c. §. 45 p. 202.
- (r) S. Forstordnung, §. 100.
- (s) S. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 17.
- (t) S. Forstordnung, p. 33.
- (u) S. oberpfälzische Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1.
- (w) S. Forst- und Jagdordnung, §. 86.
- (x) Herr von Moser in seiner Forstconomie, 7. Buch. 6. Cap. §. 22. p. 694. merket als etwas besonderes an, daß in dem Erzstift Maynz, kraft der Forstordnung, Cap. 2. §. 3. die Schäferhunde keine Bengel oder Knüttel, sondern ein hölzernes Ceucz drey Viertel Ehle in die Länge und Breite und eine Viertel Ehle tief vom Hals an bis unter die Brust, tragen müssen. Allein dieses ist nichts besonderes, sondern auch hier im Wittgensteinischen gebräuchlich, da nach der Forst- und Jagdordnung, §. 86. die Hunde mit Knütteln mit einem eisernen Gewerbe und einem eisernen verschlossenen Halsbande, jedes Knüttel von genugsame Länge und Dicke, auch oben durch denselben an dem eisernen Gewerbe mit einem Kreuz von einer Ehle lang versehen, behänget werden sollen.
- (y) S. fürstl. braunschweigisches Cammeraus-schreiben vom 24. Aug. 1690. königl. preussisches Patent vom 5. Aug. 1702.
- (z) S. königl. preussl. schlesische Holz-, Raß- und Jagdordnung, Tit. 20. §. 2.
- (aa) S. fürstl. hessencasselsche diesfallige Verord-nung vom 30. Nov. 1735. beyrn Stiffer l. c. §. 45. p. 204.
- (bb) S. herzogl. württembergische Forstordnung, Tit. von Verhütung der Früchte; schwarz-burg-sondershäussische Forstordnung, §. 14. her-benlohische Forstordnung, Tit. von Veräu-nerung der Güther.
- (cc) Die österreichische Jägerordnung, §. 34. ver-ordnet, daß in diesem Fall die Zäune nur drey und einen halben Schuh hoch seyn sollen.

§. 17.

V. Sind alle Mittel und Wege zur Fan-gung des Wildes als so viel besondere Rechte anzusehen; als:

1) Das Recht, Aleen, Jagd- und Pürsch-wege durch der Untertthanen Waldungen hauen zu lassen (a); wo dann zuweilen ange-ordnet wird, wie breit solche Wege gemacht werden sollen (b). Wenn die Vasallen und Untertthanen sich in der ihnen anbefohle-nen Räumung der verwachsenen Jagdwege säumig erweisen, so pflaget man selbige durch die Amtsuntertthanen aufräumen zu lassen, und

und diesen vor ihrer Benützung das aufgeräumte Holz ohnentgeltlich zu überlassen (c).

2) Das Recht, Vogelheerde anzurichten, solche zu verbieten und zu erlauben; wobin auch die Bogelschneiden und Dohnenstiegen gehören, ingleichen das Lerchenstreichen. Einen Vogelheerd anzulegen ist derjenige befugt, welcher das Niederweidwerk besitzt (d); wer aber dieses nicht hergebracht hat, darf auch auf seinen Güthern keinen Vogelheerd machen (e), sondern daselbst steht solches Recht dem Landesherrn zu. Mit den Dohnenstiegen, Geschniden oder Bogelschneiffen hat es gleiche Bewandnis (f). Eben dieses ist auch von dem Lerchenstreichen mit Tageneßen zu sagen, denn der Gebrauch der Nachtneße gemeinlich verboten ist (g). Es muß aber mit dem Lerchenstreichen dergestalt verfahren werden, daß die Untertanen an ihren Tristen, zumahl im Winterfelde, nicht verhindert werden (h).

3) Das Recht, sich der Grundstücke der Untertanen zu großen und feyerlichen Jagden zu bedienen.

(a) S. KLINGNER ad BECK de Jurisd. forest. Cap. 13. §. 6. p. 200. welcher daselbst verschiedene churfürstlich, sächsische Verordnungen anführt.

(b) Nach der österreichischen Jagdordnung, Art. 35. sollen die Fürsch, und Jagdwege vier Elaster breit seyn.

(c) S. die bey dem KLINGNER c. L. angeführte sächsische Verordnungen.

(d) S. BECK de Jurisd. forest. Cap. 13. §. 7. p. 263.

(e) S. sachsenweimarische Forstordnung, Cap. 2. §. 8. sachsenquersfurtische Forstordnung, Cap. 12. §. 36.

(f) S. Stiffer c. l. §. 34.

(g) S. magdeburgische Policeordnung, Cap. 9. Sect. 11. §. 12.

(h) S. HEROLD. Decif. forest. Conf. 15.

§. 16.

VI. Vornemlich gehöret hieher das Recht, von den Untertanen Jagddienste oder Frohsdiensten verrichten zu lassen. Unter diesen Jagddiensten wird auch die Jägerakung, die Unterhaltung der Hunde, u. d. m. begriffen. Gleichwie aber das Dienstwesen überhaupt durch die Gewohnheiten und das Herkommen des Landes und durch besondere Necesses und Verträge bestimmt wird; also geschiehet solches auch insbesondere in Ansehung der Jagddienste. Es ist davon bereits anderwärts ausführlich gehandelt worden (a).

(a) Siehe die Art. Dienstwesen und Jagddienste.

§. 17.

VII. Ferner begreift die hohe Jagdgerechtigkeit das dem Landesherrn zustehende Recht der Jagdfolge in sich. Es ist aber die Jagdfolge das Recht, ein angeschossenes Thier, so verwundet ist und schweiset, wenn es über die Gränze gehet, verfolgen und vollends erslegen zu dürfen.

Es wird mit diesem Recht verschieden gehalten, und man muß auch hier die Landesgesetze, Gewohnheiten, das Herkommen und die errichteten Verträge zur Richtschnur nehmen. Die meiste und gebräuchlichste Folge, wie sie an vielen Orten ausgemacht ist, ist also, daß, wenn der Jäger in seinem Revier etwas von wilden Thieren anschießt, er, wo das Thier gestanden und angeschossen worden, und wo der erste Schweiß und die Flucht ist, mit seinem Schweißhund nachsuchen muß. Wenn es nun über die Gränze ist, so muß daselbst die Flucht und der Schweiß verbroschen werden, nemlich durch einen Zweig oder Reis, der in die Erde gesteckt wird. Hierauf ziehet der Weidmann weiter nach, und löset seinen Hund. Wenn dann das Thier gefangen oder vollends geschossen ist, muß es sofort dem Gränznachbar angemeldet, ihm auch

auch die Flucht und der Schweis, wo es über die Gränze ist, gezeigt werden. Alsdann ist er befugt, selbiges zu sich zu nehmen, und läßt es ihm der Gränznachbar ohngewweigert verabsolgen. Wäre es aber, daß er den Hund in seinem Revier gelöst und an das Thier gelassen, und er also den Schweis und die Flucht auf der Gränze nicht wüßte, so zeigt er dem Gränznachbar auf dem Anschuß den Schweis und die Flucht an (a).

Es wird auch die Folge dergestalt gehalten, daß, wer in seinem Revier ein Thier angeschossen, auf dem Anschuß die Flucht und den Schweis verbrochen, alsdann aber mit seinem Hunde nachsucht und an die Gränze kommt, er daselbst gleichfalls die Flucht und den Schweis verbrechen, und davon ablassen, solches aber doch vorher seinem Gränznachbar melden muß. Entweder gehet selbiger selbst mit heraus, oder erlaubt ihm, das Thier zu verfolgen und zu fällen; so darf er ihm nur sowohl das Thier, als auch den Schweis und die Flucht, auf der Gränze zeigen, alsdann wird es ihm abgefolgt. Hätte er aber durch Verfolgung seines Hundes das Thier übergebracht, ohne daß er wisse, wo es übergestoßen; so zeigt er auf dem Anschuß Flucht und Schweis (b).

Es ist sowohl bey diesen als noch andern Arten der Folge gewöhnlich, daß der Jäger das Thier 24. Stunden in seines Gränznachbars Revier suchen und fällen darf, nachhero aber ist es nicht mehr sein, sondern des Gränznachbars. Zuweilen wird, wegen der Zeit, zwischen ein ebenes und gebirgiges Land ein Unterschied gemacht. Also wird in den Fürstenthümern Ober- und Niederbayern demjenigen, der Erb- oder Gnadenjagden hat, verstattet, dem in seinem Jagdrevier verwundeten Thier auch in ein ander Revier mit dem Leithunde, auf ebenem Lande bis an den andern, im Gebirge aber bis an den dritten Tag nachzuhängen; doch muß in sol-

chem Nachhängen das verwundete Thier, an demjenigen Ort, wo es die Flucht in eines andern Revier genommen, verbrochen, auch solches, wenn Leute zugegen, bewiesen werden, damit nicht dadurch dem frischen Wildpret, sondern dem verwundeten nachgetrachtet werde (c). Zuweilen macht man auch einen Unterschied unter landesherrliche und Privatgehege. Wenn also im Oesterreichischen ein Landmann oder dessen Jäger in seiner Wildbahn zu rechter und vorgeschriebener Zeit ein schwarzes oder rothes Wildpret, oder ander erlaubtes Thier, worunter auch der Rehbock zu verstehen, anschießt, daß es verwundet in die landesherrliche oder eines andern Wildbahn tritt; so darf er, unter keinerley Vorwand, nicht gleich dem angeschossenen Thier nachziehen oder nachsuchen, sondern muß vorher dem landesherrlichen Jäger oder Forstknecht in selbigem Ort, oder demjenigen, dem die Wildbahn gehörig, daß solches in seines Herrn Wildbahn angeschossen worden, anzeigen, und wenn er denselben nicht antrifft, wenigstens in dessen Behausung entweder schrift- oder mündlich es anmelden, sodann aber soll er, und zwar in der landesherrlichen Wildbahn und Gehege, einen Tag, außer selbigen hingegen zwey Tage hindurch, es wäre dann, daß jemand ex privilegio die Verfolgung und Nachsuchung auf eine längere Zeit, oder von seiner Wildbahn bis auf einen gewissen determinirten Ort gebühret, dem verwundeten Thier auch mit einem Hund an der Schnur nachziehen die Nacht haben; doch soll der Hund von der Schnur nicht ausgelassen werden, und die Hebung des Wildes nicht eher geschehen, bis nicht vorher dem Jäger, in dessen Bezirk das angeschossene Thier gefallen, Faisch und Fehrten vorgezeigt worden (d).

Wenn des einen Hund das von ihm in seinem Revier angeschossene Thier in des andern Revier verfolgt, stellet oder fängt

es gar, und wäre ihm der Hund mit dem Thier außer Gesicht zu Gehör gekommen, der andere kommt hinzu, fället das Thier, oder nimmt es dem Hunde ab; so überschickt er dem erstern seinen Hund, und meldet, daß er ein Thier, welches so und so beschaffen, vor seinem Hunde gefället. Dieser muß sodann entweder auf der Gränze oder dem Anschuß Flucht und Schweis zeigen, so wird es dem, der es angeschossen, nicht vorenthalten, wenn es anders aufrichtig und gränznachbarlich zu gehet. Thut der Gränznachbar dieses nicht, und überschickt auch dem erstern seinen Hund nicht, sondern jagt ihn fort, nimmt das Thier zu sich und behält es, ohne seinem Nachbar etwas davon wissen zu lassen, so ist es unrecht, und so viel als entwendet.

Mit der Folge des kleinen Weidwerks wird es dergestalt gehalten, daß man solche nach der Observanz und jagdmäßig exerciret, so daß, was über die Gränze gelaufen, zwar ohnangesagt hinweggenommen werden kann, es muß es aber der Nachfolger an der Hand führen, und nicht aufbinden, bis er es an die Gränze gebracht, woselbst es angehebet worden; und wenn der Hezer von einem der landesherrlichen Jagdbedienten des Orts angetroffen wird, ist er schuldig, demselben das Lager, oder wo er angehebet hat, zu weisen. Wenn aber etwas angeschossen wird und auf die landesherrliche Gränze fällt, so muß er es dem nächsten Jagdbedienten des Orts ansagen, ihm auch die Zeichen und den Anschuß zeigen; ehe er solches thut, darf er dasselbe nicht aufheben und hinweg nehmen (e).

(a) S. Döbels Jägerpractica, Part. 3. p. 99.

(b) S. Mosers Forstökonomie, 7. Buch, 4. Cap. S. 3. p. 669.

(c) S. bayerische Gejagdsordnung, Cap. 3. im Landrecht de an. 1616. p. 778.

(d) S. österreichische Jagdordnung, Art. 2.

(e) S. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung de an. 1704. Art. 18. Und in der sachsens V. Theil.

quersürtischen Jagdordnung, 12. Hauptpunct, S. 18. 19. heißt es: Wo die Jagdfolge hergebracht ist, da soll solche nach der Observance forstmäßig exerciret werden, so, daß dasjenige, was gehebet oder geschossen worden, und über die Gränze gelaufen, zwar weggenommen werden möge, jedoch soll es in der Hand getragen und nicht eher aufgebunden werden, bis es wieder an die Gränze gebracht, wo es gehebet worden; und wenn der Hezer von einem unserer Jagd- und Forstbedienten betroffen wird, ist er schuldig, das Lager demselben zu weisen. Wenn aber etwas an Wildpret, so zur hohen und Mitteljagd gehörig, bey einer berechtigten Folge angeschossen wird, und auf unserer Gränze fället, so soll derjenige die Büchse oder Flinte an dem Orte, wo es geschossen, niederlegen, oder das Schloß abschrauben, das geschossene alldann verfolgen, und einem von unsern am nächstwohnenden Jagd- und Forstbedienten es ansagen, ihm auch zeigen, was das Wildpret vor Zeichen von sich gegeben, und wo es angeschossen, und also dergleichen Wildpret sich nicht eher anmassen. Mit dem Federvildpret, wenn es angeschossen ist und überflieget, wird es also gehalten, wie mit dem, was gehebet worden. Wo aber die Folge nicht hergebracht, da soll dieses alles unterlassen, oder auch also, wie es Herkommens, gehalten werden; jedoch wenn was geschossen wird, soll es allemahl unsern Jagd- und Forstbedienten angesaget werden, damit das Wildpret nicht etwa verdirbet.

§. 18.

Vasallen und andern mit der Jagd berechtigten Privatpersonen wird die Folge selten in des Lehens, oder Landesherrn Revier gestattet. Also wird sie ihnen im Churfürstenthum Sachsen gar nicht verstatet (a); daher die churfürstliche Landesordnung weiter nicht als auf die Vasallen, dasern dieselben unter einander sich der Folge bedienen, gezogen werden kann (b). Wenn also Vasallen ein Thier angeschossen, und es bis an die Gränze nachsuchen, so müssen sie abrechnen, und solches demjenigen, welcher die Aufsicht in des Herrn Revier hat, anmelden, welcher dann hinziehet, das Thier verfolget, fället und

zu sich nimmt, und seinem eigenen Herrn einliefert. Geschiehet es aber, daß das Thier wieder herüber in des Vasallen Revier fliehet, und wird daselbst gefället oder gefangen, so gehöret es dem Vasallen. Ober der Jäger des Vasallen, wenn dieser das Recht der Folge hat, darf zwar folgen, aber mit Hinterlassung seiner Flinte oder Büchse und Hunde, und wird ihm sodann nach geschehener Anzeige des Anschusses das Wildpret verabsolget (c).

Sollte es sich auch zutragen, daß des Vasallen Jäger in seinem Revier ein verwundetes Thier mit seinem Hunde jagte und in des Landesherrn Revier käme, so verfolgt jener zwar seinen Hund und fället auch das Thier, er muß es aber an den Landesherrn liefern. Oder er darf blos den Hund verfolgen, muß denselben sodann alsbald ankoppeln und am Strick wieder zurück führen (d).

Wenn ein Vasall auf seinem Grund und Boden ein Stück Wild anschießt, welches in des Landesherrn Revier überliefere, und er meldet solches dem Forstbedienten desselben nicht, und folgte demselben entweder ohne Meldung, oder liefere es umkommen, so wird zuweilen eins wie das andere als strafbar angesehen (e).

Wie sich ein Reichsstand gegen den andern wegen der Folge verhalte, deshalb kann man keine Regel machen. Ein großer Rechtsgelehrter (f) sagt zwar, man müsse hier darauf sehen, ob einer das Wild bereits auf seinem eigenen Grund und Boden verwundet, daß es schweife, oder nicht. Im erstern Fall wäre er der Nachfolge berechtigt, wenn solche nur ohne Blasen des Jagdhorns und Anhebung der Hunde geschehe; im letztern Fall aber stünde ihm die Jagdfolge nicht zu, und der andere könnte ihm, wenn er auf dessen Grund und Boden, wo er nicht die Wildbahn hat, dem Wilde doch nachzujagen sich

unterstünde, armata manu Widerstand thun. Allein andere (g) halten davor, daß, was auch den erstern Fall anbetrifft, man dieses so en general von unsern teutschen Territorien und ihrer jetzigen Verfassung gar im geringsten nicht sagen könne; und wenn es ein Landesherr in des andern Territorio nicht etwa unläugbar hergebracht, oder durch einen Vertrag erlangt hätte, so würde es wohl nie erlaubt werden. Welche Meinung auch allerdings gegründet ist. Reichsstände errichten gemeinlich Verträge auf, wenn sie sich die Jagdfolge reciproce verstaten wollen, und darauf ist dann allemahl zu sehen. Ein Reichshofrathsconclusum (h) will, daß, wenn ein Reichsstand die Folge auf des andern Territorio pretendiret, dieser auch ex æquitate dem andern solche zugestehen müsse.

Die Vasallen aber unter einander halten meistens einer gegen den andern die Folge, allwo sodann die Folge, so wie gedacht worden, von ihnen unter einander gehalten und alles abgefolget wird.

(a) Vermöge des unterm 5. Jul. 1712. ergangenen, den Anfang und das Ende der Jagdzeiten betreffenden, churfürstlich-sächsischen Befehls, sollen diejenigen, so an das landesfürstliche Gehege anstosen, alles von ihnen und den andern angeschossene, verwundete und auf die Wildbahn und Revieren überlaufende Wildpret dem nächstangrenzenden Jagd- und Forstbedienten, wie gebräuchlich, anzuzeigen schuldig seyn, damit diese es suchen, verfolgen und in die Wildmeisterei einliefern, selbiges aber nicht den Raben und Raubthieren zu Theil werden möge.

(b) S. DE WERNHER in Observ. forens. Vol. 5. Part. 7. Obl. 67. p. 147.

(c) S. königl. preussisch-schlesische-Holz-, Wast- und Jagdordnung, Tit. 22. §. 2. neuberbesserte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 23. §. 4.

(d) S. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 19.

(e) S.

(e) S. schleffische Holz, Mast, und Jagdordnung, c. l. clev. und märkische Jagd, und Waldordnung, c. l.

(f) Remlich SAM. STRYCK in Diff. de via facti Princip. Imper. permittiv. cap. 1. §. 37.

(g) S. RUCIOS von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, Cap. 8. §. 4. p. 139. von Beust von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, II. Hauptst. §. 5. p. 223.

(h) In causa Stollberggeubern contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, sub dato 6. August. 1717. in Tom. 5. der Reichshofraths-Conclus. p. 591.

§. 19.

Der Wildbann, oder die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht, in allen die Jagd betreffenden Dingen, begreift gleichfalls verschiedene andere Rechte unter sich; indem der Regent vermöge dieses Regals alles dasjenige zu besorgen hat, was das gemeinschaftliche Beste des Staats in Ansehung der wilden Thiere und der Jagden erfordert, damit weder das Wild gänzlich ausgerottet, noch die Untertanen durch den allzu großen Stand desselben und die Jagden der Privatpersonen bedrückt werden. Wir wollen die hieher gehörigen besondere Rechte etwas näher betrachten.

§. 20.

I. Und vornehmlich gehöret hieher das Recht des Landesherrn, Jagdordnungen im Lande zu publiciren, Jagdgerichte anzuordnen, und sowohl den Vasallen unter einander selbst in Jagdstreitigkeiten, als den Untertanen in ihren Beschwerden über das Jagdwesen, Recht und Gerechtigkeit handzuhaben; oder mit einem Worte, die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in allen Jagdsachen.

Die Jagdordnungen, welche der Landesherr publiciret, haben nicht allein seine eigene Jagden, sondern auch die Jagden aller Vasallen, Privatpersonen und Städte im Lande.

zum Vorwurf; und dieselbe müssen sich alle bey ihrem Jagdwesen nach diesen landesherrlichen Jagdordnungen richten. Daher ein Landesherr Jagdordnungen vorschreiben kann, wenn er auch schon selbst keine eigene Jagden haben sollte. Es können die Vasallen bey ihrem Jagdwesen und unter ihren Förstern und Jägern auch Ordnungen und Anstalten machen, es dürfen aber solche denen landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen nicht entgegen seyn.

Die Jagdgerichte sind mit denen Forstgerichten gemeiniglich combiniret, und werden die Forst- und Jagdsachen bey einerley Amt oder Collegio tractiret, wovon bereits anderwärts umständlich gehandelt worden (a).

Die Jagdstreitigkeiten unter denen Vasallen selbst, oder mit ihren Untertanen, werden gemeiniglich bey denen Regierungen oder Justizcollegiis angebracht und daselbst untersucht und entschieden. Kommen aber landesherrliche Jura dabey in conflictum, so concurriret auch die Cammer dabey, und der Jagdfiscal muß die landesherrliche Gerechsamte respiciren.

(a) S. den Art. Forstgerichte.

§. 21.

II. Gehöret hieher das Recht, die Jagdzeiten zu bestimmen, das ist, die Zeiten zu verordnen, in welchen das Wild geschonet werden soll, und wanneger man dasselbe zu schießen und zu fangen befugt seyn soll.

Man findet zwar keine Wildbahne, bey welcher die Zeit, zu welcher das Jagen anfangen und aufhören, oder in welcher gehesget und geschonet werden soll, nicht schon durch gewisse Verordnungen bestimmt ist; weil aber immer eine von der andern abweicht, so will ich einige dieser Verordnungen hier mit anführen.

Im Oesterreichischen soll kein Hirsch unter zehn Enden, ausser wenn ein achtendiger dem Wildpret und der Fehrten nach jagdbar, gefällt, und zwar vor die Grashirschen der Terminus a quo von dem Samstag Abend vor Pfingsten bis S. Johannis Baptista inclusive, dann vor die Hirschfaist von diesem Tag bis den 15. Sept. inclusive, als dem Termino ad quem, bey 100. Ducaten Strafe beobachtet werden. Zu Fällung derer Thiere ist Terminus von S. Bartholomai bis heilige drey Könige inclusive bestimmet. Schwarz Wildpret zu schießen, ist nur von S. Galli bis heilige drey Könige erlaubt. Rehböcke können das ganze Jahr hindurch geschossen werden. Hasen sollen von Bartholomai bis zu Ende April gehehet werden. Rebhühner mit Netzen zu fangen, ist nur von Michaelis bis halben Februarioi verstatet (a).

Im Wannzischen soll die Zeit zum Jagen gehalten werden, und zwar in Ansehung der Hirsche von Johannis Baptista bis halben October, mit andern rothen Wildpret hingegen von Joh. Bapt. bis heilige drey Könige, mit dem schwarzen Wildpret von S. Galli bis auch heilige drey Könige; Hasen und Hühner sollen von Petri Cathedra an bis auf Bartholomai geschonet werden (b).

Im Sachsegothaischen sollen diejenigen, so der hohen Wildbahn befugt, gewisse Zeit halten, nemlich so viel das rothe Wildpret betrifft, von Trinitatis bis Andrae, und was die Rehe und Sauen anlanget, von Trinitatis bis Fastnachten; wegen des niedern Weidwerks hingegen keiner dasselbe weder in seinem Eigenthum, noch Koppeljagd, noch andern Orten, zwischen Fastnacht und Bartholomai solches zu treiben, Hasen zu schießen oder zu heßen, noch Hühner zu fangen oder zu schießen, sich unterwinden, alles bey hundert Goldgulden Strafe (c).

Im Churfürstenthum Sachsen soll mit denen hohen Jagden, die sonsten nach der

alten Zeit jedesmahl von Pfingsten angegangen, auf den ersten Sonntag nach Trinitatis, und mit denenjenigen, so besonders auf Johannis veraccordiret, auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemachet, mit denen Mittel- und Niederjagden aber, welche man zeithero alsbald um Bartholomai vorigen Calenders exerciret, bis auf den Tag Aegidii angestanden werden; und sämtlich hohe, Mittel- und Niederjagden, so sonst mit Fastnachten vormahls ihre Endschaft genommen, werden nunmehr auf den Sonntag Invocavit erst beschloffen (d).

Die mecklenburgische Landesordnung (e) verordnet, daß alles Wild von Fastnacht bis auf Jacobi geschonet werden soll; doch ist unter diesem Verbot das Federwildpret nicht begriffen, nur soll man sich der Jagd nach selbigem pfleglich und mit Mäßigung gebrauchen (f); und mit gleicher Mäßigung dürfen auch Hasen ohne Unterschied der Zeit geschossen werden (g).

Die anhaltische Landesordnung (h) gebietet, damit um Bartholomai anzufangen und auf Fastnacht aufzuhören.

Im Hohentlohsischen muß jedermann vom ersten May an, die nächst an einander darauf folgende vier Wochen, und dann von Bartholomai bis 8. Tage nach Michaelis die Wildfuhren mit Huth und Trieb, Holzhauen und Holzlesen verschonen, auch sonst nicht beunruhigen (i).

Im Sachsenquerturischen nehmen die hohen Jagden auf den ersten Sonntag nach Trinitatis den Anfang, Rehe und Schwarzwildpret aber samt der Niederjagd soll erst auf Aegidii angestelltet, und auf Invocavit der Schluß gemacht werden (k).

In Bayern sind folgende Zeiten determinirt. Der Hirsch vom 1. Jul. bis 8. Sept. das Wild von Michaelis bis Weihnachten; das Schwarz

Schwarzwild von Gallen bis Weihnachten; ein Reh von Ostern bis Johannis; die Hasen von Jacobi oder 25. Jul. bis Matthias oder 24. Febr. die Füchse von Michaelis bis Lichtmess (l). In der Oberpfalz aber soll das Wildpret von Ostern bis Johann geschonet werden (m).

In Schlesien wird die Sekz- und Schonezeit gehalten vom 1. Mart. an bis Bartholomäi oder 24. Aug. besonders sollen die rothe Thiere und Käiber geschonet werden vom 1. Nov. bis zum 24. Aug. Die Ricken oder Hüllen sollen das ganze Jahr durch nicht geschossen werden. Die Säuen sollen vom 6. Jan. an bis zum 16. Oct. geschonet werden. Alles andere kleine Wild, als Hasen, Schwänen, alle Arten von Hühnern, wie auch Trappen, sollen vom 1. Mart. bis zum 24. Aug. geschonet werden. Jedoch ist noch bis Ende Martii ein Haselhahn, bis medio Aprilis ein Auerhahn, und bis Ende May ein Birkhahn zu schießen erlaubt. Ein Erpel kann durch das ganze Jahr geschossen werden. Wilde Gänse, auch Enten und Schnepfen, nebst andern dergleichen Zugvögeln, sind weiter nicht als in der Brutzeit, nemlich vom 1. May bis 24. Jun. zu schonen, wie dann auch vom 24. Jun. an, einen jungen Hasen zu schießen, erlaubt ist (n).

Im Cley- und Märkischen sollen alle Thiere, Ricken und Säue, wie auch alle Hasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kann, ingleichen alles Wildpret, vom 1. Mart. bis den 1. Sept. geschonet werden, ausgenommen die Schnepfen, Gänse und Enten, welche, weil es unbeständige Vögel, von denen, die dessen befugt sind, wohl geschossen werden können (o).

Im Nassauvingischen ist die Sekz- und Schonezeit vom 12. May bis 12. Jun. und während der Hirschbrunst vom 12. Sept. bis 12. October festgesetzt (p).

In der Graffschaft Wittigenstein sollen die Sekz- Faist- und Brunstzeiten, der Wildbahn zum Besten, ordentlich gehalten, und sämtliche Waldungen erstlich vom 12. May bis zu dem 15. Jun. sodann vom 1. Aug. bis den 1. Sept. und wiederum vom 20. Sept. bis den 20. Oct. gänzlich zugethan werden (q).

An diese Verordnungen sind sowohl hohe als niedere Forstbediente, wie auch alle Vasallen und Landeseingesessene, welche in ein oder andern Forst die Jagd etwa hergebracht haben, nicht nur gebunden, sondern werden auch im Uebertretungsfall zuweilen mit empfindlicher Strafe angesehen (r).

Doch werden die Hegezeiten gemeinlich in so weit limitirt, daß dem Besizer der Jagden dennoch allemahl frey stehe, auf ein Fest oder zu einer Ausrichtung ein Stück Wild zu schießen (s).

- (a) S. österreichische Jägerordnung, Art. 1. 3. 4. 5. 8. 28.
- (b) S. churf. maynische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 2. 6.
- (c) S. gothaische Landesordnung, Part. 3. n. 10. p. 343. und damit kommt überein die fürstl. eisenachische Jagd- und Forstordnung de an. 1645. Cap. 2. ingleichen auch die jenaische Jagd- und Weidwaldordnung, §. 2. und die coburgische, §. 2.
- (d) S. churf. sächsisches Mandat vom 20. Sept. 1702. und 5. Jul. 1712.
- (e) Vom Jahr 1562. Tit. 26. so auch in dem mecklenburgischen Erbvergleich vom 12. April 1755. §. 295. bestätigt worden.
- (f) S. diesen Erbvergleich, §. 296.
- (g) S. eben daselbst, §. 299.
- (h) Vom Jahr 1572. Tit. 26.
- (i) S. gräfl. hohenzollernische Jagd- und Forstordnung, Tit. 4.
- (k) S. fürstl. sachsenquefurtische Forst- und Jagdordnung, 12. Hauptpunct, §. 2.
- (l) S. bayerische Jagd- und Forstordnung, Cap. 3.

- (m) S. oberpfälzische Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1.
- (n) S. schlesische Holz-, Mast- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 3. womit auch die königl. preussische magdeburg- und halberstädtische Holz-, Mast- und Jagdordnung, Tit. 32. übereinkommt; insgleichen auch das Edict wegen der Saß-, Hege- und Brutzeit, vom 11. Mart. 1713. welches letztere aber durch das Edict wegen der Hegezeit, vom 14. Aug. 1713. also erläutert wird: Weil nach dem neuen Calender der Tag Bartholomäi eher, als sonst, fällt, und oftmahls alsdann noch viel Getreyde auf dem Felde ist, woran dann die Untertanen bey dem Hezen viel Schaden leiden würden, daß es bey dem am 18. Aug. 1710. publicirten Edict ferner sein Bewenden haben, und das Jagen und Weiden werken nicht eher als bis auf Regidii angefangen, und bis auf Invocavit freygelassen werden soll. Die Instruction oder Holzordnung vor die Städte in der Neumark, vom 25. April 1751. Tit. 8. §. 2. setzt die Hegezeit vom 1. Mart. bis 24. Aug.
- (o) S. neuverbesserte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 20. §. 1.
- (p) S. fürstl. nassau-saarbrück- und saingische Wald- und Forstordnung, §. 13.
- (q) S. gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 74.
- (r) Die schlesische Holz-, Mast- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 2. dictirt ihnen die Hälfte derer auf die Wildddiebereyen gesetzten Strafen. Ein churfürstliches Mandat de an. 1626. 100. Rthlr. Hase, und einige andere de an. 1610. 1659. und 1670. den Verlust der Jagd. Die gotthaische Jagdordnung 100. Goldgulden, die österreichische 100. Ducaten. Und das in FARRSCHII Corp. Jur. venat. p. 204. einverleibte schwarzburg- rudoßstädtische Mandat sagt: So sich aber jemand in der Zeit auch des letzten Tages vor Bartholomäi einiges Weidewerk zu treiben unterstehen und darüber beschuldiget würde, der soll seiner Hunde und Garne verlustig seyn, und von dem Tage seiner Verbrechen an, in 5. Jahren, die nächstfolgende ganz und gar, auch in seinen eigenen Gerichten und Weichbildern, ob er der hätte, kein Weidewerk zu treiben sich unterfangen.
- (s) S. magdeburgische Holz- und Jagdordnung, Sect. 9. §. 9. schlesische Holz-, Mast- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 2. Die neuverbesserte clevische

und märkische Jagd- und Waldordnung, l. e. erlaubt einen Rehbock, Spießer, Keiler, oder Schwein. Die bayerische Jagdordnung, Cap. 12. im bayerischen Landrecht, p. 783. verstatet einem, auf Ostern außs meiste drey Hasen mit dem Garn zu fangen. In der altenburgischen Landesordnung, p. 337. und 394. wird denen Jagdberechtigten nachgelassen, auf die zwey hohen Feste Ostern und Pfingsten, und zu Ehrenausrüchtungen in ihren gehezten Jagden einen oder mehr Hasen, auch hohes Wildpret, so sie dessen befugt, mit Vorbewußt der fürstlichen Jagdbedienten schießen und pürschen zu lassen, aber nicht mit Hunden zu hezen. Nach dem mecklenburgischen Erbvergleich, §. 299. ist in Ehren- und Nothfällen, nemlich zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, sonst aber nicht, einem jeden von der Ritterschaft und von den Landbegüterten, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, auch selbst in der verbotenen Zeit, ohne Meldung bey dem Landesherren, und ohne eine besondere Verstatung von demselben erhalten zu müssen, nach Nothdurft etwas Wild zu fällen, erlaubt.

§. 22.

III. Wird hieher gerechnet das Recht, die schädlichen Arten der Jagden zu verbieten, wie auch alle schädliche Unternehmungen, wodurch die Wildbahn verwüstet und das Wild vertilget wird, zu untersagen und abzustellen.

Also wird verordnet, daß keiner, so der hohen Jagd berechtiget, eines Hirsches oder Thieres halber, um denselben entweder aus dem Winde zu kommen, sich besser zu verdecken, oder einen bequemen Schuß zu haben, über die Gränze treten und von derselben herüber in sein Gericht oder Gehölz zu schießen, sich unterfangen soll (a).

Wenn ein Jagdberechtigter die Jagdhunde auf der Gränze löset, und solche in den Forst und Gehege des andern überlaufen läßt, sich auf der Gränze ansetzet, und wenn das Wild aus dem benachbarten Forst kommt, solches schießt, wird es als ein Eingriff in des andern Jagd angesehen (b).

Zuweilen ist das Streichen nach Lerchen mit Nachtgarnen zu Schonung der Rebhüner verboten (c).

Selbstgeschloß zu legen, um das Wildpret auf denen Steigen dadurch zu erlegen, ist durchgehends verboten, weil sowohl Menschen als Vieh dabey Schaden nehmen können (d).

Und aus eben dieser Ursache sind auch die Wolfs- oder Fuchsgruben verboten (e). Und wenn solche ja verstattet werden sollen, so müssen die Gruben nur in sehr abgelegenen und wüsten Orten, durch welche kein Weg gehet, noch das Vieh dahin kommen kann, gemacht, zugleich aber auch die Menschen durch gewisse Merkmale, daß sie sich in Obacht nehmen, deswegen erinnert werden.

Dratschlingen vor die Hasen zu legen (f), wie auch dergleichen vor Auer- und Wirtshähnen und ander Federwildpret (g), ingleichen Schnee-laus, und Steckgarne nach Hasen zu stellen (h), sind alles unzulässige und verbotene Arten, das Wildpret zu fangen.

Das Ausnehmen der Eyer und Jungen von allem Vogelwildpret ist überall verboten (i); so wie das Auffangen der Wild- und Kestelber oder jungen Hasen (k), so besonders von denen Hirten, Wäbern und Schnittern geschieht.

Dachse und Marder sollen in der Wildbahn nicht gefangen werden (l).

Die Obstbäume soll man schonen und stehen lassen, weil das Wildpret seine Nahrung davon mit haben muß (m).

Alles verdächtige und unnöthige Herumgehen und Durchstreichen deyer Hölzer, da es Wildfuhr hat, ist verboten (n); da dann aber billig zur Verwarnung alle dergleichen Wege und Pfade, gleich bey dem Eingang in den Forst, vergraben oder sonst gezeichnet werden (o).

(a) S. altenburgische Landesordnung, p. 395. gothaische Landesordnung, p. 343. und Jagdmandat de an. 1644.

(b) S. schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 15. §. 8.

(c) S. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 14. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 9. Sect. 11. §. 12.

(d) S. schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 18. §. 1. neuverbesserte cleb- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 15. churfürstl. brandenburg- hinterpommersche Jagd- und Holzordnung, Tit. 22. österreichische Jagdordnung, Art. 14. 25. fürstl. nassau-saarbrück- uftingische Wald- und Forstordnung, §. 11. oberpfälzische Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1. In Schrebers neuen Cameralschriften, 7. Theil, p. 160. findet sich eine artige und sowohl nach Policey als Rechtsgrundsätzen verfaßte Abhandlung von Selbstschüssen, so den gräf. solmssischen Amtmann zu Baruth, Herrn Christian Wilhelm Thymen, zum Verfasser hat.

(e) Im Königreich Böhmen sind die Wolfsgruben bey Strafe 500. Schock Meißnisch durchgehends verboten. S. kays. Rescript de an. 1713. in Weingartens Cod. Ferdinand. Leopold. Joseph. Carolino, p. 707. österreichische Jagdordnung, Art. 14. nassau-saarbrück- uftingische Wald- und Forstordnung, §. 11. Nach der oberpfälzischen Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1. ist denen Untertanen zugelassen, Wolfsgruben an Orten, wo es dem Wildpret und Menschen ohne Schaden ist, mit Vorwissen der Obrigkeit zu machen.

(f) S. fürstl. heffendarmstädtische Forstordnung, §. 80. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 6. bayerische Jagdordnung, Cap. 13. österreichische Jagdordnung, Art. 14. churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 7. nassau-saarbrück- uftingische Wald- und Forstordnung, §. 20. 25. gräf. wittgensteinsche Jagd- und Forstordnung, §. 128.

(g) S. fürstl. heffendarmstädtische Forstordnung, §. 87. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 13. herzogl. sachsen-gothische Forstordnung, Cap. 2. §. 9. churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, l. c. §. 10.

(h) S. heffendarmstädtische Forstordnung, §. 85. schwarzburg-rudolfsstädtisches Jagdmandat von 1673.

1673. württembergische Forst- und Jagdordnung, Part. 3. Tit. von Hasen und Füchsen; churpfälzische Landesordnung, Tit. 18.

(i) S. schlesische Holz-, Mast- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 4. cleb- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 19. wo aber die Rebigen eper ausgenommen werden; Holzordnung vor die Städte in der Neumark, Tit. 8. §. 4. fürstl. hessencasselsche Forstordnung, p. 33. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 2. Hauptpunct, §. 7. oberpfälzische Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1. österreichische Jagdordnung, Art. 19. maynzische Wald-, Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 8. nassau-saarbrück- usfingische Wald- und Forstordnung, §. 23. gräflich-wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 129.

(k) S. braunschweig-lüneburgisches Edict de 1645. bayerische Jagdordnung, Cap. 12. österreichische Jagdordnung, Art. 18. maynzische Wald-, Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 8. nassau-saarbrück-usfingische Wald- und Forstordnung, §. 22. 25. gräflich-wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 85. Holzordnung vor die Städte in der Neumark, Tit. 8. §. 4.

(l) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 80. maynzische Wald-, Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 14.

(m) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 92.

(n) S. eben daselbst, §. 84. gräflich-wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 73.

(o) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 84.

§. 23.

IV. Das Recht, zu verordnen und zu bestimmen, was vor Wild zu der hohen, mittlern und niedern Jagd gehören und gerechnet werden soll (a). Diese Eintheilung muß man allemahl genau beobachten, und in jedem Lande nach den Jagdgesetzen einsehen, wie weit sich jede Art erstrecket, weil darauf eines Theils der Werth des Nuzens von der Jagd ankommt, andern Theils aber dadurch der Jagdbefugnis Maas und Ziel gesetzt wird,

welches die jagdberechtigte Vasallen und Städte nicht überschreiten dürfen.

Im Chursächsischen, allwo man die Jagd in die hohe, Mittel- und niedere abtheilet (b), rechnet man zur hohen Jagd, hohen und Hauptwildbahn, Hauptwildfuhr, das hochrotze und hochschwarze grobe Wildpret und grose Weidewerk, als Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stückenwild, Wildskälber, Tannenbirsche, Tannenwild, Tannenwildskälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerbähne, Auerbühner, Fasanenbähne, Fasanenbühner, Focken. Zur Mitteljagd die Rehbocke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkbähne, Haselhühner, grose Brachvögel. Zur niedern Jagd die Hasen, Füchse, Dachse, Bieber, Fischottern, Martter, wilde Katzen, Elchtiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rehbühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Teicher, Seemeben, Wasserbühner, Wasserschneepfen, wilde Tauben, Kiebitzen, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemet, Schnärren, Amfeln, Drosseln, Lerchen, und alle andere kleine Vögel.

Im Herzogthum Sachsenlauenburg wesen, dem Landesgebrauch nach, nur die Hirschen zur hohen Jagd gerechnet; die Schweine aber und alles übrige Wild unter der niedern Jagd begriffen (c).

In Franken rechnet der Adel unter dem kleinen Wildbann das Hehen, Hühner, Hasen, Rehe, Füchse, Dachse, Enten, Krammetsvögel, und alle andere Vögel zu fangen, auf Heerden, in Garnen, und zu schießen ihres Gefallens; und da ihnen auch ein Hirschfals oder Frischling im Reh- oder Hasengarn einfiele, solle solches ihnen, denen von Adel, und nicht des hohen Wildbannsherrn seyn (d). Welches alles aber noch sehr disputirlich ist (e).

In Oesterreich unterscheidet man nicht unter der hohen und niedern Jagd, sondern theilet daselbst die Jagd in das Reissgejagd und die Wildbahn ab. Unter die Wildbahnen rechnen sie Hirsche, Wild, Bären und Schweine; in das Reissgejagd aber gehöret alles andere, wie es Nahmen hat, z. E. Rehe, Wölfe, Hühner, wilde Gänse, und alles, was unter diesen sonst steht; und kommt das Reissgejagd daselbst und in den zugehörigen Erblanden allen Landleuten, welche adeliche Rittergüter besitzen, zu (L).

In Bayern theilen sie die Jagd auch in das hohe und niedere Reissgejagd ein. Zum hohen rechnen sie Hirsche, wilde Schweine, Gemsen ic. und vom Vogelwerk hat sich der Landesherr die Falken, Reiher und Mülanen zu seiner besondern Ergößlichkeit vorbehalten. Desgleichen ist den Landständen auch nicht

durchgehends erlaubt, die Fasanen zu fangen, wohl aber die Haselhühner und Auers habnen. Zum niedern Reissgejagd zählt man daselbst die Rehe, Bären und Schweine, vom Strick aus, oder durch Jagdhunde gezogen; ingleichen Hasen, Füchse, Dachse, Krammetsvögel, Lerchen, Schnepfen, Krammator, wilde Enten, wilde Gänse, und überhaupt, was unter dem Wort Vogel sonst begriffen. Das Lerchenstreichen aber ist heutiges Tages in Bayern, aus alter Gewohnheit, allen Untertanen frey gelassen, doch nicht eher, als bis nach Jacobi (G).

Den gemeinen Unterschied des hohen und niedern, Roth-, Schwarz- und Lannen; des edlen und unedlen, Raub- und grimmigreisenden, vierfüßigen und Federwildes kann man aus folgender Tabelle ersehen.

Hohe Jagd.

Saarwild.

Rothwild.	{ Hirsche, Stückenwild, Hirschkalb, Wildkalb, Rehbock, Rehe, Rehkälber, }	Hochroth Wild.	} Edel.
		Niederroth Wild.	
Lannwild.	{ Lannhirsch, Lannhler, Lannhirschkalb, Lannwildkalb, }	Edel.	
Schwarzwild.	{ Hauende Schweine, Angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, }	Edel.	
Raubthiere.	{ Luchse, Wölfe, }	Unedel.	

Jagdregel.

Grimmiggreifende.	{	Püffel,	}	Edel.	}	Sind nicht unsers Landes.
		Kuerochsen, Löwen, Bären,				

Federwild.

}	Schwane,	}	Edel.
	Trappen,		
	Kraniche,		
	Kuerhahnen,		
	Fasanen,		
	Faselhühner,		
	Wirkhühner, Grosse Drachvogel,		

Kaubvogel.	}	Die Keiser und alles	}	Sind nicht unsers Landes.	}	Werden der Jagd und Beize halber edel ges nennt.
		Federspiel,				
		Steinadler,				
		Gemeine Adler,				
		Schuhu,				
		Daumfalk,				
		Berfalk,				
		Alpsaut,				
		Sacrifaut,				
		Hautifaut,				
		Fremdling,				
		Blaufus,				
		Ierchenfalk,				
		Habicht,				
Sperber,						

Niedere Jagd.

Saarwild.

}	Fasern,	}	Edel.
	Biber,		
	Eichhörnner,		

Kraubtiere.

Füchse,
 Dachse,
 Fischottern,
 Wilde Katzen,
 Marter,
 Flets,
 Hamster,
 Wiesel.

Unedel.

Sederrwild.

Schnepfen,
 Rebhühner,
 Wilde Gänse,
 Wilde Enten,
 Wasserhühner,
 Wilde Tauben,
 Wacheln,
 Ziemer,
 Amseln,
 Drosseln,
 Schnarren,
 Rebhühner,
 Brachvögel, kleine, Kerchen,
 und alle kleine Vögel.

Edel.

Kraubvögel.

Mausegayer,
 Eulen, und alle übrige
 Kraubvögel,
 Raben,
 Krähen,
 Eistern,

Unedel.

(2) Von dem Ursprung der Eintheilung der Jagd in die hohe und niedere, haben verschiedene Gelehrte gehandelt, die aber auch verschiedener Meynung sind. ANDR. OCKEL in Tr. de Palatio regio, thes. 62. sq. behauptet, daß dieser Unterschied der hohen und niedern Jagd bereits zu der Ottonum Zeiten bekannt und üblich gewesen. Welchem auch CHR. THOMASUS in Diss. de hominibus propriis apud Germanos, §. 100. beypflichtet. Hingegen HEIGIUS in Quæst. Jur. Civ. & Sax. Part. 1. quæst. 15. §. 62. BE LUDWIG in Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. n. 90. Stisser in seiner Forst- und Jagdgeschichte der Teutschen, Cap. 7. §. 21. 22. 23. STRUBE in Vindic. Jur. ven. cap. 1. §. 36.

RICCVS von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 4. §. 1. & 2. Johann Jacob Reinhard in seinen Anmerkungen zu der Frage: Ob die Eintheilung derer Jagden in hohe und niedere, alt oder neu sey? in den carlsruher Sammlungen, p. 221. behaupten, daß dieser Unterschied in Teutschland eine Geburt des sechszehnten Jahres hundertts, und also nicht viel älter, als zweyhundert Jahre sey. Die Untersuchung dieser Sache ist kein bloßer Gegenstand der Jagdgeschichte, sondern sie ist in Praxi von großer Wichtigkeit. Denn würde zu erweisen, daß in dieser oder jener Provinz der angeführte Unterschied der hohen und niedern Jagd vor etwa 200. Jahren noch unersichtlich und unbekant gewesen,

wesen, und es länte ein über diese Zeit hinauf freigender Lehnbrief vor, in welchem die Jagd begriffen ist; so würde dieser nach der damaligen Zeit von allen Jagden zu verstehen seyn. S. STRYCK Conf. in FRITSCH. Corp. Jur. venat. for. p. 903. HORN in Access. ad Jurispr. feud. p. 52. Dafem aber der Unterschied zur Zeit der Belehnung bereits bekannt und gangbar gewesen; so werden die in dem Lehnbrief simpliciter gesetzte Worte: mit der Jagd oder den Jagden, bloß auf die niedere Jagden gedeutet. S. HEROLD Observ. forest. 14. n. 113. FINCKELTHAUS Obs. 41. KLOCK P. 1. Conf. 29. n. 608. 19. RICCIUS, c. 1. von Beuß von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 5. §. 6. p. 93.

- (b) Nach dem churfürstl. Edict vom 2. Nov. 1717. so bey dem BASTINELLEN in Diss. von der Klappjagd, §. 4. not. 2. und im Cod. August. P. 2. p. 611. zu finden.
- (c) Vermöge des Necesses, welchen An. 1702. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburgstelle mit dafger Ritterschaft errichtet. S. LÜNIG Coll. von landf. Ritterschaft, Tom. 1. p. 1310.
- (d) S. JOH. FR. VON LENDERSHEIM Discursus de Jure & Privileg. Nobilium liber. & immed. Th. 12. not. c.
- (e) S. von Beuß, c. 1. §. 3. p. 83.
- (f) S. Kayfers RUDOLPHI II. Jagdordnung im Oesterreichischen ob der Enns, de an. 1581. §. 1. & 4. ap. FRITSCH. in Corp. Jur. venat. forest. P. 3. fol. 70. & 71.
- (g) S. ERTEL de Jurisdic. infer. Lib. 2. Cap. 7. Obs. 3. p. 292. & 293.

§. 24.

V. Das Recht, die Eigenschaften der Jagdbedienten, so die Vasallen annehmen, festzusetzen, und allenfalls ihre Prüfung zu veranstalten. Also sollen in Schlesien die Magisträte in denen Städten, welche Jagdgerechtigkeiten haben, tüchtige Schützen halten, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte, oder Bauern zum Schießen und Jagen gebrauchen; die Schützen auch allemahl von der Cammer, oder demjenigen, dem solches von jener committiret wird, in

Eid und Pflicht genommen werden. Die Vasallen aber, so Jagdgerechtigkeit haben, und nahe an denen landesherrlichen Forsten besetzen sind, sind angewiesen, gleichfalls ausgelernete und tüchtige Jäger und Schützen anzusetzen und zu halten, dieselben in Eid und Pflicht zu nehmen, und sie ihres Verhaltens halber auf die landesherrliche Forst- und Jagdordnung zu verweisen (a). Und in der Mark Brandenburg ist verboten, das Schießen und Jagen durch Bürger, Handwerker, Hirten, Schäfer, Bauern und Costaten verrichten zu lassen, sondern es soll solches durch vereidete und erfahrene Schützen geschehen (b). Im Churfürstenthum Mainz sind die ungelernete Jäger oder Bauernschützen nicht allein bey Verlust der Jagd, sondern auch 50. Rthlr. Strafe auf jedem Fall, verboten (c). Noch weniger wird gestattet, die Schergen, Büttel, Frohnboten und Gerichtsknechte zur Jagd zu gebrauchen (d). Im Oesterreichischen dürfen die Herrschaften, welche ihre Wildbahn eine Stunde weit von der landesherrlichen und in hohem Gebirg haben, durch ihre Untertanen und Bediente das hohe Wildpret schießen lassen; diejenige aber, deren Wildbahn über eine Stunde von der landesherrlichen nicht entfernt ist, sollen bey 100. Rthlr. Strafe sich darzu ihrer gelerneten Jäger gebrauchen (e).

Man muß auch in Haltung der Jäger eine vernünftige Maas halten, daß man nicht eine ganze Anzahl Jäger zum Verderben der ganzen Jagd aufstelle. Denn obgleich, wenn einer Stadtgemeinde oder ganzem Collegio die Jagd nachgelassen ist, in dubio geglaubet wird, daß die Ausübung der Jagd allen und jeden zukomme; so kann und soll sich doch die Gemeinde oder die Stadt derselben durch einen oder zwen, so das Jagen verstehen, ihres Rechts bedienen, welches auch am nützlichsten ist, und vielem Streit und andern Unordnungen dadurch vorgebauet wird; zumahl da sonst gar zu besorgen, daß durch

die

die Vielheit der Jäger das Wildpret ganz und gar in der Gegend aufgerieben und veräflget werde. Und aus eben der Ursache ist die alte Anzahl der Schützen oder Jäger von denen Jagdberechtigten außer Noth nicht zu vermehren. Wie es dann auch nicht leichtlich erlanget wird, daß, wenn ein mit der Jagd besetztes Gut unter viele Besitzer vertheilet wird, an die Stelle eines einzigen vor der Theilung annoch gewesenem Schützen, nachgehends mehrere substituirt werden (f).

(a) S. schlesische Holz-, Maß- und Jagdordnung, Tit. 15, §. 6. 7.

(b) S. churbrandenburgischer Landesrecess vom 1653, §. 8. womit auch das königl. preußl. Mandat, daß die Jagden durch keine des Weidwerks anerkennbare exerciret werden sollen, vom 8. Mart. 1712. so wie die neuverbesserte clevische und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 23, §. 3. übereinstimmt.

(c) S. churf. männische Wald-, Forst- und Jagdordnung, Cap. 2, §. 19.

(d) Wie der von Olingensberg in seinem Hofmarschrecht, Cap. 34, n. 12. aus der bayerischen Jagdordnung angeführt hat.

(e) S. österreichische Jagdordnung, Art. 6.

(f) S. königl. preussisches Mandat, bey theilten Jagden nur einen Schützen zu halten, vom 9. May 1704. Man verordnet auch zuweilen, daß die Vasallen, bey Verwirkung und Einziehung der Jagdgerechtigkeit, nicht ohne Noth zu viel Jagdbediente halten sollen; s. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 29. Jul. 1705. noch daß die Jäger und Förster nicht zu viel Jungen annehmen sollen, weil dadurch das Wildpret nur geschmälert wird. S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 3. Jun. 1695.

§. 25.

VI. Das Recht, denen jagdberechtigten Vasallen bey Verpachtung ihrer Jagden gehörige Gränzen vorzuschreiben. Also ist in Sachsen einer Privatperson nicht wohl vergönnet, seine Jagd einer andern Privatperson zu verpachten, es wäre dann Koppeljagd, da ihm dann selbige an seinen Mitjagdberech-

tigten, nicht aber jedem Fremden zu verpachten nachgelassen wird. Ja, es dürfen so gar die Vogelheerde, welche die Untertanen auf ihren Güthern halten, an Fremde nicht vermiethet werden (a). Im Männischen dürfen die Jagden auch nicht an Auswärtige verlehnet werden (b). In den Fürstenthümern Gorha und Altenburg ist verordnet, daß keiner das Niederweidwerk, es sey in seinem Eigenthum, oder Koppeljagd, oder andern Orten, wenn er es vor sich nicht brauchen könnte oder wollte, ohne sonderliche deshalb den erlangte fürstliche Concession andern zu verpachten, nicht Macht haben soll (c). Im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ist zwar die Verlassung des Reissgejads oder niedern Jagd dem gemeinen Mann, auch Bürgern und Bauern, desgleichen allem andern ledigen Gesind eingestellt und verboten; jedoch aber, weil an etlichen Orten des Landes der großen Wälder und Gebirge, auch der Landgränze halber billige Gedanken vorgefallen, so ist die Verlassung an dergleichen ungewöhnlichen Orten, da man mit Hund und Maß nicht jagen kann, denen, so es gebühret, verwilliget worden (d). Im Lande unter der Enns hingegen ist verboten, sowohl die Wildbahn auf roth und schwarzes Wildpret, als auch das Reissgejaid, wie es Nahmen haben, und so klein es immer seyn mag, einer unadelichen gemeinen Person, sonderlich aber einem Bürger, Bauern oder gar vacirenden Jäger in Bestand zu verlassung; in Betrachtung, daß diese Leute, mit Hindansetzung ihrer Arbeit und Gewerbes, sich einzig und allein auf das Jagen legen, den Müßiggang gewohnen, nichts als den Gewinn suchen, mithin die Wildbahn und Reissgejaid aboeden, und lehelich Wildpret-schützen abzugeben verleitet werden. Ingleichen soll bey Bestandverlassung beyer Wildbahnen und Reissgejaid der benachbarten Herrschaft und dann einem jeden, so im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Landmann ist, gegen

gegen alle andere Adelige, oder sonst caractersirte Personen, so keine Landleute sind, das Einstandrecht gebühren (e).

Wo sich aber dergleichen Verbot nicht findet, da bleibt es einem Vasallen unverwehrt, seine Jagd einem andern zu verpachten. Daher wenn in einem District einer von Adel das hohe Wild, der andere das niedere zu jagen Macht hat; so können sie entweder die Nutzung ihrer Gerechtigkeiten beyde zugleich, oder ein jeder die seinige insbesondere, verpachten, und zwar ohne Begrüßung des andern (f). Wenn sie aber beyde einerley Recht, und die hohe und niedere Jagd zusammen gemeinschaftlich zu exerciren haben; so können sie zwar beyde zusammen entweder die eine oder die andere Art der Jagden, oder beyde zugleich, gemeinschaftlich verpachten; wofern sie aber hierüber nicht sollten einig werden können, so ist das Recht des verbietenden oder widersprechenden Theils kräftiger und stärker, als des andern (g).

(a) S. von Bennigsen *öconomisch-juristische Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter*, Cap. 2. §. 59.

(b) S. churf. bayrische Wald-Forst- und Jagdordnung, Cap. 2 §. 19.

(c) S. MAIER de Jur. venand. cap. 3. thes. 1. p. 20. SCHUBERT Diss. de Jure locandi Vasallorum, §. 5. Befugnen zur altenburgischen Landesordnung, Part. 3. n. 2. p. 395. Befugnen zur gothaischen Landesordnung, Part. 3. n. 10. p. 343.

(d) S. Kayser Rudolphi II. Reichsgejagdsordnung im Erberzogthum Oesterreich ob der Enns, de an. 1581. Art. 6.

(e) S. die in dieser Abhandlung beständig unter dem Rahmen der österreichischen Jagdordnung angeführte königl. österreichische Jäger- und Reichsgejagdsordnung unter der Enns, de an. 1743. Art. 6.

(f) S. PRUCKMANN de venat. cap. 4. n. 67. SIXTIN. de regal. Lib. 2. cap. 18. n. 56. KLOCK Tom. 1. Com. 10. n. 438.

(g) Per L. 28. commun. divid. S. FARTSCH de convenat. membr. 1. n. 10.

§. 26.

VII. Das Recht, sowohl die Jagd überhaupt in gewissen Fällen eine Zeitlang gänzlich einzustellen, als auch ein und andere Arten des Wildes, welches entweder überhaupt oder doch der Orten rar, oder zu gewissem besondern Gebrauch gut ist, von denen den Vasallen concedirten Jagden auszunehmen, und zu verordnen, daß solche Arten im Lande geheget werden und dem Landesherrn vorbehalten seyn sollen.

Es träget sich zuweilen, wiewohl selten, zu, daß eine Wildbahn entweder stark angegriffen und mitgenommen, oder gar völlig verödet worden, und es also nöthig seyn will, eine neue Wildbahn statt der ruinirten oder eingegangenen wirthschaftlich anzurichten. In diesem Fall pfleget man die Jagd auf eine gewisse Zeit einzustellen, damit sich das Wild wieder vermehren könne. Dieser Fall trug sich z. E. im Jahr 1709, im Churfürstenthum Sachsen zu, da in dem damaligen harten Winter die Wildbahn an mehreren Orten sehr vieles gelitten hatte. Es ward daher verordnet, daß die Kuppel, und neuersich concedirte Niederjagden dasselbe Jahr niemand verstatet seyn sollten (a). So soll in Friesland allezeit das dritte Jahr die Jagd außer den Wäldern, bey Strafe zehn Carolinen, verboten seyn, und wird dafelbst an einem Tage nicht mehr als drey Hasen zu fangen erlaubt (b). Und in Bayern ward im Jahr 1715, um die im Lande völlig ruinirte Jagden wiederum in bessern Stand zu bringen, verordnet, daß die Jagd auf das rothe Wild drey Jahr, auf das schwarze aber zwey Jahr eingestellt, und deswegen alle churfürstliche Pfleg- und Gnadenjagden einzugezogen werden sollten. Und weil sich der Landesherr selbst, außer seinem errichteten Parc, an allen übrigen Orten der Jagd enthalten zu wollen declarirte; so wurden auch die Stände angewiesen, diesem Exempel zu folgen, und

und das Wild in ihren Districten gleichfalls in Ruhe zu lassen (c). Aus eben dieser Ursache pfleget man zuweilen auch die sonst verstrickte Jagdzeit einzuschränken. Also ward auch in Bayern im Jahr 1679. um dem schwarzen Wildpret wiederum aufzuhelfen, die in der Jagdordnung gesetzte Zeit restringirt, und befohlen, daß von allen Stränden, welche Erb- und Gnadenjagd haben, die Jagd auf die Schweine nicht eher und länger, als von Allerheiligen bis auf Catharina, und welche dessen von dem Strick aus besetzt sind, von Martini bis Catharina exercirt werden sollte (d).

Was die verordnete Hegung ein und anderer Arten aus; und inländischen raren Wildes betrifft; so findet man davon verschiedne Exempel. Also sind im Churfürstenthum Sachsen, wie im vorhergehenden gezeigt worden, die Wären zwar mitunter der hohen Jagd begriffen; es wird aber dennoch keinem der hohen Jagd berechtigten Wafallen erlaubt, Wären vor sich zu fällen (e). Sie sind also ein Reservatum des Landesherren. Eben dieses findet in Sachsen auch in Ansehung der Auerochsen Statt, als die ehemahls aus dem landesherrlichen Auergarben bey Königsburg in das Freye gelassen worden (f). So ist auch ehemals in denen königl. preussischen Staaten die Hegung der Wären, inländischen der Glandhiere, bey 100. Rthlr. Strafe anbefohlen worden (g).

Die Wiber sind wegen ihrer Haase und Weilen von bekanntem Nutzen, daher die Hegung derselben gleichfalls an Orten, wo sie sich aufhalten pflegen, gewöhnlich ist. So wurde An. 1707. und 1714. dem Adel und denen Beamten in denen königl. preussl. Landen befohlen, die im Elbstrom und übrigen Landen befindliche Wiber zu schonen, auch zu Verhütung alles vorzugehenden Irrthums, an denen Orten keine Otter zu schießen (h). Weis man aber wahrgenommen, daß die

Wiber durch das Unterminiren der Dämme großen Schaden thun; so ist das Schießen derselben nachher wieder freygegeben und selbst anbefohlen worden (i).

Im Churfürstenthum Bayern sollent bey schwerer Strafe keine Schwänen mehr geschossen werden (k).

Eben so finden sich Verordnungen, welche das Schießen der Fasanen (l), Ortolanen (m), Milanen (n), Nachtigallen (o) verbieten. Und wo man die Neze mit Schuhu, die Elstern, Raben und andere Vögel, auch Reiger und Hasen mit Falken brühet, da pfleget auch die Hegung solchen Federspiels geboten zu werden (p).

Im Churfürstenthum Hannover ist auch das Schießen und Fangen der Feldhühner zum hohen Plaisir des Landesherren gerechnet, und einiger adelichen Landsassen untermthänigst gethane Erklärung, auf gewisse mit ihnen verglichene Bedingung und Jahre in verschiednen Districten sich dessen zu enthalten, zu gnädigstem Gefallen und desto vergnüglicherem Gebrauche gereichend genennet, sowohl allen andern Landsassen und Untertanen, auch Fremden und Ausländern, was Standes und Condition die seyn, in solchen Feldhühner zu schießen oder zu fangen, verboten worden; widrigenfalls derselbe, wenn es eine vornehme Person, in eine Geldbuse von 100. Rthlr. eine mittelmaßige von 50. Rthlr. und eine geringe von 30. Rthlr. verfallen seyn soll (q). Welcher landesfürstliche Befehl nachher auf alle und jede Jagdhege, wo dieselben belogen, extendirt, sowohl daß der Uebertreter vor jedes schießende oder fangende Feldhühner eine Geldbuse von 100. Rthlr. erlegen, und der fünfte Theil dem Demüthigten zugewandt, nicht weniger, daß derselbe, welcher nur nach Feldhühnern schießet oder ihnen Schlingen laget, vor jeden Schuß, oder jede legende Schlinge, bergeshalt vor

strafet werden solle, ernstlich verordnet worden (r).

Die Hegung der Nicken oder Rehgeiße ist in denen königl. preussischen Ländern durchgängig anbefohlen, und dürfen solche nirgends geschossen werden, um dadurch die Vermehrung des Rehwildprets desto eher zu befördern (s).

(a) S. churf. sächsische Verordnung vom 5. April 1709.

(b) S. HUBER Praelect. ad Pand. Lib. 41. Tit. 1. §. 5.

(c) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 9. Nov. 1715.

(d) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 6. Sept. 1679.

(e) S. Riccius von der Jagdgerechtigkeit, im Anhang, p. 197.

(f) S. churf. sächsches Mandat vom 21. Jul. 1733.

(g) S. die disfallige Mandate vom 24. May 1681. und 8. Mart. 1689.

(h) S. die deshalb publicirte Mandate vom 8. Dec. 1707. und 20. Jan. 1714. magdeburgische Polizeyordnung, Cap. 9. Sect. II. §. 32.

(i) S. disfallige Verordnung vom 16. Dec. 1729. königl. preußl. Holz- und Jagdordnung vor das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, Tit. 31.

(k) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 16. May 1733.

(l) S. churbrandenburgische Edicte gegen das Schießen der Hasanen, vom 8. May 1696. und 14. Mart. 1703. königl. preußl. Edicte wegen Hegung des Hasanenwildprets, vom 24. Nov. 1697. und 24. Aug. 1712.

(m) S. Riccius von der Jagdgerechtigkeit, c. 1.

(n) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 11. April 1681.

(o) S. herzogl. sachsenweissenfischisches Patent gegen das Wegfangen der Nachtigallen, vom 31. Mart. 1751. churf. brandenburgische Mandate wegen Hegung der Nachtigallen, vom 25. Aug. 1696. und 28. Mart. 1693. nach welchen auch, zu Vermeidung alles Unterschleiffs,

nicht erlaubt seyn soll, fremde Nachtigallen aus andern Ländern einzuführen und solche in Bauern zu halten, auffer wenn glaubwürdige Attestate beygebracht werden, daß sie in fremden Ländern gefangen worden. Jezo scheint man darauf nicht mehr so scharf in denen königl. preussischen Ländern zu halten, indem auch die neuern Forst- und Jagdordnungen die Hegung der Nachtigallen gänzlich mit Stillschweigen übergehen.

(p) S. herzogl. württembergische Jagd- und Forstordnung, Tit. vom Federspiel, p. 95. nach welcher alle Blaufuß, Happich und Happichlein geschonet werden sollen. Womit auch aber einkommt die fürstl. hessen-darmstädtische, Part. 3. Tit. 90. die gräflich-hohenlohische, Tit. 8. und die churfürstlich-bayerische, Cap. 24. wo sich der Landesherr die Reiger vorbehalten hat. Und in der churfürstlich-sächsischen Verordnung vom 26. Mart. 1740. wird denen Vasallen gleichfalls anbefohlen, daß sie sich des Reigerschießens gänzlich enthalten sollten.

(q) S. churfürstl. braunschweigisches Edict dies ferhalb, vom 16. Nov. 1699.

(r) S. dergleichen vom 6. Mart. 1700.

(s) S. königl. preussisches Edict, wegen Schonung des Rehwildprets, und in specie der Nicken, vom 30. Jul. 1749. welches unterm 13. Jul. 1754. auch auf das Herzogthum Magdeburg und die Graffschaft Mannsfeld extendirt worden. Schlesiße Holz- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 3.

§. 27.

VIII. Ferner gehöret hieher das Recht, die Ausrottung der wilden und schädlichen Thiere den jagdberechtigten Vasallen anzubefehlen, wenn sie es nicht von selbst thun, denen Untertanen aber solches zu erlauben. Denn ordentlicher Weise können die Raubthiere von denen, welche die Jagd haben, sonst aber auch und im Nothfall, zu Beschützung seiner und der Seinigen, von jedermann angegriffen und verfolgt werden, sonderlich wo dieselben in großer Menge und vor Menschen und Vieh, auch vor das Wildpret schädlich sind; in welchem Fall diejenigen, so dergleichen erlegen, noch darzu beföhnet werden.

werden. Doch muß man heute zu Tage hierzu, auſſer der Nothwehr, die Erlaubnis des Jagd- und Wildbannsherrn haben, und dergleichen Epicre, oder wenigstens derselben Häute oder Bälge, demselben einliefern; wie dieses z. B. in Bayern verordnet ist, allwo jedermann erlaubt ist, die Wölfe, Bären, Luchse, Ottern, Fletise, wilde Katzen und dergleichen, zu jeder Jahreszeit, so gut wie man kann, zu fangen (a). In Oesterreich ist dieses einem jeden, jedoch nur in seiner eigenen hohen Wildbahn und zugleich dabey habenden Reiszgejaid, erlaubt, nur wird das Lüdern auf die Raubthiere das selbst nicht gestattet (b).

(a) S. churbayerische Sejaidordnung, Cap. 16. p. 785.

(b) S. oesterreichische Jäger, und Reiszgejaidordnung unter der Enns, Art. 25.

§. 28.

IX. Das Recht, denen Walddiebereyen im Lande, nicht allein in denen landesherrlichen Forsten und Wildbahnen, sondern auch in der Vasallen Jagdrevieren, durch dienliche Policenanstalten vorzubeugen, auf dieselbe scharfe und nachdrückliche Strafen zu setzen, die Untersuchung und den Proceß wider die Wilddiebe anstellen, und die Bestrafung selbst an dieselbe vollstrecken zu lassen.

Zu Verhütung der Wilddiebereyen pfleget man nachfolgende Maasregeln und Anstalten vorzulehren,

1) Verbietet man, daß niemand weder auf dem Lande noch in Städten und Märkten der Wilddieberey verdächtige Personen bey sich aufnehmen, beherbergen und bewirthen soll (a), sonderlich soll solches nicht in Gärten und andern abgesondert liegenden Häusern geschehen, widrigensfalls aber der Eigenthümer vor den durch sie verübten Schaden angesehen werden (b). Wenn sich dergleichen Leute erkunden, sollen sie sogleich angezeigt

V. Theil.

und arretirt werden. Die Vasallen und Gerichtsobrigkeiten sollen auf dergleichen beschryene und herumvagirende Wildschützen gute Obacht halten, und ihnen in ihren Gerichten keinen Aufenthalt gestatten; und wird ihnen zuweilen im Uebertretungsfall die Gerichtsbarkeit, auf ein, zwey oder mehr Jahre, nach Beschaffenheit der Umstände, aufgehoben (c).

2) Die Untertanen überhaupt sind schuldig, alle diejenige, welche der Wilddieberey verdächtig sind, nicht nur anzuzeigen, sondern auch, bey wirklicher Ertappung in solchem Verbrechen, sich derselben zu bemächtigen, und in Verhaft zu nehmen, wenn es in ihren Kräften steht (d); widrigensfalls sie, wenn sie es verschweigen, und sie nachhero überführt werden, daß sie es gewußt haben, mit der auf die Wilddiebe gesetzten Strafe belegt werden (e). An einigen Orten werden die Dorffschaften, so oft Forstgericht gehalten wird, auf ihre Untertanenspflicht befraget, ob ihnen ein oder mehrere Personen wissend sind, die sich an Wildpret vergriffen und nicht ins Pfand gestellet, noch von den Förstern angezeigt worden; da sie dann mit der Wahrheit herausgehen müssen, und, wenn sie nicht gestrafet werden wollen, nichts verhehlen dürfen (f).

3) Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen mit Theil haben, es sey durch Abschleppen des gefangenen Wildprets, oder durch wissentliches Ablaufen und Verkaufen, Beherbergung und Behausung der Wilddiebe, werden gleichfalls mit harter Strafe angesehen (g), und zuweilen denen Wilddieben gleich geachtet und bestrafet (h).

4) Damit die Wilddiebe durch Verkaufung der Wildhäute desto eher auskommen und kundbar werden, pfleget man zu verordnen, daß kein Weißgeber oder Lederbereiter, bey Strafe der Aufhebung des Handwerks und Bürgerrechts, oder anderer exemplarischen

Abndung, einige rohe und ungearbeitete Hirsch- oder Wildhüte, wie auch kein Wirth und Workäufer einiges Wildpret von dem gemeinen Mann oder Bauern, ohne vorgewiesenes glaubhaftes Attestat, wie er solches an sich gebracht, oder von wem er solches zu verkaufen den Befehl habe, ablaufen oder abnehmen, sondern es, mit Aufhebung der Haut oder des Wildprets, gehörigen Orts anzeigen soll (i); und pfleget diese Verordnung besonders auf die Juden extendiret, und denenselben dergleichen Erhandlung der Wildhüte vor andern verboten zu werden (k).

5) Zu gleichem Ende wird verordnet, in denen Städten genaue Obacht auf diejenige zu haben, welche Wildpret zu Markt bringen, und selbige unter den Thoren zu visitiren (l). Die jagdberechtigte Vasallen aber werden angewiesen, ihren Jägern, Bedienten, oder denen, durch welche sie einiges in ihren eigenen Revieren geschossenes roth und schwarz Wildpret in die Stadt schicken, ein entweder von ihnen selbst oder von ihren Verwaltern unterschriebenes und besiegeltes Attestat, um sich damit bey denen Zollstätten und andern gehörigen Orten legitimiren zu können, mitzugeben; und wenn das Wildpret zerwärts in die Stadt geführt werden wollte, sollen allemahl die Schalen beygelassen werden. Die Workäufer aber und alle Untertanen insgemein, welche Federn und anderes Wildpret zum Verkauf in die Stadt bringen, sollen sowohl über das aus denen angränzenden Ländern überbringende Wildpret einen Zollzettel von dem ersten Gränz Zoll, als auch über das von denen Jagdberechtigten im Lande erkaufte Wildpret ein glaubhaftes Attestat vorweisen, wibrigenfalls aber arretiret und zur Strafe gezogen, das Wildpret aber ihnen abgenommen werden. Ingleichen soll keiner ohne Ausnahme, weder in denen Städten, Märkten und Schloßern, als überhaupt auf dem Lande, einiges Wildpret, ohne Vorweisung dergleichen

Attestats, jemand, sonderlich denen herumvagirenden herrnlosen Jägern, ablaufen, sondern selbige anhalten und anzeigen (m).

6) Damit auch denen Wilddieben die Gelegenheit, Schiesgewehr zu bekommen, abgeschnitten werde, ist an verschiedenen Orten befohlen, daß die Büchsenmacher, Büchsenmacher, Schloffer, Schmiede, und alle, die mit solcher Arbeit umgehen, denen Bauern und andern gemeinen Leuten keine zum Pürschen taugliche gezogene oder ungezogene Rohre zurechten oder verkaufen, noch ihnen die Händlerinnen, Unterkäuferinnen oder Tröblerinnen dergleichen zubringen und damit an die Hand gehen, oder ihnen zu kaufen geben sollen (n). Ja es werden zuweilen allen und jeden Untertanen die gezogene und ungezogene Rohre durchgehends verboten; denenjenigen Bürgern und Untertanen aber, die sich des Scheibenschießens bedienen, solche zwar zur Zeit des Scheibenschießens verstatet, sie dürfen sich aber zu anderer Zeit, ausser der Stadt oder Markt, wo sie wohnen, damit bey schwerer Strafe nicht betreten lassen (o). Wie dann überhaupt diejenige, so sich mit Schiesgewehr, das ihnen zu führen nicht zukommt, in denen Forsten und Wildbahnen finden lassen, an vielen Orten als Wilddiebe angesehen und bestraft werden (p).

7) Weil man auch zuweilen wahrgenommen, daß Passagiers, so mit der Post oder sogenannten Hauderern reisen, wenn sie in die Waldungen und Gehege gekommen, von dem Wagen abgestiegen, mit Gewehr in das Gehege gegangen, und was sie zum Schuß bringen können, gefället und mit sich in dem Wagen fortgebracht haben; so hat man verordnet, daß die Posthalter und Hauderer, bey ansehnlicher Geldstrafe und Erkennung des Schadens, dergleichen Passagiers das Aussteigen und Schießen nicht zulassen, vielmehr aber einiges geschossenes Wildpret aufpacken und fortführen lassen, und wenn sie dieses

dieses nicht verhindern können, den Thäter bey der nächsten Station anzeigen sollen (q).

8) Wird der Wilddieberey dadurch kräftig vorgebeuget, wenn man die Wilddiebe in beständiger Furcht und Schrecken zu erhalten suchet, und sie so zu sagen vogelfrey macht, daß sie sich nirgends mit Sicherheit aufhalten können. Zu diesem Ende pfeget man folgende Anstalten zu machen. Wenn sich ein oder mehrere Wildpretschützen sehen oder verspüren lassen, wird selbiger Orten gegen dieselbe, wie gegen andere bedrohliche landschädliche Leute, öffentliches Aufgebot vorgeschrieben, und ein allgemeiner Streif, worzu alle benachbarte Beamte, Gerichte und Dörfer, Beyhülfe und Vorschub leisten müssen, gethan, auch, bey vorhandener Gefahr und erforderter Eilfertigkeit, werden gar mit Sturmkräften der Blocken die Unterthanen zusammen gerufen, und auf solche Art die Wildpretschützen zifrigt aufgesucht, verfolgt und arretiret (r). Man pfeget auch dann und wann auf einen gewissen verabredeten Tag, doch in geheim und Verschwiegenheit, die Wälder, Gehölze und Büsche durchziehen, und die Wirthshäuser, Schenken und andere verdächtige Häuser visitiren zu lassen (s). Dergleichen Streifereyen und Visitationen werden allenthalben, wo es nöthig, ohne Ansehung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten vorgenommen: und wenn in ein oder des andern Vasallen Gericht eingefallen, und ein unter dasselbe gehöriger Unterthan wegen Verdachts begangener Wilddieberey aufgehoben und inhaftiret wird; so ist solches dem Vasallen an seiner Gerichtsbarkeit auf keine Weise präjudicirlich (t); doch pfeget der Vasall oder dessen Gerichtsbeamte bey dem Einfall und der Visitation mit gezogen zu werden (u). Eben also lässet man in denen Städten und Marktstellen, so oft es wegen genugsam vorhandener Indicien nöthig zu seyn befunden wird, durch die

Marktcommissarien oder Richter, auf dem Lande aber in Gegenwart eines jeden Orts Obrigkeit oder einer von derselben abgeordneten Person, die Stände der Wildpretsverkäufer visitiren, und nachsehen, ob sie verdächtiges oder ohne Paß und Attestat heringebrachtes Wildpret verkaufen (x). Auch werden die Wildpretsdiebe sehr abgeschreckt und in Furcht gehalten, wenn öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Jäger befugt seyn sollen, auf die Wilddiebe, im Fall sie sich nicht gntwillig ergeben wollen, sondern sich zur Gegenwehr setzen oder gar auf die Jäger zu schieszen drohen, Feuer zu geben, und ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, nach den Weinen oder sie gar todt zu schieszen; als welche Befugnis denen Jägern an verschiedenen Orten ertheilet worden (y). Doch pfeget man ihnen zugleich eine besondere Instruction zu ertheilen, wie sie sich in dergleichen Fällen verhalten sollen; und wenn sie derselben nicht unverantwortlich zuwider gehandelt, so wird ihnen, bey erfolgter Entleibung eines Wilddiebes, über das Jurementum purgatorium weiter nichts zugemuthet (z).

9) Und da denenjenigen, welche einen Wilddieb, oder auch einen Hehler, Theilnehmer und Helfershelfer, der Obrigkeit anzeigen, gemeiniglich eine Vergeltung oder Douceur gegeben, dabey aber ihr Nahmen verschwiegen wird (aa); so müssen sich sowohl ein als andere desto mehr in Acht nehmen, und dürfen so leicht nicht jedermann trauen; es verursachen auch diese Belohnungen, daß mancher Wilddieb verrathen und angezeigt wird, der ausserdem vielleicht verschwiegen geblieben seyn würde.

(a) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate vom 25. Jan. 1657. 28. Mart. 1663. 29. Jul. 1705. 17. April 1717. und 25. Febr. 1735. churhannoversches Edict de an. 1711.

- (b) S. fürstlich hessencaffelisches Mandat vom 18. Aug. 1740. oberpfälzische Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1.
- (c) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 11. Sept. 1666.
- (d) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 81.
- (e) S. königl. preußl. Edict vom 9. Jan. 1728. und dessen Erläuterung vom 2. Mart. ej. an.
- (f) S. churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 15. §. 7.
- (g) S. vorangeführte churfürstl. bayerische Wildschützenmandate. Nach der österreichischen Jagdordnung unter der Enns, Art. 41. werden die Theilnehmer das erstemahl mit einer willkürlich gemessenen Leibesstrafe angesehen, in öfterm Betretungsfall aber, nebst solcher Leibesstrafe, von Haus und Hof abgestiftet und aus dem ganzen Jagdgebiet weggeschafft.
- (h) S. churf. hannoverisches Edict vom 22. Jul. 1735. bischofl. würzburgische Verordnung der Wildddiebe halber, vom 4. Nov. 1720. §. 11.
- (i) S. churf. bayerische Wildpretsschützenmandate; österreichische Jagdordnung unter der Enns, Art. 40. herzogl. württembergische Wildpretordnung, Art. 17. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 81.
- (k) S. würzburgische Verordnung wegen der Wildddiebe, §. 13.
- (l) S. churf. bayerische Wildpretsschützenmandate, und Jagdmandat vom 19. Jun. 1673.
- (m) S. österreichische Jagdordnung unter der Enns, Art. 30.
- (n) S. churf. bayerische Wildpretsschützenmandate; würzburgische Verordnung wegen der Wildddiebe, §. 12. Nach dem churfürstl. hannoversischen Edict vom 22. Jul. 1735. wird besonders eine gewisse Art von Gewehr, darvon die Kolbe ab- und aufgeschraubt werden kann, ingleichen die Windbüchsen verboten, und denen Büchsen, und andern Schmieden untersagt, ohne speciale Erlaubnis dergleichen verächtiges Gewehr zu verfertigen.
- (o) S. würzburgische Verordnung wegen der Wildddiebe, c. 1.
- (p) S. churf. bayerische Wildpretsschützenmandate, und Jagdmandat vom 15. Oct. 1674.
- (q) S. churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, gemeine Verbote, §. 18.
- (r) S. würzburgische Verordnung wegen der Wildddiebe, §. 9. churbayerische Wildpretsschützenmandate; österreichische Jagdordnung unter der Enns, Art. 41. und 47.
- (s) S. churf. sächsischer Befehl vom 30. April 1721.
- (t) S. churf. bayerische Wildpretsschützenmandate, und Jagdmandat vom 3. Jun. 1695.
- (u) S. churf. bayerische Wildpretsschützenmandate.
- (x) S. österreichische Jagdordnung unter der Enns, Art. 30.
- (y) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 11. Oct. 1674. und Wildpretsschützenmandate; churf. sächsisches Mandat vom 9. Sept. 1738. markgr. brandenburg. onolzbachisches Mandat vom 22. Jul. 1716. würzburgische Verordnung wegen der Wildddiebe, §. 8. fürstl. nassausaarbrück-ufingische Wald- und Forstordnung, §. 14. gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 77.
- (z) S. würzburgische Verordnung wegen der Wildddiebe, l. c.
- (aa) Nach der königl. preußl. schlesischen Holz-Rast- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1. und 2. bekommt der Denunciant den vierten Theil der gesetzten Geldstrafe. In der Grafschaft Wernigerode bekommt jeder, der einen Hasendieb einliefert, aus der herrschaftlichen Casse 20. Rthl. und es hat gewünschten Effect gethan. S. Mosers Forstöconomie, 7. Buch, 6. Cap. §. 36. p. 700. Nach dem churfürstl. bayerischen Jagdmandat vom 4. Jan. 1696. und Wildpretsschützenmandaten, erhält der Denunciant 50. Gulden; und nach der nassausaarbrück-ufingischen Wald- und Forstordnung, §. 19. das aufbehaltene Wildpret oder Häute, und überdas noch 10. Gulden, wenn er den Wilddieb einliefert. In diesem letztern Fall setzt die gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 77. 30. Rthl. zur Ergöpflichkeit aus.

§. 29.

Was die auf die Wildddieberey gesetzte Strafen betrifft; so war man vorzeiten hierin zuweilen recht grausam, und nach dem

die

die Leidenschaft des Regenten zur Jagd stark oder schwach war, nach dem wurden auch die Wildddiebe gestraft (a). Heute zu Tage aber verföhret man weit gelinder, und ziehet alle Umstände, welche bey dem Wilddieb vorkommen können, bey der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens in Betrachtung. Man richtet nemlich das Augenmerk auf folgende Umstände.

1) Was den Wildpretsschützen zum Wildschieszen bewogen: ob er es aus Zorn, weil er Schaden von dem Wildpret gehabt, oder aus Nutzen, oder aus Muthwillen gethan; und ob es nicht ein schädlich wildes Thier gewesen, so er erlegt (b). Denn wenn jemand ein Wild, so ihm auf seinem Acker Schaden gethan, aus Zorn darnieder geschossen, so kann derselbe nicht als ein Wilddieb gestraft werden (c).

2) Ist die Person anzusehen, ob selbige eines vornehmen oder geringen Standes, jung oder alt sey (d). Es gehen zwar die landesfürstliche Verbote und Jagdordnungen in diesem Fall die Landsassen im Lande sowohl, als andere Untertanen an, und wird in selbigen zuweilen ausdrücklich gesagt: sie seyen von Adel, oder sonst wie sie wollen (e); allein es ist doch in Ansehung der Bestrafung der Unterschied zwischen einem adelichen Landsassen und den gemeinen Untertanen darinnen zu beobachten, daß jener nicht so leicht, es wäre dann das Verbrechen allzu groß, mit Gefängnis, sondern mit einer proportionirten Geldstrafe zu belegen ist (f); daher auch in Sachsen ein Edelmann mit der daselbst ehemals auf die Wildddieberey gesetzt gewesen Strafe der *Tratto di corda* (g) nicht bestrafet worden (h).

3) Ob einer nur im Sinne gehabt, in des andern Wald nach Wildpret diebischer Weise zu gehen, die That aber ihn wieder gereuet; auf welchem Fall derselbe mit der Strafe zu verschonen (i). Doch dürfte

alsdann auf solche vorgegebene Reue nicht reflectiret und der Verbrecher mit der gänzlichlichen Strafe nicht verschonet werden, wenn die Landesgesetze ausdrücklich verordnen, daß derjenige, dem sonst Schiessgewehr zu führen nicht gebühret, in der Wildfuhr damit ertappet wird, er läugne gleich das Wildschieszen, wie er wolle, dennoch vor einen Wilddieb gehalten, und, wenn er gleich keinen Schaden gethan, nach den Gesetzen abgestraft werden soll (k).

4) Ob er das Wild nicht aus Furcht, weil ihm solches etwa auf den Hals gekommen, und er sich gefürchtet, es möchte ihm Schaden thun, sondern aus purem Frevel erschossen; und ob er auch vorher gewußt habe, daß eine so harte Strafe darauf stehe (l).

5) Ob derjenige, so das Wild geschossen, ein Fremder oder ein Untertan, oder sonst eine im Lande wohnende Person sey, angesehen an einigen Orten jener nicht so hart, als dieser einer, bestrafet wird; wiewohl man auch nach den gemeinen Rechten davor hält, daß auch ein Fremder denen Gesetzen und Ordnungen desjenigen Landes, in welchem er etwas verbrochen, unterworfen, und darnach zu bestrafen sey, wenn er nur die auf das Verbrechen darinnen gesetzte Strafe vorhero gewußt habe (m).

6) Ob er nach dem Wildpret zwar geschossen, solches aber nicht getroffen oder bekommen, mithin man des *Corporis delicti* wegen gewiß sey (n).

7) Ob einer in großer Theurung und Hungersnoth, oder auch aus allzu großer Armuth, sein Leben zu erhalten, Wildpret gefangen und geschossen (o).

8) Ist der Ort zu consideriren, ob es ist der besten Wildfuhr und in der Sufz; oder aber nur in Vorhölzern (p); ingleichen ob es in landesherrlicher Wildbahn, oder in

den Jagdbrevieren der Vasallen geschehen, als in welchem letztern Fall nur eine willkürliche Strafe, in erstem aber die ordentliche und gesetzte Strafe Statt zu finden pfleget (q); doch wird auch zuweilen unter denen landesherrlichen und der Vasallen Wildbahren kein Unterschied gemacht (r).

9) Sind die Qualitates zu erwägen, ob der Schuß mit Gewehr, um sich damit zu wehren, oder nur dem Jagdherrn zum Schimpf zu jagen, ausgegangen (s). Wenn also ein Wildprettschuß im Walde oder auf dem Felde sein Gewehr gegen einen Jagdbesienten ergreift, oder auf einigmaliges zum Stehen bescheneses Zurufen, sich nicht arretiren lassen will; so ist diesem zugelassen, auf denselben Feuer zu geben (t).

10) Muß die Zeit in Acht genommen werden, ob es nemlich bey nächtlicher Weile, oder bey Tage, oder zu anderer verbotenen Zeit geschehen, wenn das Wild gesetzet, oder ein saugendes Kalb hat (u).

11) Ob der Wildprettschuß das Delictum vielmahl wiederholet, oder es nur einmahl gethan (x).

12) Ob derselbe schon einmahl wegen dergleichen Verbrechens bestrafet und abgemahnet worden (y). Dahero diejenigen Herrschaften wohl thun, welche alle Jahre dergleichen Wildschiefen durch öffentliche Mandata verbieten lassen (z).

13) Ob sich der Wilddieb gegen denselben, der ihn ertappet und pfänden, oder zur Haft bringen wollen, mit Waffen gewehret, denselben verwundet, oder gar getödtet habe (aa).

14) Ob er, nebst dem Wildschiefen, auch geraubet, gemordet, und andere Uebelthaten mehr im Walde oder sonst begangen (bb).

15) Muß die Zahl und der Werth der geschossenen Wildstücke überleget, anbey auch

weilers inquiriret werden, ob vieles davon in seinen Nutzen gekommen, und was er davon lucrirt oder participirt (cc).

16) Ob der Wildprettschuß hohes Wildpret, oder nur Hasen und ander klein Weidwerk, in- oder aufferhalb dem Behege gefangen oder geschossen (dd). Wobey zu merken, daß sowohl an einem durch einen Anschuß erlegten, als auch von selbst gefallenem Wildpret, ein Diebstahl begangen wird (ee).

17) Ob ein Unterthan in seinen Aekern, Feldern oder Gärten, dem Wilde durch Schlingen, Fallen und dergleichen nur nachgestellt und es gefangen, aber nicht geschossen habe (ff).

(a) Daß man ehemals die Wildddiebe auf Hirsche zu schmieden im Gebrauch gehabt, halten viele, weil die davon erzählte Exempel von keinem glaubwürdigen Geschichtschreiber bewähret werden, vor eine pure Legende. S. Stiffers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 10. §. 40. p. 487. JOH. PETR. DE LUDEWIG Diss. de furto ferarum, p. 9.

(b) S. ERTEL Prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 2. cap. 7. obf. 8.

(c) S. GEORG MORUS de Jur. venandi, Part. 1. cap. 5. n. 18.

(d) S. kluger Beamte, Part. 1. Tit. 24. §. 15. DE ICKSTATT Diss. de eo, quod juris est circa venationes, cap. 2. §. 59.

(e) S. herzogl. braunschweigisches Edict wegen der Wildddiebe de an. 1645.

(f) S. HUFF Diss. de ardear. venatione, th. 35.

(g) Von dieser Strafe handelt CHRIST. GOTTFR. BERGER Dissert. de poena Tratto di corda; DOEPLER Theatr. poen. & execut. crimin. Part. 1. cap. 40. p. 904.

(h) S. DOEPLER, c. 1.

(i) S. JOH. RUDINGER Observ. singular. Cent. 5. Obf. 64. n. 1.

(k) S. churf. bayerische Wildprettschützenmandate.

(l) S. von Flemming teutscher Jäger, Tom. 1. in Append. §. 16. fol. 7.

(m) S.

- (m) S. HOFF, c. l. churfürstliche Waidordnung, Art. 4. §. ult. MAIER de jur. venand. cap. 14. th. 4. p. 334. Nach der würzburgischen Verordnung wegen der Wildddiebe, §. 7. sollen die Jäger und Forstbediente die fremde und unbekante Wildddiebe, so sich in denen Forsten und Wildfuhren mit Rohren, Flinten, Stricken, Sarn oder Hunden betreten lassen, ernstlich anrufen und warnen, daß sie sich ergeben, und das Gewehr, Gezeug und Hunde von sich stellen; und wenn selbige darauf den Ausreiß nehmen und flüchtig gehen, denen Jägern auf sie Feuer zu geben zugelassen seyn.
- (n) S. BECK de Jurisd. forest. cap. 12. §. 5. p. 192. CARPZOV Pract. crimin. Part. 2. qu. 84. num. 51. & 58. MORUS, c. l.
- (o) S. von Flemming, c. l. RUDINGER, c. l. n. 2. Die bayerische Wildpretshützenmandate verordnen, daß diejenige, welche weder verruft noch bedrohlich gewesen, sondern etwa aus Armuth ein oder zwey Stück in fremden Gründen oder Hölzern geschossen, nach geschwornener Urpbed, nebst Erinnerung der Strafe des Weins eides, etliche Jahr des Landes verwiesen, oder, nach Gestalt der mit unterlaufenden Umständen, ob einer im Lande angeessen oder begütert, mit Weib und Kind beladen, oder nicht, mit einer wohl empfindlichen und ergiebigen Schanzstrafe, als etwa nach Gestalt des Verbrechens 4, 5. oder 6. Monat bey einem Opere publico in Eisen und Banden, auch wohl nach Beschaffenheit der Personen, Umstände und Mißhandlung, zu Verrichtung gewisser Arbeit auf einige Tage in der Woche mit Wasser und Brod angesetzt, und nebst Vergütung des geschossenen Wildes und Abtragung der Kosten, da es einer vermag, angesehen; und wenn er in diesem Verbrechen das zweytemahl kommt, mit Abhaung der rechten Hand, und tertia vice mit dem Strang auf öffentlicher Strafe abgestraft werden soll.
- (p) S. ERTEL, c. l. Lib. 2. cap. 7. Obl. 8. p. 298. Kluger Beamter, Part. 1. Tit. 34. §. 15. RUDINGER, c. l. n. 3. p. 394.
- (q) Also werden in Churfachsen nach der Constitution de an. 1584. mit der gestzten Strafe des Galgens nur diejenige angesehen, welche in der churfürstlichen gehegten befristigten Wildbahne freveln. Welche aber sich in denen Wäldern und Hölzern oder Feldern derer von Adel als Diebe des hohen, rothen und schwarzen Wildprets betreten lassen, werden willkührlich bestrafet. S. BRUCHEN Oecon. Jur. p. 228. Begehren sie aber den Diebstahl an kleinem Wildpret in der adlichen und anderer Jagdbarkeit, so müssen sie, so oft sie deshalb betreten werden, 100. Gulden oder 100. Scheffel Hafer Strafe erlegen. S. Landesordnung de an. 1555. Tit. Daß keiner auf des andern Grund und Boden ic. §. So wollen ic. CARPZOV, c. l. Lib. 2. Qu. 84. n. 75. Auch werden diejenigen, welche in dem landesherrlichen Thiergarten Wildpret schießen und stehlen, härter gestraft, als wenn solches in offener landesherrlichen Wildbahne geschiehet. S. churfürstl. bayerische Wildpretshützenmandate.
- (r) Wie J. E. in der königl. preußl. schlesischen Holz-, Raß- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1. 2. wo es heißt: Daß derjenige, wer der auch sey, welcher auf Unsern, oder auch Unserer Vasallen und Landeseingesessenen Heiden, Sehegen, Feldern und Fluhren, ohne Erlaubnis und Besugnis jaget, hebet oder schießt, soll folgende Strafe zu Unserer königl. Cassé erlegen ic. von welcher Strafe jedesmahl der vierte Theil, wenn das Wild auf Unsern Heiden erlegt, dem Denuncianten; wenn aber die Contravention auf Unserer Vasallen Heiden geschehen ist, dem beleidigten Eigenthümer loco satisfactionis gegeben werden soll. Die Strafe ist also in beyden Fällen einerley.
- (s) S. ERTEL, c. l. p. 298.
- (t) S. marggräf. brandenburg. onolzbachisches Mandat vom 22. Jul. 1716. würzburgische Verordnung wegen der Wildddiebe, §. 7. Die churf. bayerische Wildpretshützenmandate verordnen, daß diejenigen Wildschützen, welche des Wildschießens halber schon verruft, daß sie es schon lang getrieben, oder viel und oft das Wildpret niedergeschossen, und denen Förstern und Ueberreitern, Amtleuten oder andern auf Leib und Leben nachgegangen oder bedrohlich gewesen, und dessen rechtlich convinciret oder selbst bekennlich sind, sie wären gleich vorhero dieses Verbrechens willen inlegen und abgestraft worden, oder nicht, auf offnen Strafen, da sie grassiret und Wildpret geschossen, vom Leben zum Tode mit dem Strange hingerichtet werden sollen. Diejenige aber, welche zwar verruft, aber auf Leib und Leben nicht bedrohlich gewesen, sollen das erstemahl mit Abhaung der rechten Hand, das zweytemahl aber, wie die verrufte und bedrohliche, mit dem Strang gestraft und auf offener Strafe aufgehentt werden.

(u) S. DOEPLER, c. l. Part. 2. cap. 44. n. 96. p. 498.

(x) S. DOEPLER, c. l. Die herzogl. württemberg. Constitution wegen der Wildpretsschützen, vom 1. Aug. 1588. Art. 3. 9. 10. verordnet, daß derjenige, welcher eins, zwey, drey oder vier Stück Wildpret schießt und fället, und darüber zum erstenmahl betreten, oder sonst kundlich gemacht, oder mit Recht auf ihn bewiesen wird, wenn nicht andere beschwerliche Umstände darzu kommen, einen Monat lang mit Wasser und Brod auf seine Kosten im Thurn, folgend ihm alle Wehr, ohne Zehen, Besuchung der Hochzeiten und alle eheliche Gesellschaften verboten, auch in den Zehnten gebannet, daraus ohne Begnadigung nimmermehr zu kommen, gestraft werden, und das zu halten und zu leisten einen leiblichen Eid schwören soll. Wenn aber einer über vier Stück, von fünf bis auf zehn, geschossen, so soll derselbe, zu obbestimmter Dannung und Thurnstrafe, noch ferners zwanzig Pfund Heller Geldstrafe zu erlegen schuldig seyn. Wenn einer, so Wildpret geschossen, auch darüber gestraft worden, in gleichem Verbrechen wiederum und also zum andernmahl ergriffen worden, soll in das Halsseisen erkennen und mit Ruthen ausgestrichen, ihm auch, wegen begangenen Meineides, die Finger gespizet, und nochmahls in seines Flecken Markung gebannet werden. Hat ein Wildpretsschütz zum drittenmahl diese That wiederholet, so soll, nach den ihn grabirenden Umständen, und wegen der mit unterlaufenden äussersten Verachtung seiner Herrschaft und Obrigkeit, alsdann die Strafe des Schwerdts Statt haben.

Nach der würzburgischen Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 2. 3. 4. 5. soll der Dieb das erstemahl, nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut, auch andern Unkosten, in Fußschellen mit einem am Leibe festgemachten eisernen Ring und daran gehefteten Hirschgewicht, auf ein halbes Jahr lang, zu öffentlicher Schanzarbeit verurtheilet werden. Bey dem zweytemahl soll entweder die nemliche Strafe auf ein ganzes Jahr Statt finden, und der Dieb dabey aus dem Amt, wo er sesshaft, in ein anderes versetzt, oder anstatt dieser Strafe, auf vorher abgeschwornener Urhebe, auf ewig des Landes verwiesen werden. Und auf dem dritten Betretungsfall ist die ewige Landesverweisung mit dem Staupenschlag gesetzt. Und wenn sich der Dieb, solcher dreyemahligen Bestrafung

obgeachtet, dennoch wieder betreten läßt, soll er am Leben gestraft werden.

Nach der fürstlich-saarbrück-ustügischen Wald- und Forstordnung, §. 15. 16. soll der Wilddieb, wenn er sich entweder mit Wehr in denen landesherrlichen Wildfuhren betreten lassen, oder allbereits ein oder anderes Stück gefället, vor das erstemahl mit 100. Gulden Strafe, und zwar letztern Falls, nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut, angesehen; und wenn er es nicht in Vermögen hat, auf ein ganzes Jahr zur herrschaftlichen Arbeit in Eisen und Banden, auf seine Kosten, condemniret; das zweytemahl auf ewig des Landes verwiesen, und das drittemahl nach der peinlichen Halsgerichtsordnung wider ihn verfahren werden.

Nach denen churf. bayerischen Wildpretsschützenmandaten wird der Wilddieb, der zwar verruft, aber auf Leib und Leben nicht bedrohlich gewesen, das erstemahl mit Abhaunung der rechten Hand, das zweytemahl aber, gleichwie die verrufte und bedrohliche, mit dem Strang gestraft.

Nach der österreichischen Jagdordnung unter der Enns, §. 41. soll der Wilddieb, dessen Mithelfer oder Fehler, das erstemahl mit einer zwar willkürlichen, doch gewissen Leibstrafe angesehen; wenn er sich aber öfters betreten läßt, nebst der Leibesstrafe annoch von Haus und Hof abgestiftet und aus dem ganzen Jagdsgeziert abgeschafft werden.

(y) S. ERTEL, c. l. Lib. 2. Cap. 7. Obl. 8. p. 298.

(z) Also wird §. E. in denen churf. bayerischen Mandaten, so die Wilddiebe betreffen, gemeinlich verordnet, daß sie des Jahrs viermahl vor den Kirchen und Gerichtsstellen verlesen werden sollen.

(aa) S. BECK, c. l. p. 192.

(bb) S. DOEPLER, c. l. p. 498. SEIDENSTICKER de furib. ferar. §. 57.

(cc) S. klinger Beamte, Part. 1. Tit. 34. §. 15. ERTEL, c. l. p. 298. und die vorhergehende Anmerkung (x); wiewohl hier mehr auf die Verachtung der landesherrlichen Befehle, als auf den Werth des geschossenen Wildes zu sehen ist. In Sachsen wird jedoch ein Wilddieb, wenn er so viel geschossen, daß der Werth desselben, nach pflichtmäßiger Taxation unpartheilich

heißer Jäger und richterlichem Ausbruch, fünf ungarische Ducaten des besten Goldes übersteiget, mit dem Stränge, ausserdem aber gemeinlich nur mit dem Staupenschlag bestraft. S. CARPZOV Praet. crim. Part. 2. Qu. 84. n. 50. iq. BERGER Oecon. Jur. p. 228.

(dd) Also gehen die in der Anmerkung (x) aus der würzburgischen Verordnung angeführte Strafen blos auf die Wildschützen, welche hohes Wildpret fällen, oder mit Gewehr in der hohen Wildfuhr ergriffen werden. Wer sich aber nur an solchen Stücken vergreift, die zur niedern Jagd gehören, derselbe soll, nach §. 6. zum erstenmahl eine Geldstrafe, und zwar von einem Hasen 16. fl. von einer wilden Gans, Enten, Feldhuhn und Schnepfe 12. fl. Strafe erlegen, das zweytemahl eben dieses Geld wieder bezahlen, annehst, aus ihrem Amt in ein anderes zu ziehen, gezwungen werden, wo er seine Wildpretsdiebeteyen zu treiben weniger Gelegenheit hat, das drittemahl aber, nach geschwornen Urpheb, des Landes auf ewig verwiesen, und endlich das viertemahl, nebst abermahliger Landesverweisung und Erinnung der vorher abgeschwornen Urpheb, mit Ruthen ausgestrichen werden.

(ee) S. MAIER de Jur. venand. cap. 6. th. 7. p. 206. Und dienet dem Wildschützen das Vorgeben, daß er das Wildpret gefunden und mit sich genommen habe, zu keiner Entschuldigung. S. königl. preußl. Edict wegen der Wildddiebe, vom 9. Jan. 1728.

(ff) Nach denen churf. bayerischen Wildpretschützenmandaten, soll der Untertban, so in seinen Aeckern, Feldern oder Gärten, dem Wilde nachstelllet und fänget, an Selde, oder, wenn er solches nicht hat, mit Gefängnis bestraft werden. In Sachsen stehet nach dem churfürstl. Mandat de an. 1698. 100. Rthlr. Strafe, oder, in Ermangelung des Vermögens, Leibes- und Gefängnisstrafe darauf. Die würzburgische Verordnung, §. 15. dictiret jedoch die ordentliche vor die wirkliche Wildpretsdiebe bestimmte Strafe, nebst Bezahlung des Wildprets.

§. 30.

Aus diesem erhellet, daß heute zu Tage in vielen Fällen, sonderlich wenn sich die Wildddiebe mehrmahlen betreten lassen, oder

V. Theil.

eine gewaltsame Gegenwehr brauchen, die Todesstrafe auf die Wildddieberey gesetzt ist. Hierbey aber ist anzumerken, daß die Todesstrafe nur alsdann Statt findet, wenn jemand in den landesherrlichen Gehegen einen Wildddiebstahl ausgeübet hat. Diejenigen hingegen, welche in der Vasallen und Untertbanen Wildbahnen betreten werden, will man hieher nicht ziehen; vielmehr werden solche willkürlich bestrafet (a); welche Strafe zu determiniren sonder Zweifel dem Landesherrn ex suprema jurisdictione forestali zustehen wird.

Anstatt der Todesstrafe haben verschiedene Landesregenten auch die Geldstrafen vorbehalten, und deshalb gewisse Taxen (b) gesetzt, nach welchen diejenigen, so es im Vermögen haben, statt der Lebensstrafe büßen müssen. Die aber die Geldstrafen nicht aufbringen können, werden nach Proportion am Leibe gestrafet (c).

Diese Geldstrafen werden zuweilen zugleich auf diejenige Verbrechen extendiret, welche in denen Forsten, Feldern und Flußren der Vasallen und Landeseingewessenen begangen werden, wo dann von solchen Strafen der beleidigte Eigenthümer einen gewissen Theil loco satisfactionis bekommt. Denn diese Strafen fliesen als fiscalische Strafen in die landesherrliche Cassen (d).

Ob nun gleich, statt der Todesstrafe, die Geldstrafen verordnet und festgesetzt worden; so hindert doch solches gar nicht, daß nach denen dabey vorkommenden Umständen nicht sollte davon abgegangen werden können. Denn wenn der Wildddieb z. E. sich dem Jäger mit Gewalt widersetzet und nach ihn geschossen, oder ihn gar verwundet hätte, und er dabey ein berufener Mensch wäre, der schon lange von der Wildddieberey Profession gemacht; so würde die Geldstrafe nicht hinlänglich seyn, sondern man würde ihm

D 6

ihm den Proceß machen, und ihn mit einer harten Leibes- oder gar Lebensstrafe ansehen müssen.

(a) S. DE LUDWIG Diss. von Wilddieben, differenz. 2. not. p. Pönalpatent des fränkischen Kurfürsten vom 28. Jun. 1720. schwäbisches Pönalpatent vom 6. May 1720.

(b) Dergleichen Taxen findet man z. E. in der königl. preußl. schlesischen Holz-, Mast- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1. Neuverbesserte cleb- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 21. und die Taxe aus der magdeburgischen Polizeyordnung hat Stiffer in seiner Forst- und Jagdhistorie, Cap. 10. §. 38. p. 486. und Gasser in seiner Cameralwissenschaft, Cap. 20. §. 6. p. 321. angeführet.

(c) S. schlesische Holz-, Mast- und Jagdordnung, c. 1. §. 4.

(d) S. eben daselbst, §. 1.

§. 31.

X. Es wird auch in den meisten Landen das Recht, Cavillereyen zu verleihen, davon Erbpächte und Zinsen zu nehmen, desgleichen dem Caviller gegen gewisse Abgaben das Hundeschlagen in den Hundstragen zu gestatten, als eine Folge aus dem Jagdregal betrachtet; wannenhero auch die Caviller in verschiedenen Landen (a) blos unter den Jagdgerichten stehen, und müssen, wenn es ihnen befohlen wird, das Luder vor die Krähens- und Schiesshütte fahren (b), Jagdhunde in die Fütterung nehmen, auch Pferdeschwänze zu Geschneiden, Handschuh- und Hundekoppel entrichten (c).

(a) Wie z. E. in Bayern. S. Jagdmandat vom 16. Jun. 1688.

(b) S. hessendarinstädtische Forstordnung, Part. 3. Tit. 86.

(c) S. Stiffers Forst- und Jagdhistorie, Band 6. §. 71. p. 233.

§. 32.

XI. Einige sehen es auch als ein zum Jagdregal gehöriges Recht an, wenn der Regent, oder dessen Cammer, den Pferde- oder Viehschnitt an jemanden verleihet oder verpachtet. Allein man könnte dieses Recht viel eher unter die Polizeyanstalten rechnen, wenn es sonst eben so gros, rathsam oder vortheilhaftig wäre, sich desselben zu bedienen; wiewohl auch die Polizeyanstalt hierüber sich nicht weiter erstrecken kann, als daß man vor die Geschicklichkeit dieser Leute sorget, und sie anhält, im Lande zu wohnen (a).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 506.

§. 33.

XII. Endlich zählen einige auch das Recht, die Hirschstangen und die Häute des gefalenen Wildes in dem ganzen Lande zum Nutzen des Landesherren einliefern zu lassen, zu dem Jagdregal. Allein dieses kann sich höchstens nur auf diejenige Jagdreviere der Vasallen erstrecken, in welchen nicht diesen, sondern dem Landesherren, die hohe Jagd zustehet. Denn ist ein Vasall mit der hohen und uneingeschränkten Jagdgerechtigkeit versehen; so müssen ihm, da ihm das hohe Wild selbst zustehet, auch die Hirschstangen und Fallhäute, als davon fallende Nebennutzen, gehören; es sey dann, daß sich der Landesherr durch ein undenkliches Herkommen in dem Besitze dieses Rechts befände; da dann billig vermuthet werden muß, daß seine Vorfahren sich dasselbe bey Concedirung der Jagden vorbehalten haben.

Jahrmärkte.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Unterschied zwischen Jahrmärkten und solenne Messen. §. 3. Nutzen und Nothwendigkeit der Jahrmärkte. §. 4. Verschiedene Arten der Jahrmärkte. §. 5. Von Krammärkten. §. 6. Von Ross- und Viehmärkten. §. 7. Von Wollmärkten.

§. 1.

Ein Jahrmarkt wird diejenige angeordnete Zeit genennet, zu welcher alle Jahr an einem darzu bestimmten Orte mit mancherley Waaren Kauf und Verkauf angesetzt, und ein öffentlicher Handel getrieben wird.

§. 2.

Die Jahrmärkte sind von denen Messen unterschieden. Denn wenn diese gleich ebensfalls zu gewisser Zeit und an einem bestimmten Orte, auch zu gleichem Endzweck, nemlich des öffentlichen Handels wegen, gehalten werden; so wollen sie doch mehr sagen, als die Jahrmärkte, indem sie allgemeine und solenne Märkte sind, und sich, ihren Marktrechten und Freyheiten nach, auf das ganze Reich erstrecken; sie werden auch eigentlich nur in wichtigen Handelsplätzen, worauf ausländischer Handel getrieben wird, gehalten, und zu ihrer Anlegung muß das Recht nicht nur vom Landesfürsten, sondern im teutschen Reich auch vom Kayser erteilet werden. Dagegen das Recht, einen nicht solennen Jahrmarkt zu halten, unter die eigenen Stadtrechte gehöret, und von jedem Reichsstand, kraft habender Landeshoheit, erteilet wird (a).

(a) S. Jargow von Regalien, Lib. I. Cap. 7. §. 24. p. 292.

§. 3.

Die Jahrmärkte sind von grossem Nutzen. Der Grund davon lieget in der durch dieselbe mitbewirkten Beförderung des

Zusammenflusses und des Umlaufes der Waaren in alle Gegenden des Landes; einer Sache, worauf es bey den Commercien und Gewerben sehr viel ankommt; sodann aber in der Bequemlichkeit der Einwohner. Denn ausserdem, daß denen Städten dadurch einige Nahrung zuwächst; so hat eine jede Gegend des platten Landes Verkehr mit ihrem Vieh und Producten nöthig, und die Landleute müssen Gelegenheit haben, ihre Producte, als Wolle, Flachs, Hanf, Wachs und dergleichen, zu verkaufen. Und da diese Producte Materialien zu vielen Manufacturen abgeben, und nicht entbehret werden können; so hat der Manufacturist oder Handwerker die Bequemlichkeit, auf denen Jahrmärkten diese Waaren in Menge anzutreffen und zu kaufen, ohne nöthig zu haben, darnach viel im Lande herum zu reisen, und sie einzeln bey den Landleuten aufzukaufen. Die Landleute aber haben die Bequemlichkeit, daß sie diejenigen Waaren, so sie dagegen nöthig haben, ohne Mühe wiederum mit zurücknehmen können.

Es muß also nicht leicht die kleinste Stadt im Lande vorhanden seyn, die nicht mit einigen Jahrmärkten versehen ist; und wenn sie eingegangen sind, so muß sich die Landespolicey um die Ursache davon erkundigen, und solche wieder in Gang zu bringen suchen (a).

(a) Die nichtigen Gründe, womit Becher in seinem politischen Discurs vom Auf- und Abnehmen der Städte, 27. Hauptst. §. 7. und 8. p. 1714. und ff. die Jahrmärkte sowohl, als die Messen selbst, verwerflich und schädlich zu machen suchet, und deren Aufhebung verlanget, hat der sel. Hr. Hofrath Zincke, in seinen Anmerkungen daselbst, satzsam widerleget.

§. 4.

Der Endzweck der Jahrmärkte ist, Waaren zu kaufen und zu verkaufen. Da es nun verschiedene Waaren giebt; so hat auch diese Verschiedenheit Anlaß und Gelegenheiten zu verschiedenen Arten von Jahrmärkten gegeben. Man hat also, ausser denenjenigen, wo allerhand Kramwaaren verkauft werden, auch Ross- oder Pferdemarkte, Viehmärkte, Wollmärkte, Honigmärkte und dergleichen. Alle diese Jahrmärkte sind nun entweder mit einander verbunden, und werden zusammen zu gleicher Zeit an dem bestimmten Ort gehalten, wenn nemlich die Zeit so beschaffen, daß mit allen solchen Waaren der Verkehr geschehen kann, oder und wenn dieses nicht angehet, so findet der eine oder andere Jahrmarkt vor sich allein Statt.

§. 5.

Was die Krammärkte betrifft, so können selbige, bey ihrer ersten Anlegung, durch folgende Mittel in Aufnahme gebracht werden.

1) Müssen sie auf eine solche Zeit verlegt werden, wo in keiner nahe gelegenen Stadt zu gleicher Zeit Markt oder Messe gehalten wird (a).

2) Muß sowohl Fremden als Einheimischen frey stehen, mit allerhand Waaren und Producten den Jahrmarkt zu beziehen, und solche zum freyen Verkauf auszulegen. Nur werden die im Lande verbotene Waaren, insgleichen die vor Menschen und Vieh ungesunde Sachen, vornemlich aber die von inscirten Orten herkommende Federn, Wolle oder wollene Waaren, Pelzwerk und andere giftigende Waaren, billig davon ausgenommen (b).

3) Wenn man denen auf den Markt ziehenden Kaufleuten, Krämern und andern Verkäufern, auf gewisse Jahre von der Acise und dem Stättegelde (c), eine Befreyung verwilliget.

4) Wenn sowohl denen Käufern als Verkäufern höflich begegnet und ihnen alle mögliche Erleichterung verschaffet wird. Dahin gehöret, daß die Verkäufer ihre benöthigte Buden oder Tische auf dem Markt bereiten finden, und bey der Bezahlung des Budengeldes nicht übernommen werden. In vielen Orten ist es gebräuchlich, daß der Magistrat die Buden neu anschafft und unterhält, und ehe der Markt angehet, durch den Marktmeister und Marktdiener deren Aufriehrung besorgen, nach geendigtem Markt aber sie wieder abnehmen und in Verwahrung bringen läßt. Zuweilen hält auch die Kirche solche Buden. Es gereicht diese Anstalt zu großer Bequemlichkeit der Verkäufer, und das Capital, das zu diesem Behuf angewandt wird, verinteressiret sich reichlich. Auch gehöret hieher, daß die Verkäufer von allen Plackereyen verschonet bleiben müssen. Das Buden- und Stättegeld, und was sonst die Verkäufer zu entrichten haben, muß in der gedruckt zu publicirenden Marktordnung deutlich vorgeschrieben seyn, und über das gefetzte weder von dem Magistrat, noch von dem Marktmeister und Marktdiener, bey Vermeidung schwerer Ahndung und Cassation, nicht das geringste gefordert werden.

5) Wenn gute Ordnung herrschet, und sowohl die Verkäufer als Käufer auch darin alle Bequemlichkeit finden. Zu dem Ende müssen die Orter und Plätze, wo ein jeder Verkäufer in denen Jahrmärkten feil haben soll, ein- vor allemal bestimmt und einem jeden mit Bescheidenheit angewiesen werden. Auf diese Art wissen Käufer und Verkäufer sich sogleich zu suchen und zu finden. Damit auch die freye Passage denen gehenden und fahrenden nicht benommen werde, sondern jedermann auf der Straße ungehindert gehen, reiten und fahren könne, müssen die Buden, Tische und Bänke, worinnen und worauf die Verkäufer ihre Waaren aus-

auslegen, auf der Strafe darnach gesetzt werden, und zwar, so viel möglich, in gerader Linie, und niemahls mitten auf der Strafe,

6) Muß das Hausirengehen in den Häusern verboten, oder wenigstens sehr eingeschränkt werden, weil sonst die Verkäufer darunter leiden (d). Das Vor- und Aufkaufen aber vor den Thoren ist schlechterdings nicht zu gestatten.

7) Muß durch den Marktmeister und Marktdiener oder andere Unterpoliceybedienten auf alle verdächtige Personen, die auf das Stehlen ausgehen, genaue Aufsicht gehalten, solche Leute aufgesuchet und sogleich aufgehoben werden.

8) Muß die Policey vor die Erhaltung guter Ordnung in denen Wirthshäusern sorgen, und nicht zugeben, daß Händel und Schlägerereyen entstehen. Und wenn zwischen Käusern und Verkäufern, oder bey den letztern unter einander, während des Markts Streitigkeiten oder Schlägerereyen entstehen, so müssen solche ohne alle Weitläufigkeit und Aufenthalt nach Recht und Billigkeit entschieden und abgethan werden (e).

(a) Ehedem war es sehr gebräuchlich, die Jahrmärktezeiten auf die Sonn- und Feiertage zu setzen; allein man hat solches an vielen Orten abgeschafft und sie auf andere Tage verleget; wie ich davon verschiedene landesherrliche Verordnungen in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Jahrmärkte, angeführet habe. Wo es aber noch gebräuchlich ist, da gestattet man doch nicht, daß an denen Sonn- und hohen Festtagen vormittags, so lange der Gottesdienst währet, und an catholischen Orten am Frohnleichnamsfest, so lange, als die Procession dauert, die Buden, Laden und Gewölbe geöffnet und Waaren verkauft werden. S. Marktordnung vor die Stadt Striegau, vom 31. Mart. 1749.

(b) S. Generalinstruction vor die Policeybürgermeister in denen schlesisch und glazischen Reichsstädten, vom 6. Jun. 1754. S. 27.

(c) Das Stätte- oder Stands- und Habengeld ist gemeinlich eine Einnahme der Stadtkämmerey. Zuweilen fließet auch ein gewisser Antheil davon in die landesherrliche Kuchencasse.

(d) S. den Art. Hausirengehen.

(e) Auf verschiedenen Märkten haben die Stadträthe eine uneingeschränkte Jurisdiction über alle, welche dahin kommen, entweder durch alte unüberlegte Privilegia, oder durch Annahmung hergebracht, dergestalt, daß Käufer und Verkäufer, oder wer nur sonst zur Marktzeit dahin kommt, in allen Angelegenheiten daselbst Recht nehmen muß, die nicht auf dem Markte, sondern lange vorher an andern Orten, geschehen sind. Diese ungeraimte und mit dem Endzweck der Märkte gar nicht übereinstimmende Jurisdiction ist sonderlich auf der sogenannten Eselswiese zu Quersfurt zu einem großen Mißbrauche gediehen. Wenn jemand in dieser Gegend eine unerweisliche Schuld, oder andere ungegründete Forderung und Anspruch an einen andern hat, so wartet er, bis er ihn auf der Eselswiese antrifft, und verklaget ihn alsdann. Wenn der Beklagte den Ungrund der gegenseitigen Forderung nicht sogleich erweisen kann, worzu er sich niemahls gefaßt gemacht hat; so wird er condemniret, und muß Caution stellen, oder es werden ihm Pferde und Wagen arretiret, oder wohl gar er selbst. Man sollte kaum glauben, sagt der Hr. von Justi, der dieses in seiner Policeywissenschaft, 1. Band, S. 652. anführet, daß solche außerordentliche Mißbräuche mit der Gerichtsbarkeit vorgehen könnten. Ein jeder hat seine Obrigkeit, wo er zu Recht stehen muß; und deswegen kommt niemand auf solche Märkte, um daselbst über alte oder nichtswürdige Forderungen und Streitigkeiten erkennen zu lassen. Dergleichen Märkte können auch nicht den Endzweck haben, Handels- und andere Streitigkeiten daselbst auszumachen.

§. 6.

Bei denen Ross- und Viehmärkten pfleget man folgende Maasregeln zu nehmen, um selbige nicht allein in Aufnahme zu bringen, sondern auch dabey das allgemeine Beste des Landes zu befördern, die denen landesherrlichen Accise- und Zollcassen zum Nachtheil gerei-

gerade Unterseife aber nach Möglichkeit zu verhindern.

1) Die Städte oder Flecken, wo Viehmärkte angelegt werden sollen, müssen so gelegen seyn, daß die Land- und Zollstraße durch dieselbe gehet, damit die Viehhändler nicht nöthig haben, mit ihren Heerden beschwerliche Umwege zu machen. Hiernächst müssen die Städte und Flecken vor den Thoren mit großen und geräumigen Plätzen versehen seyn, um die Pferde auf selbigen vorzeiten, das Horns und andere Vieh aber zur Schau und Besichtigung ausstellen zu können. Es müssen ferner daselbst, oder in denen ganz nahe dabei gelegenen Dörfern, hinlängliche Stallungen vorhanden seyn, um das Vieh bey Nacht und übler Witterung einstellen zu können; die Viehhändler aber müssen Gelegenheit finden, in Wirths- und andern Häusern Obdach und Nahrung sowohl vor sich, als Futter vor das Vieh, gegen billige Bezahlung, zu bekommen. Es ist gut, wenn an solchen Orten sich nahe gelegene Weideplätze vor das Rindvieh, so wie Flüsse und Bäche zur Tränke und Schwemme vor die Pferde, befinden.

2) Was die Zeiten anbetriefft, zu welchen die Kopf- und Viehmärkte gehalten werden sollen, so richtet man sich hierin gemeinlich nach denen ordentlichen Messen und Krämmärkten, da dann ein Tag entweder vor oder nach denselben Viehmarkt gehalten zu werden pfleget. Will man aber die Viehmärkte besonders und vor sich allein anlegen; so wird die bequemste Zeit darzu wohl diejenige seyn, wenn der Landwirth theils die Auswinterung des Viehes scheuet, und solches deshalb loschläget, theils aber auch zur Mast auf den Winter einkauft; folglich die Herbstzeit.

3) Um die neu angelegte Viehmärkte in Gang und Aufnahme zu bringen, pfleget man die auswärtigen Viehhändler sowohl,

als einheimische, wenn sie solche Märkte betreiben, oder auch daselbst einiges Vieh oder Pferde aufkaufen, nach Beschaffenheit der Umstände, ob die Käufer es wieder ausser Landes bringen, oder in andere Provinzen des Landes treiben, zuweilen von dem ganzen oder halben Zoll zu befreien (a).

4) Ist zu veranstalten, daß denen Viehhändlern unterweges die Fortbringung ihres Viehes durch Uebertreibung des Futters, oder sonst, nicht schwer gemacht werde. Man pfleget zu dem Ende alle Grundherrschaften, deren Verwalter, auch Schulzen und Untertanen, so auf dem Wege betroffen werden, durch besonders erlassene Verordnungen ernstlich zu erinnern und ihnen anzubefehlen, die vor das Vieh unentbehrliche Hütung auf einen billigen und leidentlichen Preis zu setzen, das Wasser, so weit selbiges jedermann unerschädlich zu haben ist, zu Tränkung des Viehes unentgeltlich abzulassen (b), und wenn sie Futter zum Verkauf haben, solches denen Viehhändlern oder Treibern gleichfalls um einen billigen Preis vor ihr Vieh zu überlassen (c). Wenn aber etwa durch diesen Viehtrieb an ein oder andern Orte einiger Schaden verursacht würde, so sollen solchen, wenn kein gütlicher Vortrag Statt findet, jedes Orts Obrigkeit und Gerichte auf Eid und Pflichten, mithin eben auf dem Fuß, wie alldorten unter denen Eingeseffenen in dergleichen Fällen gebräuchlich ist, taxiren (d).

5) Muß keine Vor- und Aufkauferey des Viehes verstatet werden. Zu dem Ende wird bey Confiscation des aufgekauften Viehes und anderer unausbleiblichen Strafe, allen fremden und einheimischen Schlächtern und Viehhändlern, Christen und Juden, untersaget und verboten, im Lande herum zu vagiren, und weder vor, noch in denen Viehmärkten, denen mit Vieh ankommenden Fremden Verkäufern entgegen zu reisen, ihnen ganze Parthien Vieh abzuhandeln, nachhero solche

solche wieder auf die Märkte zu treiben, und denen ausländischen Käufern den Preis des Viehes zu vertheuren (e). Die Fleischer sollen vielmehr auf die Viehmärkte gehen, und sich daselbst mit der Nothdurft versorgen (f).

6) Werden die ausländischen Viehhändler um so eher dahin bewogen, daß sie unsere Viehmärkte besuchen, und ihr Vieh dahin zum Verkauf bringen, wenn man die einheimische Fleischer dadurch von dem Besuch der ausländischen Viehmärkte abzuhalten sucht, daß man auf dasjenige Vieh, so sie auf diese Art ins Land bringen, einen starken Zoll leget (g).

7) Muß denen Viehhändlern auf den Märkten sowohl, als an denen Orten, wo ihre Schuldner wohnen, gehörige und schnelle Justiz wider dieselbe administrirt werden. Die Schuldner müssen angehalten werden, ihnen das contractmäßige Kaufpretium in dem bestimmten Termine solutionis zu bezahlen, und es ist ihnen nicht zu verstaten, den Gläubiger zu nöthigen, die Münzsorten in höhern Werth anzunehmen, als sie nach dem Wechselcours gelten. Weitläufige Proceße sind nicht zuzulassen, sondern es muß, wie in *caulis mercantilibus & summaris* gebräuchlich ist, ohne Zeitverlust verfahren werden (h).

8) Pflaget man denen ausländischen Viehhändlern die Versicherung zu ertheilen, daß sowohl sie selbst, als ihre Leute, so sie bey dem Vieh haben, von der militairischen Werbung befreyet und gegen dieselbe völlig gesichert seyn sollen (i). Es ist diese Vorsicht höchstnöthig, da die Viehtreiber gemeinlich starke und handveste Leute zu seyn pflügen, welche sonst die Furcht vor der Werbung leicht zurückhalten und den Viehhandel stöhren dürfte.

9) Die Entrichtung der Abgaben, so gewöhnlichermassen im Zoll und der Handlungs-

saccise bestehen, muß denen ausländischen Viehhändlern, so viel möglich, erleichtert, dabey aber auch zugleich auf die Sicherheit der landesherrlichen Cassen gesehen werden. Es fällt denen Viehhändlern nicht selten schwer, wenn sie sogleich in der ersten Stadt, die sie passiren, die Handlungsaccise erlegen müssen, indem es ihnen öfters, wenn sie noch nichts verkauft, an Gelde fehlet, ihnen auch wohl das Vieh höher geschätzt wird, als sie solches auf denen Viehmärkten verkaufen. Um nun solche Hindernisse denen Viehhändlern aus dem Wege zu räumen, pflaget man zuweilen folgende Einrichtung hierin zu machen.

Ein jeder Viehhändler muß mit seinem Vieh die ordentliche Zollstraße und keine Nebenwege treiben (k). Auf dem ersten Gränzzollamte giebt er die Anzahl seines Viehes an, auch den Ort, wohin er mit dem Vieh treibet, und wo er solches zu verkaufen gesonnen ist. Er löset einen Zettel auf selbiges. Der Zolleinnehmer muß die Anzahl des Viehes selbst durchzählen, und auf dem Zollzettel nicht allein die Anzahl desselben, sondern auch den Ort, wohin der Viehhändler treiben will, deutlich exprimiren, den Viehhändler, wie er sich unterweges zu verhalten, instruiren, und von demselben einen Ducaten Pfand zur Sicherheit, daß er den Zollzettel bey der Retour wieder richtig einliefere, fordern, dieses eingelegte Pfand aber auf dem Zollzettel mit Buchstaben gleichfalls notiren.

Von der Zollstation nun muß der Viehhändler die gerade Zollstraße nach dem in dem Zollzettel benannten Orte, und keine Nebenwege nehmen, damit er sich auf keine Weise verdächtig mache, auch zu dem Ende in allen Zollstationen, so er passirt, das Vieh zählen und den Zollzettel visitiren lassen. Denn der Handel mit dem Vieh auf dem platten Lande wird nicht gestarret; weshalb die Nachzählung

zählung des ein- und durchgehenden Viehes, sowohl bey dem erstern Gränzzoll, als nachher bey den übrigen Zollämtern, oder wenn in der Stadt, so passiret wird, kein Zollamt ist, von dem Accisamt, unausbleiblich geschehen muß. Wird bey entdeckten Unterschleifen gefunden, daß ein oder das andere vorliegende Zollamt hierinnen nachlässig gewesen; so wird es mit einer Geldstrafe von einem Rthlr. von einem jeden übersehenen Stück belegt.

Weil sich aber Fälle zutragen können, daß ein Viehhändler, wenn ein Stück Vieh lahm wird, solches verkaufen muß; so ist zwar solcher Fall von dem Verbot, auf dem Lande mit Vieh zu handeln, erimiret, es muß sich aber der Viehhändler von der Obrigkeit des Orts, wo er das Vieh verkauft, ein Attest geben lassen, daß er aus dieser Ursache das Vieh verkauft, und in solchem Attest auch der Preis, wie theuer das Stück Vieh verkauft worden, exprimiret werden.

Damit aber der Viehhändler bey Ertheilung des Attests nicht übersehen werde, so ist bestimmt, wie viel dafür genommen werden soll; und ist eine Strafe von 8. Sgr. von jedem zu viel genommenen Kreuzer darauf gesetzt.

Langet der Viehhändler solchergestalt an dem im Zollzettel benannten Ort oder Viehmarkt an; so muß derselbe sich mit seinem Zollzettel bey dem Accisamt gehörig legitimiren, daß er die ins Land getriebene Anzahl Vieh richtig habe, oder den Abgang mit Attest erweisen; daher auch, wenn ein Stück Vieh unterwegs crepiret, der Viehhändler sich ein gleichmäßiges Attest ertheilen zu lassen hat.

Von so viel Stück Vieh, als der Viehhändler auf der Reise aus Noth verkaufen müssen, und von demjenigen, so er auf dem ersten Markt verkauft, bezahlet derselbe bey dem

Accisamt die Handlungssaccise, und läßt diese Zahl auf dem Zollzettel abschreiben, und von dem Accisamt zugleich sich einen Passirzettel ertheilen, daß von so viel Stück Vieh die Handlungssaccise bezahlt worden.

Wenn der Viehhändler mit dem unverkauften Vieh auf andere Märkte treibet; so muß er den Ort, wo er hintreiben will, gleichfalls dem Zollamt, oder, wenn dieses nicht vorhanden, dem Accisamt anzeigen, und ihn in dem Zollzettel gleichfalls exprimiren lassen, worauf er dann die gerade Strafe nach solchem Orte nimmt, und sich auf dem Wege vorbeschriebenermaßen verhält.

Hat der Viehhändler sein Vieh völlig verkauft, und sich mit denen benöthigten Passirzetteln versehen; so überliefert er bey seiner Retour in dem Gränzzollamte sowohl den Zollzettel, als auch den Accisepassirzettel, den der Zolleinnehmer revidiret, und wenn alles richtig befunden wird, das eingelegte Pfand dem Viehhändler zurückgiebt.

Will der Viehhändler, wegen anderwärts habender Berrichtungen, dieselbe Strafe nicht zurückgehen, und das Gränzzollamt, wo er sein Vieh bey dem Eingange angesaget, nicht wieder berühren; so wird ihm an dem Orte, wo er das letzte Vieh verkauft, von dem Zoll- oder Accisamt der zum Pfande eingelegte Ducaten nach Abzug des Postgels des zurückgegeben, wogegen das Zoll- oder Accisamt den Zollzettel und die Accisepassirzettel an das Gränzzollamt remittiret, dieses aber den Ducaten dagegen übermachtet.

Die zurückgelieferten Zollzettel asserviret der Zolleinnehmer und produciret sie bey Abnahme der Rechnung; vor jeden aber, den er nicht produciren kann, muß er einen Ducaten Pfand berechnen.

Die Viehhändler sind schuldig, den wahren Preis, um welchen das Vieh verkauft worden, richtig anzugeben. Und damit die

Accis:

Accisämter das wahre Kaufpretium desto besser erforschen mögen; so muß bey Erlegung der Handlungsaccise sowohl der Verkäufer als Käufer sich auf dem Accisamt stellen, und den Preis richtig anzeigen, widrigenfalls aber von jedem zu wenig angegebenen Thaler jeder einen Rthlr. Strafe erlegen, die Accise aber wird nach dem ausföndig gemachten wahren Kaufpretio bezahlet (1).

10) Weil auf denen Viehmärkten der Viehhandel mehrentheils durch Mäcklers getrieben wird; so müssen auch diese mit einer gehörigen Instruction versehen werden. Zum Muster wollen wir hier die Instruction vor die briegischen Viehmäcker anführen (m).

§. 1. Muß sich jeder Christ oder Jude, welcher auf hiesigen Viehmärkten zu mäckeln gesonnen, an jedem Markt beym königlichen Handlungsgericht melden, und die erforderliche licenzzettel gegen die Gebühr suchen.

§. 2. Sind auch die Armenianer und Cosacken, welche ihre eigene Mäckeljuden in ihrer Gesellschaft mit sich bringen, schuldig, dieselben dem Handlungsgericht vorzustellen, da dann denselben die licenzzettel ohnentgelds sich ertheilet werden sollen.

§. 3. Hat sich jeder Mäcker in seinem Dienst überhaupt treu und ehrlich zu verhalten, und sich besonders alles, was zu Beförderung und Besten hiesiger Viehmärkte gereicht, angelegen seyn zu lassen; daher er dann auch

§. 4. So bald er von einem gegründeten Verdacht ein oder der andern Heerde, in Ansehung der Gesundheit, das geringste in Erfahrung bringet, solches bey dem Handlungsgericht unverzüglich in Anzeige bringen muß; welches er ingleichen

§. 5. Bey Ausforschung einiger unerslaubten Vorkanferen zu beobachten, in welchem

IV. Theil.

dem Fall ihm auch die Denunciationsgebühren zufließen sollen.

§. 6. Im Handel selbst muß Mäcker seiner Parthey, welche ihn darzu ersuchet, und wenn sich ihm beyde Theile anvertrauet, so ein als dem andern getreu und redlich dienen; insonderheit aber

§. 7. Den Kauf in Ansehung der Bedingung, Gewähr: und Bezahlung des Kaufgeldes, mit deutlichen Worten und Vermeidung aller Dunkelheit schliesen, und dabey absonderlich wegen des Werths der abgehandelten Münzsorten beyde Theile deutlich vereinigen; masen ausserdem in zweifelhaftem Fall der wichtige Ducaten nicht anders als zu 82½ Sgr. der pohlische oder Kreuzthaler zu 38. Sgr. der Timpf zu 6. Sgr. der Schostag zu 2. Sgr. gerechnet werden sollen.

§. 8. Bleibt das Mäckelgeld auf 1. Drittel Procent des ganzen Kaufpretii festgesetzt, welches in dubio von Käufern zu entrichten.

§. 9. Muß kein Mäcker bey einer Heerde, wobey er sich als Proxenet gebrauchen lassen, sodann selbst als Käufer eintreten; wie dann auch

§. 10. Kein Mäcker dem andern Eintrag zu thun, oder sich wider den Willen der Käufer und Verkäufer ein; oder beyden Theilen zum Mäcker aufzubringen hat.

§. 11. Endlich lieget einem jeden Mäcker ob, diesen zu Anfange des Markts erhaltenen gedruckten licenzzschein und Instruction dem königl. Handlungsgericht ohnsehlbar widerum zurück zu stellen.

§. 12. Derjenige nun, welcher sich nach solcher Instruction nicht in allen Stücken auf das genaueste achten, und auf Uebertretung ein oder des andern Puncts und unerlaubten Betrügereyen und Epicanen betroffen würde, soll nicht nur bey ersterer Betretung damit,

C c

daß

daß er auf den briegischen Viehmärkten zur Mäckerfunction niemahlen mehr zu admittiren, bestrafet, sondern auch, vorkommenden Umständen nach, mit Stockhaus, Arrest, und anderer allenkfalls empfindlicher Leibesstrafe belegt werden.

11) Endlich muß die Polickey alle mögliche Anstalten vorkehren, daß durch das ausländische Vieh, so in das Land und auf die Viehmärkte getrieben wird, nicht die Viehseuche mit eingeschleppt werde. Wie man dann zur Zeit der Viehseuche die Viehmärkte gar einzustellen pfleget (n).

(a) S. königl. preußl. Avertissement, wie es mit den Zollabgaben von Vieh, welches von denen Märkten zu Bries und Chrotterschlen gebracht wird, gehalten werden soll, vom 21. Mart. 1742. Avertissement wegen der briegischen Viehmärkte, vom 8. Jul. 1742.

(b) S. königl. preußl. Patent wegen Facilitirung des Negotii dererjenigen, so aus der Ukraine und denen tartarischen Gränzen nach Schlessen mit Vieh handeln, vom 10. Oct. 1742.

(c) S. königl. glogauisches Cammerrescript, daß denen nach der Markt treibenden pohlnischen Viehhändlern vor ihre Heerde das Futter um einen billigen Preis überlassen werden soll, vom 2. Dec. 1751.

(d) S. vörangeführtes Patent vom 10. Oct. 1742.

(e) S. königl. preußl. Verordnung wegen Verhütung der Aufkaufereyen des pohlnischen Viehes, vom 5. Jun. 1743. ingleichen Patent gegen die Vor- und Aufkauferey des Viehes, vom 6. Nov. 1743. und Circulare deshalb, vom 14. Jan. und 21. Oct. 1746.

(f) S. obgedachtes Patent wegen Facilitirung des Negotii der Viehhändler, vom 10. Oct. 1742.

(g) S. königl. preußl. Verordnung, daß von jedem Stück Kindvieh, so die schlessischen Käufer auf den pohlnischen Viehmärkten einkaufen, 5. Rthl. Zoll eingefordert werden soll, vom 9. April 1743.

(h) S. das Patent vom 10. Oct. 1742.

(i) S. vorläufiges königl. preussisches Avertissement an die aus Pohlen, Rußland, Ukraine und Wallachen, nach Schlessen auf die Viehmärkte zu Bries, Breslau und Schweidnitz, mit

ihren Heyden kommende Viehwegetrauer, vom 8. Jul. 1750.

(k) S. disfallige königl. preußl. Verordnung vom 3. Oct. 1749. Die Haltung der Landstrafe wird nicht bloß darum geboten, damit die laus des herrlichen Zoll; und Accisereyen nicht Gefahr laufen mögen, sondern auch zu verhüten, daß durch die Betreibung der engen Nebenwege dem Landmann am Getreyde und Wiewachs kein Schaden zugefüget, zugleich aber auch, welches am meisten zu befürchten, nicht die Viehseuche eingeschleppt werde.

(l) Auf diese Art ist die Einrichtung in Schlessen gemacht worden. S. Reglement, wie es künftig mit Einrichtung der Handlungssaccise von dem aus Pohlen kommenden Vieh gehalten werden soll, vom 16. Mart. 1745.

(m) Diese Instruction findet sich in der Sammlung schlessischer Landesgesetze vom Jahr 1751. p. 492.

(n) Davon ist bereits im Art. Hornviehseuche ausführlich gehandelt worden.

§. 7.

Wenn in einem Staate die Wollmanusfacturen in Flor sind, so verdienen die Wollmärkte und der Wollhandel alle Aufmerksamkeit der Landespolickey. Denn ausserdem, daß man dafür sorgen muß, daß gute und feine Wolle im Lande erzeugt werde, muß das Hauptaugenmerk dahin gerichtet werden, daß die inländischen Manufacturen allezeit mit der benötigten Wolle versehen seyn mögen. Diesen gebühret demnach allezeit der Vorkauf der Wolle, und man muß sorgfältig dahin bedacht seyn, daß ihnen solche weder von andern durch die Aufkauferey vertheuret, noch weniger aber durch die Ausfuhr aus dem Lande gar entzogen werde. Diese Vertheuerung und Ausfuhr kann nun nicht besser als durch angelegte Wollmärkte verhindert werden, wenn nemlich verboten wird, die Wolle auf dem Lande aufzukaufen, Dieses muß niemanden, weder Christen noch Juden, verstatet werden; nur denen Manufakturisten selbst kann man es gewissermaßen erlauben,

erlauben, nemlich in so fern sie die Wolle bloß zum Behuf ihrer Manufacturen, nicht aber zum Wiederverkauf an andere, einzukaufen (a).

Die Landleute müssen dannhero ihre erzeugte Wolle in die Städte auf die Wollmärkte bringen, und niemahls anderswo, als daselbst, verkaufen. Wenn dawider gehandelt wird, so muß sowohl der Käufer der erhandelten Wolle, als der Verkäufer, der dafür erhaltenen Gelder verlustig seyn. Die einländische Wolle muß von keinem Wollhändler, sondern bloß allein von denen im Lande wohnenden wirklichen Wollarbeitern und Fabricanten erkaufet werden dürfen, es müßten dann diese nicht alle Wolle kaufen können oder wollen (b). Daber pfleget man auch denen einländischen Juden den Einkauf der Wolle nicht anders, als auf denen Wollmärkten, und zwar dergestalt zu verstaten, daß die Fabricanten und christlichen Einkäufer den Vorzug haben, die Juden aber nur dasjenige einzukaufen dürfen, was unverkauft übrig bleibet, zu dem Ende sie auch keinesweges des Vormittages, sondern nur des Nachmittages in den Sommerwollmärkten um 4. und in den Winterwollmärkten um 2. Uhr, bey gesetzter Geldstrafe, zum Einkauf admittiret werden. Doch dürfen die Juden die eingekaufte Wolle nur an christliche Fabricanten im Lande, bey Consecration der Wolle oder ansehnlichen Geldstrafe, verlassen (c), denn die Ausfuhr der Wolle aus dem Lande überhaupt gänzlich untersaget ist (d). Wiewohl auch zuweilen erlaubt wird, daß die Landeseingesessene, wenn sie auf dem ersten Wollmarke keinen Absatz finden, oder ihre Convenienz anderwärts besser anzutreffen vermeynen, ihre Wolle in loco einlegen, oder weiter, es sey nach andern einländischen Wollmärkten, oder auch auffer Landes und auf fremde Wollmärkte, zum Verkauf führen können (e). Es kommt hiebey auf die Umstände und Ver-

schaffenheit des Landes und der darin befindlichen Wollmanufacturen an.

Sonst werden die Wollmärkte gemeiniglich zugleich mit denen gewöhnlichen Messen und Jahrmärkten gehalten. In denen eleyischen und mörßischen Städten aber ist, vom 1. Junii an bis den 1. September jeden Jahrs, alle Sonnabend Wollmarkt (f). Zur Ausnahme des Wollhandels und der Wollmärkte dienet sehr, wenn anbefohlen wird, daß die Wolle, bevor sie nach den Märkten verführet wird, gereiniget und trocken gemacht (g), auch an den Rätthen der Züchen nicht die beste Wolle geleet werden soll, um, wenn solche zur Probe aufgeschnitten werden, der Wolle ein gutes Ansehen zu geben (h), indem dergleichen Betrug denen Wollfabricanten zum Nachtheil gereichet.

(a) Zu dem Ende wird zuweilen befohlen, daß die Fabricanten sich von dem Magistrat Atteste geben lassen sollen, daß sie die Wolle zur einländischen Fabrike allein einzukaufen, und daß diese Wolle hernach in der nächstgelegenen acceßbaren Stadt gewogen und tarifmäßig veracciset werden soll. S. schlesische Verordnung wegen des Wollverkaufs, vom 10. Dec. 1748.

(b) S. königl. prentl. Verordnung, die Unterscheide bey dem Wollhandel betreffend, vom 16. Jul. 1753. und Edict, daß die Juden sich alles Wollkaufs enthalten, die christlichen Wollhändler aber dazu jedesmahl Concessionen suchen, auch den Paß zur Ausfuhrung der ausländischen Wolle mit einem Eid beschwören sollen, vom 19. April 1727. Patent, daß kein Kaufmann oder Wollhändler in Berlin Wolle kaufen soll, ehe die Manufacturiers versorget sind, diese aber keine Wolle jenen überlassen sollen, vom 1. Jun. 1717.

(c) S. vorstehende schlesische Verordnung vom 10. Dec. 1748.

(d) Davon habe ich in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Wolle, viele landesherrliche Verordnungen angeführet.

(e) S. schlesische Ordre wegen Verkaufung der Wolle auf dem platten Lande und Verführung derselben auf einländische Märkte, vom 5. Sept. 1750.

(f) S. angeführte Verordnung vom 16. Jul. 1753.

gen vom 26. Jun. 1759. 28. Aug. 1747. 9. Jul. 1750.

(g) S. diefallige königl. preussische Verordnung

(h) S. diese letztere Verordnung vom 9. Jul. 1750.

Intelligenzwesen.

Inhalt.

- §. 1. Was unter dem Intelligenzwesen verstanden wird. §. 2. Nutzen und Nothwendigkeit dieser Policeyanstalt. §. 3. Es ist dieses Werk eine Policeyanstalt, aus welcher keine Privatsache oder Gewerbe zu machen. §. 4. Artikel, so in die Intelligenzblätter gehören. §. 5. Maass regeln zu Ausbreitung dieser Blätter. §. 6. Wozu der Ueberschuß aus dieser Anstalt angewendet. §. 7. Von der Direction des Intelligenzwesens, sonderlich in denen preussischen Landen.

§. 1.

Unter dem Intelligenzwesen versteht man diejenige Policeyanstalt, da in allen ansehnlichen Städten des Landes, von einem besonders darzu angeordneten Amte oder Adresscomtoir, wöchentlich ein gedruckter Bogen herausgegeben, und darin von allen zu verkaufenden, zu verleihenden, zu verpachtenden, in den Nahrungsstand einschlagenden Sachen Anzeige und Nachricht gegeben, auch solche Abhandlungen mitgetheilet werden, die den Manufacturen, Fabriken und Gewerben, und überhaupt dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, zur Aufnahme, Vortheil und Beförderung gereichen.

§. 2.

Das Intelligenzwesen gehöret mit zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes. Dieser Zusammenhang kommt hauptsächlich auf die Beförderung des Absatzes, und auf einen lebhaften Umlauf an; der Umlauf aber bestehet in einem oft wiederholten Zusammenfluß des Geldes und der Waaren. Nun müssen die Käufer und Verkäufer, oder diejenigen, so Arbeit und Dienste suchen und verlangen, einander hiervon öffentliche Nachricht geben können; denn sonst würden beyde Theile, aus Mangel der Nachricht, öfters in Verlegenheit seyn; da ihnen doch beyderseits ges-

holfen seyn würde, wenn sie von ihren gegenseitigen Bedürfnissen Nachricht hätten. Da nun das Intelligenzwesen oder die öffentliche Frag- und Anzeigeanstalt ihnen diesen Vortheil verschaffet, mithin den Zusammenhang des Nahrungsstandes befördern hilft; so ersiehet sich der Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Policeyanstalt hieraus von selbst.

§. 3.

Es ist das Intelligenzwesen eine öffentliche Policeyanstalt, welche von der Anordnung des Landesherrn abhänget. Man hat zwar an einigen Orten eine Privatsache oder ein Gewerbe eines Buchführers oder Buchdruckers, oder solcher Leute, die von der Zeitungschreiberey leben, daraus zu machen getrachtet, und nur von weitem eine Aufsicht der Policey dabey beobachtet; man hat aber auch wahrgenommen, daß ihre Blätter viel unnützes und lächerliches Zeug in sich enthalten haben, daher sie auch wenig Abnehmer gefunden; und eben so wenig haben sie ausgebreitet oder zu allen erfordereten Absichten gebraucht, oder auch auf der andern Seite mit dem nöthigen Stoff zu nützlichen Anzeigen, auch nur vor eine einzige Stadt, versehen werden können. Bisweilen hat man auch daraus nichts als gelehrte Anzeigen gemacht, und also den wahren Endzweck solcher solcher

solcher Frag- und Anzeigebblätter gänzlich bey Seite gesetzt.

Es muß das Intelligenzwesen unter der Direction der Policey stehen. Es muß ein von der Obrigkeit dazu besonders angeordnetes und mit verpflichteten Bedienten versehenes Adreßhaus, Comtoir oder Cammer vorhanden seyn, wo ein jeder dasjenige anzeigen kann, was er zu Beförderung seiner Gewerbe und Angelegenheiten bekannt zu machen wünschet. Selbst die Natur der Sache erfordert diese Einrichtung. Denn die Nachrichten, welche ertheilet werden, müssen glaubwürdig und beständig seyn, wenn der Zweck erreicht werden soll, sonderlich da man genöthiget ist, die Nothwendigkeit der Anzeige einiger Dinge durch allerhand Prädjudiz und Schaden, welche von der unterlassenen Anzeige zu gewisser Zeit erfolgen sollen, zur Wirklichkeit zu bringen, den nützlichen Stoff dazu zu erlangen, und damit einem ganzen Lande zu dienen.

§. 4.

Das Adreßcomtoir bringet alle bey ihm eingekommene Anzeigen, zu deren Einreichung gewisse Tage in der Woche bestimmt sind, unter gewisse Artikel oder Rubriken, und läßt solche ein, zwey und mehr Bogen stark, nach der Menge der eingelaufenen Sachen, wöchentlich drucken. Die Rubriken sind geordnetlich folgende:

- 1) Citationes edictales.
- 2) Gerichtliche Notificationes, als Publicationes der Prioritätsurtheil, Eröffnung deponirter Testamente, Subhaltationes, Liquidationes &c. Dabey ist nur zu merken, daß man bey dergleichen Inserendis alle mögliche Kürze gebrauchen, auch nicht alle und jede, sondern nur solche gerichtliche Handlungen, so dem Publico zu wissen nöthig sind, in die Anzeigebblätter bringen muß, weil sonst

dadurch das Druckerlohn nur unnöthiger Weise vermehret wird (a).

3) Steckbriefe, oder Nachrichten von verhaspitten oder geflüchteten Verbrechern und Personen. Allein diese Nachrichten haben hier wenig Wirkung, weil solche Blätter ausser dem Lande wenig gelesen werden, auch durch die Lesung derselben ein flüchtiger Verbrecher schwerlich zur Haft gebracht werden kann; denn ehe die Nachricht an das Intelligenzcomtoir eingesendet, daselbst gedruckt und ausgegeben wird, kann der Verbrecher längst die Gränze erreicht haben. Die Zeitungen, die in die benachbarten Staaten gehen, und wöchentlich drey- bis viermahl ausgegeben werden, können hier viel eher eine gute Wirkung haben.

4) Vacanzen, oder Nachrichten von verstorbenen landesherrlichen Bedienten sowohl geistlichen als weltlichen Standes.

5) Beförderungen, oder Anzeige derjenigen Personen, welche in die Stelle der verstorbenen oder abgegangenen Bedienten befördert worden; wobey zuweilen auch die Militairpromotiones mit angemerkt werden.

6) Sachen, so zum Verkauf angeboten werden, sowohl bewegliche als unbewegliche.

7) Sachen, welche zu kaufen gesucht werden.

8) Sachen oder Güther, Häuser, Gärten und dergleichen, welche zu verpachten oder zu vermietthen sind.

9) Sachen, so zu pachten oder zu mietthen gesucht werden.

10) Capitalia, so verlangt werden.

11) Capitalia, so zu verlehnen sind.

12) Personen, so in Diensten verlangt werden.

13) Personen, so ihre Dienste antragen.

- 14) Verlohren gegangene Sachen.
 15) Gefundene Sachen.
 16) Gestohlene Sachen.
 17) Brandaffecurationsſachen.
 18) Landesherrliche und obrigkeitliche Verordnungen und Ausſchreiben in Policien:Commercien:Manufactur: und öconomischen Sachen.
 19) Die marktgängigen Preiſe der Lebensmittel, der Wolle und anderer ſehr gängbaren Waaren, ſo wie
 20) Die Taxen des Brods, des Bieres und Fleiſches, und andere Poliecytaxen. Es iſt aber als etwas ſehr überflüſſiges anzusehen, wenn man alle Woche nur immer den Preis und die Taxen der Lebensmittel und allgemein nöthigen Waaren wiederholt, ohne daß eine Veränderung darinnen vorgefallen, oder wenn man die Taxen ſolcher Dreyer im Lande immer anführt, die in denen Landespreiſen keinen Ausſchlag geben. Dieſe beyde Artikel müſſen nur alsdann Statt finden, wenn eine Veränderung darin vorgegangen; und bis dahin gelten die vorhergehende Preiſe und Taxen immerfort.
 21) Nachrichten von angekommenen, abgegangenen und zu erwartenden Schiffen und Fuhrleuten.
 22) Inn- und ausländiſcher Geld- und Weſſelcours.
 23) Lotteriefachen.
 24) Nahmen der angekommenen und durchpaſſirten Fremden, und deren Logis.
 25) Anzahl der in verfloſſener Woche Gebornen, Verſtorbenen und Copulirten; welcher Artikel aber dem Endzweck dieſer Blätter, welche bloß zu Beförderung des Nahrungsſtandes gereichen ſollen, eben nicht gemäſt iſt. Doch könnte es nichts ſchaden, wenn in dem erſten Intelligenzblatt jeden

Jahrs dergleichen Nachricht von dem ganzen verfloſſenen Jahre gegeben würde.

26) In einigen Städten, wo die bekannt zu machenden Nachrichten vor den Nahrungsſtand nicht ſo häufig vorkommen, daß ſie wöchentlich einen Bogen erfüllen, iſt man zeitlich gewohnt geweſen, in denen Intelligenzblättern gelehrte Abhandlungen über allerlei Materien mitzutheilen. Dieſe Einrichtung iſt nicht zu verwerfen, und iſt ſehr geſchickt, die Intelligenzblätter, die ſonſt außer demjenigen, was ein jeder zu ſeinen Abſichten darinnen ſuchet, vor ſaſt alle Leſer allzu trocken ſind, deſto mehr beliebt zu machen, und deren Abſatz auch außer Landes zu vermehren. Man ſollte alſo dieſes auch in ſolchen Städten nicht unterlaſſen, wo die Nachrichten, die bekannt zu machen ſind, wöchentlich einen und mehrere Bogen erfüllen. Allein dieſe Abhandlungen ſollten nichts als ſolche Materien in ſich enthalten, welche mit dem Nahrungsſtande die genaueſte Verwandtſchaft hätten, und demſelben zu einem lehrreichen Unterricht gereichten. Die Commercien, die Manufacturen, die Fabriken, die Handwerke, das Brauwefen, der Gartensbau, die Landwirthſchaft, und andere Stadts und Landnahrungsgeschäfte, müſſen allein die Gegenstände dieſer Abhandlungen ſeyn. Abhandlungen hingegen aus der Geſchichte, aus den Alterthümern, von alten Münzen, aus der Rechtsgelehrſamkeit, und wohl gar aus der Weltweiſheit und Gottesgelahrtheit, bringen denen mit Gewerben beſchäftigten Perſonen, als zu deren Vortheil ſolche Blätter hauptſächlich gewidmet ſind, keinen Nutzen. Auch können mediciniſche Abhandlungen in dieſen Blättern gewiſſermaſen Platz finden. Denn da die Policien bey allgemeinen und beſondern Fällen, die für das Leben und die Geſundheit der Menſchen von ſchädlichen Folgen ſeyn können, die wirkſamſten Mittel zu deren Abwendung vorlehren muß;

so findet sie durch die Intelligenzblätter die bequemste Gelegenheit, solche Mittel allenthalben im Lande bekannt zu machen. Nachrichten also, wodurch die Leute von dem rechten Verhalten nicht nur bey grassirenden ansteckenden Seuchen, sondern auch bey gemeinen Kranckheiten, unterrichtet werden; ingleichen, von dem Gebrauch unrechter Hausmittel, wodurch sie um ihre Gesundheit und Leben kommen können; und wie sie sich vor besondere Unglücksfälle, wodurch ihre Gesundheit und Leben in Gefahr kommen kann, hüten sollen; solche Nachrichten, sage ich, sind von der Art, daß sie, zum Besten des gemeinen Wesens, mit Nutzen den Anzeigebältern einverleibet werden (b). Solche medicinische Abhandlungen aber, die nur blos denen Aerzten und Naturforschern nützlich seyn können, sind darzu gar nicht geschickt.

(a) S. königl. preußl. Circulare wegen Insetirung der Actuum judicialium in die Intelligenzblätter, vom 30. April 1753. und Rescript, daß die Insetenda in den Intelligenzblättern in möglichster Kürze abgefasset werden sollen, vom 19. May 1752.

(b) S. Abhandlung von der Vorsorge der Policy für Abwendung des Schadens an dem Leben und der Gesundheit der Menschen; in Schrebers Sammlung, 10. Theil, pag. 343.

§. 5.

Da die Intelligenzblätter unläugbar den Nahrungsstand und dessen Zusammenhang befördern; so muß man auch alle Maasregeln ergreifen, damit diese Anstalt aufrecht erhalten, und der darunter habende Endzweck erreicht werde. Alle diese Maasregeln müssen darauf gerichtet seyn, daß die Ausbreitung derer Intelligenzblätter im Lande, so viel möglich, befördert werde. Ohne diese Ausbreitung können sie den großen Nutzen nicht haben, den sie haben sollen.

Man muß demnach die Menschen von dem großen Nutzen dieser Blätter überzeugen, sie

bald in dem rechten Gebrauch derselben unterrichten, bald sie auf angenehme Weise, solche zu halten und zu lesen, locken und reizen, und also die Ausbreitung derer Anzeigen, wenigstens im Lande, allgemein machen. Und es ist gewiß, daß das Verlangen nach Vergnügen, der Eigennuß, die Leichtigkeit, Bequemlichkeit und die Kleinigkeit der Kosten, endlich aber die Reizung der Neugier, dasjenige sind, darauf sich die vornehmsten Mittel, diesen Zweck zu erlangen, beziehen müssen.

Allein da es unter denen Leuten noch immer träge und sorglose Gemüther, sondernlich unter dem gemeinen Mann, giebt, welche sich durch alles dieses nicht bewegen lassen, sich dieses Mittels zu bedienen, sondern lieber bey ihrer alten Leyer bleiben, die sie von ihren Vorestern gelernet und geerbet haben; so ist es schlechterdings nöthig, daß die Policy zugleich einen gelinden Zwang, wenigstens so lange die Sache noch nicht in Schwang gebracht ist, damit verknüpfe.

Es sind aber viele Leute, die man nicht zur Abnahme und zum Anzeigen zwingen kann, oder zu zwingen nöthig hat; denn sie sind theils nicht in unserer Gewalt, theils lieben sie die Sache schon von selbst, theils aber können sie uns nicht viel dabey helfen. Und alle Einnahme, ja aller Nutzen, den man von diesen erwarten kann, ist ungewiß; folglich kann man darauf nicht viel Staat in irgend einer Absicht machen. Dahin sind die Auswärtigen, die blosen speculativischen Gelehrten und viele andere neugierigen Leute zu rechnen. Allein man lasse diese auf gutem Glück bey seinen Blättern beruhen, und erwarte, ob sie ihrer vielen oder wenigen zum Gebrauch und zum Kauf gefallen werden.

Nur aber muß man es dabey nicht auf dieser ihren Geschmack allein ankommen lassen. Viele im Lande und in der Policy desselben sind mehr dabey interessirt. Und darum für-

bet ein gewisses Nöthigen Statt. Jedoch die Leute sind von verschiedener Art, die man nöthigen kann und muß, hereinzukommen, oder in solche gute Sachen hineinzugehen. Man muß daher mit Unterschied verfahren, damit es nicht allen zu lästig werde, und endlich die Sache nicht den größten Theil ihrer Annehmlichkeit, wo nicht verliere, denn noch vor denen verberge, welche die Dinge nur nach der Empfindung lieben oder hassen, nicht aber mit Nachdenken ihrem wahren Werthe nach erkennen können.

Man kann aber die Leute in Policensachen, entweder gleich durch Gesetze, Befehle, Strafen, Aufsicht, oder auch durch Umwege, unvermerkt nöthigen. Zu denen ersten hat man bey verschiedenen Nachlässigen das größte Recht, und die Klugheit hat dabey nichts einzuwenden. Bey andern aber findet diese letzte wenigstens allerhand erhebliches zu erinnern, wenn die erste Art zu nöthigen angebracht werden soll.

Diejenigen, die im Staat ein öffentliches Amt haben, wenn es nur einigermaßen betrachtungswürdig ist, müssen sich um die Nachrichten solcher Blätter nicht nur ihres Privatnutzens, sondern auch ihres Amtes und des gemeinen Bestens wegen, bekümmern, deswegen sie besoldet werden. Und bey diesen ist kein Bedenken, daß die höchste Gewalt in einem Staat denenselben bey Strafe befehlen könne, solche Blätter in collegialischer oder anderer Gesellschaft, so sie an einem oder etlichen nahe gelegenen Orten ausmachen können, zu halten, und die wenigen Groschen, so dafür bezahlet werden, anzuwenden. Es müssen demnach alle hohe und niedere Collegia, nemlich Regierungs-, Justiz-, Cammer-, Policen-, Magistratscollegia, die Intelligenzblätter halten. Und wenn gleich die Kirchen und Geistlichen am wenigsten mit dem Nahrungsstande zu schaffen haben; so werden, dem ohngeachtet, doch diese Anzeiger

blätter vor ihnen keine ganz unnütze Waare seyn, auf welche sie nicht jährlich eine so geringe Ausgabe sollten verwenden können. Ja ich glaube, daß diese Blätter denen Landgeistlichen ganz unentbehrlich sind, weil diese nicht allein selbst Ackerbau und Viehzucht treiben, und auf ihren Pfarräckern eben so gut, wie die Bauern, allerhand in die Manufacturen gehende Producte erzeugen können, an deren baldigen und vortheilhaften Absatz ihnen also auch nicht wenig gelegen ist; sondern auch durch den Canal dieser Landgeistlichen solche Nachrichten denen Bauern auf eine sehr bequeme Art mitgetheilet werden können. Es würde demnach gar nichts unbilliges seyn, wenn man gesetzlich verordnete, daß sowohl die Geistlichen in jeder Stadt zusammen, als auch die Landgeistlichen jeder Inspection in Gesellschaft, diese Intelligenzblätter halten sollten. In denen königlich-preussischen Staaten ist solches wirklich geschehen. Jede Kirche muß einen Intelligenzbogen nehmen: doch wird Ecclesia mater & filia vor eine Kirche gehalten, und brauchen nur einen Bogen zu nehmen (a), und unvermögende Kirchen sind davon befreuet (b).

Da die Intelligenzblätter hauptsächlich zum Vortheil derer mit Gewerben beschäftigten Personen gewidmet sind; so begreift man von selbst, daß Kauf- und Handelsleute, Manufacturiers und Fabricanten und Handwerksleute, diejenigen sind, welche diese Blätter vor allen andern lesen und halten sollen. Nun kann man zwar diese Leute nicht wohl zwingen, daß ein jeder derselben vor sich solche Blätter halten soll; allein man kann doch mit Fug und Recht anbefehlen, daß eine jede Gilde oder Innung, in welcher die Handelsleute und Handwerker eingeschlossen sind, solches thun sollen. Und wenn ja eine oder die andere Innung aus sehr wenigen Gliedern bestehen sollte; so könnte man ihrer zwey

zwey oder drey zu diesem Endzweck zusam-
menschlagen.

Eben so können und müssen alle Wirtshäuser und Gasthöfe, ingleichen alle Coffeehäuser und Weinhäuser, zu Haltung der Anzeigblätter gesetzlich angehalten werden. Dadurch gewinnt man auch dieses, daß nicht allein diejenige Personen, bey welchen der Zwang nicht süglich anzubringen stehet, sondern auch die Fremden, denen oft ebenfalls daran gelegen seyn kann, die Nachrichten in die Hände bekommen.

Zu Beförderung des Absatzes der Intelligenzblätter dienet ferner, daß man gleich im Anfang, und ehe der erste Bogen ausgegeben wird, ein Advertissement, wie ein jeder sich dieses nützliche Werk bedienen kann, an jedermann gratis austheilen läßt. Dieses kann bey vielen, welche es sonst, wegen Mangel des rechten Begriffs davon, unterschlagen haben würden, eine Lust und Begierde darzu erwecken.

Auch soll man nicht gestatten, daß Nachrichten, die den Nahrungsstand betreffen, in die Zeitungen eingerückt werden, als wohin sie nicht gehören, daselbst den Raum unnützlich Weise erfüllen, und wenn solches häufig geschieht, verursachen, daß die Intelligenzblätter weniger gesucht werden. Damit man denenjenigen, welche ihre Anzeige und Bekanntmachung schleunig befördert wissen wollen, und sich deshalb der Zeitungen bedienen, diesen Einwand benehmen möge; so würde es nicht undienlich seyn, wöchentlich zweymahl die Intelligenzblätter auszugeben, so, wie wirklich zu Hannover geschieht. Es würde dieses um so mehr in großen Städten nöthig seyn, wo die Menge der bekannt zu machenden Sachen gemeinlich wöchentlich zwey, drey und mehr Bogen auszugeben erfordern, die mit eben den Kosten, und noch schicklicher auf zweymahl, als auf einmahl, ausgegeben werden können.

V. Theil

Der Preis dieser Blätter muß auch sehr mäßig seyn. Jeder Bogen muß höchstens einen Groschen gelten, und über diesen Preis muß auch das Einschreibegeld, oder was vor die Nachricht, die jemand will kund machen lassen, gegeben wird, nicht steigen. In Berlin wird vor 1. bis 4. gedruckte Zeilen, jede von 12. bis 14. Worten, mit 2. Gr. vor 5. bis 8. Zeilen 4. Gr. und sofort von 4. zu 4. Zeilen 2. Gr. mehr bezahlt (c). Und da die Intelligenzblätter im Lande gemeinlich postfrey sind, so gereicht solches ebenfalls zu Beförderung ihres wohlfeilen Preises, und zur Bequemlichkeit vor die Interessenten, die sie halten.

Was aber den Verschluß und Absatz in auswärtigen Ländern anbetrifft, so kann derselbe schwerlich anders, als durch nützliche Abhandlungen über allerhand in die Deconomie, Commerciem, Manufacturen und Fabriken, oder in die Policy und das Cameralwesen einschlagende Materien, befördert werden; indem alle andere in diesen Blättern befindliche Rubriken denen Ausländern wohl ganz gleichgültig seyn können.

(a) S. Verordnung vom 1. Oct. 1732.

(b) S. Verordnung vom 18. Aug. 1732.

(c) Laut der Verordnung vom 9. Jan. 1768.

§. 6.

Wenn die Intelligenzanstalten eine gute Einrichtung haben; so kann es auch an dem Absatz der Blätter niemahls fehlen; folglich ist auch gar kein Zweifel, daß sich nicht alle Jahr ein ansehnlicher Ueberschuß dabey finden sollte, obgleich die Kosten, welche auf die Besoldung derer Bedienten bey dem Adresscomtoir und auf die Druckerey verwendet werden müssen, nicht wenig betragen. Ja ich glaube, daß, wenn wöchentlich nur ein Bogen ausgegeben, und nur 1000. Stück gedruckt und verschlossen werden, jedes zu 1. Gr. gerechnet, man auf die Hälfte der

D b

Ein

Entnahme als Ueberschuß allemahl sichere Rechnung machen kann.

Aus diesem Ueberschuß pflaget man, guten Grundsätzen gemäß, keine Finanzrevenue zu machen, sondern ihn vielmehr zum Behuf anderer Policenanstalten anzuwenden. Also werden z. E. die Revenüen von denen breslauischen Intelligenzblättern nicht zur Unterhaltung der Arbeitshäuser in Briesg und Jauer, diejenige von denen berlinischen aber zur Unterhaltung des potsdamischen großen Waisenhauses verwendet. In andern Orten werden die Gassenlaterneu davon erhalten. Dergleichen Anwendungen machen solche Anstalt noch angenehmer, und stopfen zugleich denjenigen, die aus Unverständnis über den landesväterlichen Zwang dabey sich beklagen, oder die Sache gar als eine Plusmacherey und neue Einnahme vor den Landesherrn ansehen, den Mund.

§. 7.

Was die Direction des Intelligenzwesens betrifft, so pflaget in denen königlich-preussischen Landen in jeder großen oder Hauptstadt, wo dergleichen Anzeigebblätter ausgegeben werden, eine besondere Intelligenzcommission angeordnet zu seyn; welche die Oberaufsicht und Direction dieser Policenanstalt hat; und pflaget diese Commission aus einem oder mehr Rätthen, sowohl von der Regierung als der Kammer, zu bestehen; zuweilen befindet sich

auch der Postmeister dabey. Der Verdacht aber ist gemeinlich einer derer Postsecretaires bey welchem sich dann das Adresscomtoir und die Casse befindet. Denn es ist zu merken, daß in diesen Staaten das Intelligenzwesen, wegen desto bequemerer Versendung der Anzeigebblätter, mit denen Posten verbunden ist, wenn gleich der Ueberschuß davon nicht zu den Posteinkünften gerechnet, sondern, wie gedacht, zum Behuf anderer nützlichen Policenanstalten verwendet wird. Daher stehen alle Intelligenzanstalten in allen königlichen Ländern unter der obersten Direction des Generalpostamts zu Berlin, wo dann auch ein Generalinspector über sämtliche Adresscomtoirs und der Hauptrendant der Hauptintelligenzcasse bestellet ist (a).

(a) Es kann dieses zum Begriff von dem Intelligenzwesen genugsam seyn. Sonst hat Herr von Justi in seiner Policenwissenschaft, 1. Band, §. 767. und im ersten Stück seiner göttingischen Policenamtsnachrichten, von dieser Materie gehandelt; so wie der sel. Cansler von Ludewig in seinen gelehrten Anzeigen, Tom. 1. p. 1-28. Und in Berlin kam 1727. ein umsständlicher Bericht von dem Intelligenzwert, 1728. aber Anmerkungen über den Nutzen und Gebrauch des Intelligenzwerts heraus. In denen leipziger Sammlungen, 3. Band, p. 879. u. f. finden sich Gedanken vom Intelligenzwesen, und sonderlich denen wöchentlichen Anzeigen, im 8. Bande aber, p. 538. f. Eingefendetes Schreiben, worinnen verschiedenes bey den öffentlichen Anzeigen angewendet wird.

Judentoleranzwesen.

Inhalt.

- §. 1. Ob die Juden dem Lande nützlich oder schädlich sind? §. 2. Das Recht, Juden aufzunehmen, steht allein dem Landesherrn zu. §. 3. Policenmäßige Eintheilung der Juden. §. 4. Juden sollen nur in Städten wohnen. §. 5. Juden soll man im Lande nicht zu stark anwachsen lassen. §. 6. Von der festgesetzten Zahl der tolerirten Stammjuden. §. 7. Von Judenbedienten und ansehnlichen Schutzjuden. §. 8. Vom Familio der Juden. §. 9. Von dem Besitz unbeweglicher Güther. §. 10. Von Verheyrathung der Juden. §. 11-16. Von denen den Juden zu verbotenen Gewerben und Nahrungsarten. §. 17. Vom Waarenhandel der Juden. §. 18. Vom Hausiren. §. 19-23. Des Herrn von Justi Meynung, daß denen Juden die Handlung nicht

zu schaffen sey, wird untersucht; §. 24. Von Banquerouts der Juden. §. 25-28. Von der gottesdienstlichen Einrichtung der Juden. §. 29. Von ihren Begräbnissen. §. 30. Der Rabbiner und Judenältesten haben keine eigentliche Jurisdiction. §. 31. Vom Foro der Juden. §. 32. Einrichtung wegen der fremden Juden, §. 33. und wegen der Wetteljuden. §. 34. Von den jüdischen Abgaben. §. 35. Von Receptionsgeldern. §. 36. Vom Schutzgelde, §. 37. besonders in Schlesiern. §. 38. Von Trangelhern. §. 39. Von Grundzinsen und Juribus stola. §. 40. Von der Profitnachsteuer. §. 41. Von der Kostanfung von Zumuthungen. §. 42. Von gemeinen Abgaben. §. 43. Von Strafgeldern. §. 44. Von der Obligatione in solidum der Judenthafft wegen ihren Abgaben. §. 45. Von den Abgaben der fremden Juden. §. 46. Tabelle über den Zustand des Judenthums im Lande.

§. I.

Sind die Juden einem Staate nützlich oder schädlich, und ob sie in demselben zu dulden sind, oder nicht? ist eine Frage, worüber die Meynungen derer politenverständigen Gelehrten sehr getheilet sind. Indem einige die Juden vertheidigen, und sie, weil sie der Bevölkerung zu statten kommen und ein fleißiges Volk sind, vor nützlich, oder wenigstens vor unschädlich halten, wenn sie durch die Geseze in Schranken gehalten werden; so giebt es hingegen andere, die denen Juden wegen ihres Wuchers, ihrer Betrügereyen, Verhehlung der Diebstähle, und ihres großen Hasses wider die Christen, solche harte Vorwürfe machen, daß man allerdings glauben sollte, sie wären die allererschädlichsten Leute vor einen christlichen Staat. Allein, wenn man diese Vorwürfe näher untersucht; so wird man finden, daß eines Theils ihnen dieselbe mit Unbilligkeit gemacht werden, andern Theils aber daß die Juden, wenn sie schädlich sind, an sich selbst daran nicht Schuld haben, sondern daß die Schuld an der schlechten Beschaffenheit der Geseze lieget, die aus Mangel der Aufsicht und der rechten Einrichtung nicht bekräftiget werden.

Daß es nicht viele Juden geben sollte, die mit Recht des Wuchers, der Betrügereyen, der Verhehlung der Diebstähle und dergleichen, beschuldiget werden, ist nicht zu läugnen. Soll oder kann man aber deswegen man ei-

nem ganzen Volke ein allgemeines nachtheiliges Urtheil fällen, ohne eine offenbare Unbilligkeit zu begehen? Giebt es dann nicht auch viele ehrliche und rechtschaffene Leute unter den Juden? Daß die Juden Wucher treiben, ist wahr. Allein warum erlauben ihnen die Geseze selbst, daß sie so hohe Zinsen nehmen dürfen. Würden nicht viele Christen dergleichen auch nehmen, wenn es ihnen erlaubt würde? Machen sich die Juden wirklicher Betrügereyen und Verfälschungen schuldig; so liegt es gewiß wiederum an der Schläfrigkeit, Unachtsamkeit und Sorglosigkeit dererjenigen, so vor die Aufrechthaltung der Geseze wachen sollen. Verstehet man aber unter denen Betrügereyen, daß sie die Einfältigen zu berücken, und schlechte Sachen theuer zu verkaufen suchen; daß sie vor Kleidungen und Mobilien ein Spottgeld geben, und solche wieder theuer an den Mann zu bringen wissen: so dürfen die Christen, die dergleichen Handel treiben, denen Juden nichts vorwerfen, indem sie so gut, wie diese, glauben, ihren Vortheil hierinnen so hoch treiben zu können, als es ihnen möglich ist. Es ist dieses gleichsam die natürliche Folge in diesen Arten der kleinen Gewerbe. Eben so sind die Geseze, und nicht die Juden, daran schuld, wenn diese das gute Geld aus dem Lande schaffen, und schlechtes dagegen einschleppen; wenn sie die Münzen beschneiden, gute Münzen einschmelzen, das Bruchsilber einkaufen und an fremde Münzstätte liefern, und dergleichen mehr. Dann so bald die Geseze dergleichen

gleichen Unordnungen dulden, die freylich einem Lande dufferst nachtheilig sind; so werden sie geschehen, es mögen Juden in dem Lande befindlich seyn, oder nicht.

Man richte demnach das Judentoleranzwesen nur nach vernünftigen Grundsätzen ein, und schreibe ihnen scharfe Geseze vor, was für Arten der Nahrung und Gewerbe sie treiben, und wie sie sich dabey verhalten sollen; man lasse es aber auch nicht an der blossen Vorschrift bewenden, sondern mache solche Anstalten, daß die Geseze aufrecht erhalten und auf das genaueste befolget werden; so wird sich zeigen, daß die Juden kein so schädliches Volk vor den Staat sind, als sich viele einbilden. Und da es blos auf die Regierung ankommt, ob sie diese Leute dem Staate nützlich machen will, welches sie um so leichter bewerkstelligen kann, da sie über dieselbe viel freyere Hände hat, als in vielen Landen über andere Classen und Ordnungen der Unterthanen die Grundgeseze und Verfassungen des Staats nicht erlauben; so finde ich keinen Grund, warum man die Juden, so lange sie sich denen vorgeschriebenen Gesezen gemäz betragen, nicht im Lande dulden sollte (a).

(a) Weitläufiger von dieser Sache haben von Justi in seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 846. u. f. und Zoffer in seinen Beyträgen zum Policeyrecht der Teutschen, p. 495. u. f. gehandelt.

§. 2.

Wie bis Juden in den alten Zeiten zu des Kayfers unmittelbaren Unterthanen gehört haben, und dessen Cammerknechte genennet worden, und ob und in wie weit das Jus habendi & tolerandi Judæos de reservatis Imperatoris und dem Röm. Kayser allein gebühret, davon handeln die Lehrer des teutschen Staatsrechtes (a).

Heute zu Tage ist das Recht, Juden im Lande aufzunehmen, zu dulden, und sie nach

Beschaffenheit der Umstände wieder aus dem Lande zu schaffen, ein Stück der Landeshoheit, und stehet dieses Recht in unserm teutschen Reich (b) allein denen Fürsten und Ständen desselben zu, so, daß ohne derselben besondere Einwilligung, Privilegium oder Concession, sich kein Basall oder Stadt dieses Rechts anmassen darf (c).

(a) Sonderlich LIMNEUS und DE LUDEWIG ad Aur. Bull. SCHILTER, MOSER &c.

(b) Es findet dieses auch in andern Staaten, welche mit dem teutschen Reiche in keiner Verbindung stehen, Statt. Daher heist es in dem königl. preußl. Reglement, wie es mit dem Toleranzwesen in Ansehung der Juden und derer von denselben an die königl. Cassen abzugebenden Schuzgelder und andern Gebühren im Erbherzogthum Schlesien, exclusive der beyden Städte Breslau und Slogan, gehalten werden soll, vom 2. Dec. 1751. §. 18. » Et. königl. » Majestät declariren ferner hiebey allergnädigst, wie Sie, vermöge des Allerhöchst Dero selben allein competirenden landesherrlichen Toleranzregalis, keinem Magistrat, Landstand oder Grundherrschaft gestatten werden, eigenmächtig so wenig Juden aufzunehmen, als zu expelliren u.

(c) S. churf. brandenburgische Verordnung, daß die Unterobrigkeiten ohne churfürstliche Bewgleitung keine Juden aufnehmen sollen, vom 25. Jul. 1696. königl. preußl. Rescript wegen Vergleitung der Juden von Unterobrigkeiten, vom 1. Aug. 1703. Rescript, daß die Universitäts in Halle keine Juden recipiren soll, vom 21. Jun. 1707.

§. 3.

In Ansehung der Policeymaassregeln, Anstalten und Einrichtungen bey dem Toleranzwesen, pfleget man zuweilen die Juden in drey Classen einzutheilen. In der ersten Classe rechnet man die ordentlichen Schutzjuden, oder diejenigen, die unter der festgesetzten Anzahl derer Juden stehen, welche in der Stadt aufgenommen worden und geduldet werden sollen, und die allein die Befugnis haben, ein Kind anzusehen, und auf ihr Recht

Recht zu verheyrathen. Diese Befugnis ist es hauptsächlich, die sie von andern Juden unterscheidet. In der zweyten Classe befinden sich die ausserordentliche Schutzjuden, welche auf Lebenslang geduldet werden, aber nicht befugt sind, ein Kind anzusetzen, noch ihres Orts auf ihr Recht zu verheyrathen. Zu diesen gehören die, so eines ordentlichen Schutzjuden Wittwe geheyrathet, oder sonst eine Concession erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrigen Kinder von der Familie eines ordentlichen Schutzjuden, worauf bereits ein Kind angefetzt worden; nicht weni- ger die publicquen Bedienten bey der Judent- schaft, als Rabbinen, Densiker, Cantor ic. Die dritte Classe begreift die fremden Juden in sich, die in das Land nur ab- und zureisen. Nach diesem dreysfachen Unterschied werden nun die Juden auch auf verschiedene Art be- handelt (a).

als zwischen denen im Lande tolerirten Schutz- juden und denen fremden.

§. 4.

Es ist als ein allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß man denen Juden, welche man im Lande dulden will, nur in Städten, keinesweges aber auf dem Lande und in den Dörfern, zu wohnen verstatte. Denn wenn gleich die Polieen im Staude ist, die Juden dem Staate nützlich zu machen; so ist doch auch gewiß, daß hierzu eine ganz besondere Aufsicht erfordert werde. Es ist gleichsam eine natürliche Eigenschaft der Juden, daß sie sehr listig und verschlagen sind, und hierin thun sie es denen meisten Christen weit zuvor. Sollten sie nun in den Dörfern wohnen, so würde allerdings zu besorgen seyn, daß sie die einfältigen Bauern bald in ihr Garn locken und sie auf alle mögliche Art ausfangen und bedrücken dürften; welches man auch schwerlich würde verhindern können, weil die Anstalten zur beständigen guten und genauen Aufsicht auf dem Lande sich nicht so bequem, wie in den Städten, machen lassen. Man findet auch Exempel, daß man diesem Grundsatz gefolget, und die Wohnung der Juden auf den Dörfern gesetzlich verboten hat (a). Doch kann es auch Fälle geben, wo man die Duldung der Juden auf dem Lande nicht ganz und gar aufheben kann. Also können sich ein und andere Provinzen finden, wo die Vasallen und Grundherrschaften, wegen Mangel der christlichen Pächter, ihre Biere- brauereyen und Branntweinbrennereyen nicht anders, als durch Verpachtung an Ju- den, nutzen können, daher man ihnen auch die Erlaubnis darzu nicht wohl abschlagen kann; doch pfleget man dergleichen Pächter- juden dadurch in gehörigen Schranken zu halten, daß man ihnen nicht gestattet, neben solchen gepachteten Pflanzungen, einen an- dern Handel, es sey mit welchen Waaren:

(a) Dieser Unterschied ist in denen königl. preuss- ischen teutschen Staaten gesetzlich gemacht worden. S. Generalprivilegium und Regle- ment vor die Judenthafft im Königreich Preuss- sen, der Ehur und Mark Brandenburg, den Herzogthümern, und Fürstenthümern Magde- burg, Elbe, Hinterpommern ic. vom 17. April 1750. §. 5. In Breslau hat man auf diesen Unterschied, wiewohl mit einiger Abänderung, auch den Bedacht genommen. S. Declara- tion, welchergestalt das in der Hauptstadt Breslau überhand genommene unnütze Judent- voll, a dato publicationis, binnen zwey Wo- chenten gedachte Stadt räumen, etliche zum Münzwesen nöthige wohlberückte jüdische Familien aber geduldet, und denselben mit einigen wenigen Speciebus von Waaren der Handel al grosso, keinesweges aber mit offe- nen Läden, verstatet werden soll, vom 6. May 1744. Bey der übrigen Judenthafft in denen schleßischen Städten hat man nur den Unters- chied unter Stammjuden und eigenen Wirthen, oder Dienstboten von andern, oder fremden Juden, angenommen. S. die dem schon an- geführten schleßischen Judentoleranzreglement vom 2. Dec. 1751. beygefügte Instruction vor die Judentoleranzämter, §. 2. In andern Landen machet man keinen andern Unterschied,

Es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben (b).

Da, wo die Accise eingeführt ist, dürfen die tolerirten Juden auch nur in solchen Städten wohnen, wo die Accise vorhanden ist (c), um dadurch die Unterschleife und den Schaden, den die landesherrlichen Cassen dadurch leiden würden, zu verhindern. In vielen Städten haben durch besondere Privilegia die Freyheit erhalten, keine Juden bey sich aufzunehmen zu dürfen (d), daher sie dann auch billig damit verschonet werden.

(a) S. königl. preußl. Rescript, daß denen Juden nicht erlaubt seyn soll, auf den Dörfern zu wohnen, vom 16. Oct. 1706. Rescript, daß weder auf dem Lande, noch von einem Particulier, Juden vergleitet werden sollen, vom 21. Nov. 1703. und das schon angeführte Generalprivilegium und Reglement vor die Judenthümlichkeit, S. 33. In nach dem Rescript an die königsbeywärtige, pommerische und neumärkische Cammer, die Judenthümlichkeit an kleinen Orten betreffend, vom 9. Aug. 1753. sollen die Juden so gar in denen kleinen Städten, sonderlich in denen, die mitten im Lande belegen, und wo selbst die Juden ganz unnöthig und vielmehr schädlich sind, bey aller Gelegenheit und nach aller Möglichkeit daraus weggeschafft, und hauptsächlich nur in denen kleineren, nach den pöhlischen Gränzen zu belegenden, Städten gelassen werden.

(b) Dergleichen Verfassung findet in Schlessen Statt, wo sowohl in denen oberschlessischen, als in verschiedenen nächst an der pöhlischen Gränze gelegenen niederschlessischen Creysen, dergleichen Nachtjuden verstatet werden. S. das schon angeführte Reglement wegen des Judentoleranzwesens in Schlessen, S. 9.

(c) S. königl. preußl. Generalprivilegium und Reglement vor die Judenthümlichkeit, l. c.

(d) Also sollen nach den verneuertem Privilegien der marggräflichen brandenburgischen Hauptstadt Culmbach vom 2. May 1713. S. 42. die Juden sich daselbst nicht niederlassen, einkaufen oder anbauen, es geschehe, unter was Nahmen und Prätext es wolle. Ein gleiches hat man auch in Christian- und Alt-Erlang eingeführt. S. Corp. Const. Brand. Culmbach. Part. 2. Tom. 2.

p. 680. ingleichen in der Stadt Neustadt an der Aisch. S. Rescript, die Purification der Stadt Neustadt an der Aisch von der allda wohnenden Judenthümlichkeit betreffend, vom 7. Aug. 1739.

§. 5.

Als einen andern allgemeinen Grundsatz hat man angenommen, daß man die bereits im Lande befindliche Juden zwar dulden, sie aber nicht allzu sehr einnisteln und vermehren lassen soll. Auf diesem Grundsatz beruhen alle Maasregeln und Anstalten, wodurch man ihre Aufnahme und Verheyrathung einzuschränken sucht. Es fließet zwar dieser Grundsatz aus der fast allenthalben angenommenen Meinung her, daß die Juden wegen ihres Buchers und Betrügerey schädliche Leute sind, und daß folglich ihrem Wucher und Betrügerey leichter zu steuern ist, je weniger Juden sich im Lande befinden; wie dann auch die Verhinderung ihrer allzu starken Vermehrung im Lande denen Grundsätzen der Bevölkerung, als welcher die Juden, nach ihren gottesdienstlichen und stilschen Begriffen, durch ihr Heyrathen ungemeyn zu statten kommen würden, nicht gemäss zu seyn scheint.

Allein es ist dieser Grundsatz, dem ohngeachtet, gar wohl zu verteidigen. Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Juden unter einer sehr genauen Aufsicht gehalten werden müssen, wenn sie die Geseze beobachten sollen, die ihnen wider den Wucher und Betrügerey vorgeschrieben worden. Daß sie aber hierzu fast alle geneigt sind, kann wohl nicht in Abrede gestellet werden, es ist solches auch ganz natürlich. Alle Juden ernähren sich vom Handel, denn außer den Pertschierstechern werden wenige seyn, die eine Profession treiben, wovon sie allein leben. Die Juden werden also von Jugend auf zum Handel erzogen; und da sie gemeinlich viel Wiß- und Verstand haben, so lernen sie die Wirtelchen bey

bey dem Handel gar bald. Sie haben eben sowohl, wie die christlichen Handelsleute, den Grundsatz angenommen: Vom Profit muß der Mensch leben; nur daß die Juden von diesem Profit allzu ausgedehute Begriffe haben, in welchen sie auch zum Theil von denen Gesetzen selbst gestärket werden; wie wohl auch viele christliche Krämer denen Juden hierin nichts nachgeben; denn der Haupt ist schon an sich selbst eine sehr gefährliche Klippe, woran die Redlichkeit leicht Schiffbruch leiden kann. Da nun, wie gesagt, alle Juden handeln, alle aber durch die Gewinnucht geleitet werden; so muß es der Policiey natürlicher Weise weit größere Mühe machen, wenn sie eine große Menge Juden in den gehörigen Schranken erhalten soll, als wenn nur eine ganz mäßige Anzahl derselben ihrer Aufsicht anvertrauet ist.

Was den Punct der Bevölkerung anbelangt; so ist gar nicht zu läugnen, daß die Juden darzu nicht wenig beitragen würden. Allein wollen wir dann den Staat dergestalt mit Judenfamilien anfüllen, daß vor denselben die Christen nicht mehr aufkommen können? Wo eine Judenfamilie wohnt und sich nähret, da kann auch eine Christenfamilie Nahrung finden, und dieser gebühret mit Recht der Vorzug. Es kommt nicht bloß auf die Menge der Menschen im Staate an, sondern darauf, welche Menschen dem Staate am nützlichsten sind; und hier haben die Christen wiederum den Vorzug vor den Juden. Nun kann zwar die Policiey die Juden zu nützlichen Leuten bilden, wenn sie will; allein die Christen sind es schon und bleiben es vorzüglich vor ihnen. Denn die Juden dahin zu bringen, daß sie Manufacturen, Fabriken und Handwerke treiben, würde dennoch viele Mühe und Arbeit kosten. Sie aber anzuhalten, entweder wüste Orter anzubauen und den Ackerbau zu erlernen, oder in den Bergwerken zu arbeiten, oder gar als Soldaten, als eine Freysportthey, zu dienen; solches ist

ein Project, dessen Ausführung mit dem Ueberheber davon billig allan überlassen muß (a).

Es bleibt demnach der Grundsatz, daß man die Juden im Lande nicht allzu stark anwachsen und sich vermehren lassen soll, allemahl vernünftig; obgleich einem kleinen Fürsten, der sich nicht um eine große Armee bekümmern darf, sondern der nur für gute Einnahmen und weisliche Ausgaben seiner Gefälle zu sorgen hat, der Rath gegeben werden will (b), alle sonstige Anstalten zur Vertreibung und Verminderung der Juden zu unterlassen, weil ihm das Judendepartement etwas ansehnliches eintragen und seine fürstliche Cassé, ohne die Juden dabey zu Grunde zu richten, gewiß erhöhen würde.

(a) Derselbe ist der Herr Diaconus Seb. Friederich Trescho, in den Briefen über die neueste theologische Litteratur, P. 2. p. 49.

(b) Von Herrn Philippi im vergrößerten Staat, Cap. 6. p. 152.

§. 6.

Diesem zweyten Grundsatz zu Folge, pfeget man ein: vor allemahl festzusetzen, wie viel ordentliche Schutz- oder Stamm- und Handelsjuden mit ihrer Familie in jeder Stadt wohnen und geduldet werden sollen; welche Anzahl dann niemahls vermehret wird (a).

Ein jeder dieser ordentlichen Schutz- oder Stammjuden bekommt ein Privilegium, so er aber zuvörderst nur vor seine Person geniehet; doch hat er die Freyheit, seine Kinder bey sich zu behalten, so, daß diese, so lange er lebet, seines Schutzes mit genießen; doch dürfen selbige keine besondere Handlung vor sich führen (b). Eben so werden auch die jeden Orts eingeborne, verarmte und abgelebte Eltern, gleich den Kindern, bey jeder Familie geduldet.

Nur diesen privilegierten Schutzjuden ist erlaubt, ein einziges von ihren Kindern zu vers

verheyrathen und auf der Eltern Schuttbrief anzusehen. Es muß aber dieses Kind, so angefehrt werden will, ein gewisses festgesetztes Vermögen (c), worunter jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung samt ungewissen Schulden nicht mitgerechnet werden (d), erweislich in Vermögen haben. Ein solches angefehrtes Kind darf aber bey Lebzeiten des Vaters weder Wechsel schliessen, noch eine separate Wirthschaft oder Handel, am wenigsten aber ein besonderes Famulitium führen (e). Auch darf das angefehrtete eine Kind, so lange der Vater lebet, kein Kind wiederum ansehen (f). Alle übrige Kinder aber müssen unverheyrathet bleiben, oder wenn sie bey Lebzeiten des Vaters heyrathen, sich aus der Stadt begeben, und können nicht bey dem Vater bleiben, wenigstens keine Handlung treiben. Wenn jedoch die zweyte und dritte Kinder reicher Juden ein ansehnliches Vermögen zusammenbringen, pfeget man ihnen ein besonders Privilegium zur Aufnahme unter die außerordentliche Schutzjuden nicht zu versagen (g).

Keinem ordentlichen Schutzjuden wird erlaubt, seinem angefehrteten Kinde bey Lebzeiten seinen Platz abzutreten; es müßte dann ein alter Vater seinen Handel ganz niederlegen und sich des Gebrauchs seines Rechts begeben wollen; in welchem Fall jedoch um die Erlaubnis angehalten, und wenn diese erfolgt, die Renunciacion von dem Vater ad Acta gegeben werden muß (h).

Wenn ein ordentlicher Schutzjude bey seinem Leben ein Kind, Sohn oder Tochter, angefehrt und verheyrathet hat; so darf er von der einmahl getroffenen Wahl hernach nicht wieder abgehen. Im Fall das angefehrtete Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bey des Vaters Lebzeiten mit Tode abgehrt, wird dem Vater an dessen Statt ein ander Kind in seinem Handel dergestalt mit aufzunehmen verstatet, daß solches nach seinem Absterben in

seine Stelle trete. Wenn aber während dieses anderweitig angefehrteten Kindes Leben der Vater verstirbt, und jenes gleichfalls ohne Kinder abgehrt; so können die übrigen Kinder der weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter, ohne eine anderweitige landesherrliche Concession, angefehrt werden. Auch können auf der verstorbenen Groseltern Privilegia keine Enkel sich ansehen, wenn ihr Vater oder Mutter sich wegbegeben (i).

Stirbt ein Vater, und die Kinder sind noch nicht angefehrt, oder unmündig, oder abwesend; so müssen im ersten Fall sie selbst, oder ihre Vormünder, binnen drey Monaten, im letztern Fall aber binnen Jahr und Tag, wegen Conservation des väterlichen Privilegii sich bey der Cammer melden, und solches ad Acta verzeichnen lassen, dergestalt, daß, wenn solches nicht geschehen, sie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium haben, weiter fordern noch genießen sollen. Hat der Vormund aber hierbey etwas versehen, so bleibt dem Kinde nach dessen Bescheinigung, bis es 25. Jahre erreichet, sein Schutzrecht zu suchen doch vorbehalten (k).

Wenn ein ordentlicher Schutzjude stirbt, so fällt sodann das Privilegium auf sein ältestes Kind (l), dessen Brüder und Geschwister aber können keinen weitem Schutz zur Handlung darauf genießen. Ist bey dem Absterben des Schutzjuden noch kein Kind angefehrt, so verbleibet der Wittwe, Namens des Schutzkindes, der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis solche erfolgt, und kann, wenn ein Sohn vorhanden, keine Tochter alsdann angefehrt werden, es wäre dann, daß der Bruder zum Vortheil der Schwester renunciiret und bereits großjährig sey, oder der Vater vor seinem Absterben en faveur der Tochter disponiret hätte. Es muß sich aber die Wittwe wegen Erhaltung des Rechtes ihres Schutzkindes bey der Cammer gehörsam melden,

welchen, und solches ad Acta verzeichnen lassen (m).

Denen Wittwen ordentlicher Schutzjuden, so keine Kinder aus erster Ehe haben, wird zwar verstattet, sich wieder zu verheyrathen; allein eine solche Wittwe bekommt mit ihrem künftigen Mann nur einen Platz unter den außerordentlichen Schutzjuden, es wäre dann, daß die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, und darauf ihren Mann geheyrathet, dieser aber ohne Kinder verstorben; denn in diesem Fall kann sie ihr habendes Recht auch auf einen zweyten Mann bringen (n).

Ein Verwandter kann niemahls auf eines ordentlichen Schutzjuden Privilegium angezekt noch angenommen werden, weil die Privilegia sich nicht auf die Verwandten erstrecken. Wenn aber jemand keine Kinder, und doch ein ansehnliches Vermögen hinterläßt, so auf einen Fremden außerhalb Landes fallen und weggezogen werden dürfte; muß er, wenn er etwa einen andern an Kindes Statt annehmen will, sich dieserhalb gehörig melden, und darauf die landesherrliche Resolution und Einwilligung gewärtigen (o).

Keinem ordentlichen Schutzjuden ist erlaubt, über ein Jahr lang, es wäre dann, daß er seines Commercii halber ohne Veränderung des Domicilii abwesend wäre, ohne erhaltene besondere Erlaubnis sich außerhalb seiner ordentlichen Heymath beständig aufzuhalten; und wenn ja dazu einer die Erlaubnis erhalten, so soll selbige nicht beständig, noch über drey Jahr dauern; der Jude aber zu allen und jeden, sowohl öffentlichen als andern bey der Judengemeine seines Domicilii vorkommenden Abgaben, seiner Abwesenheit ohnerachtet, schlechterdings beytragen, oder des Privilegii verlustig erklärt werden. Auch soll kein Jude an zweyen Orten, unter dem Vorwand, zu den Anlagen

V. Theil.

zu contribuiren, Schutzbriefe, und den Effect, an zwey Orten Kinder anzusezen zu können, genießen; es wäre dann, daß solches zum Besten einer oder der andern Familie besonders erlaubt würde (p).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 3. Die Judenschaft in Berlin bestehet aus etwa 400. Familien. S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte, Berlin und Potsdam, p. 131. Im Jahr 1747. wurden daselbst 2007. Seelen gezählet. S. eben daselbst, p. 121. Nach der Declaration wegen der Judenschaft zu Breslau, §. 1. und 10. sollen in dieser Stadt nur 12. Handel und Wandel treibende Juden etablirt seyn. Außerdem aber sind in Oberg- und Niederschlesien die daselbst An. 1751. recipirt- und wohnhaft gewesene Juden beybehalten worden, und sollen, so lange sie sich eines rechtlichen und unbescholtenen Betragens befleißigen, keine Betrügereyen ausüben, und durch ein dem Publico nachtheiliges Verhalten des königlichen Schutzes sich nicht unwürdig machen, ferner geduldet und geschützt werden. Vor das künftige aber sollen in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz, an solchen Orten, wo hithero keine Juden gewesen, desgleichen in Obergschlesien, an denen Orten, welche ein Jus prohibendi haben, auch von nun an gar keine, in denen übrigen Städten und Dörfern aber, worinnen bisher Judenfamilien und Personen die Toleranz gehabt, keine neue ohne Vorwissen und Approbation der Cammer recipirt werden. S. schlesisches Judentoleranzreglement vom 2. Dec. 1751. §. 1.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 3. Breslauerisches Judenreglement, §. 16. 17.

(c) Nach dem königl. preußl. Generaljudenprivilegio, §. 5. n. 2. soll das eine Kind, so auf der Eltern Schutzbrief angezekt werden will, ein Vermögen von 1000. Rthlr. besitzen. Und n. 14. wird vorgeschrieben, daß der Erweis des Vermögens dergestalt geführt werden soll, daß ein paar Judenältesten, so mit den Interessenten nicht verwandt, noch sonst bey der Sache interessirt sind, zusamt dem Rabbi, das Vermögen, und worin es bestehet, untersuchen und deutlich anzeigen; sodann darüber auf Pflicht und Gewissen unter ihrer eigenhändigen Unterschrift ein Beszeugnis erteilen, und

E e

darauf

darauf der sich verheyrathende oder anzusehende den nach jüdischen Gesetzen und Gewohnheit einzurichtenden Formulare und dabey üblichen Ceremonien vorgeschriebenen Eid vor der Obrigkeit jedes Orts ablegen, und damit das angegebene Vermögen, samt dessen wirklichen Eigenthum, bestärken. Nach dem Breslauischen Judenreglement, §. 15. ist das Vermögen wenigstens auf 2000. Rthlr. bestimmt. Das schlesische Judentoleranzreglement aber verordnet, §. 6. daß kein fremder Jude, der ein eigenes Gewerbe treiben, oder eine Pachtung übernehmen will, aufgenommen werden soll, wenn er nicht, wofern der Anzug auf dem Lande geschieht, wenigstens 200. Rthlr., bey einer Stadt aber 3. bis 500. Rthlr., nach der Größe derselben und der Erkenntnis der Cammer, eigenthümlich an Vermögen zu besitzen erweislich machen kann. Nach dem marggräflich-brandenburg-onolzbachischen Judenprivilegio vom 20. Mart. 1717. Tit. I. §. 5. soll derjenige Jude, so in der fürstlichen Residenz aufgenommen werden will, am wenigsten 1000. Gulden, der aber, so sich in einer Landstadt niederläßt, 500. Gulden Vermögen besitzen, und solches durch Attestationen von dem Ober- und Amtbarnossen, wovor diese aber zu antworten haben, erweislich machen, oder wo noch ein Zweifel daran gesetzt würde, soll der recipirende Jude sein einbringendes Vermögen gar beschwören. Und um dessen Vermögenszustand noch mehrere Gewisheit zu haben, sollen die Vorsteher der Judenthatschuldig seyn, bey der angeordneten Judendeputation zwey Jahr nach einander, nach der Reception eines neuen Schutzjudens, schriftlich anzuzeigen, ob und wie hoch derselbe in der Anlage stehe? gestalten derjenige, welcher in der Anzeige seines Vermögens falsch befunden wird, ohne Nachsicht, mit Zurücklassung der erlegten Concessionsgelder und Gebühren, des Schutzbriefes verlustig seyn und ausgeschaffet werden soll.

- (d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 2.
 (e) S. Breslauisches Judenreglement, §. 17.
 (f) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, c. 1.
 (g) S. eben daselbst, §. 5. n. 4. wo solches Vermögen auf 10000. Rthlr. bestimmt wird.
 (h) S. eben allda, §. 5. n. 5.
 (i) S. ibid. §. 5. n. 6.

(k) S. eben daselbst.

(l) S. ibid. §. n. 4. Nach dem Breslauischen Judenreglement, §. 15. sind diese Privilegia allerdings personalia, und keinesweges auf die Familien gerichtet, und sollen daher mit dem Absterben des Impetranten ungültig seyn. Wenn jedoch eines aus des verstorbenen Privilegiati Kindern sich wohl aufgeführt, seines Leumuths und Wandels halber gute Zeugnisse hat, auch wenigstens 2000. Rthlr. erweislich besitzt; so soll in solchem Fall das nachgelassene Kind, præ aliis, zu Erlangung des väterlichen Privilegii admittiret werden.

(m) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 7. Nach dem Breslauischen Judenreglement, l. c. soll in dem Fall, wenn der absterbende Privilegiatus eine Wittwe, welche den Handel zu continuiren im Stande ist, und 2000. Rthlr. in Vermögen hat, nachläßt, dieselbe, so lange sie nicht ad secunda vota schreitet, den Genuß des Privilegii vorzüglich vor dem Kinde und allen andern haben; und sollen, zu Vermeidung der jüdischen Propagation, so viel immer möglich, fremde Juden excludiret werden.

(n) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 9.

(o) S. eben daselbst, §. 5. n. 10.

(p) S. ibid. §. 7.

§. 7.

Ausser denen ordentlichen Schutz oder Stammjuden, sind noch verschiedene andere Juden, denen man zwar den Schutz im Lande nicht wohl versagen kann, weil eines Theils jene ohne diese bey ihrer gottesdienstlichen und sitzlichen Einrichtung nicht fortkommen, andern Theils aber diese ohne Beyhülfe und Unterstützung von jenen nicht leben können. Weil man aber doch auch bey diesen außerordentlichen Schutzjuden obgedachten Grundsatz beobachten muß, wenn man den Endzweck, den man sich dabey vorgesetzt hat, nemlich die Verhinderung der allzu großen Vermehrung der Juden, erreichen will; so pfleget man auch zu bestimmen, wie

wie es mit diesen außerordentlichen Schutzjuden gehalten werden soll.

Zu diesen werden zuerst die publicken Bedienten der Judenthümlichkeit gerechnet, und man setzt fest, wie viel derselben in jeder Stadt, wo Juden sind, gehalten werden sollen. Also sollen z. B. in denen königlichen Residenzien Berlin folgende geduldet werden: Ein Rabbi oder Vicerabbi, 4. Besizer, ein Ober- und ein Untercantor mit seinen Vassisten und Discantisten, welche letztere aber unverehlicht seyn müssen; 4. Klepper, davon der eine dem Policedirectorio, zu Anmeldung der fremden Juden, täglich aufwarten muß; 2. Schulbedienten bey der Synagoge; 6. Todtengräber, welche zugleich bey der Gemeine mit aufwarten; 1. Kirchhofwächter, 3. Kollers, 3. Fleischhacker, 1. Scharnschreiber samt dessen Controlleur, 3. Bäcker und 1. Gartoch, 1. publicker Geschreiber, 2. Thorsteher mit einem Gehülffen, 2. Lazarethaufwärter, 1. Medicus, 1. Baderbedienter mit einer Baderfrau, 1. Ferkelwächter, 8. Krankenwärter, 2. Ebräische Buchdrucker, 2. Mädchen Schulmeister, so beweibet. Diese und nicht mehrere sollen, jedoch mit Approbation der Cammer, von den Judenthümlichen selbst bestellt, auch, so viel möglich, einheimische arme Judenthümlichen dazu angelehret und genommen werden.

An andern Orten in denen königl. preussischen Landen sollen diese publicke Bediente nach Proportion der jüdischen Gemeinde, jedoch nicht über 2. Todtengräber, in kleinen Städten aber, oder wo wenig Juden vorhanden, nicht mehr als ein Todtengräber und ein Koller erlaubt seyn; und diese Proportion soll auch wegen der Schulmeister, so aber unverehlicht seyn, nicht über drey Jahr an einem Orte bleiben, noch im geringsten handeln müssen, beobachtet werden. Zu Unterweisung der Judenthümlichen werden in Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle

und Frankfurt an der Oder, auch Stargard in Pommern, 2. publicke, und in andern Städten, wenn über 10. Judenthümlichen darin sind, ein beweibter Schulmeister, in den übrigen Orten aber dergleichen gar nicht zugelassen (a).

In Breslau werden, außer einem, oder der Nothdurft nach, zweyen russischen und dreyen polnischen Mädlern, oder sogenannten Schamesen, folgende Officianten geduldet: 1. Rabbiner, 1. Schulmeister, 1. Schuldiener, 1. Schulsänger, 2. Beschnneider, 4. Krankenwärter, als 2. männlichen und 2. weiblichen Geschlechts, 2. Tauchweiber, 2. Todtengräber, 1. Fleischhacker mit denen ihm in seinem Privilegio verstatteten Gehülffen, und 3. Gartöche, welche zugleich mit Koscherwein handeln können, ihre Gartüche aber in denen angewiesenen Häusern etabliren müssen (b).

Alle diese Officianten müssen sich aller Art von Handlung dergestalt gänzlich enthalten, daß, wenn sie sich darauf, es sey vor sich, oder andere, wenig oder viel, was vor Waare es auch angehe, betreten lassen, sie, außer dem Verlust ihres Toleranzbriefes, auch sofort das erstemahl mit 100. Rthlr. oder falls sie solches nicht hätten, mit Landesverweisung, oder dergleichen schweren Strafe, belegt werden sollen. Wie dann auch zugleich derjenige, in dessen Nahmen oder auf dessen Geheiß, oder zu dessen Besten der Handel geschehen, gleichgestalt mit 100. Rthlr. Geldstrafe belegt werden soll (c).

Zu denen außerordentlichen Schutzjuden werden hiernächst noch folgende gerechnet: als die zweyten und dritten oder übrige Kinder eines ordentlichen Schutz, oder Stammjudens, so auf das väterliche Privilegium nicht angefehrt werden können; woforu sie nemlich nach des Vaters Tode ein besonderes Privilegium erhalten haben. Denn so lange,

als der Vater lebet, haben sie dessen Schutz mit zu genießen, dürfen aber keine besondere Handlung vor sich führen (d).

Ferner die Wittwe eines ordentlichen Schutzjudens, wenn das Schutzkind bereits angekehrt worden; denn wenn dieses noch nicht geschehen, verbleibet der Wittwe Namens des Kindes der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis solche erfolgt ist (e).

Ingleichen die Wittwen der ordentlichen Schutzjuden, so keine Kinder aus erster Ehe haben, und einen andern Mann heyrathen, da dann Mann und Weib unter die Zahl der außerordentlichen Schutzjuden gehören. Denn es wird einer solchen Wittwe das anderweite Heyrathen nicht verwehret, es muß aber der zweyte Mann ein Schutzgenosse aus dem Lande und kein fremder Jude seyn; es wäre dann, daß sie darthun könnte, welchergestalt sie durch eine Verheyrathung an einen auswärtigen ein ansehnliches Vermögen ins Land brächte; in welchem Fall darüber angefraget und die Einwilligung nachgesuchet werden muß. Eben so wird auch denen Wittwen, die Kinder haben, das Heyrathen zwar erlaubt, es darf aber nicht zum Nachtheil der Kinder aus erster Ehe geschehen, und bekommt solche Wittwe, so bald das erste Kind aus erster Ehe angekehrt, mit ihrem zweyten Mann nur einen Platz unter den außerordentlichen Schutzjuden (f).

Obgedachte publicque Bediente, so wie die privilegirte Petschierstecher, Brillenmacher, optische Glascisleifer, Mahler und andere, welche sich mit einer denen Juden erlaubten Profession ernähren, oder von der Judengemeine Unterhalt bekommen, dürfen nicht nur keinen andern Handel als ihr erlerntes Gewerbe treiben, sondern sie werden auch nicht anders als außerordentliche Schutzjuden angesehen und angekehrt; mithin können sie in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen,

es wäre dann, daß selbige zugleich, oder vorher, ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und sich wegen Alters, oder anderer Ursachen halber, mit zu den publicquen Bedienten gebrauchen lassen, oder darunter begeben, wo sie dann, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit, unter den Ordinariis mit aufgeführt, unter den Bedienten aber nur remissive angekehrt werden (g).

Weil ein außerordentlicher Schutzjude kein Kind ansetzen kann, so ist er auch nicht im Stande oder befugt, seinem Kinde den Platz abzutreten; noch weniger aber stehet ihm, noch einem ordentlichen Schutzjuden, frey, mit seinem Privilegio zu handeln, und solches vor Geld oder Schulden, ohne landesherrlichen Consens, an einen andern zu cediren, wofern er nicht desselben verlustig werden will (h).

Die Kinder vergleitet gewesener verstorbener oder so heruntergekommener, und sonst so beschaffener Juden, daß sie kein Recht zur Ansetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht besitzen, werden zwar, wie deren Wittwen, geduldet; wenn sie aber zu mannbaren Jahren kommen, dürfen selbige sich durchaus, und bey Vermeidung der Austreibung, nicht unterstehen, vor sich selbst zu handeln, sondern sie sollen entweder andern vergleiteten Juden dienen, oder sich von dem Ort wegbegeben und anderwärts unterzukommen suchen, oder auch sich auf solche Sachen legen, daß sie statt abgehender öffentlicher jüdischer Bedienten angenommen werden können, damit man desto wenigere Fremde dazu aufzunehmen nöthig habe (i).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 3.

(b) S. breslauerisches Judenreglement, §. 18.

(c) S. eben daselbst, §. 20. Die fürstl. hessencasselsche Judenordnung vom 12. Jan. 1749. §. 8. verbietet denen Rabbinen und jüdischen Officianten ebenfalls allen Handel.

(d) S.

- (d) E. Königl. preussl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 3. 4.
- (e) E. eben daselbst, §. 5. n. 7.
- (f) E. ibid. §. 5. n. 9.
- (g) E. eben allda, §. 5. n. 12.
- (h) E. daselbst, §. 5. n. 5.
- (i) E. ibid. §. 5. n. 16.

§. 8.

Wenn man Juden im Lande unter gewisser Einschränkung toleriren will, so muß man ihnen auch die Annehmung der nöthigen Domestiquen verstaten, indem sie ohne dieselbe weder ihren Handel noch Haushaltung bestreiten können. Weil aber unter dem Vorwand des Famulitii sich viele Unordnungen bey dem Judenwesen einschleichen können, indem mancher Schutzjude, um nur viele fremde Juden mit guter Manier ins Land zu bringen, die Anzahl seines Gesindes zum Schein vermehren kann, oder sich auch wohl fremde Juden vor dergleichen Gesinde ausgeben, dadurch einen Eingang ins Land bekommen, und also Gelegenheit finden können, ihre heimliche Practiquen zu treiben; dieses alles aber denen angenommenen guten Grundsätzen gerade zuwider läuft: so stehet man leicht ein, daß man auch dieses Famulitii wegen gewisse Maasregeln ergreifen muß, um jene Unordnungen möglichst zu verhindern.

Also werden denen in Breslau zwölf privilegirten Handelsjuden, jedem insbesondere, nicht mehr denn vier, dem Rabbiner drey, allen und jeden übrigen Schutzjuden aber nur zwey Personen, so alle unverheyrathet seyn müssen (a), zum Famulitio verstatet. Keinem dieser Bedienten aber soll vergönnet werden, einigen Handel, er sey so klein und mit was vor Waaren als er wolle, so wenig vor sich als seine Herrschaft, weder öffentlich noch heimlich, zu führen, dergestalt, daß, wenn derselbe darauf betreten wird, seine

Herrschaft in eine ohnmächtigkeithliche Strafe von 100. Ducaten verurtheilet, der Contravenient aber mit Landesverweisung oder anderer arbiträren nachdrücklichen Strafe besaget, und dagegen, so bald nur der Handel erwiesen, und mithin das Corpus delicti klar, so wenig von Seiten des Dienstherrn als des Dienstboten, in Ansehung der Strafe, irgend einige Entschuldigung nicht angenommen werden soll. Doch ist dem Juden erlaubt, durch seinen Dienstboten, auf Verlangen dieser oder jener Herrschaft, eine ausdrücklich besagte Waare derselben zuzusenden (b).

Knechten, Mägden und andern Domestiquen, wird zu heyrathen gar nicht gestattet, sondern so bald sie solches unternehmen, dürfen sie nicht weiter geduldet werden (c). Wenn jedoch ein jüdischer Knecht, der das festgesetzte Vermögen besitzt, und um die Concession und den Schutz anhält, eines andern Schutzjuden Tochter heyrathen will; so wird ihm solches zwar verstatet, er darf aber nicht eher heyrathen, bis er nicht wirklich drey Jahre aufferhalb der Stadt, wo er gedienet hat, gewesen, und daß solches geschehen sey, bey der Cammer richtige Zeugnisse beygebracht hat; damit den Beschwerden, daß dergleichen Knechte ihrer gewesenen Herrn Kunden an sich zögen, dadurch vorgebeuet werde (d).

Damit auch die Unordnung, daß andere Juden, als zum Famulitio dieses oder jenes gehörig, sich ausgeben, und unter dem Prætext allerhand Practiquen treiben, vermieden werde; so muß in Breslau jeder privilegirter oder mit einem Toleranzbrief (e) versehener Jude im Januario jeden Jahres bey dem Judenamt seine Domestiquen oder Famulitium in Person sistiren, deren Nahmen, Statur und Alter, annotiren lassen, und darf selbige, ohne beschriebene Anzeige an das Judenamt, in dem Lauf desselben Jahres nicht abschaffen,

abschaffen, oder andere an ihre Stelle annehmen, damit man solche alle kennen möge (f).

Daß die Juden sich der Christen nicht zu Knechten und Mägden bedienen sollen, findet man in verschiedenen Verordnungen vorge-schrieben (g); es wollen aber solches ein und andere Schriftsteller nicht billigen (h); es ist auch an einigen Orten erlaubt.

- (a) In den andern schlesischen Orten ist nach-gelassen, daß ein im Lande wohnhafter Jude einen fremden beweihten Juden als Famulum annehmen kann, nur muß er es sowohl bey dem Landrath als Toleranzamte anmelden, bey Strafe von 4. Rthlr. vor jeden Monat, so darunter versäumt worden. Gehet ein solcher beweihter fremder Jude nachhero aus dem Dienste, so darf demselben die Erreibung eines eigenen Gewerbes im Lande nicht gestattet werden, wofern er sich nicht zu dem bestimmten Vermögen qualificiret; auch bey der Cammer die Tol-eranz gesucht und erhalten; ausserdem soll selbiger angehalten werden, sich wieder aus dem Lande zu begeben. S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 7.
- (b) S. hreslauisches Judentreglement, §. 23. Die angeführte hessencasselsche Judenordnung ver-ordnet, §. 4. daß in den Städten die Juden über zwey, und auf dem Lande über einen Do-mestiquen nicht halten, auch jeder Hausvater vor sie haften soll; und §. 8. will sie auch, daß die Dienstboten nicht vor sich handeln, noch mit ihrem Brodherrn in Gemeinschaft stehen sollen.
- (c) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 13.
- (d) S. eben daselbst, §. 5. n. 11.
- (e) In Schlesien bekommen die Stamm- und Handelsjuden Privilegia; die jüdische Bediente und andere Juden aber Toleranzbriefe von der Cammer.
- (f) S. hreslauisches Judentreglement, §. 24.
- (g) S. marggräfl. brandenburg-culmbachische Policeyordnung, Tit. 37. §. 1. hessencasselsche Judenordnung, §. 9.
- (h) S. Sigmund Jacob Baumgartens von der theologischen Facultät zu Halle approbirtes Bedenken von gewissenhafter Duldung der

Juden und ihres Gottesdienstes unter den Christen, und über Christ. Wilh. Christliebs kurzen Auszug aus dem Schachot oder jüdischen Ausgebeten, Halle, 1748. 4. Herrn Canzler Hofers bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, §. 4698. und 4699.

§. 9.

Da die Juden geduldet werden, so müssen sie auch Häuser haben, in welchen sie wohnen können. Es kommt hier aber auf die Frage an, ob denen Juden die Acquirirung eigens thümlicher Häuser zu verstatten sey, oder ob man sie anhalten solle, in Christenhäusern zur Mierthe zu wohnen? An vielen Orten schreibt man denen Juden hierunter nichts vor, sondern sie haben die Freyheit, sich eigene Häuser anzuschaffen, oder bey denen Christen sich einzumietzen. An andern Orten hat man diese Freyheit eingeschränket. In denen königl. preussischen Landen sollen die Schutzjuden, so keine eigene Häuser haben, auch, ohne besondere vorher erlangte Conces-sion, keine kaufen, sondern, wenn solches heimlich geschiehet, der Kauf an sich null und nichtig seyn. In Berlin soll es bey der 1747. befundenen Zahl von 40. eigenthümlichen Judenhäusern verbleiben, und selbige niemahls vermehret werden. Ehe und bevor von solchen 40. Häusern, worunter jedoch die publicquen Häuser, als Synagoge, Schule &c. nicht begriffen, eines nicht wieder an einen Christen verkauft wird, soll keinem Juden ein neuer Hauskauf verstattet, die Besitzer der Häuser auch solche Leute seyn, die bey extraordinairer Einquartierung die Sol-daten zu logiren oder auszumietzen im Stande sind, und solches jederzeit bey jedem neuen Kauf von denen Aeltesten nachgewiesen und attestiret, auch, wenn hiernächst sich solches anders befinden sollte, sie dafür nachdrücklich bestrafet, das Haus auch, auf Anzeige der Serviscommission, vom Magistrat sofort sub-astiret und an einen Christen verkauft wer-den.

den. Wofern auch ein Jude ein Haus kaufen möchte, welches höher in der Servis-anlage stünde, als der jüdische Verkäufer des vorigen Hauses ehemahls Servis entrichtet hat; so soll auf das neue Haus der bisherige Servis vor wie nach bleiben und abgetragen werden, und der jüdischen Anlage solches accresciren (a). In denen Provincialstädten soll es nach Proportion der Judenfamilien, in so weit sie noch nicht auf darüber erhaltene landesherrliche Concession im Besiz derselben sind, und bis auf 5. Familien ein Haus, und so weiter nach Anzahl der Familien, zu kaufen nachgegeben seyn. Wo aber in einer Provincialstadt noch keine Juden angesetzt sind, soll auch solches ferner nicht, noch weniger ein Haus eigenthümlich zu besizen, ohne landesherrliche eigenhändige Verordnung erlaubet werden.

In dem Brandenburg-Anspachischen wird denen Juden zwar verstattet, sich eigene Wohnungen anzuschaffen, sie sollen aber keine neugebauete Christenhäuser ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, wie auch keine nahe an der Kirche oder auf dem Markt stehende Häuser erkaufen und besizen (b).

Wüste und neue Stellen zu bebauen, wird in denen königlich-preussischen Landen denen Juden, wo sie geduldet werden, nach vorgängiger Untersuchung und darüber erhaltener Verordnung von der Cammer, erlaubet, es sollen dieselbe aber nirgends Frennhäuser, in gleichen keine öffentliche Wirthshäuser noch Brauhäuser sich eigenthümlich anschaffen, noch dergleichen oder andere, weder unter dem Vorwand einer darauf erworbenen Hypothek, Concession oder andern Contracts, käuflich oder wiederkäuflich an sich bringen, noch miethsweise bewohnen. Wann sich auch ein Jude hinter einen Christen stecken, und demselbigen in der Absicht Geld vorstrecken sollte, daß er, der Christ, ein etwa zum Kauf ste-

hendes, dem Juden anständiges, Haus käuflich erkünde, und hernach dem Juden mittelst heimlichen Contracts einräumte, solches Haus also in der That aus christlichen Händen brächte; so soll der Jude des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Capitals und Zinsen verlustig, und solche halb dem vordamschen großen Waisenhanse, halb aber dem Denuncianten zufallen und gegeben werden (c).

Landgüter hingegen wird denen Juden zu erkaufen und zu besizen in Teutschland mehr theils nicht gestattet (d). In einigen Orten wird ihnen nicht einmahl zugelassen, um ausgeborgter Gelder willen, sich die Pflanzungen derer Unterthanen Felder oder Wiesen, anstatt der Zinsen, verschreiben und einweisen zu lassen, bey Verlust des Vorlebens und der Zinsen, so oft einer hierwider handelt (e). Wie dann überhaupt die teutsche Rechte denen Juden verbieten, sich bona immobilia cum pacto antichretico verschreiben zu lassen (f). Doch können die Juden im Anspachischen sich hypothecam honorum immobilium verschreiben lassen, sofort in Prioritäts- und Concursfällen der in den gemeinen Rechten versehenen Wirkung theilhaftig werden, daserne nur die Schuld vor Amt, unter welchem der Debitor angefaßten, protocolliret und in das Schuldbuch eingetragen, und der Schuldner nebst seinem Weibe (deren Einwilligung entweder durch die Unterschrift oder andere rechtserweisliche Mittel notwendig und als ein Essentialstück bey sothanen Contracten zu achten, dergestalt, daß in dessen Ermangelung der ganze Handel null und unbindig seyn soll) vorhero vernommen und untersucht, woher die Schuld rühre, und ob kein wucherlicher Contract vorgegangen, und das Anlehen zu deren Nutzen angewendet worden (g). Man gestattet zuweilen nicht einmahl, daß die Juden Bauern und Gärtnerstellen pachten dürfen (h).

Selbst

Selbst die Mietzung der Christenhäuser ist denen Juden nicht allemahl ihrem Willkür überlassen, und man findet verschiedene Einschränkungen dabey. Zuweilen ist verordnet worden, daß die Juden bey Christen nicht wohnen sollen (i), da man hingegen an andern Orten Gesetze antrifft, welche haben wollen, daß in denen Christenhäusern, wo lauter Juden sind, wenigstens eine Christenfamilie mit wohnen soll (k).

Die Juden verlangen zuweilen, das Recht zu haben, daß der christliche Eigenthümer des Hauses, worin sie zur Miethe wohnen, solche Hausmiethe, wenn gleich die Mietzzeit zu Ende gehet, dem jüdischen Miethsmann nicht aufkündigen dürfe, um das Haus etwa um einen höhern Zins an einen andern Juden zu vermietzen. Die Juden haben zu dem Ende unter sich die Gewohnheit eingeführt, und werden vermittelst eines heimlichen Bannes unter sich dazu angehalten, daß, wenn ein Jude aus eines christlichen Eigenthümers Hause ziehe, sodann ein anderer Jude dessen gehabte Zimmer oder Laden, vor Ablauf eines Jahres, oder länger, nicht wiederum miethen dürfe. Die Juden wollen dadurch verhindern, daß sie sich einander ihre an die Quartiere und Laden einzahl gewöhnliche Kunden nicht entziehen sollen. Allein, da diese Gewohnheit höchst unvernünftig und schädlich ist, indem sie dem Eigenthümer die Hände bindet, und das Recht nimmt, sein Haus um eine höhere Miethe an einen andern zu verlassen, dadurch aber derselbe großen Schaden leidet, weil die Zimmer alsdann eine lange Zeit leer bleiben und ihm nichts eintragen, und er dem ohngeachtet die auf dem Hause liegende Lasten und Abgaben immer fort tragen muß; so wird diese schädliche Gewohnheit billig abgeschafft und verboten (l).

(a) Nach dem Generaljudenprivilegio, §. 28. Jes doch hat nachhero der König aus besonderer Gnade die Anzahl der Häuser mit 30. vermehret. S. Edict vom 11. Nov. 1763.

(b) S. marggräfl. brandenburg; ansbachische Judenordnung, Tit. 4. §. 12.

(c) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, l. c.

(d) S. eben dasselbe, l. c. herzogl. mecklenburgischer Erbvergleich vom 18. April 1755. Art. 20. §. 377. fürstl. hessencasselsche Judenordnung, §. 29. Die fürstl. bambergische Verordnung vom Jahr 1708. §. 9. erlaubt denen Juden, liegende Güther, an Höfen, Feldern oder Wiesen, zu besitzen. S. Zoffers Beyträge zum Polizeyrecht, p. 440. Es giebt aber auch Staaten in Teutschland, wo die Juden eigenthümliche Aecker und Wiesen ungehindert besitzen können.

(e) S. gedachte bambergische Verordnung de 1708. c. 1.

(f) S. königl. preußl. Rescript, denen Juden keine Häuser cum pacto antichretico zu verschreiben u. vom 24. May 1702.

(g) S. onolzbachische Judenordnung, Tit. 4. §. 12.

(h) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 12.

(i) S. fürstl. hessencasselsche Judenordnung, §. 9. Man hat hierin denen Principiis Juris Canonici, Can. nullus, Can. omnes, Causa 28. quæst. 1. gefolget.

(k) S. disfallige königl. preußl. Ordre vom 19. Febr. 1724.

(l) S. königl. preußl. Rescript wegen Ausmietzung eines des andern Juden in seinem bisherigen Quartier und Laden, vom 5. Sept. 1760.

§. 10.

Da die Juden sich sehr frühzeitig zu verheyrathen pflegen, an sich selbst aber ein fruchtbares Volk sind, und mehrentheils mehr Kinder in der Ehe erzeugen, als die christliche Eheleute aufweisen können; so würde alle Einschränkung bey derselben Toleranz nicht hinreichend seyn, ihre allzu starke Vermehrung im Lande zu verhindern, wenn man ihnen nicht auch zugleich in Ansehung ihrer Verheyrathung nöthige Gränzen setzte, und solche auf alle Art einzuschränken suchte.

In denen Königl. preussischen Staaten soll (a) keinem Juden eine Heyrath verstatet, noch einige Erlaubnis, sich auf eine oder andere Art anzusehen, gegeben, noch derselbe eher getrauet werden, als bis von der Arieges- und Domainencammer eine gründliche Untersuchung mit Zuziehung des Officii Fiscal deshalb geschehen, und darüber ein denen festgesetzten Grundsätzen gemässes Gutachten, woben zugleich die wahren Umstände des anzusehenden Juden wegen seines erforderlichen Vermögens, samt dessen Erweise, in genaue Betrachtung zu ziehen, ertheetet, und darauf ein Privilegium oder Concession ausgefertigt worden. Zu welcher Untersuchung die jedesmaligen Judentältesten, die das Vermögen und die Anführung eines jeden Juden am besten kennen und vor beydes responsable seyn müssen, gezogen werden sollen. Ehe solche erfolgt, sollen weder die Chargenjura (b), noch Traugelder angenommen, am wenigsten aber durch bloße Erlegung der sonst geordneten Chargengelder jemand ange-
 setzt, oder auf den erhaltenen Trauschein, ohne daß er sein Privilegium oder Concession vorgezeigt habe, von dem Rabbi; oder wenn derselbe solches austräget, bey 1000. Rthlr. Strafe, so der jedes Orts confirmirte Rabbi, als welcher dafür stehen und ohne dessen Wissen und Willen niemand, am wenigsten ein fremder Rabbi, eine Trauung in Berlin verrichten muß, getrauet, auch derjenige, so sich dafolbst trauen lassen, seines Schutzrechtes verlustig erklärt werden; immasen durch Erlegung der Chargengelder allein sich niemand zur Heyrath legitimiren kann. Auch darf die Trauung nicht eher geschehen, als bis der Gewohnheit und denen jüdischen Gesetzen nach die Tnoim oder Ehestiftung mit Consens der Aeltesten und des Rabbi, wenn es in Berlin geschieht, zwischen den Verlobten zu Stande gebracht und wirklich, abgefasset worden; und dieses ebenfalls bey 1000. Rthlr. Strafe (c).

V. Theil.

Es ist auch schon oben erwähnt worden, daß nur die ordentlichen Schutzjuden das Recht haben, ein Kind anzusehen und auf ihr Recht zu verheyrathen, wenn das vorgeschriebene Vermögen dargethan werden kann; und daß die andere Kinder, wenn sie sich verheyrathen, fort müssen, und nicht bey dem Vater bleiben, wenigstens keine Handlung treiben dürfen. Wenn jedoch die zweyten und dritten Kinder reicher Juden 10000. Rthlr. zusammenbringen, sollen selbige um ein besonderes Privilegium sich gehörigen Orts anmelden (d).

Auch ist im vorherigen schon angemerkt worden, daß denen Wittwen der ordentlichen Schutzjuden, so keine Kinder aus erster Ehe haben, aber sich doch gerne wieder verheyrathen wollen, solches nicht anders nachgegeben werde, als daß sie mit ihrem künftigen Mann einen Platz unter den außerordentlichen Juden erhalten, und der künftige zweyte Mann ordentlicher Weise ein Schutzgenosse aus dem Lande und kein Fremder sey; es wäre dann, daß sie dociren könnten, welcher gestalt sie durch eine Verheyrathung an einen Auswärtigen ein ansehnliches Vermögen ins Land jögen, wo sodann die Wittwe deshalb gehörigen Orts anfragen, doch aber, wie sonst in allen Fällen geschieht, die 30. Rthlr. Chargenjura erlegen muß. Wie dann auch, gegen Erlegung dieser Gelder, denen Wittwen, die Kinder haben, das Heyrathen verstatet wird (e).

Diejenigen, welche ihren Sohn oder Tochter verheyrathen und ansetzen wollen, müssen eine solche Schwiegertochter oder Schwiegersohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Ansetzung und Mitgiftten die Eltern sich nicht erst um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen. Wie denn überhaupt kein berlinischer Schutzjude und dessen Kinder, männlichen oder weiblichen Geschlechts, wenn sie sich in Berlin ansetzen wollen,

F f

wollen, sich anders als an einen berlinischen Schutzjuden, oder dessen Kind, oder doch wenigstens aus einer der königlichen Provinzen gebürtigen, verheyrathen sollen (f).

Knechten, Mägden und andern Domestiquen, wird das Heyrathen gar nicht gestattet, sondern so bald sie solches unternehmen, sollen sie nicht weiter geduldet werden (g).

Wenn ein oder anderer derrer Kinder eines wirklichen Schutzjudens sich durch eine Heyrath aus der Fremde glücklich machen, und ein ansehnliches Vermögen ins Land bringen könnte, soll, nach dessen Erweis, auch darzu Erlaubnis gesucht und dem Befinden nach erteilet werden (h).

Wenn ein fremder Jude, so außershalb den königlichen Landen wohnet, eine Judentochter heyrathen, und sich mit selbiger nach seiner Heymath sodann begeben will, derselbe kann, weil er keinen Schutz in den königlichen Landen verlangt, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trauschein von dem Rabbi getrauet werden; es muß aber derselbe sodann nach vollzogener Heyrath nicht länger als sechs Wochen an dem Orte, wo die Schwiegereltern wohnen, wenn er aber keine Schwiegereltern daselbst hat, nicht länger als vierzehn Tage verbleiben, sondern nach solcher Zeit sich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, aufser Landes hinbegeben. In Entstehung dessen aber muß der fremde Jude, nach Verfließung solcher Zeit, täglich einen Species-Ducaten zum Behuf des potsdamischen Waisenhausees erlegen, und solchen zu Berlin an das Polizeidirectorium, in andern Städten aber an die Magistrate zur Berechnung bezahlen (i).

Im Bayreuthischen ist denen Juden das gewöhnliche frühe Heyrathen untersaget, und keinem Mannebilde vor dem 25sten, keiner Jüdin aber vor dem 20sten Jahr die Ver-

ehlichung verstatet (k). Eben dieses findet auch im Hessencasselschen Statt, und die verheyratheten Kinder werden ohne Schutz über vier Wochen bey ihren Eltern nicht geduldet (l).

- (a) Nach dem Generaljudenprivilegio, §. 5. n. 13.
 (b) Charginjura werden in denen königl. preussischen Staaten diejenige Gelder genennet, welche von allen Bedienungen, Pensionen, geistlichen Beneficiis, Standeserhöhungen, Dispensationen, Wandements, Gnadensachen, vom Jure locolatus, u. s. w. wenn nicht eine königliche Dispensation erfolgt, entrichtet werden müssen.
 (c) S. königl. preussl. Generaljudenprivilegium c. 1.
 (d) S. eben daselbst, §. 5. n. 4.
 (e) S. ibid. §. 5. n. 9.
 (f) S. alba, §. 5. n. 11.
 (g) S. eben daselbst, §. 5. n. 13.
 (h) S. ibid. §. 5. n. 11.
 (i) S. ibid. §. 5. n. 13.
 (k) S. marggräfl. brandenburg-culmbachisches Ausschreiben vom 7. Febr. 1733.
 (l) S. fürstl. hessencasselsche Judenordnung, §. 4.

§. II.

Um den Wucher und die Betrügeren bey den Juden zu verhindern, ist kein besseres Mittel, als ihnen diejenige Arten der Nahrung, so sie treiben sollen, so wie die Waaren, mit welchen ihnen der Handel verstatet seyn soll, ausführlich vorzuschreiben, zugleich aber auch solche Anstalten der Aufsicht zu machen, damit man sich die Beobachtung der Befehle von ihnen, so viel möglich, versprechen kann. Die Einrichtungen in denen königlich-preussischen Staaten haben auch in diesem Stücke viel vorzügliches an sich, daher ich kein Bedenken tragen darf, sie hier ebenfalls hauptsächlich zum Grunde zu legen. Was nun erstlich die Gewerbe und Nahrungsarten, so denen Juden außer ihrem gewöhn-

gewöhnlichen Handel zu verstaten, anlangt; so kann man hierbey nicht wohl eine Generalregel festsetzen, sondern es hängt hier das meiste lediglich von den Umständen des Landes oder der Provinz ab; und es können die Umstände erfordern, daß man oft in einer Provinz denen Juden eine oder die andere Nahrungsart verstaten muß, die man ihnen in einer andern Provinz nicht zulassen kann.

1. Wird denen Juden die Bierbrauereynahrung ordentlicher Weise nicht erlaubt; daher sie Brauhäuser weder eigenthümlich anschaffen, oder käuflich und wiederkäuflich an sich bringen, noch miethsweise bewohnen dürfen (a). Wenn sich jedoch Gegenden finden, wie z. E. in verschiedenen an der polnischen Gränze gelegenen niederschlesischen, so wie in denen oberschlesischen Creysen, wo es an christlichen Leuten ermangelt, an welchen die Bierbrauereyen verpachtet werden könnten; und dann viele Vasallen und Herrschaften, wenn man ihnen solche Verpachtung an Juden nicht gestatten wollte, keinen geringen Nachtheil an ihren Einkünften leiden, mithin ausser Stand kommen würden, ihre Steuercontingente der Nothdurft nach gehörig abzuführen: so ist solches ein Fall, wo eine Ausnahme von der Regel Statt findet, und die Verpachtung der Bierbrauereyen an Juden erlaubt wird (b). Jedoch ist solchen Pachtjuden überhaupt verboten, neben der Pachtahrung einen andern Handel, es sey womit es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben (c).

2. Das Branntweinbrennen wird ordentlicher Weise denen Juden gleichfalls nicht gestattet. Jedoch erlaubt man, daß verleitete Juden und deren Kinder das Branntweinbrennen bey denen von Adel, Beamten und andern, auf dem Lande verrichten (d), oder Branntweinbrennereyen pachten können (e).

3. Weil die Juden an ihrem Sabbathen und Festtagen kein Geld angreifen dürfen, das Bier und den Branntwein aber bey den christlichen Schenken gleich bezahlen müssen; so wird ihnen zwar erlaubt, Bier und Branntwein unter sich zu verschenken, sie müssen aber in Berlin darzu vier in verschiedenen Gegenden wohnende Juden ausmachen, und bey dem Polizeidirectorio dahin verweisen lassen, keinen, als nur Juden, davon etwas zu verkaufen, auch das Bier und den Branntwein von Christen zu nehmen, keinesweges aber selbst zu brauen oder zu brennen (f). In Schlesien ist die Pachtung des Branntweinschanks denen Juden jederzeit erlaubt gewesen (g).

4. Die Verpachtung derer denen Vasallen oder Städten zustehenden Privatböden und Mauthen an Juden wird, weil bey denselben die Plackerey der Juden fast unvermeidlich ist, nicht verstatet (h).

5. Der Weinhandel, sowohl ins große, als ins kleine, wie auch der Weinschank, wird denen Juden nicht zugelassen; doch erlaubt man ihnen, zu ihrem eigenen Gebrauche den sogenannten Kaufschwein und Meth auswärtts kommen, und einer dem andern etwas abzulassen, den Meth auch selbst zu brauen (i). In Schlesien wird die Verpachtung des Weins und Methschanks an Juden verstatet (k).

6. Eben so wird in Schlesien auch die Verpachtung der Bäckereynahrung erlaubt, wie nicht weniger 7. der Schlachtnahrung. Doch soll bey diesen beyden Verpachtungen darauf gesehen werden, daß darunter gegen die Landesgesetze (l) zum Nachtheil der Städte nichts vorgehe; mithin soll in solchen Fällen, wenn diese Nahrungen erst angefangen werden wollen, oder eine nahe gelegene Stadt das Weilenrecht hat, und der Verpachter seine dagegen habende Berechtigung nicht hinlänglich justifiziren kann, die Confirmation verweigert

verweigert werden; und die Ländräthe sind verpflichtet, bey Einſendung der Contracte darauf zu attendiren, und in dem Bericht mit anzuführen, ob und warum gegen eine ſolche Verpachtung *ex hoc capite* keine Besdenklichkeit vorkomme (m). In denen übrigen königlich-preussischen Staaten wird das Schlachten denen Juden in so weit zu ihrer eigenen Consumtion verſtattet, daß sie ein Stück Vieh auf den Viehmärkten einkaufen, aber bey christlichen Schlächtern durch einen sogenannten Koller, doch so viel das große Rindvieh betrifft, nicht anders als in den publicanischen Schlächterhäusern, wo dergleichen vorhanden, schlachten, und wenn der Schnitt gerathen, dasjenige, so sie davon gebrauchen; davon nehmen, das übrige aber den christlichen Schlächtern zum Verſaule lassen, auch sowohl in diesem Fall, als wenn der Schnitt nicht gerathen sollte, vorher mit dem Schlächter wegen des Preises, wofür er das Fleisch behalten wolle, handeln können. Selbst aber sollen sie, bey Verlust des gefollerten Viehes, zum Vortheil der Armen, kein Fleisch an jemanden davon ablassen oder verkaufen. Doch ist im Elevischen, Märktischen, Mindenschen und Halsberstädtischen; wie auch in Preussen, denen Juden das Schlachten unter gewissen Bedingungen noch zur Zeit nachgelassen (n).

8. Bauer- und Gärtnerstellen dürfen die Juden nicht pachten (o), wie sie dann schon angezeigtermassen keine Land- und Feldgüter besitzen sollen.

9. Auch sollen keine ganze Viehnutzungen an Juden verpachtet werden (p). Sie sollen auch nicht mit einländischem Vieh handeln, auch nicht Vieh auf dem Lande oder einländischen Jahrmärkten einkaufen und in die Stadt bringen, bey Confiscation des Viehes, so sie eingekauft und hereinbringen wollen; jedoch sind auch die Schlächter schuldig, ihnen contractmäßig geaugsameres und gutes

Fleisch zu liefern. Hingegen wird sowohl denen einheimischen als ausländischen Hausjuden frey gegeben, mit Parteyen Horn- oder andern Vieh, so sie von auswärtigen Landen hereinbringen, die Städte und Dörfern im Lande, zu Beförderung des Viehhandels und der Zufuhr, zu betreiben (q).

In Ansehung der Verpachtungen überhaupt ist in Schlessen festgesetzt, daß keinem Juden, weder fremden noch einheimischen, der Bier- und Branntweinbar, Weinstorch, Bier- und Branntweinschank, Wärfen und Schlachten, oder andere dergleichen Nutzung verpachtet werden, noch die errichtete Pacht gültig seyn soll, wenn nicht der Contract davon bey der Krieges- und Domainencammer zur Confirmation eingereicht worden, und sind die Verpächter insonderheit verpflichtet, die Contracte getreulich und mit Inſerirung aller dabey errichteten Conditionen, besonders des Pachtquantum, wie sie wirklich geschlossen worden, einzureichen, ohne daß etwas dabey simuliret oder verhehlet werde, bey sonstigen zu gewärtigender Suspension des Urbars vor die im Contract exprimirte Pachtzeit.

Weil auch die verschiedene Pachttermine, wenn die Pacht den Anfang nimmt, in der Determinirung und Berechnung der Tolerranzgebühren allerhand Confusion und Schwierigkeit verursachen können; so ist ausdrücklich verordnet, daß alle Pachtcontracte, die Verpachtung mag auf ein oder mehrere Jahre geschehen, von Termino Trinitatis bis zu Trinitatis, angefertigt, und nicht anders, als auf solche Weise, confirmiret werden sollen; ratiome temporis aber, auf nicht lange die Contracte zu schließen, soll es zwar Sr. königl. Majestät zu aller Zeit frey stehen, nach vorkommenden Umständen pro utilitate publica diese oder jene Arten der Verpachtungen generalkriter aufheben, oder darunter andere Modalitäten vorschreiben zu können,

da dann denen geschlossenen Pachtcontracten dadurch von selbst derogirt wird; ausserdem aber sind die Pachtcontracte vor die darinnen exprimirte Zeit gültig, jedoch sollen dieselbe nicht länger, als höchstens auf 3. Jahre, geschlossen werden, und wenn nach deren Verlauf die Pacht continuet, soll darunter aufs neue Confirmation gesucht werden.

Wenn nun der Contract einmahl bey der Kriegs- und Domainencammer exhibiret und confirmiret, mithin der davon zu entrichtende Toleranzcanon determiniret worden; steht so wenig dem Dominio, als den Pachtjuden, frey, von solchem Canone abzugehen, und ist das Domitium oder der Verpächter schuldig, wenn er gleich dem Juden die Pacht wieder abnehmen wollte, oder der Pächter gieng mit Tode ab, oder es cessirte die Pacht sonst auf andere Weise, die Bezahlung des festgesetzten Canonis vor das currente Jahr, in welchem die Veränderung geschieht, zu prästiren, masen die königl. Cassé sich lediglich wegen eines einjährigen Canonis jederzeit an den Verpächter hält, der sich dagegen bey dem Pächter prospiciren muß. Es kommt auch dem erstern nicht zu statten, wenn gleich im Contract die Clausul enthalten, daß der Verpächter wegen der Toleranzgebühren nicht responsable seyn, sondern der Pächter allein davor haften solle, als welche Clausula pro non adjecta gehalten wird, weil Se. königl. Majestät die Verpachtungen an Juden unter keiner andern Bedingung, als solcher, daß die Verpächter, sie mögen seyn wer sie wollen, schlechterdings vor die richtige Abführung der Schutzgelde haften müssen, gestatten, haben selbige keine andere Judenpächter annehmen müssen, als von denen sie wegen der richtigen Bezahlung des Toleranzgeldes, nebst ihrer Pacht, genugsame Sicherheit bekommen können (D).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11. und 28.

(b) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 9.

(c) S. eben daselbst, §. 12.

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11.

(e) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 9.

(f) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 15.

(g) S. schlesisches Judentoleranzreglement, c. 1.

(h) S. eben daselbst.

(i) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 15.

(k) S. schlesisches Judentoleranzreglement, c. 1.

(l) Und zwar das Edict wegen der Handwerker auf dem Lande in Schlesien, vom 10. Dec. 1748.

(m) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 12.

(n) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 13. In Deutschland gibt es verschiedene Staaten, sonderlich unter den kleinern, wo denen Juden das Schlachten zum Verkauf, so wohl an Juden als Christen, erlaubt wird. Es ist dieses zuweilen ein gutes Mittel, um die christlichen Schlächter zu Raison zu bringen, wenn diese sich keine Taxen wollen vorschreiben lassen, und sich denen Policeypausalen widersetzen.

(o) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 12.

(p) S. eben daselbst, §. 9.

(q) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 13.

(r) Diese ganze Einrichtung hat den Endzweck, daß man eines Theils aus denen Pachtcontracten den sichern Fusz entnehmen könne, um die Toleranzgelde nach denen Pachtungen gehörig bestimmen zu können; andern Theils aber die landesherrlichen Cassen wegen richtiger Abführung dieser Toleranzgelde in Sicherheit zu setzen. Zugleich aber kann die Cammer dabey allemahl wahrnehmen, ob die Vasallen zu solchen Pachtungen auch Juden annehmen, denen es nicht gebühret, und weshalb sie die Erlaubnis nicht nachgesuchet haben.

§. 12.

10. Die Handwerker und gemeine Professionen werden fast überall zusehmäßig an-
 3 f 3
 rieben,

wiehen, und aus diesem juristischen Verhältniß ist gefolget, daß nun hier und da Meister, Gesellen und Jungen auf eine gewisse Anzahl eingeschränkt sind. Nach dessen Reichsgesetzen (a) können zwar die Landesherren und Obrigkeiten in diesem Stück wider die Handwerksordnungen nach eigener Willkühr verfahren; es sind aber die Umstände vieler kleinen Städte und Dörfer also beschaffen, daß man von selbst eher auf die Verminderung als Vermehrung der Handwerksstätte zu sehen hat. Wenn also gleich die den Juden anzuheben sollende Anrüchlichkeit, deren Begriff die erbaren Handwerker noch nicht vergessen haben, keine Hinderung im Wege legte; so würde doch diesfalls mit den Juden um so weniger fortzukommen seyn, da vielmals schon die christliche Untertanen sich die vorerwähnte Einschränkungen gefallen lassen müssen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß die Juden, wenn man ihnen die Treibung der Handwerke gestatten wollte, den christlichen Handwerkseuten großen Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung und Gewerbe thun, selbige dadurch herunter bringen, und zu Abtragung derer öffentlichen Abgaben unüchtig machen würden. Zu geschweigen, daß die erforderliche Aufsicht wider die Betrügereyen der Juden bey Treibung der Handwerke sehr schwer zu bewerkstelligen seyn würde. Es geschieht demnach mit gutem Grunde, wenn verordnet wird, daß die Juden kein bürgerliches Handwerk treiben sollen, und dieses ist auch die Ursache, warum man ihnen, wie schon gedacht, das Bierbrauen und Branntweinbrennen, als bürgerliche Nahrungen, verbietet. Doch gestattet man ihnen solche Gewerbe, wovon sich keine Professionsverwandte und privilegierte Zünfte finden, z. E. das Pettschierstechen; es müssen aber die Pettschierstecher sich bey jedes Orts Obrigkeit eidlich verbindend, daß sie keine falsche Acciseszoll- und andere landesherrliche Siegel, noch weniger

aber Münzstempel, sie mögen von dem landesherrlichen oder anderer Potentaten Gepräge seyn, bey Strafe der Karre und gänzlichem Verlust des Schutzes, stechen oder verlaufen wollen. Ferner das Mahlen, Optischengläser, Diamant- und Steinschleifen, Gold- und Silberstücken, weiße Waaren ausnähen, Krähwaschen und dergleichen (b),

(a) Nämlich nach dem Reichsschluß vom Jahr 1731.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium; S. II.

§. 13.

II. Eben diesen Grundsatz heget man auch gemeinlich in Ansehung der Manufacturen und Fabriken, und will solche denen Juden gleichfalls nicht gestatten, sie müßten dann darzu besondere landesherrliche Concessionen erlangen haben (a). Der Herr von Justi ist der Meynung (b), daß die Juden bey keinen Gewerben und Handhierungen nützlich seyn könnten, als bey denen Fabriken und Manufacturen. Seine Gründe sind wichtig, ich will sie hier anführen, so wie er sie vorträgt: „Der Jude, sagt er, ist gewohnt, sehr sparsam zu leben, und alles auf das genaueste einzurichten. Dieses ist aber eben dasjenige, was hauptsächlich bey denen Fabriken erfordert wird, wenn sie in Aufnahme kommen sollen. Je wohlfeiler wir die Manufacturen, und Fabrikenwaaren gewinnen können, je sparsamer wir die Anstalten darzu machen können; desto sicherer werden sie in andern Ländern Abgang finden, und desto weniger werden sie im Lande zu Grunde gehen. Die vornehme Wirthschaft der Fabricanten hat die meisten Manufacturen zu Grunde gerichtet.

„Man suchet jezo in allen Ländern die Manufacturen und Fabriken in Flor zu bringen. Ich glaube, daß kein leichteres Mittel

„tel darzu ist, als wenn man ein Gesetz
 „giebt, daß nach Ablauf von 10. Jahren die
 „Juden mit nichts anders handeln sollten,
 „als was sie selbst verfertigt haben, oder
 „durch ihre erweisliche Anstalten haben
 „arbeiten lassen. Man würde Wunder-
 „dinge sehen, wie die Juden die Manu-
 „facturen; und Fabrikenarbeiten erlernen,
 „und auf alles raffiniren würden, was nur
 „im Lande verfertigt werden könnte. Bey
 „dieser Verfügung könnte man alle Juden
 „in uneingeschränkter Anzahl aufnehmen.
 „Je mehr derselben wären, desto vortheil-
 „haftiger würde es vor den Staat seyn.
 „Auf diese Art würden die Juden auch mit
 „den festesten Banden an das Land verknüp-
 „fet werden. Ausser den Häusern, die zu
 „denen Fabrikenanstalten erfordert werden,
 „sind die Fabriken und Manufacturen schon
 „selbst also beschaffen, daß sich dabey am
 „allerwenigsten an eine Veränderung des
 „Aufenthalts denken läßt. Das Land, wor-
 „innen sie einmahl wären, und dessen Wohl-
 „faber, müßte ihnen also ihres eigenen Vor-
 „theils halber theuer und werth seyn.

„ Wollte man einwenden, daß die Juden
 „die Manufacturen; und Fabrikwaaren
 „nach der Gefinnung, die man ihnen bey-
 „wist, leicht und betrügerisch machen wür-
 „den; so hat dieser Einwurf bey keinem Ge-
 „werbe weniger etwas zu bedeuten, als bey
 „diesem. Wenn ein Land blühende Manu-
 „facturen haben will; so ist es ohnedem
 „nothwendig, daß über die Güte, Tüchtig-
 „keit und Beschaffenheit der Waaren Regle-
 „ments und Vorschriften gegeben, und die
 „genauesten Beschauanstalten angeordnet
 „werden. Die Juden würden also tüchtige
 „Waaren verfertigen müssen, gesetzt, daß
 „sie auch von selbst nicht darzu geneigt wä-
 „ren; and in der That; wenn man einmahl
 „ihre große Gewinnsucht ihre Reizung zum
 „Wucher, und ihren Haß gegen die Chris-

„ten, als richtig voraus setzt; so kann man
 „keine schicklichen Gewerbe und Man-
 „rungsarten ausfindig machen, als eben die
 „Manufacturen und Fabriken. Hier könn-
 „ten sie dem Lande am allerwenigsten schä-
 „dlich fallen. Man kann sie hier auf das
 „vollkommenste übersehen, welches sich ge-
 „wis in keinem andern Gewerbe so gut thun
 „läßt.

„ Die Juden selbst würden bey einem sol-
 „chen Gesetze nichts einbüßen. Die meis-
 „ten müssen bey ihrer Schacherey, ohnge-
 „achtet ihres beständigen Herumlaufens, sehr
 „kümmerlich leben, und dabey tausenderley
 „Spott und Schmachreden erdulden. Sie
 „würden ein viel sichers, reichlicheres und
 „vergnügteres Stück Brod haben, wenn sie
 „sich denen Manufacturen, Fabriken und
 „anderer Waarenbearbeitung widmeten.
 „Diejenigen aber, die ein beträchtliches Ver-
 „mögen besitzen, würden mit eben so viel
 „Vorthelle und Vorzuge Manufactur; und
 „Fabrikenherren abgeben, als sie jezo Wech-
 „ler, Kaufleute, und andere Negottanten
 „sind. Diese Gewerbe lassen sich in solcher
 „Erstreckung treiben, daß ein sehr großes
 „Vermögen dabey angewendet werden
 „kann.“ Bis hieher Herr von Justi.

Bey dieser sonst ganz gründlichen Meynung
 desselben, würde es aber wohl nicht allemahl
 auf das Gesetz oder den Nachspruch eines
 Regenten, sondern an den meisten Orten
 vielmehr darauf ankommen, ob auch die Pro-
 vinz oder das Land selbst zu Anlegung neuer
 Manufacturen und Fabriken geschickt sey,
 und ob auch derselben so viele angeleget wer-
 den können, daß sich alle im Lande befindliche
 Juden mit selbigen zu beschäftigen im Stande
 wären, ohne daß man nöthig hätte, dennoch
 ihrer viele bey ihrem gewöhnlichen Handel
 und Krämerey zu lassen.

Es fehlet in Teutschland gar nicht an Län-
 dern, wo sich nicht viele neue Manufacturen
 und

und Fabriken anlegen lassen, und wo sich dennoch nicht wenig Juden befinden. Dasselbst würden also alle Machtprüche des Regenten von schlechter Wirkung seyn. Durch eine oder die andere neue Manufactur und Fabrike aber, wodurch nur ein Theil der vorhandenen Juden beschäftigt und in Nahrung gesetzt würde, würde auch der Endzweck kaum nur halb erreicht werden, weil man sie nicht andern Theil der Juden, wofern man sie nicht fortjagen wollte, ihren Handel nach wie vor lassen müßte. Auch würde bey dem Vorschlage des Herrn von Justi alle Behutsamkeit nöthig seyn, damit die Juden durch ihre neu anzulegende Manufacturen und Fabriken nicht denen alten, so sich in der Christen Händen befinden, Schaden und Nachtheil zufügen. Denn es ist allerdings zu besorgen, daß die Juden auch hier auf alles raffiniren würden, um ihre neue Werke in Aufnahme zu bringen, sollte es gleich mit Schaden und Nachtheil der alten geschehen.

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11. In Berlin und Potsdam sind viele Juden, welche Manufacturen treiben. S. Beschreibung der königl. Residenzien Berlin und Potsdam.

(b) In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, S. 359. u. f.

§. 14.

12. Die Geldgewerbe, wohin der Handel mit Bruchgold und Silber, das Gold- und Silberschmelzen und Scheiden, das Geldausleihen sowohl auf Pfänder als Verschreibungen, und hauptsächlich das ganze Wechselnegotium gehört, können denen Juden, so im Lande tolerirt werden, zwar nicht wohl versaget werden; man muß aber, wenn sie diese Gewerbe nicht dem Lande zum Schaden treiben sollen, selbige dergestalt einschränken und unter guter Aufsicht halten, daß sie nicht schädlich werden können. Bey dem Münzwesen kann man die sogenannten Münz-

juden, welche die Münzen mit dem Bruchgold und Silber versorgen, nicht entbehren; sie sind also dabey so nöthig, als nützlich. Es kommt bey allen diesen Gewerben auf die gute Beschaffenheit der Gesehe, auf eine genaue Aufsicht und auf die rechte Einrichtung an. Wenn diese Stücke gehörig besorget werden, so können die Juden bey diesen Gewerben dem Staate so leicht keinen Schaden und Nachtheil zuziehen.

Zu dem Ende ist in denen königlich-preussischen Landen verordnet, daß die Juden das Gold- und Silberschmelzen und Scheiden, bey Leib- und Lebensstrafe, anders nicht, als auf denen landesherrlichen Münzen vornehmen sollen (a). Gleiche Strafe und die Confiscation ist auf das Aufkaufen des alten Goldes und Silbers, es sey geschmolzen oder ungeschmolzen, ingleichen der Krähe und Teste, um es ausser Landes wieder zu verkaufen, gesetzt, sondern es soll solches in die landesherrliche Münzen gegen die Verzählung geliefert werden (b). Diejenige Juden, welche sich gelüsten lassen, gute goldene und silberne Münzen umzuschmelzen, zu beschneiden, oder gar ausser Landes zu führen, oder schlechte verrufene und geringhaltige Münzsorten ins Land zu bringen, ingleichen die, so gute goldene und silberne Münzsorten gegen schlechte verrufene einwechseln, umsetzen, damit wuchern, und sich solcher im Handel und Wandel auffern, sollen ohne Ansehung der Umstände erstlich des Schutzes in allen königlichen Landen verlustig seyn, und über dieses an Haab und Gut, auch nach Befinden an Leib und Leben gestrafet werden (c). Weil aber alle diese Gesehe, so ernstlich und scharf sie auch sind, ohne Wirkung bleiben würden, wenn es dabey an der gehörigen Aufsicht ermangeln sollte; so wird gemeiniglich in dergleichen Gesehen sowohl denen Cammern, als allen im Lande befindlichen Ober- und Niederinstanzen, Obri-

keiten,

keiten, denen sämmtlichen Land- und Steuer-
räthen, Magisträten, Accise-, Zoll- und Post-
bedienten, ingleichen dem Officio Fisci ernst-
lichst eingeschärft, gegen die Contravention-
es aufs genaueste Acht geben und invigiliren
zu lassen. Da nun allen und jeden Obrigs-
keiten, Collegiis und Bedienten diese Auf-
sicht anbefohlen ist, und derjenige unter ih-
nen sich einer schweren Verantwortung und
Bestrafung ohnfehlbar aussetzen würde,
welcher dergleichen Unterschleife und Contra-
ventiones in Erfahrung brächte und nicht
sogleich anzeigen; dieses aber denen Juden
gar nicht unbekannt ist: so werden diese durch
die vorausgehende gewisse Entdeckung ihrer
bösen Streiche, und durch die Furcht der
darauf gesetzten schweren Strafe, von der
Uebertretung der Gesetze kräftigst abgehalten.

In Ansehung der verbotenen Ausfuhr des
Goldes, Brand- und Bruchsilbers, oder
Pagaments, des Testes, Krätze und Schlichs,
sollen besonders die Post-, Zoll- und Accisebe-
dienten auf die Unterschleife genaue Acht
haben, bey vorkommenden verdächtigen Um-
ständen das zu versendende anhalten, alles
genau untersuchen, und die Uebertreter zur
gebührenden Strafe anzeigen. Damit auch,
unter dem Vorwand, als sollte das Paga-
ment zur Münze nach andern königlichen Erb-
landen gesandt werden, keine Defraudationes
vorgehen mögen; so ist dergleichen Ausfuhr
nach andern königlichen Provinzien ebenfalls
verboten, wenn nicht zuvor darüber bey der
Cammer mit Benennung des auszufendenden
Quanti gehörige Anzeige geschehen, und
von derselben ein Freypaß darauf ertheilt
worden (d).

(a) S. königl. preußl. Verordnung, wie sich die
Juden wegen des Golds und Silberschmelzens
in der Mark Brandenburg richten sollen, vom
24. Sept. 1718. Generaljudenprivilegium, S. 12.

(b) Davon finden sich viele königlich-preussische
Mandate in meiner Cameralistenbibliothek,
V. Theil.

Art. Gold, angeführt. Die neuesten sind vom
13. Oct. 1742. 16. Mart. 1756.

(c) Diese Verbote finden sich in sehr vielen königl.
preussischen, in meiner Cameralistenbibliothek,
Art. Münzsachen, angeführten Münzbedienten,
sonderlich in demjenigen vom 21. Aug. 1756.

(d) S. vorstehendes königl. preußl. Mandat
vom 13. Oct. 1742.

§. 15.

Die andere Art der jüdischen Geldgewerbe
bestehet im Geldausleihen, sowohl auf Un-
terpfänder als Schuldverschreibungen. Auch
in Ansehung dieser Gewerbe kann man die
preussischen Einrichtungen als gute Muster
ansehen. Denn man hat dem Wucher und
denen Betrügereyen der Juden, worzu ih-
nen sonst dieses Gewerbe die beste Gelegen-
heit darbietet, mit vieler Sorgfalt zu steuern
gesucht.

Die Juden dürfen von keinem Unterofficier
und Soldaten Pfänder annehmen, oder et-
was kaufen, wo sie nicht genugsam versichert
sind, daß solche derselben rechtmäßiges Ei-
genthum, auch keine Montirungsstücke sind,
und sollen sich allenfalls darüber einen Schein
von dem Commandeur der Compagnie vors-
zeigen lassen.

Ueberhaupt müssen die Juden bey allen
Verfahrungen und Verkaufe wohl versichert
seyn, daß die Pfänder nicht gestohlen, oder
von jungen Leuten ihren Eltern, oder von
ungetreuem Gesinde ihrer Herrschaft heimlich
entwandt und verfehrt worden, weshalb sie
sich bey denen Eltern oder der Herrschaft je-
desmahl erkundigen müssen. Aderergestalt
sollen diejenigen Juden, derselben Frauen
oder Gesinde, dergleichen angenommene
Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unent-
geltlich herausgeben, sondern, wosern sie
Wissenschaft gehabt, und dessen rechtlich übers-
führet worden, daß das Pfand gestohlen
oder heimlich entwandt, soll dergleichen Pfänd-
ders

derinnhaber, gleich demjenigen, so wissenschaftlich gestohlene Sachen gekauft (a), angesehen, und nicht nur vor sich, sondern auch vor seine Kinder, wenn solche schon angefaßt sind, alles Schutzes verlustig gehen, die Schutzbriefe cassiret, er mit denen Seinigen aus dem Lande geschaffet, auch in solcher Familie Stelle keine andere wiederum angefaßt, übers dem auch der Uebertreter angehalten werden, den völligen Werth der gestohlenen oder verhehlten Sachen dem rechten Besitzer, wie dieser es allenfalls beschwören möchte, zu bezahlen. Wenn er aber solches nicht thun kann, soll, über dem cassirten Schutzbrief und fortgeschafften darzu gehörigen Familie, die sämtliche Judenthümlichkeit des Orts ex officio angehalten werden, den Werth der gestohlenen oder verhehlten Sachen in subsidium baar und ohne alle Widerrede dem bestohlenen Eigenthümer zu bezahlen. Wannhero die Juden selbst sich unter einander genau zu beobachten und wahrzunehmen, auch wenn sie einen oder andern der Ihrigen auf unrichtigem Wege betreffen, solchen sofort gehörigen Orts anzuzeigen haben; und ist demnach die Judenthümlichkeit, sonderlich die Aeltesten, schuldig, um allem Verdruß und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebeshehler und anderes liederliches Gesindel unter ihnen, so dieselben entdecken, weg und aus dem Lande zu schaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche Hand geleistet werden soll.

Wenn aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die darauf geborgten Gelder zu des Pfandensetzers Händen gekommen, oder mit dessen Zufriedenheit an einen andern Gläubiger desselben bezahlt worden; so soll, wenn zur Einlösung desselben keine gewisse Zeit bestimmt worden, der Pfandensetzer, so das Geld darauf geliehen, besetzt seyn, solches Pfand nach Verlauf eines Jahres, und nachdem solches dem Einsetzer, wenn er anders zur Stelle ist, bey Ablauf

des Jahres zur Einlösung zu fördern wieder angeboten worden, zu verkaufen und loszuschlagen. In demjenigen Fall aber, wenn eine gewisse Zeit zur Einlösung des Pfandes verabredet worden, folglich die verfließende Einlösungszeit dem Schuldner statt des Gläubigers erinnert, und der Pfandensetzer nach Ablauf derselben keine Anstalt zur Einlösung macht, alsdann steht dem Pfandensetzer frey, mit Verkauf des Pfandes zu verfahren; doch, muß solches mit Vorwissen der Ober- oder Untergerichte, worunter der Pfandensetzer gehört, und nachdem solches die zur Taxation eidlich bestellten Taxatores gewürdiget, entweder dem Gläubiger in des darzu berufenen Schuldners Beyseyn, wenn er aber nicht erscheinet, auch bey dessen Ausbleiben vor die Taxe zugeschlagen, oder falls er es nicht davor annehmen wollte, wie sonst gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anschlagzetteln feil geboten, an den Meistbietenden verkauft, der bisherige Pfandensetzer, samten Gerichts- und Taxationsgebühren, welche doch ganz geringe anzusetzen, daraus bezahlt, und was nach Abzug des darauf gelieferten Capitals, Interessen und Aufkosten übrig bleibt, dem Pfandensetzer oder dessen Erben zurückgegeben; wenn die aber beyden nicht zu finden, der Ueberschuss gerichtlich depontret, und solches durch den öffentlichen Wochenzettel bekannt gemacht werden.

Damit aber bey Ablösung des Pfandes von dem Pfandensetzer ein mehreres an Pfand nicht abgefordert werden könne, als er eingesezt hat; so soll ein jeder Schutzjude, welcher Geld auf Pfand ausleihet, schuldig seyn, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, darein er durch den Pfandensetzer selbst, oder einen, so er dazu gestellet, und zwar in teutscher Sprache und teutscher Schrift einschreiben lassen muß, wer der Pfandensetzer sey, wo bey er, wenn er seinen eigentlichen Nahmen nicht kund werden lassen will, statt dessen sich einiger willkürlichen Buchstaben bedienen mag,

mag, sodann, was er eigentlich vor Stücke verpfändet, es sey dann, daß solche in des Juden Gegenwart versiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, goldenen oder silbernen Münzen und Medaillen oder Juwelen bestehet, vor Probe und Sorten zum Pfande eingesehet, wie hoch er solches ästimiret, und wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Interessen er zu geben versprochen, auch an welchem Tage und Jahre solches alles geschehen sey. Auf daß aber solches Pfandbuch jederzeit öffentlichen Glauben habe, so soll solches von dem Stadtschreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erste Blatt von dem Stadtschreiber unterschrieben, auf das letzte Blatt aber mit Fassung eines Fadens, womit solches eingeknüpft oder eingebunden, mit dem ordinairten Stadtsiegel gesiegelt, an Gebühren aber dafür weiter nichts als sechs Sgr. von dem Stadtschreiber gefordert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes selbst aber, sollen die Verleiher gehalten seyn, dem Pfandeinseher aus dem Pfandbuche eine Abschrift unter ihrem Nahmen auszustellen, oder wenn sie selbst nicht schreiben können, die Abschrift von einem andern, oder dem Einseher selbst, nehmen lassen, und nur ihre Nahmen, oder ein Zeichen, oder ihr Petschaft darunter setzen; auf welche Weise es auch zu halten, wenn mit dergleichen versetzten Pfändern etwas veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Geldes, oder die Zinsen von einer gewissen Zeit bezahlet werden, so allezeit allenfalls auch ins Pfandbuch zu notiren und Abschrift davon zu ertheilen.

Welcher Jude als Gläubiger dieses nicht beobachtet, sondern unterlässet, und solches angezeigt wird, soll seines Darlehns verlustig, und das Pfand unentgeltlich herausgegeben werden, das eigentliche Creditum

aber dem Fisco verfallen seyn; und soll die Obrigkeit, sonderlich bey entstehenden Klagen, die Pfandbücher nachsehen, und die Uebertreter dieser Verordnung in gehörige Strafe nehmen (b).

Was die Interessen und Zinsen anbetrifft, so die Juden in denen königlich - preussischen Landen zu nehmen berechtiget sind; so sollte ehedem der Jude, wenn er Gelder auf Wechsel ausleihet, und der Wechsel unter oder auf 12. Monat gestellet wird, 12. Procent Zinsen zu nehmen befugt seyn (c); wenn es aber ein Capital von 100. Rthlr. und darüber betrifft, und solches über ein Jahr lang zinsbar stehen soll, derselbe bey Verlust des Capitals und der sämtlichen Zinsen, nicht mehr als 8. Procent nehmen; und mehr als letztere sollten auch alsdann nicht genommen werden, wenn ein Jude auf Pfand oder Hypotheque bis 100. Rthlr. leihet; wenn er aber thalerweise auf Pfand Geld ausleihet, sollte er zwar, wenn das darauf geliehene unter 10. Rthlr. ist, wöchentlich vom Thaler einen Pfennig Zins, aber durchaus nicht an noch einiges Einschreibegeld nehmen, doch sollte das Darlehen nicht länger als auf ein Jahr stehen (d). Es ist aber dieses nachhero (e) geändert und verordnet worden, daß die Juden, wenn sie Geld ohne Pfand auf Zinsen ausleihen, es mag auf Wechsel oder Obligationen seyn, es mag die Summe über oder 100. Rthlr. betragen, es mag das Capital auf ein oder mehrere Jahre ausgethan werden, nicht mehr als 7. Procent, und auf Pfänder nur 6. Procent, wenn sie aber thalerweise Geld ausleihen, und das Anlehen in 10. Rthlr. und darunter bestehet, nicht mehr als einen halben Pfennig vom Thaler wöchentlich, nehmen sollen (f). Dieses sind die preussischen Einrichtungen.

In andern teutschen Staaten hat man dem Bucher der Juden gleichfalls zu Steuern gesucht. Im Hessencasselschen dürfen die Juden

den von großen ausgelehenen Summen über 20. Rthlr. nicht mehr als 6. Procent Zinsen nehmen; sich anstatt der Geldzinsen keine Früchte, Garn und dergleichen geben lassen; bey allen Ausleihungen über 20. Rthlr. soll die ganze Summe in Gegenwart der Obrigkeit des Orts dem Entlehner baar ausgezahlt, auch die Schuldverschreibung mit ihrer Unterschrift und bezgedrucktem Amtsstempel ausgefertigt werden. Wenn die Summe unter 20. Rthlr. ist, darf der Jude 8. Procent nehmen, in welchem Fall auch Privathandschriften, so von ein paar Zeugen mit unterschrieben worden, gelten. Unerlaubte Cessiones actionum sollen nach den Reichsstatuten gestraffet werden. Die Juden müssen alle Contracte und Handlungen in ihrem alleinigen Nahmen schließen, und keine Gefahrde brauchen. Sie dürfen auch, wenn sie mit Auswärtigen contrahiren, keinen Heßischen Bürger oder Selbstschuldner mit einführen. Sie sollen, wenn gestohlene oder verdächtige Sachen an sie kommen, sogleich davor Anzeige thun (g).

In dem Stift Judsa ist verordnet, daß die nicht bey Gericht oder Amt angezeigte Contracte und heimlich ausgefertigte Verbriefungen ohne Unterschied des Betrags null und nichtig seyn sollen (h). Weil aber diesem nicht nachgelebet wurde, so ward anderweit befohlen, daß bey allen und jeden Contracten schein, Obligationen, schriftlichen Verbrief- und Versicherungen, wie sie Nahmen haben, nicht nur die angebliche Berechnung gerichtlich vorgenommen, niedergeschrieben, und in die Judicialausfertigung, mit Anmerkung des Gerichtsprotocoll, ordentlich inserirt, sondern auch bey allen vorkommenden Liquidationen oder verneuernden Obligationen die Grundursach deutlich angemerket und mit fortgeschrieben, ingleichen die Schuld in quanto & quali besonders benennet, hauptsächlich aber dahin gesehen werden soll, daß mit der Anatomicus unterbleibe, das ist,

Wucher über Wucher, und Zins von Zins denen Schuldigern nicht abgefordert und aufgeschnet werde (i).

Im Bambergischen soll keine Schuldverschreibung, die sich über 10. Gulden beläuft, und bey den Juden erteilet wird, als gültig angesehen und darauf erkannt werden, sie wäre dann von der ordentlichen Amtsobrigkeit ausgefertigt worden. Ueberdies sollen die Juden ihre an Christen ausgeliehene Gelder oder ausgeborgte Waaren in ihre Bücher deutsch eintragen (k), wenn sie anders damit einen Beweis bey der Obrigkeit führen wollten. Dafern die ausgeborgte Waaren eine beträchtliche Summe auswerfen, soll man selbige nicht über ein Jahr ausstehen lassen, oder im widrigen Fall es der Obrigkeit anzeigen, welche zu vernehmen hat, ob der Schuldner dessen geständig sey, oder nicht, da dann im ersten Fall dem Vorger sogleich ein Auszugszettel zur künftigen Nachricht behändiget werden soll. Wenn die eingesehten Pfänder in vergleichener oder von Rechtswegen gebührender Zeit nicht geldset werden, sollen solche durch rechtliche Erkenntnis der Obrigkeit, und zwar, so hoch selbige hinausbringen, verkauft, dann der Ueberrest dem Schuldner zurückgegeben werden (l).

Im Anspachischen, wenn ein Christ mit einem Juden handelt, und die Bezahlung Zug vor Zug geschieht, und keine unbewegliche Güter darunter begriffen sind, der Handel aber nicht über 50. Rthlr. antrifft, soll, solchen Handel bey denen Aemtern protocolliren zu lassen, kein Theil gehalten seyn (m). Wenn hingegen zwischen einem Christen und Juden ein Handel über unbewegliche und liegende Güter vorgehet, und die Bezahlung auch Zug vor Zug geschieht, und wenn auch solcher nicht über 50. Rthlr. anbetrifft, und des Christen Weib mit solchem unbeweglichen Güterhandel zufrieden ist, und ihren Widerwillen und Widerspruch nicht benehmen

den 8. Tagen, da sie es erfährt, oder da sie dabey gewesen, nicht bey der Handlung bezeuget; so soll jedoch solcher Handel bey Amt protocollirt werden. Wenn auch zwischen einem Christen und Juden auf Borg oder auf Pfisten gehandelt wird, und die Summe über 75. fl. beträgt, oder in dem Handel, Kauf oder Tausch, Häuser, Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Weyher und dergleichen, unterpfandsweise verschrieben werden, oder zwischen Bürgern, so nicht Handlung oder Krämerey treiben, oder auch zwischen Bauern und Juden die Contracte nach und nach öfters geschehen, daß zwar die Summe auf einmahl nicht größer, aber, wenn die zu verschiedenenmahlen gemachte Schulden zusammen gerechnet werden, oder wenn sonst beyde Theile mit einander abrechnen, die bewilligte Zahl der 75. fl. überschreitet; so soll bey vorkommenden Prioritäts- und Concursfällen und gerichtlichen Klagen der Jude es auf seine Gefahr haben, und gewärtig seyn, daß nach denen ergangenen Ausschreiben (n) keine Verschreibung oder Obligation aller Judengläubiger gültig seyn, oder darauf eine Hülfe Rechtsens erkannt werden, wenn nicht solche Schulden vor Amt, unter welchem der Debitor angefaßen, protocollirt und in das Schuldenbuch eingetragen, und der Schuldner nebst seinem Weibe (deren Einwilligung entweder durch die Unterschrift oder andere rechtsverweislliche Mittel nothwendig und als ein Essentialstück bey obgemeldeten Contracten zu achten ist, dergestalt, daß in dessen Ermangelung der ganze Handel null und unbindig seyn soll,) vorher vernommen und unterschret, woher die Schuld rühre, und ob kein wucherlicher Contract vorgegangen, und das Anlehen zu deren Nutzen angewendet worden. Gleichwie aber diese Protocollirung der Schulden keinen andern Effect hat, als daß damit die Liquidität der Schuld erwiesen werden könne; also müssen die Schutzjuden, wenn allenfalls mit einem

Schuldner es zum Concurs und Schuldausscheidung kommen dürfte, sich dahin prospectiren, daß, wo die Ober- und Aemter nach dem emanirten Civiltay die Schuldsomme zu consentiren nicht Macht haben, selbige wegen künftiger Priorität in Concursfällen den landesherrlichen Specialconsens bey dem kaiserlichen Hofrath gebührend auswirken. Sodann ist das ehemahlige Ausschreiben (o) wiederholet worden, daß kein Schutzjude, bey Vermeidung schwerer Strafe, denen Untertanen mit dem Beding Geld vorstrecken soll, daß dieselbe anstatt der Bezahlung ihnen ihre zu hoffen habende Wäße und wein Weine, auch wohl die Früchte und Gras auf Feldern und Wiesen um einen sehr geringen Preis überlassen sollen; sondern die Juden sollen sich mit der Restitution ihres vorgeliehenen und bey Amt protocollirten Geldes samt denen erlangten Zinsen begnügen lassen; es wäre dann, daß der Debitor mit Geld nicht aufkommen könnte, welchenfalls sonach der creditende Jude, mit Einverständnis des Debitoris, mit Most, Wein und Früchten, nach dem jedesmahligen Werth sich bezahlt machen darf (p).

Denen Schutzjuden ist im Anspachischen die Zinsnehmung bey denen christlichen Untertanen, über das sonst landübliche Quantum von geringen und nicht über 50. Rthlr. anlaufenden Capitalien, auf nachgesetzte Weise und Maas zugestanden worden, daß nach Inhalt des Judenprivilegii (q), 1) das Capital aus lauter baarem Geld, zu Abtragung herrschaftlicher Schuldigkeiten, oder Beförderung andern augenscheinlichen Nutzens vorgeliehen, und 2) dem Capital keine Waare beygeschlagen, auch 3) bey einem Schuldner nur ein solches Capital gemacht, und mehr nicht als 4) ein Pfennig Zins von 1. Rthlr. wöchentlich, und solcher länger nicht, als zwey Jahrelang, genommen werde. Wenn aber das Capital aber zwey Jahr stehen bliebe,

soll der creditirende Jude nach Ausgang der zwey Jahr, so von Zeit des dargezählten Geldes anzurechnen, entweder landläufige Zinse nehmen, oder wenn der schuldige Untertban das aufgekündete Capital nicht zahlen wollte oder könnte, ihn, den Schuldner, vor Amt und seiner ordentlichen ersten Instanz behörig zu verklagen, und also in mora zu constituiren schuldig seyn, auch solcher Debent in liquiden Sachen zu Abzahlung Capitals und Zinses allenfalls executive angehalten werden; es sey dann, daß der Schuldner aus erweislichen und kundbaren zugestohenen Unglücksfällen, als Feuerschaden an Gebäuden, Witterschlag an denen Feldfrüchten, nahmbhaften Mißwachs und Viehsterben ic. die gemachte Schuld nicht abführen könnte, auf welchem Fall der darleihende Jude das Capital noch ein Jahr, gegen reichende 6. Gulden Procent, dem Debenten zu lassen gehalten seyn, ingleichen auch der Jude, wenn eine solche Schuld zur Klage kommt, sodann und a dato der Klage an, nach dem disfalligen Ausschreiben (r), mehrere Zinse nicht, als 6. Procent, nehmen soll. 5) Sollen alle solche Anlehen beydes von dem Darleiher und Debenten, wie oben erwähnt, vor Amt in loco contractus, zu dessen Protocollirung und Ertheilung schriftlichen förmlichen Consensus, zu beyder Theile Sicherheit und Abwendung aller Circumventionen angezeigt; übrigens aber 6) von allen andern über 75. fl. ansteigenden Vorlehen das geringste nicht über obgedachte landübliche Zinse an sogenannten Present-Recompensgeldern, Getrende, Vieh und dergleichen, bedungen oder zugelassen werden (s).

Nach den Reichsgesetzen (t) soll kein Christ hinfüro einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen ablaufen, oder ein Jude als Schuldglaubiger einem andern Christen solche Actionen und Forderungen in einigen Weg cediren, oder einiges

contractsweise zustellen, bey Verlust derselben Forderung. In Gemäßheit dieser allgemeinen Verordnung sind viele besondere Landesgesetze ertheilet worden (u). Einige Rechtsausleger halten dergleichen Verordnungen vor unbillig, weil sie mit der den Juden auch nur einschränkungsweise zugestandenen Freyheit zu handeln nicht bestehen könnten (x). Ja andere behaupten so gar, daß die Verordnung solcher Reichsgesetze ausser Observanz wären, und daher nach dem reichscammergerichtlichen Gebrauch ein Jude seine Forderung an einen Christen gar wohl cediren könne (y).

Bev allen diesen guten Verordnungen muß man sich billig verwundern, daß man denen Juden noch immer erlaubt, höhere Interessen zu nehmen, als sonst denen Christen nirgends gestattet wird. Es ist gar nicht abzusehen, aus was vor zureichenden Gründen dergleichen Gesetze gegeben worden. Daß dergleichen hohe Interessen dem Nahrungsstande gar nicht vortheilhaftig seyn können, braucht keines Beweises. Und eben aus dieser Ursache hat man sie den Christen verboten. Warum soll man dann eine dem Nahrungsstande so nachtheilige Sache denen Juden verstatten? Sollen diese ein besonderes Recht haben, dem Nahrungsstande Schaden zu thun? Was helfen die Anstalten und Maasregeln wider den Wucher der Juden, wenn man ihnen durch die Verstattung höherer, als landüblicher, Interessen selbst darzu die Hand bietet?

(a) Nach dem königl. Edict wegen des Betragens der Juden in Ansehung gestohlener Sachen, vom 15. Jan. 1747.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 24. 25. 26. und §. 27. wird zugleich verordnet, und bey Verlust des Pfandes verboten, daß die Juden weder die verpfändeten Stücke selbst gebrauchen, noch andern zum Gebrauch verleihen sollen.

(c) Nach dem königlichen Edict vom 24. Dec. 1725.

(d) S.

- (d) S. Königl. preußl. Generalfudenprivilegium, §. 27.
- (e) Durch das Königl. Edict vom 13. Jan. 1755.
- (f) Dieser halbe Pfennig Interesse vom Thaler wöchentlich, ist daselbst auch denen Christen verfaßt worden. Es thut solches noch etwas weniges über 9. Procent.
- (g) S. fürstl. hessencasselsche Judenordnung, §. 22-26.
- (h) Nach den Edicten vom 12. Jun. 1723. und 4. Mart. 1727.
- (i) S. Decret vom 9. Mart. 1728. Soffers Beyträge, p. 450.
- (k) Dieses letztere hat schon die Reformat. Polit. de an. 1577. Tit. 20. §. 3. verordnet.
- (l) S. fürstl. bambergische Verordnung vom Jahr 1705. §. 2. 4. 5. und 6.
- (m) Im Bayreuthischen hingegen sind die zwischen Christen und Juden errichtete Contracts und Handlungen, wenn sie einzeln oder wiederholt und conjunctim am Werth mehr als 20. fl. fränkisch betragen, unkräftig, und ziehen gegen die Christen keine Verbindlichkeit nach sich, wenn sie nicht mit gehörigen Umständen ad Protocolum bey Amt angezeigt worden. S. Corp. Const. Culmbac, P. 2. Tom. I. p. 190.
- (n) Vom 21. Nov. 1699. und 9. Oct. 1721.
- (o) Vom 21. Nov. 1699.
- (p) S. marggräfl. onolzbachische Judenordnung, Tit. 8.
- (q) Vom 6. Mart. 1705.
- (r) Vom 22. Febr. 1712.
- (s) S. marggräfl. onolzbachische Judenordnung, Tit. 9.
- (t) S. Reichsabschied de an. 1551. §. 79. Polliceyordnung de an. 1577. Tit. 20.
- (u) Dahin unter andern, auffser der angezogenen bambergischen Verordnung vom Jahr 1705. §. 3. gehört: Rechtliches Erkenntnis, daß die von einem Juden geschehende Ueberweiss oder Abtretung seiner bey Christen habenden Schuldforderungen nichtig sey; in Corp. Const. Brand. Culmbac. P. 2. Tom. I. p. 272. Des heil. röm. Reichs ohnmittelbar freyer Ritterschaft der sechs Ort in Franken erneuert; vers

mehrt; und confirmirte Ordnungen und Privilegien, p. 120.

- (x) S. PUFFENDORFF in Observationibus Juris universi, Tom. 2. Obl. 158.
- (y) J. E. der Freyherr von Cramer in den weltlatischen Nebenstunden, 3. Theil, p. 108. S. auch J. H. BOEHMERI Diss. de cessiope nominis a Judæo in Christianum facta, rata & irrita, Francof. 1718. In Sachsen wird solches auch nicht observiret. S. CARPZOV L. 5. Resp. 38. & P. 2. C. 35. D. 45. SCHILTER ad Pand. Ex. 30. §. 77. STRYCK de Jur. & Act. non cessibil. C. I. §. 3.

§. 16.

Was das Wechselnegotium der Juden anbetrifft, so ihnen gemeiniglich aller Orten gestattet wird; so ist bekannt, daß man allers wegen vorgeschriebene Wechselordnungen findet, die gemeiniglich mit vieler Vorsicht und Behutsamkeit aufgesetzt worden. Nach solchen Wechselordnungen müssen sich dann auch fürnemlich die Juden richten. Besonders ist ihnen aller Betrug auf das nachdrücklichste verboten; und wenn ein Jude nicht baar Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angiebt, oder sonst betrüget, wird er zuweilen seiner Forderung verlustig, und mit Staupenschlägen aus dem Lande gejaget (a); und wenn er zu der Verfallzeit einen neuen und höhern Wechsel, als der erste gewesen, von dem Christen erzwinget, oder eine Discretion über die Zinsen nimmt, oder übermäßige Zinsen sich voraus zahlen lästet, soll in denen preussischen Landen die Schuld, in so weit sie richtig, an die Armenecasse des Orts verfallen, und der Jude mit samt seiner Familie seines Judenprivilegii verlustig seyn (b).

(a) S. Königl. preußl. disfalliges allgemeines Edict vom 8. April 1726. und dessen Declaration vom 7. Jan. 1745. wie auch Generalfudenprivilegium, §. 27.

(b) S. Königl. preussische Wechselordnung vom 30. Jan. 1751. Art. 20.

§. 17.

13) Weil bey dem Waarenhandel verschiedene Waaren vorkommen, deren Güte und Aufrichtigkeit man nicht sofort äußerlich beurtheilen kann, und bey welchen die Juden ihre Verfälschungen und Betrügereyen anwenden dürften; so pfelet man in Ländern, wo die Policen gut eingerichtet ist, dergleichen Waaren denen Juden zu verbieten, und ihnen dagegen diejenige vorzuschreiben, mit welchen zu handeln ihnen lediglich und allein erlaubt seyn soll. Was man dieserwegen in denen königlich preussischen Staaten weislich verordnet hat, bestehet in nachfolgenden.

Dasselbst ist denen berlinischen Juden verboten, mit wollenen Fabriken und Manufacturen, oder derselben Verlag, rohe Wolle und wollenen Garne, ohne besondere landesherrliche Concession, sich zu verwenden. Sie sollen (a) in dastigen Residenzien keine Wolle, es sey einheimische oder ausländische, Schaaf- oder Gerberwolle, kaufen, kein Geld darauf leihen oder gegen Waare annehmen, noch auf eine oder andere Art, es habe Nahmen wie es wolle, einige Wolle an sich bringen, Verfehrung damit treiben, solche spinnen lassen, Juden oder Christenfabricanten halten, solche mit Wolle oder gesponnenem wollenen Garne versehen, und wollene Waaren selbst verfertigen, Weberstühle kaufen, von den Fabricanten annehmen, oder Geld darauf leihen. Widrigenfalls soll nicht nur die Wolle, das gesponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, ingleichen die Weberstühle und übriges Handwerkszeug confisciret, sondern auch der Jude, bey welchem dergleichen gefunden werden, oder dessen, jedoch ohne Weitläufigkeit oder Form von Proceß, nur einigermaßen überzogen wird, wegen solcher Uebertretung der Gesetze, andern zum Exempel, dem Befinden gemäß

nachdrücklich und unnachbleiblich bestrafet werden; als worauf die Cammer, Magisträte und Officium Filci mit allem Ernst und Nachdruck halten und dafür allenfalls stehen sollen. Jedoch bleibet die Sterbes und Werrzelle aufzukaufen, und die Wolle von diesen Fellen abzubringen, frey; sie müssen aber bey unnachbleiblicher exemplarischer Bestrafung die bewollten Felle und Wolle nicht ausser Landes bringen, sondern an die Fabricanten einländischer Städte verkaufen (b).

Ferner sollen die Juden mit rohen Rind- und Pferdehäuten, noch auch mit rohem oder gefärbtem Leder, es habe Nahmen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waaren, nicht weiter handeln, als ihnen solches nachgelassen ist, und hernach weiter unten angezeigt werden wird. Auf solchem Fall aber sollen sie dennoch durchaus kein Waarenlager damit halten, noch dergleichen etwa überkommenes Leder ausser den Jahrmärkten feil haben; und die Acciscammern müssen ihnen solche nicht eher folgen lassen, bis die Einbringer desselben die erforderliche Bescheffheit durch bündige Bezeugnisse erweisen, oder allenfalls eidlich bestärket haben. Wie wohl in denenjenigen Provinzien, worunter dieserwegen besonderer Umstände halber etwas mehreres durch landesherrliche höchstehändig unterschriebene Ordres nachgegeben worden, es auch dabey sodann noch zur Zeit sein Verbleiben hat (c).

Was die Specerey und Gewürzwaaren betrifft, weil solche nach ihrer Religion ganz rein und von keinen Würmern bebrochen seyn müssen; so ist ihnen zwar erlaubt, dergleichen Specerey und Gewürz, auch andere zur Speisung dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreiniget werden können, als Rosinen, Mandeln, Reis, Senf, Rümel, Lins und dergleichen, vor andere Juden einzukaufen, welches sich auch in Aufhebung anderer Virtualien, als Graupen, Gröhe,

Größe, Weisheit etc. so wichtig werden kann, und so dann von ihnen nicht zu gebrauchen ist, versteht. Jedoch müssen die Victualien auf dem öffentlichen Markte, und nicht weiter als zu eigenem Gebrauche, von ihnen gekauft werden.

Auch dürfen die Juden nicht mit unfabricirtem Toback handeln, noch weniger selbst fabriciren, auch ohne besondere Concession keine Höckerwaaren, als Heringe, Butter, Käse, eingewässerten Stock, Bergger, oder Klippfisch, Schollen, Salz, Seife, Lichte, Eyer, Schmeer, Hirsen, Linsen, allerley Größe, Gerstengraupen, Rüben, Erbsen, Getrende im einzelnen, Gartenwerk, Obst und dergleichen führen (d).

Hingegen ist denen Juden erlaubt, mit nachfolgenden Waaren zu handeln: als mit Drap d'or, Drap d'argent, reichen Stoffen und Bändern, ein- und ausländischen gestickten Waaren, goldenen und silbernen einländischen, in der berlinischen königlichen Gold- und Silbermanufaktur fabricirten Treffen, Touren, Points d'Espagne, Gold- und Silberfaden und Carnillen, dergleichen mit Juwelen, Bruchgold und Silber, Lingots, allerhand alten Taschenuhren, und dergleichen; ferner mit Geldwechsel und Pfändern, Geldmäckeln, Auklauf und Verkauf von Häusern und Güthern vor andere Leute; nicht minder mit allerhand brabantischen, holländischen, schlesischen und chursächsischen weissen und seidenen Waaren, Canten, Messstreich und ganz weissem einländischen groben Futtercattun, einländischer Leinwand, weissen Zwirn, Tafel- und Tischzeug, ganz und halb, sonderlich auch einländischen seidenen Waaren, auch mit aus- und einländischen ungesärbten gar gemachtem Leder, mit einländischem Sammet; dann mit allerhand im Lande fabricirten ganz- und halbwollenen und baumwollenen Waaren, sie haben Rahmen wie sie wollen; wie auch mit denen im Lande

V. Theil.

fabricirten Cattunen und Züßen; ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaaffellen, Federn, Perücken, Haaren, auch Cameels und Pferdehaaren, Talch, Wachs und Honig, polnischen Waaren, Pelzwerk, so noch roh und unverarbeitet ist, aber keinen neu verfertigten Kürschnerwaaren, in den Städten, wo Kürschner wohnen, es wäre dann, daß sie den Kürschner, von welchem sie die verfertigten Waaren zum Handel erkaufte, sofort benennen könnten; wie auch mit Thee, Caffee, Chocolade und fabricirten aus- und einländischem Schnupf- und Rauchtoback. So steht ihnen auch noch frey, mit allerhand alten Kleidern, alten und gebrauchten Meublen, Haus- und Küchengeräthe, und überhaupt mit allem demjenigen, was ihnen oben nicht generaliter und specialiter verboten ist, wenn es auch hier nicht specificiret, noch eigentlich benannt worden, zu handeln, zu stuzen und sonst zu verkehren; doch alles dieses nicht anders, als in denen Häusern und ihnen ordentlich zugestandenen Läden und Buden (e).

Denenjenigen Schutzjuden, so besonders landesherrliche Concessionen haben, in den Städten, worinnen sie vergleitet sind, oder wohnen, offene Läden und Buden zu haben, mithin ihre Waaren an dem Orte, wo sie wohnen, oder auch auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten stück- oder ehlenweise zu verkaufen, ist solches zwar noch ferner erlaubt worden; sie müssen aber so wenig auf einländischen Messen und auf Jahrmärkten, wie sie sich sonst zum Nachtheil der christlichen Kaufleute verschiedentlich anmassen wollen, vielweniger aber an denen Orten, wo sie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder Kramladen öfnen und darin verkaufen, oder durch die Ibrigen verkaufen lassen; gestalten dann auch keinem Juden frey steht, an einem andern Orte, als wo er wohnt, in denen königlichen Landen außer Mess- und Jahrmärkten;

H b

markts;

Marktszeiten, da ihnen auf dem Markte eine absonderliche Bude zu haben erlaubt ist, eine offene Bude und Kramladen zu halten (f).

Zu Breslau besonders sollen die privilegirte Juden keinesweges, auch nie und zu keiner Zeit, ausser in Messen und Märkten, allwo es jedem erlaubt ist, offene Läden haben, noch weniger en detail oder à la Minuta, am allerwenigsten aber mit allerley Waaren handeln; vielmehr sollen dieselben schuldig und bey schwerer Strafe verbunden seyn, sich mit folgenden Speciebus begnügen zu lassen, und, ausser Mess- und Jahrmarktszeit, bloß allein damit, und sonst mit irgend einem wehrern nicht, und zwar vorhin besagter wesen all grosso zu negotiiren, als nemlich:

- 1) Mit Pfandleihen und Wechselln.
- 2) Juwelen, ächten Corallen, goldenen und silbernen Uhren, Dosen und andern dergleichen Bijouterien.
- 3) Reichen und schweren Stoffen, Bändern, Schabracken, goldenen und silbernen Tressen und Spitzen, jedoch daß von den letztern, nemlich von den Tressen und Spitzen, nicht unter ein halb Pfund oder 50. Ethen verkauft werde.
- 4) Berlinischen und andern in denen königlichen Landen fabricirten, keinesweges aber fremden und ausländischen, oder schlesischen seidenen und wollenen Zeuchen.
- 5) Allerley feinen Canten.
- 6) Rohen und rauhen Häuten, jedoch daß selbige, zum Nachtheil derer einländischen Gerber und Landesnothdurften, nicht ausser Landes geführt werden.
- 7) Jüdischen Büchern.
- 8) Pierden.
- 9) Alten Kleidern und Weablen.
- 10) Pertschierstickerarbeit.

(11) Und endlich mit Keschern und dergleichen Waaren, welche die Juden von Christen nicht kaufen dürfen.

Weil aber die mehresten bemeldter Waaren nicht zum currenten Handel gehören, mithin die Juden daraus schwerlich im Stande sind; ihre Subsistenz ehrlicher Weise zu nehmen, oder ihren jährlichen Canonem und gemeine Lasten zu tragen; so ist ihnen, als ein Præcipuum vor fremden die Messen und Märkte beziehenden Juden, vor der Hand und bis zu landesherrlicher Revocation verstatet worden, daß sie drey Tage vor Anfang, und drey Tage nach Ende derselben, mit allen in der Messe und Märkten verstateten Waaren Handel treiben können und mögen. Jedoch müssen sie sich, so wie andere fremde zur Messe und Markt sich einfindende Juden, ratione des Minutirens, an das Messreglement aufs genaueste binden.

Derjenige privilegirte Schutzjude, welcher sich gelüsten läßt, entweder selbst oder durch die Seinigen, irgend einige andere, als obspecificirte Waaren, wie z. E. leicht Seidenwaaren, Taffete, Gros de Tours, ausländische wollene oder ostindianische Waaren, ausser der Mess- und Marktzeit, einzeln oder en gros zu verkaufen, soll, wenn er der That überführet, das erstemahl, nebst Confiscation der Sorte der Waaren, wovon er gegen die Verordnung verkauft hat, mit 100. Ducaten Geldstrafe zum Besten des landesherrlichen Fiscis belegen, und, bey fernerer Uebertretung, ipso facto seines ganzen Privilegii verlustig seyn (g).

Auch sollen diese Juden ausser Markt- und Messzeiten dergleichen Waaren, als ihnen ausser Markt und Messen zu debittiren nicht vergönnet ist, keinesweges einbringen; und wenn sie ja dergleichen einführen sollten, sollen dieselbe von der Douane versiegelt, und eher nicht, als gegen die Messe und Markt eröffnet

eröffnet werden. Wenn aber die Juden die Jahrmärkte in denen Landstädten mit allerhand Waaren beziehen wollen; so soll alsdann, auf beschriebene Anzeige, die etwa zwischen Messen und Märkten erhaltene neue und versiegelte Waaren von der Douane entseiegelt und revidiret, nach der Retour aber sofort, und bis zu der Messe oder Markt, wieder versiegelt werden und bleiben (h).

Im Bambergischen wird denen Juden der Handel mit folgenden Waaren verstatet, als: mit Krautwaaren an Tüchern, dessen die Elle über 12. Bagen werth ist, es wäre dann, daß sie die geringere Tücher von denen einländischen Tuchmachern mit denen gewöhnlichen Zeichen stückweise erhandelt hätten; dann an Hüten, deren einer auch über 12. Bagen werth ist, oder da die geringere von einländischen Hutmachern erkaufte worden; ferner Sammet, Seide, Taffent, Strümpfen, allerhand Bändern, guten Handschuhen, goldenen, silbernen, wollenen, leinenen Spitzen, Borten, Leinwand, Barzent, Edlmisch, Zwillich, alten Kleidern; ingleichen mit Gold- und Silbergeschmieden, Sackuhren, Pfanden, Ringen, Kleinodien, Perlen, Wechsel, Pferden, Rindvieh, jedoch mit keinem gemästeten, lein- und Kübbel, Bruchjinn, Messing, Kupfer und Wollen, doch daß diese letztere vier Sorten in der Waage abgewogen und denen respective Kandelgießern, Kupferschmieden und Tuchmachern das Einstandrecht darauf gelassen werden soll.

Hingegen ist ihnen verboten, daß sie mit keinerley Getreide, grünem oder dürem Obst, Saamenwerk, Safran, Eilsholz, Schmalz, Hopfen, rohen Häuten, Leder, gemeinem Pelzwerk, Gewürz, Unschlitt, Hanf, Wein, Stahl und Eisen, Wagens- und Radschholz, unter einigerley Prætext handeln, oder solcherley Waaren aufkaufen, eintauschen oder an Schulden annehmen; noch auch hauffen sich gelüsten lassen sollen, das

Jahr hindurch in Bamberg und auf dem Lande offene Märkte und Stände zu bauen und aufzurichten (i).

Die ansbachischen Geseze verordnen nur überhaupt, daß die dortige Schutzjuden an ihrer Handthierung und Nahrung von niemand verhindert noch beeinträchtigt werden sollen. Die Erkaufung der rohen Häute wird ihnen dergestalt überlassen, daß sie mit ungeschübaren und fremden Juden deswegen in keine Gemeinschaft treten, und wenn sie rohe Häute von den Scharfrichtern und Fallmeistern erhandeln, diese vorhero denen Handwerkern, so dergleichen rohe Häute arbeiten, anzubieten wären (k).

(a) Nach dem dießfalligen königlichen Edict vom 24. April 1737.

(b) S. königl. preussisches Generaljudenprivilegium, §. 14.

(c) S. eben daselbst, §. 16.

(d) S. alda, §. 17.

(e) S. ibid. §. 18.

(f) S. eben daselbst, l. c.

(g) S. königl. preussl. Declaration wegen des Judentoleranzwesens zu Breslau, §. 11-14.

(h) S. eben daselbst, §. 25. 26.

(i) S. bambergische Verordnung vom Jahr 1708. §. 7. 2.

(k) S. marggräfl. onolzbachische Judenordnung, Tit. 2.

§. 18.

Da das Hausiren in und außer den Städten überhaupt eine höchst schädliche und zu vielen Unordnungen und Vervortheilungen Anlaß gebende Sache ist; so ist solches sowohl denen Christen als Juden verboten (a). Es hält zwar der Herr Professor Hoffer (b) dafür, daß vor kleinen Städten, wo man viel mehr wenig mehr kaufen und verkaufen könnte, als auf dem Lande, das Hausiren der Juden gleichwohl seinen Nutzen hätte,

§ 2

vor

vornehmlich in dem Fall, wenn man alte Sachen abzusetzen gedächte, welches bey den Christen mit weit größerm Schaden zu geschehen pflegte. Dieses Verhältnis schiene manchem Gesetzgeber unbekannt gewesen zu seyn, welcher von einer mit allen Bequemlichkeiten versehenen Stadt aus, wider das Handeln und Hausiren der Juden Befehle ertheilet. Allein meines Ermessens sind diese Befehle allemahl vernünftig und gegründet. Denn ob man gleich jenen Nutzen nicht in Abrede stellen kann; so ist derselbe dennoch viel zu klein und zu geringe, als daß man deshalb die, wegen des in vielem Anbetracht weit größern Schadens; so das Hausiren verursacht, so notwendige Sebung solcher Befehle darwider, unterlassen sollte. Unter dem Vorwand, alte Sachen bey den Leuten in den Häusern zu kaufen, könnte alles dasjenige von den Juden ausgebet werden, was das Hausiren schädlich machet. Und dieses ist die Ursache, warum man obigen kleinen Nutzen nicht in Betrachtung ziehen kann, sondern das Hausiren, sonderlich aufser den Jahrmärkten, denen Juden schlechterdings untersagen muß. Wer alte Sachen absetzen will, hat in den Jahrmärkten Gelegenheit genug darzu.

(a) S. den Art. Saufkrengchen, im 4. Bande dieses Werks.

(b) In seinen Vorträgen zum Völkerrecht, p. 443.

§. 19.

Da wir bisher die Gewerbs und Nahrungsarten der Juden betrachtet haben; so müssen wir noch die Frage untersuchen, ob es rathsam sey, denen Juden zu erlauben, Commercien oder Kaufhandel zu treiben? Obgleich der Herr von Justi gestehet, daß diejenige Juden, welche ordentliche Kaufleute sind, einem Lande nicht schädlich seyn können, weil sie, sie mögen Wechselnegotianten, oder Kaufleute so groß, oder Arde-

mer seyn, durch ihren eigenen Vorthell genöthiget würden, ehrlich und aufrichtig zu verfahren. Denn so bald ein solcher Jude betrügerisch wäre, so würde niemand mit ihm zu handeln begehren, und er würde selbst den größten Nachtheil davon haben. Man würde auch selten finden, daß die Juden von dieser Art betrügerisch wären. Man sähe in Engeland, Holland, und in den Handlungsplätzen anderer Staaten, von dieser Nation große und aufrichtige Negotianten, mit welchen jedermann gerne zu thun hätte; und warum sollte der Jude nicht sowohl, als der Christ, ein ehrlicher Mann zu seyn; und wenn es Zeit und Umstände erlauben, einen wichtigen Vorthell zu machen, ohne darüber seinen guten Namen zu verlihren (a)? so will, ohngeachtet alles dessen, was er also zur Vertheidigung der Juden sagt, er dennoch einem Staate niemahls den Rath geben, denen Juden die Commercien oder den Kaufhandel zu gestatten (b). Wir wollen die Gründe, womit er seine Meinung zu unterstützen suchet, untersuchen.

Er sagt, 1) die Juden wären, ihrem eignen Geständnisse nach, Fremdlinge unter uns, und gäben durch ihre besondere Religion, Gebräuche, Sitten und Lebensart, genugsam zu erkennen, daß sie nicht mit denen übrigen natürlichen Einwohnern der Länder vermischet seyn wollten. Ohne sich auf ihre eitle Erwartung zu berufen, nach welcher sie beständig bereit wären, die Länder, in welchen sie Fremdlinge wären, so fort zu verlassen, wenn der glückliche Zeitpunkt ihrer Hofnung ein treffen sollte; und so sicher man auch vor dieser Ursache ihres Abzuges sey, so könnten sie doch durch Betrüger geduffet werden, woran die Geschichte bereits Beispiele hätte. Wenigstens folgte hieraus allemahl so viel, daß sie niemahls eine solche Verbindlichkeit, Eifer und Zuneigung gegen das Land hätten, worinnen

worinnen sie leben, als ein anderer Eingeborner. Dieses wäre also eine Wahrheit, die man nicht in Zweifel ziehen könnte, wenn man auch die Billigkeit hätte, auf ihren Haß gegen die Christen, den man ihnen vielleicht nicht ungegründet vorwerfe, keinen Betracht zu machen. Folglich würde ein Jude allemahl bereit seyn, das Land, worinnen er lebet, zu verlassen, wenn er einen anständigen Aufenthalt fände; und die Liebe zu seinem Vaterlande, diese Triebfeder edler und dem Staate nützlicher Unternehmungen, würde er niemahls unter die Bewegungsgründe seiner Handlungen rechnen.

Dieses ganze Raisonnement hat zwar einen ziemlichlichen Schein; allein im Grunde kommt es mir sehr leicht vor. Es ist wahr, die Juden sind gewissermaßen Fremdlinge unter uns; und, weil sie keinen Bürgereid absetzen, noch in Kerkern und Gilden stehen, auch, wie einige annehmen, am wenigsten zu den *Onaribus publicis* beitragen (a), werden sie nach der gemeinen Rechtslehre nicht vor Bürger und des eigentlichen Bürgerrechts fähig gehalten (d); sie sind aber doch, als Schutz- und Schirmverwandte, unter dem Namen der Unterthanen begriffen. Sie haben ihre eignen Häuser an Häusern, und an einigen Orten auch an Acker und Wiesen; sie acquiriten sich selbst, können Contracts schließen, und, wie wir gesehen, gewisse Handlungen, Gewerbe und Handlung treiben, Testamente und andere letzte Willensverordnungen aufsetzen, recht und geschnidene Ehen eingehen, mit den Christen active und passive vor Gericht stehen, und ihre bürgerliche Handlungen werden nach dem Gesetze, Statuten und Gewohnheiten des Landes beurtheilet. Alles dieses haben die Juden mit denen übrigen natürlichen und christlichen Einwohnern des Landes gemein; ob sie gleich von denselben sich durch ihre besondern Religion, Gebräuche, Sitten und

Lebensart unterscheiden. Dieser Unterschied kann aber, wenn die Polizeieinrichtung gut ist, keinen schädlichen Einfluß in die Handlung oder Commercen haben. Wie sehr sind nicht die Mennonisten, ihren Grundsätzen, Gebräuchen und Sitten nach, von denen andern christlichen Religionsverwandten unterschieden; und dennoch hat noch niemand den Einfall gehabt, sie von Treibung der Handlung auszuschließen. So sicher man vor die Eintreffung der eiteln Hofnung der Juden, und vor diese Ursache ihres Abzuges ist; eben so sicher kann man heutiges Tages, bey der sehr verbesserten Policeen, auch vor die jüdischen Betrüger seyn. Wird aber in einem Staate die Justiz gut administrirt, finden die Juden Schutz und Nahrung in demselben, und werden sie nicht durch allzu hohe Abgaben oder sonst gedrückt; so werden sie eben eine solche Verbindlichkeit, Eifer und Zuneigung gegen das Land haben, als die andern Einwohner; sie werden selbst nicht auszuwandern verlangen. Wenn hingegen weder Justiz, noch Schutz, noch Nahrung, sondern vielmehr nichts als Bedrückung sich im Lande findet; so ziehet der Handelsmann fort, er mag ein Jude oder ein Christ seyn.

(a) In seiner Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 250.

(b) Eben daselbst, S. 274. n. f.

(c) Dieser angenommene Satz leidet in vielen Ländern eine starke Ausnahme, da die Juden mit Abgaben nicht wenig beschwert sind.

(d) S. Freyherrn von Cramer rechtliche Ausföhrung, daß die Schutzjuden in Deutschland zwar in civitate, aber nicht de civitate sind; in dem weßlarischen Nebenstunden, 3. Theile, p. 94. sq. Von Szelchow Element. Jur. Germ. S. 214.

§. 25.

2) Die Commercen wären eine so wichtige Sache vor dem Staat, worauf dessen Wohlfahrt hauptsächlich betruhet, daß man sie keinen Fremden anvertrauen könnte. Wenn

ein Staat keinen andern Kauffhandel hätte, als der von Fremdlingen geführt würde; so hätte er eigentlich gar keine, wenigstens nicht genugsam gegründete und versicherte Commerciën. So bald es diesen Fremdlingen einfiel, das Land zu verlassen, als worzu man sie bey allen Gelegenheiten bereit erachten müßte; so wäre es sofort um die Commerciën des Landes geschehen. Spanien und Portugall würden sich sehr betrügen, wenn sie glauben wollten, daß sie deshalb eigene Commerciën hätten, weil so viele Engländer, Holländer, Franzosen, Genueser und andere Nationen, bey ihnen wohnen und daselbst Handlung treiben. Es wäre dannenhero jederzeit die allgemeine Maxime aller weisen Regierungen gewesen, daß man sich bestrebet hätte, die Commerciën nur durch die Eingebornen des Landes führen zu lassen; und nach diesen Grundsätzen könnte es schwerlich rathsam seyn, die Juden zu denen Commerciën zuzulassen.

Ich gebe dem Herrn von Justi die Wichtigkeit dieser Grundsätze gerne zu. Nur sehe ich nicht ein, wie man dieselbe auf unsere Juden in Teutschland anwenden könne. Die Exempel von Spanien und Portugall lassen sich hieher nicht appliciren. Ein anderes wäre es, wenn ein teutscher Staat die Commerciën größtentheils oder ganz und gar durch Juden treiben ließe. Allein dieser Fall existiret nirgends. Es ist in dem vorhergehenden gezeigt worden, daß man da, wo eine gute Policeyeinrichtung ist, nur eine gewisse und gemeinlich sehr mäßige Anzahl Juden in einer Stadt zu dulden pflaget. Die Zahl der vorhandenen christlichen Kaufleute wird also allemahl die Zahl der tolerirten Juden weit übertreffen. Auch sind es nur die Juden in Handelsstädten, welche eigentlich Commerciën treiben; denn diejenige, so in andern, sonderlich kleinen, Landstädten wohnen, treiben bloße Kramern. Ueberdem ist allon-

Juden nur der Handel mit gewissen Waaren verstatet; und diese Sorten von Waaren sind gemeinlich so beschaffen, daß der denen Juden verstatete Handel mit selbigen weder denen christlichen Kaufleuten, noch denen Commerciën überhaupt schaden kann; ja er muß vielmehr nützlich seyn, weil er größtentheils mit einländischen Waaren getrieben werden muß, wodurch die Manufacturen und Fabriken in Aufnahme gebracht werden. Bey einer solchen Einrichtung passen obige Grundsätze gar nicht auf unsere Juden, wenn man selbige auch, da sie es doch nicht sind, als gänzliche Fremdlinge ansehen wollte.

§. 21.

3) Je enger und fester man auch die eingebornen Kaufleute an das Land verknüpfen könnte, desto sicherer würde allemahl die Handlung des Staats seyn; und desto weniger hätte man zu befürchten, daß mit dem Abzug der Kaufleute große Geldsummen, zum duffersten Nachtheil der Commerciën und des gesanten gemeinen Wesens, außer Landes gehen. Diese Vorsicht wäre in neuern Zeiten desto notwendiger geworden, da ein Kaufmann durch das Wechselgeschäfte im Stande wäre, sein Vermögen ohne alles Aufsehen außer Landes zu schaffen. Es wäre dannenhero Augen-Regenten allentahl angenehm gewesen, wenn sie die Kaufleute, und insonderheit große Capitalisten, in weitläufige Werke und Unternehmungen hätten ziehen können, bey welchen es denenselben nicht so leicht fielen, eine Veränderung ihres Aufsehens vorzunehmen. Wenn man also je denen Juden die Commerciën erlauben wollte, so sollte man nur diejenigen dabey zulassen, die mit unbeweglichen Güthern angelesen wären. Allein in den meisten Staaten aufserte man hierinnen ganz verkehrte Grundsätze. Man gestattete ihnen den Kauffhandel in der größten Erstreckung, und verbot ihnen unbewegliche Güther zu besitzen. Es wurde nichts

nichts widersinnlicher seyn. Dergleichen üble Grundsätze hätten wir einem übertriebenen Religionseifer zu danken, der allemahl schädlich wäre, so bald er sich in die bürgerlichen Gesetze einmischte. So bald der Staat jemand den Aufenthalt, Nahrung und Gewerbe im Lande gestattete; so wäre es sein Vortheil, sich so fest, als möglich, mit ihm zu verknüpfen.

Daß man denen Juden den Besitz unbeweglicher Güther, nemlich Landgüther, verbieten, schreibe ich mehr der Vorsorge vor die Aufnahme der Landwirthschaft, als einem übertriebenen Religionseifer zu. Denn daß sich die heutigen Juden zum Ackerbau nicht sonderlich schicken, ist eine bekannte Sache. Wenn der Herr von Justi mit so vielem Eifer hier verlanget, daß man denen Juden den Besitz unbeweglicher Güther verstaten soll; so stimmt solches mit dem, was er an einem andern Orte behauptet (a), gar nicht überein; nemlich, daß niemand Eigenthümer eines Bauergrundes seyn sollte, der es nicht selbst bewohnete und Wirthschaft darauf triebe. Wie soll nun ein Jude dieses thun, und doch zugleich Handlung treiben können? denn hofentlich wird man ihm die Handlung auf dem Dorfe nicht zulassen.

(a) In seiner Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 123.

§. 22.

4) Gleichwie die Commerciën einen großen, und vielleicht den wichtigsten, Theil von der Wohlfahrt des Staats ausmachen; so wären sie eine sehr ärztliche Sache; und diejenigen, welche sie trieben, müßten vorzüglich mit Liebe und Zuneigung gegen das Land erfüllt seyn. Alle Nationen arbeiteten in der großen Sache der Commerciën einander entgegen, und suchten hietinnen die Obermacht über einander zu gewinnen. Jede hätte ihre besondere Absichten, zu deren Ausführung

nicht selten das Geheimnis nöthig wäre. Der Jude wäre ein Weltbürger. Er wäre nie ein Bürger eines besondern Staats. Er würde also allemahl bereit seyn, die Geheimnisse der Commerciën und den Vortheil des Staats seinem besondern Interesse aufzuopfern. Es wären noch auf verschiedene andere Art in gewisser Maasse Geheimhaltungen nöthig. Wenn der Staat im Krieg begriffen wäre; so müßte der Feind das Auslaufen der Kaufarthenschiffe und den Ort ihrer Bestimmung nicht wissen. Man hätte den Juden in England und Holland vielleicht nicht mit Unrecht vorgeworfen, daß die Feinde und die Seeräuber öfters hietinnen von ihnen sehr schädliche Nachrichten bekommen hätten.

Was der Herr von Justi hier denen Juden vorwirft, scheint auf einem bloßen Vorurtheil zu beruhen. Gesezt, daß die Juden bereit sind, die Geheimnisse der Commerciën und den Vortheil des Staats ihrem besondern Interesse aufzuopfern; sind sie es dann allein, die solche Vorwürfe verdienen? Kann man dieses nicht oft auch von christlichen Kaufleuten vermuthen? Der Herr von Justi sagt selbst (a), daß die Grundsätze der Kaufleute von den Maasregeln und Absichten der Regierung gemeinlich sehr unterschieden zu seyn pflegten. Der Kaufmann hätte gemeinlich nichts zum Endzwecke, als den Gewinn; und aus dieser Ursache hält auch der Herr von Justi vor rathsam, keine Kaufleute zu Mitgliedern in das Commerciëncollegium aufzunehmen (b). Ist es nun das eigene Interesse, welches die Kaufleute, sie mögen Christen oder Juden seyn, regieret; so ist es nicht die Beschaffenheit eines Weltbürgers, so etwa dann und wann einen Juden zu Entdeckung der Handlungsgeheimnisse verleitet hat. Hätten wir eine vollständige Handlungsgeschichte; so würde man in derselben vielleicht ebenfalls Exempel finden, daß

daß christliche Kaufleute zu dergleichen Entdeckungen bereit gewesen, wenn sie sich durch die bloße Gewinnsucht haben regieren lassen.

(a) In seiner Staatswirthschaft, 1. Band, S. 179.

(b) Eben daselbst, S. 224.

§. 23.

5) Endlich sagt der Herr von Justi: Die Commerciën, worauf die Wohlfahrt des Staats so sehr beruhete, wären ohne Zweifel das vorzüglichste Nahrungsgeschäfte. Es wäre sehr sonderbar, daß wir die Juden fast von allen Nahrungsarten und Gewerben ausschlossen, und ihnen doch die wichtigste und vornehmste Handthierung frey gäben. Wir hätten diese verkehrte Sache dem thörichten Hochmuth unserer Handwerker in alten Zeiten zu danken. Diese hätten sich zu vornehm gehalten, daß sie Juden unter sich hätten aufnehmen sollen; die Commerciën aber hätten niemand zu wichtig geschienen, und so edel, daß sie ihnen nicht überlassen werden können.

Ich habe hiergegen nichts zu erinern, und es ist alles, was hier gesagt wird, der Wahrheit gemäß. Nur giebt es kein Argument wider die Juden ab. Das Kunstwesen bey den Handwerkern ist einmahl eingeführet und schwerlich wiederum abzuschaffen. Will und muß man die Juden im Lande dulden, denn sie müssen doch wo in der Welt leben; so gönne man ihnen auch die Handlung; man richte es aber dabey, nach denen oben gegebenen Exempeln ein und anderer Staaten, so ein, daß man ihnen den Handel nach vernünftigen Principiis regulativis einschränket; so werden die Commerciën keinem Nachtheil oder Gefahr dabey ausgesetzt seyn.

§. 24.

Noch ein wichtiger Punct ist übrig, auf welchen die hohe Landespolicey, bey der denen

Juden verstatzten Handlung, ihr Augenmerk hauptsächlich richten muß. Es ist die Verhütung der vorsehlichen und betrüglichen Banqueroute der Juden. Die Banqueroute der Handelsleute überhaupt, sie mögen Christen oder Juden seyn, haben einen so schädlichen Einfluß in die Commerciën und Gewerbe, daß die Aufmerksamkeit der Landespolicey hier niemals zu groß seyn kann. Exemplarische und harte Bestrafungen pflegen gemeinlich als das beste Mittel angesehen zu werden, um die vorsehlichen und betrüglichen Banqueroute zu verhindern. Und wenn man hierbey standhaft ist, und die angedrohte Strafen ohne Nachsicht vollstrecken läßt, ohne sich daran durch scheinbare Vorstellungen einer Unschuld, oder durch vorgegebene und bemäntelte Unglücksfälle irre machen zu lassen; so hat dieses Mittel auch noch allemahl eine gute Wirkung gethan.

Was insonderheit die Juden betrifft; so pflaget man zu verordnen, daß, wenn ein Schußjude einen im geringsten verdächtigen Banquerout machet, und sich ausser Standes befindet; seine Creditores zu bezahlen, derselbe, nebst allen denenjenigen, so unter seinem Schußbriefe stehen, oder daher ange setzt worden, des Schusses verlustig gehen, sein Schußbrief gänzlich cassiret werden, und dergestalt erloschen seyn soll, daß auch solcher nicht einmahl mit einer andern und neuen Judenfamilie besetzt werden darf (a); doch, wenn sich bey vorkommenden dergleichen Fällen besondere Umstände finden, die einige Mitigation verdienen möchten, solche sodann an den Landesherrn berichtet, und darüber Resolution eingeholet (b), dagegen aber auch von denen Justizcollegiis kein banqueroutirender Jude unter keinerley Vorwand, ohne landesherrlicher eigenhändigen Dispensation von der darauf gesetzten Strafe, die sich zuweilen auch auf die Verfassung eines ehrliehen Begräbnisses erstrecket, befreyet werden soll (c). Wenn inzwischen ein dergleichen fallt

schick gewordenen und verschuldeter Jude versirbt, und dessen Eltern oder Erben können vor desselben Begräbnis unmöglich Rath schaffen, noch auch deshalb so bald annehmsliche Caution stellen, worzu sie zu förderist mit allem Ernst anzuhalten sind, soll der verstorbene Jude zwar begraben, jedoch aber dessen Eltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch prompte Execution angehalten werden; und sind die Judenältesten angewiesen, darauf genaue Attention zu nehmen, und wenn sich einiger Verdacht zu dergleichen vorseßlichen Banquerout ereignet, es in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen (d).

(a) S. die diesfällige königl. preußl. Edicte vom 14. Jun. 1745, 4. Febr. 1723, 20. May 1736, 25. Dec. 1747. und Generaljudenprivilegium, §. 10.

(b) S. königl. preußl. Edict vom 23. Jan. 1749. und Generaljudenprivilegium, c. 1.

(c) S. königl. preußl. Verordnung wegen der Banquerouts der Juden, vom 2. Dec. 1755.

(d) S. königl. preußl. Edictum declaratorium vom 24. Dec. 1730. und Generaljudenprivilegium, c. 1.

§. 25.

Da, wo man die Juden duldet, ist ihre eigene gottesdienstliche Einrichtung eine nothwendige Folge der Duldung, welche die Gewissen christlicher Regenten und Obrigkeiten keinesweges verletzen kann. Doch gebrauchen sich christliche Regenten billig auch in Ansehung der Juden ihrer landesherrlichen Gewalt und Aufsicht, so ihnen über alle gottesdienstliche Gesellschaften und Religionsparteyen in dem Staat zukommt, um ihnen in ihren Religions- und Kirchensachen gehörige Gränzen zu setzen, damit sie die ihnen verstattete Freyheit nicht zu weit ausdehnen und mißbrauchen können. Hingegen muß man auch die Gränzen solcher Gewalt nicht überschreiten, weil eine solche Ueberschreitung

V. Theil.

sonst einen unrechtmäßigen Gewissenszwang ausmachen würde. Sonderlich muß man sich hüten, die Belehrung der Juden durch gewaltsame Mittel zu befördern. Man würde sich sehr irren, wenn man aus dem Recht, die Juden im Lande zu dulden, sich sofort berechtiget zu seyn glauben wollte, die Juden zu Anhörnung christlicher Predigten und zu Lesung und Anschaffung christlicher Lehrbücher und Streitschriften, und also mit Gewalt zu Annehmung der christlichen Religion nöthigen zu dürfen. Es ist viel billiger, wenn man die Juden bey ihren üblichen Gebräuchen und Ceremonien schützet, und ihnen zu dem Ende Synagogen, Schulen und Kirchhöfe verstattet, damit sie ihren Gottesdienst ungestört verrichten und ihre Kinder in ihrem Glauben erziehen lassen können. Ihre Belehrung aber muß man blos ihrer eigenen innerlichen Ueberzeugung überlassen.

§. 26.

Eigenmächtiger Weise dürfen die Juden keine Synagogen und Schulen anlegen und erbauen, sondern es wird darzu die landesherrliche Concession und Erlaubnis erfordert. Diese Concession müssen zuweilen die Juden mit schwerem Gelde bezahlen; welches auch gar nichts unbilliges ist. Haben die Juden in einer Stadt noch keine Synagoge und Schule, und es wird ihnen die Erbauung derselben verstattet; so pfleget ihnen entweder ein an einem abgelegenen Orte der Stadt noch unbebaunter Platz darzu angewiesen zu werden, oder wenn dergleichen Platz ermangelt, müssen sich die Juden darzu bequeme Häuser mit obrigkeitlichem Consens von Christen kaufen, und selbige zu solchem Endzweck einrichten. Wenn in diesem letztern Fall bisher Steuern, Grundzinsen und dergleichen auf solchen Häusern gehaftet haben; so muß die fernere Abführung derselben die Judenthätigkeit gemeiniglich übernehmen, obgleich mit diesen Häusern eine solche Veränderung in Ansehung des

Ji

Gebrauchs

Gebrauchs vorgehet, denn dierforhalb darf das Steuercatastrum der Stadt keinen Ausfall leiden. Zuweilen verstatet man denen Juden auch nur, daß sie sich in einem oder andern derer Wirthehäuser, die denen fremden auffer den Messen und Märkten ankommenden Juden zu ihrem Absteigequartier angewiesen sind, einen Saal zur Synagoge mietzen dürfen (a).

Zusammenkünfte und Privatbetstunden mit Versammlung vieler andern Juden in ihren Häusern zu halten, pfleget an einigen Orten nicht erlaubet zu werden, weil solches nicht allein aller guten Ordnung zuwider läuft, sondern auch der Gemeine anstößig ist, und ihrer gottesdienstlichen Versammlung in der Synagoge vielen Eintrag thut. Und wenn es ja mit landesherrlicher Bewilligung geschieht; so pfleget man zu bestimmen, wie viel solcher Betstunden, und in welchen Strafen solche zu halten, verstatet seyn soll; wo dann dergleichen Betstunden bloß vor alte abgelebte und kränkliche Leute, samt Kindern unter 12. Jahren, weil solche zur Winterszeit nicht wohl nach der Synagoge gehen können, von Michaelis bis Ostern in gewissen von denen Judenältesten dazu ausgemachten Häusern in denen vorgeschriebenen Strafen von einem Schulmeister gehalten, dabey aber keine andere Ritzen, Ceremonien und Handlungen, als nur diejenigen, welche bey dem Beten unumgänglich nöthig sind, gebrauchet, und zugleich was in der Synagoge vor die armen Juden und sonst gesammelt wird, bezgetragen, auch die Zusammenkünfte jedesmahl in einem Hintergebäude oder an einem solchen Orte gehalten werden sollen, wo denen Nachbarn und sonst dem Publico durch überlautes Geschrey keine Ungemächlichkeit zu wachsen kann (b).

Denen Juden ist allenthalben verboten, auf die christliche Religion zu schmähen. Besonders sollen sie in denen königlichen

preussischen Ländern, bey Leib- und Lebensstrafe und gönzlicher Verbannung der sämtlichen Judenschaft aus dem Lande, das jüdische Gebet, so sich anfängt: Alehru Jeschabbeach, nicht mißbrauchen, sich gewisser verdächtiger Worte in demselben und des Ausspessens und Hinwegspringens dabey (c), so wie anderer Gebete von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Ausschweifungen bey ihren Festen, sonderlich dem so genannten Hamans- oder Purimsfeste, enthalten (d).

(a) S. königl. preußl. Declaration wegen der Juden zu Breslau, S. 31.

(b) S. königl. preußl. Verordnung vom 2. Febr. 1745. und Generaljudenprivilegium, S. 30.

(c) S. diesfallsiges königl. preußl. Edict vom 28. Aug. 1703. Generaljudenprivilegium, c. 1.

(d) S. eben daselbst.

§. 27.

In Religion- und Kirchensachen sind die Juden denen Ältesten und dem Rabbi unterworfen. Diese werden von einer gewissen Anzahl aus den Vermögernsten, Mittelern und Armen der Judenschaft erwählet, welche vorhero einen Eid ablegen müssen, daß sie keine dazu wählern wollen, so der Gemeine vorzustehen nicht tüchtig sind. Die Zahl der Ältesten ist bestimmet, und pflegen selbige zuweilen alle drey Jahr von neuem erwählet zu werden. Die Wahl des Rabbi und der Ältesten muß jedesmahl, innerhalb einer gesetzten Zeit, bey Vernichtung der Wahl, dem vorgesezten Landescollegio gemeldet, und sodann darüber die landesherrliche Confirmation gesuchet werden.

Bev Erwählung der Ältesten, wie auch der gelehrten Assessoren, Armenvorsteher und Cassierer, soll dahin gesehen werden, daß keine nahe Blutsfreunde, z. E. Vater und Sohn oder Schwiegersohn, noch auch zwey Brüder oder Schwäger im ersten Grad, zugleich dazu bestellet

bestehen werden; sondern es sollen selbige so wenig Connerion mit einander haben, als im gemeinen Leben möglich ist. Auch soll, wo möglich, der Rabbi ein Fremder seyn, oder doch wenigstens sonst keine Connerion mit der Gemeine haben. Wenn die Gemeine nach Verfließung der drey Jahre einen oder zwey der bisherigen Aeltesten von neuem erwählen will; so müssen erhebliche Ursachen deshalb angeführt werden, wenn solches nachgesehen werden soll (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 29.

§. 28.

Die Judenältesten werden zu Führung ihres Amtes zuweilen mit einer besondern Instruction versehen (a). Wenn selbige und der Rabbi vermerken, daß unter der Judenschaft etwas vorgehet, dabey des Landesherren und des ganzen Staats Interesse verfür, so müssen sie solches sowohl vor sich, als auf Erfordern, bey Verlust aller ihrer Rechte, offenbaren. Ohne Consens der Aeltesten darf kein Schutzjude seinen Stand in der Synagoge an jemanden, und niemahls an einen Fremden, verkaufen oder vertauschen. Wenn solches mit derselben Vorwissen geschieht, darf dem Verdusserer dieses Standes dafür eher kein Geld ausgezahlt werden, bis er zufederist sein etwa restirendes Schutzgeld oder andere Prostanta bezahlet, oder dieserhalb sonst Nichtigkeit gemacht zu haben nachweisen kan.

Wenn wegen der jüdischen Ceremonien und Kirchengebränche sonst in der Gemeine Streitigkeiten in der Synagoge selbst vorkommen, sollen solche durch den Rabbi und die Aeltesten erörtert und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geldbusen von selbigen belegen, mit dem Banne aber und Geldstrafen, so über 5. Rthlr. austragen, ohne Vorwissen des Magistrats gegen nieman-

den verfahren, noch weniger solche vom Rabbi, er sey allein oder mit denen Aeltesten, jemanden auferleget werden. Der Rabbi und die Aeltesten sollen keinen Juden, der etwa nicht nach ihrem Sinne ist, mit dem heimlichen Banne belegen, sondern derselbe soll allezeit an sich null und nichtig seyn (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 31. Nach der Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 21. soll der Rabbiner nicht befügt seyn, Fasten anzuordnen, oder den kleinen so wenig, als den großen Bann zu verhängen.

§. 29.

Weil man auch denen tolerirten Juden verstaten muß, ihre Leichen zu beerdigen; so pfleget man ihnen zu erlauben, ausserhalb der Stadt einen Platz zu einem Kirchhofe anzukaufen. Sie müssen davon zuweilen einen gewissen jährlichen Canonem an die Cammer entrichten; dagegen die privilegirte Juden vor sich und ihre Familie vor die Beerdigung weiter nichts zu entrichten haben; wenn aber ein fremder Jude daselbst begraben seyn will, muß davor jedesmahl etwas gewisses an die landesherrliche Cassé bezahlet werden (a). An einigen Orten müssen die Juden denen Geistlichen die bey denen Christen gewöhnliche Jura Stolaré entrichten. (b).

(a) S. königl. preußl. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 30.

(b) S. die diesfallige marggräfl. brandenburg-culmbachische Rescripte vom 12. Jul. 1715. und 7. Oct. 1729.

§. 30.

Dem Rabbi und denen Aeltesten wird keine eigentliche Jurisdiction zugestanden, daher sie sich in bürgerlichen Rechtsfachen kein Erkenntnis und Rechtsverabscheidung auswasen dürfen; sondern es müssen die Rechtsfachen an ihr ordentliches Justizforum verwiesen

wiesen werden. Doch verstatet man in den königlich-preussischen Landen, in Sachen, da Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre Ritus einschlagen, als die jüdischen Ehepacta und deren Gültigkeit bey Concursen, Rechtsognition in Successionsfällen, die blos nach den mosaischen Befehlen bey ihnen entschieden werden müssen, wie auch andere gerichtliche Handlungen, wegen Testamenten, Inventarien, Bestellung der Vormünder, dem Rabbi und denen gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Cognition, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon denen Partheyen, wenn sie damit nicht zufrieden, allezeit frey bleibet, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fatale laufe, ad Judicem ordinarium per modum simplicis querelae zu provociren; und müssen der Rabbi und Assessores zugleich dafür stehen, wenn sie bey Inventariis, Theilungen, Bestellung der Vormünder nicht legal verfahren. Der Juden Ehestiftungen sollen, wenn solche von denen sogenannten Beglaubten mit unterschrieben, und die Interessenten selbige durch den bey ihnen üblichen Mantelgrif vollzogen, vor gültig angesehen werden, ohne daß die Unterschrift des Rabbi allezeit nöthig sey (a).

(a) E. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 31.

§. 31.

Was das Forum der Juden anbetrifft; so stehen sie in Criminal- und Civilsachen unter den Justizcollegiis, zu Berlin unter dem Cammergericht (a), und zu Breslau unter dem Magistrat (b), an andern Orten unter der Regierung. In allen übrigen Sachen aber, so die Annehmung und Berathung der Juden, die Ausfertigung ihrer Privilegien und Concessionen, die Wegschaffung der unvergleiteten und sonst nicht zu duldenen Juden, ihre Abgaben und dergleichen, betreffen, gehören sie zum Roffors des höchsten

landescollegii, oder, wie es in den königlich-preussischen Landen heißt, des Generaldirectorii (c), und der demselben subordinirten Cammern. Und soll die Cammer alle Jahr mit denen Judenältesten eine Zusammenkunft ansetzen und Nachfrage halten, wie sie ihr Amt vormalset, und ob sie dem Generaljudenprivilegio und andern landesherrlichen Besordnungen nachleben. Wo dann der Tag dieser Zusammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden soll, damit diejenigen von der Judenthüm, so gegründete Beschwerden haben, es sey warum es wolle, auch sonderlich wegen der Anlagen, alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und solche dem Befinden nach abgethan und geduldet werden können (d).

(a) E. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 32.

(b) E. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 33.

(c) E. Generaljudenprivilegium, §. 32. und die fallige königl. Declarationes vom 15. Febr. und 10. April 1743. und 12. Mart. 1750.

(d) E. Generaljudenprivilegium, c. 1.

§. 32.

Bisher haben wir von denen privilegiirten Juden gehandelt, welche im Lande gebildet werden. Nun kommen wir auf die fremden Juden. Diese sind entweder solche, welche in anderer Herren Landen wohnen, und nur ihrer Gewerbe oder Handthierungen halber, oder auch wohl blos um zu betteln, in unser Land kommen oder durch dasselbe reisen. Oder es werden diejenige Juden in einer Stadt oder Provinz als fremde angesehen, die aus einer andern Stadt oder Provinz, so jedoch der Vormässigkeit eben desselben Regenten unterworfen ist, dahin kommen. Wegen dieser beyden Arten fremder Juden hat man nun ebenfalls eigene Vorkehrungen treffen müssen.

Also soll in Berlin ausserhalb denen Jahrmärkten kein nicht nach Berlin gehöriger Jude, er mag auch gleich sonst in denen königlichen Landen verbleibet seyn, oder nicht, mit andern Waaren, als mit Bruchgold und Silber, in diese Stadt gelassen werden; und eben so wenig auch ausserhalb den Jahrmärkten kein dergleichen auswärtiger Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts. Jedoch sind die Rabbinen und Gelehrten, so kein Verkehr haben, ausgenommen. Auch wird es dem fremden Juden gestattet, wenn sich derselbe stehenden Fußes durch ein Attest der Judenältesten legitimiren kann, daß er als ein Negotiant hoher Potentaten, oder wegen eines zu Berlin habenden und ihn selbst und unmittelbar angehenden Processes, oder um daseibst Waaren einzukaufen, dahin kommt oder durchreiset, oder auch zu den Festtagen, Hochzeiten, Beschneidungen und Besuch seiner Freunde sich einfinden kann. In diesen vier letztern Fällen wird er jedoch längstens über acht Tage in der Stadt Berlin nicht geduldet; und wofern er über diese Zeit daseibst bleibt, nachdem er bey dem Polizeydirectorio eine fernere Dilation gesucht und erhalten, muß er vor jeden der übrigen Tage seines dasigen Aufenthalts einen Ducaten an Golde vor das potsdamische große Wapenhans erlegen. Solche Dilation soll sonderlich denenjenigen ohne Schwierigkeit erteilet werden, welche Waaren in Berlin einzukaufen Willens sind, und sich binnen dieser Zeit zu expediren nicht im Stande gewesen; oder auch die blos zum Besuch ihrer Anverwandten dahin gekommen.

Von denen vier Kleppern, so der Judentoleranz zu Berlin zugestanden worden, muß täglich einer bey dem Polizeydirectorio aufwarten, sich daseibst alle Morgen einfinden, und demselben die fremden Juden an eben dem Tage, da sie ankommen, anmelden, und einen ordentlichen täglichen Rapportzettel,

worin die angekommenen und weggegangene Juden aufgeführt sind, abgeben. Denen fremden Juden aber muß dieser jüdische Aufwärter von obgedachter Verordnung wegen ihres Aufenthalts Nachricht erteilen.

Alle fremde Juden, die nicht etwa mit der Post, Extrapost oder eigenem Fuhrwerk, sondern zu Fuß oder geritten kommen, dürfen in Berlin und in andern großen Städten, nur durch gewisse benannte Thore herein und herauspassiren, auch ordentlicher Weise nicht eingelassen werden, als wenn sie ein Attest oder Paß vorzeigen, wo sie herkommen, und was die Ursache ihrer Reise und Anherkunft sey; welches letztere, in Ermangelung des Passes oder Attests, sie dem Aufwärter mündlich anzeigen müssen, der es dann dem Kayportzettel einverleibet (a).

In Breslau sind die hievorigen schon gebräuchlich gewesene Thorsteher wieder eingeführt worden. Diese müssen sich den ganzen Tag an denjenigen Thoren, durch welche alle fremde Juden allein ein- und herauspassiren dürfen, befinden. Sie sollen keinen Juden, der bekanntlich und berufenemassen von Practiquen, Mackeley oder andern unerlaubten Dingen Profession macht, und überhaupt keinen fremden Juden einlassen, welcher nicht wenigstens 50. Rthl. Geld bey sich hat und solches darzeiget, oder aber Waaren zum Verkauf wirklich einbringt. Kein Thorschreiber darf ohne Beyseyn der Thorsteher einen Juden einlassen; zu dem Ende müssen letztere sich von Ostern bis Michaelis bis Abends um 8. Uhr, von Michaelis bis Ostern aber bis 6. Uhr, des Morgens hingegen mit dem Thorausschluß am Thore aufhalten; und nach diesen gesetzlichen Stunden wird kein Jude mehr in die Stadt eingelassen.

Wenn ein ankommender Jude, um herein gelassen zu werden, sich legitimirt hat, muß der Thorsteher demselben, und zwar jedem besonders,

besonders, ein Billet erteilen, worauf der Name, Alter, Kleidung, die Summe des bey sich habenden Geldes oder Benennung der Waaren, auch Tag und Stunde seiner Ankunfft verzeichnet ist. Mit diesem Billet begiebt sich der Jude selbst in Person sofort nach der Ankunfft, im Fall er aber gegen Abend angekommen, auf den andern Morgen früh, zu dem bestellten Commissario, und läßt sein Billet stempeln; der Commissarius aber notiret desselben Inhalt in sein Journal. Auf dieses Billet nun wird dem Inhaber verstatet, außer Mess- und Marktzeit, drey Tage, länger aber nicht, in der Stadt Breslau zu bleiben. Die besonders darzu angenommene Aufseher müssen von Morgen bis in die Nacht auf den Gassen umhergehen, und alle ihnen zu Gesicht kommende nicht privilegierte Juden um ihren Zettel befragen. Wenn nun, nach Abfluß gedachter drey Tage, ein Jude von dem Aufseher annoch angetroffen wird, muß dieser ihn mit zu dem Commissario oder Judenamt gehen heissen, allwo er, nach erstattertem Bericht an die Cammer, und von derselben eingelangtem Deciso, seines Ungehorsams halber mit nachdrücklicher Geldstrafe belegt, oder, in dessen Ermangelung, empfindlich am Leibe gestrafet wird. Weigert sich der Jude, mit dem Aufseher zu gehen, oder entläuft ihm; so wird er, wenn er dennoch ertappet wird, auf exemplarische Art, und allenfalls mit dem Staupenschlag gezüchtigt. Es wird dagegen schlechterdings keine Ausflucht attendiret. Und wenn er auch vorgeben sollte, ob hätte er sein Negotium binnan den drey Tagen nicht vollenden können, denn wenn er solches nicht durch ein schriftliches und besiegeltes Attest eines breslauischen wohlberücktigten Kaufmanns, mit welchem er zu negotiiren hat, erweisen kann; so wird auch darauf nicht im geringsten reflectiret. Ehe der fremde Jude nach Verfluß der drey Tage wieder abreiset, muß er sich bey dem Commissario angoben, damit

derselbe seinen Abzug sowohl in das Journal, als auf des Juden Billet notiren, und nach der täglich von denen Thorstehern ihm einzureichenden Designation, ob und welcher Jude abgegangen oder eingekommen, collationiren könne, ob der Jude auch zu rechter Zeit wieder abgereiset sey. Wie dann auch die Aufseher Morgens und Abends bey dem Commissario Rapport erstatten, ingleichen die Schames anzeigen müssen, wenn sie vermerket, daß ein Jude über die gebührende Zeit sich in der Stadt aufgehalten.

In Mess- und Marktzeiten ist jedem fremden Juden erlaubt, sich einzufinden, und die Mess- und Marktzeit über in Breslau aufzuhalten; es wird ihnen jedoch kein längerer Aufenthalt, als längstens vier Tage nach der Messe, oder zwey Tage nach dem Markt, verstatet.

Die polnischen Juden, so zum Handel in Breslau eintreffen, sind von allen diesen Verordnungen ausgenommen. Selbige haben die völlige unumschränkte Freyheit, sich in so starker Anzahl und so oft einzufinden, auch sich so lange aufzuhalten, als ihre Handelsnothdurft und Geschäfte es erheischen. Doch damit in ihrem Gefolge, und unter dem Prætext einer Zugehörung, andere von bloßer Wäckeleu lebende Juden sich nicht einschleichen mögen; darf ein solcher polnischer jüdischer Handelsmann mehr nicht, denn einen Wäckler mitbringen, muß auch denselben wieder mit sich zurück nach Pohlen nehmen; und wird sothanem Wäckler nicht verstatet, sich vor den Thoren der Stadt Breslau so lange aufzuhalten, bis ein anderer polnischer Jude kommt; weil er sich sonst mit diesem gleichgestalt einschleichen, und also in fraudem legis zu Treibung seiner Practiquen dennoch die mehreste Zeit in der Stadt seyn würde.

Damit man im Stande sey, allenfalls durch Distation zu eruirer, ob irgend Juden

den vorhanden, welche sich heimlich einpractisiret, oder über die Gebühr aufgehalten, und selbige zur gebührenden Strafe gezogen werden können; so darf kein Bürger in der Stadt und Vorstädten, ausser Mess- und Marktzeiten, bey 20. Rthlr. Strafe, einen fremden Juden in sein Haus einnehmen; sondern es sind vier Wirthshäuser eigens bestimmt, in welchen zu solcher Zeit die fremden Juden blos allein logiren sollen.

Ein jeder in oder ausser Mess- und Marktzeiten einkommender Jude, ausgenommen die pohlnische Handelsjuden, als die von alten Beschwerden gänzlich befreuet sind, muß sofort bey der Entrée einen Reichsthaler erlegen, welchen der Thorsteher erhebet, in sein Journal notiret, und alle Abend dem Commissario abliefern, dieser aber davon monatlich einen Extract der Cammer überreicht und jährlich Rechnung ablegt. (b).

Ausser denen beyden Städten Breslau und Glogau, hat man in Schlesien, königl. preussischen Antheils, in Ansehung der fremden Juden folgende Einrichtung gemacht.

Alle fremde Juden ohne Unterschied, so über 15. Jahr alt sind, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche sich zu Verrichtung ihrer Angelegenheiten, oder zu Treibung einigen Gewerbes, ausser Jahrmarktszeiten, in Schlesien einfinden, müssen pro rata temporis ihres Aufenthalts, von dem Tage an, da sie ins Land kommen, täglich dem königl. Aerario an Toleranz 3. Kr. und an Personalaccise 1. Kr. abführen. Dieser Abgabe sind auch alle in denen übrigen königlich-preussischen Landen vergleichtete Juden, wenn sie nach Schlesien kommen, unterworfen (c).

Hingegen sind von dieser Abgabe befreuet:

1) Alle in dem preussischen Schlesien wohnende Juden, wenn sie sich an denen Orten, welche sie extra locum domicilii berufen,

dieserhalb durch einen Toleranzbrief oder Attestat des colligirenden Toleranzamts legitimiren; widrigenfalls sie diese Gebühren ebensfalls entrichten müssen.

2) Die im östereich-schlesischen Antheil wohnende Juden, wenn selbige sich dieserhalb mit gültigen Attestaten von Magisträten oder Grundherreschaften der Orten, wo sie wohnen, legitimiren; wohingegen die Juden aus Böhmen, Mähren und andern östereichischen Provinzien, dieser Abgabe unterworfen sind.

3) Alle pohlnische Juden, welche wahre Kaufleute sind, mit Waaren aus Pohlen wirklich ins Land kommen, solche vernegotiiiren, Landwaaren dagegen ausführen, und sich auf einmahl nicht länger, als 14. Tage, im Lande verweilen. Ingleichen die pohlnische Juden, welche mit Pferden und Vieh die schlesische Viehmärkte besuchen. Diejenige Juden aber, welche nicht als wahre pohlnische Kaufleute anzusehen, und sich pro forma nur in denen pohlnischen Grenzstädten aufhalten, keine pohlnische Waaren einführen, sondern mit Mädeleyen oder andern Handel in Schlesien ihr Gewerbe treiben, und das Geld dafür ausser Landes schleppen, von einem Orte zum andern herumreisen, müssen die tägliche Toleranz und Personalaccise gleich andern fremden Juden entrichten.

4) Zu Jahrmarktszeiten sind alle fremde Juden an den Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, und bey währendem Markt, in favorem Commercii von solcher Abgabe frey (d). So wie alle fremde Juden, welche nach den breslauischen Messen und Märkten, ingleichen nach Frankfurt an der Oder auf die Messe, oder auch nach andern Märkten der schlesischen Städte reisen, wenn sie sich im Lande auf der Route oder unterwegs an einem Orte ausser dem Mess- oder Marktorste nicht länger als gleiche Stunden, eine Nacht oder

oder höchstens nicht länger als 24. Stunden aufhalten, und daselbst keinen Handel treiben: im Fall sie aber unterwegs an einem Ort länger als 24. Stunden sich aufhalten, oder binnen denen 24. Stunden wirklich einen Handel treiben; so müssen sie die Tagegebühr abführen (e).

5) Werden alle fremde Juden mit solcher Abgabe verschonet an dem Feste des jüdischen kleinen Neujahrs, an dem großen Neujahr, an dem Laubhüttenfest, und zwar in jedem solcher Feste einen ganzen Tag über, auch bey dem zweyten Feste des Abends zuvor. Dann sind sie auch davon frey den ersten und letzten Tag der Pascha oder Ostertages.

6) Endlich genieszen solche Befreyung die auswärtigen jüdischen Hebammen, welche an der Gränze denen jüdischen Weibern in Kindesnöthen zu assistiren ins Land kommen (f).

In denen accisbaren Städten, wo Thorschreiber sind, darf kein fremder Jude, wenn er gleich keine Waaren bey sich führt, zur Stadt einpassiren, ohne sich bey dem Thorschreiber zu melden. Dieser erteilet demselben einen Tagegroschenzettel, und zwar auf jede Person, wenn sie gleich beykommen einkommen, einen besondern. Mit diesem giebt sich der Jude bey dem Accises oder Zollamte an, und wenn er auspassiren will, entrichtet er den Tagegrosch. Solchen empfänget und attestiret der Einnehmer. Wenn der Jude auspassiret, legitimiret er sich mit diesem Zettel, und der Thorschreiber setzt darunter, wenn er auspassiret. Demselben Zettel behält der Jude zu seiner legitimation, der Thorschreiber hingegen behält eben dergleichen ausgefüllten Zettel in seinem Zettelbuche zur Controлле des Manuals des Einnehmers; und wenn der Jude später auspassiret, als er den Tagegrosch entrichtet,

weist ihn der Thorschreiber damit zurück an den Einnehmer, welcher auf den Zettel den Nachtrag hinzusetzt.

An denen Orten, wo keine Thorschreiber sind, müssen die einkommende Juden sich immediate bey dem Accisaamt melden, und die Accisecontroleurs müssen ein besonderes Register führen, und darin die Nahmen der eingekommenen Juden, mit Beysetzung des Tages, wenn sie eingekommen und wieder abgegangen, aufzeichnen. Eben dieses wird auch an denen Orten, wo keine Accisämter, sondern nur Zollämter befindlich sind, oder wo die Collectur von einer Magistratsperson wahrgenommen wird, beobachtet; nur müssen allda die Collectores das besondere Register selbst, und dergestalt accurat führen, daß solches mit dem Palletbuch ganz genau harmoniret.

Damit auch an denen Orten, wo keine Thorschreiber sind, die Juden ohne Entrichtung der Gebühren nicht fortgehen, müssen die Collectores von denselben ein Pfandgeld zur Sicherheit einlegen lassen, und solches in dem Register und auf dem Zettel mit notiren, so bey dem Ausgange aber restituiret wird. An denenjenigen Orten aber, wo Thorschreiber befindlich sind, wird kein Pfand eingelegt, weil dieselbe Acht geben müssen, daß kein Jude ohne Entrichtung des Tagegroschens auspassiret.

Derjenige Jude, welcher die zu erlegende Gebühr zu vertuschen sucht, muß vor jeden Tag, den er verschweiget, einen Thaler an Strafe erlegen; wie dann derselbe auch an dem Tage, da er abgefertiget wird, verreisen, oder sich aufs neue melden muß. Wosern aber die Collectores selbst bey Berechnung der erlegten Gebühren einige Unrichtigkeit begehen; müssen dieselbe vor jeden Tag, zum erstenmahl einen Thaler, zum zweytenmahl zwey Thaler Strafe erlegen, und zum drittenmahl werden sie mit der Cassation, oder auch nach Befinden noch härter bestraft.

Die

Die Gebühren werden von dem Tage an, da die Juden ins Land kommen, gerechnet, und sind die Juden schuldig, denen colligirenden Aemtern die Tage richtig anzuzeigen, welche sie auf der Reise im königlichen Schlesiens zugebracht, oder welche zu der Zurückreise, so weit selbige durch Schlesiens gehet, erforderlich sind, wovon die Collectores sodann die Gebühr ebenfalls entrichten lassen, und solche in dem Passirzettel mit exprimiren, wogegen vor solche Tage an andern Orten, wenn die Erlegung durch solche Passirzettel erwiesen wird, die Gebühr nicht weiter abgeführt werden darf.

Die Filialreceptores senden am 25. des Quartalsmonats das eingehobene Geld nebst dem Register an das colligirende Amt, welches aus selbigem und aus seinen Palletbüchern und Registern quartaliter einen Extract in duplo verfertigt, und davon eines immediat an die Cammer, und das andere an den dazu angestellten Hauptrendanten mit dem Gelde, und zwar den 2ten des Monats nach dem Quartalsmonat, einsendet. Wenn in einem Quartal keine Gelder eingekommen, wird nur ein Attestat an die Cammer, und das andere an den Hauptrendanten zur gefetzten Zeit übersandt.

Nach Ablauf des Jahres wird von jedem colligirenden Amte die Jahresrechnung angefertigt, welche die Creyscalculatores mit denen Palletbüchern und Registern revidiren und attestiren, worauf, und wenn solches geschieht, dieselben in duplo nebst denen Belegen an die Cammer eingesandt werden. Von jedem colligirenden Amte werden an Douceur pro Rthlr. 2. Ggr. abgezogen, welche auch die Filialreceptores genießen; es wird aber sodann von dem Hauptamte wegen der bey dem Filialamte eingekommenen Gelder weiter nichts abgezogen (g).

Im Hessencasselschen werden die fremde unverdächtige Juden nur auf kurze Zeit und
: V. Theil.

mit Vorwissen der Obrigkeit, in den Festungen aber keiner ohne obrigkeitlichen Schein über Nacht geduldet. In der Residenzstadt Cassel, mußten ehemals die fremde, so wie auch die im Lande in Schuß stehende Juden, vor jede Nacht, welche sie darin blieben, einen Ducaten bezahlen (h); welches aber dahin abgeändert worden, daß ein inländischer Schußjude vor eine jede Nacht einen Leibzoll von 4. Ggr. ein ausländischer Jude aber vor jede Nacht 8. Ggr. bezahlen soll (i); doch sind davon die mit der Post ankommende und mit der folgenden wieder abreisende Juden, so wie diejenige, welche Märkte besuchen, und zwar letztere 4. Tage lang, davon befreuet (k).

Im Anspachischen ist einem jeden unverdächtigen fremden Juden zu passiren und zu repassiren erlaubt, er muß aber bey der ersten Zollstatt mit 5. Kreuzer einen Zollzettel lösen, und solchen an den übrigen Zollstätten ohne entgeltlich unterschreiben lassen, wodurch er 14. Tage frey ist. Die Schußjuden im Lande dürfen bey Strafe keinen fremden, auch unverdächtigen Juden, ohne Vorbewußt des Amtes, mehr als eine Nacht beherbergen. Wenn außer Landes wohnende Juden bey Hochzeiten, Beschneidungen und Begräbnissen sich einfunden; so geben sie nur den ersten Tag den gewöhnlichen Leibzoll, und sind sodann acht darauf weiters folgende Tage frey (l).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 20. 21.

(b) S. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 2. 3. 5. 6. 7. 8.

(c) S. Instruction, wie es mit Colligirung des sogenannten Tagegroßens von den fremden Juden in Schlesiens, breslauerischen Departements, exclusive der Stadt Breslau, gehalten werden soll, vom 26. Dec. 1748. §. 1. 2.

(d) S. eben daselbst, §. 1. 2. 3.

(e) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 20.

(f) S. den daselbst, c. 1.

(g) S. Vorangeführte Instruction wegen des Tagegroschens, §. 4. bis zu Ende. Da diese schon Einrichtung so beschaffen ist, daß sie in den meisten Städten, und ohne wenige Abänderung, auch in andern Ländern ganz nützlich und mit gutem Nutzen imitirt werden kann; so habe vor dienlich erachtet, solche hier ganz ausführlich, nach Anleitung selbiger Instruction, zu beschreiben.

(h) S. fürstl. hessencasselsche Judenordnung vom 12. Jan. 1749. §. 6.

(i) Vermöge Ausschreibens fürstl. hessencasselscher Rentkammer vom 8. Jan. 1751.

(k) S. fürstl. hessencasselsche Judenordnung, c. 1.

(l) S. marggräf. onolzbachische Judenordnung, Tit. 3.

§. 33.

Das Herumstreichen der Bettel, oder sogenannten Schnurrjuden wird in Ländern, wo eine gute Polizeiverfassung ist, schlechtersdings nicht geduldet. In denen königl. preussischen Staaten dürfen gar keine Betteljuden eingelassen werden, sondern müssen so fort an der Gränze zurück gewiesen werden (a). Im Fall sich dennoch ein Betteljude durch, und bis an die Residenz Berlin schleicht, so wird er sogleich in das am Prenzlauerthor befindliche Armenjudenhaus gebracht, ihm daselbst ein Almosen gerichtet, und er, ohne weiter in die Stadt zu lassen, Tages darauf wieder aus dem Thore gewiesen. Und wenn sich dergleichen Juden zu Festzeiten in Menge in Berlin einfänden, wird von dem Gouvernement an das Judenarmenhaus ein Unterofficier mit einigen Mann gesetzt. Wofern aber einige gelehrte Juden darunter sind, so in die Stadt wollen, müssen die Judenältesten oder Vorsteher dieselben in Berlin dem Polizeidirectorio, in den übrigen Städten aber dem Polizeibürgermeister zufrörderst anzeigen und Erlaubnis dazu erlangen (b).

An andern Orten begnügtet man sich damit, daß man die Betteljuden nicht in die Stadt einläßt, sondern ihnen das Almosen vor den Thoren reichen läßt (c).

(a) S. königl. preussisches Edict, die Juden, so nicht verkleidet und betteln, nicht zu dulden, vom 17. Oct. 1712. wegen Abhaltung der fremden Betteljuden, vom 3. Jan. 1737. Edict, daß in denen königl. gesamten Landen gar keine Betteljuden mehr eingelassen, sondern so fort an der Gränze zurück gewiesen werden sollen, vom 9. Sept. 1738. schließliche Instruction wegen Colligirung des Tagegroschens, §. 10. Nach der hessencasselschen Judenordnung, §. 5. soll auch kein Betteljude im Lande geduldet werden.

(b) S. königl. preussl. Generaljudenprivilegium, §. 22.

(c) S. marggr. brandenburg-culmbachisches diesfallsiges Rescript vom 12. Jul. 1715.

§. 34.

Die Juden sind nicht ohne Ursache ehedem Cammerknechte genennet worden; denn es ist zu vermuthen, daß man damahls, eben so gut, wie jezo, verstanden hat, dieselbe zu einem ergiebigen Fond der landesherrlichen Cammereinkünfte zu machen. Und vielleicht haben die damahligen Cameralisten mit unsern heutigen gleiche Grundsätze dabey angenommen. Heutiges Tages wird auf den freywilligen Aufenthalt der Juden unter den Christen, und daß es ihr eigener Wille ist, daß sie Fremdlinge unter uns seyn wollen, ein Grundsatz gebauet, nach welchem bey denen den Juden anstehenden Cameralabgaben auf eine genaue Billigkeit und gerechte Proportion eben keine Rücksicht zu nehmen wäre. Und daher soll es kommen, daß das jährliche Kopfgeld, so die Juden entrichten müßten, fast allenthalben auf reiche und arme unter ihnen gleich stark sey, und man es denen armen Juden überlasse, ob sie durch Beysteuer der reichen, oder auf andere Art, dasselbe aufbringen können (a). Allein wider

über die Wichtigkeit dieses Grundsatzes läßt sich noch gar viel einwenden; und es giebt auch, wie ich bald zeigen werde, verschiedene Staaten in Teutschland, wo man solchen Grundsatz nicht angenommen, sondern, bey Einrichtung der jüdischen Abgaben, den Ort ihrer Wohnung, die Art ihres Gewerbes, die Beschaffenheit ihres Standes, ihr Alter, und andere Umstände in Betrachtung gezogen hat; so, daß man daselbst bey den meisten Abgaben der Juden noch eine ziemlich billige und gerechte Proportion antrifft. So viel ist inzwischen nicht zu läugnen, daß die Juden, überhaupt betrachtet, an den meisten Orten mit weit schwereren Abgaben belegt worden, als die christlichen Unterthanen des Landes. Dieses hält auch gar nichts unbilliges in sich. Denn eines Theils legen sich die wenigsten Juden auf Professionen, Manufacturen und Fabriken, wo sie sich von ihrer eigenen Hände Arbeit nähren könnten, sondern ihre meisten Gewerbe und Nahrungsarten sind so beschaffen, daß der Fleis und Schwels der Christen ihnen dabey zum Gewinnst dienet; andern Theils geben die Juden ihre Abgaben aus freyem Willen. Es wird nirgends ein Jude gezwungen, im Lande zu bleiben. Wollen die Juden die ihnen auferlegte Abgaben nicht übernehmen; so stehet ihnen frey, sich fort zu begeben und einen andern Ort zur Wohnung zu suchen: so bald sie sich aber erklären, sich im Lande etabliren zu wollen; so bald willigen sie auch ganz ungezwungen in die Abgaben, die ihnen auferlegt werden. Hierzu kommt, daß die Juden zur Beschätzung des Landes nichts beitragen. Sie sind zum Soldatenstand, den die christlichen Einwohner und Unterthanen zum Schutz des Landes über sich nehmen, ganz untüchtig. Und indem letztere diesen Schutz dem Lande leisten, werden die Juden dadurch zugleich mit beschützt. Da sie nun also gewissermaßen einen größern Schutz genießen, als jene, welche dazu selbst das Pfand

bestragen; so ist es auch billig, daß sie da gegen größere Abgaben über sich nehmen, um dadurch denen christlichen Unterthanen die Aufbringung der starken Kosten, so solcher Schutz des Landes erfordert, in etwas zu erleichtern. Ueberdem erfordern die Grundsätze einer weisen Regierung, daß denen Juden größere Abgaben aufgelegt werden, als denen christlichen Unterthanen. Schwere und starke Abgaben sind der Bevölkerung sehr hinderlich. So sehr nun weise Regenten, die ihr Augenmerk auf diesen wichtigen Punkt richten, ihre christliche Unterthanen damit verschonen werden, so weislich werden sie sich derselben bedienen, um die allzustarke Vermehrung der Juden zu verhindern, als welche dem Lande allemahl schädlich ist. Die Absicht der Bevölkerung kann sich niemahls bis auf die Juden erstrecken.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 255.

§. 35.

Denen Juden kommt ihre Ausnahme und Erlangung des Schutzes fast allenthalben ziemlich hoch zu stehen, und sie müssen zuweilen ihren Schutzbrief und die Concession theuer bezahlen. Im Anspachischen wird dabey auf den Ort, wo sie wohnen wollen, Rücksicht genommen; weil an einem Orte immer mehr vor sie zu verdienen ist, als an einem andern. Nebst dem gewöhnlichen Herrn- und Canzleytax und denen übrigen Deputations- und Canzley-Juribus, muß der neurecipirende Jude in der fürstlichen Residenzstadt 60. Thaler, in einer Landstadt 50. Thaler, und in einem Marktflücken oder Dorf 25. Thaler, vor den Schutzbrief und die Concession sogleich baar entrichten (a).

In denen königl. preussischen Staaten pfleget man die Privilegiens- und Receptions-gelder, oder, wie sie dortselbst heißen, Char-gentura, bey jedermahliger Reception eines Juden

Juden erst zu bestimmen, nachdem vorher wegen dessen Vermögens und übrigen Umstände genaue Untersuchung angestellt worden.

Wenn bey der Landesregierung eine Veränderung vorgehet, so müssen gemeinlich die Juden sich ihre Privilegia von dem neuen Regenten confirmiren lassen, und pflegen sie alsdann neue Schutzbriefe, statt der zurückgegebenen alten, zu bekommen. Dafür müssen sie dann abermahls ihr schuldiges Opfer bringen, so mehrentheils den Nahmen eines Don gratuit erhält, und von der ganzen Judenschaft insgesamt erleyet wird; wodann dieselbe auch unter sich selbst, was ein jeder Jude darzu zu contribuiren hat, die Repartition machet, jeder aber muß hernach vor sich die Cenzenjura vor die Expedition des neuen Schutzbriefes entrichten.

(a) S. marggräfl. brandenburg. silesische Judenordnung, Tit. 1. §. 6.

§. 36.

Ein jeder Schutzjude muß jährlich ein gewisses Schutzgeld, so man auch Kopfgeld, Toleranzgeld, Toleranzcanon ic. zu nennen pfleget, dem Landesherrn entrichten. Wo man denen Landständen, Vasallen und Magistraten nicht gestattet, Juden bey sich eigensmächtig aufzunehmen, da pfleget man ihnen auch nicht zu erlauben, von denjenigen Juden, die sie mit landesherrlicher Einwilligung bey sich aufgenommen, ein eigentliches Schutzgeld zu fordern und zu erheben; sondern ihnen wird nur nachgelassen, vor die Erlaubnis, auf ihrer Jurisdiction, Grund und Boden zu wohnen, einen billigen jährlichen Zins von ihnen zu erheben, so, wie sie sich darüber mit ihnen vergleichen können (a).

Von dem Schutzgelde ist ordentlicher Weise kein Schutzjude befreuet; doch pfleget man denen Schul- und publicquen Bedienten, Todtengräbern, Wehmüthern und dergl.

gleichem, weil alle diese gemeinlich freien Handel treiben dürfen, eine Befreyung das von, so wie auch von andern jüdischen publicquen Abgaben, zu verstaten (b). Selbst die sogenannten Hofjuden oder Hoffactors, welche einige vornehme geist- und weltliche Mediatstände in Schlessen, mit landesherrlichem Consens bey sich auf- und annehmen, müssen das Schutzgeld und übrige jüdische Prästationen an die landesherrliche Cassen, auf gleichem Fus, wie die andern Juden, abführen (c).

In denen königl. preussischen Staaten soll, wegen Aufbringung des Schutzgeldes und anderer publicquen Abgaben, der Modus collectandi allezeit nach dem befundenen Vermögen eingerichtet werden (d); und wie sorgfältig man dabey auf eine billige und gerechte Proportion bedacht ist, wird sich aus der diesfallsigen Einrichtung in Schlessen ersehen lassen, die wir zu dem Ende ausführlich hiet mittheilen wollen.

(a) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 18.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 6.

(c) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 19.

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, c. 1.

§. 37.

Die beyden Städte Breslau und Hlogau haben ihre eigene Verfassung. Außerdem ist in Schlessen in jedem Erzenze in einer Stadt, wo es sich nach der Situation der verschiedenen Districte und ohne Beschwerde der contribuirenden Juden am füglichsten hat thun lassen, ein sogenanntes Toleranzamt angeordnet, und dabey der Accise- oder Zolleinnehmer des Orts zum Rendanten der Toleranzgelder des Erzenzes bestellet worden.

Ein jedes Toleranzamt muß zu Anfang jeden Jahres die Classification derer sämtlichen

den unter demselben stehenden Juden, nach der vorgeschriebenen Instruction, anfertigen, und das Classificationsprotocoll an die Cammer einseuden. Diese formiret aus selbigem die Specialtoleranzetats, setzt in denselben den Canon bey jedem Individuo fest, und fertiget jedem Amt seinen Etat, nebst denen gedruckten an die tolerirte Juden abzugebenden Toleranzzetteln, zu. Nach diesem Etat cassiret sodann jedes Amt die Toleranzgelder in denen festgesetzten Quartalterminis, gegen Ausstellung der gedruckten Quittungen, ein, und senket sie an die angewiesene Hauptcasse hin. Von denen nach dem Etat eingegangenen Toleranzgeldern, ist jedem Amt verstatet, von einem jeden Achr. 3. Sgr. an Douceur vor die Classification der Juden, Beytreibung der Gelder und Aufsicht über das Judenwesen, abzuziehen. Das übrig bleibende Quantum fließet in die landesherrliche Cassen, worüber jeder Mendant die Specialrechnung führet, und solche zur gesetzten Zeit an die Cammer zur Justification einsetzet (a).

Was nun die Principia regulativa (b) betrifft, so man in Ansehung der Toleranzgelder angenommen, und nach welchen man bey der Classification der Juden verfähret; so bestehen solche in folgenden.

I. Müssen die Toleranzcollectores bey jedem Juden zuverlässig zu eruiren trachten, wie stark dessen Familie ist, nemlich Mann, Frau, Söhne und Töchter über 15. Jahr, Söhne und Töchter unter 15. Jahr, Knechte und Mägde über oder unter 15. Jahren. Insbesondere müssen sie sich auch bekeiffen, das von denselben treibende verschiedentliche Gewerbe genau zu erforschen.

II. Die zu classificirenden Juden sind entweder Stammjuden und eigene Wirthe, oder Dienstboten von andern; und die erstern haben entweder eine gewisse Nahrung und Urbar gepachtet, oder treiben sonst einiges Gewerbe.

III. Die Pachtjuden, welche eine gewisse Geldpacht an das verpachtende Dominium zu entrichten haben, müssen sich legitimiren, daß ihre Contracte zur Cammer eingesendet und von denselben ratihabiret worden.

IV. Bey jedem Judenwirth, der auf dem Lande wohnet, kommt eine dreifache Prästas-tion vor, aus welcher der Toleranzcanon zu formiren ist, nemlich

- 1) Der Toleranzimpost,
- 2) Die Personalaccise,
- 3) Die Contribution oder Nahrungsteuer.

V. Denen Juden, so in accisebaren Städten wohnen, werden nur die beyden ersten Prästas-tiones ange-setzt, und bleiben sie von der dritten frey, weil sie statt dessen die Contributionaccise und den Servis entrichten.

VI. In Ansehung des Toleranzimposts wird der Unterschied beobachtet, ob der Jude einen Urbar und Nahrung gepachtet, oder ob er sonst ein eigenes Gewerbe treibet. Bey den Pachtjuden wird der Toleranzimpost nach dem im confirmirten Contract exprimirten Pachtquants reguliret, und wird derselbe nach Verschiedenheit dieses Quantums von allen Pächtern ohne Unterschied nach folgender Anweisung ange-setzt.

Judentoleranzwesen.

Von welchem							Die	Die		
Nacht : Quanto							Toleranz:	Contribution		
von							impost.	oder		
								Nahrungs:		
								steuer.		
fl.	bis	fl.					fl.	fl.	fl.	
10	—	25	—	—	—	—	4	1	20	
26	—	50	—	—	—	—	8	2	40	
51	—	75	—	—	—	—	12	4	—	
76	—	100	—	—	—	—	14	4	40	
101	—	200	—	—	—	—	16	5	20	
201	—	300	—	—	—	—	18	6	—	
301	—	400	—	—	—	—	21	7	—	
401	—	500	—	—	—	—	24	8	—	
501	—	600	—	—	—	—	27	9	—	
601	—	700	—	—	—	—	30	10	—	
701	—	800	—	—	—	—	33	11	—	
801	—	900	Soll gegeben werden				—	36	12	—
901	—	1000	—	—	—	—	39	13	—	
1001	—	1100	—	—	—	—	42	14	—	
1101	—	1200	—	—	—	—	45	15	—	
1201	—	1300	—	—	—	—	48	16	—	
1301	—	1400	—	—	—	—	51	17	—	
1401	—	1500	—	—	—	—	54	18	—	
1501	—	1600	—	—	—	—	57	19	—	
1601	—	1700	—	—	—	—	60	20	—	
1701	—	1800	—	—	—	—	63	21	—	
1801	—	1900	—	—	—	—	66	22	—	
1901	—	2000	—	—	—	—	69	23	—	

VII. Wegen der Juden, so keine Pacht haben, sondern ein eigenes Gewerbe treiben, sind nachfolgende fünf Classen gemacht worden.

I. Classe.

Dahin gehören diejenigen, welche mit Wechselln, Juwelen, seidnen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern, und andern kostbaren Waaren handeln; ingleichen, welche als Capitalisten anzusehen sind,

II. Classe.

Diejenige, so mit Büchern, Leder, Getrende, Lattum, Leinwand, Ross und Vieh handeln, ingleichen die Goldschmiede, Sticker und Rabbiner,

III. Classe.

Diejenige, so mit gemeinen Judenspißen und Povelwaaren handeln,

IV. Classe.

Diejenige, so mit alten Kleidern, welschen Früchten und allerhand geringen Waaren handeln, wie auch die gemeine Mäcker,

V. Classe.

Dahin gehören alle übrige geringere Gewerbe, so unter obigen vier Classen nichtfüglich gebracht, aber auch als Dienstboten nicht angesehen werden können,

Gelden jährlich

fl.	oder	Rthlr.	Sch.
24		16	'
18		12	'
14		9	8
10		6	16
5		3	8

VIII. Die unverheyrathete Juden, welche dergleichen Gewerbe treiben, wie vorher specificeirt, werden nach Beschaffenheit derselben unter obige Classen ebenfalls gerechnet, aber um 3. Gulden weniger, als die verheyratheten, angesehen.

IX. Die jüdischen Wittwen, wenn sie Pachtungen, Krämerrey oder Handlung treiben, oder von ihren Capitalien leben, bezahlen den Toleranzimpost, wie die unverheyrathete.

X. Mit der zweyten Præstation, nemlich der Personalsteuer, wird es dergestalt gehalten, daß bey jedem Stammjuden oder Judenswirth vor den Mann, die Frau und jedes

Kind, so über 15. Jahr alt ist, männlichen oder weiblichen Geschlechts, individualiter jährlich 6. Gulden oder 4. Rthlr. angerechnet werden. Hat ein Jude seinen Schwiegersohn mit dessen Frau bey sich, müssen von beyden gleichfalls 8. Rthlr. entrichtet werden.

XI. Von der dritten Præstation der Nahrungssteuer, so die Juden auf dem Lande zu entrichten haben, ist festgesetzt, daß denen Judenspäthern der dritte Theil von dem Toleranzimpost zur Nahrungssteuer angesehen werden soll; wie aus der bey No. VI. angeführten Tabelle zu ersehen ist.

Von den übrigen Gewerbejuden wird jährlich gegeben:

	Nbr.	Ggr.
Ein Bäcker	4	—
Ein Schlächter	4	—
Wenn aber ein Jude diese Nahrung mit in seinem Pachtquantum hat, nur die Hälfte, mithin	2	—
Ein Krämer	6	—
Ein Häusler, so ein eigen Haus hat	1	12
Ein Häusler, so zur Miete wohnet	—	18
Die übrigen, so nicht specialiter benannt,	3	—

XII. Was die Dienstboten betrifft; so kommen bey denselben nur zwey Præstationes vor, nemlich der Toleranzimpost und die Personalaccise.

Der Toleranzimpost wird nach den Classen gerechnet, und entrichtet jährlich:

	Nbr.	Ggr.
Die Branntweinbrenner, Branntweinschenken, Branntweinknechte, Pottaschenbrenner, welche bey denen Bestandsjuden in Diensten stehen	2	—
Die Præceptores durchgehends	2	—
Audere Dienstboten bey denen Pachtjuden, wie auch denen Gewerbejuden		
der ersten Classe	2	—
der zweyten Classe	1	8
der dritten Classe	1	—
der vierten Classe	—	16

An Personalaccise erlegen jährlich:

	Nbr.	Ggr.
Die Branntweinbrenner, Branntweinschenken, Branntweinknechte und Pottaschenbrenner, so bey denen Bestands- und andern Pachtjuden in Diensten stehen, vor jede Person	2	—
Ist der Dienstbote verheyrathet, zahlet die Frau auch	2	—
Derey Kinder, so über 15. Jahr alt, erlegen nur	—	16
Alle übrige geringe Dienstboten bey den Wirthen	—	16

Und müssen die Juden, bey denen sie in Diensten stehen, diese Abgaben nebst ihren zugleich entrichten.

XIII. Die Branntweinbrenner, Branntweinschenken, Pottaschenbrenner und andere jüdische Bedienten, welche nicht bey jüdischen Pächtern dienen, sondern von denen Dominiis selbst in ihren Diensten gebraucht werden, werden nicht als Dienstboten classificirt, sondern müssen, wenn sie nicht Pächter sind, gleichwohl den Toleranzimpost und Personalaccise, als die Gewerbejuden, wenigstens nach der letzten Classe, entrichten.

XIV. Da auch ein Jude eine Pachtung, und überdem noch ein anderes separirtes Ge-

werbe hat, wird von jeder solcher besondern Nahrung der Toleranzimpost nach dem Ausmaß der Classe angesehen.

Wenn jedoch der Bier- und Branntweinsurbar in einer Summe gepachtet, wird der Toleranzimpost allein nach dem ganzen Quantum der Pacht gerechnet. Die Personalaccise cessiret bey dem zweyten Gewerbe, das Nahrungsgeld von demselben aber wird nur mit der Hälfte des geringsten Satzes, so ein anderer giebet, der dergleichen Gewerbe allein treibet, aufgeführt.

XV. Derjenige Pachtjude, dessen Nahmen im Contract exprimirt ist, wird nach dem Umständen des Pachtquantum classificirt; läßt

Wist aber derselbe durch seinen Sohn, Vater, Bruder, oder andern Befreundten; die Nachsichtung administriren; so müssen dieselben die Prästanda, nach den Sätzen, als Dienstbozen besonders abführen.

XVI. Die Dominia, welche etwas an einen Juden verpachtet, sind schuldig, vor den davon zu entrichtenden Canonem zu stehen; auch muß überhaupt jede Obrigkeit vor die unter ihr befindliche Juden haften, und dieselbe nicht eher, bis sie ihren Canonem bestrichtet, abziehen lassen.

XVII. Den jüdischen Unterpächtern der königlichen Aemter, dafern sie nicht die Exemption besonders von der Cammer erhalten, wird der Toleranzimpost nur auf die Hälfte angerechnet, die übrige Prästanda aber müssen sie völlig abführen.

XVIII. Jedes Toleranzamt muß von der Classification seines Erbes ein Protocoll aufnehmen, und solches, nebst einer nach dem unten folgenden Schemate eingerichteten Ta-

belle, längstens medio Maji an die Cammer einsenden. In dem Protocoll werden bey einem jeden Juden die Prästationes nach der Vorschrift und denen bey jedem vorkommenden Umständen angeführt. Im Fall der herauskommende Canon von dem vorigen merklich differiret und zweifelhaftig ist, ob der Jude den höhern Canonem werde aufbringen können, oder auch nach des Juden Vermögen zu urtheilen stehet, daß er den vorigen höhern Canonem wohl ferner abtragen könne; so wird davon im Protocoll pflichtmäßige Meldung geschehen. Das Protocoll wird nach folgendem Schemate eingerichtet:

Actum N. N. den

Nachdem bey der pro 1777 anbefohlenen Classification die Umstände sämtlicher unter dieses Toleranzamt gehörigen Juden genau untersucht worden; als sind diese Juden nach deren Befund folgendergestalt classificiret worden:

B e i t h e n.

1 Isaac Löbel, Handelsjude mit seinem Stoffen und Capitalist, aus derselben Stadt gebürtig, alt 39. Jahr, verheyrathet, hat 1. Sohn über 15. Jahr, und zwen Töchter unter 15. Jahren, 1. Knecht und 1. Magd über 15. Jahren.

An Toleranz		16. Rthlr. : Gr.
Personalaccise vor ihn	4 Rthlr.	
pro Uxore	4 "	
pro Filio über 15. Jahr	4 "	12 " : "
Vor einen Knecht und eine Magd an Toleranz	4 "	
Personalaccise	1 : 8 Gr.	5 : 8 "
		<hr/>

Rthlr.	Gr.	Pr.
33	8	

D i e F o r m.

2 Sirschel Elias, Bräuntweinrentador, gebürtig aus N. alt 20. Jahr, hat 2. Jahr daselbst gewohnet, nebst seinem Weibe und 1. Magd, exerciret daneben das Backen und Schlachten, giebt vermöge Contracts 400. Rthlr. Pacht.

An Toleranz vor die Pacht		14 Rthlr. : Gr.
Personalaccise pro se	4 Rthlr.	
pro Uxore	4 "	8 " : "
		<hr/>

Judenrolle der Provinz

S. C. H. E. M. A. n. d. e. S.
zur Tabelle.

Consignation derer Juden und derselben pro 1777, repartirtes
Toleranzgelder im N. Creyse.

No.	Namen der Dörter.	Anzahl der Juden.
1	Beuthen	7
2	Biskowig	5
3	Bujakow	7
4	Eamin	3
<p>NB: Die Dörter werden nach dem Alphabet angeführt.</p>		

Judenverzeichnisse

Ort der Erhebung, wo die Juden wohnen.	Namen des Stammjüdens.	Dessen Condition und Gewerbe.	Geburts- ort.	Alter.	Wie lange er dieselbst wohn- haft.	
	No.			Jahre.	Jahre.	
Beuthen.	1	Isaac Löbel	Handelsmann und Capitalist	Beuthen	39	1
Bistowitz.	2	Hirschel Elias	Pachter, Bäcker und Schlächter	N. N.	20	2
	3	Joachim Jacob	Branntwein- brenner	N. N.	16	1
Dufakow.	4	Moses Joseph	Arrendpater und Krämer	N. N.	51	18
	5	David Moses	Branntwein- brennernecht	Dufakow	38 1/2	1
Camin.	6	Joachim Joseph	Pachter	Rähren	29	1 1/2
	6					

Verh. d. b. Rath.	Leib.	Kinder.				Gesunde an Knechten und Rägden ab 15. Jahr.	Dat. arrens bis ret.	Der Canton						Rang des Abgangs und Zuwachs.	Soll nach dem Decreto Camerae erlegene	
		Ober 15. Jahr.		Unter 15. Jahr.				ist gewesen pro 1773			wieviel Jahren pro 1773				Schlr.	Gr. Pf.
		Söhne	Töchter	Söhne	Töchter			Schlr.	Gr.	Pf.	Schlr.	Gr.	Pf.			
Verh. d. b. Rath.		1			2	2		33	8		33	8		33	8	
simil.						1	400	36	16		36	16		36	16	
simil.								6	16		6	16		6	16	
simil.					3	1	66½	27	22	8	27	22	8	27	22	
ledig								4	16		4	16		4	16	
Verh. d. b. Rath.				1			33½	15	3	4	15	3	4	15	3	
		1		1	5	4								124	10	

XIX. Der Canon wird alle Quartal bezahlt. Kein Magistrat oder Grundherrschaft darf einem Juden gestatten, im laufenden Jahre von dem Orte, wo er zum Stat gebracht, wegzuziehen, bevor er nicht wegen bezahlten Toleranzcanonis vor das ganze Jahr, oder daß das Toleroanzamt gegen den Abzug nichts zu erinnern habe, sich ausgewiesen, widrigenfalls die königliche Casse bemächtigt ist; wegen des unberichtigten Rückstands an das Dominium oder Grundherrschaft sich zu halten, und von selbiger den Rest ersetzen zu lassen.

Es muß auch ein einmahl classificirter Jude, wofern nicht von der Cammer, aus untersuchten und erheblich befundenen Ursachen, die Verminderung zugestanden wird, den vörligen Toleranzcanonem vor das laufende Jahr bis zur neuen Classification entrichten, ob er gleich nachher ein anderes geringeres Gewerbe anfangen wollte; tritt er aber in eine größere Pacht, so ist er schuldig, nach Proportion des größern Pachtquantis, den höhern Canonem über den Stat zu erlegen.

XX. Wird bey jeder Classification untersucht, ob ein oder anderer Jude in dem abgewichenen Jahr sich schon daselbst aufgehalten, und dafür keinen Canonem abgeführt, da dann zugleich notiret wird, wie viel derselbe als einen Rest zu bezahlen hat.

(a) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 17.

(b) Solche sind in der diesem Judentoleranzreglement angehangenen Instruction, wozu nach die Judentoleranzämter bey Classification der Juden zu verfahren, enthalten.

§ 38.

Da man, wie in den vorherigen gezeigt worden, denen Juden nicht zu gestatten pfleget, sich nach eigenem Gefallen zu verberathen, sondern selbige schuldig sind, darzu die landesherrliche Einwilligung nachzusuchen,

so müssen sie auch gemeinlich der Messe gewisse Concessions-, oder Traugetder entrichten. Die Wittwen, welche zur zweiten Ehe schreiten, müssen in dem königlich-preussischen Landensg. Nthlr. Chargenjura dafür erlegen (a).

(a) S. königl. preussl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 9. In Breslau müssen die Juden vor den Trauschein 10. Nthlr. entrichten. S. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 30.

§ 39.

An einigen Orten müssen die Juden von dem Platz, wo sie mit landesherrlicher Einwilligung eine Synagoge oder Schule angeleget, jährlich einen gewissen Canon oder Grundzins entrichten. Eben dieses geschieht auch von dem Platz zu ihrem Kirchhof. Also müssen die Juden in Breslau einen jährlichen Canonem von 25. Nthlr. entrichten, dagegen die dasigen tolerirten Juden, nebst ihrem Familiensich, bey vorfallenden Begräbnissen weiter nichts entrichten; wenn aber ein fremder Jude allda begraben seyn will, muß vor solchane Leiche 5. Nthlr. zur landesherrlichen Casse erlegt werden (a).

(a) S. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 30. An einigen Orten, wie im Bayreuthischen, müssen die Juden die Jura Stolzen ihren Hochzeiten, Beschneidungen und Leichen an die Geistlichkeit der Christen entrichten; wovon oben §. 29. die Landesgesetze angeführt werden. Sonst hat die Frage: Ob die Juden die Jura Stolze zu bezahlen angehalten werden mögen? Joh. Mich. Frid. Lochner in Otis, in der 3. Pensée, p. 141. u. f. bejahet.

§ 40.

Zuweilen müssen die Juden von dem Gewinn des aus denen von ihnen erk und verhandelten eigenen und lehnbaren Gütern ersolbeten Kaufschilling dem Landesherren einen gewissen Theil unter dem Nahmen einer Prositnachsteuer entrichten. Ehedem waren die

Schutz

Schutzjuden im Ansbachischen dazu verbunden; es ist ihnen aber solches nachgelassen, und dagegen verordnet worden, daß sie anstatt derselben von einem Tagwerk eigener Wiesen 1. fl. 15. Kr. und von einem Morgen eigenen Ackers 1. fl. von einem Tagwerk Lehnwiesen aber 45. Kr. und von einem Morgen Lohnacker 30. Kr. rheinischer Wehrung, als ein Surrogatum entrichten sollen. Die fremden auswärtigen Juden aber müssen bey vorkommenden Fällen diese Procentsteuer annoch abführen (a).

(a) S. marggräf. brandenburg. ansbachische Judenordnung, Tit. 8. §. 9. und 10.

§. 41.

Wenn man zuweilen mit Zumuthungen hervorkommt, wobei man keine andere Ursache anführen kann, als die Erblichkeit von der Zumuthung, so man schon voraus sehet; so scheint man den oben angeführten Grundsatz, nach welchem bey den jüdischen Abgaben auf eine gewisse Billigkeit und gerechte Proportion keine Rücksicht zu nehmen sey, nicht angewandten zu haben. Wie soll die ansehnliche Jüdenschaft jährlich am 30. November 3000. fl. entrichten, um dadurch von der Annahme der aus den fürstlichen Wärfällen ausgemustereten Pferde vor ein ihr bestimmtes gewisses Quantum, befreiet zu bleiben (a).

(a) S. marggräf. brandenburg. ansbachische Judenordnung, Tit. 7.

§. 42.

Außer denen eigentlichen jüdischen Abgaben, sind die Juden auch zu Entrichtung verschiedener gemeinen Abgaben, die auch denen christlichen Untertanen obliegen, verbunden. Besitzen die Juden eigenthümliche Häuser; so müssen sie die darauf lastende Grundzinsen, Servit. Feuerocietäts und andere Gelder, nachdem es die Verfassung des Landes

mit sich bringet, entrichten; so wie die Steuern und Abgaben von ihren Aekern und Wiesen.

Wo die Accise eingeführt ist, da müssen sie auch solche abführen, wie ingleichen die Bölle, Mauthen, Fähr- und Brückengelder; sie pflegen aber in dergleichen Personal- und Waarenabgaben denen Christen gleich gehalten zu werden (a).

Ziehet ein Jude aus dem Lande mit seiner Familie und Habseligkeiten, so ist er das Abzugsgeld zu bezahlen schuldig, und 1. E. in Schlesien mit 10. Procent, wenn er nur ein Jahr und sechs Wochen im Lande gewohnt hat; doch werden dieselige Juden nicht darunter verstanden, welche nur als Domestiquen im Lande sich aufgehalten, wenn sie gleich verheyrathet sind (b). In denen übrigen königlich-preussischen Staaten soll denen Juden, welche aus dem Lande wegziehen wollen, und die alsdann ihren Schutzbrief abgeben müssen, im Fall sie nicht etwa ein großes im Lande erworbenes Vermögen von fünf und mehr tausend Rthlr. besitzen, wegen des Abschosses nichts abgefordert werden (c); welches auch in Ansehung des zweyten Kindes Statt haben soll, in so fern es aus dem Lande weg muß, wenn auch das Vermögen noch größer ist. Im Fall sie aber eine Erbschaft aus dem Lande holen, so müssen sie davon den Abschoss entrichten, auch dazu, was sie vorher an Mügiftgeldern empfangen, conferiren (d).

(a) S. Declaration wegen der Juden zu Breslau, S. 34.

(b) S. diesfalliges schlesisches Circulare vom 17. Dec. 1748.

(c) Dieses kommt mit der Meinung derjenigen überein, welche behaupten, daß die Juden in Ansehung ihres beweglichen Vermögens von der Nachsteuer zu befreien wären, weil sie ohnedem jährlich ein ziemlich starkes Schutzgeld geben müßten. S. den 1. Band dieses Werks, Art. Abzugsgeld, S. 16.

(d) S.

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium,
§. 5. n. 15.

§. 43.

Unter der Judentoleranz fallen in gewissen Fällen, wo es ihre Gebräuche mit sich bringen, ein und andere Geldstrafen vor, in welche der Uebertreter von dem Rabbiner und denen Judentestamenten condemnirt wird. Diese Strafen sind zuweilen auch eine kleine Quelle der landesherrlichen Toleranzeinkünfte. Also sollen in denen königlich preussischen Staaten von dergleichen fallenden Geldstrafen und denen täglichen 2. Rthlr. welche ein im Bann stehender vermöglicher Jude, so lange der Bann nicht aufgehoben, erlegen muß, zwei Drittel der Generalstrasscasse, und ein Drittel der jüdischen Armenkasse zufließen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Specifica- tion davon, welche vom Rabbi und Ältesten unterschrieben, und jedesmahl zu Ende des Decembris überreicht, auch wenn nichts gefallen, dennoch solches angezeigt werden muß, bey dem Magistrat in Berlin, und in den Provinzien denen Krieges- und Domalskammern, doppelt eingegeben werden (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium,
§. 31.

§. 44.

Damit die Schutzgelder und andere jüdische Abgaben in denen gesetzten Terminen richtig in die landesherrliche Cassen eingehen, und dabey kein Ausfall entstehe; pfleget man nicht allein in casu mortis sogleich mit der Execution hinfürher zu seyn, sondern man verbindet auch wohl die ganze Judentoleranz einer jeden Provinz, vor die Bezahlung in solidum zu haften (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium,
§. 8.

§. 45.

Was die Abgaben der fremden Juden betrifft; so ist schon in den vorhergehenden (a)

gezeigt worden, daß in einigen Orten, wie z. E. in Breslau, der fremde Jude bey seiner Ankunft in die Stadt 1. Rthlr. Entreesgeld, an andern Orten in Schlessien vor jeden Tag 3. Kr. an Toleranz, und 1. Kr. Personalaccise, welche 4. Kr. die Logegebühren genennet werden, in Berlin vor jeden Tag, den sie über die verwilligte Zeit daselbst verbleiben, 1. Ducaten, in andern Ländern aber, wie im Anspachischen, Hessencasselschen u. d. Leibzoll, entrichten muß; von welchem letztern er jedoch zuweilen frey ist, wenn er zu Begräbnissen, Beschneidungen und Hochzeiten reiset (b).

Außerdem müssen die fremden Juden, welche Handlung treiben und die Messen und Jahrmärkte besuchen, die an einigen Orten eingeführte Handlung- und Lösungsaccise entrichten. Dabey wird der fremde Jude in Berlin so angesehen, als wenn er von 50. Rthlr. in den andern königl. preussischen Landstädten aber, als wenn er vor 25. Rthlr. eine gebrachte Waaren wirklich verlosset hätte; da er dann, er mag viel oder gar nichts verlosset haben, dennoch von respectivo 50. Rthlr. oder 25. Rthlr. Waaren die Lösungsaccise erlegen, was er aber etwa darüber verlosset, jederzeit tarifmäßig versteuern, solches also allemahl getreulich anzeigen muß, widrigenfalls er in Confiscation seines ganzen Krams verfallen seyn soll (c).

(a) S. oben §. 32.

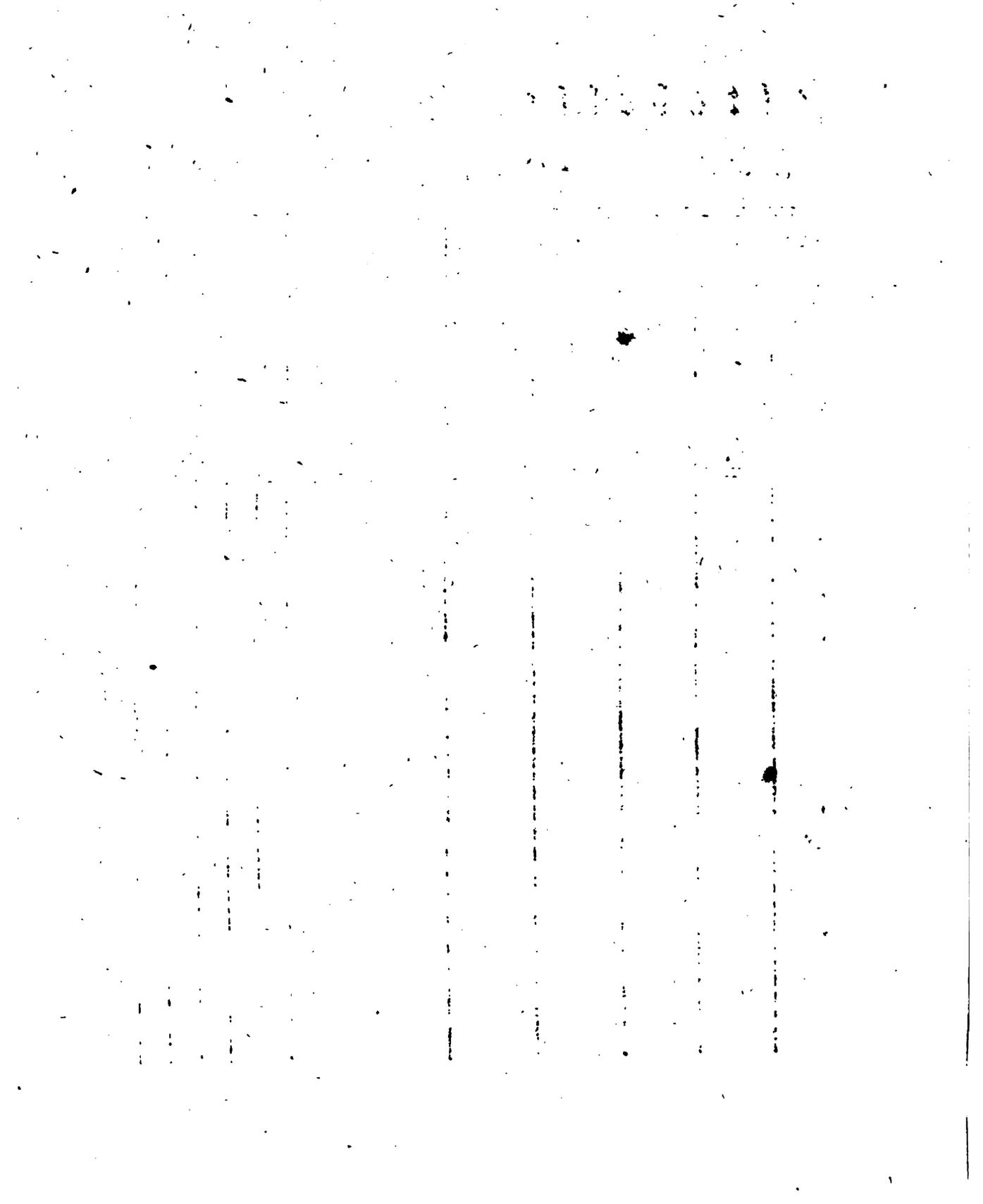
(b) S. kurl. hessencasselsche Verordn. vom
11. Febr. 1734.

(c) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium,
§. 23.

§. 46.

Ist das Judentoleranzwesen einmahl in eine gute Verfassung gesetzt worden, so ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß es auch beständig in derselben erhalten werde. Die Judenordnungen müssen allenthalben auf

amitten
ohne
stlichen
bohnen
eilet



auf das genaueste befolget werden. Ohne Vorwissen der Cammer muß keine Veränderung mit den Juden vorgenommen, die an jedem Orte bestimmte Zahl der Judenfamilien und publicquen Bedienten und ihrer eigenthümlichen Häuser nicht vermehret, ohne landesherrliche Concession keine neue Juden zugelassen, am wenigsten unvergleitete Juden geduldet werden. Hierauf müssen nicht allein die obern und untern Policenbedienten beständig genau und sorgfältig Achtung geben, sondern die Cammer muß auch von Zeit zu Zeit zuverlässige Nachricht erhalten, wie es um das Judenwesen im Lande stehe, und ob denen Gesetzen und Vorschriften allent-

halben ein gehöriges Genüge geleistet werde. Diese Nachrichten suchet man in denen königlich-preussischen Staaten denen Cammercollegiis auf die Art zu verschaffen, daß in einer jeden Provinz die Commillarii loci in Ansehung der accisbaren Städte, die Landräthe aber in Ansehung des platten Landes, alle Vierteljahr, oder jährlich zu Anfang jeden Jahrs, über den Zustand des Judenwesens ihres Departements eine nach der Vorschrift eingerichtete Tabelle an ihre vorgesezte Cammer einsenden müssen. Ich will, zum Beschluß dieser Abhandlung, das Formular einer solchen Tabelle hier sub Lit. A. mittheilen.

Justizverwaltung.

Inhalt.

- §. 1. Großer Einfluß der Justizverwaltung in den Nahrungsstand und Wohlstand des Staats. §. 2. Die Vorsorge vor die Justizverwaltung gehört vor die Landespolicey. §. 3. Grundsätze, nach welchen das Justizwesen einzurichten; I. Grundsatz, alle Gesetze müssen nach dem Zustande des Landes und der Zeiten eingerichtet seyn. §. 4. II. Grundsatz, die bürgerlichen Gesetze müssen gewiß und deutlich seyn. §. 5. III. Grundsatz, die Justiz muß ohne Verzögerung administrirt werden. §. 6. IV. Grundsatz, die Justiz muß unpartheyisch verwaltet werden. §. 7. V. Grundsatz, der Landesherr soll niemahls selbst die Hand in die Verwaltung der Justiz einschlagen. §. 8. VI. Grundsatz, das einmahl in eine gute Verfassung gesetzte Justizwesen muß auch in derselben beständig erhalten werden. §. 9. Das Justizwesen giebt einen Fond zufälliger landesherrlichen Einkünfte ab.

§. 1.

Die Justizverwaltung hat einen großen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes und in den innerlichen Wohlstand des Staats. Wenn die Gesetze nicht weise und gut sind, wenn sie nicht deutlich und gewiß sind, wenn die Verfahrensart in den Gerichten übel eingerichtet und langwierig ist, wenn die Gerechtigkeit nicht unpartheyisch verwaltet, sondern durch Gunst und Geschenke geleitet wird; so muß dieses der Glückseligkeit der Unterthanen und der gesamten Wohlfahrt des Staats nothwendig zum großen Nachtheil gereichen. Ja

V. Theil.

alle Maasregeln zur Beförderung des Aufnehmens des Nahrungsstandes sind von keiner Wirkung, wenn die Gerechtigkeit übel verwaltet wird.

§. 2.

Da nun die Verwaltung der Gerechtigkeit einen so großen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes und in den innerlichen Wohlstand des Staats hat; da die Gesetze nach dem Zustande des Landes und der Zeiten eingerichtet seyn, alle aber dahin abzielen müssen, dem Staate so viel Stärke, Macht und Glückseligkeit zu verschaffen, als er nach seinen Umständen nur immer erlangen

M m

hen kann; da auch die bürgerlichen Gesetze, wodurch die besondere Gerechtfame und Anforderungen der Unterthanen entschieden werden, gar viel darzu beitragen können, die Cultur des Landes, den Anwachs der Einwohner und die Vergrößerung des Nahrungsstandes zu befördern; von allen diesen Umständen des Landes aber das höchste Landescollegium, welches alle innerliche Landesangelegenheiten und die Policien besorget, allein die beste Kenntniss haben kann: so folget hieraus von selbst, daß die Vorsorge vor die Justizverwaltung hauptsächlich vor die Landespolicien gehört. Dieses Collegium allein kann im Nahmen des Regenten die gesetzgebende Macht besitzen, und demselben müssen auch die Erklärungen der Gesetze, welche im Grunde nichts anders als neue Gesetze sind, vorbehalten bleiben. Die Justizcollegia müssen diesem höchsten Collegio des Landes unterworfen seyn, und sich allein mit der Application der Gesetze beschäftigen.

Man findet diese Einrichtung auch in einigen teutschen Staaten, wo das Generaldirectorium, Geheimrathcollegium, oder wie sonst das höchste Landescollegium genant wird, die Justizverwaltung des Landes einrichtet, dirigiret und besorget. Diese Besorgung kann von dem höchsten Landescollegio auch am süglichsten geschehen, weil daselbe mit den obersten Staatsbedienten und Räten besetzt ist, welche sowohl in der Staatskunst und Policien, als zum Theil auch in der Wissenschaft der Rechte erfahren sind; denn diese drey Wissenschaften müssen zugleich das Ihrige zur Einrichtung des Justizwesens beitragen. Man pfleget aber doch auch, wenn eine dergleichen neue Einrichtung gemacht werden soll, den von dem höchsten Landescollegio entworfenen Plan denen Ländständen zu communiciren, und sie mit ihren gutachtlichen Erinnerungen darüber zu vernehmen.

§. 3.

Soll die Justizverfassung im Lande gut seyn, so muß man dieselbe nach guten und vernünftigen Grundsätzen einrichten. Folgende Grundsätze werden vernuthlich die hauptsächlichsten seyn.

1. Alle Gesetze, nach welchen die Unterthanen im bürgerlichen Leben sich richten sollen, müssen nach dem Zustande des Landes und der Zeiten eingerichtet seyn. Ein jedes Land befindet sich in vielen besondern Umständen, die es nicht allemahl, ja selten, mit andern Ländern gemein hat, wenn sie auch gleich in verschiedenen andern Stücken zusammen mit einander übereinkommen. Ein jedes Land muß demnach seine eigene bürgerliche Gesetze haben, die mit seinem Zustande übereinstimmen. Es ist etwas ungereimtes und widersinnisches, wenn ein Volk sich nach denen Gesetzen einer andern Nation von ganz andern Sitten, Neigungen, Absichten und Beschaffenheiten richten soll. In diesem Fall befinden wir uns in Teutschland. Unsere Vorfahren haben recht unüberlegt gehandelt, da sie die römischen Rechte angenommen, die sich doch sehr schlecht auf unsere teutsche Verfassung schicken.

Man muß auch die Zeiten in Betrachtung ziehen. Vor hundert und mehr Jahren waren die Umstände der Länder viel anders beschaffen, als sie es jetzt sind. Die damalige Gesetze wollen also nicht allemahl auf unsere jetzige Umstände passen. Dieses ist die Ursache, warum man allenthalben neue Gesetze antrifft, durch welche die alten entweder aufgehoben oder verändert und verbessert worden. Alles dieses findet sonderlich in Ansehung derjenigen Gesetze Statt, die in die Cultur des Landes, den Anwachs der Einwohner und die Vergrößerung des Nahrungsstandes, oder mit einem Worte, in die Policien einen Einfluß haben. Wenn man also das Justizwesen in eine gute Verfassung setzen

setzen will; so muß ein jedes Land seine eigene und solche Gesetze haben, die mit seinem jedesmahligen Zustande in allen Stücken vollkommen übereinstimmen.

§. 4.

II. Die bürgerlichen Gesetze müssen gewiß, einfach, kurz, deutlich und in der Landessprache abgefaßt seyn. Die Gewißheit der Gesetze ist ihre allernothwendigste Eigenschaft. Wie soll man seine Handlungen nach denen Gesetzen einrichten, wenn es zweifelhaftig ist, was sie verfügen? Ungewisse Gesetze reizen die Unterthanen, sich in Rechtsbündel einzulassen, und sich dadurch vielen Verdruß, Versäumnis ihrer Gewerbe und viele Kosten zuzuziehen. Denn so lange es ungewiß ist, ob man Recht oder Unrecht hat, so will niemand gern sein Recht fahren lassen. Auch in diesen traurigen Fall hat uns die Annehmung der römischen Rechte gesetzt. Man hat ganze Tractate von römischen Gesetzen geschrieben, die sich einander widersprechen (a). Dieses ist die Ursache, daß die wenigsten Prozesse in der ersten Instanz geendigt werden. Die streitende Partheyen werden hauptsächlich durch diese Ungewißheit der Gesetze in Kummer und Verdruß gestürzt und um ihr Vermögen gebracht; während daß die Richter und Advocaten den besten Vortheil davon ziehen.

Damit aber jedermann, der einen natürlichen Verstand hat, wissen könne, was er zu thun und von der Entscheidung der Gesetze zu erwarten habe; so müssen diese verständlich, einfach, kurz, deutlich und in der Landessprache abgefaßt seyn.

(a) Wer von der Ungewißheit der römischen Gesetze einen kurzen, aber deutlichen, Begriff haben will, darf nur die Vorrede zu dem Project des Corporis Juris Fridericiani oder preussischen Landrechts lesen.

§. 5.

III. Die Justiz muß ohne alle Verzögerung administrirt, und die Endschafft der

Processe, so viel nur immer möglich, befördert werden. Langwierige und ewige Prozesse, die ein unseliges Erbtheil auf verschiedene Zeugungen hinaus sind, können vermögende Familien zu Grunde richten. An die Langwierigkeit der Prozesse sind verschiedene Umstände unserer gewöhnlichen Justizverfassung schuld. Ich will zur Erläuterung der Sache die hauptsächlichsten anführen.

Wenn man zu viel Instanzen verstatet; so finden ungewissenhafte Advocaten und proceßsüchtige Partheyen alle Gelegenheit, die Prozesse zu verewigen; und selten werden die Prozesse eine Endschafft gewinnen, bevor sie nicht alle Instanzen durchgegangen sind. Sind die Instanzen überdem vor die Unterthanen unbequem eingerichtet, so, daß sie viele Meilen von ihnen entfernt sind; so verursacht dieses, daß man viele und lange Termine verstaten muß, wenn die Advocaten neue Instructiones nöthig haben, denen streitenden Partheyen aber verursacht es viele Kosten und mehrere Versäumnis, wenn sie persönlich im Gericht erscheinen und weit dahin reisen müssen.

Man sollte, wie in denen königlich-preussischen Staaten geschehen, nur drey Instanzen verstaten, und bey denselben sollte es lediglich gelassen, und das letzte Urtheil, es mag con- oder reformatoria derer vorigen Sentenzen seyn, als ein Judicatum gehalten, und unter keinem Prätext, auch einer insanablen Nullität, angefochten werden. Denn es ist dem Publico mehr daran gelegen, daß, wenn auch die unterliegende Parthey vermeynen sollte, daß ihr zu viel geschehe, eine Particuliersache darunter leide, als daß unter dem Prätext einer Nullität denen streitenden Partheyen Gelegenheit gegeben werde, durch dergleichen vierte Instanz die Prozesse zu verlängern (a).

Man muß die Instanzen auch so einzurichten suchen, daß sie nicht allzu weit von einander

einander entfernt sind. Will sich dieses nicht allemahl thun lassen; so kann man auf andere Art denen Parthenen darunter eine Bequemlichkeit verschaffen, und ihnen viele Verschümmnis und Kosten ersparen. Zum Beispiel kann uns die Einrichtung bey dem altmärkischen Obergerichte dienen. Wenn von diesem Obergerichte an das Cammergericht zu Berlin appelliret wird, wird der Appellationsproceß bey dem Obergerichte instruiret, und wenn Acta geschlossen, werden dieselbe an das Cammergericht zum Spruch eingeschickt. Wenn das Urtheil in der Appellationsinstanz fertig ist, wird solches uebst denen Acten an das Obergericht zur Publication remittiret. Suchet die eine Parthen die Revision dargegen, so wird solche ebenfalls bey dem Obergerichte, wenn gleich desselben Urtheil reformiret worden, interponiret, und daselbst excipiendo geschlossen, die Acta aber werden wiederum an das Cammergericht eingeschickt. Dieses verfertiget das Urtheil in Revisorio, und schickt es nebst denen Acten an das Obergericht zur Publication und Execution zurück (b). Auf diese Art wird der Proceß mit Gewinnung vieler Zeit, und ohne daß die Parthenen nöthig haben, durch weite Reisen sich Unkosten zu machen und ihre Gewerbe zu verschümmen, durch alle drey Instanzen geführet.

Es müssen aber auch die drey angeordnete Instanzen nicht ohne Unterschied verstattet werden. Es giebt verschiedene Fälle, wo gar kein Remedium und also keine zweyte Instanz zugelassen werden kann; z. E. wenn das Gravamen offenbar wider die Justiz- und Landesverfassung läuft: wenn ob periculum in mora interimilice, und bis rechtlich darüber erkannt werden kann, insonderheit in Spolien; Gränz; Pacht; und Untertanensachen, etwas verordnet wird ic. In einigen Fällen muß das Remedium nur quoad effectum devolutivum verstattet werden; z. E. wenn ein Wechsel als richtig,

und die Bezahlung nach Wechselrecht erkannt wird; wo der Beklagte entweder bezahlen, oder das Geld deponiren, in dessen Entstehung aber gegen ihn mit Personalarrest ohne Ansehen der Person verfahren werden, und er die Remedia aus dem Arrest verfolgen muß. Ingleichen in Alimentsachen, oder wo Periculum in mora ist, und das Collegium solches billig findet ic. Die dritte Instanz muß niemahls verstattet werden, in Bagatellsachen, wenn über Incidentpuncten in denen zweyen vorigen Instanzen gesprochen worden; wenn die Sache nicht eine gewisse festgesetzte Summe betrifft, in Possessorio ordinario, wenn die beyden Sententiae conformes sind ic. (c).

Die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens ist an vielen Orten noch sehr weitsläufig, anstatt daß sie so kurz, als möglich, doch aber auch nicht tumultuarisch, seyn sollte. In denen königlich-preussischen Landen müssen die Proceße, a die litis contestatae, in allen dreyen Instanzen in einem Jahre abgethan werden (d). Wer die neue Proceßordnung oder den Codicem Fridericianum gelesen, wird eingestehen, daß solches ganz wohl möglich ist. Die Advocaten dürfen nicht alle Sachen promiscue annehmen, sondern müssen zuvörderst die Sache wohl überlegen, die Parthen, wo möglich, selbst über alle Umstände, und was der Beklagte etwa excipiren könnte, befragen, die Documenta, worauf sich die Klage gründet, genau examiniren, und den Beweis, wenn die Klage negiret werden sollte, zur Hand schaffen; mit einem Wort: es muß der Advocat gleich im Anfang von der Sache sich vollkommen instruiren, damit es im Lauf des Proceßes nicht nöthig sey, zu Einholung näherer Instruction, Dilationen zu verstaten. Wenn der Advocat findet und in seinem Gewissen versichert ist, daß die Sache offenbar ungerecht ist, muß er solche von sich abweisen, und die

die Parthey ermahnen, von der Sache abzusehen. Wenn der Advocat eine offenbar ungerechte Sache defendiret, unnötige Exceptiones oder Incidentpuncte hervor gesucht, oder die Schriften mit verdriesslichen Repetitionen weitläufig gemacht hat u. wird dessen Honorarium der Sporrulcasse zugesprochen, und er dem Befinden nach weiter bestrafet (e).

In Klagsachen, welche sich nicht über 10. Rthlr. erstrecken, wird kein förmlicher Proceß verstatet, sondern solche müssen von den Partheyen selbst, oder ihren Bevollmächtigten, mündlich, ohne dabey einige schriftliche Sätze zu admittiren, und zwar bey den Untergerichten durch den Richter des Orts, bey den Obergerichten aber durch ein paar Membra Collegii, ad Protocollum vernommen, und, in Entstehung der Güte, so gleich und auf einmahl, so weit es thunlich, nach Recht und Billigkeit gehoben und ausgemacht werden. In andern Rechtsbändeln hingegen, so über 10. bis 30. Rthlr. betreffen, stehet denen Partheyen bey denen Untergerichten frey, bey denen Obergerichten aber lieget ihnen ob, sich eines ordentlich recipirten Advocaten zum Assistenten oder Mandatario zu gebrauchen, und muß dabey, wie es die Rechte anweisen, jedoch ohne Weitläufigkeit und ohne die Termine unnötig zu vervielfältigen, verfahren werden (f).

Die Dilationes sind überhaupt sehr eingeschränkt worden, und werden dieselbe nur in höchstnothwendigen Fällen, niemals aber in wichtigen Sachen, über die dritte Dilation verstatet (g).

Weil viele Proceße dadurch weitläufig gemacht werden, daß die Güte nicht gleich anfangs unter denen Partheyen versucht wird; so muß, wenn eine Klage angebracht und Terminus zum Verhör angesetzt wird, der Citation mit eingerückt werden, daß die

Partheyen, wo möglich, in Termino in Person, oder durch einen zur Pflege der Güte genugsam Bevollmächtigten, erscheinen sollen. Wenn die Partheyen in Termino mündlich gehöret sind, muß der Präsident noch desselben Tages entweder selbst die Güte vornehmen, oder einen Rath von dem Senat, wohin die Sache gehöret, deputiren, welcher die Partheyen, so viel möglich, ohne der Advocaten Gegenwart zur Güte zu vermahnen hat. Im Fall die Güte nicht verfangen will, müssen die Advocaten die Güte innerhalb drey Tagen unter sich nochmal tentiren, in deren Entstehung aber solches in der nächsten Audienz anzeigen, da dann der unterdessen auf das Protocoll gefertigte Bescheid sofort publiciret wird. Wenn auch schon die Sache so beschaffen, daß die Hauptsache vor der Hand nicht verglichen werden könnte, so muß doch der Rath dahin sehen, daß, wenn viele Puncte eingellaget werden, wenigstens einige und die geringere in der Güte abgethan, oder die Exceptiones dilatoriae und Incidentpuncte conspiret und die Hauptsache allein tractiret und zur definitiva instruiret werden, wozu die Advocaten am meisten contribuiren können, wenn sie in calibus dubiis auf einen oder ein paar Rätze compromittiren, und über die Frage, ob die Exceptiones dilatoriae und Incidentpuncte gegründet sind, oder nicht, deren Decision sich submittiren. Das mit der künftige Referent wissen möge, wor von beyden Theilen die etwa proponirte billige Conditiones ausgeschlagen; so muß der Rath ein ordentlich Protocoll darüber halten und die Vorschläge notiren; weil derjenige Advocat, welcher die Güte nicht annehmen wollen, nachher aber gleichwohl den Proceß vorliehret, seiner Gebühren verlustig erkläret wird. Vor die Versuchung der Güte, wenn sie zerschläget, dürfen so wenig das Gericht als die Advocaten etwas fordern oder nehmen. Wenn sie aber Statt findet, ist der Advocat befugt, eben so viel, als wenn der Proceß

durch eine ganze Instanz durchgeführt wäre, zu liquidiren, welches das Gericht allenfalls determiniren muß. Dem Gerichte aber wird nichts als die Ausfertigung des Vergleichs in die Sportulcasse bezahlet (h).

Die viele und lange Ferien sind gleichfalls eine Gelegenheit, die Proceffe zu verzögern. In denen preussischen Landen gelten daher keine andere Ferien, als die Neujahrswoche, die Oster- und die Pfingstwoche; in der Erudte aber dürfen die Ferien nicht länger als vier Wochen währen; und der Präsident muß davor sorgen, daß in diesen Ferien alle rückständige Relationes verfertigt, referiret und abgethan werden (i).

Auch ist die Verschickung der Acten, als eine gleichmäßige Gelegenheit zur Verzögerung, gänzlich abgeschafft worden (k).

Ich würde mich in ein sehr weites Feld begeben, wenn ich alle Maasregeln, welche man in denen preussischen Landen bey der Einrichtung des Modi procedendi, zu Abkürzung der Proceffe, genommen hat, anführen wollte. Will man in einem Lande das Justizwesen in eine gute Verfassung setzen; so wird man allemahl wohl thun, wenn man sich dabey die preussische Einrichtung zum Muster erwählet, wie bereits verschiedene Regenten gethan haben. Läßt sich gleich, wegen der besondern Umstände der Länder, und sonderlich wegen der Connerion mit denen beyden höchsten Reichsgerichten, nicht alles und jedes anwenden, so wird man dem ohngeachtet noch genug finden, welches allgemein und allenthalben brauchbar ist. Sonderlich wünschte ich, daß man aller Orten dasjenige nachahmen möchte, was man dort wegen der geringfügigen Streitsachen, vornemlich unter den Bauern, eingeführt hat. Nichts kann den Landmann eher zu Grunde richten, als die Proceffe, sonderlich wenn selbige langwierig und kostbar sind. Ausserdem, daß sie ihr wenig erübrigtes Geld dem Richter und

Advocaten zutragen müssen, versäumen sie dabey die ihnen bey ihrer Haus- und Landwirthschaft niemahls entbehrliche und überflüssige Zeit. Kommt alsdann noch der schädliche Modus exequendi hinzu, da man dem Bauer Pferde und Vieh, diese vornehmsten Stützen seines Ackerbaues, oder sein bißgen Vorrath Heu, Futter und Früchte, ohne alle Rücksicht wegschäset; so darf man sich nicht wundern, wenn derselbe zu Grunde gehet.

Die Sportuln tragen auch nicht wenig zur Verschleppung der Proceffe bey. Die Sportuln taugen überhaupt in keiner Bedienung nichts, und bey der Verwaltung der Justiz sollten sie am wenigsten Statt finden. Ueberschäft man denen Justizbedienten die Sportuln als einen Theil ihrer Besoldung, und schränkt man die Gebühren der Advocaten nicht gehörig ein; so finden beyde ihren Vortheil dabey, wenn sie die Proceffe weitläufig und langwierig machen. Man gebe demnach denen Bedienten eine zureichende Besoldung, man richte die Sportuln, deren Abführung die Unterthanen sich nicht entschütten können, nach der Billigkeit ein, und lasse solche dem Landesherrn, zu Bestreitung der Besoldungen, berechnen; die Gebühren der Advocaten aber bestimme man nach einem billigen Fus; so wird man schon dadurch der Langwierigkeit und Verzögerung der Proceffe Einhalt thun. In denen königlichen preussischen Landen hat man alle Sportuln derer Präsidenten, Räte und Subalternen, die Copialgebühren ausgenommen, aufgehoben, und bey jedem Collegio eine sogenannte Sportulcasse errichtet, worin alle Sportuln und Gebühren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als Siegel-Expeditions-Commissions-Urthels-Confirmations- und andere in der zu dem Ende vorgeschriebenen Sportulordnung enthaltene Gebühren, Succumbenzgelder, kleine Strafen zc. eingelegt und gesammelt, davon aber ein

und

und andere Justizbedienten theils ihre völlige Besoldungen, theils Zulagen bezahlet werden. Hingegen sind die Präsidenten, Räte und Subalternen mit zulänglichen Besoldungen versehen worden.

Um die Advocaten im Zaum zu halten, daß sie die Proceffe durch Incidentpuncte, Restitutionsgesuche, weitläufige Schriften zc. zur Ungebühr nicht verlängern und die Unterthanen ruiniren; ist ihnen nicht allein eine billige Taxe vorgeschrieben, sondern ihnen auch verboten worden, etwas von Gebühren von der Parthey, so lange der Proceß währet, zu fordern oder zu nehmen; sondern es müssen dieselbe bis zum Ende des Processus ausgesetzt und alsdann von ihnen liquidiret werden; das Collegium aber muß solche mit denen Acten conferiren, und dabey nicht auf die Menge der Bogen, sondern auf die Solidität ihrer Arbeit reflectiren; wenn aber der Advocat redlich gehandelt, darüber keine unnöthige Weitläufigkeit machen, sondern ohne höchstnöthige Moderation das liquidirte Quantum ihm zuerkennen, auch den Advocaten ohne Kosten, allenfalls auch durch die Execution, darzu verhelfen. Unterstehet sich ein Advocat, von einer Parthey per directum oder per indirectum etwas zu nehmen, es mag Vorschuß, Präsent, oder sonst einen andern Nahmen haben, so ist derselbe ipso facto cassirt, und die Parthey muß das Duplum zur Sportulcasse erlegen (l).

- (a) S. Constitution, wie die Proceffe nach Sr. königl. Majestät in Preussen vorgeschriebenem Plan in einem Jahr in allen Instanzen zum Ende gebracht werden sollen, vom 31. Dec. 1746. §. 8.
- (b) S. Instruction vor das altmärkische Obergericht, vom 4. Aug. 1753. §. 164.
- (c) S. die eben angeführte Constitution, §. 10.
- (d) Davon handelt eben diese Constitution ausführlich.
- (e) S. Rescript an die pommerische Justizcollegia, daß Sr. königl. Majestät allergnädigst

resolviret, die Justiz auf einen andern und solidern Fuß einzurichten, und zu dem Ende dem Etatsministro von Socceji befohlen haben, in Pommern den Anfang zu machen, und was die dortige Collegia gegen dessen Ankunft präpariren sollen, vom 4. Oct. 1746.

- (f) S. königl. preußl. Edict vom 12. Nov. 1740.
- (g) S. obige Constitution, §. 21.
- (h) S. eben daselbst, §. 9.
- (i) S. ibid. §. 18.
- (k) S. daselbst, §. 4. und Edict vom 21. Jul. 1746.
- (l) S. obiges königl. preußl. Rescript vom 4. Oct. 1746.

§. 6.

IV. Die Justiz muß aber auch wahrhaftig und unpartheyisch verwaltet werden. Geschiehet dieses nicht, so werden alle Gesetze, Instanzen und Gerichtsordnungen wenig helfen. Die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen der Richter aber saugen die Unterthanen aus, entziehen ihnen das Vermögen, ihre Nahrung fortzusetzen, und schlagen so gar ihren Trieb und Muth zu nützlichen Gewerben darnieder. Es kommt hierbey alles auf eine gute Wahl der Justizbedienten an, daß man solche Personen darzu nimmt, die nicht allein die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit vollkommen besitzen, sondern auch dabey von einer bekannten und geprüften Redlichkeit, Billigkeit und uneigennützigem Wesen sind.

In Berlin ist eine besondere Commission niedergesetzt, welche alle diejenigen, so in ein Justizcollegium aufgenommen seyn wollen, nach einer darüber erteilten Vorschrift (a), examiniren müssen. Nun stehet man bey diesem Examine zwar hauptsächlich auf die Geschicklichkeit und Erfahrung in den Rechten; daß doch aber auch zugleich auf die übrigen Eigenschaften des Candidaten gesehen werde, ist aus der in gedachter Vorschrift enthaltenen königlichen Declaration

sattsam

sattsam zu schließen, als nach welcher alle Justizcollegia beständig mit redlichen und geschickten Leuten besetzt seyn sollen.

Hiernächst müssen auf alle Bestechungen und Geschenke die härtesten Strafen gesetzt, und diese ohne alle Nachsicht und ohne Ansehen der Person vollstreckt werden. Der Herr von Justi will zwar, daß diese Bestrafung bloß allein den Richter, der sich bestechen lassen, nicht aber die Parthey, so es gethan, treffen soll (b). Allein ich sehe davon keine Ursache ein, sondern glaube vielmehr, daß einer so gut wie der andere die Strafe verdienet. Gibt es keine Leute, welche dem Richter Geschenke anbieten, so kann dieser auch keine annehmen. Denn so unverschämt wird doch wohl kein Richter seyn, daß er von denen Partheyen solche ohne allen Scheu selbst verlangen sollte. Die Parthey aber, so dem Richter Geschenke anbietet, hat allemahl den Verdacht wider sich, daß ihre Sache nicht richtig ist; denn wer eine gerechte Sache hat, braucht den Richter nicht zu bestechen; und wenn dieser, weil ihm die Hände nicht versilbert werden, den Proceß verzögern will, so giebt es schon andere Mittel, ihn zu Beobachtung seiner Pflicht zu bewegen.

In denen königlich-preussischen Landen wird sowohl der Richter als die Parthey und der Unterhändler sehr scharf bestraft; es mag der Richter selbst, oder dessen Frau und Kinder, die Geschenke angenommen haben, und wenn diese auch nur in escalontis & potulentis bestanden. Ja es ist so gar derjenige Commissarius strafbar, welcher bey der einen oder andern Parthey während der Commission logiret oder speiset (c).

Da es nun so nothwendig ist, bey der Wahl der Richter auf ihre Redlichkeit und übrige gute Eigenschaften zu sehen, und da man die härtesten Strafen darauf setzen muß, um sie abzuhalten, nicht nach Gunst, Absich-

ten und Geschenken, sondern nach einer wahren und unpartheyischen Gerechtigkeit ihre Urtheile abzufassen; so siehet man leicht ein, daß es ein großes Gebrechen in dem Staate ist, wenn man die Richterstellen, wie in Frankreich, öffentlich verkauft. Wie kann man sich da versprechen, daß man bey dem Gelde allemahl Redlichkeit und Geschicklichkeit antreffen wird? Hat man nicht vielmehr alle Ursache zu fürchten, daß viele sich wegen des bezahlten Geldes durch Annehmung der Geschenke schadlos zu halten suchen werden? Man muß es aber auch vor keine Verkaufung der Richterstellen, folglich vor keine schädliche Einrichtung halten, wenn die neu angenommene Justizbedienten, nachdem sie vorher auf das genaueste geprüft und vor tüchtig befunden worden, von ihrer Besoldung des ersten Jahrs den Betrag einiger Monate zur Ehrgencasse abgeben müssen.

(a) S. königl. preußl. Reglement, wie es mit dem Examine dererjenigen gehalten werden soll, welche in ein Justizcollegium aufgenommen seyn wollen, vom 12. Nov. 1755.

(b) S. desselben Policeywissenschaft, 2. Band, §. 502.

(c) S. die oben angeführte königl. preußl. Constitution, §. 15.

§. 7.

V. Der Landesherr muß niemahls selbst die Hand in die Verwaltung der Gerechtigkeit einschlagen, noch in wichtigen Rechtsachen, mit Vorbengehung der ordentlichen Richter, Commissarien ernennen. Der Fürst soll Gesetze geben, die Richter ernennen, auf deren Unpartheylichkeit und Gerechtigkeit eine genaue Aufsicht haben, und die Art und Weise, wie die Gerechtigkeit verwaltet werden soll, vorschreiben; aber er soll nicht selbst Richter seyn. Er ist darzu nicht aufgelegt: und wenn er selbst regieren will; so wird er bey denen Staats-, Policey-, Cameral- und Finanzsachen so viel zu thun finden, daß er

an die Entscheidung der Privatstrittigkeiten nicht einmahl gedenken kann. Will er sich aber deunoch annehmen, Rechtsfachen vor sich zu ziehen und Urtheile zu sprechen; so wird diese Einrichtung allemahl von denen Jüngigen, so um ihn sind, zu Ungerechtigkeiten gemißbrauchet werden. Fast eben diese Beschaffenheit hat es, wenn der Fürst in wichtigen Rechtsfachen, mit Vorbengehung der ordentlichen Richter, Commissarien ernennet. Derjenige, so sich dergleichen Commissarien ausbittet, hat fast allemahl ungerichte Absichten. Die ordentlichen Richter sollen ein vollkommenes Vertrauen vor sich haben. Verdienen sie dasselbe nicht; so soll man sie nicht in ihren Stellen dulden. Die Ernennung der Commissarien gereicht also sowohl denen ordentlichen Richtern, als der einen Parthey zum Nachtheil; der Fürst aber kann sich durch eine solche Einmischung in die Justiz, wenn er etwa unstatthafte Decreta oder Wachsprüche ertheilte hat, und die Sache nochmahls an die höchste Reichsgerichte gelanget, sehr viele unangenehme Folgen auf den Hals ziehen.

Doch muß auch denen gedruckten Unterthanen der Zutritt zu ihrem Landesherrn nicht abgeschnitten werden, wenn dieselbe in gerechten Sachen bey denen Justizcollegiis kein Gehör finden können. In der schon mehrmahlen angeführten preussischen Constitution (a), haben Se. königl. Majestät sich auf folgende sehr anmerkungswürdige Art declariret: „Wann Wir, heißt es, durch „Cabinetsordres Commissiones auf der „Partheyen Ansuchen verordnen; so verstehet sich solches nicht anders, als wenn die „Sachen noch nicht rechtsdhngig sind; oder „der Proceß unverantwortlicher Weise verzögert wird, und nicht zum Ende gebracht werden will; in allen andern Fällen soll „denen Rechten der freye Lauf gelassen, und „dergleichen Cabinetsordres vor. Lub- & obripiert gehalten und angesehen werden.“

Y Theil.

(a) §. 14. In Churfürstenthum Hannover: 18 vermöge der Edicte vom 25. Jun. 1718; 12. Febr. 1725. 21. Sept. 1726. 14. May. 1734. verboten, sich in Justizsachen an den Hof zu wenden.

§. 8.

VI. Ist das Justizwesen im Lande einmahl in eine gute Verfassung gesetzt worden, so muß sie auch in derselben beständig erhalten werden. Es kommt hier hauptsächlich auf eine gute Aufsicht an, damit man verhindern, daß die alten abgeschafften Mißbräuche sich nicht nach und nach wieder einschleichen. Diese Aufsicht ist nun zwar denen Präsidenten und Directoribus der Justiz Collegiorum aufgetragen, und in derselben bestehet der vornehmste Theil ihres Amts. Allein in denen königlich-preussischen Landen hat man diese Aufsicht noch nicht vor hinlänglich gehalten; sondern es muß jederzeit ein fiscalischer Bedienter denen Sessionen beywohnen, und Achtung geben, ob der vorgeschriebenen Justizverfassung genau nachgelebet werde. Es muß derselbe insbesondere auf die Corruptiones ein wachsames Auge haben, und überhaupt, wenn die Rätthe und Advocaten wider die Rechte und Verfassungen handeln, auf deren Bestrafung aurtrogen; und wenn der Präsident darunter sämmtlich immediate an Se. königl. Majestät berichten (a). Sodann müssen alle hohe und niedere Justizcollegia im Lande, über die bey einem jeden derselben geführte Proceffe, alle Jahr drey auf Tabellenart eingerichtete Specificationes an das höchste Landescollegium oder Generaldirectorium einsenden. In der ersten oder Generaltabelle werden die Proceffe nur blos nach dem Numero aufgeführt. Die andern beyde sind Specialtabellen, in deren ersten die Proceffe, welche über ein Jahr alt sind, in der andern aber alle und jede Proceffe, welche auf Beweis und Commission stehen; specificiret werden;

Da u wie

wie aus denen hier sub Lit. A. B. und C. beygefügten Schematibus mit mehrern ers sehen werden kann.

Auch hiermit war man noch nicht zufrieden, sondern man sah die Sache vor so wichtig an, daß man vor nöthig fand, zu verordnen, daß alle in denen königl. Landen befindliche Justizcollegia nach Ablauf dreier Jahre, folglich jederzeit in dem vierten Jahre, visitiret werden sollen. Hierzu wird sodann eine besondere, aus einigen königl. wirklichen Geheimenräthen bestehende, Commission niedergesetzt. Wenn eine Provincialregierung visitiret werden soll, muß solches denen Collegiis aus dem Geheimenrath beyzeiten notificiret, und denselben zugleich anbefohlen werden, von denen Sanzeln im Lande abkündigen zu lassen, daß diejenigen, welche sich mit Grund über die Collegia, und insbesondere über die Verzögerung der Justiz, zu beschweren Ursache haben, sich melden sollen, da ihnen dann geholfen, und diejenigen, die Ursache daran sind, mit Entziehung eines Theils ihrer Besoldung, oder sonst bestrafet werden sollen. Damit aber auch denen muthwilligen Klägern keine Gelegenheit gegeben werde, ungegründete Klagen zu führen, oder gar in judicatis beruhende Sachen wieder hervor zu suchen; so muß bey der Abkündigung beygefügt werden, daß dergleichen frevelhafte Kläger mit Geld, Gefängnis, oder, dem Befinden nach, mit Zuchthausarbeit, der Concipient aber mit sechswöchentlicher Bestung; oder Zuchthausarbeit belegen werden soll.

Die Visitationes müssen allein in denen Pfingst- und Erndtferien vorgenommen werden, damit die Commissarii bey ihren Collegiis nichts versäumen. Während der Visitation müssen alle Membra und Subalternen, nebst denen Advocaten desjenigen Collegii, welches visitiret werden soll, zusammenbleiben und bey der Hand seyn. Kein

Commissarius darf bey einem Membro Collegii logiren, oder bey demselben essen, so lange die Visitation währet.

Wie die Commissarii bey der Visitation und Untersuchung der Prozesse und sonst ähnlichen verfahren sollen, ist ihnen in einer besondern Ordnung vorgeschrieben worden (b). Besonders müssen sie nachsehen und sich erkundigen, ob der Präsident sein Amt vorgeschriebenermaßen verwaltet; wie der Rätthe und Subalternen ihre Capacité, Fleis und Conduite beschaffen; ob sie dem Spiel oder dem Trunk ergeben; ob sie denen Sessionen fleißig beywohnen, die Relat ones zur gehörigen Zeit verfertigen; ob die Secretarii und Referendarii in Sachen, die vi officii verrichtet werden müssen, Didten nehmen u.

Alle eingeschlichene Mißbräuche muß der Visitator durch einen Revisionsbescheid corrigiren und aufheben, auch solchen dem Collegio zustellen; dieses aber ist schuldig, bey der nächstfolgenden Visitation der Commission solchen vorzulegen und nachzuweisen, ob und wie denselben abgeholfen worden. In denen kleinern Provinzien darf solche Visitation höchstens nicht über 14. Tage, in denen größern Provinzien aber nicht über 4. Wochen dauern.

(a) S. obige königl. preussische Constitution, §. 25.

(b) S. Visitationsordnung, wornach die Justizcollegia alle drey Jahr visitiret und die Conduite derer Rätthe und Subalternen untersucht werden soll, vom 22. April 1754.

§. 9.

Man kann das Justizwesen auch als einen Fond zufälliger landesherrlichen Einkünfte betrachten. Wir haben in dem vorhergehenden gesehen, daß es sehr zur Beförderung der Justizverwaltung dienet, wenn die Sportuln nicht denen Justizbedienten überlassen, sondern dem Landesherrn berechnet werden.

. N. Anno . . . gewesen.

er welcher Summe sind:

P r o c	Injurien.	Auf Commission.	In zweyter oder dritter Instanz.
So Anno . . .			
Darin nur interlo			
So durch Appel cation wegge			
Darin berichtet.			
Abgethan.			
Bleiben.			

1947

Date	Description	Amount
1/1	Balance	100.00
1/15	Cash	50.00
2/1	Cash	25.00
2/15	Cash	15.00
3/1	Cash	10.00
3/31	Total	200.00

ung zu N. N. Anno 17 . .

derselbe endiget	Wer der Decernent ist.	Wie die Advocatus heissen.

1948

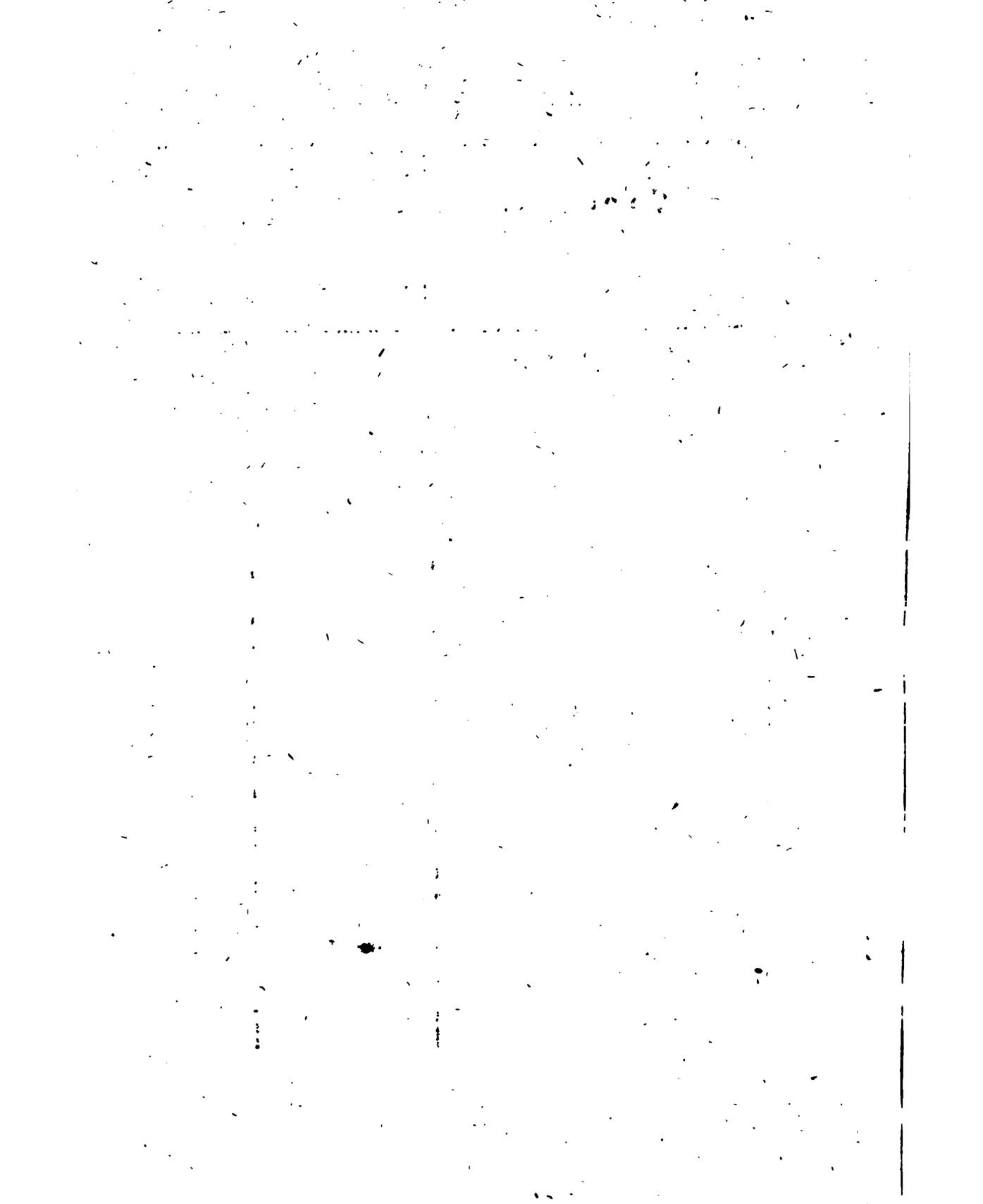
Date	Description	Amount
1/1	Balance	100.00
1/15	Cash	50.00
1/30	Cash	25.00
2/1	Cash	15.00
2/15	Cash	10.00
2/28	Cash	5.00
3/1	Cash	5.00
3/31	Cash	5.00

ung zu N. N. Anno 17 . .

derselbe endiget	Wer der Decernent ist.	Wie die Advocatus heissen.

der Regierung N. N. Anno 17 . .

N r	Woran sich die Sache accrochiret.	Wer der Decernent ist.	Wie die Advocaten heissen.



Es fließen demnach in die Sportulcasse alle und jede Sportula und Gerichtsgebühren, so wie die kleine Strafen, welche die Partheyen oder ihre Advocaten nach rechtlicher Erkenntnis, wegen begangener Fehler wider die Proceßordnung, zu erlegen haben, ingleichen die Succumbenzgelder, die eine Parthey erlegen muß, wenn sie wider den Ausspruch eines höhern Gerichts ein Remedium einwendet, und die verlohren werden, wenn das vorige Urtheil nicht abgeändert wird. Hierdurch wird zugleich an den Cameralausgaben, die auf ein und andere Besoldungen oder deren Vermehrung verwendet werden müssen, ein ansehnliches erspart, und diese Anstalt machet also mittelbarer Weise Einkünfte des Staats aus. Alle Gerichte müssen zu Ende eines jeden Quartals eine Tabelle von den Strafen, die in ihren Urtheilen verurtheilt, oder rechtlich zuerkannt sind, eingeben, und dabey bemerken, ob die Strafe bereits ein-

getrieben ist, oder aus was vor Ursachen solches nicht geschehen können. Der Rendant der Sportulcasse aber, so gemeinlich einer von denen Secretariis zu seyn pfleget, muß dem Collegio alle Quartal oder auch alle Monat einen Extract seiner Rechnung vorlegen, zu Ende des Jahres aber seine Rechnung zur Abnahme, Untersuchung und Justification einreichen.

Sodann pfleget auch öfters etwas ansehnliches in die landesherrliche Cassen einzugehen, wenn der Landesherr die Gerichtsbarkeit selbst oder die Erbgerichte über ein Dorf oder andere Untertanen an jemanden überläßt; desgleichen wenn dieses oder jenes Gut oder Haus und deren Besizer von der Gerichtsbarkeit der Unterobrigkeiten ausgenommen, und allein unter den höhern landescollegiis vor Gericht zu stehen berechtigt wird.

K.

Kirchenpolicey.

Inhalt.

- §. 1. Grund der denen evangelischen Landesherren zustehenden Macht in Kirchensachen. §. 2. Wie weit sich solche Macht erstreckt? §. 3. Inbegriff der Kirchenpolicey. §. 4. Der Zwiespalt in der Religion muß verhindert werden; §. 5. ingleichen alle Schwärmerereyen. §. 6. Von Anordnung tüchtiger Prediger. §. 7. Aufsicht auf den Lebenswandel der Prediger. §. 8. Von der Amtsführung derselben in Ansehung der H. Taufe, §. 9. des H. Abendmahls, §. 10. des öffentlichen Gottesdienstes. §. 11. Von der Sabbathsfeyer. §. 12. Von Fast, Bus, und Betttagen. §. 13. Von Fest, und Feyertagen. §. 14. Von Ceremonien und Kirchengebräuchen. §. 15. Von der Unterhaltung der Kirchendiener. §. 16. Von der Vorsorge vor die KirchensPfarr, und Schulgebäude. §. 17. Von der Hochachtung gegen die Kirchengebäude. §. 18. Von der Ruhe, Ordnung und Wohlstandigkeit währenden Gottesdienstes. §. 19. Von Verwaltung der Kirchengüter. §. 20. Von der Kirchenrechnung. §. 21. Von dem jährlichen Bericht über den Zustand jeder Kirche. §. 22. Ob ein evangelischer Landesherr die Kirchengüter einziehen könne? §. 23. Von Kirchenvisitationen. §. 24. Von Synodalszusammenkünften. §. 25. Von landesherrlichen Einkünften aus dem Kirchenrechte.

§. 1.

Die protestantischen Churfürsten, Fürsten und Stände des teutschen Reichs haben die Macht, das Kirchenwesen

in ihrem Lande, nach Maasgabe der Reichs gesetze und Landesverträge, einzurichten und anzuordnen. Diese Macht in Kirchensachen oder Jus Sacrorum hat seinen Grund in der ihnen

ihnen zustehenden Landeshoheit (a), nicht aber in einem besondern Jure Papali oder Episcopali (b). Daher was ein evangelischer Fürst in Sacris verfügt, das thut er keinesweges als Episcopus, sondern als Landesfürst, kraft habender landesfürstlichen Hoheit. Und wenn in einigen öffentlichen Documenten die Worte: Episcopaltrechte, gebraucht werden; so ist dieses der Stylus Curiae, von welchem keine Argumenta pro veritate doctrinae zu nehmen sind.

(a) S. MASCOW. Principia Jur. publ. Lib. 6. cap. 2. §. 1. STRUV. Synt. Jur. publ. cap. 26. §. 26. ВОЗНМЪ Diff. de Jure Episcopali Principum Evangelicorum, welche in seinem Jure ecclesiastico Lib. I. Tit. 31. §. 19. sqq. fast ganz eingerückt, das letzte Capitel aber l. c. Tit. 28. §. 14. sqq. zu finden ist.

(b) Wie man ehemals dafür gehalten, und welcher Meinung noch Herr Jargow in seiner Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Lib. I. Cap. 3. §. 8-34. zugethan ist, wo er sonderlich den sel. Herrn Böhmer zu widersprechen sucht. Es gehöret aber diese Materie eigentlich in das teutsche Staatsrecht.

§. 2.

Bei der Frage: Wie weit sich die landesfürstliche Macht in geistlichen Sachen erstreckt? wird gemeinlich ein Unterschied zwischen dem äußerlichen und innerlichen Wesen des Gottesdienstes gemacht, und jenes der landesfürstlichen Macht unterworfen, dieses aber davon ausgenommen. Weil aber dieser Unterschied der landesfürstlichen Macht sehr nachtheilig seyn soll (a); so nehmen einige den Grundsatz an: Daß die landesfürstliche Macht sich in geistlichen Sachen so weit erstreckt, als in göttlichen Gesetzen nicht verboten ist (b).

Allein wir haben in Teutschland in geistlichen Sachen besondere Reichsgesetze, sonderlich das westphälische Friedensinstrument, welche man nicht beyseite setzen darf; und in verschiedenen teutschen Staaten befinden

sich noch außerdem besondere Landesverfassungen und Verträge, auf welche man ebenfalls zurück sehen muß. Weil auch das innerliche Wesen des Gottesdienstes in denen Glaubenslehren und Meinungen besteht; der Glaube aber nicht durch landesherrliche Macht und Gesetze, sondern bloß allein durch Ueberredung und Ueberzeugung bewirkt werden kann: so sehe ich nicht ab, wie der oben angeführte Unterschied der landesfürstlichen Macht nachtheilig seyn sollte; zumahl dem Landesherren, wenn er gleich niemanden zu andern Glaubensmeinungen zwingen kann, dennoch allemahl freysethet, sich aller dergleichen Maasregeln zu bedienen, um zu verhindern, daß von andern im Lande geduldeten Religionen nichts vorgenommen werde, welches der herrschenden Religion oder dem Staate selbst zum Nachtheil gereichen könnte.

(a) S. Thomasi Anmerkungen über HONZA. de Jure civitatis, p. 37.

(b) S. Dithmars Einleitung in die Cameralwissenschaft, 4. Abth. 3. Cap. §. 4. p. 159.

§. 3.

Das landesfürstliche geistliche Recht bestehet in derjenigen Macht, dahin zu sehen, daß in der Kirche alles ordentlich zugehe und der Gottesdienst befördert werde. Dieses ist dann auch der Inbegriff der ganzen Kirchenpolicey.

§. 4.

Die Kirchenpolicey erstreckt sich nun auf verschiedene besondere Stücke. Wir wollen die vornehmsten derselben betrachten, und sehen, was die Policey dabey vor Maasregeln zu nehmen pfleget.

I. Muß die Policey eine große Aufmerksamkeit auf die Glaubensmeinungen und den Zustand der Religion im Lande haben, vermagt, daß keine ärgerlichen und der Ruhe und Wohlfahrt des Staats gefährlichen Lehren

siße öffentlich gelehret und ausgelehret werden, vornemlich aber, daß der Zwiespalt in der Religion, so viel möglich, verhütet werde. Unter dem Zwiespalt in der Religion versteht man nicht die Toleranz. Diese ist unter einer weisen Regierung, die sich nie einer Herrschaft über die Gewissen anmaßen kann, allemahl notwendig; und ein Staat, der durch Bevölkerung und Commercen den möglichsten Grad seiner Glückseligkeit erreichen will, kann ohne Toleranz schwerlich dazu gelangen. Man versteht unter dem Zwiespalte der Religion die öffentliche Ausübung eines gegenseitigen Gottesdienstes, der solchergestalt ausgebreitet wird, daß dadurch zwey entgegen gesetzte Parthenen unter dem Volk erwachsen. Der Haß und die Verhinderung, die dadurch unter den Unterthanen entstehen kann, und die alsdann noch mehr angefeuert wird, wenn die Regierung sich nicht unpartheyisch gegen dieselbe verhält, sondern den einen Religionstheil unbilliger Weise begünstiget, können in einem Staate sehr unglückliche Folgen haben; daher man einen solchen Zustand der Religion auf alle Art vermeiden muß. Hieraus aber folget dennoch nicht, daß man einen solchen Zwiespalt mit Verjagung eines Theils der Unterthanen ausröthen muß. Ein ganz anderes ist es, einen gewissen Zustand zu vermeiden, und ein anderes, diesen Zustand mit dem äußersten Nachtheil des Staats, der aus dieser Verjagung entstehen muß, abändern.

Wir haben in Teutschland bekanntermassen dreyerley durch die Reichsgesetze privilegirte und approbirte Religionen, nemlich die evangelisch-lutherische, evangelisch-reformirte, so beyde den Nahmen der Protestanten führen, und die römisch-catholische Religion. In Ansehung dieser dreyen Religionen muß man die Reichsgesetze, sonderlich den Annum decretorium, und dann die besondere Landesverträge vor Augen haben. Diese wer-

den dann auch ausweisen, wie weit sich die Befugnisse und Gerechtsame einer jeden Religionsparthey erstrecken. Wobey aber anzumerken ist, daß nach denen Reichsgesetzen die protestirende Landesherrn das Jus Sacrorum und die geistliche Gerichtsbarkeit nicht allein über ihre evangelische, sondern auch über ihre catholische Unterthanen exerciren, wiewohl in Ansehung dieser auf eine solche Art, daß es ihrer Religion nicht zuwider läuft. Hingegen wird solches denen catholischen Landesherrn über ihre evangelische Unterthanen keinesweges zugestanden.

Wenn hingegen ein oder die andere dieser dreyen Religionen in Anno normali 1624. in einem Lande den öffentlichen Gottesdienst noch nicht gehabt hat, und der Landesherr findet vor gut, ihr solchen jeko zu verstaten; so ist derselbe allerdings berechtiget, solches öffentliche Exercitium Religionis nach eigenem Gurfinden einzuschränken. Solches pflegen insonderheit evangelische Landesherrn in Ansehung ihrer catholischen Unterthanen zu beobachten. Also dürfen in der catholischen Kirche zu Berlin die Priester weder Taufhandlungen noch Trauungen verrichten, sondern diese Actus parochiales müssen jederzeit von luth. rischen Predigern geschehen; nur sind dieselbe ihnen bey vornehmen Leuten verstatet, sie müssen aber allezeit die Anzeige davon dem geistlichen Departement thun (a). Doch hat im Jahr 1766. der König verordnet, daß die catholischen Einwohner diese Ministerialhandlungen von ihren eigenen Geistlichen sollen verrichten lassen, so bald die große catholische Kirche, welche inwendig noch nicht ganz ausgebauet ist, fertig seyn wird. (b). Processionen anzustellen ist denen Catholiken daselbst niemals verstatet gewesen. Auch ist keinem catholischen Provincial oder Geistlichen erlaubt, sich einer geistlichen Jurisdiction, Visitation oder Mutation anzumassen (c). Besonders pfleget man ihnen

das Profelytenmachen nicht zu gestatten. In denen preussischen Landen sollen die Catholiken unter dem Bedinge geduldet werden, daß sie sich mit keinen Protestanten meliren, als ruhige Unterthanen leben, und keine Profelyten machen (d). Ihre Prediger sollen, wenn sich alte Leute oder Kinder von der evangelischen Religion bey ihnen zu Annehmung der römisch: catholischen angeben, selbige gar nicht annehmen, vielweniger ihnen den geringsten Anlaß dazu geben, sondern vielmehr es der Obrigkeit sogleich anzeigen (e); die Obrigkeit soll die Angezeigte examiniren, ob sie aus einem Gewissenstriebe, oder blos aus der Ursache, um nicht unterrichtet zu werden, ehe sie zum heiligen Abendmahl admittiret werden, und also blos zu Studirung der königlichen Verordnung, sich zur römisch: catholischen Religion bekennen wollen (f). Doch ist nachher verordnet worden, daß die zur catholischen Religion übertretende Personen zwar nicht die Ursachen der Religionsveränderung der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen verbunden seyn, die Catholici aber keinen jungen Menschen evangelischer Religion, der nicht Annos Discretionis erlanget, und sein 21stes Jahr zurückgeleget und zugleich dargethan hat, daß er sich in seiner Religion fleißig unterrichten lassen, mithin nicht aus Unwissenheit und Mangel der nöthigen Erkenntnis, oder einer andern bösen Absicht, sondern lediglich aus Gewissenstriebe, die Religion zu changiren Vorhabens seyn, annehmen sollen (g).

Um den Haß und die Verbitterung unter denen dreyen Religionsverwandten zu verhindern, thut ein Landesherr wohl, wenn er scharfe und nachdrückliche Verordnungen ersgehen läßt, daß die Geistlichen, weder auf der Canzel noch in Schriften, sich einander nicht durchschelten, die gegenseitigen Religionsmeynungen nicht mit anzüglichen und schwampflichen Worten antasteten, sondern vielmehr

in Liebe und Einigkeit mit einander leben sollen. Nun haben zwar sowohl die Reichsgesetze (h), als verschiedene Reichsstände, ja Kayser Carl VI. selbst (i), alle Schmähungen auf die drey Religionen verbieten lassen; allein diese Verordnungen werden nicht selten von allen dreyen Religionsverwandten beyseits geseht, wobey es jedoch die Catholici gemeinlich am weitesten treiben, als welche sich ein eigenes Meritum daraus machen, wenn sie die Evangelischen bey aller Gelegenheit verkehren können, ja sie wollen denenselben nicht einmahl ein ehrlisches Begräbniß verstaten. Die Catholici überlegen nicht, daß sie sich durch ihren Haß und Verbitterung selber den größten Schaden thun. Wären sie friedfertiger und billiger, so würden sie die Duldung und das öffentliche Exercitium Religionis in denen evangelischen Landen viel eher und leichter erhalten, als es bey ihrem jetzigen Betragen geschieht; daher es auch keinem evangelischen Landesherrn verdacht werden kann, wenn er sich weigert, die Catholiken in seinem Lande aufzunehmen.

Besonders muß ein evangelischer Landesherr alle seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß kein Haß und keine Verbitterung unter denen in seinem Lande befindlichen beyden evangelischen Religionsverwandten entstehe. Man folge hierin dem Exempel des königlichen preussischen Hofes nach. Dieser Hof hat jederzeit in der Religion solche Grundsätze gebeget, daß er zwischen beyden protestantischen Kirchen keinen merklichen Unterscheid gemacht, und mehr auf das Wesentliche des Christenthums, als auf Nebensachen und Meynungen, gesehen, worüber man sich zur Zeit der Reformation ohne Noth getrennet hatte. Es kommt um deswillen bey Hofämtern und bey andern königlichen Bedienten gar nicht darauf an, ob jemand lutherisch oder reformirt sey. Unter der jetzigen

Res

Regierung sind auch Personen von der römischen Kirche nicht von Hofbedienungen ausgeschlossen gewesen. Diese wahrhaftig christlichen Grundsätze eines in der Religion von aller Partheylichkeit völlig freien Hofes sind besonders in neuern Zeiten die Grundsätze aller preussischen Staaten geworden, und haben vorzüglich unter den Gliedern beyder protestantischen Kirchen sowohl im Lande, als in der großen Residenz Berlin, einen solchen allgemeinen Geist der Duldung, der Verträglichkeit und gegenseitigen Liebe ausgebreitet, daß man von dem verhassten Unterscheid, der wohl anderswo unter beyden noch immer gemacht wird, fast gar nichts weiß. Die Protestanten haben zum Theil einteylige gemeinschaftliche Kirchen; in den kleinen Städten und auf dem platten Lande können die reformirten Prediger in den lutherischen Kirchen, und die lutherischen Prediger in den reformirten Kirchen, Leichenpredigten halten (k); auch können die reformirten Prediger, weil dieses der zwischen beyderseitigen Religionsverwandten in allen Dingen zu beobachtenden guten Harmonie gemäß ist, ihre Communion in den lutherischen Kirchen halten (l). Die Reformirten sowohl, als die Lutheraner, dürfen sich nicht unter einander mit Zunahmen der Calvinisten, Sacramentirer, Ubiquitisten, Flacianer u. verunglimpfen, keine Streitige Consequenzen sich gegenseitig aufbürden, denen Reformirten nichts mehr als die Lehre ihrer Kirche beylegen, so in deren öffentlichen Glaubensbekenntnissen enthalten ist. Beyde Partheyen müssen sich des unseligen Verdammens und Verlehnens enthalten, und sich also bezeigen, daß sie, neben der Wahrheit, auch den Frieden suchen, und die brüderliche Liebe unter den Christen eher erwecken, als dämpfen mögen. Prediger, so darwider handeln, sollen mit der Reuotion, und nach Befinden noch härter bestrafet werden (m). Die sogenannten Particularisten und Universalisten

sollen keine verbotene Streitchriften unter einander wechseln (n), und die von der Quadenwahl bey denen evangelischen Kirchen eingeschickene differente Meinungen sollen von keinem, sowohl evangelisch-reformirten als lutherischen, Prediger aufgebracht, aufs heftigste behauptet, und das Gegentheil widerlegt werden (o), sondern die Prediger sollen von diesen Streitigkeiten abstrahiren (p). Bey dieser weisen Verfassung kann es an der guten Eintracht unter beyderley Religionsverwandten gar nicht fehlen. Man sehet dann auch, daß sie wechselweise ihren Gottesdiensten beywohnen, sich unter einander verheyrathen, ihre Kinder in beyderseitige Schulen schicken (q), und überhaupt in den freundschaftlichsten Verbindungen und Umgänge mit einander stehen, und sich nach dem Geiste des Stifters ihrer Religion wie Glieder einer Kirche ansehen.

Außer gedachten dreyen Religionen giebt es auch verschiedene Secten. Nun hat zwar ein ganz souverainer Regent die Macht, auch denen Secten in seinem Lande ein freyes und öffentliches Exercitium Religionis zu verstaten (r); allein in Ansehung derer Fürsten und Stände des teutschen Reichs dürfen sich dabey mehr Schwierigkeiten ereignen, indem das Reichsgrundgesetz des westphälischen Friedens (s) ausdrücklich sagt: Praeter Religiones supra nominatas nulla alia in sacro Romano Imperio recipiarur vel tolleretur. Es scheint diese Dispositio Instr. Pac. so gar die bloße Aufnahme und Duldung derer Sectirer zu verbieten; allein da diese Stelle blos von dem öffentlichen Exercitio, nicht aber von denen Personen redet, und also nicht von diesen, sondern nur von der Religion disponiret; nachgehends auch diese Clausul auf Betreiben der Catholiken in dem Instr. Pac. hievon gesetzt worden, damit sie desto besser, nach den Principiis ihrer Religion, die Keher verfolgen könnten, woyon
aber

aber unsere Lehre weit entfernt ist; ferner, in dem Friedensschluß (r) *Libertas cujusque conscientiae* stabiliret worden, und endlich die Praxis in Teutschland vorhanden (u): so wird mit Grund davor gehalten, daß ein Fürst des Reichs solche Sectirer wohl recipiren, ihnen aber nicht das freye Exercitium einräumen könne (x). Letzteres pflegen auch souveraine Regenten selbst nicht leicht zu thun, wenn sie gleich die Macht darzu haben; sondern man schränkt auch bey der bloßen Duldung die Sectirer gemeiniglich auf das sorgfältigste ein. Also war denen ehemahls im Königreich Preussen befindlichen Socinianern verboten, ihre sociinianische Bücher und Schriften denen Protestanten zu communiciren; und wenn in ihren Privilegien, Contracten und Verschreibungen über die im Besiz gehabte Güther, ihnen die Befugnis, einen förmlichen Gottesdienst unter der Direction eines Predigers und Schulmeisters zu halten, nicht gegeben worden, blieb ihnen auch der öffentliche Gottesdienst sub poena ejectionis inhibiret und verboten (y). Hingegen haben des jetzt regierenden Königs Majestät denen sogenannten mährischen Brüdern den öffentlichen Gottesdienst in ihren öffentlichen Kirchen und Bethäusern in Schlessen erlaubt (z), und denen Herrnhutern ist ein eigenes Haus in Berlin zu ihren Zusammenkünften verstatet. Diese beyde Secten, so wie auch die Mennonisten, sind von der Beschaffenheit, daß selbige im Lande wohl geduldet werden können, indem diese Leute gemeiniglich einen stillen und verträglichen Wandel führen und gute Unterthanen abgeben; doch pfleget man ihnen im teutschen Reiche keinen öffentlichen Gottesdienst, sondern höchstens nur eine stille Zusammenkunft in ihren Häusern zu erlauben, dabey aber aufmerksam zu seyn, daß sie keine Proseliten machen (aa).

(a) S. königl. preußl. Rescript vom 10. April 1751. und Mandat vom 9. Nov. 1751.

(b) S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, p. 198.

(c) S. königl. preußl. Verordnung vom 20. Aug. 1728.

(d) S. königl. preußl. Verordnung vom 6. Nov. 1732.

(e) S. königl. preußl. Verordnung vom 14. Dec. 1732.

(f) S. königl. preußl. Verordnung vom 3. April 1738.

(g) S. königl. preußl. Verordnungen vom 22. Nov. 1748. und 5. April 1756.

(h) S. Treuers Tractat von der Pflicht eines Geistlichen in Religionsfachen, S. 8.

(i) Durch ein Edict vom 18. Jul. 1715.

(k) S. königl. preußl. Verordnung vom 21. Nov. 1747.

(l) S. königl. preußl. Verordnung vom 10. Oct. 1763.

(m) S. churfürstl. brandenburgische Edicte vom 2. Jun. 1662. und 16. Sept. 1664. so im Jahr 1762. von neuem publiciret worden.

(n) S. königl. preußl. Verordnungen vom 4. Aug. 1714. und 21. April 1722.

(o) S. königl. preußl. Verordnung vom 22. May 1719.

(p) S. königl. preußl. Verordnung vom 9. Nov. 1720.

(q) Beyden Confessionsverwandten, Reformirten und Lutheranern, ist nachgelassen, an den Orten, wo zwey Schulen sind, ihre Kinder in diese nige Schule zu schicken; wo sie am besten unterrichtet werden. S. königl. Verordnung vom 21. May 1753. Und wenn auf dem Lande nicht als lutherische Schulen sind, so sollen die lutherischen Schulmeister die reformirten Kinder in ihrem Catechismo unterrichten. S. königl. Verordnung vom 1. Febr. 1711.

(r) S. BOEHMER de Jure sacro & profano circa infideles, p. 41.

(s) S. Instr. Pac. Art. 7. §. 2.

(t) Art 7. §. 1.

(u) S. Autor. Meditat. ad Instr. Pac. p. 866.

(x) S. Jargow von Negalieu, Lib. 1. Cap. 3. §. 63. P. 164.

(y) S.

(y) S. königl. preussl. Verordnung vom 30. Jul. 1721.

(z) S. die diesfällige Concession vom 25. Dec. 1742.

(aa) In Aufsehung der Herrnhuter im Königreich Preussen, ward unterm 14. Febr. 1748. verordnet, daß die Zinzendorffischen Emillarii, welche Profelyten machen wollten, sofort aufgehoben und nach Königsberg gebracht werden sollten.

§. 5.

II. Muß die Aufmerksamkeit der Landespolicey dahin gehen, daß unter dem Deckmantel der Religion keine Versammlungen gehalten werden, worinnen entweder entpustastische Schwärmerereyen ausgebreitet, und grobe Ausschweifungen wider die guten Sitten eingeführt werden, oder welche zu Unruhen und Bewegungen unter dem Volke, und endlich gar zum Aufruhr Anlaß geben können. Aus dem Grunde sind in denen königl. preussischen Staaten die sogenannten Erbauungsstunden oder Privatversammlungen in Particulairhäusern der Prediger sowohl als anderer Leute gänzlich verboten worden, und sollen solche dagegen in öffentlichen Kirchen gehalten werden (a). Ein gleiches ist auch im Bayreuthischen (b) und Hessencasselschen (c) geschehen.

(a) S. königl. preussische Verordnungen vom 21. April 1711. 23. und 28. Nov. 9. und 13. Dec. 1742. 23. Aug. 1745. 25. Jan. 1747. 14. Febr. 1748.

(b) S. marggräfl. brandenburg-bayreuthische Rescripte vom 11. 25. und 28. Febr. 1733. 17. Jul. 1743.

(c) S. fürstl. hessencasselsche Verordnung vom 18. Sept. 1702.

§. 6.

III. Die Berufung und Anordnung tüchtiger Prediger ist ein wichtiges Stück der Kirchenpolicey. Es muß nicht gestattet werden, daß sich jemand durch die Simonie, V. Theil.

Geschenk und Gaben, oder durch andere unrechtmäßige Wege, noch durch vieles Anlaufen und Betteln bey Hofe, sich in ein geistliches Amt eindringe; sondern es muß ein jeder billig den ordentlichen Beruf abwarten (a). An einigen Orten müssen so gar die Candidati Ministerii und translocirende Pfarrer gegen die Simonie einen Eid ablegen (b). Es haben zwar etliche zu behaupten gesucht, daß ein Fürst berechtiget sey, die Pfarrdienste vor Geld zu verkaufen, und mit gutem Gewissen Geld davor nehmen; der Vocandus aber solches geben könne (c); allein diese Meynung ist billig zu verwerfen.

Es muß kein Candidatus zum Predigtamt befördert, ja nicht einmahl zur Probespredigt admittiret werden, bevor er nicht seine Testimonia academica vorgeleget hat, und über seinen inwendigen Zustand, wie er sein Leben von Jugend auf geführt, wie er zu dem Amt komme, wie er dasselbe zu führen gedenke, wie es um die Studia und übrige Tüchtigkeit stehe, gehörig geprüfet und examiniret worden (d). Auch sind nicht allzu junge Candidaten zum Predigtamt zuzulassen, sondern sie sollen wenigstens 25. Jahre zurück geleyet haben (e). In einigen Ländern müssen die Candidaten schlechterdings auf landesherrlichen, nicht aber auf auswärtigen Universitäten studiret haben, widrigenfalls sie zu keinem Amt befördert werden (f). Bey der Institution der Geistlichen wird das Tractiren und Schmausen billig verboten (g).

(a) S. churfürstl. braunschweigisches Rescript gegen die Anmeldung um Dienste bey Hofe, vom 8. Nov. 1727. marggräfl. brandenburg-bayreuthische Rescripte wider das unordentliche Dienstsuchen der Geistlichen und Anmeldung bey dem Landesherrn um selbige, vom 10. Nov. 1700. 15. Nov. 1730. 22. Dec. 1738. 18. April 1740. 25. Oct. 1741. ingleichen die Verordnung wegen Annehmung Geschenk und Gaben vor den Pfarrdienst, vom 2. Mart. 1728.

- (b) S. Churfürstl. braunschweigisches erneuertes und erweitertes Edict gegen die Simonie, vom 20. Dec. 1734. Nach denen churfürstl. brandenburgischen Verordnungen vom 25. Sept. 1698. 24. Nov. und 4. Dec. 1699. sollen die Candidaten, ehe sie ordiniret und introduciret werden, bey der Admonition vor dem Consistorio, das Juramentum Simonie abschwehren, ob sie etwa per casus obliquos, durch Versprechung einiger Gestecke und Heyrathung ins Predigtamt gekommen. Und nach den Edicten vom 25. April 1688. und 13. Jan. 1713. soll kein Candidat vom Patrono obligiret werden, seine Domesticam oder des Antecessoris Wittwe oder Tochter zu heyrathen, sondern es soll ihm post vocationem in der Heyrath die freye Wahl gelassen werden.
- (c) S. Anonymi Sendschreiben eines akademischen Freundes an einen ausserhalb der Akademie lebenden Freund, betreffend das Recht eines protestantischen Fürsten zu Einführung eines Modi vocandi zum Predigtamt, 1724.
- (d) S. königl. preußl. Verordnungen vom 30. Sept. 1718. und 28. Oct. 1736.
- (e) S. königl. preußl. Verordnungen vom 31. Jan. und 28. Aug. 1737. und 1. Febr. 1738.
- (f) S. königl. preußl. Verordnungen vom 14. Dec. 25. Dec. 1749. 2. May 1750. 10. und 19. Jun. 11. Sept. 17. Oct. 1751. 1. Dec. 1752. 24. Aug. 1758.
- (g) S. königl. preußl. Verordnung vom 11. May 1723.

§. 7.

IV. Sodann ist es ein Hauptaugenmerk der Regierung, die Geistlichen in guter Ordnung und gerechtem Verhältnis gegen den Staat zu erhalten; und dannenhero ist zu förderst nöthig, daß die Landespolicey auf die Sitten und den Lebenswandel der Geistlichen eine besondere Aufmerksamkeit hat. Böse Beyspiele unter den Geistlichen sind mehr, als andere vermögend, den Verderb der Sitten eines Volkes zu verursachen; weil der Vöbel natürlicher Weise von der Güte und Wahrheit einer Religion schlecht überzeuget werden muß, die über die Lehret selbst keine bessere Wirkung hat. Die Hochachtung

gegen die Heiligsten ist mit der Hochachtung gegen die Geistlichkeit sehr genau verelniget; und die Landesobrigkeit muß dannenhero nicht allein darauf sehen, daß solche Geistlichen im Lande sind, welche eine Hochachtung verdienen, sondern auch daß ihnen die Unterthanen die verdiente Hochachtung wirklich angedeihen lassen.

Um diesen Endzweck zu erreichen, muß die Landespolicey durch ernsthafteste Gesetze und scharfe Ahndungen zu verhindern suchen, daß die Geistlichen nichts unternehmen, wodurch ihr Lebenswandel tadelhaft und aufstösig werden kann. Die Landespolicey befiehlt demnach mit Recht, daß die Geistlichen sich der Kaufmannschaft und bürgerlichen Nahrung enthalten (a), die Kirchweihen auf den Dörfern nicht besuchen (b), mit ihren Kirchenpatronen, wosern diese von unbescholtenem Wandel, auch als vernünftige und friedliebende Leute bekannt, nicht aber als wunckerliche und unkluge berufen sind, nicht proceßiren sollen, widrigenfalls sie mit der Klage abgewiesen, auch dem Befinden nach suspendiret werden sollen (c). Kein Prediger soll sich des Bier- und Brantweinschanks anmaßen, es sey in Jahrmärkten oder zur andern Zeit (d). Sonderlich sollen sie sich nicht dem Saufen und der Trunkenheit ergeben, und wenn sie durch dergleichen Laster ihr Amt schänden und ein öffentliches Scandal geben, können sie nicht weiter im Dienst gelassen, noch ihnen solche grobe Fehler pardonniret werden (e). Ueberhaupt müssen die Prediger, welche ihr Amt nachlässig verwalten, ihren Gemeinden Aergernis geben, und sonst ein unanständiges Leben führen, cum effectu suspendiret oder gar cassiret, in denen Fällen aber, wenn ohne ihr Verschulden zwischen ihnen und ihren Gemeinden ein Mißtrauen entstanden, translociret werden (f). In denen königl. preussischen Landen müssen die Präpalliu und Inspectores, so bald sie von

der

der Prediger, Schulbedienten- und Küster ärgerlichem Leben und Lehre etwas erfahren, solches in loco untersuchen, und das Protocoll an das Consistorium senden, dürfen auch, bey Strafe der Cassation, aus Freundschaft, unzeitigem Mitleiden, oder andern Nebenabsichten, nichts verhehlen; wenn sie aber aus Passion dem Consistorio etwas denunciren, so sich falsch befindet, werden sie nachdrücklich bestrafet (g). Außerdem müssen sie zu Anfang jeden Jahrs von denen unter ihrer Dioces stehenden Predigern, Kirchen, und Schulbedienten, eine Conduitenliste nach Hofe einsenden. In derselben wird angemerket der Name des Predigers, die Pfarre, und die Präpositur oder Inspektorat, das Alter, wo er studiret, ob er dem Trunk oder einem andern Laster ergeben sey, ob er in Streitigkeit mit der Gemeinde oder Obrigkeit lebe, ob er sonst ärgerlich lebe, ob er erbaulich lehre und fleißig catechisire, ob er eines Adjuncti benöthiget ist? Diese Nachrichten dürfen nicht zu general und obenhin, sondern müssen zuverlässig und deutlich seyn, und die Präpositi oder Inspektors dahero nicht blos auf der Prediger Aussage es ankommen lassen, noch was sie selbst glauben, berichten, sondern sich bey denen Gemeinden genau erkundigen, wie sie in diesem und jenem Stück sich verhalten (h).

(a) Die dieserhalb in denen königl. preussischen Landen schon seit ein paar hundert Jahren nach und nach erlassene landesherrliche Befehle und Verordnungen sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Geistliche, Sandlung, angeführt. Doch stehet denen Geistlichen frey, dasjenige, was sie von ihrem eigenen Zuwachs, auch Pächten und Einkommen haben, zu verkaufen.

(b) S. marggräfl. brandenburg, bayrenthümliches Ausschreiben dieserhalb, vom 25. Febr. 1717.

(c) S. königl. preußl. Verordnung, vom 8. Febr. 1744.

(d) S. königl. preußl. Verordnung, vom 11. Jan. 1735.

(e) S. königl. preussische Cabinetsordre vom 24. Aug. 1755.

(f) S. königl. preußl. Verordnungen vom 20. Aug. und 26. Sept. 1737. Wegen grober und zur öffentlichen Aergernis gereichenden Vergessungen, ist es allemahl besser, die Geistlichen ihres Amtes gänzlich zu entsetzen, als sie auf sogenannte Pönitenzpfarren zu translociren. Wie in denen königl. preussischen Landen der Prediger und Schullehrer Verbrechen und Excesse untersucht und befindenden Umständen nach bestrafet werden sollen, zeigt das Edict vom 16. May 1760. an.

(g) S. königl. preussische Verordnungen vom 29. Sept. 1736. 19. Febr. 1738. 14. Mart. 1754.

(h) S. königl. preußl. Verordnungen vom 29. Sept. und 6. Nov. 1736. 19. Febr. 1738. 9. Mart. und 27. Jun. 1752. 14. Mart. und 24. April 1754.

§. 8.

V. Hiernächst schreibt die Landespolicey denen Geistlichen Regeln und Ordnungen vor, wie sie sich bey Führung ihres Amtes verhalten sollen. In Ansehung des Sacraments der heiligen Taufe wird verordnet, wenneher und wo die Taufe verrichtet werden soll; wie es damit zu halten, wenn ein Ehegatte teutscher, der andere aber französischer Nation ist; wie viel Taufzeugen ohne und mit Dispensation zu nehmen, und wohin die Dispensationsgelder zu verwenden, auch wie die Taufzeugen beschaffen seyn sollen; daß bey den Taufgastereyen nicht gefressen und gesoffen, noch andere Ueppigkeiten vorgenommen werden sollen ic. (a). Denen lutherischen Predigern pfleget aufgegeben zu werden, den in ihrer Kirche gebräuchlichen Exorcismus, auf Verlangen der Eltern oder Taufzeugen, ohne Erwartung fernern Befehls, wegzulassen (b); doch werden an einigen Orten deshalb noch viele Weitläufigkeiten ohne Noth gemacht, und muß der Geistliche datum zuvor bey dem Consistorio Anfrage thun.

(a) Was dieserhalb in dem Königreich Preussen verordnet ist, findet man in Wilhelm Seiner. Beckers preussischen Kirchenregistratur, oder kurzem

kurzem Auszug königl. preussischer Edicten und Verordnungen, welche in Kirchen- und Schulsachen in dem Königreich Preussen publiciret worden, Art. Taufe, Gevattern. Und die diesfallige Verordnungen in Pommern stehen in Gottfried Christian Roths kurzem Auszug der das Kirchen- und Schulwesen im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Camin betreffenden Gesetzen und Verordnungen, Art. Dispensation, Franzosen, Gevattern, Taufe. Die Dispensationsgelder fließen in Preussen in die Sportulcasse des Consistorii, die in Pommern fallende aber werden zur königlichen Schloßbibliothek in Berlin angewandt.

b) S. königl. preußl. Verordnung vom 25. Oct. 1740.

§. 9.

VI. Was das Sacrament des heiligen Abendmahls betrifft; so müssen die Prediger keinen darzu admittiren, der nicht confirmirt ist; keiner muß aber confirmirt werden, der nicht vorher in dem Christenthum genugsam unterrichtet worden. Zu dem Ende werden die Prediger angewiesen, sowohl in ihren Häusern, als in der Kirche, fleißig Catechisation zu halten, auch ausserdem über den Catechismus zu predigen (a). Zuweilen wird ein gewisses Alter, z. E. das 12te oder 13te (b) oder 14te (c) Jahr festgesetzt, vor deren Zurücklegung kein junger Mensch confirmirt und zum heiligen Abendmahl gelassen werden soll. Besser aber ist es, hierinnen keine gewisse Zeit vorzuschreiben, sondern denen Predigern aufzugeben, die Kinder nicht nach deren Jahren, sondern nach ihrer Fähigkeit zu confirmiren (d). Und damit die Kinder in dem Unterricht nicht gehindert noch stüßig und furchtsam gemacht werden, wird denen Geistlichen billig verboten, die zum Unterricht und zur Confirmation gehende Catechumenen weder in ihren Geschäften und Verrichtungen zu gebrauchen, noch mit Schlägen zu tractiren (e). Beydes pfleget zuweilen zu geschehen. Noch unverantwortlicher aber würde es seyn, wenn der Prediger wegen Geschenk

und Gaben unlächtige Kinder vermögender Eltern annehmen und confirmiren, hingegen aber fleißige und geschickte Kinder armer Eltern, die wenig oder nichts geben können, mit der Confirmation ohne Noth aufhalten wollte.

In Ansehung der Beichte und Vorbereitung zum heiligen Abendmahl wird die Zeit vorgeschrieben, wenn solche geschehen soll (f). Die Frühebeichte pfleget nicht allemahl erlaubt zu seyn, ausser denen Alten und Schwachen, die von der Kirche weit entfernt sind, wie die Landleute, die über Feld nach der Kirche gehen müssen, oder wenn die landesherrlichen Dienste dadurch versäumt werden, und denen Domainen einiger Schaden dadurch zu wachsen dürfte (g). Auch pfleget man denen Landleuten zu verstaten, daß sie sich nicht an einem Werkeltage, sondern allemahl des Sonntags vorher, bey dem Weistlichen zu ihrer bevorstehenden Communion insiden dürfen, damit sie in ihrer Wirtschaft nicht gestöhrert werden (h). In denen königlich-preussischen Landen ist die in der katholischen Kirche gebräuchliche Privatbeichte, worden, der communiciren will, nicht schlechters dings nothwendig, sondern auf Befehl des Hofes schon vor vielen Jahren auch hierin einem jeden von den Gliedern der Gemeinde die völlige Freiheit gelassen worden, ob er sich derselben bedienen wolle, oder nicht. Wer es dem Prediger vorher anzeigt, und der Vorbereitung, wobey die allgemeine Beichte vorgelesen wird, benwohnet, wird zum heiligen Abendmahl zugelassen, sollte er es auch vor sich nur gefunden haben, nicht im Weichstuhle oder in der Sacristen zu seiner Privatvorbereitung zu erscheinen (i). Dieses ist eine überaus rühmliche Freiheit, weil so manchem Mißbrauche der Beichte dadurch vorgebeugt, allem Gewissenszwange damit abgeholfen und der Zweck der Communion von denen, die ihn erreichen wollen, doch erreicht wird. Man findet zwar Gesetze, welche verordnen, daß

daß die Prediger sich keines besondern Imperii im Beichtstuhle gebrauchen, und nicht also fort um eines kleinen Fehlers willen, oder wenn ihnen ein Beichtkind etwa an ihren zeitlichen Gütern zu nahe gekommen, dasselbe vom Beichtstuhl verstoßen und a sacris suspendiren sollen (k); man findet aber auch nicht selten Exempel, daß der Beichtstuhl gemißbraucht wird.

Das heil. Abendmahl selbst soll ordentlich Weise öffentlich in der Kirche mit andern Communicanten empfangen werden (l); und man verbietet deswegen die Privatcommunion sowohl in den Häusern (m), als in der Sacristey (n); doch wird erlaubt, Personen, welche hohen Alters, Schden oder Krankheit halber nicht aus dem Hause kommen können, es im Hause allenfalls mit Zuziehung einiger andern guten Freunde, zu reichen (o). Diejenige, so schwache Füße haben, sollen es öffentlich sitzend empfangen, die einen unedelmlichen Schaden haben, zu seht zugelassen werden (p); welche aber mit dem schweren Gebrechen behaftet, auf Krücken gehen, einen eckelhaften Ausschlag im Gesicht haben ic. sollen in der Woche mit mehreren Personen dieser Art das heil. Abendmahl zugleich nehmen (q). Kranke und Sterbende sollen etliche Tage vorher dazu wohl präpariret, es ihnen auch mit sorgfältiger Vorsicht, wenn sie noch völligen Verstand besitzen, gereicht, ihnen aber der Wein nicht eingegossen (r), noch durch ein Röhrgen gegeben werden (s); sondern sie sollen ihn aus dem Kelch trinken. Der bey der Krankcommunion nöthige Wein soll von dem Prediger selbst angeschaffet, nicht aber von den Hausvätern geholet und besorget, auch, absonderlich bey Kranken, der Wein von dem Prediger selbst, und nicht durch den Küster, in den Kelch gegossen werden; in denen preussischen Ländern ist Leib- und Lebensstrafe darauf gesetzt (t). Auch soll bey der öffentlichen

Communion nicht mehr Wein, als noch dürftig dazu gehöret, angeschaffet, das übrige bleibende aber denen Armen und Kranken gereicht, oder verkauft, und das davon geltsfete Geld ad pios usus verwandt werden (u). Bey der Communion soll alles Präcedenzstreit vermieden werden, und kein Communicant vor dem andern einen Rang begehren, sondern zuerst die Männer, und sodann die Frauenspersonen, ohne alle Affectation etniges Ranges hinzutreten; nach den preussischen Landesgesetzen sollen die Contravenienten auf Erkenntnis des Consistorii an Geld und Leib gestrafet werden (x). Die Prediger sollen die unbussfertigen Sünder nicht ohne Vorwissen des Consistorii, am wenigsten aber jemanden um Privatsachen oder wegen unterlassener Abführung der Accidentien, vom Abendmahl zurückhalten (y). Ehedem suchte man diejenige, die zwar Tages vorher gebeichtet hatten, dennoch aber vom heil. Abendmahl weggeblieben, oder die sich ganz und gar davon abhalten, durch Geld- und Gefängnisstrafe, oder gar Landesverweisung, darzu anzuhalten (z); allein dieses Verfahren ist zu hart, stiftet nur Heuchelei und keine wahre Besserung, daher man es auch billig abgeschaffet, und dagegen verordnet hat, daß solche Leute mit Lehren, Bitten und Ermahnungen zurecht gebracht werden sollen (aa).

(a) S. Beckers Kirchenregistratur und Nothens Auszug, Art. Catechisation, Catechismus predigten.

(b) S. marggräf. brandenburg; bayreuthische Ausschreiben, daß kein Kind vor dem 10ten oder 12ten Jahr zum heil. Abendmahl soll gelassen werden, vom 13. Martii 1722. 2. Febr. 1731. 8. Mart. und 28. Jun. 1741.

(c) S. churfürstl. braunschweigisches Ausschreiben wegen der nicht völlig 14. jährigen Confirmandorum, vom 31. Aug. 1736.

(d) S. königl. preußl. erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen, vom 3. April 1734.

- (e) S. königl. preußl. Verordnung vom 22. Mart. 1768.
- (f) S. Beckher und Roth, c. 1. Art. Beichte.
- (g) S. königl. preußl. Verordnungen vom 15. Oct. und 24. Dec. 1743.
- (h) S. königl. preußl. Verordnung vom 20. Jul. 1740.
- (i) S. Verordnung vom 16. Nov. 1698.
- (k) S. Instruction zur Kirchenvisitation im Königreich Preussen, de. an. 1699. §. 17.
- (l) S. königl. preußl. Verordnungen vom 25. Aug. und 6. Sept. 1731.
- (m) S. marggräf. brandenburg, bayreuthische Rescripte vom 1. Nov. 1693. und 15. Febr. 1741.
- (n) S. königl. preußl. Verordnungen vom 28. Jan. 28. Febr. 1732. und 14. Mart. 1735. marggräf. brandenburg, bayreuthische Verordnung vom 1. Nov. 1697.
- (o) S. königl. preußl. Verordnung vom 31. Dec. 1733.
- (p) S. königl. preußl. Verordnungen vom 14. Dec. 1731. 16. Jan. 1732.
- (q) S. königl. preußl. Verordnungen vom 25. May, 9. Jun. 1732.
- (r) S. königl. preußl. Verordnungen vom 25. Aug. 29. Aug. 6. Sept. 1731. 22. Jan. 28. Febr. 1732. 14. Mart. 1735.
- (s) S. churfürstl. brandenburgische Verordnung vom 20. Febr. 1696.
- (t) S. königl. preußl. Verordnung vom 26. Sept. 1737.
- (u) S. königl. preußl. Verordnungen vom 26. Sept. 31. Dec. 1737. 3. und 28. Jan. 1738.
- (x) S. königl. preußl. Verordnungen vom 14. May 1701. 12. Jan. 1704.
- (y) S. königl. preußl. Verordnung vom 8. Febr. 1718. pommerische Consistorialordnung vom 1697. C. 3. §. 13. königl. Verordnung vom 28. Jul. 1744. und Cabinetordre vom 12. Mart. 1748.
- (z) S. neurevidirtes preussisches Landrecht de an. 1721. P. 3. Lib. 6. Art. 5. §. 4. 5.
- (aa) S. königl. preußl. Declaration über die Verordnung wegen der Catechismuspredigten und catechetischer Wiederholung der Predigten von der Kanzel, vom 17. Mart. 1721.

VII. In Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes und des Predigens, verordnet der Landesherr, wenneher der Gottesdienst ausgehen und wie lange er währen soll. In denen preussischen Landen dürfen die Predigten nicht über dreyniertel Stunden dauern (a), und denen Predigern, Candidaten und Studiolis, sowohl von der reformirten als lutherischen Kirche, ist vorgeschrieben, wie sie die Predigten, insbesondere nach dem Exempel Jablonski und Reinbecks, einrichten sollen (b). Auch ist die Menge der Lieder einzugezogen worden (c), als wodurch der Gottesdienst verjüngert wird, so, wie durch die weitläufigen Vorbitten und Danksagungen; daher sollen bey diesen die weltlichen Ehrentitel von hochgebohrnen, hochgelahrten, vorzunehmen und dergleichen, denen Privatpersonen nicht beygelegt und gebraucht, sondern alle Vorbitten und Danksagungen so kurz, als immer möglich, gefaßt (d), auch in dem allgemeinen Kirchengebet vor alle hohe und niedere Civilbediente generaliter gebetet werden, ohne die Collegia und deren Chiefs und andere Bediente und Beamte besonders zu nennen (e). Die Prediger sollen die einmahl gehaltene Predigt nicht zum dftern wiederholen, oder, anstatt der Predigten, Postillen ablesen lassen, die laster steifig strafen, doch des Straßamtes, der Kanzel und Beichtstuhls, nicht zur Ausübung ihrer Affecten und Passionen mißbrauchen, und Personalia tractiren (f). Wenn in denen preussischen Landen ein Prediger einen im Lehramt stehenden Mann nachmentlich, oder auf eine andere Art, auf der Kanzel, der Heuchelei oder eines Irrthums beschuldiget, ehe er dessen rechtlich überführet worden; so soll er das erstemahl 100. Rthlr. ad pios usus erlegen, das anderemahl ab officio removiret werden. Ist der Beleidigte sein Vorgesetzter, so soll der Beleidiger sogleich abgesetzt werden. Lehrer und Prediger aber, wenn sie

Es sich dessen wider den Regierstand, oder wider die dazu gebrauchte Personen, directe oder indirecte unterfangen, sollen sie, nach Beschaffenheit der Umstände, mit noch härterer Strafe belegen, und die Superintendenten und Präpositen, wenn sie die Contravenienten nicht sogleich anzeigen, selbst obgedachter Strafe schuldig erkannt werden (g). Die Prediger sollen sich gegen ihre Eingepfarrte keiner strafbaren Herrschaft anmaßen, sondern sich eines leutseligen Umgangs besleißigen, ihre Predigten mit keinen Affecten und Kleinigkeiten, sondern vielmehr mit ehrißlichen Moralien anfüllen, die Gemeinde mit gutem Exempel und liebevollen Ermahnungen, mehr als mit Voltern, zu erbauen suchen (h). Daß sie keine Controversen und Meinungen anderer Religionsverwandten auf die Kanzel bringen sollen, ist schon im vorhergehenden erinnert worden. Zuweilen gestattet man ihnen auch nicht, ihren öffentlichen Vortrag auf der Kanzel und bey andern gottesdienstlichen Handlungen in Versen zu thun (i).

(a) S. königl. preußl. Verordnungen vom 9. Nov. 1720. 18. Dec. 1740.

(b) S. königl. preußl. Verordnung vom 12. Apr. 1740.

(c) S. Beckher und Roth, c. 1. Art. Singen.

(d) S. königl. preußl. Verordnungen vom 8. Jun. 1711. 22. Mart. 1768. nach welcher letztern die Danksayungen vor die der Kirche und dem Predigtamt erwiesene Wohlthaten sowohl, als überhaupt vor Lebendige und Verstorbene, so viel möglich, kurz gefasset werden sollen.

(e) S. königl. preußl. Verordnungen vom 9. Oct. 1709. 2. Jun. 1714.

(f) S. Roth und Beckher, c. 1. Art. Prediger.

(g) S. königl. preußl. Verordnung vom 23. Sept. 1737.

(h) S. königl. preußl. Verordnung vom 4. Aug. 1740.

(i) S. königl. preußl. Verordnung vom 3. Febr. 1763.

§. II.

VIII. Ferner verordnet die hohe Landesobrigkeit die Sabbathsfeyer, setzt allgemeine Bus- und Betttäge, so, wie bey vorkommenden glücklichen und erfreulichen Begebenheiten, allgemeine Dankfeste an, und bestimmet gesetzlich, welche Fest- und Feyerstage, und wie dieselben im Lande gefeyert werden sollen.

Der Sonntag ist unter den christlichen Religionsverwandten ein so wichtiger Tag, daß desselben Heiligung zu allen Zeiten und von allen christlichen Regenten, denen göttlichen Befehlen gemäß, anbefohlen, dessen Entheiligung aber billig auf das nachdrücklichste verboten worden. Man findet sowohl in alten als neuern Landesgesetzen die vorzüglichsten Beispiele davon (a). Diese Befehle gehen gemeinlich dahin, daß der Sonntag wenigstens bis nach beyden Kirchen mit großer Andacht und Stille gefeyert werden solle. Alle Zusammenkünfte, Gastmahl und Lustbarkeiten, sonderlich aber Hochzeiten, werden an diesem Tage verboten. Alle Gewerbe und Handthierungen sollen eingestellt, die Kornboden geschlossen, keine Märkte gehalten, keine Ess- und Trinkwaaren unter dem Gottesdienst, sondern erst, wenn derselbe in allen Kirchen vollendet seyn würde, und die zu dem Ende festgesetzte Abendstunde erschienen, verkauft werden. Doch pfleget man die Kranken auszunehmen, und ihnen zu erlauben, daßjenige, was sie zu ihrer Erquickung nöthig haben, Mittags zwischen 11. und 12. Uhr, wie auch die benöthigte Arzney unter dem Gottesdienst aus der Apotheke abholen zu lassen, zu welchem Ende sich gemeinlich ein Gefelle unter der Kirche in der Apotheke aufhalten muß, um die Medicin durch ein in der Ladenthüre befindliches kleines Fenster herauszugeben, denn man nicht gestattet, daß die ordentliche Thüren oder Laden der Apo-

Apothek unter dem Gottesdienst geöffnet werden. Auch andern Einwohnern und Soldaten pfleget man zu erlauben, was sie zu ihrer unentbehrlichen Lebensnothdurft bedürfen, Mittags zwischen 11. und 12. Uhr abzuholen. Man verordnet, daß diejenige, die nach den Städten Zufuhre thun; zu solchen Reisen nicht den Sonntag zu Hülfe nehmen, sondern ihre Reisen so einrichten sollen, daß derselbe weder in der Hin- noch Rückreise entheiligt, noch die Knechte und Mitreisende vom Gottesdienst abgehalten werden (b). Am Sonntage sollen keine Lust- und Spazierfahrten, es sey von landesherrlichen Bedienten, Officieren oder Bürgern, angestellt, auch die Thore zu dem Ende vom Morgen frühe, bis des Abends um 5. Uhr, geschlossen gehalten, und, außer den Posten und fremden Reisenden, niemanden geöffnet werden. Jedoch können die Einwohner in den Vorstädten zu Fuß ein- oder ausgehen, nur darf es nicht unter den Predigten geschehen; und diejenige, welche im Frühling oder Sommer sich der Gartenlust bedienen, sollen gleichfalls des Sonntags eher nicht, als um 5. Uhr, herausgelassen werden, auch hernach bey guter Zeit sich wieder nach Hause verfügen (c). Des Sonntags wird alles Spielen, so von dem Glück dependirt, es habe Rahmen wie es wolle, gänzlich verboten, und keine Zusammenkunft zum Spielen in einer Schenke oder Wirthshaus veranstaltet. Doch erlaubt man diejenige Spiele, so in einem Exercitio corporis bestehen, doch nicht eher, als um 5. Uhr; es soll aber mäßig und nicht bis in die späte Nacht hinein gebraucht, sonderlich aber dabey alle verdächtige Gesellschaft von liebedlichem Frauenwoll und andern Personen vermieden werden (d). Es werden deswegen die Prediger angewiesen, denen Bauern nicht zu verbieten, des Sonntags in die Krüge zu gehen und daselbst zu trinken, vielweniger sie deshalb vom Weichtrunk abzuweisen, weil dadurch die

Wächter außer Stand gesetzt werden, den Anschlag bey den Brauerereyen zu erfüllen; sondern es soll vielmehr denen Wirthen, Weins und Bierschenken, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, vergönnet und zugelassen seyn, Sonntags nach gezändigtem Gottesdienst Gäste zu setzen, Wein und Bier zu verschenken, und Spielteute zu halten; nicht weniger auch denen Gästen erlaubt seyn, zulässige, als Regel und dergleichen andere nicht verbotene noch sündhafte, Spiele zu spielen; jedoch dergestalt, daß aller Muthwille, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit dabey, vermieden werde (e). Wo Soldaten einquartieret sind, pflegen besondere Wachten herumzugehen, welche die Schenken und Gäste, so betroffen werden, aufheben und in die Hauptwacht bringen müssen; und die Magistrate müssen auf alles genau Acht haben, durch ihre Stadtdiener, und denenselben zugegebenes Commando Soldaten, die Weins und Bierschenken, auch Junks- und Coffeehäuser, in der Stadt und vor den Thoren visitiren, und die Uebertreter sofort in Arrest bringen lassen.

(a) S. Roth, c. 1. Art. Sonntag; Beckher, c. 1. Art. Sabbathsfeyer; und meine Cameralis-tenbibliothek, Art. Sonntag.

(b) S. königl. preußl. Verordnung vom 19. Nov. 1711.

(c) S. königl. preußl. Verordnung vom 16. Dec. 1702.

(d) S. königl. preußl. Verordnungen vom 5. May und 15. Jul. 1703.

(e) S. königl. preußl. Verordnungen vom 18. Aug. 1718. 23. Aug. und 1. Oct. 1735. 30. Martz, 1736. 12. Oct. 1737.

§. 12.

IX. Die Fast-, Bus- und Betttage, welche der Landesherr zu gewissen Zeiten des Jahres zu halten anordnet, müssen ebenfalls, wie der Sonntag, gefeyert und geheiligt werden, Man ist bey selbigen zuweilen noch strenger, und

und verbietet an solchen dasjenige, was sonst noch an dem Sonntag erlaubt ist. Wenigstens wird an solchen Tage durchgehends keine Musik verstatet. Ehedem war man so scharf, daß an Fast-, Bus- und Betttagen kein Schornstein rauchen, folglich kein Feuer, wenigstens in der Küche auf dem Heerd gemacht werden, und niemand eher, als auf den Abend, essen durfte. Allein jezo ist man bey den Protestanten nicht mehr so strenge, sondern giebt einem jeden die Freiheit, ob er fasten will, oder nicht. Sonst sind zu Feiern des Bustages auch die andern im Lande befindliche Religionsverwandten verbunden.

§. 13.

X. Was die Fest- und Feiertage anbelangt; so sind selbige ein wichtiger Gegenstand der Pölicen. Nach guten Grundsätzen der Pölicen kann man keine überflüssige Feiertage zulassen, ohne dem Nahrungsstande einen großen Nachtheil zuzuziehen. Jedermann will sich an denen Festtagen etwas zu gute thun, weil man glaubet, man müste an solchen Tagen besser leben, als in Werktagen. Werden nun viele Festtage im Jahr gefeyert; so bekommen die Einwohner desto mehr Gelegenheit zu Ausgaben, und diese können gar leicht zur Verschwendung ausarten, wenn die Feiertage einer ausschweifenden Leppigkeit und Lustbarkeit gewidmet sind, die Pölicen aber auf solches Betragen des Volks nicht Acht hat. Hieraus kann nichts anders entstehen, als der Verlust eines beträchtlichen Theils des Vermögens, welcher mit größerm Nutzen zur Erweiterung der Gewerbe hätte angewandt werden können. Dieses ist aber der Schaden noch nicht ganz. Durch allzu viel Feiertage wird das Genie des Volks zum Fleis und Arbeitsamkeit verdorben; das Volk wird faul, träge und unlustig zur Arbeit. Alles dieses aber muß dem Aufnehmen und Flor des Nahrungsstandes notwendig hinderlich und nachtheilig seyn.

V. Theil.

Man muß aber auch nicht auf das andere Extremum verfallen, und die Festtage so enge, als möglich, einschließen. Diejenige Feste, welche dem Andenken und der dankbaren Feiern von den wichtigsten und erhabensten Wahrheiten der Religion, und der dem menschlichen Geschlechte dadurch erwiesenen Wohlthaten, gewidmet sind, müssen allerdings gefeyert werden. Hingegen giebt es noch viele andere Feste, oder die sogenannten Marien- und Aposteltrüge, welche ohne alle Beleidigung der Religion können abgeschafft werden.

Weil aber die Menschen gewisse Tage haben müssen, an welchen sie sich erquicken, und von ihrer Arbeit erholen und ausruhen, oder sich auf eine erlaubte Art vergnügen und lustig machen können, um sich durch diese Erquickung, Ruhe und angenehme Abwechslung, zur Fortsetzung ihrer Arbeit, zumahl wenn diese mühsam und beschwerlich, oder mit einer stehenden Lebensart verbunden ist, desto geschickter und bequemer zu machen, wie auch Zeit übrig zu haben, um, ohne Versäumnis ihrer Arbeit, ihre Anverwandten, Freunde und Bekannten besuchen zu können; so müssen, um diesen Endzweck zu erreichen, die hohen Festtage, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten, aus zweyen oder dreyen Tagen bestehen; da dann wenigstens der erste Feiertag von diesen drey großen Festen als ein wahres Religionsfest mit wahrer Andacht, Ehrerbietung und Stille gefeyert, und an demselben weder Ergöckungen und Lustbarkeiten, noch Arbeiten und Verkauf, im geringsten zugelassen werden müssen. Und eben dieses muß auch von dem Charfreitag Statt finden. An denen übrigen Festtagen aber können vernünftige und gestittete Ergöckungen und Lustbarkeiten allerdings gestattet werden (a).

In denen königlich-preussischen Landen werden, außer gedachten dreyen hohen Festen,
D p nur

nur die vierteljährige Bußtage, der sogenannte Gründonnerstag und Charfreitag, das Fest der Himmelfahrt Christi und der Neujahrstag gefeyert; Michaelis, Dreßdnigstag und Marienverkündigungsfest werden auf die folgende Sonntage verlegt, alle übrige Fest- und Aposteltage aber werden nicht mehr öffentlich gefeyert (b). Wo die Marien- und Aposteltage noch gefeyert werden, pfleget jedoch nur vormittags Gottesdienst zu seyn, nach dessen Endigung jedermann erlaubt ist, seine Arbeit abzuwarten (c). Dieses geschieht bey denen Protestanten gemeinlich auch am Gründonnerstage. Sind bey einer Pfarre im Lande Dörfer eingepfarrt, die unter fremder Hoheit stehen, so pfleget man dem Prediger zu erlauben, in denen fremden Dörfern die dort übliche Festtage zu feyern (d).

In denjenigen teutschen Staaten, wo die im Reiche geduldete dreyerley Religionsverwandten ihren öffentlichen Gottesdienst hergebracht haben, muß auch in Ansehung der Feste und Feiertage auf den westphälischen Frieden zurück gesehen, und der in demselben festgesetzte Annus decretorius beobachtet werden. Denn diejenige Untertanen einer gegenseitigen Religion, welche im Jahr 1624. in dem Besiß der freyen Ausübung ihrer Religion gewesen sind, hängen auch in Ansehung der Feste und Feiertage nicht von der Gewalt ihres Landesherrn ab, der einer gegenseitigen Religion zugethan ist. Es ist ihnen in dem westphälischen Frieden eine vollkommene und ganz uneingeschränkte Ausübung ihrer Religion versichert worden. Diese würden sie aber nicht haben, wenn sie nicht die Freyheit hätten, ihre Feste mit ihren übrigen Religionsverwandten zugleich und zu einerley Zeit zu feyern. Die catholischen Landesherrn können also ihre evangelischen Untertanen nicht zwingen, bey der zuweilen einfallenden Verschiedenheit der Feste nach

denen gregorianischen und verbesserten Calendern ihre Feste nach dem gregorianischen Calender zu feyern. Jedoch kann die landesobrigkeit allenthalb anbefehlen, daß sie sich an denen Tagen, an welchen die Hauptreligion des Landes ihre Feste feyert, aller öffentlichen in die Augen fallenden Arbeit und Handels, als z. E. des Verkaufs auf denen Wochenmärkten, und aller polsternden und lärmenden Arbeit, welche den Gottesdienst stören, oder doch Aergernis geben kann, enthalten.

Ich glaube auch, daß ein Regent seine Untertanen gegenseitiger Religion, in einem Lande, wo auf den Annum decretorium gesehen werden muß, nicht so schlechterdings zu Verminderung der Feiertage anhalten könne. Einem protestantischen Landesherrn würde zwar hierunter von seinen beyderley protestantischen Untertanen nichts im Wege gelegen werden; auch würden protestantische Untertanen sich ihrem catholischen Landesherrn nicht widersetzen, wenn die Verminderung der Feiertage allgemein ist, und sich auch über die catholischen Religionsverwandten erstrecket. Allein wenn ein protestantischer Landesherr die bey seinen eigenen Religionsverwandten eingeführte Verminderung der Feiertage, auch bey denen catholischen Untertanen einführen wollte; so dürfte solches mehr Schwierigkeit machen, indem die Catholici die Feiertage der Apostel und ihrer Heiligen nach ganz andern Grundsätzen betrachten, als die Protestanten. Sie würden sich also steif und fest an den Annum decretorium halten, und wenn der protestantische Landesherr seinen Endzweck erreichen wollte, so würde er sich nicht entbrechen können, bey dem Pabst um dessen Einwilligung nachzusuchen (e).

(a) Der Herr von Justi hat zwar in seiner Politzenwissenschaft, 2. Band, S. 49. u. f. zu Einrichtung der Feste und Feiertage einen an sich nicht ungegründeten Vorschlag gethan; allein

er glaubet selbst nicht, daß derselbe jemahls werde befolget werden. Er ist der Meynung, daß, weil die eigentlichen Religionsfeste bloß mit dem Dienste des Herrn in seinen Tempeln, und mit gottfelliger Andacht und geistlichen Betrachtungen in denen Häusern zugebracht, und wie jetzt die Lusttage gefeyert werden sollten; folglich die denen Vergnügungen und Ergötzlichkeiten des Volks gewidmeten Tage mit solchen Religionsfesten nicht einerley seyn könnten; man zu dieser Vergnügung und Ergötzlichkeit des Volks, die in einem Staate gleichfalls notwendig wäre, besondere weltliche Freuden- und Feiertage anordnen, dazu die angenehmsten Jahreszeiten wählen, jedes solcher Feste wenigstens auf drey Tage lang festsetzen, und an solchen dem Volke alle Arten von ehrbaren Vergnügungen und Ergötzlichkeiten, sonderlich allerley Schauspielen und Aufzügen, verstaten sollte, die Gelegenheiten und Veranlassungen aber zu diesen Festtagen könnten von allerhand freudigen Begebenheiten genommen, und selbige i. E. zum Andenken eines erfochtenen Sieges, der Geburt des Landesherrn, u. d. gefeyert werden. Bey dieser Einrichtung würden die sonst gewöhnliche Lusttage überflüssig seyn und eingestellt werden können; und wenn die drey Hauptfeste der Religion zusammen auf 5. Tage eingeschränkt würden, so würden diese mit dem Charfreitage und Himmelfahrt sieben Tage ausmachen; alle andere Festtage würden auf die Sonntage verleget; und wenn im Sommer zwey weltliche Feste angeleget würden, eines von drey, und das andere von zwey Tagen; so würden dennoch alle Feiertage das ganze Jahr, auffer dem Sonntage, nur in 12. Tagen bestehen; so nicht zu viel wäre.

(b) S. königl. preussische Verordnung vom 12. Mart. 1754. und 12. Mart. 1762. Auch ist die abendtheuerliche Gewohnheit in der Christnacht, welche eine Vigilie oder Nachtpredigt genennet wird, wegen der dabey sich geäußerten Mißbräuche und Unordnungen, durch das Edict vom 10. Dec. 1764. gänzlich abgeschafft worden.

(c) S. marggräfl. brandenburg; bayreuthisches Rescript vom 27. Jul. 1744.

(d) S. königl. preußl. Verordnung vom 3. Nov. 1758.

(e) Der Herr von Justl meynet zwar l. c. §. 35. in der Note, daß die Catholiken ein solches

Bestes ihres evangelischen Landesherrn nur so weniger ihrer Religionsausübung vor nachtheilig erachten könnten, da Oesterreich und andere catholische Regenten gleichfalls solche Verminderungen vorgenommen hätten. Allein ich glaube gewiß, daß sie dieses ohne vorher erlangte päpstliche Einwilligung nicht werden gethan haben. Da im Jahr 1754. in allen königl. preussischen Staaten, und auch in Schlessen, dergleichen Verminderung der Festtage bey denen beyden evangelischen Religionsverwandten vorgenommen wurde, hatte, um solche auch bey denen Catholiken in Schlessen einzuführen, der Bischof zu Breslau an den damahligen Pabst Benedictus XIV. geschrieben, und dessen Einwilligung nachgesucht, welche dieser ihm auch in einem Breve vom 28. Jan. 1754. so sich in der Sammlung der schlesischen Landesordnungen von diesem Jahr befindet, ertheilet, und diejenige Feiertage bestimmt, welche sowohl mit Anhörung der Messe und Enthaltung von aller Arbeit gefeyert werden sollen, als auch diejenige, die zwar an und vor sich selbst in ihrer Feyerlichkeit verbleiben sollen, an selbigen aber, wiewohl nach angehörter Messe, zu arbeiten erlaubt worden. Es ist demnach auch unter diesen catholischen Feiertagen, und denenjenigen, so die beyden evangelischen Religionsverwandten nach dem Edict vom 12. Mart. 1754. feyern sollen, ein großer Unterschied geblieben.

§. 14.

XI. Disponiret der Landesherr, wie es mit denen Ceremonien und Kirchengebräuchen, welche entweder bey der Predigt des göttlichen Wortes, oder bey der Administration der Sacramenten gebräuchlich zu seyn pflegen, ingleichen mit denen in der Kirche, und bey verschiedenen Handlungen aufferhalb derselben, üblichen Mitteldingen gehalten werden soll (a). Es sind aber diese Ceremonien und Gebräuche ihrer Natur und Beschaffenheit nach zweyerley. Einige sind in Gottes Wort vorgeschrieben, einige aber dependiren von dem menschlichen Willen. Diejenigen Ceremonien, welche in der heiligen Schrift exprimiret sind, oder in den symbolischen Büchern sich gründen, oder per

P p 2

con.

consequentiam aus denen Glaubenssätzen fließen, kann kein Regent, vielweniger ein evangelischer Reichsfürst, der per pacta ad libros symbolicos sich verbunden, und deshalb des Religionsfriedens genießet, ändern. Diejenigen Ceremonien und Gebräuche hingegen, die nicht in der heiligen Schrift determinirt sind, kann ein Regent nach seinem Gefallen einrichten, abändern und abschaffen; es thut auch ein Regent wohl, wenn er nicht zu viel äußerliche Ceremonien veranstaltet, damit nicht das Wesen des Gottesdienstes darin gesehet werde (b).

Also ist in denen königlich-preussischen Ländern das in denen evangelisch-lutherischen Kirchen noch gebräuchlich gewesene Singen lateinischer Lieder schon seit hundert Jahren abgeschafft gewesen (c); und auf Befehl König Friedrich Wilhelms (d) wurden die weißen Chorhemden, womit sich die lutherischen Prediger bey ihren öffentlichen Amtsverrichtungen bekleiden, die Absingung des Vater Unfers, samt den Einsetzungsworten bey dem heiligen Abendmahl, und der sogenannten Collecten und des Segens vor dem Altar, die brennenden Wachskerzen auf dem Altar bey der Austheilung des heil. Abendmahls, u. d. abgeschafft; allein der jetzt regierende König verstattete bald nach Antritt seiner Regierung (e) denen lutherischen Kirchen hierin ihre völlige Freyheit wieder. Daß die Prediger auf Verlangen der Eltern oder Gevattern, sie mögen lutherisch oder reformirt seyn, den Exorcismum bey der Taufe in denen preussischen Ländern weglassen müssen, ist schon in den vorhergehenden erwähnt worden. Auch ist daselbst das Vortragen der Crucifixe oder Creuze bey Leichenbegängnissen schon längst verboten gewesen (f); in gleichen ist verordnet worden, daß das Musketiren in den Kirchen entweder ganz abgeschafft, oder doch schlechtthin nach verrichtetem Gottesdienst geschehen soll (g).

So unzweifelhaft aber das Recht eines protestantischen Reichsfürsten ist, alle Feyerlichkeiten und Ceremonien bey dem Gottesdienste zu bestimmen, die nicht von dem Urheber der Religion selbst vorgeschrieben sind, oder zu denen Religionslehren und Meynungen gehören; so behutsam muß er jedoch hierinnen verfahren. So bald die Unterthanen glauben, daß eine Ceremonie eine Glaubens- und Gewissenssache ist, welchen Glauben gleichwohl die gemeinen Leute mehr theils haben; so thut der Landesherr wohl, von der Abänderung derselben abzustehen. Es schadet nichts, wenn man sich dieses auch nur aus Schwachheit, Einfalt und irrigem Gewissen einbildet. Denn wenn der Regent nicht auch vor die irrigen Gewissen Betracht haben müßte; so würde er überhaupt in Glaubenssachen Zwang ausüben können; und diejenigen, welche nicht von der Religion des Regenten wären, würden allemahl davor angesehen werden, daß sie aus unrechtem und irrigem Gewissen handelten. Unterdessen liegt, wenn man die Sache mit unpartheyischen Augen ansiehet, die Schuld doch hauptsächlich an den Herren Geistlichen selbst. Von diesen kann man allemahl voraussetzen, daß sie überzogen sind, daß dergleichen äußerliche Ceremonien kein Stück des Gottesdienstes ausmachen, sondern daß es bloße Adiaphora und Mitteldinge, und zum Theil solche sind, die von dem Judenthume, Heidenthume und Pabstthume herkommen, deren Religionsgrundsätze gleichwohl denen ihrigen gerade zuwider sind. Warum wollen sie also selbst solchen von diesen gegenseitigen Religionen entlehnten äußerlichen Schimmer behaupten, da sie von dessen Ungrund vollkommen überzogen sind? Wollten die Herren Geistlichen von diesem Ungrund auch ihre Gemeinden, und sonderlich die gemeinen, schwachen und einfältigen Glieder derselben, überzeugen; so würden diese auch aufhören, die Ceremonien als eine Glau-

Glaubens; und Gewissenssache anzusehen, und die Abänderung derselben würde ohne allen Schein eines Gewissenszwangs geschehen können. Der geistliche Hochmuth, daß ein Theil dem andern nicht nachgeben, noch den ersten Schritt thun will, hat die so heilsame, und auch in politischem Betracht so nützliche, Vereinigung derer, sonst in den Hauptgrundsätzen mit einander übereinstimmenden und nur in der Auslegung ein und anderer Sätze unterschiedenen, beyden evangelischen Kirchen bishero noch immer verhindert.

(a) S. BOEHMER Jur. eccl. T. 3. Dissert. pralim. S. 56.

(b) S. Jargow von Regalien, Lib. 1. Cap. 3. S. 50. p. 146.

(c) S. Verordnung vom 19. Mart. 1652.

(d) Nach dem Edict vom 6. Nov. und 30. Dec. 1736.

(e) Vermöge der Edicte vom 8. und 29. Jul. 1740.

(f) Nach der Verordnung vom 26. Aug. 1729.

(g) S. erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen, vom 3. April 1734.

§. 15.

XII. Hiernächst erstreckt sich die Vorsorge und Gewalt eines evangelischen Landesherren über den Unterhalt der Kirchen; und Schuldiener; und es ist der Würde der Religion anständig, daß dieser Unterhalt zu reichend seyn muß, damit sie nicht ihrem Stande und Berufe unanständige und hinderliche Handthierungen zu treiben genöthiget sind, welches der Religion selbst keine Hochachtung zuwege bringen kann.

Die Besoldungen der Prediger bestehen entweder in baarem Gelde allein, oder theils in selbigem, theils in der Benutzung derer sogenannten Pfarracker und Wiesen, Zehenten, Pächten, und dergleichen. Dann haben die Pfarrer die Jura Stolar und gewisse

Accidentien zu genießen, so aber mehrentheils nur bey denen evangelisch; lutherischen Predigern Statt findet, indem bey denen evangelisch; reformirten, sowohl teutscher als französischer Nation, keine Jura Stolar und Accidentien, außer in einigen wenigen teutschen Staaten, z. E. im Anhaltdeßsausschen, eingeführt und gebräuchlich sind. Außerdem pflegen alle Prediger an allen Orten freye Wohnung und freyes Brennholz zu haben.

Diejenige Besoldungen, welche in baarem Gelde bestehen, sind ohne Widerrede die besten. Denn es ist ganz natürlich, daß die Prediger durch den Ackerbau und Viehzucht, woben sie zwar selbst nicht Hand anlegen dürfen, aber doch die Anordnung und Aufsicht mit über sich nehmen müssen, in ihren Amtsverrichtungen nicht wenig gehindert werden; zu geschweigen, daß viele Prediger, wie davon, leider! genug Exempel vorhanden sind, sich durch die Wirthschafts- und Nahrungsorgen so weit hinreißen lassen, daß sie aus dem Frucht; Pferde; und Viehhandel beynähe ihr Hauptgeschäfte machen, ihr Predigtamt aber als ein Nebenwerk tractiren. Ueberdem leidet bey dieser Verfassung sowohl der Ackerbau als der Prediger; denn es sind sehr wenige Prediger, welche den Ackerbau nach Gründen verstehen. Die Aecker werden daher entweder verpachtet, und darunter leiden die Prediger durchgehends, und ihre Aecker zugleich, Schaden; oder der Ackerbau wird durch Knechte, und gemeiniglich schlecht, betrieben.

Man hat dieses in einigen teutschen Staaten eingesehen, und derowegen den Ackerbau der Landprediger abgeschafft, ihnen aber dagegen eine bestimmte und gewisse Geldbesoldung ausgeworfen. Dieses geschah z. E. vor ohngefähr 25. Jahren in den fürstlich; nassauweilburgischen Landen unter dem lehts verstorbenen Fürsten Carl August. Man zog alle Pfarrgüter nebst den Zehenten und

Fruchtgefallen ein, und ordnete eine sogenannte Präsenz oder geistliche Gütherverwaltung an, bestellte zu deren ordentlichen Verwaltung einen Oberpräsenzmeister, und warf aus diesem Fond den sämtlichen Predigern, ohne Rücksicht auf die vorige größere oder geringere Besoldung, und ohne Reflexion auf die Größe der Gemeinde oder des vorigen Pfarrguths, eine fixe Besoldung an Gelde, Naturalien, an Weizen, Korn, Gerste und Erbsen, Wiesewachs zu zwey Kühen, und so viel Grabeland, als zum nöthigen Gemüse, Kraut und Flachs erforderlich ist, aus; und diese Pfarrbesoldung kam im Anschlag auf 600. Gulden, und wird einem jeden von dem Präsenzmeister quartaliter ordentlich abgeführt. Außerdem bezielten die Prediger die Accidentien. Bey einigen Patronatpfarren hat es anfänglich Schwierigkeiten gesetzt; der Fürst hat es aber doch durchgetrieben, indem das Hauptwerk auf die Sicherheit des Fonds ankam. Daß die Prediger bey dieser Einrichtung besser, wie vorher, stehen, ist daraus abzunehmen, weil, da der jetzige Fürst die Predigerbesoldungen wieder auf den alten Fus einführen wollen, sie solches sehr verboteten haben (a).

Diese Einrichtung verdienet, aller Orten nachgeahmet zu werden. Mir ist auch ein gewisses Fürstenthum bekannt, wo man solches thun wollte. Die Prediger mußten zu dem Ende Specifications sowohl von ihren Pfarrgüthern, als was sie an Geldbesoldung einzunehmen hatten, einsenden, um darnach den Anschlag zu machen. Es ward aber nichts aus der Sache. Vielleicht hat es an der hinlänglichen Sicherheit des Fonds gefehlet. Auf diesen sichern Fond und einen billigen Anschlag kommt das Hauptwerk bey dieser Einrichtung an. Denn die Prediger müssen gesichert seyn, daß sie ihre Geldbesoldung nicht allein alle Quartal gewiß, son-

dern auch so hinreichend erhalten, daß sie davon leben können.

Wo die Besoldung der Geistlichen noch auf den alten Fus eingerichtet ist, müssen dieselbe ihre Geld- und Fruchtgefälle an einigen, und vielleicht an den meisten, Orten selbst von den Bürgern oder Bauern erheben. Dieses muß denen Predigern allerdings sehr beschwerlich und hinderlich fallen. Niemand giebt seine Abgaben gerne und gutwillig. Die meisten sehen es als eine Last an, und wünschen, daß sie nichts geben dürften. Die Landesherrschaft selbst muß oft alle Mühe und Zwang anwenden, um das Ihrige von den Untertanen zu erhalten. Wie sauer wird es nicht erst denen Geistlichen gemacht. Sie müssen mit vieler Mühe ordentliche Register und Rechnungen führen, die Schuldner vielfältig mahnen, und am Ende die Obrigkeit ersuchen, um sie durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen. Und wenn dann der Prediger auf solche Art seine Besoldung, wovon er doch leben soll, groschen- und bakeweise eintreiben läßt, und dabey Mühe, Arbeit und Zeitverlust oben drein hat; so muß er auch noch außerdem nicht selten die lieblose Nachrede anhören, daß er getzig und unhartmüthig sey (b). Würde es nicht besser seyn, wenn einer von denen Kirchenvorsichern die Anforderung der Pfarrgebühren von denen Untertanen besorgen, und solche zu gesetzten Zeiten dem Pfarrer in einer unzertrennten Summe einliefern müßte?

Damit auch bey dem bisherigen alten Fus die Pfarrländerneen nicht verlohren gehen oder von der Pfarre abgerissen werden, und es hernach nicht nöthig sey, sie durch schwere und kostbare Prozesse wieder herbeizuschaffen; so ist es sehr nöthig, darauf zu sehen, wie und auf was Art die Pfarrer solche Pfarrgüther verpachten. Es ist daher eine sehr gute Einrichtung, wenn die Inspe-

tores

Aores bey jeder zu haltenden Visitation nachfragen müssen; ob der Prediger die Pfarrgüter verpachtet habe, und, wenn solches geschehen, ob darüber ein ordentlicher Pachtcontract auf 6. Jahre errichtet sey? ob auch in selbigem die sämtlichen zur Pfarre gehörige Stücke benennet, und besonders die Aecker und Wiesen nach ihrer Lage, Größe, Gränzen und Maalen bemerkt worden? und wenn die Prediger angehalten werden, solche errichtete Pachtcontracte dem Inspectori zu communiciren, widrigenfalls aber, wenn durch ihre Nachlässigkeit dem Patrimonio der Pfarre Nachtheil erwecket, oder Anlaß gegeben wird, daß die Pfarrstücke nicht anders als durch schwere Proceffe und Vermessungen wieder ausgemittelt werden können, mit den Ibrigen davor zu haften (c).

Die Jura Stolæ und Accidentien der Geistlichen müssen billig allenthalben auf einen bestimmten Fuß gesetzt, und die Prediger ernstlich angehalten werden, über die Taxe nichts zu fordern, noch die Unterthanen durch die Accidentien, oder andere freywillige oder gezwungene Arten der Geschenke und Ausgaben zu bedrücken. Niemand muß genöthiget werden, an Gelde oder Victualien zu Weihnachts- oder Neujahrs-geschenken etwas dem Prediger zu bringen, sondern es muß solches eines jeden freyem Willen und Freygebigkeit überlassen bleiben (d). Da die Accidentien, besonders das Beichtgeld, öfters zu vielem Streit zwischen Collegen und interessirten Predigern Anlaß geben, wodurch viele Leute verwahrloset und andere gedrögert worden; so ist es als eine gute Einrichtung anzusehen, wenn das Beichtgeld, und die Accidentien vor Trauen, Taufen und dergleichen, unter diejenige Prediger, welche solche Actus an einer Gemeinde zu verrichten haben, gerade und gewissenhaft vertheilet werden müssen (e). Am allerbesten aber würde es seyn, wenn die Accidentien, die

überhaupt nichts taugen, und am wenigsten bey Religionshandlungen schicklich sind, ganz und gar vermieden, und davor denen Geistlichen zureichende Besoldungen ausgemacht werden könnten.

Die Pfarrländerereyen pflegen gemeinlich steuerfrey zu seyn. Es wird aber damit nicht aller Orten gleich gehalten; daher man hiers bey allemahl die Landesobservanz zu Rathe ziehen muß. In Pommern z. E. sind die Predigerhufen bey der Matre, davon der Prediger alle Einkünfte genießet, ohne Unterschied steuerfrey, und können sie solche ansthum oder selber ackern. Zweifelhafte Pfarrhufen werden bey der Matre zwey steuerfrey gelassen, die übrigen aber vor Pfarrbauerhufen angesehen und mitversteuert. Diejenigen Hufen, wovon der Prediger nur einen Canonem bekommt, die Patroni aber den Zehnten oder die Dienste genießen, bleibben in antiqua qualitate. Unstreitige Pfarrhufen bey der Filia sind, gleich denen bey der Matre, steuerfrey; es muß sie aber der Prediger zu billiger Pacht ansthum (f). Die streitigen Pfarr- Filialhufen wird es gehalten, wie bey der Matre. Die in der Steuer-matricul stehende Pfarrbauerhufen sind dem Oneri contributionis unterworfen. Welche der Prediger selbst niemahls unter der Entur gehabt, werden nur als Bona censitica consideriret (g).

An einigen Orten sind die Prediger von der Accise frey; ihnen ist erlaubt, das zu ihrer Consumtion benötigte Bier, wie auch den Brauntewein, selber zu brauen und zu brennen; woben aber alle Unterschleife scharf verboten sind (h).

(a) S. Schrebers neue Cameralschriften, 12. Theil, p. 479.

(b) Unterdessen fehlet es doch auch, leider! nicht an Exempeln solcher Geistlichen, die in Ansehung ihrer Gebühren ganz hart und unerbittlich sind, wenn sie gleich überzeuget sind, daß
derjes

derjenige, welcher dieselbe entrichten soll, ganz unermögend darzu ist. Dieses erwecket freilich kein großes Zutrauen und Erbauung. Vielleicht haben es dergleichen Exempel veranlaßet, daß die pommerische Visitationordnung die Prediger anweist, daß sie dem Geiz nicht ergeben seyn, und ratione accidentium keine Neuerung machen, noch die Gemeine übersetzen sollen. S. Roths Auszug, Art. Prediger.

(c) S. königl. preußl. Rescript vom 22. Jan. 1756. Doch können, nach dem Rescript vom 15. Sept. und 24. Oct. 1752. die Aecker, Wiesen, Stellen und Gärten der Geistlichen und piorum Corporum, wenn es die Umstände erfordern, durch ein vergnügliches Aequivalent in quali & quanto vertauschet werden.

(d) S. churfürstl. brandenburgische Verordnung vom 5. Mart. 1680.

(e) S. erneuerte und erweiterete Verordnung, wie es in den lateinischen Schulen bey der Universitat zu Königsberg in Preussen zu halten, vom 25. Oct. 1735.

(f) S. königl. preußl. Edict, was von den unsteuerbaren Hufen die Possessores an Contribution und andern Oneribus tragen sollen, vom 17. Mart. 1718.

(g) S. königl. preußl. Verordnung vom 15. Dec. 1711.

(h) S. Roths Auszug, Art. Prediger.

§. 16.

XIII. Die Vorsorge vor die Gebäude der Kirchen und Prediger, wie auch der Schulen (a), ist ein Hauptgegenstand der Kirchenpolicen. Die Kirchen müssen zusehends als Leuthalben im Lande zureichend und zur Bequemlichkeit der Unterthanen vorhanden seyn. Es ist freilich eine große Unbequemlichkeit vor die Unterthanen, wenn 6. 8. und mehr Dörfer zu Abwartung ihres Gottesdienstes sich einer einzigen Kirche bedienen, und einen weiten Weg nach ihren gottesdienstlichen Handlungen thun müssen, und denen neuen böhren Kindern und denen Kranken lang die weite Entlegenheit von dem Kirchdorfe nicht anders als sehr beschwerlich und oft sehr

nachtheilig seyn. Es hat der Herr von Justi daher auch eben nicht Unrecht, wenn er es vor eine der ungereimtesten Verfügungen unserer geistlichen Rechte hält, daß, wenn ein Dorf, welches zeither keine Kirche gehabt hat, eine dergleichen erbauen und ihren besondern Geistlichen unterhalten wollte, der zeitliche Pfarrer ein Recht des Widerspruches haben sollte, und verlangten könnte, daß ihm dem ohngeachtet seine zeitlichen Einkünfte und Accidencien aus diesem Dorfe ungemindert bleiben sollten (b). Allein wie viele Dörfer giebt es, die eine eigene Kirche erbauen und ihren eigenen Geistlichen unterhalten können? und soll, wenn auch dieses angehet, deswegen der zeitliche Geistliche einen ansehnlichen Verlust an seinen Einkünften, die schon, der vielen Filialkirchen ohngeachtet, an sich gemeiniglich gar nicht überflüssig zu seyn pflegen, leiden, und wo finden sich allemahl Mittel und Wege, ihn darunter nach Billigkeit schadlos zu halten? Freylich ist der Geistliche nicht zu den Einkünften, sondern zu der Seelsorge berufen; allein er will auch leben, und er muß hinreichend zu leben haben, damit er seinem Amte nicht zur Schande lebe.

Ohne Einwilligung des Landesherrn ist keinem erlaubt, eine Kirche bauen oder repariren zu lassen (c). Jedoch pfleget die Erlaubnis des Landesherrn oder desselben Consistorii, in Ansehung der Reparatur, nur alsdann nöthig zu seyn, wenn eine ganz zerfallene und viele Zeit ruinirt gelegene Kirche der Patronus wieder repariren lassen will, wie auch wenn eine Kirche, welche sonst baufällig ist, worin aber bis dahin noch immer der Gottesdienst gehalten worden, repariret werden soll, mithin eine Hauptreparatur nöthwendig ist (d). Zuweilen wird eine gewisse Summe festgesetzt und verordnet, daß alsdann, wenn die Reparaturkosten selbige übersteigen, der Anschlag davon an das Con-

listo-

Abschieden gesandt, und dessen Consens nachgesuchet werden soll (e).

Die Erbauung und Reparatur der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser lieget eigentlich denen Eingepfarrten und Patronis ob. Doch pfleget man zuerst das Kirchen-Aerarium anzugreifen, und wenn solches nicht zureichet, müssen die Patroni und Eingepfarrte concurriren (f). Oder es müssen zur Reparatur und Aufbaumung der Kirchen auch wohl besittelte und vermögende Kirchen, so ein übriges im Vorrath haben, denen armen Kirchen etwas an Geld vorschiesen und vorstrecken; jedoch dergestalt, daß, wenn dieselbe hinwiederum zu gutem Stande und Vorrath gekommen, sie jenen dasselbe, wiewohl ohne Interesse, erstatten und wiedergeben (g). Oder es wird bey dem Landesherren, oder, wie in denen preussischen Landen (h), bey der Cammer, die Erlaubnis ausgewirket, durch Collecten eine Beysteuer suchen zu dürfen. In diesem Fall pfleget die Cammer vorher, und ehe die Collecten ausgeschrieben werden, untersuchen zu lassen, ob der angegebene Bau oder Reparatur nöthig ist, und ob er nicht etwa aus eigenen Mitteln der Kirche bestritten werden könne; wo dann zugleich ein genauer Anschlag verfertiget und eingesandt werden muß (i).

Die eingepfarrte Untertanen, unter denen kein Unterschied gemacht wird, sie mögen von einer Religion seyn, von welcher sie wollen (k), müssen gemeiniglich die Fuhren und Handdienste thun, auch wohl zuweilen das Stroh umsonst geben (l). Bey der Repartition der Kosten aber pfleget man es so einzurichten, daß die Ecclesia Mater zwey Drittel, die Filiae aber ein Drittel beytragen müssen; jedoch wird solche Proportion nicht in Ansehung der ganzen Gemeinde, sondern secundum singula capita gehalten, dergestalt, daß allezeit ein Bauer in Matre zwey Drittel, in Filia aber ein Drittel ent-

V Theil.

richtet. Ratione unicolorum & vagantium aber, ingleichen anderer Matrum & Filiarum, die nur ad interim einer Pfarre beygelegt worden, wird ein jeder Bauer und Cossätze in dergleichen zugelegten Dörfern auf den vierten Theil dessen angeleget, was ein Bauer in der Hauptpfarre giebt (m). Oder es geschieht auch die Repartition dergestalt, daß allezeit auf einen Ackermann oder Bauer zwey Cossätzen gerechnet werden, bey dem Unterschied der Ackerleute und Cossätzen aber auf die Hufen nicht reflectiret wird (n). Auch pfleget sowohl der Landesherr bey denen Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, woselbst ihm das Jus patronatus zustehet, bey sich findendem Unvermögen der Kirche oder der Eingepfarrten, so wie es auch Privatpersonen, die das Jus patronatus haben, zu thun pflegen, die Materialien dazu an Stein, Kalk und Holz, ohnengeldlich herzugeben (o).

Das beste Mittel, um sowohl neue Kirchen im Lande zu erbauen, als die schon vorhandene in gutem Stande zu unterhalten, würde wohl dieses seyn, wenn das Kirchenbau- und Besserungswesen aus einer allgemeinen Casse des ganzen Landes, oder wenigstens einer Provinz oder Creyses, bestritten werden könnte. Viele Kirchen haben ein großes und unndthiges Vermögen, und diese können sich schon selber helfen; andere hingegen haben wenig, oder ganz und gar nichts, und können aus ihrem eigenen Vermögen weder ausgebessert noch neu gebaut werden. Der Beytrag, den die eingepfarrten Untertanen thun sollen, kann selbigen bey der allenthalben ohnedem großen Last der Abgaben, und bey ihren eigenen mehrentheils schlechten Vermögensumständen, nicht anders als sehr beschwerlich fallen. Auf den Beytrag der Patronen ist nicht allezeit große Rechnung zu machen; und auf die Collecten kann man sich, wegen der großen Menge derselben, fast noch weniger

weniger verlassen. Es fehlt also sehr oft das zum Bau benötigte Geld dergestalt, daß viele Kirchen nicht einmahl repariret, geschweige neu gebauet werden können. Diesem Mangel kann durch eine allgemeine Kirchenbau-Casse leicht abgeholfen werden.

Wie solche Casse einzurichten sey, lehret uns das Beyspiel in der Mark Brandenburg, ich meine das churmärkische Amtskirchen-revendirectorium zu Berlin, und das neumärkische zu Custrin. Mit dieser unter der Regierung König Friedrich Wilhelms gemachten Einrichtung hat es diese Beschaffenheit. Alle und jede in denen königlichen Aemtern in der Churmark befindliche und unmittelbar unter dem König stehende Kirchen mußten gleich anfangs ihre sämtliche Kirchencapitalien an das zu dem Ende in Berlin errichtete churmärkische Amtskirchen-revendirectorium einschicken, und eben dahin muß jede Kirche auch ihren jährlichen Ueberschuß einsenden. Alle Amtskirchen, welche unter diesem Directorio ein Corpus ausmachen, werden von diesen in eine Casse fließenden Kirchengeldern in baulichem Wesen erhalten, und, wo es die Nothwendigkeit erfordert, nach und nach neue erbauet. Dabey wird dann nicht darauf gesehen, ob eine Kirche ein Capital vor sich hat, oder nicht. Fällt bey einer Kirche ein Bau vor, oder sie neu gebauet werden, hat aber im Anfang aus Unvermögenheit kein Capital an das Directorium einschicken können, und ihre jährliche Einnahme ist auch so schlecht beschaffen, daß wenig oder nichts an Ueberschuß erfolgen kann; so wird ihr aus der allgemeinen Casse dasjenige, so sie zum Bau nöthig hat, doch ohne die geringste Interessen, so lange vorgeschossen, bis sie es aus ihren jährlichen Ueberschüssen nach und nach wieder bezahlen kann; sollte dieses auch erst in hundert Jahren geschehen können.

Man wird leicht von selbst einsehen, daß zu Anfang einer solchen Einrichtung nicht

alle baufällige Kirchen mit einmahl können repariret, noch viele neue Kirchen erbauet werden; indem man sonst die eingegangene Kirchencapitalien mit einmahl ausgeben, der nächst erfolgende jährliche Ueberschuß aber zu denen künftigen Bauen nicht hinreichend seyn würde. Man muß derohalben darauf bedacht seyn, daß man die Casse beständig in einem guten Zustande erhält. Zu dem Ende muß man anfänglich sich eine genaue von Arte peritis verfertigte Beschreibung sämtlicher Kirchen, und von denenjenigen, so repariret oder gebauet werden müssen, zugleich richtige Anschläge anschaffen, damit man aus diesen Hülfsmitteln ersehen könne, bey welchen Kirchen die Reparatur oder der Bau höchst nothwendig sey, und nicht länger aufgeschoben, oder im Gegentheil damit noch einige Jahre Anstand genommen werden könne. Jener Reparatur und Bau ist sodann zuerst vorzunehmen, dasjenige aber, was nach gemachtem Ueberschlag von denen eingelieferten Kirchencapitalien übrig bleibet, auf Interessen auszuthun. Diese Interessen werden, samt dem jährlichen Kirchenüberschuß, die Casse immer mehr verstärken, und sie, wenn nur ein halb hundert Jahr vorbey ist, in solchen Stand setzen, daß sie vielleicht davon allein das Kirchenbau- und Besserungswesen wird bestreiten können, ohne dazu eine Collete nöthig zu haben, als welche überhaupt bey dieser Einrichtung wegfällt (p). Die glücklichen Folgen dieser Verfassung zeigen öffentlich zu Tage; da man in denen königlichen Amtsdörfern sowohl in der Chur- als in Neumark allenthalben sehr wohl und großen Theils ganz neugebaute Kirchen antrifft, ohne trachtet diese Verfassung noch kein halbhundert Jahr alt ist. Hingegen erblicket man in denen Dörfern der Vasallen und Städte noch eine große Menge alter und baufälliger Kirchen, deren bedürftiger Zustand einen neuen Bau verhindert. Hieraus ist dann sichebarlich abzunehmen, daß es allemahl besser ist,

Wenn die Kirchenbau- und Reparaturkosten aus einer allgemeinen Casse bestritten werden kann.

Unterdessen und so lange eine solche Verfassung noch nicht gemacht ist, muß man sich mit dem alten und gewöhnlichen Fus behelfen, und da die Baukosten so schwer aufzubringen sind, sich, so viel wie möglich, der Menage befleißigen. Es müssen die mit wenigen Kosten zu bestreitende Reparaturen bey den Kirchen, Prediger- und Schulgebäuden, zu Verhütung eines Hauptbaues, in Zeiten vorgenommen, und zu solchem Ende bey einer jeden Kirche einiger Vorrath an Steinen, Ziegeln und Kalk gehalten (q), und sondersich von denen Beamten nach dem Zustande derer in ihrem Amte vorhandenen Kirchen, Prediger- und Schulgebäude fleißig gesehen, und denen von ihnen bemerkten oder ihnen von den Predigern und Schulmeistern angezeigten Mängeln ohne Zeitverlust abgeholfen werden (r). Denen Kirchen- und Schulbedienten müssen ihre Wohnungen nicht anders als cum Inventario übergeben, selbige von innen in- und auswendig rein und trocken gehalten, vom Grus und Unkraut gesäubert, und das Ausweisen ihrer Stuben, die Ausschmierung der Fesen und das Ausbessern der Fenster und Schösser besorget werden; wie sie dann auch die Unterhaltung und Reparatur der Dächer, besonders des Strohdaches, mit dem auf ihren Aeckern erbaueten Stroh sich angelegen seyn lassen, und überhaupt was ein jeder, der freye Wohnung hat, am Hause unterhalten muß, an ihre Wohnung gleichfalls verwenden müssen (s).

(a) Von den Schulen wird in dem Art. Schulpolizei mehr vorkommen.

(b) S. von Justi Polizeywissenschaft, 2. Band, S. 311.

(c) S. CARPZOV. Jurispr. eccl. L. 2. D. 334. BOEHMER in Jur. eccl. L. 3. Tit. 48. S. 20. 21. 22.

(d) S. Jergens von Rogation, Lih. 1. Cap. 3. S. 43. P. 131.

(e) Nach der königl. preussischen Verordnung vom 39. Jan. 1742. beträgt die Summa 20. Rthl.

(f) S. königl. preussl. Verordnung vom 19. Nov. 1742. und 15. Febr. 1744.

(g) S. Kirchenvisitation in der bürgerlichen und anderer luth. lutherischen Aemter, vom Jahr 1738.

(h) S. königl. preussl. Verordnungen vom 4. Aug. 1752. und 11. Sept. 1754.

(i) S. königl. preussl. Verordnung vom 30. Oct. 1754.

(k) S. königl. preussl. Verordnung vom 26. Dec. 1752.

(l) S. pommerische Kirchenordnung, p. 84. königl. preussl. Verordnung vom 19. Nov. 1743. und 15. Febr. 1744.

(m) S. churfürstl. brandenburgische Verordnung vom 2. Febr. 1699.

(n) S. königl. preussl. Verordnung vom 26. Dec. 1752.

(o) S. königl. preussische Verordnungen vom 11. Jan. 1711. und 26. Oct. 1753.

(p) Von dieser Verfassung handelt Voigt in seinen Vorschlägen zur Deconomie eines Landes, p. 149. u. f.

(q) S. königl. preussl. Verordnung vom 16. Jul. 1753.

(r) S. königl. preussl. Verordnung vom 18. April 1754.

(s) S. königl. preussl. Verordnungen vom 26. Jun. 1752. und 16. Febr. 1756.

§. 17.

XIV. Ferner muß die Policen ihre Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn lassen, daß auch die Gebäude der Kirchen in Hochachtung gehalten werden; und daneben nicht gestatten, daß die Kirchen zu andern Endzwecken gebraucht, oder etwas unanständiges darinnen vorgenommen werde. Die Kirchen müssen sorgfältig gereinigt und beständig sauber und rein gehalten werden, worauf sonderlich die Inspectores ein wachsames Auge haben, und ob solches geschehe, in ihren jährlichen Kirchen

Kirchenvisitationsproceß die Anzeige thun (A). Es kann nicht geduldet werden, daß die Kirchen zu Mess- und Marktzeiten zu ordentlichen Kaufhäusern gemacht werden. Doch hindert es der Hochachtung der Kirche nicht, wenn aufferhalb und um derselben her Bouziquen und Kramläden aufgeschlagen werden. Auch so gar der Platz um die Kirche muß von Unreinigkeiten rein gehalten werden; obgleich in vielen mittelmäßigen und kleinen Städten hierinnen so wenig Aufsicht ist, daß die Plätze um die Kirchen gleichsam als die eigentliche Stellen angesehen werden, wohin man sich allen Auslebricht und andere Unreinigkeiten vom Halse schaffen kann. So wenig überhaupt die Policey dergleichen Hauswerk und Urath auf denen Gassen und öffentlichen Plätzen, die dadurch ein übles Ansehen bekommen, dulden soll; eben so wenig, und noch weniger, soll solches um die Kirchen gestattet werden, vor welche eine gewisse Hochachtung zu haben, sowohl der Religion als den guten Sitten nicht ungemäss ist. Hingegen muß auch diese Hochachtung nicht so weit gehen, daß die Kirchen zu Freystätten vor die Verbrecher gemacht werden. Ein jeder Landesherr ist befugt, diesen abergläubischen und dem Staate sehr nachtheiligen Mißbrauch, selbst bey denen catholischen Clöstern, als die sich dieses Recht insgesamt anmaßen, abzuschaffen (B).

(A) S. königl. preußl. Verordnungen vom 7. und 28. Oct. 1760.

(B) S. CHRIST. CONR. ENGLBRECHT Diff. de injusta Aylorum immun. Eccl. ad crimina extensione; JARGOW von Regalien, Lib. I. Cap. 5. S. 22. P. 222.

S. 18.

XV. Sodann sehet es der Policen zu, die aufferliche Ruhe, Ordnung und Wohlständigkeit bey Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes zu unterhalten; and zwar dieses bey allen Religionen ohne Unterschied. Es

kann keine Religion seyn, welcher es nicht geziemet, eine aufferliche Ehrbarkeit und Andacht bey ihrem Gottesdienste zu beobachten; weil es einen offenkundigen Widerspruch in sich schliessen würde, öffentliche Religionshandlungen auszuüben, und doch dabey frech, wild und ausgelassen zu seyn. Das aufferste Verderben der Sitten ist auch allemahl die Folge, wenn man gestattet, daß Leute gegen die Religion alle Ehrerbietung ablegen, und in denen Kirchen keine Bescheidenheit, Ehrbarkeit und gesittetes Wesen von sich blitzen lassen. Alle Ausschweifungen, die bey dem öffentlichen Gottesdienste begangen werden, und wodurch Aergernis gegeben, oder die Ruhe und Stille, die dabey herrschen soll, gestöhret wird, müssen von der Policey desto härter bestraft werden. Wenn demnach jemand so frevelhaft seyn sollte, daß er dem Prediger auf der Kanzel widerspräche, ihn lügen strafe, Aufruhr, Haber, Zank, Schlägerey und andern Unfug in der Kirche anrichtete, oder sich wohl gar an den Geistlichen bey Verwaltung ihres Amtes vergriffe, demselben wird nicht allein die öffentliche Kirchenbuse, Geld, Gefängnis und andere willkührliche Strafe, sondern auch, nach Beschaffenheit und Größe des Verbrechens, Landesverweisung, Staupenschlag und gar das Schwert, billig zuerkant (a). Auch in der Nähe der Kirchen muß kein Unfug und Lärm gestattet werden, wodurch die Andacht und Aufmerksamkeit in der Kirche gestöhret werden könnte. Es ist allemahl ein Kennzeichen einer üblen Policey und eines künftigen großen Verderbens der Sitten, wenn die ungezogene wilde Jugend, oder die Handwerksparthe, währenden Gottesdienstes, heraus vor der Kirche allerlei Wuthwillen und Narrenspott treiben. Und diejenige bezeugen gewiß wenig Hochachtung vor dem Gottesdienste, die nicht einmahl zu solcher Zeit ihre Hunde in den Häusern eingeschperrt halten, sondern frey und öffentlich herumlaufen lassen,

lassen, daß durch der Gemeindefest gestört wird. Und was soll man davon sagen, wenn man so gar geschehen läßt, daß die Leute ihre Hunde selbst mit in die Kirche bringen. Wo eine gute Polizeiverfassung ist, wird solches alles nicht gestattet. Man läßt während den Gottesdienstes Patrouillen oder die Stadtwächter mit etlichen Wachmännern in den Straßen, und sonderlich um die Kirchen herumgehen, welche die muthwilligen Puschke in die Wacht führen, die lernende Kinder aber aus einander peitschen und nach ihrer Eltern Haus jagen müssen. Die Hunde müssen zu Hause behalten werden (b), und überhaupt muß aller Orten eine gänzliche Stille und Ruhe herrschen.

(a) S. preussisches Landrecht, P. 3. Lib. 6. Art. 5. §. 11 p. 30.

(b) S. marggrävlich Brandenburg: Laurentischer Befehl vom 9. Febr. 1687.

§. 19.

XVI. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, Capitalen und Einkünfte, ist eins der wichtigsten Gegenstände der Kirchenpolizei. In den protestantischen Staaten und Ländern in Teutschland haben die Fürsten und Stände, vermöge des Religionsfriedens von 1555. über alle geistliche Güter und Gefälle die obere Inspection und Besorgung, daß selbige wohl administrirt, und zum Nutzen und Erhaltung der Kirchen angewendet werden. Gleichwie nun ein evangelischer Fürst solche Administration der Kirchengüter, theils durch besondere Oeconomos oder Provicos, theils auch durch die Patronen, als Landesherr, oder wie andere wollen, als summus Episcopus, administriren lassen kann; also kann er auch wider solcher Oeconomorum Willen die Kirchengelder verwalten, weil jene nur in seinem Nahmen dieses Amt verrichten. Ja er kann von solchen Oeconomis sowohl, als

auch andern Capitalen und Capitalen in seinem Lande die Rechnungen von der Administration solcher Güter fordern (a).

Vor allen Dingen muß ein Hauptbuch oder Inventarium über einer jeden Kirche Güter, Einkünfte, Rechte und Gerechtigkeiten, als das rechte Fundament, wornach die jährliche Rechnung gehalten werden muß, vorhanden seyn. Solches pfleget von denen Kirchenvätern oder Administratoribus, mit Beyhülfe der Prediger, verfertigt, und sodann der Gerichtsobrigkeit und Patronen zur Revision vorgelegt und auch von denselben unterschrieben zu werden. Es werden aber in diesem Hauptbuch nicht nur jeder Kirche Rechte und Gerechtigkeiten, benebst den etwa vorhandenen brieflichen Urkunden, bemerkt; sondern es wird auch ordentlich verzeichnet, was an beweglichen und unbeweglichen Gütern, Aeckern, Wiesen, Holzungen, oder wie sie sonst Nahmen haben, ingleichen an Zinsen, Pächten, Zehnten und andern jährlichen Gefällen zu derselben gehörig ist, mit Befugung der gegenwärtigen Beschaffenheit der Kirchengüter, ob sie jure perpetuo colonie albereit an gewisse Höfe gebunden, oder ob sie den Kirchen annoch eigen gehören, und von denselben am vortheilhaftesten genuset werden können? nicht weniger, was dieselben gegenwärtig in Pacht habe, und ob solches nicht erlöset werden könne? Dieses Hauptinventarium pfleget sodann auch an das Consistorium zur Approbation und Confirmation in duplo eingeschickt, das confirmirte Original im Kirchenkasten zur Verwahrung aufzuheben, das andere aber in dem Acto des Consistorii confirmirt zu werden. Was dann auch den Gerichtsobrigkeiten sowohl, als Patronen, eine beglaubte Abschrift davon mitgetheilt, und auch dem jedesmaligen Kirchenvorsteher, der die Rechnung führt, eingehändigt wird, um sich in deren Verfertigung sowohl, als Einforderung der Kirchengefälle, darnach zu richten (b).

Die Bestellung der Pfaffen oder Kirchenväter, Administratorum oder Provisorum, geschieht nach jedes Orts Herkommen und Gewohnheit. Zuweilen werden sie vom Patrone und Präposito vorgeschlagen, und vom Consistorio confirmirt. Es müssen vernünftige, redliche und der Wirthschaft verständige Männer seyn. Sie müssen mit landesherrlichen oder rathhäuslichen Cassen nicht befassen, ausserdem aber mit liegenden Güthern in der Gemeinde angefaßten seyn, und mit selbigen, oder per hypothesionem, auf einige hundert Thaler mehr, als die jährliche Einnahme beträgt, Caution bestellen, und zu ihrem Amt vereidert werden (c).

Die Einnahme der beständigen Kirchengefälle muß der administrirende Kirchenvater, mit Beyhülfe seines Mitvorstehers, nicht nur überhaupt mit allem Fleis und Vorsichtigkeit jährlich eintreiben, und keine Ungunst oder Mühe deshalb scheuen; sondern auch dahin sehen, daß die Verschreibungen und Versicherungen über ausgeliehene Gelder genügend verwahrt werden, damit sie oder ihre Erben deshalb nicht zu Schaden kommen und belanget werden mögen. Zu dessen Verhütung sie alle Jahre nach gehaltenen Rechnung die Verschreibungen durchsehen, und was ungewiß ist, loskündigen und einbringen, oder besser versichern lassen müssen.

Wenn sich Schuldner finden, welche mit Abgebung der Zinsen vom Capital zwey oder drey Jahr sich säumig erweisen, so muß ihnen die Aufkündigung geschehen, und das Capital bey gewissem und reichigem Person untergebracht, auch, wenn es Erbzinsen sind, auf der Güther Caducität und Verluft geklaget werden. Denn die Vorsteher müssen keine Retardaten aufwachsen lassen; und, so etwas an Zinsen und sonst ausständig bleibet, es an gehörigem Orte suchen, unverlangt wieder gangbar machen und zuruck bringen (d).

Weil vorerwähnt gelegen ist, daß den Kirchen zu ihren jährlichen Einkünften Zahlung und ohne Weildünstigkeit verhoffen werde; so müssen die Gerichte, bey welchen deshalb Klage erhoben wird, solches in Obacht nehmen, und, auf der Schuldners Kosten, dem Vorstehern der Kirche ohne Säumnung zu ihrem Rechten und Befugnissen bald verhelfen.

Ausser den gewissen Einkünften, welche die Kirchen jährlich zu heben, geböhret denselben auch das Geld, so in den Klingbeuteln gesammelt, und bey Hochzeiten und Begräbnissen wegen des Geläuts und der Grabstätte, ingleichen von verkauften und gemietbeten Kirchensühlen gezahlet zu werden pfleget. Das in den Klingbeuteln gesammelte Geld, und was in den Becken einkommt, pfleget sogleich nach Entgang des Excoedientis in der Kirche, und zwar in Beyseyn des Predigers, von denen Kirchenvätern gezahlet und zur Berechnung in ein ordentliches Büchlein eingetragen, das Geld aus den Armenstöcken aber alle Vierteljahr herausgenommen zu werden. Weder der Prediger noch die Kirchenvorsteher dürfen etwas von solchem Gelde mit sich nach Hause nehmen, sondern es muß solches in den Kirchenkasten geleet werden (e). Oder man pfleget das Klingbeutelgeld in eine Büchse, zu welcher der Geistliche und der Provisor jeder einen besondern Schlüssel hat, zu thun, und es, so wie das Geld aus den Armenstöcken, alle Vierteljahr in Gegenwart des Präpositi herauszunehmen, und über das befundene Quantum von dem Präposito ein Attest zum Beleg ertheilen zu lassen (f). Eben so muß zu weilen der Präpositus auch die Einnahme von Begräbnissen, vor das Geldute, Leichentücher und Todtenbahre attestiren, auch ein Beleg, daß ein mehreres nicht ist bezahlet worden, von denen Leuten, die dergleichen entrichten, hergebracht werden (g).

So, wie die Kirchenvorsteher auf solche Weise mit der Einnahme aller den Kirchen zugehörigen Einkünfte zu verfahren haben; also sind sie auch verbunden, dieselben behutsam zu verwahren, und alle nur ersinnliche Vorsorge zu tragen, daß alle unnöthige Ausgaben, und was sonst den Kirchen-Aerariis nachtheilig seyn kann, vermieden werden. Es darf daher, und damit man wisse, von wem die einkommenden Kirchengelder zu fordern sind, weder die Gerichtsobrigkeit, noch der Patronus, noch auch der Prediger, das Kirchengeld einheben und zu sich nehmen; sondern es muß solches lediglich und allein von dem administrirenden Kirchenvater geschehen; doch darf sich keiner derselben bey Strafe unterstehen, dasselbe in seinen Nutzen zu verwenden, sondern er muß der Kirchen Nutzen damit schaffen, und es, wenn es nicht nöthwendig, ausgegeben werden muß, um landtübliche Zinsen, jedoch mit jedes Orts Obrigkeit und der Patronorum Wissen, ausleihen, und sich, vermittelst derselben, darüber genügsam versichern lassen. Wie dann auch die abgehenden Kirchenväter jedesmahl den Bestand der Kirchengelder baar entrichten, deshalb keine Obligationes oder Scheine, die sie darüber, in Ermangelung des Geldes, von sich stellen wollen, angenommen, sondern sie nicht eher, als bis das baare Geld von ihnen erlegt worden, gültig werden müssen.

Die Versicherungen über ausgeliehene Capitalien, und andere der Kirchen gehörige briefliche Urkunden, hauptsächlich aber der Vorrath an Gelde, müssen in einen besondern Kasten gelegt, und derselbe mit drey Schlüsselern wohl verwahrt werden, davon jeder Vorsteher und der Prediger einen Schlüssel bey sich haben, und sämtlich dabey seyn müssen, wenn etwas hineingelegt oder herausgenommen wird.

7. Auf den Fall, wenn in Gerichten ein und anderes Document vorzuliegen nöthig ist,

muß jedesmahl eine Recognition an dessen Stelle in den Kasten beywahrt, und selbige nachmahls gegen die Wiedereinlieferung der Urkunde cassiret und weggethan, wie auch sonst, wenn, um mehrerer Sicherheit willen, die Urkunden der Kirchen an einem andern Ort in Verwahrung gethan werden, deswegen Recognition genommen, und bey der Kirche so lange behalten werden, bis jene wieder abgehohlet worden. (b).

8. Von den unbeweglichen Kirchengütern dürfen die Kirchenvorsteher nicht allgeringsten nichts verkaufen, verpachten oder sonst veräußern, es habe dann im Nahmen der hohen Landesobrigkeit das Consistorium, auf noch hergehende nicht nur von den Gerichtsherrn, sondern auch Patronis und Pfarrer, eingeschickte Erkundigung, Cognition und Ausrückung, darin consentiret.

Die Aecker, Wiesen und andere Kirchengüter, so um jährliche Zinsen ausgethan zu werden pflegen, müssen zu Zeiten auch andern, als die solche vorher gehabt, vermietet, und der Zins, so es die Güter austragen, möglichst erhöhet, und hierüber gerichtliche Locationsbrieffe ausgefertiget, jedoch den Predigern, wo sie solche haben, der Zins ohne erhebliche Ursachen nicht gestrigert, auch ihnen sonst, gegen richtige Zahlung, vor andern gedünnet werden. Alle und jede Conductores müssen die gepachteten Kirchengüter hauswirthlich und pfleglich gebrauchen, oder widrigenfalls der Kirche den Schaden ersetzen, und, daß solches geschehe, von den Kirchenvorstehern aufmerksam wahrgenommen werden. (1).

Da die stärksten Ausgaben der Kirchen Aerariorum theils in Besoldung der Kirchen- und Schulbedienten, theils in der Erhaltung der Kirchen, Prediger, und Schulhäuser in baulichem Wesen, bestehen; so muß, was das erste anlangt, zwar einem jeden seine ihm einmahl

Einmahl ausgefehete Besoldung zu rechter und bestimmter Zeit gereicht; keinesweges aber jemand andern ein Gehalt von den Kirchengeldern, unter was für Vorwand es auch geschehen möchte, zugewendet werden, ohne deshalb erst von dem Consistorio die Vergünstigung dazu eingeholet zu haben. Widrigenfalls ist der Kirchenvater, oder der, welcher ihm solches befohlen, diese Ausgabe der Kirche zu restituiren verbunden.

Was das andere, nemlich die Erhaltung der Kirchen, Prediger- und Schulhäuser, betrifft; so ist bereits oben gezeigt worden, was dabey zu beobachten ist, und wie sonderlich die Kirchenvorsteher keinen Hauptbau, der eine gewisse Summe übersteiget, ohne Vorwissen und Einwilligung des Consistorii vornehmen dürfen (k).

(a) S. Jargow von Regallen, Lib. 1. Cap. 3. §. 45. p. 139.

(b) S. königl. preussische Instruction, wie die Kirchen, Arealia im Magdeburgischen und Mansfeldischen in gutem Stande zu erhalten, vom 13. Febr. 1751. königl. preussisches Reglement von der Administration der piorum Corporum in Pommern, vom 30. Jan. 1742.

(c) S. die eben angeführte magdeburgische Instruction, §. 3. Da die Vorsteherchaft bey denen Kirchen und piis Corporibus pro munere publico zu achten, so kann sich keiner von den Parochianis, welche sonst nur die dazu erforderte Geschicklichkeit besitzen, selbige auf einige Jahre über sich zu nehmen, entbrechen. Doch darf gemeinlich kein Patronus, Dechant, Pfarrer oder Schulmeister, selbst zum Kirchenvorsteher genommen werden, wenn sie es auch gleich seyn wollten, weil dieselbe vielmehr auf die Kirchenvorsteher Acht haben und dahin Sorge tragen müssen, daß von diesen ihr Amt gebührend verwalte werde. S. Plan, nach welchem die Kirchenvorsteher in Litthauen die Administration führen und ihre Rechnungen einrichten sollen, vom Jahr 1724. Beckers Kirchenregistratur, Art. Kirchenvorsteher. Duvellen ist eine ansehnliche Geldstrafe, §. 6. von 100. Rthl. darauf gesetzt, wenn Obrigkeiten und Herrschaften auf dem Lande von de-

den Kirchenvorstehern die erforderte Caution nicht stellen lassen. S. königl. preussl. Verordnung vom 27. Sept. 1753. Roths Auszug. Art. Administratores.

(d) In denen königl. preussischen Landen dürfen die Kirchengapitalien nicht bloß auf Häuser, wenn sie nicht in der Feuercasse eingeschrieben sind, und andere Schulden darauf lasten, und dabey keine fidejussorische Caution bestellet würde, noch auf Juwelen, Silber und Gold, es sey dann, daß sie so viel, als das Capital und dreyjährige Zinsen, betragen, sondern nur auf unverschuldeten Landung, und mit Vorbewußt des Consistorii, möglichst sicher, und in großen Summen auf Obligation und General- und Specialhypotheken, ausgethan werden. Und wenn die Capitalien auf Häuser, unter angeführten Umständen, ausgethan werden; so muß die Obligation darauf in das Hypothekensbuch eingetragen, das Haus taxiret, und dabey zugleich auf die Nahrung und Ertrag, auch Nutzung und Deconomie des Eigenthümers, mithin auf deren genugsame Sicherheit, gesehen werden. S. königl. Verordnungen vom 21. Jun. 1731. und 21. Nov. 1743. Auch dürfen auf Wechsel keine Capitalien von Kirchen und andern piis Corporibus ausgethan werden. S. königl. Verordnung vom 20. Mart. 1765. Amtshauptleute, Verweser oder Magistratspersonen dürfen nicht das geringste von Kirchengapitalien lehnweise an sich nehmen. S. königl. Verordnungen vom 17. May 1731. und 4. Mart. 1734. Selbst die Patroni dürfen von dem Kirchenvermögen, bey welchen ihnen das Jus patronatus zukehret, kein Darlehen an sich nehmen, bevor sie nicht vorher bey dem Consistorio die Anzeige davon gethan, und dessen Einwilligung darzu erlanget haben. S. schlesische Verordnung vom 10. Febr. 1752. Capitalien sollen, so viel möglich, in großen Summen; nsbar ausgethan, und die in kleinen Posten unter 15. Rthl. bestehen, in eins geschlagen, in denen Obligationen Terminns der Auffündigung von 6. Monaten festgesetzt, die abgegebene Capitalien sogleich wieder sicher untergebracht, keine Reste in der Rechnung passiret, und welche per culpam Provisorum inexigible geworden, von denenselben ex propriis erkattet werden, S. Reglement von der Administration der piorum Corporum.

(e) S. magdeburgische Instruction, §. 7. 8.

(f) S. Reglement von der Administration der piorum Corporum.

(g) S.

(a) S. oben daselbst. An einigen Orten, wie im Königreich Preussen, werden die Kirchensühle weder ad dies vita verkauft, noch von den Erben reluiret, sondern gegen eine jährlich zu zahlende Miethe ausgethan. Die zu denen adelichen Güttern gehörige Ehre oder Kirchensühle der Herrschaften aber müssen von einem jeden Acquirenten der Güter, er sey ein Erbe des verstorbenen Possessoris oder ein Käufer derselben, vor das gewöhnliche Pretium reluiret, vor die Sitze in den adelichen Gefindesbänken hingegen ebenfalls eine jährliche Miethe gezahlet werden. S. Verordnung vom 4. April 1744.

(b) S. magdeburg. Instruction, §. 10 II. 12. 13.

(i) S. magdeburgische Instruction, §. 14. 15. Die liegende Gründe werden in Pommern alle 6. Jahr an den Meistbietenden durch eine in loco publico vom Patrono, Praeposito und Provisoribus vorzunehmende Licitation verpachtet, nachdem der Terminus licitationis vorher zu dreymahlen von der Kanzel bekannt gemacht worden. Ueber die Licitation wird ein Protocoll gehalten, nach welchem die Revisores die berechnete Miethe examiniren. Dem Pächter wird ein schriftlicher Contract erteilt, welcher, wenn er nicht zahlbar ist, die Miethe eines Jahres pränumeriren muß. Ohne Licitation dürfen selbst die Membra Senatus und Provisores keine Kirchengründe in Miethe nehmen. S. Reglement von der Administration der piorum Corporum. Eben also wird es auch in Ostfriesland mit der Verpachtung der Kirchengüter gehalten, und sollen, wenn die Noenden über 20. Gulden sind, die Beamten des Orts bey der Verpachtung gegen seyn, das Licitationsprotocoll an das Consistorium eingeschickt und dessen Approbation, sub poena nullitatis, erlanget werden. S. diesfallige königl. Generalverordnung vom 18. Jul. 1753.

(k) S. magdeburgische Instruction, §. 16. 17.

§. 20.

Bev der Administration der Kirchengüter kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Kirchenrechnungen gehörig und richtig geführt, zur gesetzten Zeit eingegeben, abgenommen und revidiret werden.

V. Theil.

Die Kirchenrechnung pfleget gemeinlich von denen Kirchenvorstehern, auf den Dörfern aber, da die Leute darin nicht geübt genug zu seyn pflegen, mit Beyhülfe des Predigers, geführt zu werden. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen darinnen genau verzeichnet, durchgängig mit richtigen Belegen verificiret, und die Rechnung selbst in duplo ausgefertigt werden. Es ist gut, wenn die Rechnungen ordentlich eingebunden werden, damit nichts davon verlohren gehen und sie desto besser aufgehoben werden können.

Ist die Kirchenrechnung verfertiget, so muß solche genau untersucht werden. Zu dem Ende wird sie an einigen Orten wenigstens 10. Tage vor derselben Abnahme dem Erbsund Gerichtsherrn, wie auch dem Patrono und dem Mitvorsteher, von dem administrirenden Kirchenvorsteher zum Durchsehen und Examiniren zugestellet; worauf sie dann von dem Patrono und der Gerichtsobrigkeit auf einem ein Jahr wie das andere festgesetzten Tag, in Gegenwart deren beyder, des Erbsund Gerichtsherrn und Patroni sowohl, als auch des Raths und gewisser Personen aus der Gemeine, nachdem es hergebracht ist, ingleichen des Predigers, jedoch ohne alle Unkosten, ausser daß den Gerichtsobrigkeiten vor ihre dabey habende Bemühung ein, höchstens zwey Rthlr. nachdem die Rechnung weitläufig ist, oder nicht, zugestanden werden, abgenommen, mit allem Fleis erwogen, Defecte daraus gezogen, und nicht eher justificiret wird, bis die befundenen Mängel in Richtigkeit gesehet, und der baare Bestand von dem Kirchenvorsteher, der die Rechnung geführt hat, in den Kirchenkasten geliefert worden. Bev Ablegung und Abnahme der Kirchenrechnung muß allemahl das Kircheninventarium vorhanden seyn, aufs neue revidiret, und, wo den Kirchengüthern etwas zugewachsen oder abgegangen, darin bemerkt werden. Wie dann auch von dem

U r

Kirchens

Kirchenvorsteher, der die Rechnung geführt hat, ein Verzeichnis aller Restanten an die Gerichtsobrigkeit überreicht; von dieser aber ohne einigen Anstand die Veranstaltung getroffen werden muß, daß die angezeigten Rückstände bengetrieben, und sonsten in allen Stücken der Kirchen Bestes beobachtet werde. Die solchergestalt abgenommene und justifizierte Kirchenrechnungen müssen sodann ohne Zeitverlust, und ohne vor diese Bemühung etwas zu fordern, von dem Kirchenvorsteher, bey Vermeidung gesetzter Geldstrafe, an den Inspectorem loci überbracht, von demselben aber mit seinen dabey habenden Erinnungen und Anmerkungen binnen 14. Tagen an das Consistorium übersendet werden, welches solche genau revidiren, und was dabey zu moniren ist, in duplo ausfertigen lassen muß, damit ein Exemplar davon in dem Consistorialarchiv bleiben, das andere aber an die Kirchenvorsteher jeden Orts geschickt werden könne, sich darnach zu richten, und den Monitis gehörlig abzuhelfen. Damit solches auch nicht fruchtlos bleibe, muß bey der folgenden Jahresrechnung jederzeit ein zuverlässiger Bericht erstattet werden, wie den Monitis abgeholfen worden, oder aus was vor Ursachen solches nicht geschehen können (a).

In denen landesherrlichen Aemtern müssen gemeinlich die Beamte, nebst denen Pastores loci und Præposito, die jährliche Kirchenrechnung abnehmen; nachdem sie dem Præposito ad monendam übergeben, und die Monita vom Provisore elidiret worden, werden sie an das Consistorium eingeschickt (b).

Wo ein Amtskirchenrevisordirectorium, wovon im vorhergehenden gehandelt worden, eingeführt ist, wie in der Mark Brandenburg, da werden die Rechnungen aus denen Amtskirchen jedesmahl zwischen Trinitatis und Neujahr, so bald nemlich vom Amte die Revision derselben geschehen ist, dem In-

pector mit denen Ueberschussgeldern zur weitem Besörderung an die Hauptcasse zu Berlin eingeliefert. Die Rechnungen müssen jedesmahl aufs späteste 4. Wochen nach Trinitatis angefertigt, abgeschlossen und zur Abnahme bereit seyn, demüchst aber, so bald sie vom Beamten revidiret worden, welches spätestens 4. Wochen nach Martini geschehen seyn muß, wie gedacht, mit den Ueberschussgeldern an den Inspector zu weiterer Besörderung an die Hauptcasse zu Berlin abgefertigt werden, damit spätestens auf Wenigwachen jeden Jahrs keine Rechnung aus irgend einer Kirche daselbst rückständig sey. Wird von Seiten derer Beamten die Rechnungsrevision zur Ungebühr aufgehalten, so lieget jedem Prediger ob, davon 4. Wochen nach Martini zu seiner Decharge einzuberichten und anzuzeigen. Ist ein oder andere Einnahme streitig, und die Resolution über den darüber abgestatteten Bericht noch abgänglich, so darf deswegen die Anfertigung und der Abschluß der Kirchenrechnung zur gesetzten Zeit nicht aufgehalten, sondern dergleichen streitige Einnahme muß in Rest gesetzt, die Erwanbnis damit aber in Margins der Rechnung angeführt werden. Ohne des Beamten Revisionsattest wird bey der Hauptcasse keine Rechnung angenommen, sondern jedesmahl auf Kosten dessen, der sie so man gelbhaft einsendet, remittiret. Auch muß denen Rechnungen, welche dem Amte zur Revision zugestellet werden, jedesmahl eine Anzeige beygefüget seyn, welchergestalt denen zuletzt von der Hauptcasse aus communicirten Notatis über die vorhergehende Rechnungen Genüge geschehen sey, und darf keine Rechnung, woben diese Anzeige ermangelt, oder nicht hinreichend und deutlich abgefaßt ist, von dem Beamten zur Revision angenommen werden. Die Beamten müssen jedesmahl 4. Wochen nach Martini eine Specification derjenigen Kirchenrechnungen, wovon die Revision oder Abnahme noch nicht geschehen,

und

und woran sich solches accrediret, einreichen, sämtliche Inspectores aber müssen auf Neujahr diejenigen Kirchen benennen, wotaus ihnen die Rechnungen und Gelder noch nicht zu Handen gekommen sind, und durch wen dieselbe aufgehalten werden, damit die Nachlässigen in die gefetzte, zur Dorfarmencasse fließende, Geldstrafe condemniret werden können (c).

Bei der Rechnungsrevision ist nicht zulänglich, wenn nur allein der Calculus nachgesehen wird; sondern es muß vornehmlich auch auf die Positiones der Rechnung und auf die Belege, womit selbige zu justificiren, nicht weniger auch darauf attendiret werden, ob denen Monitis über die vorjährige Rechnung ein Genüge geschehen. Auch gehört zur Richtigkeit der Rechnung die unumgängliche nötige Sonnung der Jahresunterbey denen Pächten und des Zahlungstermins oder Jahrganges bey den Prästandis. Also können z. E. die in der Rechnung von Trinitatis 1778. berechnete Pächte vor keine andere als die 1769. Jahresernte, eben so wie die Prästanda an Fleischzehnten pro Martini 1769. bezahlet seyn und gerechnet werden, weil sonst und wenn das berechnete pro Martini 1770. angegeben werden wollte, eine Pränumeration oder anticipirte Berechnung existiren müßte (d), welches aber auf keine andere Weise eingestanden zu werden pfleget, als wenn der Ursprung derselben, und daß in irgend einer vorhergehenden Jahresrechnung zweyjährige Pächte und Prästanda zur Einnahme gekommen, deutlich und hinreichend erwiesen ist (e). Ferner ist bey jedesmahliger Rechnungsrevision erforderlich, daß der Pachttermin observiret werde, ob nemlich derselbe zu Ende gehe, und folglich eine neue Licitation zu veranlassen sey, als die ohn-

etimmert veranstaltet und das dabey abgehaltene Protocoll eingesendet werden muß (f).

- (a) S. magdeburgische Instruction, §. 18-22.
- (b) S. königlich-preussische Verordnung vom 4. Nov. 1736. Doch soll die Abnahme der Rechnung sowohl von denen Beamten, als denen Patronis und Obrigkeiten, nicht auf Kosten der Kirche geschehen, sondern sie müssen solche bey Pachtzeiten oder einer andern Gelegenheit vornehmen. S. pommerische Kirchenordnung, p. 107.
- (c) S. königl. preussische Circularia an die Inspectores, Prediger und Beamte, sich bey Formirung und Einsendung der Special-Amtskirchenrechnungen denen deshalb ergangenen Verordnungen und Instructionen gemäß zu verhalten, vom 14. Nov. 1761.
- (d) S. eben daselbst das Circulare an die Beamte.
- (e) S. eben allda.
- (f) S. auch daselbst.

§. 21.

Damit nicht allein das Consistorium, sondern auch das höchste Landescollegium, so die Kirchenpolizey im ganzen Lande respiciret, von dem jedesmahligen Zustande und der Beschaffenheit der Kirchen sowohl, als anderer piorum Corporum im Lande, informiret seyn möge; so ist in denen königlich-preussischen Landen die schöne Einrichtung gemacht, daß jeder Präpositus oder Inspector zu Weihnachten jedes Jahres über sothanen Zustand und Beschaffenheit einen in Form einer Tabelle eingerichteten Bericht an das Consistorium, dieses aber solchen hernach an das Departement der geistlichen Affairen in Berlin, einsenden muß. Es ist ihnen vorgeschrieben, wie solche Tabelle eingerichtet werden soll. Zur Probe will ich das in Pommern eingeführte Formular (a) hier beybringen.

Tabelle

über den Zustand und die Beschaffenheit der Kirchen und piorum Corporum
im Fürstenthum N. N. de Anno 1769.

I. Nahmen der Stadt oder des Dorfs, und wer Patronus sey?	II. Wie viel Capit- alien eine jede Kirche und jedes Hospital habe?	III. Ob und an welche Leute diese Capitalien zinsbar ausgethan worden, und quo dato die Anleihe geschehen?	IV. Ob bündige Obligationes und sichere Hypotheken auf unvers- schuldete. liegende Gründe dar- über bestellet?

V.

Ob über die Anleihe Consensus Consistorii vorhanden, auch bey erheischenden Umständen lehnherrlicher Consens gesucht, und die Eintragung ins Land- oder Stadthypothekenbuch, quo tempore, und ob solches sum-
tibus debitorum geschehen?

VI.

Ob die Zinsen alle Jahr richtig eingez-
kommen und berech-
net, oder von welchen
Debitoribus, und wie
viel dieselben restiren?

VII.

Was für Landung, Gärten,
Wiesen und andere liegende
Gründe bey jeder Kirche und
jedem Hospital vorhanden?

VIII.

Ob dieselben ohne Ausnahme gehörig licitiret, und plus licitantibus ausgesetzt? Wie hoch die Revenues davon sezo sind? Ob dieselben alle Jahr richtig eingehen und berechnet werden? Oder von welchen Conductoribus, und auch, wie hoch sie annoch restiren?

IX.

Ob eine Kirchenlade mit drey Schloßern vorhanden, und die vorrätigen Capitalia, Obligationes, Consense und andere Urkunden der Kirche, Hospitäler u. s. f. darin verwahrlich behalten werden? Ob auch Patronus, Præpositus und Provisor administrans dazu einen Schlüssel haben?

X.

Was die Kirchen und Hospitäler für Salaria auszuführen haben? Ob solche jährlich richtig abgegeben worden, und warum solches nicht geschehen?

XI.

Was für Legata, Stipendia, oder andere Beneficia vorhanden? Ob die Capitalia nach denen in der 4. und 5. Colonne gemeldeten Requisitis sicher ausgethan? Ob sie nach der Foundation richtig berechnet und ausgezahlt worden, und von wem, und an welche die Auszahlung jährlich geschehen? Item: ob ein Fiscus vidualis vorhanden? Was selbiger für Capitalia habe, und an welche, und unter was für Sicherheit solche ausgethan, und wer davon participiret?

XII.

Ob die Kirchen- und Hospitalrechnungen alle Jahr in Einnahme und Ausgabe genau examiniret, richtig abgelegt, abgenommen und quittiret worden, von wem, quo die & anno solches letzters geschehen?

XIII.

Wie die Kirche, die Pfarre, und alle dazu gehörigen Gebäude zur Zeit beschaffen, und ob sie einer Reparatur benöthiget sind?

(a) S. Reglement von der Administration der priorum Corporum in Pommern, vom 30. Jan. 1742. Rothens Auszug, Art. Kirchenadministration.

§. 22.

Da wir von der Administration der Kirchengüter gehandelt, und zugleich der guten Einrichtung mit dem Amteskirchenrevidens directorio Erwähnung gethan haben; so müssen wir noch die Frage erörtern, ob nicht einem evangelischen Landesherrn die Macht zustehet, die zu Kirchen und Schulen gewidmete Güter einzuziehen, zu veräußern oder sie in seinen eigenen Nutzen zu verwenden? Da die Collegialrechte, welche der Kirche, als einem Collegio oder Gesellschaft, sonst zugestanden haben, von einigen Gemeinden ausdrücklich, von andern stillschweigend, der Landeshoheit übertragen und vertrauet worden (a), so, daß nunmehr die vollkommene Verwaltung und Sorge über die Kirche und deren Güter einem evangelischen Landesherrn zukommt; so schreibt man aus diesem Grunde demselben das Recht zu, aus weltlichen Gütern geistliche, und aus geistlichen weltliche zu machen, beyde aber zum wahren Nutzen des Staats, der Kirche und Religion anzuwenden (b). Weil auch die Evangelischen überhaupt die Kirchengüter als Respublicas ansehen; so haben sie genugsame Ursache zu behaupten, daß, wenn diese Güter demassen zu wachsen anfangen, daß sie dem Gottesdienste mehr Schaden als Vortheil verursachen, ja dem Staate selbst zum Nachtheil gereichen (c), die hohe Landesobrigkeit solche gar wohl anzuziehen, und zum Nutzen des Staats anwenden könne (d). Da auch die Kirche dem Staate unterworfen, und die Mitglieder derselben als wahre Untertanen anzusehen sind; so hat die Landesobrigkeit aus diesem Grunde das Recht, die Kirchengüter im Fall der Noth (e) zur Sicherheit des gemeinen Bestens anzuwenden.

V. Theil.

den: welches Recht demselbigen Dominium eminens oder das Obereigenthum genennet wird (f). Gleichwie aber alle Untertanen die Ersetzung des erlittenen Schadens von ihrer Landesobrigkeit zu erwarten haben; so ist die Landesobrigkeit, wenn die allgemeine Noth aufhöret, auch verbunden, der Kirche dasjenige wieder zu erstatten, was sie zur Zeit der Noth zur allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit angewendet hat (g). Auch werden die Kirchengüter, wenn die Gemeine dissolviret ist, ex accidenti Bona publica, und können also dem Landesherrn anheim fallen (h).

(a) Von diesen Collegialrechten, und deren Übertragung an den Landesherrn, handelt Wiesenhaver in seinen Grundsätzen des allgemeinen und besondern Kirchenstaatsrechts der Protestirenden in Teutschland, I. Theil, Cap. 4. und 5. Den Begriff, daß die Kirche als ein Collegium zu betrachten sey, in welchem oft besondere Collegialgesetze befindlich sind, hat SAM. DE PUFFENDORF in seinem Tr. de habitibus religionis christianae ad vitam civilem zuerst auf die Bahn gebracht, dem hernach CHR. THOMASUS und BOXEMUS gefolget sind. Besonders hat diese Lehre Puffendorf in seinen academischen Reden über das Kirchenrecht, als in Originibus Jur. eccles. und in Instit. Jur. eccles. vortreflich ausgeführt.

(b) Die selbes Wiesenhaver und Puffendorf in angeführten Schriften, als auch Kotov in delineatione Juris publici ecclesiastici Protestantium, cap. 9. §. 20. p. 121. u. f. ausgesühret haben.

(c) Dieser Nachtheil vor den Staat äußert sich sonderlich in der Verminderung der Einkünfte des Staats, indem die Kirchengüter nach dem Jure amortizationis von der weltlichen Qualität und Gerichtsbarkeit sowohl, als denen ordentlichen Abgaben, befreiet werden, und dagegen auf die Kirche mit besondern Freyheiten und mit dieser Bedingung kommen, daß sie niemahls auf einen andern transferiret werden können. Sie können also in manus mortuas, und die Abgaben, welche die vorigen weltlichen Besitzer derselben sonst davon abzuführen haben, werden dem Staate zu dessen Nachtheil und Schaden vor immer entzogen.

Es

(d) S.

(d) **S. WISENHAVER**, c. l. 1. Theil, 5. Cap. 5. Abschnitt, §. 12. p. 207. welches Recht unter dem Nahmen der Secularisation bekannt ist. Jargow von Regalien, Lib. I. Cap. 3. §. 46. p. 140. giebt zwar auch zu, daß ein evangelischer Fürst die überflüssigen Güther einer reichen Kirche einziehen könnte, er müßte aber dieselbe in alios aequo pios usus verwenden; er tadelt daher den Canzler Ludwig, welcher ad Aur. Bull. Tit. 2. §. 1. not. f. behauptet, daß ein Reichsfürst die überflüssigen Kirchenschätze zu seiner Rentcammer nehmen könnte. Die Meynung des Herrn Jargow scheint die gegründete und billigste zu seyn. Denn räumt man dem Fürsten mit dem Canzler Ludwig dieses Recht in Ansehung der übrigen Kirchengüter ein, so würde derselbe ebenfalls befugt seyn, einem jeden andern Collegio, oder jedem Privato, den überflüssigen Reichthum abzunehmen, welches auf einen Despotismus hinauslaufen würde. Daß die überflüssigen Güther widerum ad pios usus verwendet werden, ist ebenfalls nicht unbillig. Die beste Anwendung würde meines Dafürhaltens seyn, wenn sie, bey Errichtung einer allgemeinen Kirchenrevesuencasse, zur Erhaltung armer Kirchen gebraucht würden. Der zu große und dem Staate schädliche Reichthum der Kirchen kann dadurch verhindert werden, wenn denen Kirchen die Acquisition liegender Güther sowohl, als auch derer Vermächnisse über eine gewisse mäßige Summe, gesetzlich verboten wird; wie dann beydes in verschiedenen teutschen Staaten wirklich geschehen ist.

(e) **HUGO GNORUS** spricht dieses Recht der Landesobrigkeit auch alsdann zu, wenn auch nicht die geringste Noth vorhanden, sondern die Oberherrschaft ihren Nutzen hierdurch vorzuschützen kann. Allein diese Meynung ist schon von **HANS. COCCENI**, Disp. 2. §. 34. und andern widerlegt worden.

(f) **S. HEINECCI** Elem. Jur. nat. L. 2. §. 168.

(g) **S. WISENHAVER**, c. l. 1. Theil, 3. Cap. §. 6. p. 22.

(h) **S. BOEHMER** Jur. eccl. Lib. 3. Tit. 13. §. 54.

§. 23.

XVII. Zu Erhaltung guter Ordnung in dem Kirchenwesen, gereichen die localen Kirchenvisitationen und die Synodalsamensünfte der Prediger.

Die Kirchenvisitationen sind fast aller Orten, sowohl in der evangelisch-reformirten als lutherischen Kirche, eingeführt; und es ist gemeinlich in denen Kirchenordnungen, oder auch in besondern Visitationsordnungen, vorgeschrieben, zu welcher Zeit und auf was Weise sie gehalten werden sollen.

Hey denen lutherischen Kirchen in Pomern z. E. wird es mit denen Visitationen folgendergestalt gehalten (a). Sie sollen von den Präpölitis bey denen unter ihrer Inspection stehenden Predigern alle drey Jahr (b), und, wenn der Synodus weisläufig ist, im dritten Theil desselben geschehen, und zwar an solchen Tagen, da der Landmann am wenigsten an seiner Arbeit gehindert wird, etwa am dritten der hohen Festtage, dem Himmelfahrts- und Michaelistage (c). Wird die Visitation am Werkeltage gehalten; so muß die Gemeinde zur Bewohnung des Gottesdienstes ihre Arbeit so lange einstellen. Hey weiter Entfernung des Visitationsortes von des Präpölitens Wohnung, geschlehet sie nur an einem Orte, in Matre also, und in Filia, besonders. Gefällt es aber denen Patronen der Filialen, in eine große Kirche in Matre ihre Gemeinen zu senden; so kann diese Visitation auch in Matre zugleich geschehen. Gehört aber die Filia zu einem andern Synodo oder Provinz; so muß daselbst besonders visitirt werden. Die Visitationspredigt verrichtet der Prediger nur in Matre, in Filia aber hat er nur eine Catechisation, welches letztere auch nachher der Küster und Schulmeister thun muß. Die Fuhrer müssen die Bauern übernehmen, und werden solche vom Pastore und Provisoribus besorget (d). Den Termin der Visitation setzt der Präpölitus an, und notificiret solches dem Pastori loci 14. Tage zuvor; dieser macht es denen Patronen bekannt, und intimiret es den Sonntag zuvor der Gemeine von der Canzel.

Canzel. Denen Patronen stehet fern, der Visitation mit beizuwohnen, oder, falls es aus erheblichen Ursachen nicht geschehen kann; so kann die Visitation 9. oder 10. Tage vorher abgeschrieben werden. Wer sie aber ohne erhebliche Ursachen abschreibet, wird durch Mandata poenalia vom Consistorio dazu angehalten; wenn zuvor solches der Präpositus berichtet, und einige bequeme Termine zur Visitation vorgeschlagen hat.

Der Anfang geschieht um 8. Uhr, wenn gleich der Patronus noch nicht da ist, mit öffentlichem Gottesdienste, wozu der Präpositus einen Text, doch nicht aus dem ordentlichen Evangelio und Epistel, aufgiebt, und muß sich der Präpositus das Concept sowohl dieser, als aller im ganzen Jahr gehaltenen Predigten, zeigen lassen.

Vor der Predigt wird ein kurzes Lied, und nach derselben ein paar Verse aus einem Gesange gesungen. Darauf versammelt sich das Gesinde und Kinder, und der Prediger gehet seine Predigt catechetive durch, führt die Predigt in den Catechismus, und hört nach dem Willk. des Präpositi auf, wenn er etwa eine halbe Stunde catechisiret hat.

Der Präpositus, welcher unter der Predigt und Catechisation sich an einem Ort befindet, wo er die ganze Gemeinde observiren kann, begiebt sich darauf vor den Altar oder auf die Canzel, und hält mit der versammelten Jugend oder auch ganzen Gemeinde, ein ferneres Examen über die abgehandelte oder beliebige Materien, nimmt Gelegenheit, alle in der Gemeinde bemerkte Mängel liebreich, doch ernstlich, zu rügen, und zur Besserung sie zu ermahnen, schlieset endlich mit einem Gebet für die Gemeinde und dem Segen, auch ein paar Versen aus einem Liede, wenn er zuvor angezeigt, daß Schulzen und Gerichtesleute, auch Kirchenvorsteher und alle

Hauswirthe! aus der Gemeinde, noch benammen bleiben, die übrigen aber Nachmittags um 2. Uhr nach gegebenem Zeichen sich wieder einfänden möchten.

Der Präpositus, Patroni, Gerichtesoberleiter und Prediger versammeln sich entweder in der Kirche, oder Pfarre, und überlegen, was zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens gereicht, wo dann auch angezeigt werden muß, was von den Kirchengüthern untergeschlagen oder entwendet worden: und wenn dergleichen gefunden wird wird solches dem Consistorio vom Präpositus zur Bestrafung nachmahls vorgeleget.

Der Präpositus hält hierauf ein kurzes Protocoll über die Fragen, so die Patronen der Kirchen, den Prediger, Küster und Schulmeister, die Kirchenvorsteher und die Gemeinde in denen Dörfern, in denen Städten aber den Magistrat, Kirchen- und Schuldiener, Cantor und Organisten und übrige Hospitaller, Armenhäuser, Stipendien und milden Stiftungen u. betreffen. Besonders muß (a) der Präpositus bey jeder Visitation nachfragen: 1) Ob der Prediger die Pfarrgüther verpachtet habe, und wenn solches geschehen? 2) ob darüber ein ordentlicher Pachtecontract auf 6. Jahre errichtet sey? oder auch 3) in selbigem die sämtlichen zur Pfarre gehörigen Stücke benennet, und besonders die Aecker und Wiesen nach ihrer Lage, Größe, Gränzen und Maalen bemerkt worden? woben 4) denen Predigern angedeutet werden muß, daß sie den errichteten Pachtecontract dem Präposito auch communiciren sollen, damit derselbe nachsehen könne, ob auch alles darinnen beobachtet worden. Widrigensfalls, und wenn durch Nachlässigkeit der Prediger dem Patri- monio der Pfarre Nachtheil erwecket, oder Anlaß gegeben werden sollte, daß die Pfarrstücke nicht anders, als durch schwere Proceffe und Vermessungen, ausgemittelt werden

können, je sodann mit dem Obigen, dasie hasten sollen.

Nach der schlesischen Visitationinstruktion (f), muß in der Kirche oder Verhauße der Inspector annoch in Gegenwart des Colatoris, oder der Grundherrschaft, oder der Berichte des Orts, nach den Kirchengerdäthen, Kirchenbüchern, Tauf-, Trau- und Todtenregistern genau nachsehen. Ist kein Inventarium des Kirchengerdäthes vorhanden, muß das in der Kirche gefundene sogleich durch den Schulmeister aufgeschrieben, und dieses Verzeichniß nebst dem Inspector von der Herrschaft, oder denen, die deren Stelle vertreten, daselbst noch unterschrieben und bey der Kirche bengelegt, auch ihm davon eine Abschrift ad Protocolum gegeben werden. Nicht weniger muß von ihm, noch in Gegenwart obgenannter Personen, der Bauzustand der Kirche, des Thurms, der Glocken, des Kirchhofes, des Pfarrhofes und Schulhauses, in genauen Augenschein genommen, was daran schadhafft gefunden wird, aufgezeichnet, wie es mit möglichster Ersparung verbessert werden könne, mit obigen Personen überebet und ad Protocolum genommen werden. Hauptsächlich muß der Inspector bey jedesmaliger Visitation sein Augenmerk auf die genaue Untersuchung des Kirchenvermögens und der Kirchenrechnung gerichtet seyn lassen; zu welchem Ende ihm von dem Pastore ein Exemplar der letztern mit dem Jahreschlusse zur Interimsvision überliefern muß.

Wenn nach dieser Untersuchung, noch Zeit übrig bleibt, muß solche von dem Inspector theils zu Nachsehung der Schule, theils zu einer mit dem Pastore, je nachdem sein Vortrag und Amtesführung befunden worden, anzustellenden besondern Unterredung oder Erinnerung, auch, wenn gewisse Umstände es erfordern, zu einer Privatadmonition eingesetzt. Personen, die es bedürfen, pflichtmäßig angewendet werden. Wo nicht die dufferste,

Notwendigkeit einen längern Aufenthalt erfordert, muß der Inspector suchen, an jedem Orte die Visitation mit einem Tage zu vollziehen, daß er zu dem nächsten Visitationsorte entweder noch denselbigen Abend, oder des folgenden Tages früh abgehen könne. Wo aber mehr als eine Kirche mit einander verbunden ist, muß, ohnerachtet der Gottesdienst und die Rechnungsabnahme vor alle nur an einem Orte gehalten wird, gleichwohl die Besichtigung des Bauzustandes der andern Kirche in loco nicht unterlassen, und wenn ein Tag dazu nicht hinreichend ist, der folgende dazu genommen werden (g).

Wo nur eine Kirche zu visitiren ist, wird dem Inspector vor alle diese seine Bemühung, nebst der Fuhr und freyen Kost, aus dem Kirchenarario 2. Rthlr. gegeben, er mag damit einen oder zwey Tage zubringen. Wo aber mehr als eine Kirche mit einander combiniret ist, werden ihm vor alle zusammen 3. Rthlr. gezahlet, wozu jede Kirche pro-rata, wie sie sich laust gegen der andern in dergleichen Dingen zu verhalten gewohnt ist, das Ihrige beytragen muß.

Nach geendigter Visitation muß der Inspector das von ihm gehaltene Protocol von denen bey einer jeden Parochie befundenen Pfarrbüchern und von deren Vermögern, nach Anasgebung der auf jede Prediger gegebenen und von ihnen beantworteten Fragen, an das Oberconsistorium einsenden, damit daselbe als ein authentisches Document und Matricul bengelegt werden könne; sonderslich muß er in einer gewissenhaften Relation dasjenige, was er von Unrichtigkeiten und Unordnungen an jedem Orte gefunden, und wie denselben nach seiner Einsicht etwa abzuhelfen, zugleich specific und pflichtmäßig anzeigen.

(a) Nach der Instruction wegen der jährlichen Kirchenvisitation, vom 16. April 1710. §. Mart. und 6. May 1715. 2. Febr. 1718. 15. Sept. 1736.

(b) An

§. 24.

(d) In andern Orten, wie z. B. im Königreich Preussen, geschieht die Kirchenvisitation alle Jahr, und wenn der Inspector solche nicht alle Jahr bewerkstelliget, gehet er nicht allein seiner jährlichen Inspectiongebühr verlustig; S. Verordnung vom 21. Jan. 1717. sondern wird auch vor jede Kirche, die er jährlich nicht visitiret, in 5. Rthlr. Strafe condemniret. S. Beckers preussische Kirchenregistratur, Art. Kirchenvisitation, p. 79.

(e) Nach der schlesischen Kirchenvisitationsinstruction vom 22. Febr. 1748. §. 1. soll zu dieser Visitation keine andere Zeit, als zwischen Ostern und der aufgehenden Heuernde, genommen werden, damit der Landmann zu anderer Zeit nicht an seiner nöthigen Feldarbeit gehindert werde; es wäre dann, daß von einem Inspectore, der viele Orter unter sich hat, ein und anderer nahe gelegener, nach vollendeter Winterfaat, bey noch leidlicher Witterung nachgehohlet werden könnte. Welches auch im Königreich Preussen, nach denen Verordnungen vom 4. Oct. 1740. 7. Jul. 1741. 12. Sept. 1743. 9. Jan. 1744. Statt findet. S. Becker c. 1. p. 81.

(d) Nach der schlesischen Visitationsinstruction, §. 4. soll zu der ausgefesten Zeit die Gemeinde, die des folgenden Tages visitiret werden soll, dem Inspectori tüchtigtes Vorgespann samt einem Wagen, wo er nicht selber einen eigenen hat, zu seiner Abholung schicken, und zwar so, daß er an ihrem Orte längstens frühe zwischen 6. und 7. Uhr schon da seyn könne. Zu welchem Ende der Inspector die Eintheilung der nach einander zu besuchenden Orte der Nähe nach so fassen muß, daß keiner Gemeinde seine Abholung oder Zurückführung zu schwer fallen möge.

(e) Nach dem Circulare vom 22. Jan. 1756.

(f) §. 8. 9. u. f.

(g) Auch muß der Inspector in denen königl. preussischen Ländern, bey jeder Kirchenvisitation, nach denen auf den Kirchhöfen und Kirchensplätzen gepflanzten und unter der Prediger und Küster Aufsicht stehenden Maulbeerbäume fragen, und das darüber abgehaltene Protocoll um Martini an das Consistorium einschicken. S. Reglement vor Prediger, Küster und Schulmeister, wegen Pflanzung der Maulbeerbäume, vom 7. Sept. 1752. und 4. Nov. 1768.

Was die Synodalzusammenkünfte der Prediger anbetrifft; so werden solche, auf Ansuchen des Generalsuperintendenten, Oberhofpredigers, oder wie sonst der erste und vornehmste Prediger im Lande genennet wird, von der höchsten Landesherrschaft selbst, oder in derselben Rahmen von der Landesregierung, verordnet; wiewohl dieses nur von denen Synodis generalibus zu sagen ist; denn wie die Conventus synodales particularis gehalten werden sollen, ist gemeinlich schon eins vor allemahl in denen Kirchenordnungen vorgeschrieben.

Soll ein Synodus generalis gehalten werden, so werden zu dem Ende alle Präpositi im Lande, auch, dem Befinden nach, die Professores Theologiae und Prediger in einer großen Stadt im Lande, convociret. In diesem Synodo wird über gewisse Streitige Glaubensartikel, Aenderungen in den Kirchenzeremonien, Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, gehandelt, und ein gemeinschaftlicher Schluß abgefaßt, auch, wenn wider des Generalsuperintendentens Amt, Leben und Wandel, Klage geführt worden, gemeinschaftliche Verathschlagungen angestellt. Es werden auch wohl einige landesherrschafliche Räche, wie auch gewisse Personen aus den Landständen, mit dazu gezogen (a).

Die Conventus synodales particularis muß an einigen Orten jeder Präpositus jährlich zweymahl, und aufs wenigste einmahl, im Frühjahr, Sommer oder Herbst, in seiner Diöces halten, und dazu sämtliche Prediger des Synodi, und außer denselben auch die Küster und Schulmeister, per Circulare zusammenerufen, denenselben den Locum theologicum, oder diejenige theologische Materie, die in einer gemeinschaftlichen Unterredung, oder in einer anzustellenden Disputation, zur gemeinen Erbauung abgehandelt werden soll, so wie auch den Text, über

welchen einer der Synodalia predigen soll, zuvor anzugehen, bey der Zusammenkunft derer Prediger zu fordern in der Kirche dem Gottesdienste und der zu haltenden Predigt beyzuwohnen, darauf in der Präpositur, nach gesungem Liede und verrichtetem Gebete, den erwählten Artikel göttlicher Lehre mit denen anwesenden Predigern durchgehen, auch wohl darüber, nach bestellten Respondenten und Opponenten, disputiren, alles zur gemeinen Erbauung und zum Wachsthum in der Erkenntnis und Glauben einrichten, über die Mängel des Wachsthums in der Gottseligkeit derselben Ursachen, und die Mittel, selbige zu heben, den eintreibenden Irrthümern und ungöttlichem Wesen zu steuern, in der Furcht des Herrn brüderlich consultiren, auch, wenn er, der Präpositus, von einem oder dem andern Prediger, oder Küster, einige Nachlässigkeit in Führung ihres Amtes, oder auch Unordnung in ihrem Leben bemerkt haben sollte, denselben entweder privatim; oder jam observatis gradibus admonitorium, publice im Conventu deshalb liebevolle Erinnerungen oder nachdrückliche Ermahnungen thun, und sich überhaupt von Pfarr-, Kirchen- und Schulsachen mit einander brüderlich unterreden, und die Versammlung mit Gebet und einem erbaulichen Liede beschließen, nachdem in dem Synodalsbuche der gesamte Inhalt der gemeinschaftlichen Unterhandlungen vom Präposito zuvor nachrichtlich verzeichnet worden (b).

Zuweilen befindet sich bey jedem Synodalia eine kleine Cassé. Der Fond dieser Synodalscasse entstehet theils aus den freywilligen und bestimmten Beiträgen sämtlicher Synodalia und der Küster, theils aus denen in der Kirchenordnung und denen Statutis synodalibus festgesetzten kleinen Strafen, so von Predigern und Küstern, wegen ihres unmündigen Ausbleibens, oder anderer Vergehungen, gegeben werden müssen; die Aus-

gaben aber bestehen in Bestreitung gemeinschaftlicher den ganzen Synodum betreffenden Unkosten. Bey einem jeden Synodalsconvent wird die Rechnung darüber geführt, und von dem Generalsuperintendenten, wenn er in den Synodum kommt, abgenommen (c).

- (a) Wie solches Roth in seinem Auszug, Art. Synodus, von der diesfalligen Einrichtung bey denen evangelisch, lutherischen Kirchen in Pommern, aus der pommerschen Kirchenordnung und Landtagsabschieden angeführt hat.
- (b) S. pommersche Kirchenordnung, Part. 2. Tit. von Synodis, p. 37. u. f. Roth c. 1.
- (c) S. pommersche Kirchenordnung, P. 2. p. 39. Roth c. 1.

§. 25.

Zum Beschluß dieser Abhandlung müssen wir noch anmerken, daß aus dem hohen Rechte des Landesherrn in Kirchensachen auch zufällige Einkünfte entstehen können. Zuförderst ereignen sich zuweilen Einkünfte, wenn der Landesherr einen Theil des ihm zustehenden Rechtes selbst an andere überläßt, wenn er nemlich seinen Vasallen, oder andern Privatpersonen, ein Pfarrethen oder das sogenannte Jus Patronatus, desgleichen Altarlehen und andere Gerechtsame über geistliche Beneficia erteilet; da dann gemeinlich etwas dafür erlegt wird. Da in Teutschland das Jus Patronatus nicht allein ohne alle Einkünfte, sondern so gar wegen der Concurrenz bey der Unterhaltung der Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude, beschwerlich ist; so kann dieses Recht ohne Schaden des Landesherrn veräußert werden, zumahl da die Aufsicht des Consistorii die üblen Folgen des Mißbrauches dieses Rechtes verhüten kann.

In protestantischen Landen überläßt auch zuweilen der Landesherr an angesehene Städte und Vasallen das Recht der geistlichen Untergerichte. Es will aber der Herr von Justi (a), auffer besondern Umständen, wenn etwa

etwa der Landesherr jemanden eine besondere Gnade erzeigen wollte, darzu eben so wenig rathen, so wenig er dergleichen Veräußerungen bey der weltlichen Gerichtsbarkeit billigen will; weil alle Veräußerungen landesherrlicher Gerechtsamen nach guten Grundsätzen, so viel möglich, vermieden werden müssen, und weil auch dadurch dem Landesherrn die Mittel vermindert werden, Verdienste und Geschicklichkeiten zu belohnen. Doch scheinen dem Herrn von Justi dergleichen

Concessionen hier noch unschädlicher zu seyn, als bey der weltlichen Gerichtsbarkeit, wenn man voraussetzt, daß die Consistoria und geistlichen Obern wegen der Fähigkeit und Geschicklichkeit des von dem Patron vorgeschlagenen Subjecti Prüfungen anstellen, auf seine Lehre und Lebenswandel aufmerksam sind, und die Gemeinde hören, wenn sie wider das zu ihrem Pfarrer ernannte Subject etwas wichtiges einzuwenden haben. (a) In seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 330.

Kleiderordnung.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Ehedem sind die Kleiderordnungen sehr gebräuchlich gewesen. §. 3. Deutscher Policingrundsatz davon. §. 4. Kleiderordnungen können ganz überflüssig, ohne alle Wirkung und von schädlichen Folgen seyn.

§. 1.

Kleiderordnungen sind diejenige Policinggesetze, in welchen jedem Stande und Classe der Einwohner eines Staats vorgeschrieben wird, was sie vor Kleider tragen sollen.

§. 2.

Ehedem waren diese Kleiderordnungen sehr Mode. Man hielt sie vor einen sehr ernstlichen Gegenstand der Policing, ja vor ein so wichtiges Geschäft, daß sich der ganze Reichstag in Teutschland mehr als einmahl damit beschäftigt, und Reichskleiderordnungen verfertigt hat (a). Allein heute zu Tage hat man ganz andere Grundsätze in der Policing angenommen, und man wird, ausser der eurfürstlich sächsischen (b), wenige neuere Kleiderordnungen, in welchen die Einwohner des Landes wegen der Kleidertracht, die ihnen verstatet oder verboten seyn soll, in gewisse Classen vertheilet werden, in Teutschland mehr antreffen: und es steht dahin, ob nicht selbst

solchane sächsische schon wieder ausser Obserwanz gekommen seyn mag.

(a) S. die Reichsabschiede de. an. 1500. §. 22. de an. 1530. §. 98. 99. Reform. guter Policing de an. 1530. §. 9. 10. 11. 12 - 27. Reform. guter Policing zu Augspurg 1548. §. 9. 10.

(b) Vom 21. Febr. 1750. Sie befindet sich im 7. Bande der teipziger Sammlungen, p. 466. u. f.

§. 3.

Man glaubet heute zu Tage, und zwar mit gutem Grunde, daß die Ueppigkeit in der Kleidertracht dem Nahrungsstande sehr zum Vortheil gereichet, indem sowohl der Absatz der Manufacturwaaren dadurch befördert, als der Fleis und die Arbeitsamkeit ermuntert wird, damit man es andern in Kleidern gleich thun kann. Man hält daher die Kleiderordnungen vor schädlich; und nimmt den Grundsatz an, daß man einem jeden die Freyheit lassen soll, Kleidungen zu tragen, welche er will, wenn nur keine ausländische, sondern inländische Waaren darzu genommen werden (a). Dieser Grundsatz ist nun zwar an sich

sich richtig, er ist aber nicht allgemein, sondern findet nur in einem solchen Lande seine Anwendung, welches sich in denen glücklichen Umständen befindet, daß es mit guten Manufacturen hinlänglich versehen ist. Wie aber, wenn das Land keine seine Tuch- und Zeugmanufacturen, keine Gold- und Silbersfabriken, keine Sammet- und Seidenmanufacturen u. hat, und wenn vor dergleichen fremde Waaren jährlich viel Geld aus dem Lande gehet; in welchen Umständen sich die meisten kleinern teutschen Staaten befinden. Sollte in einem solchen Lande eine Kleiderordnung nicht nützlich und nöthig seyn? Ich meyne allerdings, im Fall nemlich die Einwohner von den untersten Ständen und Classen so überflüthet seyn sollten, es in Tragung des Sammets, Seide, Goldes und Silbers, denen andern von den höhern Classen nachzumachen. Ausserdem aber würde ich auch hier zu keiner Kleiderordnung anrathen, wenn gleich die Einwohner der höhern Classen vor solche Waaren ihr Geld außer Landes schicken müßten. Denn in diesem Fall würde man bedenken müssen, daß die Tragung ausländischer Kleiderwaaren ein nothwendiges Uebel sey, wo es allemahl genug gewonnen seyn würde, wenn man dieses Uebel bey denen niedrigen Classen der Einwohner verhindern könnte. Diese niedrige Classen begreifen aber auch das männliche und weibliche Gesinde in sich, so bey denen Einwohnern der höhern Stände dienet. Es würde also in beregtem Fall auch diesem Gesinde die Tragung der Livrée oder Kleider, worzu die Sammet- und Seidenwaaren oder Treffen außerhalb Landes fabricirt und gekauft werden, nicht zu gestatten seyn, obgleich solche Waaren zu tragen denen Herrschaften selbst erlaubt ist. Man sollte nicht einmahl die Ausnahme gelten lassen, welche sich in der ehursächsischen Kleiderordnung findet, daß nemlich distinguirte Hausofficianten, Cammerjungfern, Cammerwäggen u. die ihnen sonst nicht erlaubte Klei-

dungen alsdann zu tragen befugt seyn sollten, wenn ihnen selbige von ihrer Herrschaft geschenkt würden; denn diese Ausnahme, so billig sie auch scheint, kann zu vielen Unterschleifen, wodurch die Kleiderordnung beständig durchlöchert wird, Anlaß geben, und würde der Policen sehr viele verdriesliche Untersuchungen verursachen.

Daß besonders dem Gesinde eine Kleiderordnung vorzuschreiben nöthig sey, erhellet daraus, daß, wenn solches nicht geschieht, sondern man demselben hierin alle Freiheit gestattet, zu ihrer Untreue und unordentlichem Leben nur noch mehr Anreizung und Gelegenheit gegeben, und in diesem Stück die Gesindeordnung fast ganz unwirksam gemacht wird. Letztere schreibt dem weiblichen Gesinde den jährlichen Lohn vor. Dieser ist auch, bey einer ordentlichen und vernünftigen Lebensart, zureichend. Wenn aber die Mägde seidene Kleidungen, oder goldene und silberne Spitzen und Treffen auf ihren Hauben, Schuhen und Pantoffeln u. tragen dürfen; so will es immer eine der andern hierin gleich thun. Weil nun die Mägde solchen Aufwand von ihrem Lohn nicht bestreiten können, die Policiey aber ihnen solchen, wegen ihrer Keppigkeit und Thorheit, nicht erhöhen will; so ist Untreue und Hurerey der gemeine Weg, welchen die Mägde, um zu ihrem Zweck zu gelangen, einschlagen; trotz aller Strafe, welche die Policiey darauf gesetzt hat. Um diesem Uebel abzuhelfen, sollte man dem Gesinde allemahl und ohne Unterschied, es mögen die Kleiderwaaren im Lande selbst fabricirt werden, oder nicht, eine Kleiderordnung vorschreiben, wenn man auch alle übrige Stände und Classen der Einwohner damit verschonen wollte. Durch solche Kleiderordnung würde die Gesindeordnung ungemein unterstützt werden; und darin bestehet hauptsächlich die Güte der Policereygesetze, wenn sie so eingerichtet sind, daß

daß eines dem andern die Hand bietet und zur Beförderung dienet.

(a) S. von Justi *Policeywissenschaft*, 2. Band, S. 289. *Philippi vergrößerten Staat*, 12. Cap. p. 313. *Freyherrn von Schröders fürstliche Schatz- und Rentkammer*, Cap. 56. Cap. 102. §. und Supplem. ad Cap. 56. p. 389. Der sel. Hofrath Zinke in seinen, im 7. Bande der *Leipziger Sammlungen*, p. 427. u. f. befindlichen Gedanken von Kleiderordnungen, schreinet dies selbe eher zu vertheidigen, als zu mißbilligen; doch will er, daß dabey auf die Umstände des Landes gesehen werden müsse, und hierin hat er nicht Unrecht.

§. 4.

Wollte man in einem Lande, welches mit eigenen Manufacturen versehen ist, zu dem Ende Kleiderordnungen einführen, um eines Theils das vor die darinnen verbotene ausländische Waaren sonst ausgegangene Geld im Lande zu behalten, andern Theils aber durch Kleidungen die verschiedene Stände und Classen der Einwohner von einander zu unterscheiden; so wird man bey näherer Untersuchung finden, daß die Kleiderordnungen überflüssig, ohne alle Wirkung, und selbst von schädlichen Folgen sind.

Um das Geld vor ausländische Kleiderwaaren im Lande zu erhalten, darf man nur einen hohen Impost auf dieselbe legen, oder deren Einfuhr zur Consumtion des Landes ganz und gar verbieten. Es sind also in dieser Absicht die Kleiderordnungen gar nicht nöthig. Letztere würden vielmehr den Absatz der inländischen Manufacturwaaren verringern, und den Fleiß und die Arbeitsamkeit der Manufacturisten darnieder schlagen; welches dem Nahrungsstande offenbar zum Schaden gereichet.

Die verschiedene Stände und Classen der Einwohner durch die Kleidungen zu unterscheiden, ist ebenfalls keine unumgängliche Nothwendigkeit, dabey aber vielen Schwie-

rigkeiten und schädlichen Folgen unterworfen. Denn wollte man in der Kleiderordnung die Arten der Zeuge nach ihrer Kostbarkeit und Werth vorschreiben, die ein jeder Stand und Classe des Volks tragen soll; so findet dieses um deshalb große Schwierigkeiten, weil die Menschen von einerley Stande nicht einerley Vermögen haben; und es kann mithin keine andere Folge daraus entstehen, als daß entweder die Armeren von jeder Classe und Stande mit ihrer großen Beschwerde sich denen Reichern gleich kleiden, oder sich vor geringer und verächtlicher gehalten sehen müssen; indem sie dadurch ihre Armut gleichsam öffentlich bekennen. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn gar keine Kleiderordnung vorhanden ist. Denn alsdann beruhet es in eines jeden Willkühr, sich zu kleiden, wie er will; und man findet eben so viel, die aus Sparsamkeit und Bescheidenheit sich schlecht kleiden, ohngeachtet sie das Vermögen dazu haben, als solche, die hierinnen der Keppigkeit folgen. Folglich ist hier eine schlechte, aber reinliche, Kleidung kein Zeichen der Armut. Wollte man die Kleiderordnungen solchergestalt einrichten, daß sich die geringern Stände gewisser Moden und Façons von Kleidungen nicht bedienen dürften; so müßte alle drey Jahr eine neue Kleiderordnung herausgegeben werden. So lange man die Veränderung in denen Moden zuläßt; so ist es ungereimt und widersprechend, in Ansehung der Façon der Kleider, Ordaungen und Reglements zu geben. Wenn man hierinnen wirksame Gesetze geben wollte; so müßte man alle Moden verbannen, und jedem Stande und Classe des Volks seine besondere und unveränderliche Tracht vorschreiben. Dieses würde aber bey dem jetzigen Zustande der Welt schlechten Nutzen haben. Die beste Kleiderordnung ist das Exempel des Hofes. So wie ein jeder dem Hofe in der üppigen und verschwenderischen Kleidertracht nach-

zufolgen traachtet; so wird auch ein jeder dem Staate vortheilhafte Absicht verfolgen, wenn der Hof eine vernünftige und wählet.

K o h l e n w e s e n .

Inhalt.

§. 1. Das Kohlenwesen ist eine Sache von großer Wichtigkeit. §. 2–6. Einrichtungen, so bey dem Kohlenwesen müssen gemacht werden. §. 7. Von der Verkohlung auf herrschaftliche Kosten. §. 8. Von dem Köhler, und Fuhrlohn dabey. §. 9. Von dem Kohlenwesen zum auswärtigen Handel. §. 10–16. Stücke, worauf die Landespolizey und Cammer bey dem auswärtigen Kohlenhandel ihre Aufmerksamkeit richten muß. §. 17. Von Verkohlung des Torfs:

§. 1.

Das Verkohlen des Holzes ist eine der wichtigsten Forstnutzungen, es sey, daß die Berg- und Hüttenwerke im Lande selbst in starkem Betriebe sind, oder daß die gebrannten Kohlen an auswärtige Hütten verkauft werden; da dann in letzterem Fall zuweilen ein ansehnlicher und vortheilhafter Kohlenhandel mit Nachbarn, denen es an großen und hinreichenden Waldungen fehlet, und die gleichwohl die Berg- und Hüttenwerke als ihre hauptsächlichsten Gewerbe und Nahrungen betrachten müssen, getrieben werden kann. In dieser doppelten Betrachtung ist das Kohlenwesen ein wichtiger Gegenstand der Cammer; denn wenn die Kohlung nur allein vor die Schmiede und andere im Feuer arbeitende Handwerker und Künstler geschiehet; so ist diese Art der Holzconsumtion und Waldhandels gegen dem übrigen gemeiniglich nur sehr gering.

Will die Cammer diesen wichtigen Gegenstand gehörig besorgen; so muß sie alle mögliche Sorgfalt anwenden, daß das Kohlenwesen so eingerichtet werde, wie es theils überhaupt mit einer vernünftigen Forsthaushaltung bestehen, theils zum Besten des Herrn und des Landes am vortheilhaftesten getrieben werden kann.

§. 2.

Soll das Kohlenwesen nach guten Grundsätzen der Forstconomie getrieben werden; so sind dabey nachfolgende Einrichtungen zu machen.

I. Müssen die Forste auf eine kluge und wohl überlegte Art in gewisse jährliche Schläge oder Gebäue eingetheilt werden. Der große Nutzen dieser Eintheilung ist bereits anderwärts (a) hinreichend bewiesen worden; und hier bey dem Kohlenwesen zeigt sich solcher Nutzen erst recht in seiner Größe. Wenn das Kohlenwesen, es sey zum Betrieb der eigenen Schmelz- und Hüttenwerke im Lande, oder zum Handel mit Auswärtigen, mit Vortheil getrieben werden soll; so muß man seine Absichten dabey nicht auf etliche wenige Jahre einschränken; sondern man muß die Sache so einrichten, daß die ergiebigen Bergwerke aus Mangel an Kohlen nicht vor die Nachkommenschaft unbrauchbar werden, und mit samt den Hütten- und Schmelzwerken liegen bleiben müssen. Auch der bloße Kohlenhandel würde von keiner sonderlichen Wichtigkeit seyn, wenn man nicht dahin bedacht seyn wollte, daß man so kühle, damit der Handel beständig fortgetrieben werden könne.

Dieses ist aber ohne die Eintheilung der Forste in gewisse jährliche Schläge nicht wohl

zu erhalten. Wo diese nicht Statt finden, und wo man zwar alle Jahr Schläge, aber keine gewisse jährliche Schläge machet, die dergestalt nach einander abgetrieben werden, daß, wenn der letzte in der gemachten Ordnung abgeholt worden, man bey dem ersten, der unterdessen wieder haubar geworden, wieder anfängt; da befindet sich die Forstwirtschaft in einer beständigen Ungewißheit und Unsicherheit in Ansehung des nachhaltigen Ertrages des Forstes; und man läuft Gefahr, eher mit dem Abholzen desselben herum zu kommen, als neues haubares Holz wieder vorhanden ist. Alsdann aber ist man genöthiget, entweder allzu junges und noch im Anfang des Wachstums stehendes Holz, zum Ruin des Forstes sowohl, als zum Schaden und Verlust des Herrn, schlagen, oder das Berg- und Hüttenwesen so lange ruhen zu lassen, oder den Kohlenhandel aufzugeben, bis das Holz wieder haubar geworden. Sind hingegen gewisse jährliche Schläge eingerichtet; so kann man auch sowohl den starken oder geringern Betrieb der Hüttenwerke, als auch das Verkohlen zum Handel, jedesmahl nach dem Ertrag des jährlichen Schlags einrichten, und man wird allemahl mit sichern Schritten gehen.

(*) S. die Art. Forstregal und Forstcameralwesen, im dritten Bande dieses Werkes.

§. 3.

II. Man mag diese Eintheilung der Forste in gewisse jährliche Schläge einführen, oder willkürliche Schläge anlegen; so muß man doch allemahl seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß die Kohlholschläge nicht an unschicklichen und schädlichen Orten angelegt werden. Da die Kohlen viel leichter fortzubringen sind, als das Brennholz, indem man von jenen mit einem Pferde so viel forschaffen kann, als von dem Brennholz mit

vier und mehr Pferden; so muß man zu dem Kohlholschlägen allemahl die weitesten Derter im Forst erwählen, die nahe gelegene aber zum Brennholz vorbehalten; ja es können Umstände erfordern, daß ein ganzes Forstrevier von der Verkohlung verschonet werden muß. Es würde z. E. ein nicht zu vergebender Fehler seyn, wenn man die nahe um Städte gelegene Forstreviere zum Verkohlen nutzen wollte. Dieses Verfahren würde mit der Zeit eine sehr schädliche Vertheuerung des Brennholzes zur natürlichen Folge haben, weil das Fuhrlohn, nach der immer mehr zunehmenden Entlegenheit, von Jahr zu Jahr steigen würde. Ja man muß überhaupt bey dem Kohlenwesen die übrige Holzconsumtion allemahl mit in Betracht ziehen, damit durch ein allzu starkes Verkohlen mit der Zeit kein Mangel an dem ganz unentbehrlichen Brennholze entstehe.

§. 4.

III. Muß man bey der Wahl der Kohlholschläge, welche abgetrieben werden sollen, sehr behutsam verfahren, damit man, zum Schaden des Forstes, einen Schlag weder zu früh, noch zu spät, angreife. Bey dem Kohlenwesen in laubtragenden Orten, muß man hauptsächlich auf den Ausschlag der abgehauenen Stämme sehen: und da hierzu keine Hofnung ist, wenn das Holz zu alt wird; so muß man solches alsdann wegnehmen, so bald man gewahr wird, daß der Trieb des Holzes sich merklich zu vermindern beginnet. Ein solcher Ort ist alsdann, in Absicht auf den Wiederwachs aus den abgehauenen Stämmen, haubar. Man theilet in diesem Fall die Haubarkeit eines Ortes vornehmlich aus den Gipfeln des Stangenholzes, wenn deren Jahrschuh nicht merklich und mit einer Spitze hervorragt, sondern, mit Zweigen umgeben, gleichsam versteckt lieget, und ganz traubenförmig anzusehen ist. So bald dieses zu geschehen beginnt,

beginnet, ist es die höchste-Zeit, einen Ort wegzunehmen, wenn man den Ausschlag der Stämme und Wurzeln des abgehauenen Stangenholzes wieder erwarten will. Besser ist es etliche Jahre zu früh, als ein Jahr zu spät, hauen. Es wächst aber das aus nicht zu alten abgehauenen Stämmen ausgeschlagene Stangenholz binnen dreißig bis vierzig Jahren viele, oft 50. 60. bis 80. Fus hoch, nachdem der Grund und Boden beschaffen ist.

Wo demnach verschiedene Derter im laubtragenden Holze vorkommen, die in Ansehung des Wiederwuchses zu Koblholz bereits überständig worden, andere hingegen vorhanden, welche eben haubar sind, und noch sichere Hoffnung eines Ausschlages geben; so muß man diese letztere vornehmlich hinweg nehmen, und die erstere stehen lassen, bis keine mehr vorhanden sind, wovon zu besorgen, daß sie bald überständig werden wollen. Beobachtet man dieses nicht, und gehet viel mehr nach der Ordnung des Alters und der Stärke; so schleicht sich dieses Uebel oft durch große Bezirke, und wird dadurch der in Abzucht auf Kohlen und Brennholz so vortheilhafte Ausschlag der Stammloden gänzlich verdorben, die Derter überziehen sich in etlichen Jahren mit einem dicken Pelze von Gras, mit Kraut und andern dem Holzanzwuchse schädlichen Stauden, worunter Gesträuch, Fahrenkraut, Hendekraut und Hendelsbeeren die schlimmsten sind, und in wenig Jahren so überhand nehmen, daß nachher viele mißliche Versuche, Kosten und Zeit erforderlich sind, ehe ein solcher verdorbener Ort wieder mit Holz in gehörigen Bestand gesetzt werden kann. Man verfalle hiernach in den verdrieslichen Zustand, daß man auf den langsamen Anwachs aus Saamen warten, und selbigen, wie gemeiniglich nöthig ist, durch Umreißen des Rasens und Säen befördern muß. In hohen, rauhen und steinigsten Gebirgen, woselbst die Kälte, son-

derlich im Vorsummer, und große Dürre die arten aus dem Saamen hervorkommenden Keimen leicht beschädigen, wo der steinigste Boden viele Arten Laubholzsamen, vornehmlich Eichen und Rothbäuchen, nicht gerne annimmt, wo oft das Pflanzen ohne die schwersten Kosten unmöglich fällt, wo der Boden auf keine andere Art als durch Anwachs des Holzes zu nutzen, da ist der Schaden desto größer.

§. 5.

IV. Muß auch auf die Zeit zum Kohlen und auf die Beschaffenheit des Koblholzes gesehen werden. In Ansehung der Zeit ist zu bemerken, daß man die Koblung weder zu früh im Jahr anfangen, noch zu spät im Winter hinein treibe. Fängt man zu früh an, so ist oft noch zu viel Schnee und Frost an und im Holz, die Erde auch noch voll Wasser, und die Wege noch nicht allemahl offen und brauchbar, so daß die Abfuhr dadurch gehindert wird; treibet man es aber zu spät ins Jahr hinein, so sind die Nächte lang, es hat ordentlicher Weise viel Nebel und Regen, und die Kohlen werden also schlechter.

Die beste Zeit, das Koblholz zu fällen, soll seyn vom Anfange des Novembers bis zu Ende des März des folgenden Jahres, weil um diese Zeit gar wenig Saft im Holze, und das feuerunterhaltende, harzige und gummböse Bestandwesen verdickt, eines Theils mit dem Holze verbunden ist, andern Theils es in besondern Behältnissen lieget, und das Holz fest, schwer und dauerhaft macht, eine harte und schwere Kohle giebt, und ein starkes Feuer unterhält. Huet man aber das Holz später, oder früher, so ist es schwammig und leicht, vom wässerichten Saft aus einander getrieben, nimmt die Masse gerne an, und da das feuerunterhaltende Bestandwesen an noch durch den wässerichten Saft verdünnet ist, sich auch mit dem Holze noch

noch nicht verbunden, noch in seinen besondern Verhältnissen festgesetzt hat, wird es gerne vom Regen, oder auf was Weise Wasser dazu kommt, ausgelaugert; da aber die harzige und fettige Materie das Holz vor der Fäulnis erhält, so wird es in der Witterung und an feuchten Orten viel leichter stockicht und faul. Viele Gattungen Holz, vornemlich Korbbüchsen, beginnen in einer Zeit von wenig Monaten nach einer späten, im May und Junio geschenehen, Haunng zu stocken. Es trocknet schwer aus, giebt eine leichte Kohle und schlechte Feurung. Wenn der Regen das harzigte und klebrigte Bestandwesen, welches das Feuer unterhalten hilft, herausziehet, so gehet auch dasjenige, daraus sich das Laugensalz im Feuer erzeuget, und welches beim Schmelzen strenger Erze und Bergarten die Wirkung eines durchdringenden Flusses thut, zugleich mit verlohren; welches nicht deutlicher wahrzunehmen, als wenn spät gehauenes Floßholz verkohlet und zum Schmelzen des Eisensteins in hohen Ofen gebraucht wird. Erfordern es ja einige widrige Umstände, daß ein Holz um die Saftzeit gehauen werden muß; so ist es, so bald es nur einigermaßen lufttrocken worden, sogleich zu verkohlen (a). Dieses sind vermuthlich die Bewegungsgründe gewesen, warum in denen Forstordnungen (b) gemeinlich verordnet wird, daß das Kohlholz im Herbst und Frühjahr gehauen werden soll. Obwohl es auch einige Forstverständige giebt, welche, in Absicht auf den Wiederauwachs des Stangenholzes, das Hauen des Kohlholzes im späten Herbst oder Winter nicht vor nützlich ansehen, weil die Stöcke durch den harten Frost leicht Schaden leiden, und zum Wiederausschlag unfruchtig gemacht werden könnten, dieser aber viel besser und sicherer erfolgen müßte, wenn das Holz im März und April gehauen wird.

Allein es kommt hierbei viel auf die Beschaffenheit des Kohlenwesens sowohl, als des

Kohlholzes selbst, an. Wird das Kohlenwesen stark und im Großen getrieben; so würden die Köhler mit ihrer Arbeit vor Anfang des Winters nicht fertig werden, wenn das Holz sämmtlich erst im März und April gehauen werden sollte. Das Holz zum Verkohlen muß seine gehörige Beschaffenheit haben, wenn es mit Nutzen verkohlet werden soll. Dürres Holz ist besser als grünes, weil dieses im Feuer sehr schwindet, und der Köhler öfters nachfüllen muß. Nun aber wird bey jedem Nachfüllen das Feuer geöffnet, folglich irregulär, und zu heftig; und es gehet bey dem Einschlagen des Holzes niemahls ohne Zermalmung der Kohlen ab, folglich ist der Verlust gedoppelt. Gar zu trocken Holz muß im Verkohlen besuchsam getrieben werden, und ein Meiler viel länger gehen, welche Anmerkung auch bey gar grünem und frischem Holze Statt findet. Daher sprechen einige Köhler, wenn das Holz einige Monate gelegen hat, und nur geschwunden oder halb dürr ist, so erfolgen die besten Kohlen (c). Das Holz muß also bis auf einen gewissen Grad angetrocknet seyn, wenn es frisch, hatte, derbe und blane Kohlen geben soll (d), und zu diesem Austrocknen gehöret folglich auch Zeit.

Hiernächst erfordern die Regeln einer guten Forstwirtschaft, daß das Gehau oder der Schlag zeitig genug wieder in Ruhe gesetzt werde, damit der Wiederausschlag desto besser erfolgen könne; denn man leidet aus dieser Ursache (e) nicht, daß im Winter gekohlet, noch das Kohlholz über Winter stehen gelassen werde (f). Nun kann man aber nicht eher anfangen zu kohlen, als bis die Kohlenstätte ziemlich trocken sind, und das Holz von der Luft und Sonne gehörig ausgedörret ist. Es läßt sich auch die Kohlenarbeit an und vor sich selbst nicht übereilen. Will man es durch viele Kohlenstätte und genugsame Leute zwingen, so leidet der Forst und die Auskohlung. Der Forst leidet durch viele

Kohlstätte, indem die Erfahrung lehret, daß auf NB. stark beforsteten Stätten keine Art Holz recht fortkommen will. Es fliegen zwar die Birken und Fichten gar leicht und häufig darauf an, weil sie dürrer und so zu sagen ausgebrannten Boden vor andern Holzgattungen vertragen können, auch von dem überhand nehmenden Grafe dafelbst nicht gehindert werden, als welches sich auf den Kohlstätten nach vielen Jahren erst zeigt; weil aber die Kohlstätte oben nur gar lockere und flüchtige Stübbe, das ist, mit Kohlenstaube vermengte Erde, und unter dieser eine feste Brandsohle haben, so können die Pflanz oder Herzwurzeln gar nicht in die Tiefe kommen, die Stämme stehen nicht fest, und werden vom Winde öfters losgemacht, oder von dem sich an die Nester hängenden Schnee, Reif und Glatteise umgeworfen. Selten daß man darauf Holz von Lattenknüppelstärke findet. Ist jedoch eine Kohlstätte nur wenigemahl beforstet, so kommen verschiedene Holzarten auf selbigen noch ziemlich gut und häufig in die Höhe.

Die Auslohlung leidet, indem bey der ersten und zweyten Beforstung einer Stätte aus einer gewissen Malterzahl viel weniger Kohlen herausgebracht werden, welches sich oft auf ein Drittel, Viertel oder Fünftel beläuft, als wenn mehrmahl auf eben derselben Stätte gekohlet wird. Je mehr neue Kohlstätte demnach genommen werden, je größern Abgang an dem Maase der Kohlen, ja auch an deren Güte, bemerkt man. Dies demnach ist es in allem Betracht schädlich, durch viele Kohlstätte das Kohlwesen zu beschleunigen. Und aus diesen Ursachen ist gemeinlich verordnet, daß ohne Vorwissen und Erlaubnis keine neue Kohlstätte gemacht werden sollen (g).

Will man das Kohlholz benzeiten aus den abgetriebenen Dertern bringen lassen, so erfordert dieses gemeinlich gar große Kosten, außer in dem Fall, wenn es bergunter

geworfen, oder auf Schritten an die unter dem Berge liegende Kohlstätte gefahren werden kann. Wo dieses nicht angehet, da ist kein ander Mittel, als das Holz den nächstfolgenden Sommer nach der Haaung im Gebäu so bald, als es trocken ist, zu verkohlen, womit gar wohl im April der Anfang gemacht werden kann, wenn wenigstens die Hälfte im Herbst zuvor gehauen, das übrige aber zeitig im Frühjahr fertig gefällt worden ist. Wird alles dieses beobachtet, und ist ein Ort nicht überständig gewesen; so lehret die Erfahrung, daß der dickste Anwachs erfolgt; denn es kommen noch im zweyten Jahr nach der Haaung die besten Stammloden in solcher Menge hervor, daß kaum der zehnte Theil Platz findet, zu Staugenholze zu erwachsen (h).

(a) S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 5. §. 19. p. 69.

(b) S. u. E. die gräf. wittgensteinische Forstordnung, S. II.

(c) S. systematischen Grundriß der practischen Forstwissenschaft, im Anhang vom Verkohlen des Holzes.

(d) Allhier in der Grafschaft Wittgenstein fangen die Köhler an, das Holz, so bald es nach der Anweisung im Frühjahr gefällt, gehauen, im Malter gefeget und abgemessen worden, zu verkohlen, ohne es einige Zeit zum Austrocknen liegen zu lassen. Ihre Kohlen, womit ein starker auswärtiger Handel getrieben wird, sind, ohnerachtet solchen Verkohlens des grünen Holzes, dennoch gut. Ich glaube aber doch, daß obige Grundsätze bestwegen nicht zu verworfen oder als unrichtig anzusehen sind. Denn es ist noch allemahl die Frage, ob nicht unsere Kohlen noch besser seyn, und ob die Köhler nicht auch am Holz viel menagiren würden, wenn sie solchen Grundsätzen folgten, und das Holz vorher nur schwinden oder halb dürr werden ließen.

(e) Zu welcher Ursache auch noch eine andere hinzukommt, nemlich, daß Regen und Schnee die Kohlen verderben.

(f) S. gräf. wittgensteinische Forstordnung, S. 12.

(g) S.

(g) E. den 20. Sept. S. 16. Da Schaden, welcher durch die vielen Kohlstätte dem Forste zugefüget wird, muß also dann noch weit größer seyn, wenn die Weiler sehr groß gemacht werden. In reinigen Orten, wie in dem Harzwald, werden Weiler von 1. Schock-20. bis 30. Malster gemacht. Unfre witzgenstümliche Köhler sind von solchen großen Weilern keine Liebhaber, sondern machen die übrigen höchstens nur von 15. Malter. Sie haben dazu den wichtigen Bewegungsgrund, daß der Schaden, den sie bey einem verunglückten Weiler von solcher Größe leiden, leichter zu ertragen seyn, als wenn sich derselbe bey einem so starken Weiler zutragen sollte. Sie wollen sich auch nicht überreden lassen, daß, wie gemeinlich behauptet wird, bey kleinen Weilern mehr Füllholz erforderlich sey, als bey großen. Außerdem ist dabey auch auf die Kohlführen Rücksicht zu nehmen. Wo an denselben kein Ueberfluß, sondern noch wohl Mangel ist; da würden die Köhler sich in sehr großer Verlegenheit befinden, und sich keiner geringen Verfahr, Schaden und Verlust aussetzen, wenn sie Weiler von 80. bis 90. Malter machen wollten; da es hingegen an Führen, welche die Kohlen von kleinen Weilern von 12. bis 15. Malter fortbringen; gar nicht fehlen kann.

(h) E. Tramer's Anweisung zum Forstwesen, Cap. 6. S. 22. p. 87. u. f.

§. 6.

V. Ueberhaupt müssen bey dem Kohlenwesen alle Regeln einer guten Forstwirtschaft um so mehr beobachtet werden, weil zu diesem Behuf jährlich starke Gehäue gemacht werden müssen, da dann das Holz in großer Menge niedergeschlagen wird, folglich die Waldungen mit einmahl auf viele Jahre hinaus ruiniret werden könnten, wenn man Unordentlich und unwirtschaftlich dabey zu Werke gehen wollte; zu geschweigen, daß, wenn keine gute Ordnung Statt findet, die Herrschaft auf allen Ecken Schaden und Nachtheil an ihren Forstrevonuen leiden würde.

Aus diesem Grunde muß das Kohlholz denen Köhlern ordentlich angewiesen, und nachdem es von ihnen in Malter gesetzt

wird, gehörig abgemessen werden; es mag das Kohlwesen zum Behuf der herrschaftlichen Hütten und Hämmer, oder zum auswärtigen Handel getrieben werden. In letzterem Fall pfleget man an einigen Orten dem Köhlern das Holz, ohne Anweisung auf dem Saam und ohne Malterung und Abmessung, morgen oder ackerweise zu verkaufen, und ihrem Gutesfinden zu überlassen, wenn und auf was Art sie solches am besten zu Nutzen machen wollen. Allein dieses Verfahren kann bey ordentlichen Forstwirtschaft ohnmöglich bestehen. Entweder werden die Köhler oder die Herrschaft dabey verkürzt, und denen Partierungen und Unterschleifen wird Thüre und Thor geöffnet. Zuweilen läßt man auch das Kohlholz; so zum Betrieb der herrschaftlichen Hütten und Hämmer gehauen werden soll, oder worin die Herrschaft selbst einen auswärtigen Handel treiben will, zuvor nicht ins Malter setzen und abmessen; sondern man weist denen Köhlern den Schlag nur an; läßt sie das Holz fällen und darauf die Kohlen brennen. Allein auch diese Wirtschaft läßt sich wider die gute Ordnung, und kann der Herrschaft nachtheilig werden. Denn der Köhler kann dabey nicht wohl übersehen werden; er krennet die Kohlen nach seinem Gefallen, ohne dabey auf die Manage des Holzes zu sehen; er hauer drauf los, bis er die versprochene Anzahl Fuhren Kohlen herausgebracht hat; ihm werden nur die Kohlen, die er liefert, abgemessen; man weiß also nicht, ob er dazu mehr Holz verbraucht hat, als etwas nöthig gewesen. Ist der Köhler nachlässig und tieberlich, so wird er sich nicht viel Mühe geben, die Äste rein auszuschneideln und in den Weiler zu bringen, um dadurch solches Holz zu Nutzen zu machen. Dieses Holz bleibet also liegen oder wird versagen, ohne daß die Herrschaft einen Vortheil davon hat; und weil folglich mehr in das starke oder Baumholz gehauen wird; so werden auch mehr Stämme gefällt, als sonst nöthig

nöthig gewesen seyn würde, wenn man das Astholz besser mit zu Hülfe genommen hätte. Ueberdem verursacht eine solche Wirtschaft eine große Unordnung in der Forstrechnung. Nach guten Grundsätzen muß alles Holz, es mag Rahmen haben wie es will, in der Forstrechnung verrechnet werden, wenn es auch schon vor die Herrschaft selbst gefällt worden; weil man sonst den wahren Ertrag der Forste ohnmöglich richtig und zuverlässig bestimmen kann. Wie kann aber dieses geschehen, wenn das Kohlholz nicht ordentlich gemalkert und abgemessen wird. Man kann zwar aus denen gelieferten Kohlen ohngefähr einen Ueberschlag machen, wie viel Holz dazu gebraucht worden, wenn man eine gewisse Malterzahl auf jeden Wagen Kohlen annimmt und festsetzt; allein dieses ist noch nicht hinlänglich. Ein Köhler versteht sein Handwerk besser, und braucht weniger Holz, als der andere; das Holz selbst ist nicht durchgängig von einerley Beschaffenheit; und wer will das Holz nachrechnen, was aus Liederlichkeit und Nachlässigkeit, oder wegen vorgekommener Unglücksfälle drauf gegangen? Wird hingegen alles und jedes Kohlholz vorher ordentlich gemalkert und abgemessen; so fallen alle Unrichtigkeiten und Unordnungen mit einmal hinweg; nur muß dabey beobachtet werden, daß kein Stück Holz, so ins Malter gehört, unter dem Reißig oder sonst versteckt liegen bleibet.

Sodann muß darauf gesehen werden, daß die Holzhauer oder Köhler die Stämme, so tief, als möglich, bey der Erde, nach dem vorgeschriebenen Maas weghauen; daß keine Schneidlöcher und andere Stämme, so zu Nutzholz tüchtig sind, zu Kohlholz in Scheite gehauen, sondern besonders mit dem Waldeisen gezeichnet, nach Anweisung des Försters, so weit selbige zu einem Hans oder Schneideskloß dienlich sind, gestellt, an gehörigen Ort gebracht und mit Nuszen gebraucht werden (a). Alle Bäume müssen nach Vortheil

gehauen werden, damit selbige nicht zu viel zu Schaden fallen (b). Wenn der Ort, wo die Anweisung geschehen; bergig ist, muß mit dem Fällen des Holzes von unten auf angefangen werden (c). Das Kohlholz muß in der vorgeschriebenen Länge, welche gemeinlich diejenige ist, so man bey dem andern Malter oder Clasterholz im Forst eingeführt hat, gehauen werden. Zur Länge des Kohlholzes halten sonst die meisten am bequemsten die von zwey Erlen oder neun Viertel. Sonderslich muß man das Freveln der Köhler auf alle mögliche Art zu verhindern suchen. Dieses Freveln geschieht am meisten, wenn die Köhler die Kohlen zum Handel brennen, und, da sie das Holz darzu kaufen, selbst Herren davon sind. Es ist kaum zu beschreiben, wie weit sich die List der Köhler hinunter erstreckt. Sie vergraben zuweilen bey dem Aufmaltern das Holz so tief in die Erde, als das über derselben stehende Malter ist; und wenn ihr Kohlholz einmal abgemessen worden, schleppen sie aus andern Orten Holz oder Stämme ganze Stunden weit heimlich zu ihrem Geföhle, graben in der Nähe ganze Stämme mit solcher Vorsichtigkeit aus der Erde, daß man nicht die geringste Spur davon finden kann. Dergleichen Frevel werden dann billig mit aller Schärfe und mit einer außerordentlichen Strafe geahndet. Und weil bey allen Freveln nicht allemahl der Thäter ausfindig zu machen ist; so ist zuweilen verordnet, daß die Köhler vor alle die Frevel stehen sollen, so in dem District, wo sie das Holz angewiesen bekommen, unter wählender Zeit, da sie die Kohlen gebrennet, geschehen, es wäre dann, daß dieselben einen andern Thäter ausfindig machen; derowegen dann auch allezeit ein solcher junger Schlag im Beseyn der Köhler, wenn selbige ihre Kohlen gar gebrennet, und sie sämtlich mit des Försters Erlaubnis abgeführt haben, durch die obersten Forstbedienten, mit Zustimmung derer Förster jeden Forstes, genau

visitiret

wirdet und zugeschnitten werden soll, ob Stämme daselbst befindlich, die nicht mit dem herrschaftlichen Waldeisen gezeichnet sind, welche dann alle in Gegenwart der Köhler wohl annotirt, und die Specification davon auf dem nächsten Försttag bey dem Förstamt zum Straßensatz eingekieffert, und die Köhler, wenn sie einen andern Thäter nicht ausmachen, selbst davor gehalten und in die Forststrafe gesetzt werden sollen. (d).

(a) S. groß. wittgensteinische Forstordnung, S. 14. 18. 19. Und nach dem S. 28. soll gar kein Eichenholz ins Walzerholz angewiesen und gehauen werden, es müßte dann selbiges faul, krumm und zu allem nutzbaaren Gebrauch, auch zur Mast, untüchtig seyn.

(b) S. eben daselbst, S. 22.

(c) S. alda, S. 21.

(d) S. daselbst, S. 23. 24. 25.

§. 7.

Wenn die Herrschaft entweder zum Behuf ihrer eignen in Selbstadministration stehenden Hüttenwerke, oder zu Treibung eines Kohlenhandels, Kohlen läßt; so halten einige dafür, daß die Verkohlung am besten auf Kosten der Herrschaft geschehe, so daß der Köhler nur seine Arbeit bezahlt bekommt, nicht aber das Holz an sich handelt, und sodann die Kohlen wieder an die Hüttenwerke verkauft. Diese Meinung wird darauf gegründet, weil der Vortheil, welchen die Herrschaft dadurch bekommt, jedem leicht in die Augen falle, da man gewiß glauben dürfe, daß der Köhler den Handel nicht umsonst übernehmen würde; und wenn das Verkohlen zum Verkauf geschehe, so wäre es eben wieder so; doch geben sie zu, daß bey Verpachtung des Hüttenwerks es räthlicher sey, den Pächter selbst davor sorgen zu lassen, und demselben das Holz in natura zu geben (a).

Diese Meinung ist nicht zu verwerfen, denn der Grund derselben ist richtig. Soll
V. Theil.

Ich aber derselben bezweiffeln, so muß ich notwendig voraussehen, daß man tüchtige, erfahrne, treue und fleißige Köhler, die um den Lohn arbeiten, bekommen kann. Fehler es aber an Köhlern, welche diese Eigenschaften haben; so wolle ich allemahl lieber anzusehen, denen Köhlern das Holz vor den Forstzins zu überlassen, und ihnen hernach die Kohlen wieder abzuhandeln. Ich weiß aus der Erfahrung, wie die Köhler um den Lohn arbeiten, wenn sie nicht treu, redlich und fleißig seyn wollen, ob es ihnen gleich an Geschicklichkeit und Erfahrung nicht fehlet. Eine unverantwortliche Verwüstung und Verschwendung des Holzes war der Vortheil, welchen die Herrschaft von ihrer langsamen, faulen und schlechten Arbeit hatte. Solche Leute sehen selten auf den Nutzen ihrer Herrschaft, sie sind vielmehr über dieselbe eifersüchtig, weil sie ihnen den Kohlenhandel entziehen, und den daraus entspringenden Vortheil selbst genießen will; sie machen deswegen mit Fleiß lieberliche Arbeit, um dadurch der Herrschaft vor das künftige die Lust zur eignen Verkohlung zu benehmen. Und da die Köhler meistens armselige Leute sind, bey denen man sich wegen des verurtheilten Schadens selten erholen kann; so ist der Nachtheil, den die Herrschaft leidet, offenbar. Ueberdem wissen sie ihre Unredlichkeit und Bosheit durch so verschiedne unglückliche und widerwärtige Umstände, in denen sie sich befinden haben wollen, zu bemänteln, und sich so unschuldig und rein zu machen, daß man, ohne weitläufige und aufsamme Untersuchungen, oft nicht einmahl an sie kommen kann; die ohne ihr Verschulden wirklich geschene Unglücksfälle kommen ohnehin allemahl auf die Rechnung der Herrschaft, dahingegen dieselbe keine Casus fortuitos zu tragen, noch andere Bevortheilungen der Köhler zu besorgen hat, wenn sie letztern das Holz verkauft, und die Kohlen wieder von ihnen erhandelt.

Wenn jedoch die Herrschaft nach Beschaffenheit der Umstände vor rathsam hält, die Verkohlung auf ihre Kosten vorrichten zu lassen; so ist es allemahl gut, wenn, wie an einigen Orten auch geschieht, die Köhler verpflichtet werden, das Holz so zu verkohlen, wie es dem herrschaftlichen Interesse am vortheilhaftesten ist, folglich nichts verbrennen oder sonst zu Schaden kommen zu lassen, oder gar abzuschleppen (b). Soll aber diese Verbindung von denen Köhlern erfüllt werden; so müssen es die Förster an einer beständigen fleißigen Aufsicht niemahls ermangeln lassen.

Nur ist noch die Frage: Ob es besser sey, dem Köhler nur die Anweisung zu thun, und ihn sodann selbst vor das Hauen sorgen zu lassen, oder ob die Herrschaft das Holz selber schlagen und es dem Köhler malter- oder elasterweise übergeben lassen soll? Herr Böse (c) erkläret sich vor das erstere, weil auf diese Art denen Betrügereyen und Unterstereyen mit denen Köhlern, so er denen Forstbedienten in einem langen Register schuld giebt, am besten vorgebeuget würde. Er hat auch gar nicht Unrecht; denn wenn die Förster so gewissenlos sind, daß sie mit denen von der Herrschaft angenommenen beständigen Holzhauern, beyde aber mit denen Köhlern zusammenhalten und unter einer Decke liegen, so sind die Unterschleife ohnmöglich zu verhindern. Die Herrschaft wird demnach allemahl sicherer gehen, wenn sie das Hauen des Holzes dem Köhler im Contract mit übertraget; nur muß das Aufmaltern und Abmessen des Holzes ja nicht unterlassen werden.

(a) S. Mosers Forstökonomie, 3. Buch, 1. Cap. S. 15. p. 363.

(b) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 61.

(c) In seinen Haushalt-Principiis vom Berg-
Hütten- u. Forstwesen, in specie vom

Forst, 3. Theil, 3. Buch, S. 2. p. 173. in welchem §. er überhaupt vom Betrug der Forstbedienten redet.

§. 8.

Bei der Verkohlung auf herrschaftliche Kosten kommt auch das Köhler- und Fuhrlohn in Betrachtung.

Die Lohnung der Köhler geschieht gemeinlich nach der Zahl der Wagen Kohlen, die sie liefern. Damit hiebey alles richtig zugehe, und weder die Herrschaft noch der Köhler vorvorthellet werde, sind besondere verpflichtete Kohlenmesser bestellt, welche die gelieferte Kohlen mit dem Kohlenmaaß richtig abmessen, solche in ihr Manual aufschreiben, und bey jeder Fuhr dem Köhler oder Fuhrmann einen Schein darüber ausstellen. An einigen Orten hält der Kohlenmesser sowohl, als der Köhler, seinen besondern Kerbstock, worauf die gelieferte Kohlen angeschnitten werden, und müssen, nach vollendeter Lieferung, beyde ihre Kerbstöcke bey der Forstreckung vorlegen (a).

Das Kohlenmaaß ist gemeinlich ein geflochtener Korb oder ein von Brettern gemachter Kasten; so an einigen Orten in Bayern des Forstmeisters und etlicher Gerichtspersonen geachtet und gebrennet worden (b). Es wird dieses Maaß gemeinlich gestrichen, und nicht gehduft (c). Wie viel es abhalten soll, hängt von der Einrichtung jedes Orts ab, daher dieses Maaß sehr verschieden gefunden wird (d).

Wie stark nun das Lohn vor einen Wagen Kohlen sey, läßt sich nicht bestimmen, da theils der Gebrauch jeden Landes, theils die Lage des Forsts und Holzes, welches verkohlet werden soll, die Beschaffenheit des letztern selbst, und andere Umstände mehr, solches angeben müssen. Lieget das Holz weit auseinander, und muß mit vieler Mühe und Zeitverlust an die Meilerstätte gebracht werden, so

so muß dadurch das Köhlerlohn erhöht: Sind diejenige Stücke, welche er zur Decke braucht, oder die Wasser-, oder Stämme und Dreck weit abgelenget, so wird dem Köhler auch wohl am Lohn zugelegt. Muß der Köhler seine Meilerstellen bohlen, es sey um der Steile des Berges oder nassen Bodens willen, so wird der Lohn auch etwas höher, weil der Köhler mehr Arbeit hat; welches ebenfalls Statt findet, wenn derselbe das Kohlholz vorher ins Wasser stellen und abmessen lassen muß, weil dadurch die Arbeit gleichfalls vermehret wird; und wenn er das Holz selbst hauer, so verdienet er auch das Hauerslohn, welches sonst denen besondern Holzauern bezahlet werden muß. Auf einem Theil des Oberharzes pfleget z. E. der Köhler, wenn er Fabeholz (e) verkohlet, vor ein Fuder Baumkohlen 8. Ggr. oder einen halben Gulden, und vor das Fuder Stuckenkohlen 22. Ggr. zum Lohn zu bekommen, welches dann das Köhlerlohn genannt wird. Wird aus den Pfälen verkohlet (f), so werden vor das Fuder Baumkohlen 10. 11. bis 22. gute Groschen, vor das Fuder Stuckenkohlen 15. 16. bis 18. gute Groschen gegeben; dieses heißt alsdann Köhlerlohn inclusive Einfahrlohn. Wird dem Köhler das von der Factorey vorgeschossene Hauerslohn im Köhlerlohn mit angerechnet, so bekommt er vor das Fuder Baumkohlen, nach Verschiedenheit der Umstände, 16. 18. bis 20. gute Groschen, vor das Fuder Stuckenkohlen 17. 17. bis 17. Reichth. und heißt dieses alsdann Köhlerlohn inclusive Hauers- und Einfahrlohn (g). Hier im Wittgensteinischen pfleget der Köhler vor den Wagen Kohlen zu brennen 3. Gulden zu bekommen, was gegen derselbe das Holz hauen, ins Wasser stellen, und wenn es abgemessen worden, auf die Meilerstelle bringen muß.

Ausser dem Lohn pfleget man dem Köhler zu verstaten, seine Pferde, die er zu Anfuhrung des Holzes nöthig hat, im Forst zu hüten.

Mehrere Pforten sind, welche hochwärtig zu Verriehung fester Arbeit gebräuchet, oder gar Fohlen im Forst zu halten, wird ihm nicht erlaubt (h).

Was das Fuhrlohn anbetriß; so richtet sich dasselbe nach der Entlegenheit der Derter, Beschaffenheit der Wege und dem Preis der Fütterung. Bey dem Kohlenfuhrwesen ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß es an Fuhrleuten nicht fehle. Denn fehlet es an denselben, so müssen die Kohlen, wenn sie gaar sind, darauf warten, und über die Zeit im Meiler stehen und verbrennen, oder müssen sie herausgehohlet werden, so verderben sie öfters im Wextter. Kohlenfuhr sind auch an theils Orten Frohn- oder Dienstuhr, welche die Unterthanen ihren Herrschaften, gleich andern Fuhrn, zu leisten schuldig sind. Im Chursächsischen soll mit diesen Kohlfuhrn keine Ungleichheit gehalten werden; es sollen selbige auch zu bequemer Zeit und da es wegsam ist, geleistet, die Kohlfuhrleute auch zu den nächsten Kohlpfätzen, und nicht ohne Noth an entlegene Derter verwiesen werden. Und ob einer zwar die schuldige Kohlfuhr einem andern verdingen mag; so soll doch derjenige, welcher ihm solche abdinget, sich bey dem Oberauffeher angeben, und sich verbinden, daß er solche binnen der Zeit des Bedürfnisses anführen, oder mit seinem Vermögen davor haften wolle (i).

(a) S. oberpfälzische Forstordnung, 4. Theil, Art. 11.

(b) S. eben daselbst, Art. 14.

(c) S. ibid. Art. 13.

(d) Wie davon in dem Art. Maas und Gewicht mit mehrern gehandelt werden soll.

(e) Fabeholz wird genennet, wenn das Holz an unruhigen Orten lieget, und im Winter zu denen Kohlstellen gefahren wird. Dieses setzt voraus, daß das Kohlholz im Herbst angehauen und gehauen, im folgenden Frühjahr und Sommer aber verkohlet wird.

(1) Wenn das Holz gefällt aus dem Köhlerwalder- oder clasterweise zum Verkohlen übergeben, von selbigem aber sodann im Sommer selbst an die Kohlstellen geföhret wird; so heißt es: aus den Pfählen verkohlen, und wird alsdann das Fahrholz neben dem Köhlerlohn dem Köhler gut gethan; dahingegen derselbe bey dem Fahrholz nur das bloße Köhlerlohn bekommt.

(g) S. Mosers Forstöconomie, c. 1. §. 164. p. 493.

(h) S. gräfl. stollberg-wernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 11.

(i) S. Mosers Forstöconomie, c. 1. §. 167. p. 405.

§. 9.

Bei dem Kohlenwesen zum auswärtigen Handel kommen verschiedene polizenmäßige Betrachtungen vor; und es ist dieser Kohlenhandel, zumahl wenn er beträchtlich ist und in Großem getrieben wird, kein geringer Gegenstand sowohl der Landespolicey, als der Cammer.

Wenn im Lande sich keine oder sehr wenige Schmelzhütten; und Hammerwerke befinden, die Waldungen aber in solcher guten Beschaffenheit sind, daß sie jährlich eine viel größere Quantität Holz darreichen, als zur eigenen Consumtion des Landes nöthig ist; so ist der Kohlenhandel mit benachbarten Ländern, die viele Berg-Hütten; und Hammerwerke haben, mit Holz aber schlechte versehen sind, der vortheilhafteste Weg, die Waldungen zu benutzen; indem der Landesherr dadurch sein Holz um einen guten Preis und auf die bequemste Weise an den Mann bringen, und sich von diesem Landesproduct jährlich eine ansehnliche und gewisse Revenue versprechen kann, seinen Unterthanen aber eine Gelegenheit an die Hand gegeben wird, wo sie Jahr aus Jahr ein Nahrung und Unterhalt erwerben können. Man beobachtet bey diesem Kohlenhandel gewissermaßen auch den bekannten Policengrundsatz, daß man die Landesproducte und Materialien, so viel möglich

ist, nicht eher außer Landes gehen lassen soll, als bis man demselben die höchste Vollkommenheit, deren sie fähig sind, gegeben hat; weil man sonst, wenn man seine Materialien roh an andere Länder überläßt, dadurch die Quellen seines Reichthums vermindert, indem vorvollkommene Waaren viel mehr Geld in das Land gezogen werden kann, und man beraubet sich der Mittel, mehr Menschen zu ernähren, und die Arbeitsamkeit und den Nahrungsstand zu vergrößern; welche Mittel man dagegen andern Ländern, die die rohen Materialien mehr bearbeiten und vollkommener machen, zuwendet. Nun kann aber das Brennholz wohl zu keiner größeren Vollkommenheit bearbeitet werden, als wenn man es verköhlet, und viele hundert Familien finden daffin Nahrung und Unterhalt. Hieraus erhellet dann auch, daß der Kohlenhandel viel vortheilhafter ist, als der auswärtige Handel mit Brennholz, wenn auch gleich zu letzterm die Bequemlichkeit der Flüsse oder Flöße vorhanden ist; indem diese Bequemlichkeit mit großen Kosten veranstaltet und unterhalten werden muß, mithin dadurch ein ansehnlicher Theil der Forsteinkünfte wiederum verlohren geht; so dann aber bey dem Kohlenhandel weit mehr Menschen Nahrung finden, als bey dem Brennholzhandel.

§. 10.

Soll der auswärtige Kohlenhandel zum wahren Nutzen und Vortheil des Landes sowohl, als des Landesherrn, getrieben werden; so muß die Landespolicey und Cammer ihre Aufmerksamkeit auf nachfolgende Stücke richten.

I. Muß dieser Handel wohl gegründet, und, so viel möglich, auf eine beständige Dauer eingerichtet werden. Diese Dauer des Kohlenhandels hängt eines Theils von dem Willen unsers Nachbarn, der unsere Kohlen nöthig hat, andern Theils aber von der Beschaf-

Beschaffenheit unserer Waldungen, oder kann unser Nachbar seine benöthigte Kohlen nirgendwoher wohlfeiler und bequemer erhalten, als von uns: fehlet es demselben an Gelegenheiten; selbst Waldungen anzulegen; um aus denselben mit der Zeit seine Kohlen hinreichend erhalten zu können: treiben wir hingegen eine gute Forstwirtschaft; lassen wir uns mit einem billigen Preis des Holzes, als nach welchem sich der Preis der Kohlen richtet, begnügen, und unterhalten wir mit unserm Nachbar überhaupt gute Freundschaft und Nachbarschaft; so können, wenn auch zugleich noch folgende Stücke beobachtet werden, wir uns gewiß versprechen, daß unser Kohlenhandel von guter Dauer und Beständigkeit seyn werde.

§. II.

II. Muß der Zustand und die Beschaffenheit unserer Waldungen wohl und genau untersucht, und die Wirtschaft in denselben nach vernünftigen Grundsätzen geführt werden. Wollten wir uns durch die Geldbesierde, um nur recht viel Forstgelder einzunehmen zu können, verleiten lassen, die Waldungen über Vermögen, und mehr, als sie nachhaltend ertragen können, anzugreifen; so werden wir mit unsern Holzschlägen oder Gehäuen eher herum kommen, als man wieder nachgewachsenes haubares Holz wird haben können. Man wird folglich entweder mit dem Kohlenhandel einen Stillstand auf viele Jahre machen, oder das Holz in seinem besten Wachsthum, und eher es recht haubar geworden, weghauen müssen. Durch ersteres wird unser Handel gehemmet, ja er kann, wenn solcher Stillstand allzu lange dauert, gar verlohren gehen; denn der Nachbar wird uns zu Gefallen seine hohe Ofen nicht ausblasen und stillstehen lassen, sondern sich anderswärts her mit Kohlen versorgen: sinden es nun daselbst einen guten Accord, und ist einmahl dahin gemahnet; so wird es uns schwer

fallen, ihn wieder zu ändern: sowohl zu der wegen, und sein neuer Kohlenhändler wird alles anwenden, um ihn davon abzuhalten, welchen Endweck er auch um so eher erreichen wird; als er sich in solchen Fall der Ungewißheit und Verhülfe seiner Landesherren selbst gewiß versprechen kann. Denn hat sich einmahl ein oder andere Branche der Handlung in ein Land gezogen; so pfleget eine weise Landesregierung, alles zu thun, um sich denselben zu versichern. Durch letzteres aber, nemlich durch die Abholzung des allzu jungen Holzes; seibst sowohl die Waldung einen großen Schaden, als die Casse des Herrn eine starke Einbus. Ueberdem kann dabey das Land selbst, wo nicht einem Mangel an dem nothwendigen Brennholz, doch wenigstens einer sehr nachtheiligen Vertheuerung desselben, ausgesetzt werden.

Überschläget man aber seine Forste, und untersucht, wie viel Holz sie jährlich nachhaltend abgeben können, und richtet man ordentliche jährliche Schläge ein; so wird man allemahl mit sichern Schritten gehen. Wenn der letzte Schlag gehauen; wird der erste wieder haubar seyn; der Kohlenhandel wird ununterbrochen fortgehen, und man wird sich im Stande befinden, alle Jahr das Holz Quantum bestimmen zu können, so man ohne Nachtheil der Forste sowohl, als ohne Abschbruch und Schaden der eigenen Brennholzconsumtion; zum Kohlenhandel abgeben kann.

§. 12.

III. Da durch den auswärtigen Kohlenhandel fremdes Geld ins Land gezogen, denen eingebornen Unterthanen aber Nahrung und Verdienst verschaffet werden soll; so folget daraus von selbst, daß man keinen Auswärtigen zu diesem Gewerbe und Handel lassen kann. Denn wenn dieses geschieht, so gehet ein ansehnlicher Theil des Verdienstes, so aus diesem Gewerbe entsteht, aus dem Lande,

sind denen eingebornen Untertanen nicht solcher entzogen. Nur diese letztere müssen es demnach seyn, welche das Holzhauen, das Verkohlen und die Kohlenfuhrn verrichten, und auch den Kohlenhandel selbst treiben; es müßte dann seyn, daß sich nicht Untertanen genug fänden, die sich mit diesem Gewerbe abgeben wollten. Nur dieser einzige Fall würde es seyn, welcher die Zulassung auswärtiger Köhler und Fuhrleute notwendig machen könnte.

Hier entsteht die Frage: Ob es ratsam sey, wenn der Landesherr selbst, oder seine nachgesetzte Cammer, den auswärtigen Kohlenhandel allein treibe? Es ist in dem vorhergehenden schon gezeigt worden, daß die eigene Verkohlung auf herrschaftliche Kosten zum Behuf der herrschaftlichen Hütten eine Sache sey, die vielen Bedenklichkeiten unterworfen, und daher eben nicht wohl anzurathen ist. Ich glaube, daß eben diese Bedenklichkeiten sich in gleicher, wo nicht noch größerer, Masse auch bey dem auswärtigen Kohlenhandel finden. Sehen die Untertanen, daß der Landesherr ihnen diesen Handel entziehen will, so werden sie ihm zuerst das Köhler- und Fuhrlohn so hoch treiben, daß er, ausser dem Forstgelde vor sein Holz, keinen Profit von dem Handel übrig behalten wird; sodann aber werben sie mit Fleiß und Vorsatz eine solche lieberliche Arbeit machen, und dergestalt mit dem Holze wirtschaften, daß der Herr, wenn er nicht noch dazu in seinem Forst und in seiner Casse Schaden und Verlust leiden will, den Kohlenhandel von selbst aufgeben wird. Ueberhaupt ist es guten Grundsätzen nicht gemäß, wenn der Landesherr solche Gewerbe an sich ziehen und allein treiben will, die denen Untertanen zukommen, und von ihnen, da sie keine weitläufige zusammenhängende Anstalten, noch großen Aufwand erfordern, ohne Schwierigkeit getrieben werden können. Die Monopollia; sie mögen von Privatpersonen

oder von der Herrschaft getrieben werden, sind dem Staate überaus nachtheilig. Je mehr hingegen die Mittel und Wege, zu gewinnen und Vermögen zu erwerben, jedermann offen stehen, und je mehr das Vermögen des Landes sich unter die Einwohner zertheilet befindet, je blühender wird allemahl der Nahrungsstand seyn.

Dieses alles hindert jedoch nicht, daß die Cammer zu gewissen Zeiten, oder wenn es ein und andere Umstände erfordern, nicht auch zugleich vor sich selbst mit auswärtigen Hüttenwerken einen besondern Kohlenhandel sollte treffen und abschließen können; denn dadurch wird, wenn der Absatz der Kohlen nicht fehlet, denen Untertanen der Handel nicht entzogen; nur ist dabey dahin zu sehen, daß nicht ein Theil dem andern den Handel verderbe.

§. 13.

IV. Der gute Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande ist zu einem blühenden Zustande desselben so notwendig, daß derselbe ohne diesen guten Zusammenhang gar nicht möglich ist. Es ist daher ein wichtiger Grundsatz in der Policy, daß man, um diesen guten Zusammenhang zu befördern, darauf bedacht seyn muß, daß die Gewerbe in einem rechten Verhältnis gegen einander stehen, und daß ein jedes Gewerbe, eine jede Nahrungsart, beständig der andern zur Unterstützung und Beförderung dienen, keinesweges aber dem andern nachtheilig und hinderlich fallen muß.

Diesem Grundsatz scheint es zuwider zu seyn, daß man denen Untertanen auf dem Lande das Kohlenbrennen, die Kohlenfuhrn und den Kohlenhandel selbst gestattet, indem sie durch dieses Nebengewerbe vom dem Ackerbau und der Viehzucht, als ihrem Hauptgewerbe, allzu viel abgezogen und verhindert werden, auf dasselbe allen ihren Fleiß, Vermö-

Benutzung und Sorgfalt anzuwenden, welches dann nothwendig der Landwirtschaft und derselben Flor- und Aufstehen nachtheilig seyn muß. Es fehlt auch nicht an Exempeln solcher Unterthanen, die sich durch die allzu starke Treibung der Kohlerey in ihrem Hauswesen sehr zurückgesetzt haben. Wenn also obiger Grundsatz befolget werden soll, so müssen keine andere Nahrungsarten auf dem Lande getrieben werden; als welche zum Aufnehmen der Landöconomie erforderlich sind, und wodurch die Landleute von ihren eigentlichen Geschäften nicht zerstreuet, und von der vollkommenen Cultur des Bodens nicht abgehalten werden.

Dieses ist nun zwar an und vor sich ganz richtig. Wie soll man es aber anders machen, wenn das Kohlenwesen im Lande stark und im Großen getrieben werden soll? Die Kohlerey ist gleichwohl kein Stadtgewerbe, sondern eigentlich ein landwirtschaftliches Nebengeschäfte, und kann mithin eigentlich nicht durch Bürger, sondern durch Bauern getrieben werden. Damit nun die Landwirtschaft durch dieses Geschäft nicht vernachlässiget werde; müßte man dasselbe hauptsächlich solchen Landleuten auftragen, die keinen Ackerbau und Viehzucht treiben, das ist, denen Besitzern oder Hausleuten, die gemeinlich weiter nichts, als ein Stückigen Gartenland; oder etwa nur ein paar Morgen Acker zu Cartoffeln oder Rüben, und ein paar Rüge und ein Stückgen Wiesen darzu, besitzen. Auf diese Art würden diese Besitzler, die ohnehin wenig Arbeit und Verdienst haben, Nahrung und Unterhalt bekommen. Die ordentliche Bauern hingegen müßten bey ihrem Ackerbau und Viehzucht verbleiben, und nur alsdann, wenn sie überflüssige Söhne hätten, denen sie nicht genug Feldarbeit geben könnten, zur Kohlerey gelassen werden. Es kommt jedoch hiers bey viel auf die Beschaffenheit des Landes an. Ist das Land gebirgigt und rauh, wo

es mit dem Ackerbau nicht recht fort will; und wo, außer Gerste und Hafer, wenig andere Früchte gezogen werden, so daß Weizen, Korn und dergleichen, von auswärts her in das Land gebracht werden muß; so wird der Landwirtschaft kein großer Nachtheil zu gefüget werden, wenn man auch denen ordentlichen Bauern das Kohlen verstatte. Ja man würde, wenn man dieses nicht thun wollte, selbige außer Stand setzen, sich ernähren und ihrem Landesherren die schuldigen Abgaben abführen zu können. Denn in einem Lande von solcher Beschaffenheit hält es sehr schwer, wenn sich der Bauer bloß allein von seinem Ackerbau und Viehzucht ernähren und erhalten soll, weil er wenig, und oft nichts, von seinen Producten verkaufen kann; sondern alles selbst vor seine eigene Haushaltung nöthig hat.

§. 14.

V. Hat die Landespolicey ihre Aufmerksamkeit auf das sorgfältigste darauf zu richten, daß bey dem Kohlenhandel der Credit beständig aufrecht erhalten werde. Der Credit ist zu dem Zusammenhang des Nahrungsstandes überhaupt so nothwendig, daß man sich diesen Zusammenhang gar nicht vorstellen kann, wenn der Credit ermangelt. Und wie wollten insbesondere die Commercien und Gewerbe bestehen können, wenn die handelnde Personen kein gutes Vertrauen gegen einander hätten. Dieser Credit ist demnach auch bey dem Kohlenhandel höchst nothwendig. Der Kohler geht gleich im Frühjahr auf die Hütte, und schließt mit dem Hüttenverwalter oder Hüttenmeister über die Kohlen, die er in dem Sommer und Herbst brennen will, einen Accord, und empfängt auch gemeinlich von dem Hüttenverwalter einen Geldvorschuß auf den Handel, damit er das Forstgeld vor das angenommene Kohlholz berichtigen könne. Der Hütten

Hüttenverwalter verläßt sich, alsdann, auf seine Köhler, er mache darnach seinen Ueberschlag über die Quantität Kohlen, so er in dem laufenden Jahre zu Bestreitung seiner Hütten nöthig hat. Wenn nun der Köhler ein lieblicher Mann ist, keine Treue und Glauben hält, sondern seine Kohlen an zwei und zuweilen noch mehr Hütten zugleich verkauft, wie dergleichen Exempel eben nicht rar sind; so wird der Hüttenverwalter, der den ersten Accord mit ihm getroffen, dadurch in keine geringe Verlegenheit gesetzt. Weil er nicht so viel Kohlen bekommt, als er nach dem getroffenen Handel und seinem gemachten Ueberschlag nöthig hat; so siehet er sich verzwüffiget, seinen hohen Ofen viel eher ausblasen zu lassen, als es nöthig gewesen; und dieses verursacht Schaden und Einbuße. Will er sein vorgeschossenes Geld wieder haben; so muß er entweder seinem betrügerischen Kohlenhändler nachlaufen und ihn verklagen, welches Mühe, Verdruß und Versäumnis, auch Kosten verursacht; oder er muß es mit ihm noch einmahl wagen, und einen neuen Handel mit ihm eingehen, und ihm einen neuen Vorschuß thun, um mit denen neuen die alten restirenden Kohlen zugleich zu erhalten. Wenn nun dieser neue Handel, wie nicht selten geschieht, ebenfalls nicht gehalten, sondern der Hüttenverwalter abermahls hintergangen wird; und wenn dergleichen Betrügereyen öfters und von mehreren Köhlern gespielt werden: so kann am Ende nichts anders erfolgen, als daß die auswärtigen Hütten von dem bishero unterhaltenen Kohlenhandel abgeschreckt werden, und sich mit denen benöthigten Kohlen von anderswärts her versehen. Der Kohlenhandel im Lande muß also nothwendig abnehmen und in Verfall gerathen; wovon der Landesherr sowohl in Ansehung seiner Forsteinkünfte, als des geschwächten Nahrungsstandes seines Landes, den größten Schaden und Nachtheil empfindet.

Hieraus ist einigermaßen abzunehmen, was vor oble und schädliche Folgen es hat, wenn bey dem Kohlenhandel der Credit nicht aufrecht erhalten wird; und wie nothwendig es also ist, daß die Landespolicey auf diese Aufrechterhaltung des Credits alle mögliche Aufmerksamkeit wendet. Aller Betrug und alle Verletzung der Treue und Glaubens muß demnach auf das schärfste bestrafet werden, wenn der Kohlenhandel im Flor bleiben soll. Das Zuchthaus oder die Karre sollte die geringste Strafe seyn, welche ein betrügerischer Köhler, nebst der Erkennung des zum Vorschuß erhaltenen Geldes, ohnabthätlich zu gewarten hätte, wenn er gleich das erstemahl im Betrug betroffen wird; ja es sollte derselbe billig auf viele Jahre lang gänzlich aus dem Forste verbannt, und von der Köhlerrey ausgeschlossen werden. Würden auf diese Art nur ein paar Exempel statuiret; so würde, ich bin gut dafür, der vorige gute Credit sich bald wieder einfinden, und der zu fallen angefangene Kohlenhandel bald wieder in die Höhe kommen.

Es muß aber auch die Landespolicey dafür sorgen, daß die Köhler nicht von Seiten der ausländischen Hüttenwerken, wohin sie ihre Kohlen verhandeln, gedrucket und vortheilhaft werden. Denn auch hier gehen nicht selten Dinge vor, die wider alle Billigkeit sind, und nicht geduldet werden können. Wie hart halten nicht oft die Hüttenverwalter die Köhler im Preise der Kohlen, so daß diese kaum das liebe tägliche Brod bey ihrer sauern Arbeit verdienen. Wird der Accord dergestalt gemacht, daß der Hüttenverwalter die Kohlen auf der Grube kauft, und vor die Fuhrn selber sorgen muß; so zeigt sich derselbe bey letztern nicht selten säumig: der Köhler, der sich darauf verläßt, daß die Kohlen zu rechter Zeit werden abgefanget werden, brennet dieselben gaar, und wenn dann die Fuhrn ausbleiben, verbreunen oder verderben ihm die Kohlen, und da weigert

wägert dann gewöhnlich der Käufer die Erzeugung des Schadens, oder macht ihm dieselbe wenigstens sehr sauer und schwer. Verschiedene Hüttenverwalter haben die Gewohnheit, daß sie dem armen Köhler, der oft in der größten Bedürfnis ist, anstatt eines Theils des baaren Geldes, allerhand Victualien und Waaren in einem übersehrten Preise anschmieren; wenn dann der Köhler am Ende geduldet Geld zu bekommen, werden ihm Rechnungen von erhaltenen Schuhen, Strümpfen, Riemen und Seilermaaren, Kleidermaaren, Victualien und dergleichen, vorgelegt. Der arme Köhler will es mit seinem Käufer, bey dem er noch wohl im Rest verbleibet, nicht verderben; er schweiget, und läßt sich alles gefallen, und trägt seinen Schaden mit Geduld. Dergleichen wucherische Contracte, Bedrückungen und Vervorscheilen, sollte die Landesobrigkeit von beyden Theilen durchaus nicht gestatten, sondern auf das schärfste untersagen und bestrafen.

§. 25.

VI. Muß die Landesherrschaft den Kohlenhandel auf alle mögliche Art zu unterstützen und zu erleichtern suchen. Zu dem Ende muß sie das Kohlholz auf einen solchen leidlichen Preis zu setzen suchen, damit der Köhler dabey bestehen könne. Die auswärtigen Käufer sind einmahl an einen gewissen Kohlenpreis gewöhnet. Sollte man den Preis des Holzes mit einmahl allzu sehr erhöhen; so würde solches auch einen viel höhern Kohlenpreis nach sich ziehen, denn der Köhler will nicht umsonst arbeiten, noch Schaden leiden, sondern vielmehr bey seiner schweren und sauern Arbeit etwas daran verdienen. Wollen nun die auswärtigen Hütten sich den hoch gesetzten Kohlenpreis nicht gefallen lassen, so steckt sich der Handel, der Köhler kann kein angenommenes Holz nicht verkaufen, sondern es muß solches im Walde stehen lassen, und elendiglich laiden. die herrschaftliche
V. Theil.

Verkauf am nächsten Ort, weil auch der Preis des Holzes durch die Plackereyen und Schruppereyen der Forstbedienten gesteuert werden kann; so sind dergleichen ungebührliche Gelschnidderereyen durchaus nicht zu gestatten.

Wenn die Untertanen bey dem Kohlenwerk im Lande Arbeit und Verdienst finden können, zumahl aber, wenn nicht hinreichend genug Köhler im Lande vorhanden sind; so wird, zu Erhaltung der Nahrung und des Erwerbtes im Lande, das ausländische Kohlen denen Untertanen billig untersaget und verboten (a). Dieht es aber so viele Köhler im Lande, daß dieselbe nicht alle Arbeit und Holz bekommen können; so kann man denen selben das ausländische Kohlen gar wohl verstaten, denn sie werden doch allemahl noch einen guten Theil ihres Verdienstes, mithin fremdes Geld, in das Land zurück bringen. Doch müssen sich diejenigen, welche auswärts Kohlen wollen, vorher deshalb gehörigen Orts melden, und um die Erlaubnis darzu anhalten.

Zu Erhaltung des Kohlenhandels pflegen man auch die eigenmächtige Einschleppung, sowohl der fremden Kohlen, als Holzes, bey schwerer Strafe zu untersagen (b). Eben zu diesem Endzweck dienet auch, daß die eingeborne Untertanen bey der Ausfuhr des Kohlen vom Zoll befreuet werden. Ausländische Kohlenfuhrleute hingegen müssen den Zoll billig entrichten.

(a) S. gräflich württembergische Forstordnung, §. 25.

(b) S. eben daselbst.

§. 16.

VII. Endlich muß die Cammer Sorge tragen, daß die Forstgelder vor das Kohlholz in die herrschaftliche Cassen richtig eingebracht werden. Diese Vorsorge ist um so nöthiger, da man es hier mit denen Untertanen zu thun

thun hat, unter welchen sich dann gemeiniglich viele arme und unvermögende Köhler befinden, bey denen man wegen der Bezahlung in Gefahr laufen würde, wenn man hierunter keine dienliche Maasregeln nehmen wollte. Die Untertanen, welche Köhler treiben, sind entweder bloße sogenannte Redemeister, das ist, Entreprenneurs und Kohlenhändler, welche selbst wenig oder gar nicht kohlen, sondern nur den auswärtigen Handel treiben; oder Köhler, welche denen Redemeistern ihre Kohlen verhandeln; oder es sind auch Untertanen, die selber kohlen, und ihre Kohlen auch selbst auf die auswärtige Hütten verkaufen. Damit nun die herrschaftliche Cassé wegen der Forstgelder gesichert seyn möge, muß sich an einigen Orten der Redemeister vor seine Köhler zum Bürgen darstellen, und vor selbige reden und gut sprechen, wovon auch vermuthlich der Nahme: Redemeister, entstanden ist. Hierbey ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß der Förster keinen Redemeister annimmt, von dessen guten Vermögensumständen er nicht überzugenet ist. Und diejenige Untertanen, die vor sich selbst kohlen, und ihre Kohlen außer Landes verfahren, müssen insbesondere als vermögende, ordentliche und redliche Leute bekannt seyn, wenn ihnen Kohlholz abgegeben werden soll. Zur Sicherheit der herrschaftlichen Cassé pfleget man auch nicht zu gestatten, daß die Köhler ohne Erlaubnis des Försters ihre gaar gebrannte Kohlen abführen (a). Man pfleget auch wohl sich die Hälfte des Forstgeldes vorschausweise bezahlen zu lassen. Kohlholzgelderreste müssen nicht statuiret werden, wenn die Forstcassé in guter Ordnung bleiben soll. Derjenige, der nur mit etwas wenigem in Rest verbleibet, muß nicht eher zu Annehmung neuen Kohlholzes gelassen werden, als bis solcher Rest bezahlet worden. Eine auf dem Fus nachfolgende Execution ist hier eine wahre Wohlthat vor den Untertan, weil er dadurch gehindert

wird, in eine große Schuldenlast zu gerathen, die ihm den Umsturz seiner ganzen Haushaltung mit eins zuwege bringen köunte (b).

(a) S. gräflich-wittgensteinische Forstordnung, §. 24.

(b) Diefes kann zu den ersten Begriffen von denen Policy; und Cameralgrundsätzen bey dem Kohlenwesen genug seyn. Wer von dem Verfahren des Kohlenbrennens selbst sich unterrichten will, findet in des Herrn Cammerath Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 12. Herrn von Mosers Forstconomie, I. c. und in dem systematischen Grundriß der practischen Forstwissenschaft, im Anhang, schon eine Anleitung dazu.

§. 17.

An einigen Orten wird auch der Torf verkohlet, und zwar in ordentlichen Weisern, oder in eisernen oder steinern Oefen. Wo sich Torfbrüche oder Torfmoore finden, kann die Torfköhleren von gutem Nutzen seyn, und ist daher nicht zu vernachlässigen; ja wo fast keine andere Feurung, als diese, zu haben, da ist der Torf eine Sache von der größten Wichtigkeit. Wo aber genugsame Holzkohlen zu haben sind, läßt man den Torf auf den Nothfall, wenn der Holzmangel eintritt, stehen, da er dann auch, je älter er wird, je mehr an Güte zunimmt (a).

(a) Von der Verkohlung des Torfs findet man recht ausführliche und gute Anweisung bey Herrn Cramern, c. I. Cap. 13. Und Herr H. Schreiber hat im 1. Theil seiner neuen Sammlung, p. 161. u. f. zwey Berichte vom Verkohlen des Torfs in der Graffschaft Wernigerode und in der Graffschaft Wittgenstein beygebracht, die auch der Herr Verfasser des Grundrißes der practischen Forstwissenschaft, c. I. nachgeschrieben hat. Ich muß hiers bey anmerken, daß der Bericht von der wittgensteinischen Torfköhleren von eben keinem sonderlichen Grund seyn mag. Ich habe mich hier bey denen ältesten Förstern und vielen alten Köhlern darnach erkundiget, es will aber keiner von dem Verkohlen des Torfs hier im Lande, weder in Weisern noch eisernen Oefen, jemahls

jenem was gehört haben, außer daß in denen vorigen Zeiten, wie die Rede gehe, einmahl in einem unserer Forste ein Versuch mit einer solchen Verkohlung solle styn gemacht worden, bey welchem Versuch es aber auch geblieben wäre. Und vielleicht hat man diesen Versuch aus bloßer Curiosität vorgenommen, da man etwa ein Bruch urbar machen wollen; denn die Beschaffenheit und Umstände unserer Forste, da das Land mit den dicksten und stärksten Waldungen ehedem ganz angefüllet

gewesen, haben das Verkohlen des Forst in den vorigen Zeiten gar nicht notwendig gemacht, da man nicht einmahl gewußt, wie man das überflüssige Holz vernutzen sollen, bis man endlich durch auswärtige Köhler die Köhlererey hier in Lande eingeführet hat. Auch haben sich nachhens und bis jezo unsere Forste noch immer in solchem Zustande befunden, daß man noch nicht nöthig gehabt, seine Lust zu der Forstköhlererey zu nehmen.

Kopffteuer.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Von der Kopffteuer, als einer ordentlichen und beständigen Abgabe; besonders von der sogenannten sächsischen Kopffteuer. §. 3. Von derjenigen beständigen Kopffteuer, bey welcher zugleich auf Würde, Rang, Vermögen und Gewinn Beträge genommen wird. §. 4. Von der außerordentlichen Kopffteuer. §. 5. Dieselbe ist von der ordentlichen und beständigen wenig unterschieden. §. 6. Einrichtung derselben. §. 7. Die Kopffteuer wird als ein unbilliger und nicht proportionirter Modus collectandi überhaupt gänzlich verworfen.

§. 1.

Die Kopffteuer, oder, wie sie auch genant wird, das Kopfgeld, die Hauptsteuer, das Hauptgeld, das Personengeld, die Personensteuer, die Capitationssteuer (a), ist diejenige Art der persönlichen Steuern oder Abgaben, welche von allen und jeden einzeln Einwohnern und Unterthanen im Lande, männlichen und weiblichen Geschlechts, sie mögen zur Familie des Hausberrn gehören, oder nur bey demselben im Dienst oder Arbeit stehen, nach denen verschiedenen Classen, in welche sie zu dem Ende eingetheilet sind, entweder nur zuweilen und in besondern Umständen, als zu Kriegeszeiten oder bey vorhandenen großen Landeschulden und in andern Nothfällen, erhoben wird, oder auch als eine ordentliche und beständige Abgabe abgeföhret werden muß.

(a) Der Herr von Justi in seinem System des Privatrechts, 4. Buch, 2. Abtheil. 5. und 6. Hauptstück, macht unter diesen verschiedenen Benennungen einen Unterschied, und nimmet ein

und andere derselben als besondere Arten der persönlichen Steuern an. Im 762. §. macht er unter der Kopffteuer in denen despotischen Staaten, und in denen Monarchien, einen Unterschied; indem der despotische Staat gemeinlich alle Köpfe der Unterthanen mit einer gleichen Kopffsteuer belegt, ohne dabey auf ihren Stand, Einkünfte oder Erwerb zu sehen; da hingegen in denen Monarchien gemeinlich auf dieses alles Betracht genommen, und die Kopffsteuer darnach eingerichtet würde. Von denen im 6ten Hauptstück abgehandelten besondern Ständen, Würden, Classen, Capitations- und Rangsteuern gesehet er §. 775. selbst, daß alle diese Arten von persönlichen Steuern von denen Kopffsteuern, insonderheit von denenjenigen in denen Monarchien, weiter in nichts unterschieden wären, als daß bey einigen auf Stand, Würde und Rang; bey andern mehr auf das Vermögen und Gewinn gesehen würde; desgleichen, daß bey einigen die Schätzung genau nach einem jeden Stande und Würde, oder nach Beschaffenheit seines vermuthlichen Erwerbes, eingerichtet würde, bey andern aber viele verschiedene Würden, Bedienungen und Lebensarten in eine Classe gebracht würden, und alle diejenigen, welche sich in dieser Classe befinden, einerley Schätzung zu entrichten hätten.

Wur, verschiedene von diesen Steuern wären weiter nichts, als dem Namen nach, von einander unterschieden. Die Personensteuer wäre von einer Kopffsteuer wenig oder gar nicht verschieden. Es wäre dieses nur ein besser ausgedenkter Name, anstatt des verhassten Ausdrucks der Kopffsteuer. Eine Copulationssteuer, wodurch man diesen verhassten Namen gleichfalls zu vermeiden wüßte, wiewohl auf eine sehr ungeschickte Art, indem man weiter nichts thäte, als das Wort Kopffsteuer mit einem halblateinischen übel ausgedenkten Ausdruck zu geben, wäre gleichfalls nichts anders, als eine Kopffsteuer, in welcher auf Stand, Würde, Vorzüge, Einkünfte und Gewinn gesehen würde. Bey diesem eigenen Geständnis des Herrn von Justi begreife ich nicht, was ihn dem ohngeachtet dazu bewogen, aus einer Art der Steuer so viele besondere zu machen, die doch bloß allein nur in ihrer Einrichtung von einander unterschieden sind. Soll in ein Unterscheid der Kopffsteuer Statt finden, so ist es dieses, daß sie entweder ordentlich und beständig, oder außerordentlich und nur auf eine gewisse Zeit, entrichtet wird.

§. 2.

Die Kopffsteuer, als eine ordentliche und beständige Abgabe betrachtet, ist heute zu Tage gemelniglich nur in denen despotischen Staaten, wo weder der Fürst noch seine Minister Lust und Einsicht haben, sich mit Einrichtung der Steuern viele Mühe zu geben, und wo man sich also wenig um einige rechte Gleichheit der Abgaben nach der Proportion des Vermögens und Erwerbes bekümmert, im Gebrauch. In solchen Staaten hat dann auch die Kopffsteuer die ungerechte und unbillige Einrichtung, daß alle Unterthanen gleich mit der Kopffsteuer belegt werden, ohne auf ihren Stand oder äußerlichen Umstände den mindesten Betracht zu machen. Diese Einrichtung der Kopffsteuer findet insonderheit in der Türken Statt, wo ein jeder Unterthan, er sey Christ oder Jude, der kein Muselman ist, seinen Kopf jährlich mit einem Dukat versetzen muß, ohne daß dabey Stand, Vermögen, Einkünfte, Erwerb, Geschlecht oder

Alter, oder Vermehrung oder Verminderung veranlassen kann. Dahero man eine solche durchaus gleiche Kopffsteuer auch eine türkische Kopffsteuer zu nennen pfleget. Ehedem hat es auch Staaten in Teutschland gegeben, worinnen eine solche gleiche Kopffsteuer, als eine ordentliche und beständige Abgabe, eingeführt gewesen. Also soll, nach des Herrn von Justi Bericht (a), in Sachsen dergleichen Kopffsteuer Statt gefunden, und noch vor etliche zwanzig Jahren auf die Person jährlich 12. bis 13. Groschen betragen haben. Alle Unterthanen waren bey dieser Kopffsteuer gleich angesehen, und der reichste Kaufmann oder Pächter bezahlte nicht mehr, als sein Tagelöhner. Man hatte vor den Adel, die Gelehrten und die Bedienten des Staats, den Betracht gehabt, sie und ihre Kinder davon auszunehmen; die Söhne nemlich, wenn sie studirten, und die Töchter, so lange sie unverheyrathet blieben; denn alsdann richtete man sich in Auslegung der Kopffsteuer nach der Beschaffenheit des Mannes. Die Kinder des Adels aber waren allezeit davon ausgenommen (b). Der Herr von Justi entschuldiget eine solche kleine Kopffsteuer damit, daß sie sehr gering ist, und hält sie mehr vor ein Mittel, das Volk zu zählen, wenn man die Befreyeten eines jeden Orts besonders verzeichnen läßt, als daß sie eine wirkliche Kopffsteuer seyn sollte; er wünschet aber zugleich, daß man einer solchen Steuer, die so wenig Schakung einträgt (c), keinen so verhassten, sondern einen andern Namen gäbe.

In einigen christlichen Staaten pfleget man auch die Juden alle gleich mit einer Kopffsteuer oder Schutzgelde zu belegen, ohne den geringsten Betracht auf ihr Vermögen oder Erwerb zu machen. Ich habe aber an keinem Orte (d) gesehen, wie man in einigen andern Staaten das Schutzgeld der Juden mit einer gerechten Gleichheit, in Ansehung des

Mitglieder des Staats, welche sich von dem Schwelge ihrer fleißigen Mitbürger ernähreten, die sie gleichsam in Contribution setzten. Wäre aber ihr Vorgeben, daß sie von ihren Renten leben, nur erdichtet; so trieben sie gemeinlich in geheim andere Nahrungsarten, welche dem gemeinen Besten eben so wenig vortheilhaftig wären (b).

Ferner, da bey einer Kopffsteuer in der Monarchie alle Unterthanen zur Mitleidenschaft gezogen werden müßten, weil dieses der vornehmste Endzweck dieser Schenkung wäre; so müßten auch die obersten Stände und Würden in der Monarchie mit diesen Taxen belegt werden. In gewissem Verstande wäre also die Kopffsteuer in der Monarchie auch eine Stands- und Würdensteuer. Indessen könnte man bey dieser Kopffsteuer nicht auf den Unterschied des Vermögens und der Einkünfte sehen, wie sonst bey denen Capitations- und Würdensteuern gewöhnlich war. Ein Fürst, ein Graf, ein Freyherr, ein Edelmann, müßte darinnen mit einer gleichen Taxe belegt werden, wie alle andere seines gleichen, ohne darauf Betracht zu nehmen, ob er wenig oder viel Einkünfte habe. Diejenigen, welche einen Staat führen, der ihr Vermögen und Einkünfte übersteiget, müßten hier ihre, oder ihrer Vorfahren, erbliche Eitelkeit häßen; und man müßte vielmehr denenjenigen, welche nothwendig unermüßend wären, mit geheimen Erlassungen zu statten kommen, als in einer Würde verschiedene Taxen einführen. So wäre die Kopffsteuer in Frankreich eingerichtet; und diese Einrichtung wäre aus diesen und verschiedenen andern Gründen die beste. Eben diese Grundsätze müßte man bey denen Verbindungen des Staats, und bey denenjenigen, welche bloß den Titel davon führen, beobachten. Wenn man diejenigen, welche bloß mit dem Titel einer Verbindung begnadiget sind, die Hälfte der auf diese Verbindung gesetzten Taxe bezahlen ließe, wie es fast allen

maahl gewöhnlich wäre; so bezeigte man viel leicht schon allzu viel Schonung gegen die Eitelkeit der Menschen. Indessen müßte die Taxe ihres Tituls sie von der andern Kopffsteuer, die sie von ihrer eigentlichen Verbindung, Lebensart und Gewerbe zu bezahlen hätten, nicht frey machen; weil sonst gar viele ihrer Eitelkeit, mit dem Nachtheil der Caffen des Staats, ein Genüge leisten könnten. Z. E. ein großer Wechsel, welcher den Titel eines Commercierrathes erlangt hätte, würde bey seiner Eitelkeit sehr wohl fahren, wenn er nur die Taxe eines Titularrathes zu bezahlen hätte, da er vielleicht als Wechsel fünfmahl mehr zu entrichten hätte. Eben so würden diejenigen, welche von ihren Renten leben, einer größern Kopffsteuer leicht entweichen können, wenn sie sich mit einem kleinen Titul versehen ließen. Der Grundsatz einer solchen Kopffsteuer müßte demnach allemahl seyn, daß, ohngeachtet der Taxe des Tituls, auch die Kopffsteuer von demjenigen bezahlt werden muß, was jemand wirklich wäre (c).

Hierndoch wäre von ihm schon vorhin die Regel festgesetzt worden, daß man die Kopffsteuer in der Monarchie nicht nach gewissen Classen einrichten, und eine jede Classe mit einerley Kopffsteuer belegen solle. Wenn vielerley Lebensarten, Gewerbe und Handthierungen mit einerley Steuer belegt werden sollten; so müßte solches nach einer sehr allgemeinen Schenkung geschehen; und die Taxe müßte dergestalt beschaffen seyn, daß sie niemand in dieser Classe, auch nicht denenjenigen, die am wenigsten gewillnet, gar zu hart fielen. Auf diese Art aber ließen eine Menge Personen mit einer leichten Taxe durch, die ohne ihre große Beschwerde mehr hätten entrichten können. Dieses aber wäre dem hauptsächlichsten Hauptzwecke der Kopffsteuer in der Monarchie gerade zuwider. Es wäre demnach unumgänglich nothwendig, daß eine jede Lebensart, Gewerbe und Handthierung,

Spierung, mit ihrer besondern Taxe belegt würde. Großhändler, Wechsel, Affensiers, Expeditours, Commissionairs, Kaufleute, Krämer, Mäcker, Höcker, Schiffer, Steuerleute, und alle andere Personen, welche sich mit der Handlung beschäftigen, müßten jede Art besonders ihre Taxe empfangen. Eben so müßten alle andere Künstler, Fabricanten, Manufacturiers, Handwerker und Handhiesrungen, jedes Gewerbe mit seiner besondern Taxe, nach Maasgebung ihres Erwerbes und Gewinnes, und nach der Maasse, wie sie durch andere Abgaben viel oder wenig bereits in die Cassé des Staats beytragen, mit der Kopffsteuer belegt werden. Indessen könnte man bey dieser Taxe keine genaue Berechnung ihres Erwerbes und Gewinnes zum Grunde legen. Eine solche Kopffsteuer würde sonst allzu sehr die Natur einer Gewerbesteuer annehmen. Man müßte bey einer Einrichtung dieser Kopffsteuer nur überhaupt erwägen, in wie weit ein Gewerbe, seiner bekannten Beschaffenheit nach, mehr oder weniger zu gewinnen pflegte, als das andere (c).

Nicht allein die Hausväter, oder wirklichen Bürger des Staats, sondern alle und jede in demselben lebende Menschen, müßten eine solche Kopffsteuer entrichten. Man sehe also leicht, daß nicht allein die Hauptperson eines Gewerbes, sondern auch alle Hülf-, und Nebenpersonen, ihre besondere Taxen empfangen müßten. Dieses müßte allemahl nach der Proportion geschehen, mit welcher die Hauptperson belegt würde, dergestalt, daß diese Hülf-, und Nebenpersonen die Hälfte, oder den dritten, vierten, sechsten bis achten Theil desjenigen zu entrichten hätten, was die Hauptperson zu bezahlen hätte. Diejenigen, welche in ansehnlicher Befoldung stünden, als Complimentarii, Cassierer, Buchhalter, Factors und dergleichen, könnten alles wohl mit der Hälfte der Taxe belegt werden, womit die Hauptperson beschweret wäre. Comtais und Handelsbediente hingegen,

desgleichen die Erfullen von alten Professoren, würden billig nur mit dem vierten Theil der Taxe ihres Herrn oder Meisters beschweret; so wie die Lehrlingen, Dacker, Handlanger und andere Nebenarbeiter, nur den achten Theil davon zu entrichten hätten. Alle Arten aber von gemeinen Bedienten, Knechten und Gesinde, müßten nach Unterschied des Geschlechtes leidlich geschätzt werden, so daß ihr Beitrag zur Kopffsteuer nie den zehnten Theil ihres Lohnes überstiege. Es wäre auch allerdings der Billigkeit gemäß, da die Städte in der Maasung so sehr von einander unterschieden wären, daß man sie in große Haupt- und Handelsstädte, in mittlere, und in kleinere Städte eintheilte, und einem jeden Gewerbe nach Maasgebung dieser drey Classen die Kopffsteuer bestimmte (a).

Die Natur dieser Steuer wollte es auch nicht anders zulassen, als daß auch die zur Familie gehörigen Personen ihr Antheil daran tragen müßten, obgleich freylich die Last davon auf niemand anders, als auf den Hausvater, fiel. Indessen wäre es billig, daß die Kinder unter sechzehn Jahren von dieser Auflage verschonet würden; weil man voraus setzen müßte, daß die Kinder unter diesem Alter dem Hausvater wenig zum Bestande und Vortheil gereichten. Allein, auch in Ansehung dererjenigen zur Familie gehörigen Personen, die über sechzehn Jahre alt sind, müßte man billig einen Unterschied unter denen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes machen. Die Ehefrau des Hausvaters, oder eine Wittve, desgleichen ein jüngerer Bruder des Hausvaters, der in dessen Hause lebte, könnte nur die Hälfte desjenigen entrichten, was dem Haupt der Familie aufgelegt wäre. Ein Sohn, der über sechzehn Jahre alt wäre, könnte nur mit dem vierten, eine Tochter aber von diesem Alter nur mit dem achten Theile von der Kopffsteuer ihres Vaters beschweret werden. Diese Einrichtung wäre sehr billig in Ansehung aller Personen, welche Gewerbe trieben;

trüben; wolthanen die gültigen Gründe vorzusetzen könnte, daß alle Personen der Familie, die über sechzehn Jahr alt wären, bey der Handthierung hülfliche Hand leisteten. Verschäbe dieses nicht, so wäre es die Schantz des Hausvaters, und die Kopffsteuer wärd eine Strafe seiner schlechten Hauszucht. Allein in Ansehung des Adels, der Gelehrten und der ansehnlichen Bedienten des Staats, wärd es ungleich schwerer, die Billigkeit der Kopffsteuer vor die zur Familie gehörigen Personen zu beweisen; indem alle solche Personen seyen dem Hausvater etwas genötiget zu helfen. Vielleicht schienen diejenigen, welche dergleichen Kopffsteuern einrichten, ganz andere Zeiten und Sitten dabey vor Augen zu haben, als heute zu Tage gewöhnlich in der Welt Statt fänden. In einem unschuldigen und von der Wopffsteuer nicht verderbten Jahrhundert, pflegten auch die Mütter und Töchter der angesehensten Männer niemahls müßig zu seyn, sondern entweder die Aufsicht über das Hauswesen zu führen, oder sich mit allerley feinerer Arbeit zu beschäftigen. Indessen schienen solche Jahrhunderte ziemlich selten in der Welt gewesen zu seyn (F).

Wenn die Gesetze, oder das Regulativ einer solchen Kopffsteuer eingerichtet wärd; so müßte alles darauf an, daß man solche Maasregeln ergreife, daß alle Unterthanen die Kopffsteuer entrichten müßten, und sich niemand derselben entziehen könnte. Hierzu diene nun zuvörderst, daß man bey dem Ende eines jeden Jahres eine richtige Zählung aller Wölke im Lande vornehmen ließe, welches in großen Städten die Polizey durch die Quartiercommissarien, und in mittleren und kleinen Städten die Obrigkeit durch die Stadtworodneten oder Viertelmeister, mit aller Genauigkeit bewerkstelligen lassen müßte. Die Tabellen, in welchen die Personen eines jeden Hauses bey der Zählung eingetragen wärd, müßten demnach solche Rubriken haben, als es zur Erhebung der Kopffsteuer

nöthig ist. Man müßte dabey die Hausväter und Häupter der Familien und Gewerbe, die Hülfen und Nebenpersonen, die verschiednen Geschlechter, die Verheyathung oder den ledigen Stand, und das Alter über oder unter sechzehn Jahren, erkennen können. Ueberdies müßte man einem jeden Eigenthümer eines Hauses anhalten, daß er alle Bierteljahre von allen in seinem Hause lebenden Personen, sowohl in Ansehung seiner Kinder, Verwandten und Gesindes, als in Ansehung Verrenteten, so bey ihm zur Mierthe wohneten, ein genaues und richtiges Verzeichniß eingäbe, worinnen das Alter, Geschlecht, Stand und Handthierung einer jeden Person genugsam bemerkt wärd. Wenn diese Verzeichnisse mit denen Tabellen der Quartiercommissarien zusammen gehalten wärd, und eine richtige Mierthe hart bestrafet wärd; so könnte so leicht kein Unterschleif und Verschweigung Statt finden.

Eine solche Kopffsteuer beruhete auf so sichern und gar nicht zweifelhaften Gründen, daß die Erhebung derselben dem Staat gar keine Noth machen, oder dabey ein beträchtlicher Unterschleif vorgehen könnte. Die Polizey oder die Obrigkeit müßte dem Einwohner dieser Kopffsteuer, sowohl von denen Zählungstabellen, als von denen Verzeichnissen, so die Eigenthümer der Häuser eingeben müssen, Abschriften zustellen, damit er seine Gehabungstabelle darauch verfertige; und eben diese Abschriften müßten auch dem Finanzregio der Provinz zugesendet werden, um die Rechnung des Einwohners prüfen zu können. Es wärd so gar nicht einmahl ein besonderer Einnehmer zu solcher Kopffsteuer nöthig; sondern eben der Einwohner, welcher die Steuern auf die unbeweglichen Güter erhebet, könnte vor einerley Befoldung auch diese mit einnehmen. Hieraus ergäbe sich also von selbst, daß die Kopffsteuer in der That kein Gegenstand der Verpachtung seyn würde, demen guten Grundfäßer gänzlich keine

keine andere Einkünfte des Staats zu verpächten, als nur diejenigen, deren Ertrag ungewiß ist, und welche nicht anders, als mit großer Sorgfalt, und vermitteltst mühsamer Verwaltung, in die Cassen des Staats eingehen können. Es wäre demnach ein großer Fehler in Frankreich, daß man die Kopffsteuer, wie fast alle andere Abgaben, denen Generalspächtern überliesse, welche tausenderley Griffe hätten, ohngeachtet aller deutlichen Befehle über die Abgaben, das Volk zu bedrücken und auszusaugen.

Endlich sagt der Herr von Justi, daß bey der Einrichtung der Kopffsteuer noch verschiedene Umstände vorkommen könnten, auf die ebenfalls Betracht zu machen wäre. Z. E. wenn jemand verschiedene Bedienungen hätte, ob er von allen diesen Bedienungen, oder nur von der vornehmsten, die Kopffsteuer zu entrichten hätte? Gemeiniglich sände das letztere Statt. Er sey aber nicht dieser Meynung, sondern, wenn alle Bedienungen, die jemand besitzt, wirklich wären, und zureichende Besoldungen davon genossen würden; so sollte er auch von allen die Kopffsteuer entrichten. Die Häufung der Bedienungen in einerley Person wäre eine verhasste, und dem Staate gar nicht vortheilhaftige Sache; daher solche bedienungsgeizige Personen gar keine Nachsicht und Begünstigung verdienen; wie dann die Einnahmecassen der Kopffsteuer in der That dabey litten. Denn wenn alle verschiedene Bedienungen, die jemand bekleidet, mit so viel verschiedenen Personen besetzt wären; so würde der Staat von einem jeden die Kopffsteuer zu erheben haben (g). Zuweilen wäre es auch zweifelhaftig, an welchem Orte jemand seine Kopffsteuer zu entrichten hätte, weil er sein Hauswesen an verschiedenen Orten hätte, und z. E. des Sommers auf dem Lande, und im Winter in der Stadt wohnete. Die Regel müßte ohne Zweifel diese seyn, daß der Ort seiner Hauptwohnung auch der Ort zu Entrichtung seiner Kopffsteuer sey. Sol-

V. Theil.

demnach würde die Stadt die Hauptwohnung vor diejenigen seyn, welche eigenthümliche Häuser in derselben besitzen, auf dem Lande aber nur ab und zu reisen. Das Land aber würde vor die eigentliche Wohnung dererjenigen zu achten seyn, welche in der Stadt nur zur Miethe wohnen. Der Herr von Justi merket am Ende an, daß, da die Kopffsteuer eine so verhasste Sache wäre, solche gar leicht vermieden werden könnte, wenn man sich, statt derselben, einer wohl eingerichteten Gewerbesteuer bedienete. Eine Kopffsteuer, wie er sie hier vorgestellt, hätte schon mehr, als halb, die Natur einer Gewerbesteuer. Es würde also nur noch wenig Mühe kosten, sie in eine vollkommene Gewerbesteuer zu verwandeln, und einen so verhassten Rahmen zu vermeiden. Der Adel aber, desgleichen die Gelehrten und die Bedienten des Staats, könnten durch eine wohl eingerichtete Capitations- und Würdensteuer zur Mitleidenheit in denen Lasten des Staats gezogen werden.

(a) In seinem System des Finanzwesens, S. 767-774.

(b) Diese Principia regulativa, welche der Herr von Justi zur Einrichtung der Kopffsteuer hier anhanden giebt, sind nicht hinreichend, dieselbe von dem Vorwurfe einer unbilligen Einrichtung zu befreien. Diese Schätzung soll so eingerichtet seyn, daß dadurch alle Personen nach einer gerechten Proportion ihres Vermögens und Gewinnes getroffen werden, welche zu andern Abgaben wenig oder nichts beytragen; und daher können auch keine allgemeine Classen Statt finden. Dieses ist alles richtig, aber noch nicht genug. Es können nicht allein keine allgemeine, sondern auch so gar keine besondere Classen, in welche man eine jede Handthierung, Lebensart und Gewerbe setzet und besonders betrachtet, gemacht werden, wenn man sothane gerechte Proportion des Vermögens und Gewinnes beobachten will; sondern man müßte vielmehr eine jede Person vor sich allein betrachten, ob man gleich ein Gewerbe und Handthierung gegen die andere zugleich dabey in Betrachtung ziehen kann. Also kann z. E. das Gewerbe der Tuchmacher, weil dabey ein größerer Gewinn

winst ist, mit einer härtern Kopffsteuer be-
 leget werden, als das Gewerbe der Leinweber.
 Allein, würde es der Billigkeit gemäß seyn,
 wenn man alle Tuchmacher gleich, und also
 einen so hoch, wie den andern, anlegen wollte,
 da der Verdienst und Gewinnst nicht bey allen
 gleich groß ist? Eben so unbillig würde es
 seyn, wenn alle diejenigen, welche zu ihren
 Gewerben wenig oder gar keine Materialien
 gebrauchen, die denen Consumtionssteuern
 unterworfen sind, desgleichen alle diejenigen,
 welche viel gewinnen können, ohne daß sie
 viel Personen zu ihrem Gewerbe brauchen,
 ohne allen Unterschied viel höher angeleget
 werden sollten, als andere. Ein Mahler, ein
 Uhrmacher, brauchet wenig Materialien, so
 denen Consumtionssteuern unterworfen sind,
 sie haben auch nicht viel Personen zu ihrem
 Gewerbe nöthig; allein, folget daraus, daß
 sie mehr gewinnen, als durchgehends alle
 andere? Was die Rentirer betrifft; so kann
 man unmbglich behaupten, daß sie alle die
 Vortwürfe verdienen, die ihnen Hr. von Justi
 hier macht. Es giebt viele unter denselben,
 welche zu dem gemeinen Besten nicht wenig
 beitragen, indem sie ihre Renten auf diese
 oder jene Art wieder in den Umlauf bringen,
 ihren Mitbürgern was zu verdienen geben,
 zu Anlegung nützlicher Werke, zur Aufnahme
 und Beförderung der Manufacturen und Fa-
 brikten, Capitalien herschiesen, und dergleichen.
 Warum sollen solche Rentirer in der Kopf-
 steuer vor andern hoch angeleget werden?
 Würde man nicht Gefahr laufen, sie aus dem
 Lande zu vertreiben?

(c) Aus denen Grundsätzen, welche der Herr
 von Justi hier vorträget, ergiebet sich die
 Unbilligkeit der Kopffsteuer ganz offenbar, in
 dem Standespersonen und Bedienten von
 gleichem Range und Würde gleichviel Kopf-
 steuer entrichten sollen, wenn sie gleich in An-
 sehung ihrer Vermögensumstände noch so sehr
 von einander unterschieden wären. Die Kopf-
 steuer müßte ungemein gering seyn und keinem
 beschwerlich fallen, wenn sie nicht wider alle
 Billigkeit und Gerechtigkeit laufen sollte; als
 dann würde sie aber auch nicht viel eintragen.
 Daß Titularbedienten von ihrem Titul die
 Kopffsteuer besonders abtragen sollen, ist gar
 nichts unbilliges; vor unbillig aber würde ich
 es halten, wenn ein Titularbedienter die Hälfte
 der auf diese Bedienung gesetzten Taxe, ausser
 der besondern Kopffsteuer von seiner wirklichen

Bedienung, oder doch seinet eigentlichen Maß-
 rung, Gewerbe oder Renten, bezahlen sollte.
 Meines Erachtens würde es allemahl genug
 seyn, wenn auf den Titul der vierte Theil ders-
 jenigen Taxe gesetzt würde, so auf solche wirts-
 liche Bedienung geleget wird.

(d) Diese Einrichtung ist ganz vernünftig und
 billig. Wird sie aber allem die Kopffsteuer
 rechtfertigen können, da alle andere Umstände
 dabey so sehr mit der Billigkeit streiten?

(e) Der Herr von Justi hat hier bey denen Taxen
 der Kopffsteuer, die er auf die Hülfß; und
 Nebenpersonen eines Gewerbes geleget, alle
 billige Proportion aussere Augen gesetzt. Wie
 kann man verlangen, daß z. E. ein Complis-
 mentarius oder Buchhalter, der ohngefähr sechs
 bis acht hundert Gulden Besoldung hat, halb
 so viel Kopffsteuer bezahlen soll, als sein Herr,
 der jährlich so viel tausend Gulden gewinnet?
 Billiger würde es seyn, wenn man dergleichen
 Hülfß; und Nebenpersonen nach Maaßgebung
 der Größe ihrer Besoldung oder Lohnes taxirte.
 Ueberhaupt muß man bey dieser Art Leute alle
 mögliche Behutsamkeit anwenden, wenn man
 sie nicht durch allzu starke Anlagen zum Fort-
 gehen und Auswandern bewegen will; wo-
 durch der gesamte Nahrungsstand leicht einen
 großen Schaden leiden könnte.

(f) Man mag hierbey die Einrichtung machen,
 wie man will; so wird es doch allemahl in der
 billigen Proportion gefehlet seyn; und derjenige,
 der mit vielen Kindern oder Verwandten, die
 er ernähren muß, überhäuft ist, wird allemahl
 vor diejenige, welche gar keine oder wenige
 solche Kostgänger haben, sehr beschweret seyn.

(g) Soll man dann wegen der bloßen Kopffsteuer
 die Anzahl der Bedienten vervielfältigen und
 mithin die Ausgaben der Cassen vermehren?
 Der Herr von Justi hat ja selbst an verschied-
 denen Orten seiner Schriften den Grundsatz
 angepriesen, daß man die Bedientungen nicht
 ohne Noth vervielfältigen und also den Besol-
 dungsetat vergrößern solle; sondern daß man,
 zu Ersparung mehrerer Besoldungen, dahin
 bedacht seyn müßte, verschiedene Bedientungen,
 welche sich wohl besammten schickten, in einer
 Person zu vereinigen. Und dieser Grundsatz
 ist auch ganz vernünftig, und kann durch eine
 so verhaßte Art der Steuern, wie die Kopf-
 steuer ist, nicht umgestossen werden.

§. 4.

Obgleich die Kopfststeuer, als eine ordentliche und beständige Steuer, im teutschen Reich nicht gewöhnlich ist; so bedienet man sich dennoch derselben nicht selten als einer außerordentlichen Steuer, wenn nemlich Krieg und andere Unglücksfälle den Staat in Unordnung gebracht und in Schulden gesetzt haben, gemeinlich aber alsdann, wenn der Staat in Krieg verwickelt ist, und die ordentlichen Steuern und Abgaben zu Bestreitung der Kriegeskosten nicht hinreichen wollen, ein vorräthiger Schatz nicht vorhanden ist, und die vorhandene Noth oder andere Umstände es nicht zulassen, durch Negocirung auswärtiger Capitalien sich Hilfe und Rettung zu verschaffen. Diese Kopfststeuer wird aber nur etlichemahle oder so lange erhoben, als die vorhandene Noth es erfordert, oder bis das nöthige Geldquantum durch dieselbe herbeschaffet worden; da sie dann, wie billig, wieder ein Ende nimmt.

§. 5.

Diese außerordentliche Kopfststeuer ist, außer ihrer kurzen Dauer, von der ordentlichen und beständigen Kopfststeuer wenig unterschieden. Bey beyden wird zugleich auf Rang und Würde, Vermögen und Gewinn Betracht genommen; doch geschiehet dabei keine Anzeige der Untersuchung des Vermögens, sondern man urtheilet aus denen äußerlichen Umständen und gewöhnlichen Kennzeichen des Vermögens; und man läßt sich auch in keine Erforschung des Gewinnes ein, sondern man urtheilet aus der gewöhnlichen Beschaffenheit der Gewerbe, in wie fern ein Gewerbe und Nahrungsart mehr zu gewinnen pfeget, als eine andere. Nur wird die außerordentliche Kopf- oder Capitationssteuer gemeinlich höher angeleget, als die ordentliche, weil es bey jener darauf ankommt, daß der Staat ohne langen Verzug eine ansehnliche Summe

zu seinen dringenden Bedürfnissen erheben möge. Auch darin kommen beyde Arten der Kopfststeuer mit einander überein, daß sie hauptsächlich solche Personen im Staate treffen, die Vermögen oder ansehnlichen Gewinn haben, und doch zu denen ordentlichen Abgaben des Staats, nach Proportion der andern Unterthanen, sehr wenig beitragen. Bey beyden darf auch niemand frey ausgehen, sonderu es sind alle und jede Einwohner, von denen im Staate wohnenden Fürsten an, bis zu dem gemeinsten Handarbeiter, nach ihrem Stande, Einkünften, Vermögen und Gewinn, der Kopfststeuer unterworfen.

§. 6.

Was die eigentliche Einrichtung der außerordentlichen Kopf- oder Capitationssteuer betrifft; so pfeget man, weil diejenigen, welche von einerley Stand, Würde, Gewerbe und Handthierung sind, nicht einerley Einkünfte, Vermögen und Gewinn haben, diejenigen, welche zu einerley Würde und Gewerbe gehören, in drey Classen einzutheilen, nemlich in diejenigen, die sehr wohl stehen, die ihr gutes Auskommen haben, und in solche, die ihrem Stande nicht gemäß zu leben haben. 3. E. man theilet die Grafen ein, in Grafen, die von ihren Güthern oder Bedienungen ihrem Stande gemäß, reichliche Einkünfte haben; in solche, die nur ihrem Stande gemäß zu leben haben; und in solche, die nicht ihrem Stande gemäß zu leben haben. Oder 3. E. die Groshändler, in solche, welche dem äußerlichen Ansehen nach sehr wohl stehen, und einen sehr starken Handel treiben; in solche, die von ihrem Handel ihr zureichendes Auskommen haben; und in solche, deren Handel nicht von großer Erstreckung ist. Kurz, alle Stände und Gewerbe werden in drey Classen unterschieden: die gut, die mittelmäßig, und die schlecht stehen. Bey denen Fürsten, Grafen und Freys

Freyherrn pfleget man noch verschiedene andere Eintheilungen zu machen, und insonderheit darauf zu sehen, ob sie Häupter der Familie oder Majoratsherren sind. Gemeinlich pfleget man die Gemahlin, die Ehefrau, oder eine Wittwe, mit der Hälfte der Steuer, und ein erwachsenes Kind, das über sechzehn Jahr alt ist, mit dem vierten Theil dessen zu belegen, welches der Mann oder Vater nach seinem Stand oder Gewerbe zu entrichten hat. Zuweilen macht man hiers bey einem Unterschied unter Söhnen und Töchtern, dergestalt, daß man nur die Söhne den vierten Theil, die Töchter aber nur den achten Theil bezahlen läßt; welches allerdings billig ist, weil die Söhne, die über sechzehn Jahre alt sind, bereits in denen Gewerben und Handthierungen gebraucht werden können (a), bey denen Standespersonen aber nicht selten schon Vermächtnisse oder Bedienungen haben (b). Da in einer solchen Steuer niemand frey ausgehen kann; so werden auch die Bedienten und das Gesinde der Privatpersonen zur Mitleidenheit gezogen, und zwar, nach des Herrn von Justi Grundsätzen (c), die obern Bedienten, als Complimentarii, Factors, Cassierer und Buchhalter, mit der Hälfte dessen, was ihr Principal zu entrichten hat, die Comtoirs-Handels-, Ladendiener und Gesellen mit dem vierten Theil desselben (d); die Haushofmeister, Wirthschafter, Inspectores, Secretairs, Stallmeister und andere sogenannte Hausofficianten bey Privatherrschaften, dergleichen die obern weiblichen Hausbedienten, werden nach ihrem vermuthlichen Gehalt geschätzt, ohne eine Eintheilung in verschiedene Classen bey ihnen zu machen, weil ihr Beytrag gemeinlich nur mäßig angelegt wird; wie dann auch die Kutscher, Laquayen, Knechte und Mägde, ohne Unterschied mit einem geringen Beytrage belegt werden, der sich selten über zwölf bis sechzehn Groschen erstrecket, Herr von Justi erinnert

dabey ganz recht, daß es billig wäre, einen Unterschied unter dem Gesinde in den Städten und auf dem Lande zu machen, und die letztern geringer anzusetzen, weil sie gemeinlich bey sanfterer Arbeit in schlechterm Lohn stehen, und in den Städten öfters viel unnütziges und müßiges Gesinde gehalten wird (e).

Von der Größe und Proportion einer Capitationssteuer hat der Herr von Justi folgende Principia regulativa anhand gegeben. Da die ordentlichen Abgaben, sagt er, denen gemeinen Bürgern in den Städten und denen Bauern am meisten zur Last fallen, indem sie sowohl die Steuern auf die unbeweglichen Güter, als die Accisen zu tragen haben; so muß ihr Beytrag zu einer Capitationssteuer überaus leidlich seyn; und ein Handwerksmann und Bauer von der dritten Classe kann schwerlich höher, als mit einem Thaler, oder höchstens einem Thaler acht Groschen, angelegt werden. Der hauptsächlichste Beytrag muß von denen in großen Würden, Vermögen und Gewinn stehenden Personen geschehen; und ist es nicht zu viel, wenn ein Fürst tausend Thaler, ein Graf von der ersten Classe sechshundert, ein Freyherr von der ersten Classe dreyhundert, von der zweyten zweyhundert, und von der dritten einhundert Thaler beyträgt. Staatsbediente, die über tausend Thaler Gehalt haben, können nach ihren verschiedenen Charactern und Würden auf den fünften bis siebenten Theil; diejenigen, die über vierhundert Thaler haben, auf den zehnten Theil, und die unter vierhundert Thalern, auf den zwanzigsten Theil ihrer Besoldung geschätzt werden. Indessen geschieht dieses nur ohngefähr, und nicht genau nach ihren Besoldungen, sondern diejenigen, welche einrley Rang haben, werden gleich taxiret, ob sie gleich in der Besoldung um einige hundert Thaler verschieden sind. Denn eine genaue Taxe nach der Besoldung würde keine Capitations-, sondern eine Besoldungssteuer

steuer seyn (f). Diejenigen, welche blos den Titel von einer Bedienung haben, pflegen gemeinlich nur mit der Hälfte der Steuer angefehrt zu werden, welche der wirkliche Bediente von diesem Character entrichtet. Wechsler und Groshändler von der ersten Classe können billig mit dreyhundert Thalern, die von der zweyten Classe mit zweyhundert und die von der dritten mit einhundert Thalern belegt werden. Diejenigen Künstler und Professionisten, welche hauptsächlich nur vor die Ueppigkeit arbeiten, sind in einer solchen Steuer viel stärker zu belegen, als die notwendigsten Künste und Handwerke, weil der Gewinnst der erstern gemeinlich viel größer ist; gleichwie auch diejenigen Handwerke, welche zugleich handeln und arbeiten. Von einer Capitationssteuer, die ohngefähr eine solche Größe hat, kann man sich indessen doch nicht mehr versprechen, als daß eine Million Menschen ohngefähr eine Million Thaler in die Cassen des Staats eintragen werden: und so viele Millionen Menschen in denen Provinzen des Staats leben, auf so viel Millionen Thaler kann man sich Rechnung machen, und gewiß niemahls mehr. Denn obgleich Personen von großen Würden, Vermögen und Gewinnst, etwas ansehnliches entrichten; so machen doch die Tagelöhner und Handarbeiter, die Gesellen und das Gesinde, desgleichen die Weiber und erwachsenen Kinder der gemeinen Handwerker und Bauern, welche alle noch unter einem Thaler bezahlen, vornemlich aber die Kinder unter sechzehn Jahren, die gar nichts entrichten, gewiß zwey Drittel bey jeder Million Menschen aus. Folglich kann man sich nicht einmahl sicher versprechen, daß eine Million Menschen eine Million Thaler eintragen werden, wenn sich nicht ein zahlreicher hoher Adel im Lande befindet, oder die Commerciën sehr im Flor sind. Uebrigens kann von einer solchen Capitationssteuer niemand, und nicht einmahl die Geistlichkeit und der Soldatenstand,

frey seyn, wenigstens nicht die Generalität, die Staabsofficiers und Hauptleute. Ob aber in catholischen Landen der Landesherr befugt ist, die Geistlichkeit ohne Einwilligung des Pabstes mit einer solchen Capitationssteuer zu belegen, das kommt auf die Freyheit des Staats, auf die Concordata, und auf die vorhergehenden Beispiele an.

- (a) Es giebt aber auch verschiedene Gewerbe und Handthierungen, wo Wädgens von 10. 12. und 15. Jahren mit vielem Nutzen gebraucht werden können. Sollen diese deswegen, weil sie nicht über 16. Jahr alt sind, von der Kopffsteuer verschonet bleiben?
- (b) Es werden jedoch die wenigsten seyn, die dergleichen Vermächtnisse haben; und, außer dem Soldatenstande, pfleget man solchen jungen Leuten auch keine Bedienungen zu geben; dieselben befinden sich vielmehr noch größten Theils auf hohen Schulen, wo sie ihren Eltern Geld genug kosten.
- (c) In seinem System des Finanzwesens, S. 392.
- (d) Der Herr von Justi macht hier in der Anlage keinen Unterschied zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Kopffsteuer; so meines Erachtens mit der Billigkeit nicht bestehen kann.
- (e) Wer soll es aber beurtheilen und bestimmen, welche Dienstboten und Gesinde unter die Zahl der müßigen und unnöthigen gehören?
- (f) Was würde es aber schaden, wenn auch die Besoldungssteuer mit der Kopff- oder Capitationssteuer verbunden würde, wenn man das durch eine billigere und gerechtere Proportion in der Anlage erhalten könnte?

§. 7.

Gleichwie die außerordentliche Kopff- oder Capitationssteuer mit der ordentlichen oder beständigen Kopffsteuer fast völlig überein kommt; also leben ihr auch in gleichem Maasse alle diejenige Fehler an, mit welchen diese behaftet ist. Man mag also überhaupt die Kopffsteuer vor beständig oder nur auf eine kurze Zeit anordnen, und man mag bey der Einrichtung derselben so viel Klügeln, als man will; so wird man dennoch so lange, als man nicht das Vermögen und den Gewinnst der Contribuenten dabey genau zum Grunde

